Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Das Unterrichtswesen der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz

Bd. 2 : Urkunden und Akten zur Geschichte des mecklenburgischen Unterrichtswesens : das siebzehnte und das achtzehnte Jahrhundert

Berlin: Hofmann, 1909

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn80250311X

Band (Druck) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

Monumenta Germaniae Paedagogica

Begründet von Karl Kehrbach

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte

BAND XLIV

Das Unterrichtswesen der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz 2

Urkunden und Akten
nebst einem Überblick über seine geschichtliche Entwickelung.

BERLIN

A. Hofmann & Comp.

1909

Das

Unterrichtswesen der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz

Herausgegeben

von

Dr. **H. Schnell**

Oberlehrer in Güstrow i. M.

ZWEITER BAND

Urkunden und Akten zur Geschichte des mecklenburgischen Unterrichtswesens

Das siebzehnte und das achtzehnte Jahrhundert

BERLIN

A. Hofmann & Comp.

1909

Alle Rechte,
auch das der Übersetzung, vorbehalten.

Published April 1, 1907.

Privilege of Copyright in the United States reserved under the Act approved March 3, 1905 by

A. Hofmann & Comp., Berlin.



WEIMAR. - HOF-BUCHDRUCKEREI.

Der hochwürdigen

Theologischen Fakultät der Universität Rostock

in Dankbarkeit

gewidmet

vom Verfasser

Dr. H. Schnell.

Vorwort.

Die Urkunden und Akten des vorliegenden II. Bandes sind in zwei Gruppen geteilt, von denen die erste den Zeitraum von 1600 bis 1750 umfaßt. Dieser bezeichnet den völligen Verfall des Schulwesens der Reformation wie im übrigen Deutschland, so auch in Mecklenburg. Auch der von letzterem versuchte Anschluß des Schulwesens an das braunschweigische und das gothaische vermochte jenen nicht aufzuhalten.

Mit dem Jahre 1750 dagegen beginnt ein neuer Zeitraum für die Geschichte des mecklenburgischen Unterrichtswesens. Zunächst nämlich werden die Bestrebungen des Pietismus durch die Berufung des Professors Döderlein aus Halle unmittelbar für das mecklenburgische Schulwesen fruchtbar gemacht; dann aber treten die Einwirkungen des erwachenden Neuhumanismus erst schüchtern, dann kräftiger zu Tage. Vor allem aber drückt die weitschauende Schulpolitik des Herzogs Friedrich des Frommen (1756—1785), der sich im besondern des arg vernachlässigten Landschulwesens annahm, diesem Zeitraum seinen Stempel auf.

Unter Hinweis auf die ausführliche Vorrede zum I. Band kann hier von weiteren Darlegungen abgesehen werden. Ich erwähne jedoch die Orthographie, welche ich zur Anwendung gebracht habe.

In der Schreibung großer und kleiner Anfangsbuchstaben habe ich die moderne Unterscheidung gebraucht; ebenso ist das „Wir“ und „Unser“ in fürstlichen Erlassen geblieben. Wörter mit lateinischer und französischer Endung sind, wenn keine Eigennamen, klein geschrieben und nur da groß, wo sie als in die deutsche Sprache herübergenommen angesehen werden konnten. — Die Häufungen sind beseitigt, z. B. uf (statt uff), Amt (statt Ampt), gänzlich (statt gäntzlich) u. a.; sie sind dagegen stehen geblieben,

wenn die Aussprache in Gefahr geriet, z. B. Straffe, nöttig, woll, Graff u. a. Auch sind orthographische und grammatische Eigentümlichkeiten beibehalten, z. B. dan (eigentlich dann). — Abkürzungen sind aufgelöst, getrennte Wörter zusammengeschrieben (z. B. anstatt für an statt). — U ist, wo es für v und w steht, in dieses umgetauscht und umgekehrt, i ist für y eingesetzt. — Die Interpunktion ist sinngemäß verändert, in längeren Perioden ist der Beginn des Nachsatzes mit : bezeichnet. — In den Urkunden und Akten der 2. Gruppe habe ich außerdem noch einzelne veraltete Wortformen verbessert, z. B. wohl (für wol), um (für umb), und habe k für c eingesetzt in Rektor, Kantor, Respekt, Katechismus u. a. (dagegen Succentor).

Die außerordentliche Fülle des Stoffes ergab bei dem zur Verfügung gestellten beschränkten Raum die Notwendigkeit, eine sorgsame Auswahl zu treffen. Dies ist in der doppelten Weise geschehen, daß zuerst unter vielen gleichartigen Urkunden und Aktenstücken immer nur ein Stück ausgewählt ist und zwar ein solches, das in seiner Art bezeichnend war und als typisch angesprochen werden konnte. So ist z. B. aus den Schulordnungen der kleineren Städte für das 18. Jahrhundert nur die von Altstrelitz (für den strelitzischen Landesteil) und die von Plau (für den schwerinschen Landesteil) ausgewählt worden. Die übrigen kommen nachher im dritten, dem darstellenden Teil zur Behandlung und geziemenden Würdigung. Hierdurch dürfte auch die in der Vorrede des ersten Bandes in Aussicht gestellte Vollständigkeit des Materials in etwas erreicht sein.

Sodann ist auf den Abdruck der Urkunden verzichtet worden, welche sich in den neueren recht bekannten Gesetzsammlungen finden, die ja leicht jedermann zugänglich sind, das ist für Mecklenburg-Schwerin: Frahm, Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, betreffend das gesamte Volksschulwesen. 3. Aufl. 1901, für Mecklenburg-Strelitz: Scharenberg und Genzken, Gesetzsammlung für die meckl.-strelitzischen Lande. 1859. 1860, für das Fürstentum Ratzeburg: Masch, Gesetze, Verordnungen und Verfügungen. 1851.

Konnte hierdurch Raum gewonnen werden, so ist der innern Geschichte, der Geschichte der Methode und des Unterrichts selbst um so größerer Raum gewährt worden. Dies scheint um deswillen wichtig zu sein, als die Geschichte der Methode, die Geschichte

eines einzelnen Unterrichtsfaches es wert ist, in Zukunft liebevoller behandelt zu werden.

Die Anmerkungen, welche den Urkunden beigefügt sind, sind noch spärlicher gehalten, als es im ersten Teil der Fall war; sie beschränken sich im wesentlichen auf archivalische Notizen. Die erwähnten Schulbücher nach Verfasser, Auflage und Druckort etwa genauer zu bestimmen, erwies sich als ebenso untunlich wie das zuerst angestrebte, hernach aber aufgegebene Verfahren, die erwähnten Personen nach ihren Lebensschicksalen und ihren Werken zu kennzeichnen. In etwas wird dies der dritte Band nachholen, der die wichtigsten Daten aus dem Leben wenigstens der Männer bringt, welche sich um die Entwicklung des mecklenburgischen Unterrichtswesens verdient gemacht haben.

Auch von der für die Schulgeschichte so wichtigen Zusammenstellung der Schulbücher ist abgesehen worden; man wolle jedoch die Register der beiden Bände vergleichen, aus denen sich unschwer eine Übersicht wird gewinnen lassen.

Güstrow, Pfingsten 1909.

Dr. Schnell.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort VII

III. Verfall des Schulwesens der Reformation. 1600—1750.

A. Schul- und Lehrordnungen . . . . . 3—185

1. Aus der Kirchenordnung des bischöflichen Stifts Ratzeburg. 1614 . 3
2. Lehrpensen der Partikularschule zu Parchim a) in älterer Zeit (vor 1619) b) in jüngerer Zeit (—1750) 14
3. Gesetze für die Schüler der Partikularschule zu Parchim. [Vor 1619.] 23
4. Gesetze für die Lehrer an der Domschule zu Güstrow. Güstrow. 22. Februar 1619 32
5. Generaldekret der Visitation vom Jahre 1620 im Fürstentum Ratzeburg 40
6. Die Schulstrafen der Domschule zu Schwerin. [c. 1620.] 43
7. Lektionsverzeichnisse der Domschule zu Schwerin sowie der Partikularschulen zu Wismar und Rostock. 1620. 1639—1641. 1661/62 . . 45
8. Aus dem Assekurationsrevers von 1621. Güstrow. 23. Februar 1621 63
9. Ulrichs II., Administrators im Stift Schwerin, Instruktion für eine jährlich zweimal auszuführende Schulvisitation. Bützow. 20. Februar 1624 66
10. Schulordnung des Kirchspiels Pritzier. Schwechow. 29. September 1624 69
11. Stiftungsurkunde für die reformierte Schule Hans Albrechts II. in Güstrow. Güstrow. 30. April 1635 75
12. Beschwerden über die Winkelschulen. Wismar. 2. Dezember 1644 . 83
13. Verordnungen betreffs der Katechismuslehre. 1646. 1653 . . . 92—96
    a. Ordnung des Katechismusexamens seitens des geistlichen Ministeriums zu Rostock. Rostock. 11. Dezember 1646 92
    b. Ordnung des Katechismusexamens im schwerinschen Landesteil. Schönberg. 8. November 1653 94

Seite

c. Ordnung des Katechismusexamens im güstrowischen Landesteil. Güstrow. 25. Mai 1657 96

14. Artikel und Fragen der Schulvisitation zu Parchim. 1650 97

15. Die Schulen in den kleineren Städten. c. 1650. 1706 . . . . 100—104

a. Die Lektionen in der Schule zu Malchow. [c. 1650.] 100

b. Die Lektionen in der Schule zu Rehna. Rostock. 28. April 1706 101

16. Verbot der Lektüre „heidnischer" Schriftsteller und der Aufführung von Schulkomödien. 1651. 1682 . . . . . 104—107

a. Bedenken der theologischen Fakultät zu Rostock in betreff der Lektüre der klassischen Schriftsteller und der Aufführung von Schulkomödien. Rostock. 20. Februar 1651 104

b. Der Herzog Gustav Adolf verbietet die Lektüre der heidnischen Schriftsteller. Güstrow. 1. September 1682 106

17. Einrichtung von Schulaufsichtsbehörden im schwerinischen und güstrowischen Landesteil. 1653. 1671 . . . . . 108—111

a. Die Seniorenordnung für Mecklenburg-Schwerin. Schönberg. 8. November 1653 108

b. Die Präpositurordnung für Mecklenburg-Güstrow. Güstrow. 25. Januar 1671 109

18. Fundation der Domschule zu Ratzeburg. Schwerin. 1. Mai 1655 . . 112

19. Ordnung der Ritter- und Pagenschule zu Güstrow. Güstrow. August 1664 116

20. Die Bestimmungen der schwedischen Kirchen- und Konsistorialordnung über das [Kirchen- und] Schulwesen der Stadt und Herrschaft Wismar. Stockholm. 2. September 1665 125

21. Der chorus symphoniacus an den höheren Schulen des 17. Jahrhunderts. 1668. c. 1700 . . . . . 135—139

a. Gesetze des chorus symphoniacus an der Partikularschule zu Wismar. Wismar 1668 135

b. Gesetze des chorus symphoniacus an der Domschule zu Schwerin. [c. 1700.] 138

22. Unterrichtsmethoden. 1671. 1687. 1726. 1727 . . . . . 139—152

a. Die Unterrichtsmethode des Konrektors an der Domschule zu Güstrow Mag. Cornelius Pittelius aus dem Jahre 1671 . . . 139

b. Die Unterrichtsmethode des Rektors der Domschule zu Schwerin Masius aus dem Jahre 1687 141

c. Die Unterrichtsmethode des Rektors der Domschule zu Güstrow Mag. David Richter aus dem Jahre 1726 146

d. Die Unterrichtsmethode des Rektors der Partikularschule zu Rostock Mag. Erhard Sprengel aus dem Jahre 1727 149

23. Konsistorialverordnung zu Wismar, betreffend Abfassung lateinischer Gesänge bei der Leichenbegleitung. Wismar. 16. März 1672 . . 152

24. Michael Brandenburgs Ordnung für die Schule zu Boizenburg. Boizenburg 1673 153

Seite

25. Herzog Gustav Adolfs erneuerte Superintendenteninstruktion. Güstrow. 20. Mai 1681 171
26. Die Ordnung für das Scholarchat an der Domschule zu Schwerin. Schwerin. 15. Juni 1687 176
27. Verordnung, den Schülern zu Parchim gute hospitia zu geben. Schwerin. 11. Dezember 1687 179
28. Aus den von Herzog Gustav Adolf bestätigten Beschlüssen des Kirchentages zu Güstrow. Güstrow. 15. Mai 1694 180
29. Ferienordnung für die Partikularschule zu Parchim. Parchim. 25. Januar 1741 182
30. Verbot des Degentragens der Schüler zu Parchim. Rostock. 12. Oktober 1749 184

B. Lehrereinkünfte, — Berufungen, — Zeugnisse 186—209

31. Berufungen und Bestallungen von Lehrern. 1629. 1696 . . . 186—189
a. Berufung und Dienstrevers des Rektors Schedius zu Güstrow. Güstrow. 30. Oktober 1629 186
b. Bestallung eines ritterschaftlichen Lehrers. Pritzier. 4. Juli 1696 188
32. Dienstreverse. 1635. 1641. 1729 . . . . . 189—195
a. Revers eines Lehrers an der reformierten Schule Hans Albrechts II. zu Güstrow. [Güstrow. 30. April 1635.] 189
b. Dienstrevers des Rektors der Domschule zu Ratzeburg Heinrich Sartorius. Ratzeburg. 25. Juni 1641 191
c. Eintrachtsversicherung der Lehrer an der Partikularschule zu Parchim. Parchim. 24. Juni 1729 194
33. Lehrergehälter zu Boizenburg. [1662.] 196
34. Freitische für Lehrer und Schüler. Schwerin. 22. Dezember 1673 . 197
35. Der Küstereid. [c. 1675.] 198
36. Berufung und Pflichten des Schreib- und Rechenmeisters zu Güstrow. Güstrow. 28. Februar 1677 202
37. Zeugnisse für Lehrer. 1677. 1718. 1740 . . . . . 203—205
a. Zeugnis des Rats der Stadt Wismar für den Konrektor Lippius. Wismar. 15. Mai 1677 203
b. Zeugnis für den Schulhalter Georg Busch. Güstrow. 30. Juni 1718 204
c. Zeugnis für einen Hauslehrer. Lüssow. 25. März 1740 . . . 205
38. Privilegien eines Fechtmeisters und eines Tanzmeisters. 1684. 1691 205—206
a. Fechtmeisterprivilegium zu Rostock. Rostock. 13. Oktober 1684 205
b. Tanzmeisterprivilegium zu Rostock. Rostock. 14. Dezember 1691 206
39. Das Gnadenjahr der Witwen und hinterlassenen Kinder. Rostock. 2. Juni 1718 207
40. Das Speisegeld des Rektors zu Wesenberg. Wesenberg. 28. Juni 1730 208

IV. Die Reorganisation des Schulwesens durch den Pietismus und den Neuhumanismus. 1750—1800.

Seite

A. Schul- und Lehrordnungen . . . . 213—408

1. Französischer Unterricht in der Stadtschule zu Wismar. Wismar. April 1751 213
2. Die Stundenpläne des Rektors und des Kantors an der Partikularschule zu Neubrandenburg. 1751 218
3. Kanzelabkündigung betreffend den Schulbesuch zu Parchim. Schwerin. 15. August 1752 222
4. Die Ordnung für das Scholarchat der Partikularschule zu Parchim. Schwerin. 30. Dezember 1752 222
5. Die Teilnahme der städtischen Obrigkeit am Ausbau des Schulwesens. 1752. 1753. 1757. 1798. 1801 . . . . . 228—232
   a. Der Magistrat zu Parchim schützt das Interesse der Lehrer. Schwerin. 15. August 1752 228
   b. Des Rats zu Wismar Verordnung betreffend den Schulbesuch. Wismar. 17. Februar 1753 229
   c. Einschränkung der Nebenschulen in der Stadt Gnoien. Schwerin. 4. Februar 1757 230
   d. Der Magistrat zu Lübz wacht über den regelmäßigen Schulbesuch. Schwerin. 15. Oktober 1798 230
   e. Der Magistrat zu Parchim ladet zu fleißigem Schulbesuch ein. Parchim. 8. August 1801 231
6. Klipp- oder Nebenschulwesen. 1752. 1761 . . . . . 233—236
   a. Verordnung in betreff der Nebenschulen in der Stadt Güstrow. Schwerin. 28. August 1752 233
   b. Ordnung für die Nebenschulen der Stadt Neubrandenburg. Neustrelitz. 1. Dezember 1761 234
7. Die Reorganisation der Stadtschule zu Wismar. Wismar. 2. April 1755. 236
8. Aus dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich. Rostock. 18. April 1755 246
9. Die Schulaufsicht der Prediger. 1756. 1768 . . . . . 247—249
   a. Allgemeine Anweisung der Prediger betreffs der Schulaufsicht. Schwerin. 1. Juni 1756 247
   b. Die Aufsicht der Prediger zu Boizenburg. Schwerin. 22. Juli 1768. 248
10. Ferienordnung für die Domschule zu Schwerin. Schwerin. 27. Juli 1758 249
11. Die Gestaltung des Unterrichts im niederen Schulwesen nach Superintendent D. Rönnberg. [Güstrow 1760.] 250
12. Das Pädagogium zu Bützow. 1760—1780 . . . . . 261—269
   a. Die Unterrichtsfächer des Pädagogiums und der Realschule zu Bützow. Bützow. 31. Oktober 1760 261
   b. Die Lehrart am Pädagogium zu Bützow. Bützow 1767 . . . 262

Seite

c. Grundsätze der Erziehung am Pädagogium zu Bützow. Bützow 1767 292
13. Das Schulwesen der kleineren Städte. 1762. 1783 297–316
a. Ordnung für die Stadt- und Nebenschule zu Altstrelitz. Neustrelitz. 7. November 1762 297
b. Reglement für die Stadtschule zu Plau. [Schwerin. 16. April 1783.] 301
14. Ordnung für die Armen- und Waisenschulen zu Schwerin. [Schwerin 1763.] 317
15. Zur Disziplin auf den Partikularschulen. 1771. 1775. 1785. 1793. 324–327
a. Verbot des Pennalismus. Schwerin. 16. September 1771 . . . 324
b. Verbot des Kokardetragens. Schwerin. 4. November 1775 . . 325
c. Verbot, den Schülern Kredit zu geben. Schwerin. 16. September 1785 325
d. Verbot von Schüleraufzügen. Schwerin. 8. Oktober 1793 . . 326
16. Die Besonderheiten des ritter- und landschaftlichen Landschulwesens 1774. 1798 328–336
a. Prinzipielle ständische Einwendungen gegen Herzog Friedrichs 2. Landschulordnung von 1771/1773. Rostock. 27. Februar 1774. 328
b. Prüfung der Landschullehrer durch die Prediger. Schwerin. 14. Mai 1798 333
17. Verbesserungsvorschläge des Konsistoriums für das Schulwesen in den Domänen. Neustrelitz. 29. Juni 1775 336
18. Bestimmung der Kenntnisse der Konfirmanden. Schwerin. 28. Juli 1784. 338
19. Die Einrichtung des Schulmeisterseminars zu Ludwigslust. Ludwigslust. 22. April 1786 340
20. Ordnung für die Domschule zu Güstrow. [Schwerin. 12. Oktober 1787.] 346
21. Lehrerinstruktionen. 1787. 1792 390–403
a. Bestimmungen für die Lehrer der Domschule zu Güstrow. Schwerin. 12. Oktober 1787 390
b. Instruktion für den Rektor der Domschule zu Schwerin. Schwerin. 30. August 1792 402
22. Herzogliche Kleiderordnung für Geistliche, Schulbediente und Kandidaten. Schwerin. 7. August 1792 404
23. Schülergesetze zu Wismar. [Wismar. 25. Juni 1798.] 405

B. Lehrereinkünfte, — Berufungen, — Zeugnisse 409–422

24. Lehrerbesoldungen. 1753. 1783. 1798 409–412
a. Einkünfte des Kantors zu Malchin. Malchin 1753 409
b. Zollfreiheit für versetzte Schullehrer. Schwerin. 6. Januar 1783. 409
c. Regulativ betreffend die Einkünfte der beiden Schullehrer zu Lübz. [Schwerin 1798.] 410
25. Berufungen und Bestallungen von Lehrern. 1762. 1769. 1790 . 412–415
a. Bestallung und Bestätigung des Küsters und Schulmeisters Heldt zu Neukloster. Wismar. 3. Juli [21. Juli] 1762 412
b. Einsetzung eines Nebenschulmeisters in Bützow. Schwerin. 21. Juni 1769 414

Seite

c. Vokation eines Ehepaares für die Freischule zu Güstrow. Güstrow. 12. April 1790 414

26. Zeugnisse für Lehrer. 1775. 1780. 1781. 1783. 1784 . . . . 415—418

a. Das Ergebnis der Prüfung eines Dorfschullehrers. [Besitz.] 22. Dezember 1775 415

b. Zeugnisse für Präparanden 416

α) Kirch-Jesar. 15. August 1780 416

β) Picher. 18. April 1781 416

c. Zeugnis für den Schreibmeister Wolff. Lübeck. 11. März 1783. 417

d. Zeugnis für einen Schulmeister und Küster. Schwerin. 19. Juli 1784 418

27. Schreib- und Rechenmeister. 1782. 1783 . . . . . 418—421

a. Die Bestallung eines Schreib- und Rechenmeisters zu Rostock. Rostock. 15. Oktober 1782 418

b. Reglement für den Schreib- und Rechenmeister der Domschule zu Güstrow. Güstrow 1783 420

28. Beförderung von Schullehrern ins Pfarramt. Schwerin. 29. Februar 1788 421

Nachträge und Berichtigungen 423

Register 429

Das

Unterrichtswesen der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz

Urkunden und Akten 2.

III

Verfall des Schulwesens der Reformation

1600—1750.

III

Verfall des Schulwesens der Reformation

1600 – 1750.

A. Schul- und Lehrordnungen.

1.

Aus der Kirchenordnung des bischöflichen Stifts Ratzeburg. 1614.

[1.] Agenda oder Verrichtung des Gottes- und Kirchendienstes in offentlichen Kirchenversamlungen.[1])

Von dem catechismo.[2])

Als die Gelegenheit aller unser Stiftskirchen nicht leidet, daß in denselben wie in unser Dom- und schonenbergischen Kirchen[3]) der Catechismus an den Son- oder Wercktagen offentlich erkleret werde und aber gleichwol die Predigt des catechismi gar nothwendig ist, dieweil in derselben die Summe und Inhalt der christlichen Lehre begriffen und alle andere Predigten den einfeltigen Zuhorern zu besseren Bericht darin nach den unterschiedlichen Stucken desselben konnen gezogen werden, so wollen wir, daß nicht allein an allen Sontagen die Custer, wie zuvor verordnet[4]),

---

Zu 1: Original, Manuskript des Superintendenten Nik. Peträus, 1598—1641, im Domarchiv zu Ratzeburg; 405 beschriebene Seiten Folio. Auszüge und Inhaltsübersichten gab Gebler, Die Kirchenordnung des Domstifts Ratzeburg. Ratzeburger Schulschrift 1894. S. 1—48. G. weist nach, daß Peträus diese Ordnung erst am 16. Febr. 1620 an den Administrator einsandte. Dieser wünschte indessen eine kürzere Fassung. Die so redigierte Ordnung sandte Peträus am 4. Nov. 1622 ab. Beide sind nicht zur Einführung gekommen. Aber da die Ordnung „in allen Punkten nach Gelegenheit des Stifts verfertigt ist", rechtfertigt sich ihre Aufnahme hier.

[1]) Dies ist der 3. Teil der Kirchenordnung. Wir konnten die übrigen Teile um so mehr übergehen, als die Bestimmungen der mecklenburgischen Kirchen- und Schulordnung von 1602 wiedergefunden werden; den Nachweis im einzelnen führt Gebler, l. c., der auch auf die Verwandtschaft mit der lauenburgischen hinweist.

[2]) S. 80. 81 des Manuskripts. Der Absatz 5 ist durchstrichen, der Absatz 6 offenbar später hinzugefügt.

[3]) D. i. in der Stadt Schönberg.

[4]) Nämlich 1599; s. S. 277 in Band XXXVIII der Mon. Germ. Paed.

den catechismum dem Volke vorsprechen, sondern auch die pastores in allen Dorfkirchen die Auslegung des evangelii etwa in einer gueten halben Stunden endigen und alsbald die Catechismuspredigt zugleich eine halbe oder gute viertheil Stunde und nicht lenger halten nach dieser Ordnung:

1. Wan die Predigt von dem evangelio geendiget und die pastores den catechismum anfangen, sagen sie: „Wir wollen nun nach unser Kirchenordnung den lieben catechismum mit Hulf und Beistand des heiligen Geistes zu erkleren wiederumb anfangen; darumb horet mit Andacht an die heiligen zehen Geboth Gottes", und recitiren dan die bloßen Wort derselben ohne Auslegung und mehr nicht und legen etwa ein Geboth aus; dan sie sollen nicht mehr als ein stuck des catechismi zugleich recitieren, bis sie dasselbe erkleret haben. Sie sollen auch die Leute freundlich vermahnen und darzu gewehnen, wan die Erklerung des evangelii beschlossen, das sie wieder aufstehen und die Wort aus dem catechismo mit gebloßeten Heupten anhoren.

2. Sollen sie den catechismum mit der Haustafel also austheilen, das sie denselben in zwei Jahren zum Ende bringen und dan alsbald wiederumb zu erkleren anfangen, dan mit weitleuftiger Auslegung ist den Einfeltigen nicht gedienet.

3. Sollen sie sich befleißigen, das sie den catechismum allezeit auf eine forme und Weise handlen und ihren Zuhorern gar deutlich mit verstendlichen Worten durch wenig Spruche und Exempel der heiligen Schrift und auf das allereinfeltigste furtragen und sich alles Ausschweifens eußern; dan es ist garnicht notig, das sie bei den einfeltigen Leuten ihre Geschickligkeit und Kunst beweisen.

4. Wan sie in den heiligen zehen Gebothen das 1. oder 2. oder 5. oder 6. oder 9. oder 10. Geboth auslegen, sollen sie sonderlich ihre Rede wol in Acht haben, das sie vorsichtiglich solche Lehre erkleren und ihren Zuhorern durch unzuchtige, garstige oder leichtfertige Wort kein Ergernus geben.

5. Weil unser Stiftssuperintendent in allen Kirchen alle Jahr etwa nur einmal an den Sontagen visitieren und das examen catechismi mit den Zuhorern halten kan, sollen die pastores in ihren Kirchen zum wenigsten alle vier Wochen oder an dem vierten Sontage, wan der Custer den catechismum vor der Predigt abgelesen, unter das Volk gehen und sonderlich die junge Leute darin examinieren und doch in solchem examine keine andere Beifragen, so im catechismo nicht begriffen, gebrauchen. Dan do der Catechismus

bei den armen jungen ungeschicktem Volke mit ungleichen Fragen und Reden geubet und von ihnen gefodert wirt, kan dasselbe wenig behalten und wirt nur dardurch irre gemacht. Es sollen auch die pastores in diesem examine die Leute nicht ubel anfahren und dardurch schrecken, sondern sich gar glind und freundlich bezeigen und anfenglich mit zimlicher Antwort zufrieden sein, die wol antworten, loben, die andern aber locken und zur Besserung veterlich vermahnen mit Erinnerung, das es ihnen viel Nutz und Frucht bringen werde, wan sie den catechismum fleißig lernen.

6. Es sol auch allein der kleine catechismus Hern doctoris Martini Lutheri behalten, dem Volk vorgebetet und erklert und die Zuhorer daraus befraget werden.

[2.] Agenda oder Verrichtung des Gottesdienstes in sonderlichen Versamlungen.[1])

Von der Privatfirmung.[2])

Dieweil aber solches aus vielen unverwandlichen Ursachen nicht offentlich geschehen kan, so sol hernacher durch unsere Stiftsprediger eine Privatfirmung nach der alhie folgenden Form mit hochstem Fleiß geubet und erhalten werden, darmit, was offentlich vorbleiben muß, insonderheit erstatet und an den getauften und zu dem Gebrauch ihrer Vernunft oder Verstande gekommenen Kindern in diesem Fall auch nichts verseumet werde.

1. Sollen die Prediger in den Predigten in gemein und auch insonderheit in den Heusern und bei aller furfallender Gelegenheit die Eltern vermahnen, das sie ihre Kinder von Jugend auf nicht allein gerne mit zur Kirchen nemen, das sie daselbst den kleinen catechismum lesen und auslegen horen, sondern auch durch die Prediger oder Custer in dem catechismo und Fragstucken[a]) unterrichten lassen und auch selbst fur ihre Person daheim oft verhoren, damit sie also, wie an Gliedern und Alter, auch in wahrer Gottseligkeit zunehmen und die Hauptstucke der christlichen Lehre

a) Im Text steht hier ein unverständliches „Nu". —

[1]) Das ist der 4. Teil der Kirchenordnung.

[2]) S. 274—281 des Manuskripts. Verfasser weist zuerst darauf hin, daß die Konfirmation im apostolischen Zeitalter bereits gebraucht, im katholischen Mittelalter aber durch allerhand Zeremonien verdunkelt worden sei. Er lobt dann die in evangelischen Landen wieder eingeführte Sitte, wollte auch selbst für die öffentliche Feier eintreten, „wenn unseres Stifts Kirchen und Unterthanen Gelegenheit es leiden wollte". Dieweil aber .... s. Text.

unser Kirchen, darauf sie getauft sein, lernen und wan es von ihnen erfodert wirt, ihres Glaubens Rechenschaft zu geben bereit und des Herrn Abendmahl wirdiglich zu empfangen geschicket sein mugen.

2. Wann ein Kind (oder mehr) das funfzehende oder zum wenigsten das vierzehende Jahr erreichet und die Heuptstucke der christlichen Lehre aus dem catechismo und die Fragstucke zimlich gelernet und verstehet, was Sunde und Buße und des Herrn Abendmahl sei, und worumb ein Christ dessen benotiget und offentlich dasselbe zu empfangen begierig ist, sollen sich die Eltern mit solchem Kinde zu ihren ordentlichen Prediger verfuegen und ihm dasselbige darstellen mit freundlicher Pitte, solches Kind in der Lehre zu verhoren, und so es tuchtig und geschickt ist, zum offentlichen Gebrauch des Abendmahls des Herrn neben andern Christen zulassen.

3. Darauf sol der Prediger mit solchem ihm vorgestelletem Kinde in seinem Hause gar freund- und veterlich, darmit es sich nicht furchte und dadurch in der Antwort verwirret werde, verfahren und demselben erstlich also zusprechen[1]) ....

Nach solcher Erinnerung sol er das Kind von den Heuptstucken christlicher Lehre und den Fragstucken verhoren und den ganzen catechismum ohne die Auslegung erzehlen und die Beicht sagen lassen, den auch insonderheit fragen, wieviel Gotter und wieviel Personen sein? .... Wan der Prediger dan befindet, das das Kind den catechismum noch nicht gelernet und wenig verstehet von der Lehre und mehrentheils auf die ihm vorgehaltene Fragen nicht weis zu antworten, sol er dasselbe gar sanftmutig unterrichten, das es zum Abendmahl des Herrn nicht gehen konne, sondern sich dessen noch eine zeitlang enthalten musse, bis es den catechismum fleißiger gelernet, und die Eltern darbei vermahnen, das sie ihr Kind in Acht haben und weiter unterweisen lassen, mit Vermeldung, das er sie und das Kind etwa uber 4. 6. 8. weniger oder mehr Wochen wieder fodern und dan abermal verhoren wolle, sol sich auch anerbieten, wo die Eltern das Kind bei ihm ein acht oder vierzehen Tage lassen und mit Notturft versorgen oder teglich zu ihm zu schicken kein Bedenken haben, das er es fleißig wolle unterrichten. Wan er aber befindet, das das Kind in Gottesfurcht erzogen und so gar richtig aus Furcht und Blodigkeit nicht antwortet und doch gerne lernen und fein antworten wolte oder nach seinem Alter genugsam antworten und Rechenschaft seines Glaubens geben kan,

[1]) Es folgt eine seelsorgerliche Erinnerung an die Taufe.

sol er das blode und fruchtsame nicht mit harten Worten schelten oder verstoßen, sondern mehr Fleiß anzuwenden und das ubrige zu lernen anreizen und an dem, das fein geantwortet, den angewandten Fleiß loben und diesen Trost und erfreuliche Erinnerung in beiden Fällen thuen, das das Kind einen großen Schatz durch solch Erkentnis erlanget . . . .[1])

Wan diese Ordnung mit treuen Fleiß wirt gehalten und bewahret, kan sie vielfeltigen Nutz in der Kirchen bei jungen und alten Leuten schaffen, den die junge Leute dardurch in der waren Religion recht unterrichtet und zu wahrem Erkentnis Gottes gebracht, zur Seligkeit befodert und hernacher nicht leicht durch falsche irrige Lehre eingenommen und verfuhret werden . . . . Die alten Leute werden dardurch nicht allein erinnert, wieviel ihnen daran gelegen, das sie ihre Kinder nach empfangener Taufe von Kindesbein auf im catechismo und christlicher Lehre unterweisen . . . .

[3.] Von den Schulen und Schuldienern, ihrem Amt[b]), Besold- und Begnadung.[2])

Die christliche Schulen sein gewißlich als wol angerichtete Werkstete des heiligen Geistes, in welchen durch gottsfurchtige gelarte und erfarne Leute die Jugend zu Gottes waren und seligmachendem Erkentnis, Weisheit und Geschickligkeit, Tugend und Erbarkeit unterwiesen und gezogen wirt. Es sein die rechte von Gott verordnete Mittel, durch welche die junge Leut in der heiligen Schrift, im catechismo und seligmachenden Lehre, in den notigen Sprachen, in freien und loblichen Kunsten, in der Historien und gueten Sitten unterrichtet und hernacher die nothwendigen Emter in den von Gott verordenten Stenden heilsam und loblich zu verwalten angefuhret werden. Dahero man der Schulen nicht kan entraten, sondern unumbgenglich verordnen, erhalten, befodern und beschutzen mus. Den weil Gott durch Mittel handelt und niemand ohne vorhergehende Unterweis- und Anfuhrung Geschickligkeit und Verstand, die hochnotige Emter zu verwalten mittheilet, woher wolte man hernacher getreue und rechtschaffene Prediger im Lehrstande oder in den Kirchen, dapfere, weise, hochverstendige und erfarne Oberkeiten und Rete im Regierstande, auch kluge, bescheidene und frome Hausveter und -Mutter im Nehrstande nemen, wan

b) Verb. aus Amts.

[1]) Es folgt jetzt die feierliche Konfirmationshandlung.

[2]) Dies ist der 7. Teil der Kirchenordnung, S. 355—361.

sie nicht zuvor in den Schulen in ihrer Jugend fein aufgezogen und unterwiesen weren? Und zeugen die offentliche Historien neben der gemeinen Erfahrung, wan die notige Bestellung der Schulen nicht mit Ernst in Acht genommen wird, das bald an gelarten und erfarnen Leuten zu Wiederbestellung der endledigten Emter in der Kirchen und weltlichen Regierung und an gueten Haushaltern Mangel eingefallen und darauf unwiederbringlicher Schade in allen Stenden erfolget sei; den obwol alhie der Schulen Nutz im Lehr- und Regierstande nicht wolte gestritten, sondern gemeinet werden, das sie in den gemeinen burgerlichen oder Hausstande wenig oder keinen Nutzen schaffen konten, so ist doch unleugbar, wan diese Sache nur recht wirt betrachtet, das die Hausveter und Hausmutter nicht allein durch Lesen, Schreiben, Rechnen, so sie in Schulen gelernet, in ihrem Stande viel Guets verrichten konnen, sondern auch durch ihre Gottesfurcht, Sitsamkeit und Bescheitenheit, darzu sie in Schulen erzogen sein, von anderen gottlosen unbescheidenen und unfreundlichen weit zu unterscheiden sein. Und umb dieser und anderer Ursachen willen sein alle Zeit neben den Kirchenversamlungen auch Schulen verordnet und gehalten worden, wie aus der heiligen Bibel und Kirchenhistorien zu ersehen ist.

Darumb ist auch unsere ernste Meinung, das nach unsers Stifts Gelegenheit die Schulen bei unser Dom- und schonbergischen Kirchen, wie sie itzo bestellet, hinfuhro bestendig bleiben, und dan auch durch die Cüster oder Pastorn auf den Dorfern Schule gehalten und in denselben unserer folgenden Verordnung nachgelebet werde,

1. Es sollen mit unserm und unsers würdigen Domcapituls Vorwissen gottsfurchtige, sitsame und gelarte Schuldiener, die sich auch zugleich im Predigen konnen uben, durch unsern Stiftssuperintendenten gefodert, zuvor examinieret, ob sie in der Lehre richtig sein, und dan auf beschehene Zusage und schriftliche Verpflichtung, das sie bei unser Kirchen warhaftigen Lehre bestendig bleiben, christlich leben und ihr Amt treulich verwalten wollen, eingefuhrt werden.

2. Was ihr Amt und Arbeit anlanget, sollen sie ingemein 1) die Schuler mit muglichen Fleiß im kleinen catechismo doctoris Martini Lutheri deutsch und lateinisch nach der Schuler Gelegenheit und Verstande unterrichten, das sie anfenglich die bloße Wort desselben und darnach die Auslegung mit dem Morgen- und Abendgebete, Benedicite und Gratias fein richtig auswendig lernen, und in der Schulen, wie es die Zeit leiden wil, alle Tage zuweilen ohne, zuweilen mit der Auslegung, mit heller und langsamer Stimme in

Fragen und Antworten recitieren und aufsagen, damit die Kleinen und andern auf solche Weise fast ohne Muhe und Arbeit den lieben catechismum lernen muegen. 2) Die Kinder etzliche Lehr- und Trostspruche aus der heiligen Schrift und feine Psalmen aus dem Psalter Davids auswendig lernen lassen, mit ihnen die gewonliche deutsche Kirchenpsalmen zuweilen singen, zu Erhaltung solcher Ubungen in der Schulen den Anfang mit dem Gebethe und Psalmen machen und auch beschließen und die Kinder die Spruche und Psalmen fur den Eltern und dem Gesinde, auch fur dem Tische zu beten und Gott furchten, from, still und gehorsam zu sein, fleißig vermahnen; 3) die Kinder auch gewehnen zu guten Sitten, wie sie sich am Tische bei ihren Eltern und andern Leuten fein sitsam, demutig, ehrerbietig verhalten sollen, den solches, wie es jungen Leuten wol anstehet, und ihnen gleich eingepflanzet und hernacher nicht leicht abgelegt wirt, also gereicht es ihnen zur Erlangung vornehmer Leute Gunst und großer Befoderung; 4) ihre Schüler in allen ihren lectionibus und repetitionibus nach ihrem Alter, Vorstande und Gaben unterscheiden und sich fein ad captum discentium richten, darmit sie so viel mehr Frucht schaffen und die Kinder auch so viel lieber und gehorsamer folgen und so viel fleißiger aufmerken muegen; 5) gute Disciplin halten, die Frommen loben und die Ungehorsame und Unfleißige doch mit Maße und veterlich und nicht tyrannisch vermahnen, zuchtigen und straffen; 6) die Kinder unterrichten, das sie langsam, deut- und verstendlich lesen und eine schone lesliche Hand deutsch und latein zu schreiben erlangen; 7) Fleiß anwenden, das die Schuler den Donat und grammaticam nach der orthographia schreiben, fertig declinieren und conjugieren, die regulas prosodiae, etymologiae und syntaxeos und derselben usum, auch die vocabula rerum und schöne phrases zeitlich und wol einnehmen und lernen; 8) zu rechter Zeit in die Schule gehen und ihre Stunden auswarten und keine Zeit verseumen, in der Kirche in ihren Stulen unter der Predigt sitzen und auf die Schuler, das sie stille sein, Aufsicht haben, und ohne unsers Stiftssuperintendenten oder schonbergischen Pastoren Vorwissen und Erleubnis nicht auf eine Nacht, viel weniger lenger, ausreisen.

Insonderheit 1) sol der Rektor der Domschulen offentlich in den ihm teglich bestimten und zukommenden dren Stunden in der Schulen a. catechesin Latinam Davidis Chytraei den großeren Knaben exponieren und auswendig lernen lassen; b. Terentium, epistolas Ciceronis ad familiares und etzliche von denen ad Atticum geschrieben, Virgilium, Horatium und etzliche unergerliche elegias

aus dem Ovidio, c. Graecam grammaticam Golii, novum testamentum Graecum, die aurea carmina Pythagorae und Phocylidis lesen und fleißig nach der grammaticen repetieren; d. die exercitia Latina in soluta et ligata oratione treiben, privatim aber fur die Gebuhr des Lucae Lossii dialecticam und rhetoricam, Hesiodum, syntaxin Grecam Posselii, auch initia physicae und ethicae lesen und seine privatos in Latina lingua und den initiis Graecae linguae uben. 2) Sol der Domschulen Kantor offentlich in der Schulen a. die Schuler den kleinen lateinischen und deutschen catechismum Lutheri mit der Auslegung und das kleine corpus doctrinae Matthaei Iudicis fertig lernen lassen, das sie an den Sontagen in der Kirchen aus dem Iudice, was die Ordnung erfodert, und den deutschen catechismum ohne Irrung und Anstoß durch Frag und Antwort recitieren konnen; b die Schuler zuvor in der Schulen die lateinische evangelia und epistolas absingen lassen, damit sie dieselbe in der Kirchen so viel besser und verstendlicher absingen konnen. c. Die großere in cantu figurali und chorali teglich in der Singstunden, im Choral an den Sonnabenden gegen die Vesper und etzliche Tage fur den hohen Festen in cantu figurali fleißig uben, darmit er mit ihnen soviel besser an den hohen Festtagen figuraliter singen konne; d. den Catonem und arithmeticam Lossii proponieren; e. an den Mitwochen und Sonnabenden kleine teutsche Historien[c]) in die lateinische Sprache zu ubersetzen geben und emendieren; f. alle Tage etzliche vocabula rerum aus dem nomenclatore auswendig lernen lassen; g. die Kleinere im Schreiben und Lesen uben; [h.] in der Kirchen in den Vespern und sooft geprediget wirt, zu rechter Zeit aufwarten und sich in allen Gesengen nach dieser unser Kirchenordnung richten. 3) Sol der Schulmeister zum Schonenberge muglichen Fleiß anwenden in der Schulen, a. das die Knaben fein beten, lesen und schreiben lernen; b. die größere in cantu chorali und ingemein in den deutschen Psalmen geubet werden; c. die großere auch den deutschen catechismum Lutheri fertig lernen, das sie in der Kirchen im Recitieren nicht fehlen; d. sie in der Rechenkunst, sonderlich auf der Linien, mit Kreide und Zahlpfenningen unterrichten; e. die praecepta grammaticae ihnen treulich einbilden und derselben usum zeigen; f. Catonem, die kleine epistolas Ciceronis und die colloquia Maturini Corderii[d]) lesen; g. den Großeren exercitia styli proponieren und die Kleinere im Schreiben

c) Hier folgt ein unverständliches „oder".
d) Verb. aus Cordesii.

und Lesen fleißig uben; [h.] in der Kirchen auch fleißig aufwarten und dieser unsrer Kirchenordnung nachkommen.

Was die sonderliche Austheilung der Lectionen und Schulubungen anlanget, in welchen Stunden und an welchen Tagen die sollen unterschiedlich verrichtet werden, das ist alhie nach der Lenge zu beschreiben von unnothen. Den es sol unser Stifts-superintendens den Schuldienern gewisse Ordnung der Lectionen und Exercitien nach gewissen Stunden vorschreiben und solche Ordnung neben gewissen Schul-legibus in den Schulen offentlich affigieren und dieselbe nach Gelegenheit der Schuler, Schuldiener und derer Umbstende doch nur allein den Schulknaben zum Besten endern, und nach solcher Ordnung und legibus sollen sich die Schuldiener gehorsamlich richten und darinnen nach ihrer Meinung oder Guetdunken nicht das Geringste endern. Und darmit diesem allen von den Schuldienern so viel treulicher nachgelebet und sie und die Schuler zu muglichem Fleiß angereizet werden, sol unser Stifts-superintendens sich die Schulen nicht weniger als die Kirchen befohlen sein lassen und nicht allein Fleiß anwenden, das sie mit tuchtigen frommen und unverdrossenen Präceptorn versehen werden, sondern auch sie zuweilen extraordinarie, wen es ihm gelegen, visitieren und, wie ein jeder sein Gebuhr thun, erkunden und alle Jahre mit Zuziehung seiner Collegen, auch des Probstes oder decani oder senioris unseres wurdigen Domcapituls in der Domschulen und unsers schonenbergischen Pastorn in der Schulen daselbst zweimal, umb Ostern und Michaelis, offentliche examina halten und in denselben der Präceptoren und Discipulen Fleiß und Besserung erkunden, die Präceptoren ihr Amt treulich abzuwarten erinnern, unter den Schulern die fleißige loben, die nachlessigen und faule sich zu bessern ermahnen, die ungehorsame und muthwillige aber straffen. Den solche examina bringen großen Nutzen, und gibt die Erfahrung, das durch dieselbe die Schulmeister bei unverdrossener Arbeit und Muhe gesterket und die fromme Schuler im Gehorsamb und Fleiß erhalten, die verdrossene fleißig zu sein angetrieben und viele ungehorsame gewonnen werden.

3. In ihrem Leben und Wandel sollen sie sich christlich verhalten, keine andere als feine schwarze Kleider tragen, stil und sitsam sein, ihren Schulern mit gueten Exempeln vorgehen, in wahrer Gottseligkeit und gueten Tugenden und Sitten, und sich des Fluchens, Schwerens, Saufens und aller Leichtfertigkeit eußern; den ohne das sie sich darfur als Christen zu huten schuldig sein, so mussen sie solches auch als christliche Schulmeister vermeiden,

darmit sie ihren Schulern nicht Ergernis und auch Boses zu lernen oder zu thuen Anlaß geben, den die Jugend hat gar zarte Ohren und behelt wegen unsrer verderbten Natur viel ehe das Bose als Gute und hat fleißige Acht auf die Wort, Geberden und Werke ihrer Präceptoren. Wirt dan ein Knabe durch des Schulmeisters Fluchen, Schweren oder Leichtfertigkeit eingenomen und verfuhret, so feld die Schuld auf den Schulmeister, und muß deshalben fur Gott Rechnung geben, weil er Beruf und Befehl gehapt, auch gewust und ermahnet worden, das er die ihm vertrauwete Jugend nicht durch bose Exempel verfuhren solte.

4. Ihre Besoldung sol ihnen zu rechter Zeit alle Quartal gereichet und sie auch mit notturftigem Feuerholze und bequemlicher Wohnung versehen werden.[e]) Wan Leiche[n] zur Erden bestatet werden, sollen sie auch ihr Gebuhr nach eines jedern Vermuegen empfangen, und so etzliche Schuler nach verrichteter gemeiner oder offentlicher Schularbeit zu ihren Präceptoren wollen auf die Stube gehen und von ihnen privatim instituieret werden, sol ein jeder fur solcher Privatinstitution dem praeceptori alle Quartal eine Mark lübisch geben und darfur am Mon-, Dings-, Donners- und Freitagen, teglich zwo, als nach der Schularbeit Vormittag eine und Nachmittag eine Stunde und an dem Mitwochen und Sonnabende Vormittag eine Stunde zu ihm gehen. Den wan die Schuldiener an ihren verordenten Stunden in der Schulen aufgewartet, sein sie von ihrer offentlichen Schularbeit, darfur sie ihre Besoldung und gemeine accidentia empfangen, gefreiet und fur ihre Besoldung an ihren Schulern weiter Muhe und Fleiß anzuwenden nicht schuldig, ohne was sie gut und freiwillig bei armen Schulern thuen wollen. Sie sollen auch der freien Matten genießen und mit gar keinen Umpflichten beschweret werden und freie Begrebnissen haben.

5. Wan sie sich aber in ihrem Amte gar zu unfleißig verhalten, an ihren Stunden in der Schulen und in der Kirchen nicht fleißig aufwarten, in der ihnen vorgeschriebenen Ordnung nach ihrem Gutdunken Enderung machen, ohne unseres Stiftssuperintendenten Vorwissen ausreisen und ihre Schularbeit unterlassen, unchristlich leben, greulich fluchen, schweren, Leichtfertigkeit treiben, sich des Saufens befleißigen und ihren Schulern groß Ergernis geben oder mit ihrem Singen in der Kirchen nicht bestehen oder vielmals Ergernis geben

e) Die nächsten Zeilen sind ausgestrichen. Am Rand steht dafür: Was ein jeder Schuler, wan er zum erstenmal zur Schulen kommt, darnach alle viertheil Jahr fur die offentliche Institution, auch zu Holz und dem Einheizen geben solle, das ist in den Visitierbuch specificieret.

wurden, konnen sie in unserm Stifte keine Schuldiener bleiben, sondern sollen durch unsren[f]) Stiftssuperintendenten erstlich allein, darnach in Gegenwart anderer Pastorn oder unsers Stiftshauptmannes oder decani zur Besserung vermahnet, und wo sie sich darauf nicht bessern, ohne Verzug zu Verhuetung großeres Ergernisses und Unfugs abgesetzet und andere an ihre Stete wiederumb verordnet werden.

[4.] Von den Custern.[1])

Dieweil die Custer mit den Pastorn viel umbgehen, auch nothwendig bei den Kirchen zu Verrichtung vieler notigen Sachen sein mussen und viel daran gelegen, das sie gottsfurchtig, zu solchem Amte qualificieret und auch friedfertig sein ...., so sollen sich unsere Stifts-pastores .... fleißig umb fromme, friedfertige, unverdrossene und zu solchen Emtern qualificirte menner umbsehen und dieselbe unserm Stiftssuperintendenten .... zuschicken .... oder selbst vorstellen. Als dan einer auf solchen Fall unserm Stiftssuperintendenten .... zugeschicket oder vorgestellet wirt, sol er bei demselben erkunden: Ob er auch unser warhaftigen Kirchenlehre zugethan sei, ... ob er eine feine helle und renliche Stimme habe in der Kirchen die christliche deutsche Psalmen zu singen und den catechismum Lutheri neben den Fragstücken dem Volke vor der Predigt deut- und verstendlich vorzulesen, denn daran ist sehr viel gelegen; weil ein Custer mit dem pastore das Kyrie, die Sequentien und teutsche oder lateinische praefationes in der Kirchen singen muß, ob er auch im Choral geubet sei und dem Pastorn helfen konne. Weil ein Custer auch Kinderschule halten mus, ob er zimlich schreiben konne. Weil auch ein Custer sich nicht allein von der Custerei erhalten kan, ob er auch ein guet Handwerk gelernet und sonderlich ein Weber, Schneider oder Schuster sei, damit er sich und die Seinen ehrlich ernehren konne.....

Befindet unser superintendens, das er zu solchem Dienste qualificieret und tuchtig sei, sol er ihn fragen, ob er wolle den Pastorn in allen seinen Amtssachen gehorsam sein .... und, wan er darauf willige Zusage thuet, ihn fur einen Custer annehmen .... und die folgende Puncten und Stucken seines Amtes deutlich vorlesen und schriftlich zur Nachrichtung zustellen, und sol der angenommene Custer, ... abermal dem superintendenti oder Pastorn und Kirchgeschwornen mit Hand und Mund zu sagen. ....

f) Verb. aus unsres.

[1]) Ausgelassen ist hier der Abschnitt „Von den Organisten“, ebenfalls der „Von den Calcanten und Pulsanten oder Glocknern“. Dann folgt „Von den Custern“. S. 363—366.

Es sol aber ein jeder Custer in unserm Stifte, wan er in sein Amt eingesetzet, ... in der kirchen die teutsche Psalmen, das Kyrie, die Sequentien, die praefationes mit den Pastorn fein langsam und deutlich singen, das die Gemeine mitsingen konne, auch den teutschen catechismum ohne Auslegung mit dem Morgen- und Abendgebeth, Benedicite und Gratias, die Lehre von den Schlüsseln des Himelreichs und die Form zu beichten und die Fragstucken an allen Sontagen und zuweilen die Haustaffel dem Volke fein langsam und mit deutlicher Stimme vorbeten ...., eine Kinderschule halten und die Knaben und Megdlein lesen, beten und schreiben lehren....[1])

2.

Lehrpensen der Partikularschule zu Parchim

a) in älterer Zeit (vor 1619) b) in jüngerer Zeit (—1750).

[1.][a])

Primae classis alumni a pio quodam hymno bibliorumque lectione, reliqui vero a precibus solitis adiuncta catechismi Lutheri recitatione studiorum nunquam non faciant initium.

[2.]

Quia autem eadem omni aetati et captui non conducunt, alia pueritia, alia adolescentia virtutum et sapientiae audiat et discat praecepta.

[3.]

Qui igitur primum e sinu materno in ludum sunt deducti, a teneris catechismo Lutheri Germanico, perfectae lectioni, eleganti literarum et numerorum picturae, declinationum, comparationum

[1]) Es sind 19 Punkte, welche die sämtlichen Verpflichtungen enthalten, u. a. noch: Die Kirche auf- und zuschließen, sowie reinigen, die Glocken läuten, die Betglocke stoßen, im Auftrage des Pastors Gänge besorgen, ohne des Pastors Erlaubnis nicht ausreisen, ihm gehorsam sein, den Seiger stellen.

Zu 2: Die Lehrpensen aus älterer Zeit sind den Schülergesetzen (s. Nr. 3) entnommen — Original im Superintendenturarchiv zu Parchim —, die aus jüngerer Zeit einer dort aufbewahrten, hier mit B bezeichneten jüngeren Abschrift, deren Datum nicht weiter bestimmt werden kann. 5 Paragraphen des Originals kommen in der Abschrift nicht wieder vor — mit k bezeichnet; die Veränderungen der übrigen ergeben sich aus der Gegenüberstellung, die der jüngsten ebenfalls im Archiv zu Parchim befindlichen Abschriften C von 1730, D von 1752 aus den Fußnoten. S. auch die Anm. zu Nr. 3.

a) 1 entspricht § 16 der Vorlage, welche die Lehrpensen in § 16–45 bringt.

paradigmatis et demum generalioribus sermonis Latini vocabulis se enutriri patiantur et morum praecepta puerili aetati convenientia non secus, ac si ea ex parentum ore reciperent, suscipiant.

[4.]

In his primis rudimentis aliquo usque progressi et uberioris profectus gratia ad aliam videlicet[b]) tertiam classem translati, ne prima elementa excidant memoria, studiose caveant.

[5.]

Ubi recitant catechismum vel alios recitare audiunt, omnem impendant attentionem.

[6.]

Exercitium declinationum, comparationum et coniugationum graviter[c]) urgeant, usque dum quatuor vel quinque diversorum ordinum dictiones easque simul sumptas ad 4 vel 5 diversas paradigmatum formulas exacte noverint formare, neque minorem operam in literis ornate pingendis impendant.

[7.]

Una addiscant corpus christianum Matthei Iudicis[d], erotematis nonnullis, quae puerilem captum superant, a prudenti praeceptore seclusis.

[8.]

Regulas grammatices Chytraei communissimas et quae quasi primas saltem fores ad Latinitatem reserant, dextre intellectas memoriae mandent.

[9.]

Autores praelectos, ut puta evangelia dominicalia latine scripta, Catonis disticha, locos communes a Murmelio collectos, et cum primis colloquia Corderi singulis syllabis ac dictionibus recte

[8.]

Regulas grammaticas Chytraei communissimas et quae quasi primas saltem fores ad Latinitatem referant, dextre explicatas memoriae infigant vel ex usu discant.[e])

[9.]

Autores praelectos, utpote evangelia dominicalia Latine scripta, Catonis disticha, colloquia Corderi singulis syllabis et dictionibus recte et clare pronunciatis Germanice reddere discant, institutam

b) Gelesen für die Abkürzung „vz“. c) Verbessert aus „gnaviter“. d) Die Abschriften B und D haben „catechismum Francfurtanum“, C hat „catechismum Mecklenburgicum“. e) C hat dafür: et paulatim ex usu ac praxi addiscant.

et clare pronuntiatis Germanice reddere discant, institutam repetitionem auditis grammaticae praeceptis applicent et quae praelecta sunt, cum selectissimis quibusque evangelii dictis et nomenclatore Latino-Germanico suo loco et tempore memoriter recitent.

[10.]

Cum autem usque iuvet et prodat cuiusque pueri profectum et diligentiam (ubi se exercere incipit ratio), conscribant ex praelectionibus analysin grammaticam, quam cum collectis notabilioribus vocabulis et phrasibus in peculiari libello consignatam praeceptori exhibeant.

[11.]

Sed quibus est bona indoles, semper adspirant ad perfectionem; quare quoque supremi tertiae classis ex collectis phrasibus data materiola, quae tres vel quatuor syntaxeos regulas non excedat, sermonem coniunctum Latine conficiant.

[12.]

In secunda classe susceptam telam elaboratius pertexant, praecipuas notiores definitiones ex catechesi Chytraei Germanice redditas memoriae mandent; universas grammaticae Chytraei regulas repetitionem auditis grammaticae praeceptis applicent et quae praelecta sunt, cum selectissimis quibusque sacrae scripturae dictis in catechismo vel libro scholari Quensenii extantibus et libro memoriali Cellarii suo loco et tempore memoriter recitent.[f])

[10.]

Cum autem usus et iuvet et prodat cuiusque pueri profectum et diligentiam, praelectiones diligenter grammatice resolvant circa nomina substantiva: genitivum et genus, circa verba: praesens, participium, supinum et infinitivum diligenter urgendo.[g])

[11.]

Sed quibus est bona indoles, semper adspirant ad perfectionem. Quare omnes et singuli tertiae classis ex collectis phrasibus data materiola, quae tres vel quatuor syntaxeos regulas non excedat, sermonem coniunctum Latine conficiant et quidem in schola.[h])

[12.]

In secunda classe susceptam telam elaboratius pertexant. Praecipuas notiores definitiones Germanice additas memoriae mandent, universas grammaticae consuetae regulas cum exceptionibus,

f) C fügt hinter Corderi noch ein „vel alius“ ein, hat statt „praeceptis“ regulis und läßt „in catechismo vel libro scholari Quensenii extantibus“ weg. g) C leitet den Nachsatz mit „hinc“ ein. h) C setzt in den 1. Nachsatz das Pron. „illi“ und schließt hinter schola: de loco semper inter se certantes.

cum exceptionibus, elegantiarum praeceptionibus, prosodia et subiectis maxima ex parte exemplis ad unguem ediscant adhibentes Dabercusii grammaticam Graecam habita tamen ratione ingeniorum. Nam cum omnis cognitio incipiat a facilioribus, dialectorum difficiliumque temporum formationem in primam classem differant, sed ea lege, ut sint in puerilibus praeceptis eo promptiores.

k)

Hi porro, ubi conrector Graeca praelegit secundanis, obiter ex primis elementis Graecam lectionem et picturam addiscant, ne, quando ad superiorem ordinem promoventur, prorsus imparati accedant.

[13.]

Autores, quos in manibus habeant, sint colloquia Corderi, epistolae a Sturmio ex Cicerone collectae, evangelia Graeca, nomenclator Latino-Germanicus.

k)

Licet autem nunquam non nitantur praeceptoris explicatione pariter et repetitione[m]), tamen non taedeat eos laboris, si plerique periculum facient, num proprio Marte colloquia Corderi Germanice vertant et grammatice resolvant.

elegantiarum praeceptionibus, prosodia et subiectis maxima ex parte exemplis ad unguem ediscant adiungentes Welleri grammaticam Graecam habita tamen ratione ingeniorum. Nam cum omnis cognitio incipiat a facilioribus, dialectorum difficiliumque temporum formationem in primam classem differant, sed ea lege, ut sint in puerilibus praeceptis eo promtiores.[i])

[13.]

Autores, quos in manibus habeant, sint colloquia selectiora ex Erasmi colloquiis vel deficientibus istis colloquia Corderi, epistolae ex Cicerone a Sturmio collectae, evangelia Graeca, Cellarii liber memorialis, Cornelius item Nepos, cuius ut vel reliquorum versio Germanica non est negligenda.[l])

i) C hat „notioresque“ und leitet den letzten Nachsatz mit „hinc“ ein. k) Diese Absätze fehlen in den jüngeren Abschriften. l) C hat statt der Sturmschen Sammlung „Epistolae Ciceronis minores“, am Schluß statt „vel“ „et“. m) Verb. aus „repetitioni.“

k)

Phrases Latinas et vocabula Graeca ex sylva Dabercusianae grammaticae in raptitium librum et distincte congerant et memoriter recitent.

[14.]

Quicquid legunt, audiunt, conscribunt et ediscunt, in usum vertant et crebra exercitia ad imitationem praelectorum authorum artificiose instituta componant et munde non nisi in munda chartacea compage descripta praeceptoris censurae subiiciant iterum memores pulcherrimae scripturae.

[15.]

Demum ab iis poeseos repetantur primitiae, quae sit°) quantitatum syllabicarum, pedum et vulgarium metrorum ratio, in qua etiam si mediocriter sint versati, disiecta bonorum carminum verba suis numeris restituant.

[16.]

Et haec de puerilibus exercitiis; verum adolescentia pleniorem requirit informationem. Eam enim non metimur annis, sed morum et doctrinae profectu, siquidem in suprema classe ad al-

[14.]

Quicquid audiunt, legunt, conscribunt et ediscunt, in usum vertant et crebra exercitia ad imitationem praelectorum autorum instituta artificiose componant et munde non nisi in munda chartacea compage descripta praeceptoris censurae subiciant iterum memores pulcherrimae scripturae.n)

[15.]

Demum ab iis poeseos repetantur primitiae, quae sunt quantitatum syllabicarum, pedum et vulgarium metrorum ratio, in qua etiam si mediocriter sunt versati, disiecta bonorum carminum verba suis numeris restituant.p)

[16.]

Et haec de puerilibus exercitiis, verum adolescentia pleniorem requirit informationem. Eam autem non annis metimur, sed morum et doctrinae profectu, siquidem in suprema classe ad al-

n) C hat hinter munde „omnia elaborata cum phrasibus“ eingeschoben. o) Verb. aus „sunt“. p) C hat statt ab iis „ab illis“. Der Schluß lautet: In qua etiam, cum mediocriter sunt versati, disiecta seu transposita bonorum poetarum carmina suis numeris et in ordinem restituant. Et haec huiusque de puerilibus exercitationibus.

tiorem sapientiam molitur ascensum.

[17.]

Adiumento sint adolescentibus lectiones sacrae, disciplinae instrumentales et classici autores.

[18.]

In lectione sacra sequantur ductum Chytraei catecheticum tali modo, ut aureas eius et omnibus numeris absolutas definitiones logice retexant, testimoniis scripturae demonstrent et demum ad unguem ediscant.

[19.]

Sub disciplinis instrumentalibus grammaticam, logicam et rhetoricam comprehendimus.

[k])

In Latina grammatica praelegenda licet nihil temporis in hac prima classe praeceptores insumant, tamen sub repetitione bonorum autorum orthographiae, prosodiae, etymologiae, syntaxeos tam regularis quam irregularis seu figuratae, atque adeo omnis puritatis et elegantiae teneantur red-

tiorem sapientiam moliatur adcensum.[q])

[17.]

Adiumento sint adolescentibus lectiones sacrae, disciplinae instrumentales et classici autores.[r])

[18.]

In lectione sacra sequantur ductum Hubneri vel Köningii in compendium redacti a D. Schmidio Stargardensi tali modo, ut omnes definitiones logice retexant, testimoniis scripturae demonstrent et ediscant.[s])

[19.]

Sub disciplinis instrumentalibus grammaticam, logicam et rhetoricam comprehendimus.[t])

q) C beginnt mit „verum adolescentia", fügt hinter profectu ein „cuius arbiter scholae rector optimus esse debet", ebenso hinter siquidem „provectiores" und stellt am Schluß „ascensum moliatur". r) C fügt „autem" ein, dann „primanis", dann dreimaliges „partim". s) C hat „praelectione" statt lectione, kennt nur „ductum beati Grosseri in compendium theologicum redacti", hat „firmiter" ediscant und schließt dahinter: „additis breviter antitheseos et moralis theologiae rudimentis". t) C fügt noch hinzu: „Quibus praelectionibus autem ethicam doctrinam consulto additam volumus".

Dann hat C einen ganz neuen Paragraphen: „Nec grammaticae Latinae sedula tractatio apud primanos minores negligatur. Memoria enim est labilis et fundamenta nunquam satis inculcantur et multa occurrunt grammatice notanda, quae doctis quidem notatu dignissima esse possunt".

dere rationem, Priscianum, Linacrum Vallam et si quid dubii occurrit consulturi.

[20.]

Grammaticam Dabercusii Graecam per omnia subiectis potissimis exemplis ediscant nec sibi pro arbitrio aliam grammaticam eligant advenae, nisi ex ipsa memoria eius autoris, quem nominant, praecepta depromant.

[21.]

Disciplinae instrumentales reliquae sunt logica et rhetorica, quas quia Lossius ex prolixiori domini Philippi Melanthonis enarratione decerpsit neque quicquam, quod primam adolescentiam informat, omisit, praemissa praeceptorum declaratione ediscant et exemplis mentis discursum ac dicendi facultatem exercentibus demonstrent.

[22.]

Classici autores ex Latinis sint: 1. Cicero, 2. Terentius, 3. Virgilius et 4. Horatius. Ex Graecis: 1. Isocrates, 2. Hesiodus et 3. Homerus. Ex Sacris: 1. Evangelia Posselii, 2. Novum Testamentum.

[20.]

Grammaticam Welleri Graecam per omnia subiectis potissimis exemplis ediscant nec sibi pro arbitrio aliam grammaticam eligant advenae, nisi ex ipsa memoria eius autoris, quem nominant, praecepta depromant.[u])

[21.]

Disciplinae reliquae instrumentales sunt logica et rhetorica. Proponatur autem ediscenda logica et rhetorica Kirchmanni vel potius logica M. Beckeri multis exemplis illustranda adiunctis Hubneri quaestionibus oratoriis.[v])

[22.]

Classici autores sint ex Latinis: Cicero, Terentius, Cornelius, Virgilius et Horatius; ex Graecis: Carmina Pythagorae et evangelia Posselii dominicalia.[w])

---

u) C schiebt hinter exemplis ein: „et dialectorum atque syntaxeos explicationibus tractent tractatamque“ und am Schluß: „accurate“.

C schiebt weiter einen neuen Paragraphen ein: „Hebraicae linguae ad grammaticam Opitii tractatio pro primis non minus est necessaria iis saltem, qui theologiae castra sequi secum constituerunt“.

v) C hat „addiscenda“, hinter Hübneri „vel alius praeceptis oratoriis“ und fügt hinzu: „non minus quam ethicae compendio beati Illeri. Ubi simul omnia, quae memoriae mandata sunt, partim examinentur, partim illico in praxin styli Latini convertantur“. w) C nennt Cornelius Nepos, stellt Horatius

k)

Atque his septis praelectionum ordo circumscribatur. Nam quia eam cavendi sibi aptitudinem pueris inesse non comperimus et tamen, si naturae ars non excitatur, eos inculta et rauca voce suavissimas quasque cantilenas deformare, alios privatim non legant autores, ne multitudine confundantur animi, nisi praedictis satisfecere. Si qui sint eius profectus, ut cum fructu sphaerica, physica et ethica addiscant, utputa quorum usus cum in vita communi tum in optimarum artium studiis et in omni scientia insigniter est conspicuus, eis non deerunt praeceptores.

[23.]

Exercitium memoriae minime neglegant. Tantum enim scimus, quantum memoria tenemus, et naturae defectus hoc modo mire suppletur iuxta vulgarem versiculum: Saepe recordari medicamine fortius omni.

[23.]

Exercitium memoriae minime negligant nec historiam civilem et ecclesiasticam. Tantum enim scimus, quantum memoriae mandamus, et naturae defectus hoc modo mire suppletur. Geographiam sibi quoque cum poesi Germanica commendatam habeant. Usui illis erit Hübnerus, Sleidanus usw.x)

vor Virgilius und fügt hinzu: „et ex recentioribus orator ille epistolographus et poeta Muretus". Hinter Pythagorae heißt es: „Plutarchus cum Isocrate, Epictetes et evangelia Posselii in versus Graecos redacta; ex quo postremo prosodia Graeca cum dialectis et licentiis poeticis aliis est examinanda.

x) C bringt die Sätze, welche von Geschichte und Geographie handeln, als besonderen Paragraphen: Praeterea historicam tum civilem tum ecclesiasticam sibi habeant commendatissimam. Sine illius enim cognitione per totam vitam discentes manent pueri. Geographiam porro cum poesi Germanica et Latina et, quantum fieri potest, Graeca, non minori industria sibi reddant exercitatissimam. Usui illis erit Hübnerus, Sleidanus, Rechenbergius et alii probatiores. C hat „memoria tenemus" statt „memoriae mandamus", ferner: Porro

[24.]

Quamvis autem prolixioribus dictitatis discentes non nihil obruti detineantur, pauca tamen eaque maxime necessaria ex vivo praeceptorum ore ut excipiant, charta, pennis et atramentario semper sint instructi.

[25.]

Cum ad sermonis cum Graeci tum Latini perfectionem sine exquisita et assidua exercitatione perveniri non possit, ne transversum quidem unguem discedant ab elaborata praelectorum autorum imitatione vitantes, quae dure et horride, quae contorte, quae inusitate, quae obscure, quae exiliter, quae affectate, tumideque sunt dicta, cum omnibus barbarismis et soloecismis.

[24.]

Quamvis autem prolixioribus dictatis discentes non obruantur, pauca tamen eaque maxime necessaria ex vivo praeceptorum ore ut excipiant, charta, pennis et atramentario semper sint instructi.[y])

[25.]

Cum ad sermonis tam Graeci quam Latini perfectionem sine exquisita et assidua exercitatione perveniri non possit, ne transversum quidem unguem discedant ab elaborata praelectorum autorum imitatione vitantes, quae dure et horride, quae contorte, quae inusitate, quae obscure, quae exiliter, quae affectate tumideque sunt dicta cum omnibus barbarismis et soloecismis.[z])

---

naturae defectus hoc modo et diligenter repetendo, quod ipsum est anima lectionum, mirifice suppletur.

y) C hat „excipere possint", leitet den Nachsatz mit „hinc" ein und fügt am Schluß hinzu: „ad ea excipienda et domi in elegantem libellum munde conscribenda". z) C hat „cum vero" statt bloßem cum, fügt „styli" ein, stellt „non possit perveniri" und fügt dann ein: „Hinc quotidie exercitia et imitationes vel illico vel domi elaborandae dictentur, quae omnia etiam domi pure describant et in libello eleganti praeceptorum correctioni statis temporibus exhibeant. Et in iis omnibus ne transversum ... wie B und D, aber Stellung: „ne transversum unguem quidem", vitantes verstärkt durch vorgesetztes „serio". Schluß: „a praeceptore breviter indicandis".

3.

Gesetze für die Schüler der Partikularschule zu Parchim. [Vor 1619.]

1.

Cum Christianorum scholae templa sint et domicilia verae pietatis, idcirco ab alumnis scholae nostrae imprimis requirimus, ut

---

Zu 3: Nach einer Abschrift im Archiv der Superintendentur zu Parchim, mit der Überschrift: Leges pro alumnis scholae Parchumensis. Leider ist die Abschrift — ich bezeichne sie im folgenden mit A — ohne Datum. Sie ist aber unzweifelhaft die älteste unter denen, welche das Archiv aufbewahrt. Sie enthält 91 Gesetze, unter denen allerdings eine Wiederholung sich findet: 77 bringt nichts Neues zu 62. Außerdem erscheinen in einigen Gesetzen ungleichartige Dinge zusammengefügt. Dies ist weggelassen und verbessert in einer zweiten Abschrift — B —, welche nur 68 Paragraphen enthält. Auf sie wird in A schon hingewiesen; ein unbekannter Redaktor nämlich ziert den Rand von A mit „Priora omissa", oder „omissum", oder „varietur". Vergleicht man die betr. Stellen, so sind sie in B diesem Wunsche gemäß geändert. Mithin ist B jünger als A. In B findet sich manches übergeschrieben, das in einer dritten Abschrift — C — im Texte steht, die mithin wieder jünger als B ist, da C seinerseits wieder Zusätze und zwar im Tenor der Schrift selbst beliebt. C hat eine Überschrift = 1730: Leges publicae, quae alumnis scholae Parchimensis Serenissimo iussu sancitae rectori a venerandis dn. scholarchis ad custodiam et executionem traditae et bis singulis annis apud examen publice praelegendae. Ultima vice praelectae A. C. 1730. 25. Iun. in iubilaeo Lutherano post finitum examen solenne et actum oratorium publicum simul tunc habitum. — Ein 4. Exemplar ist aus dem Jahre 1752 — D —. „Das Original von denen Parchimschen Schul-Legibus, nach welchem novo rectori bei seiner Introduktion eine Abschrift gegeben wird, wie geschehen 1752, d. 1. Sept. dno. rectori Ioh. Hinr. Gellio." Aus demselben Jahre ist ein 5. Exemplar — E —, die Abschrift des vorigen; „Copiam hanc legum scholae Parchimensis dno. rectori Gellio publice tradidit Iacobus Bernhardus Polchow superintendens." — D lehnt sich an B an, und zwar ohne Herübernahme derjenigen Worte, welche in B von späterer Hand hinzugetan waren. — Da wo bloße redaktionelle Verschiedenheiten vorliegen, kann von einer Wiedergabe der verschiedenen Texte hier abgesehen werden. Ganz ausgelassen sind in B C D E folgende Gesetze von A: 28. 30. 31. 39. 42. 46. 47. 48. 49. 54. 58. 60. 61. 62. 65. 67. 72. 81. 83. 84. 85. — 69 u. 70, sowie 79 u. 80 sind je zu einem Paragraphen zusammengefaßt. Sachliche Veränderungen finde ich in den Gesetzen 23—45, welche deshalb besonders abgedruckt werden sollen. Im übrigen erwähne ich nur, daß das Tragen des Asinus (A 53) weggefallen ist (B 44). — Es ist noch eine 6. Abschrift vorhanden, ohne Datum. Darin fehlen die Paragraphen über das Lehrpensum, so daß im ganzen nur 58 gezählt werden. Eine Abschrift der 91 Paragraphen bringt auch Westphal in seinen Mecklenburgischen Denkwürdigkeiten, handschriftlich im Hauptarchiv zu Schwerin, S. 600 ff. Als ein Extrakt der Schülergesetze erweist

sive domi sint sive in schola sive in templo, pietatem tanquam ductricem sibi ob oculos habeant et cum ea omnes suas actiones incipiant et finiant.

sich der folgende Text, welcher bei der Schüleraufnahme vorgelesen wurde; der Schüler gelobte „stipulata manu rectori Gehorsam". Dieser Extrakt findet sich auf dem ersten Blatte der vorhin mit B bezeichneten Abschrift in sehr flüchtiger Schrift. B bezeichnet sich als: „Schol. P. leges veteres ab an. 1695 u. 1657. Im Widerspruch damit steht jedoch eine Eintragung am Schluß: 1648. 18. Febr. leges hae praesentibus scholarchis et senatu sunt praelectae.

Gesetze, welche bei der Schüleraufnahme zu Parchim vorgelesen wurden.

1. Kirche und Schule fleißig besuchen, und daß jede versäumte Stunde mit 1 *ßl* und jede Predigt mit 2 *ßl* dekurtieret werden solle. Morbus et iter excusabit venia rogata.
2. Ohne rectoris Vorwissen und Consens nicht zu verreisen, weniger vocationibus bei Leich- oder Hochzeit-Accidentien in und außer der Stadt ohne dessen Vorwissen beiwohnen.
3. Das exercitium publicum ordinarium fleißig elaborieren und zur Correctur exhibieren.
4. Nie ohne Büchern und übrigen armis litterarum in der Schulen kommen.
5. In der Kirchen alle Modestie und Devotion brauchen.
6. Vor dem Abendmahlgehen beim rectore deprecieren.
7. Tische und Bänke usw. mit Schneiden nicht schimpfieren.
8. Aller Lügen und Calumnien sich enthalten.
9. So wol die testimonia von der letzten Schulen mitbringen, als auch von rectore beim discessus ein testimonium fodern.
10. Aller Saufereien, Liederlichkeit usw. sich entäußern.
11. Aller Gewehre sich enthalten.
12. Zur Hochzeit- oder Leichverrichtung ohne rectoris Vorwissen nicht gehen.
13. Ohne rectoris Vorwissen kein hospitium noch Tische antreten noch changieren.
14. Vor Ablauf zum wenigsten eines Jahres nicht mutieren und ein Quartal vorher discessum rectori melden, bei Verlust des Lehrgelds vom letzten Quartal.
15. Keinen in hospitio sine rectoris consensu substituieren oder jemand aus der Schule abwendig machen.
16. Von den praeceptoribus und der Schulen honorifice allemal, auch anderswo, reden und Calumnien wider sie refutieren und auf Erfordern den praeceptoribus anzeigen.

Nach Heussi, Geschichte der Gelehrtenschule. S. 7, ist dies Exemplar dasjenige, welches der Rektor Mauritius 1638 hatte, und das dem Rektor Brandenburg eingeliefert wurde.

Nach Heussi, l. c. S. 11, sind unsere Gesetze (A) „am wahrscheinlichsten in das Jahr 1618" (2. Visitation) zu setzen. Der Abschied der Visitation vom 2. Nov. 1618, publiziert am 26. Febr. 1619, (Original im Superintendenturarchiv zu Parchim, abgedruckt in den Acta scolastica. Bd. VI. S. 485 ff. und bei Vormbaum, Die ev. Schulordnungen des 17. Jahrhunderts. 1863. S. 208 ff.) sieht eine zweimalige Lesung der scholae leges vor.

Wir lassen diejenigen Paragraphen hier weg, welche die Lektionen enthalten, die wir an anderer Stelle (Nr. 2) gebracht haben.

2.

Diebus dominicis et festis, quibus etiam annumeramus diem Saturni precibus vespertinis consecratam, templa modeste et verecunde et tempestive adeant et sacra sine strepitu, risu, sibilo, garritu aliaque petulantia peragant et sacras conciones cum attentione et silentio audiant deumque animo et lingua celebrent.

3.

Inter canendum detecto capite ad pulpitum stantes musicae tam chorali quam figurali pie attendant clara voce deum unanimiter collaudando.

4.

Finitis cantionibus ad audiendas sacras conciones modeste se componant de loco minime altercantes; quam sedem semel occuparunt, in ea se modeste contineant, non dormiant nec cubitis se fulciant, sed arrectis auribus et intentis in concionatorem oculis et animis sacris concionibus auscultent et ad auditum nomen Iesu vel ss. trinitatis caput aperiant corpore ac genibus inflexis.

5.

Insuper inter concionandum a lectione exercitiorum vel literarum descriptione et omnibus profanis autoribus, ut et aliis a cultu divino alienis gesticulationibus omnino abstineant, ne iussi praecipua concionis capita reddere omnem devotionem eiurasse videantur.

6.

Concione finita exsurgant[a]) et faciem ad altare convertant, cantore vero signum dante se ad canendum iterum componant.

7.

Peractis sacris sine murmure mutuis compressionibus et petulanti vociferatione non nisi bini exeant omnemque verecundiam in plateis domum vel in scholam euntes nobis probent.

8.

Ad coenam sacram, qui se probare possunt, cum debita praeparatione singulis anni quadrantibus accedant et vitae emendationis manifesta signa praebeant.

9.

A divino cultu sine venia et gravi causa non absint nec in templum sero veniant. Nam quo maius est peccatum, eo severius id ipsum puniatur.

a) Verb. aus exurgant.

10.

Deum puro corde venerentur, omnem vitam ad legis divinae normam exigant et nil nisi divini nominis gloriam ac tam communem quam propriam salutem quaerant.

11.

Precibus assidue indulgeant et deo non saltem literarum studia et scholasticos labores, verum etiam clementissimos nostros principes, senatum Parchumensem, ecclesiae ministros, cives atque adeo totam rempublicam ardentibus votis committant; omnium enim beneficia sunt et quidem maxima, quae in scholam uberrime redundant.

12.

In scholam, quae est officina spiritus sancti, sine indecoris cursitationibus et gestibus nudato capite introeant nec non cultum animi, qui ibi venum exponitur, pro divino summoque munere reputent et exosculentur.

13.

Quare non per intervalla, sed continue in scholam veniant et locum suum pietate, industria ac obsequio ornent.

14.

In horae puncto vel paulo ante in auditoriis adsint et quidem domi prius lectis et consideratis iis, quorum explicationem in schola sint audituri. Id enim intelligentiam et memoriam mirifice iuvat.

15.

Ab ingressu scholae condiscipulis proxime sedentibus amice salutatis suo loco tacitus quisque sedeat et libellos aliaque arma literaria officii memor sine mora exponat.

[16.][1])

Ingenii et memoriae durities neminem a literis deterreat. Nam vel durissima indoles brevi mollescit intervallo et pollet saepius firmiori iudicio quam ingenium promptissimum, modo quis, si debita cultura pietati et bonis literis adaptetur, sit 1) pius 2) diligens et 3) obediens.

[17.]

1. Pius. Nam si cui deest sapientia, orabit deum, is dat eam nec exprobrat. Quare mos laudabilis, ut singulis horis elapsis

[1]) Statt 46 der Vorlage, da wir die Lehrpensen (16—45) auslassen.

superiores secundani cum primanis coniuncti pios hymnos devote canant ac ore et corde deum invocent.

[18.]

2. Diligens. Nam duplex est instructio, viva scilicet et muta. Viva vult, ut ex vivo praeceptoris ore vel minutissima quaeque avide arripiat, muta, ut omnia domi ex legendo, meditando et prout praeceptor iusserit, ediscendo recoquat. Ex iis, quae audit, legit et ediscit, excutiat in distinctos libros tamquam memoriae custodes selectiores phrases et sententias, quae eloquentiam et bonos mores iuvant et conservant.

[19.]

Nec diem intermittat, quin aliquam virtutis christianae lineam ducat; plus tamen prodest parum velox et providus quam velocissimus sine arte et ratione: Sat enim cito, si sat bene.

[20.]

Quod quis interdiu didicit, sub vesperam prius secum repetat quam se somno det precibus ad deum fusis.

[21.]

Non stertat in mediam usque lucem, sed praemissis iterum precibus mature ad labores redeat.

[22.]

Ad certamen mutuum tum in scribendo, tum ediscendo alter alterum provocet et de loco decertet. Id autem fiat sine vociferatione, rixis et tumultu.

[23.]

Primani, secundani et tertiani et inter se et cum praeceptoribus non nisi Latine loquantur. Vernacula vero lingua si quis sine venia utatur, asino notatus selectiones quasdam sententias vel pro arbitrio praeceptorum regulas aliquot grammaticales memoriter recitare iubeatur.

[24.]

Quod si insuper omnem studiorum molestiam solerti industria et discendi amore superare et quaevis adversa durosve labores aequo animo ferre [vult], non est quod de benedictione divina et felici progressu dubitet.

[25.]

3. Obediens paternis praeceptorum monitis et animadversionibus reverenter obtemperet ferulae, si quid deliquit, se sine risu et obluctatione submissurus, ne in graviorem castigationem incurrat.

[26.]

Qui[b]) virgas excutiet et mitiori terga dabit disciplinae, non sine insigni castigatione recipiatur; sin semel atque iterum vocatus ad ludum non revertetur, inobedientiae huius eum aliquando sero poeniteat.

[27.]

Et tantum de studiis[1]), sequitur de moribus scholasticorum tam in schola quam extra eam.

Praeceptores, qui totius scholae salutem procurant, non deferant tyrannos[c]), sed potius eos aeque ac parentes ament et vereantur.

[28.]

Inter auscultandum caput non scabant aut cubitu annixi fulciant, pennas non mandant, nec aliis ineptis[d]) gestibus seipsos deforment.

[29.]

Ut ad audiendum et respondendum expeditiones et promptiores sint, in lectione sedeant retecto capite.

[30.]

Honoratis viris in scholam introeuntibus et praeceptori quippiam interroganti continuo assurgant.

[31.]

Cum venia e schola si abeunt, iam iam ad locum suum redeant.

[32.]

Ore, oculis et manibus pure lotis, vestibus mundis ab omni novitate alienis, capillo detonso et pexo, calceis tersis, caligis toraci ligatis semper incedant; suas et aliorum vestes ac libros non maculent, nedum dilacerent.

[33.]

Mensas, scamna, fenestras, fornaces, parietes, fores, seras, tabulas, cathedras et pulpita in auditoriis sua petulantia neque depingant neque incidant.

[34.]

Quae tabulis sunt discendi gratia inscripta, non deleant. E schola vel templo in funus prodituri bini prodeant; pecunia in exequiis semel saltem accepta acquiescant et omnes aeque clara

b) Verb. aus „quis“. c) Verb. aus tyrannidis. d) Verb. aus „ineptis“.

[1]) Natürlich mit Einschluß der hier weggelassenen Lehrpensa.

voce canant nec a processu publico se subducant, usque dum vel ad ludum vel domum redeant.

[35.]

Didactron sine taediosis admonitionibus singulis anni quadrantibus exsolvant.

[36.]

Sermones de rebus piis et honestis instituant, ab obscoenis et scurrilibus verbis, libris, picturis et factis omnino abstineant.

[37.]

Libellos famosos vel alia dicta et scripta scurrilia ac famam bonorum laedentia neque scribant neque spargant aut affigant.

[38.]

Veritatem omnes ament, vera loqui assuescant, mendacia ceu ex patre diabolo nata cane peius et angue detestentur.

[39.]

Neminem damno, iniuria, contumelia vel ignominia afficiant.

[40.]

Non sint amantes rixarum, tenaces simultatum ac odiorum minaces et in se mutuo vel facto vel verbo iniurii et contumeliosi, iniurias etiam ab alio acceptas neque verbo neque factis ipsi ulciscantur, sed rem omnem praeceptori cognoscendam, diiudicandam et puniendam relinquant.

[41.]

Pugionibus, sclopetis et sicis nunquam succingantur, sed potius ab omni armorum genere abstineant, abhorreant.

[42.]

A furtis et surreptionibus vel minimarum rerum cum in schola et domi tum alibi locorum sint prorsus alieni; amissa quae invenerint[e]), suo possessori restituant vel apud praeceptorem deponant.[f])

[43.]

Compotationes, lustra ebriorum et loca suspecta, ad quae sequitur *ἀσωτία*, devitent castitatis et honoratae pudicitiae observantissimi.

[44.]

Neque sua neque aliorum arma literaria abalienent aut permutent, pecuniam neque dent neque sumant mutuam.

e) Verb. aus „invenit“.
f) Verb. aus „restituat“ und „deponat“.

[45.]

Aestate flumina, hyeme vero glaciem non ingrediantur.

[46.]

Ad nuptias, solennia convivia, ludos gladiatorum, choreas et comoedias absque praeceptorum permissu non accedant.[g])

[47.]

Honesto et scholastico ordine conveniente vestitu omnes utantur.

[48.]

In coemiteriis aut plateis turbas non excitent, extra aut intra urbem non discurrant, non vociferentur, non iaciant lapides, non indulgeant ludis inconcessis et scurrilibus.

[49.]

Atque hactenus leges omnibus discipulis communes fuerunt. Quae sequuntur, praecipue spectant ad peregrinos et advenas.

[50.]

Advenae absque rectoris consensu paedagogiam non suscipiant nec sine eius permissu permutent.

[51.]

In album alumnorum nomina eorum non referantur, nisi pietatis, industriae et profectus specimen ac testimonium exhibeant.

[52.]

Paedagogi igitur pueros suae fidei commissos ita tractent, ut scholam et scholastica exercitia non aversentur, sed potius ea diligant et admirentur.

[53.]

Assuefaciant eos, ut tarde, distincte et clara voce pronuncient et characteres literarum eleganter pingere discant.

[54.]

Nihil privatim iis tradant, quod publice iniunctum non est, sed hoc potissimum agant, primum, ut in classibus audita recte intelligant et memoriae infigant et Latine ex colloquiis Corderi et aliis

g) Eine spätere Hand fügte hier zu: neque hospitibus in nuptiis saltando molestias creent, nisi sint ad illas cum reliquis publice invitati.

lectionibus loquendo se exerceant, deinde, ut eos in cultu ac munditie corporis blande et amice instituant.

[55.]

Si qua in re delinquant pueri, quae animadversionem requirere videatur graviorem, in schola a praeceptore castigari illos curent.

[56.]

Qui sunt in choro musico et ostiatim eleemosynam colligunt, ipsi inter se eam non dividant, sed a rectore divisam accipiant idque post semestre anni spatium. Interea iste fiscus in custodia sit rectoris, ne adolescentes, quod bonis usibus debetur inutiliter consumant, pauperiorum tamen necessitati a rectore nihil denegabitur.

[57.]

Ante elapsum ad minimum annum locum non mutent. Hinc enim fieri quotidie experimur, quod post discessum sive fugam, potius eiusmodi erroneum aliis idem beneficium denegetur vel certe maiori cum difficultate impetretur. Et quod magis est atque adeo dolendum, quod nihil hac ratione vel parum in bonis literis proficere possint. Planta nempe saepe transposita qui ferat fructum?

[58.]

Discessuri (quod autem iusto tempore, scilicet examinis, et modo, scilicet gratiarum actione) nullum in hospitiis successorem absque consensu rectoris substituant neque aliquem a schola et magistris alienent.

[59.]

De rectore, collegis et schola ubique honeste loquantur, mendacia et calumnias de iis sparsas modeste et viriliter refutent aut si modus in iis excedatur, autores earum rectori indicent.

[60.]

In hospitio memores sint modestiae et verecundiae. A prandiis et coenis mature surgant neque conviviorum finem exspectent; mensae etiam, sicuti opus erit, ministrent, uti et aliis negotiis expediendis hospitis benevolentiam sibi conciliare et conservare studeant.

[61.]

Denique ubicunque etiam locorum vivant, dent operam, ut beneficiorum memores sint et vicissim de benefactoribus eorumque liberis bene mereri possint.

Boni qui sunt et dicto obedientes, sciant deum largitorem praemiorum esse benignissimum, cuius promissionem statuant certam fungentes suo quisque officio. Adhaec gratia divina aurea consecuti brabeia, animum scilicet pietate et doctrina excultum, cum quo nullum vel auri vel argenti pondus conferendum et confecto studiorum curriculo ad honorifica aliquando officia adhibebuntur ex gratia divina, eruntque si non in primis, certe in secundis.

Nequam vero scholastici nulliusve frugi poenam in ipsa malitia deprehendent vel inscitiam vel impietatem, quibus seipsos humi affligunt et perniciem certam iramque dei gravissimam una cum innumeris malis sibi accersunt. Praeterea in hominum odia incurrunt et eam poenam, quam in contumaces et rebelles scholae magistratus statuendam duxit atque ut ex officio non solum virgas et baculum praeceptoribus tradidit, ut delinquentes pro ratione delicti severe puniant, sic[h]) decrevit se, nisi obediant, eius modiimmorigeros adolescentes cicuraturum vel ex urbe et agri sui finibus eiecturum.

Haec de legibus scholasticorum. Cum autem supersint quam plurima, monebunt eorum praeceptores, quorum vox viva lex omnibus sit efficacissima. Aeternus dei filius, dominus noster Iesus Christus, spiritu suo sancto scholasticum coetum doceat, gubernet et defendat propulsis omnibus malis tam docentibus quam discentibus nocituris, ut omnino pietas, diligentia ac obedientia cedant in nominis sui gloriam, ecclesiae et reipublicae ac scholae ipsius plurimam salutem.

Amen!

4.

Gesetze für die Lehrer an der Domschule zu Güstrow.

Güstrow. 22. Februar 1619.

Wir von Gottes Gnaden, Hans Albrecht, Coadjutor des Stifts Ratzeburg, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr:

Fügen Unserer Schulen rectori, magistris und cantoribus zu wissen: Nachdem Uns vielfältige Klagen fürkommen, welcher Ge-

h) Verb. aus „sed".

Zu 4: Diese Gesetze hat schon Raspe, Einladung zur Jubelfeier etc. Güstrower Schulschrift. 1853. S. 47. gekannt, allerdings nur in einer jüngeren

stalt es in Unserer Schulen allhie eine zeithero sehr unordentlich und unrichtig zugangen, auch danebenst nicht ohn sonderliche Bewegnis vernommen, wie die blühende Jugend bishero sehr versäumet, in ihrem eignen Willen dahingelebet und wenig, ja fast gar nichts in guter Disciplin und Zucht gehalten worden, dahero wir denn leichtlich zu erachten, wenn dem allem in Zeiten nicht vorkommen werden sollte, daß Unsere Schule, so für diesem löblich fundieret worden, endlich ganz zerfallen und zu Grunde gehen würde: Als haben Wir Uns Unsers tragenden landsfürstlichen Amts und Uns allein zustehenden juris patronatus bei diesem unrichtigem Zustande Unserer Schulen gnädig und fürstlich erinnert und auf Mittel und Wege gedacht, wie diesem Unheil abzuhelfen und dieselbigen zu einem bessern Stande könnte und möchte gebracht werden, und demnach zu Nutz der studirenden Jugend gewisse leges und Gesetze von dem Amt getreuer und fleißiger praeceptores, damit die bishero eingerissene Mängel abgeschaffet und ein jeglicher seines Amts ermahnet und erinnert würde, abfassen lassen, und weil dieselben von Uns verlesen, approbieret und konfirmieret worden, haben Wir auch darauf diese gnädige Anordnung gethan, daß dieselben

Abschrift, die sich auf der Bibliothek der Domschule findet. Auch er vermißt das gedruckte Exemplar aus der Werkstatt des Moritz Sechsen. Es ist in der Tat nicht gelungen, ein solches aufzufinden, so daß der Vermutung Raum gegeben werden muß, die Gesetze seien überhaupt nicht zum Druck gelangt. Ich benutzte eine gleichzeitige Abschrift, welche ich im Archiv der Superintendentur zu Güstrow fand. Sie trägt folgenden Titel:

Reverendissimi illustrissimi et celsissimi principis ac domini,
domini Iohannis Alberti coadiutoris episcop[i]a[e] Ratzeburgensis, ducis Megapolensis, principis vetustae gentis Henetae, comitis Suerinensis, terrarum
Rostochii et Stargardiae domini
leges scholae Gustroviensis.

(Insignia Megapolitana.)

Renovierte
fürstliche Mechelburgische Schulordnung zu Güstrow.
Publiciert
Anno M. DC. XIX.
Gedruckt durch J. F. G. Buchdrucker
Moritz Sechsen.

Von dem Abdruck der lat. Übersetzung, welche in der Vorlage neben dem deutschen Texte steht, nahm ich aus Gründen der Raumersparnis Abstand. Eine Abschrift des lat. Textes von der Hand des Direktors Besser ist im Archiv der Domschule, zwei Abschriften beider sind in der Universitätsbibliothek zu Rostock (Mss. Meckelb. O 12 (3) und Kl 57).

bei itziger Introducierung und Anweisung unsers rectoris und conrectoris in Unserer Schulen allhie offentlich sollen abgelesen und promulgieret werden. Und gebieten darauf allen und jeden unserer Schulen Collegen gnädig und ernstlich, sich derselbigen zu jederzeit in Unterthänigkeit und schuldigem Gehorsam gemäß zu verhalten.

I.

Und erstlich ist Unser ernster Wille und Befehlich, daß alle diejenigen, so sich in Unserer Schule zu Dienste begeben wollen, gottfürchtig, gelehrt und sittsam sein, auch in ihrem Lebende, Kleidungen und Conversation mit andern sich aller Bescheidenheit, Mäßigkeit, Ehrbarkeit und aufrichtigen[a]) Wandels und Lebens befleißigen sollen, also daß sie ihren Schülern ein gutes Exempel, Unserer Schulen aber eine Ehre sein mögen.

II.

Es sollen auch alle Unser Schulen Collegen schuldig sein, Unseren rectori nicht allein von ihrer Institution, sondern auch von allen andern Sachen, so die Schularbeit betreffen, richtige Rechenschaft zu geben, auch demselben gebührende Ehrbietigkeit und Gehorsam zu beweisen und ohne dessen Vorwissen niemands in ihre classes anzunehmen noch für Schüler zu halten und zu erkennen.

III.

Da hinfüro noch Schulsachen fürfallen würden, wovon zu deliberieren und dieselben zu verbessern stünden, welche der Jugend ersprießlich, auch zu deren Besten und der Schule Aufnehmen dienlich sein möchten, wollen Wir, daß der Rector den conrectorem in denselben zu Rat ziehe, und wenn sie sich derowegen einer gewissen Meinung vereinigt, sollen die andern collegen solches in acht zu nehmen, auch demselben zu folgen und zu gehorsamen schuldig sein.

IV.

Wann auch wegen notwendiger Geschäfte, als durch Reisen, Leibes Schwachheit, oder aber sonsten hochdringender Not, unser Rector durch eine Zeit absein müßte, wollen wir, daß alsdann unser Conrector des rectoris vices bis zu dessen Wiederkunft oder vorigen Gesundheit verwalten solle. Und gebieten darauf allen Unsern Schuldienern, daß sie alsdann bemeldtes Unsers conrectoris Direction und Verordnung im geringsten sich nicht widersetzen,

a) Statt „aufrichtigem".

besondern mit gleichem Fleiß, was also von ihme ihnen befohlen wird, verrichten sollen.

V.

Wann einer zum Schuldiener dieser Unser Schulen angenommen wird, soll derselbe nicht obenhin und nachlässig seines Amts abwarten, sondern vermöge seiner Zusage und seines eignen Gewissens fleißig und mit sonderlicher Liebe und Lust das Seine abwarten, an seiner Statt niemands für sich aufwarten lassen oder auch unerhebliche Ursachen seines Außenbleibens erdenken, den rectorem zu hintergehen und die guldene Zeit mit unwiederbringlichem Schaden seinen Schulern zu berauben. Würden ihme aber hohe notwendige Geschäfte fürfallen, soll er den rectorem derowegen ersuchen und bei demselben sich entschuldigen. Sonderlich aber soll ein jeder darauf bedacht sein und Sorge tragen, wie er seiner Zuhörer Bestes wissen möge, und demnach die Armen sowohl als Reichen mit gleichem Fleiß unterrichten und sich im geringsten nicht verdrießen lassen, einem jeglichen, worumb er befragt wird, gute und richtige Antwort zu geben.

VI.

So sollen sie auch die Knaben mit mäßiger gebührlicher Strafe belegen, nicht tyrannisch mit ihnen ümbgehen oder dieselben gleichfalls von den furiis getrieben, mit Schlägen an das Haupt und sonsten zum Gehorsamb bringen und dadurch ihrer Gesundheit Schaden zufügen. Damit aber gleichwol die Jugend, welche gemeiniglich später zu Sinnen greift und ohne Straf selten das Ihre thut, im Zwange gehalten werde, auch der Zorn der Präceptoren sich allmählich verliere, sollen die praeceptores dieselbigen, welche da unter den lectionibus Mutwillen treiben oder auch ihre lectiones nicht gelernt haben, von den andern absondern und dann folgends einen jeglichen, wie ers verdienet, ohn einigen Respekt und Ansehen strafen.

VII.

Es soll ein jeglicher Unser Schuldiener ermahnet sein, von dem rectore und andern collegis nicht schimpflich zu reden, dieselben zu verleumbden und bei andern zu verlästern, und da etwa einer oder der ander aus Haß und Mißgunst sich dergleichen unternehmen würde, sollen die andern nach möglichem Fleiß solches hinwiederumb stillen. Derhalben sie auch mit dem rectore und unter sich einträchtiglich und friedlich leben und einer des andern seine Mängel soviel möglich zu gute halten sollen.

VIII.

Wann Geld von den Knaben gefodert und dasselbe hinwiederumb ausgeteilet wird, soll damit ehrlich und aufrichtig gehandelt werden. Niemand soll davon heimlich etwas zu sich ziehen oder aber dasselbe verhehlen und verschweigen, damit er seinen Gewinn allein haben möge, welches ehrlichen Leuten nicht gebühret, wie auch allen Unsern Schuldienern hiemit ganz ernstlich wollen verbotten haben.

IX.

Es soll keiner die Knaben unter dem Schein eines musici exercitii in Krüge oder Gästereien (ohn was bishero in den Hochzeiten gebräuchlich gewesen) sich entweder folgen lassen oder selbst mit sich führen. So sollen auch die Schulgesellen ihre privatos zugleich mit in die Schule gehen lassen und mit denselben ihre Institution also anstellen, daß dieselbe mit den lectionibus in der Schule übereinkomme und gleichsam dadurch Unseren Schulen an Aufkommen und Ansehen nichts abgehen möge.

X.

Es sollen auch die Knaben länger, dann sichs gebühret, in ihren classibus nicht aufgehalten und dadurch ihre studia verhindert werden, sondern es sollen Unsere Schuldiener nach den gewöhnlichen examinibus eines jeglichen seiner Schüler profectum dem rectori zu verstehen geben, auf daß sie entweder nach Gelegenheit in ihren classibus behalten oder aber in andere classes mögen versetzet werden, und damit sie soviel mehr und besser in ihren studiis fortfahren können, soll ein jeglicher seinen Knaben den ordinem lectionum abschreiben oder Achtung haben, daß sie ihn selbst abschreiben, damit sie die Unwissenheit ihrer ordentlichen lectionum zum Deckel ihrer Faulheit und Versäumbnis nicht vorzuwenden haben und auch ein jeglicher praeceptor desto besser könne und möge wissen, ob sie darinne also täglich fortfahren oder aber nach ihrem Gutdünken sich davon abgeben.

XI.

Es soll auch keiner von Unsern Schuldienern von den Knaben Geld fodern noch einige Collect aufstellen, außerhalb Unsers rectoris austrücklichen Willen und Befehl.

XII.

Wann etwas unter den collegis verordnet und beschlossen, so da der Schulen zu Nutz und gedeihlichem Aufkommen angesehen,

oder aber daß der eine für den andern aufzuwarten verordnet worden, soll niemand sich der Arbeit entziehen oder aber mit Schläferigkeit solches verrichten, sondern auf bestimmte Zeit, ohn des rectoris Erinnern, sich zu seiner Arbeit finden.

XIII.

Demnach soll ein jeglicher ein wenig vor der Stunde oder auf dem Schlage in der Schulen zu seiner Arbeit greifen, wie auch des Sonntages zu rechter Zeit die Schüler aus der Schulen in die Kirche führen, wie solches von Alters hero ein löblicher Gebrauch bei dieser Schulen gewesen.

XIV.

Und weil alle dasselbe keinen Bestand haben kann, was nicht durch Gottesfurcht in den Knaben erbauet wird, ist Unser ernster Befehl, daß sowohl der Rector als die andern collegae sämtlich sich zum höchsten befleißigen sollen, die wahre Gottesfurcht in den Herzen der Knaben fortzupflanzen, sich ihnen als ein Exempel der Tugend vorzustellen und den Knaben, ihnen nachzufolgen, eine Lust und Liebe zu erwecken.

XV.

Befehlen demnach, daß ein jeder ohn Unterschied vermöge seines Amts selber das Gebet in der Schule anfahen und den Knaben solches nicht anvertrauen, auch bis zum Ende des Gebets abwarten und nicht heimlich, ehe und bevor das Gebet und die lectiones geendiget worden, aus der Schule schleichen solle, in Erwägung, daß dadurch den Schülern ein Ärgernis und böses Exempel gegeben und hochschädlich hinterlassen würde.

XVI.

Soll also auch ein jeglicher der Präceptoren bei sich erwägen und fleißig bedenken, wie mit allem Fleiß und Vorsorge der Knaben Befoderung in ihren studiis fortgesetzet werden möge, und demnach seine Gedanken dahin richten, wie er dasselbe, was in der Schulen zu proponieren und den Knaben aufzugeben ist, also möge herfür bringen, daß es gleichsamb, wie es geredt wird, von ihnen könne verstanden und aufgenommen werden. Soll derowegen nicht viel frembdes Dinges hierin geführet oder mit weitläuftigen Umbschweifen die lectiones angefangen werden, nachdem mal solches der Knaben profectus noch nicht erdulden und die Zeit auch nicht leiden kann.

XVII.

Sonderlich aber sollen die praeceptores sich dessen samt und sonders zum höchsten befleißigen, daß sie eine ehrliche und ernsthafte Disciplin und Zucht halten und fürnehmlich darauf Achtung geben, daß, wie sie selbsten zu rechter Zeit vorhanden sein, also auch ihre Schüler zu rechter Zeit sich in die Schule finden müssen, dieselben ernstlich vermahnen, daß sie stille in der Schulen, friedsamb auf der Gassen nach Hause gehen, nicht hin und wieder laufen oder auch für der Schulen bestehen bleiben, und so sie durch Leibes Notdurft hinvor gehen müssen, ohn Verzug wiederkommen. Sollen demnach ihre Aufseher bestellet haben, welche dieselben, so es verbrochen, aufzeichnen und den praeceptoribus wieder anmelden, welche hernacher, nach Beschaffenheit des Verbrechens, einen jeden strafen sollen.

XVIII.

Ein jeder Cantor oder Magister soll in seinem classe so lang verharre, bis derselbe, welcher die folgende Stunde aufzuwarten hat, wiederumb vorhanden ist, damit die Knaben ihrer vorigen Frei- und Frechheit zu plaudern, herumbzulaufen und allerhand Mutwillen zu üben, keinen Anlaß nehmen können, wie auch dahero mit neuen Klagen nicht dürfen belästiget werden.

XIX.

Derowegen Wir auch gewisse Aufmerker bestellen wollen, auf alle praeceptores gute Achtung zu geben und zu merken, wann sie etwa zu späte ankommen oder auch gänzlich ausbleiben werden, und soll denselben an ihrer jährlichen Besoldung, so oft sie wider diesen Unsern Befehl gehandelt, Unserm Ermessen nach etwas gekürzet werden.

XX.

Und weil die Sprachen zu lernen fürnehmlich und mehrenteil in stetiger Übung bestehet, wollen Wir, daß die praeceptores in den obersten classibus mit ihren discipulis stets latein reden. So aber ihrer etliche so fern nicht gekommen, daß sie latein wiederumb antworten könnten, so sollen nichtsdestoweniger die praeceptores sie latein anreden und ihre Meinung ihnen hernacher verdeutschen, von ihnen die Antwort fragen oder auch selbst geben.

XXI.

Soll derhalben hinferner in Unserer Schulen es also gehalten werden, daß man die classes in zehn und zehn teile und einen decurionem

darüber bestelle, daß man also besser merken möge, wer da nicht sei, welches dann zu Übung und Erbauung der lateinischen Sprache soviel nützlicher und ersprießlicher, wann der eine decurio bestellet wird, daß er die notam der teutschen Sprache in einen andern, der es versiehet, und auch die notam besserer Sitten in einen andern transferiret und also alle Tage oder auch umb den andern Tag, die es verbrochen, gebührlich gestrafet werden.

XXII.

Und weil die cantores in den Kirchen mehr auf ihren Gesang bedacht sein, (welches man ihnen auch muß gönnen) so ist leichtlich abzunehmen, daß sie auf der Knaben Sitten und Thun nicht gleiche gute Achtung geben können, demnach sollen die andern collegen dieses verrichten, den cantorem fleißig helfen singen und auf die Knaben gute Achtung haben.

XXIII.

Wann dann auch viel unter den Collegen, die mehr auf ihren Gewinst und eigen Nutzen sehen, als daß sie ihrer Schüler Bestes wissen sollen und demnach hin und wieder Knaben zu sich auf die Stuben nehmen, die Weise sehr überschreiten und Knaben, so unterschiedlichs profectus sein, zu sich ziehen, welchen allen sie nicht vorstehen noch dieselben der Gebühr nach instituieren können: Als gebieten Wir, daß einer nicht mehr discipulos privatos annehme, als er mit Nutz und Frucht zu unterrichten sich getrauet, damit nicht also die Eltern umb ihre Unkostungen gebracht, auch andere frembde, fromme, fleißige und tüchtige Schüler bei den Bürgern Unterhaltung haben mögen.

XXIV.

Diesem allem thun Wir noch hinzu, daß nach geendten examinibus die leges, welche Wir jetzo gegeben und promulgieren lassen, öffentlich verlesen werden, daß auch alle praeceptores dieselben oft wieder nachlesen, bei sich wol erwägen und denselben mit höchstem Vermögen zu jeder Zeit nachkommen sollen.

Und dieses ists, was für diesmal bei Unserer Schulen zu verbessern in Gnaden ratsamb erachtet haben. Befehlen darauf Unserm rectori, daß er mit allem Fleiß eines jeglichen Collegen Arbeit mit diesen Unsern legibus conferiere und examiniere, und da er vermerken wird, daß der ein oder ander Unser Schuldiener sich denselben freventlich widersetzen oder davon abweichen würde, soll

er schuldig sein, Uns den oder dieselbigen anzumelden, und wollen Wir dieselbigen nach ihrem Verbrechen mit ernsten Strafen anzusehen wissen, wornach sich ein jeglicher zu richten, und haben Wir zu Urkund diese Unsere leges und statuta scholae nostrae mit unserm fürstlichen Petschaft und Handzeichen confirmieret und bestätiget. Gegeben zu Güstrow, den 22. Februar anno 1619.

5.

Generaldekret der Visitation vom Jahre 1620 im Fürstentum Ratzeburg. [Ratzeburg 1620.]

[1.] Von den Pastoren und Kapellanen.

Von etzlichen zu ihrem Amte gehorenden Stucken.

Die pastores uf den Dorfern sollen hernacher an allen und jeden Sonn- und Aposteltagen fur erst das gewohntliche Evangelium, etwa in einer halben Stunden, darnach den catechismum zugleich auch in einer guten vierteil oder halben Stunden erklären, nach der in unser Stifts-Kirchen agendis beschriebener Ordnung.

. . . . . .

Zu 5: Aus dem Visitierbuch im Großherzoglichen Archiv zu Neustrelitz; s. auch unsere Urk. in Band XXXVIII (Teil II) Nr. 28c, S. 277. Die Dekrete von 1620 sind am 8. Juni 1624 bestätigt. Die Überschrift lautet:

1620. Generalia decreta dominorum visitatorum,

das ist etzliche gemeine Abscheide, Schlusse und Verordnungen der Herrn Visitatoren aus allen Visitationen zusammengezogen, nach welchen sich alle pastores, custodes, Schuldiener, Kirchengeschworne und Zuhörer gehorsamlich verhalten sollen.

Es haben die Herrn visitatores den 10. Mai am Mitwochen nach Jubilate Nachmittag die in der anno 1599 gehaltenen Visitation gemachte Generalabscheide fleißig durchgelesen und an etlichen ortern nur ein weinig deutlicher erkläret, und sein hernach dieselbe und die auch in dieser Visitation gemachte General-Verordnungen durch den Stiftssuperintendenten zusammen und in folgende richtige Ordenung gepracht und den Akten allhie angehänget. Es sein aber solche General-Verordnungen absonderlich zusammen gepracht, damit nicht notig wäre, in den Visitation-Akten einerlei vielmals zu wiederholen, und daß auch die pastores, Schuldiener, Kirchgeschworne und andere bei unterschiedlichen Fällen sich in denselben zur Nachrichtung so viel besser ersehen konnten.

Die Dekrete von 1641 (bestätigt am 20. Jan. 1642) stimmen mit denen von 1620 überein; eingeschaltet ist nur die folgende Bestimmung:

Damit aber die Zuhörer den catechismum desto fleißiger lernen und besser verstehen mögen, so wird nicht allein der superintendens alle Jahr in

[2.] Von den Kusteren.

Von ihrer Annehmung und etzlichen ihren Amtsachen.

1. Es soll kein Pastor einen Kuster annehmen, er habe denn denselben zuvor dem Stifts-superintendenti zugeschicket und präsen-

einer jeden Kirchen ein Examen im catechismo anstellen, sondern es sollen auch vorher die pastores und Kapellane zur gewissen Zeit ihre Zuhörer samt und sonders alle Jahr aus dem catechismo examinieren und des wegen ehister Tage mit den furnehmsten aus der Gemeine reden, wenn sie vermeinten, daß solches zum fuglichsten geschehen könnte, welches ein jeder darauf dem Superintendenten soll hinterbringen, damit also von ihme eine beständige Ordnung von solchem examine der Pastoren in allen Kirchen gemachet werde.

1653 (bestätigt am 20. April) sind die alten Dekrete wiederholt. Hinzugefügt jedoch ist folgendes:

Ferner ist den Kirchen- und Schuldienern aus den Visitationsakten zu wissen von noten, daß in vorigen visitationibus auch folgende decreta gemachet und in diese konfirmieret worden sei.

1. Alle Prediger, Kirchen- und Schuldiener, wenn sie angenommen werden, sollen fur ihrer Ordination und Introduction dem Concordienbuche und Stiftsordnung unterschrieben und sich gegen dem Stiftssuperintendenten auch schriftlich verpflichten, daß sie bei der Lehre der ungeänderten Augsburgischen Confession beständig bleiben, unärgerlich leben, ihr Amt treulich ausrichten und des pro tempore H. Bischofs F. G. oder eines wohlehrwürdigen Domcapituls als der hohen Obrigkeit treu und ihrem Stiftssuperintendenten gehorsam sein wollen.

2. Wenn ein Prediger, Schulmeister, Organist oder Kuster auf eine oder mehr Wochen aus dem Stifte in seinen anliegenden Geschäften verreisen will, soll er solches dem Stiftssuperintendenten münd- oder schriftlich significieren und mit seinen Consens verreisen, damit gleichwohl in seinem Abwesen sein Amt möge verrichtet werden.

3. Wenn auch ein Kirchen- oder Schuldiener an einen andern Orte aus dem Stifte zu Dienste gefodert wird, soll er solches dem Stiftssuperintendenten mund- oder schriftlich zum wenigsten ein Vierteil Jahrs zuvor notificieren, damit man sich um ein ander Persone könne umsehen.

4. . . . . .

5. Wenn unter Kirchen- und Schuldienern einer wider den andern zu klagen hat, so viel ihr Amt betrifft, soll solches fur dem Stiftssuperintendenten zum ersten geschehen. Kann denn derselbe die Klagende nicht in der Gute entscheiden, soll neben dem Stiftssuperintendenten vom Capitul oder Hauptmann Gleichheit geschaffet, und da es der Sachen Notdurft erfodert, soll solches an die hohe Obrigkeit gebracht werden.

6. Wenn ein Schuldiener zu Ratzeburg oder zu Schönenberg fur einen Prediger im Stifte predigt, muß er ihn zum wenigsten dafur zur Mahlzeit bitten; predigt er aber in seiner Krankheit etlichmal fur ihm, soll er ihn gebührend dafur verehren.

7. Wenn ein Schulmeister, Organiste oder Kuster stirbet und eine Wittib nachlässet, soll sie auf ein Vierteil Jahr ihres Mannes Hebung und Besoldung behalten, wo sie nur mittlerweile durch einen andern den Dienst zu des Superintendenten Gefallen kann bestellen lassen.

tieret, und soll der superintendens dann mit demselben reden und erkunden, ob er auch qualifizieret sei zu solchem Amte und benanntlich, ob er eine feine Stimme habe, ob er auch choral und die Psalmen singen, ziemlich schreiben und fertig lesen konne, damit er das Kusteramt in der Kirchen unverweislich verrichten und Kinderschule halten muge. Er soll auch erkunden, ob er ein gut Geruchte habe, sich zuvor fromb still gehalten und daß er kein Trunkenbold oder[a]) Zancker sei, und wo er nebens den Beamten ihn tuchtig und unsträflich befindete, sollen sie ihne an den Pastorn Schreiben mitgeben, daß er fur einen Kuster von ihme muge angenommen werden. Doch soll der superintendens ihm selbst sein Amt befehlen, oder wo er verhindert wurde, durch den Pastorn an seiner Stätte befehlen lassen.

2. An allen Sonntagen fur der Predigt, so palt der Pastor bei dem Altar die Epistel gelesen oder gesungen, sollen in den Dorfkirchen die Kuster außer den Schranken des Altars stehende und ihre Angesichte gegen die Gemeinde wendende den kleinen Kinderkatechismus Doctoris Martini Lutheri, (nämlich die 10 Gebote, den Glauben, das Vaterunser, die Worte von der Einsetzung der Taufe und des heiligen Abendmahls, der Abend- und Morgensegen, die Tischgebete, die Lehre von den Schlusseln des Himmelreichs, die Beicht und die Haustafel und die Fragestücke vom Abendmahl) dem Volke langsam und verständlich also vorlesen, daß sie an allen Sonntagen die Hauptstucke der Lehre ohne die Auslegung und nur ein Stuck oder einen Teil mit der Auslegung und allezeit auch der Abend- und Morgensegen, die Tischgebete und die Wort von der Gewalt der Schlusseln und die Beicht und zuweilen auch, wenn es die Zeit leiden will, die Fragestucken und die Haustafel ablesen. ...

Sie sollen eine Kinderschule, sonder- und furnehmlich zu Winterszeit, und die Kinder, Junge und Dirne, zum weinigsten beten und lesen und etliche schreiben und Briefe lesen lehren.

[3.] Von der Schul- und Kinderzucht.

1. Die Eltern sollen ihre Kinder furnehmlich im Winter zu den Schulmeistern oder Kustern in die Schule schicken, damit sie beten, lesen und schreiben lernen mugen; die es nicht thun, sollen ernstlich gestraft werden.

2. Die Eltern sollen ihre Kinder zu Gottesforcht, Zucht und Erbarkeit erziehen, mit ihnen nicht zärteln, ihnen ihren Willen

a) Verb. aus „an“.

nicht lassen, sondern sie hart strafen, wenn sie es verdienen, und ihnen nicht zu weich fallen, damit sie nicht hernacher von ihnen betrubet werden, und wo die Prediger erfahren, daß die Eltern ihren Kindern ihren Willen zu viel lassen, sollen sie dieselben zu sich fordern und privatim treulich ihre Kinder anders zu erziehen vermahnen. . . . .

6.

Die Schulstrafen der Domschule zu Schwerin.

[c. 1620.]

1.

Quoniam legum terminus est obligare vel ad praestandam debitam obedientiam vel ad sustinendas commeritas poenas, in bonis quidem rectum illum assequimur, et ne in malis obliquum hunc negligamus, danda est opera sedulo. De legum igitur executione cogitantes hanc puniendi rationem sequendam esse arbitramur, quam culpae seu delicti praescribit qualitas.

2.

Ex imprudentia igitur vix mali alias deprehensi leviter qui peccaverint, illi verbis corripiuntor et officii sui fideliter ac serio admonentor. Semel atque iterum sic admoniti, qui idem peccati genus saepius repetierint, eo quod scientes id faciunt, non solum durius reprehenduntor, sed et virgis caeduntor. Manifesti denique qui disciplinae extiterint contemptores suaque pertinacia omnem emendationis spem ostenderint praecisam, imo et poenam contumaciter detrectaverint, quod divinae resistunt ordinationi et praeceptorum

Zu 6: „De legum executione“ ist unser Abschnitt überschrieben, der den Appendix zu den Schulgesetzen bildet, welche sich im Hauptarchiv zu Schwerin fanden. Ich setze sie in den Anfang des 17. Jahrhunderts, in die Zeit der ersten Visitation, also c. 1620, wenn sie nicht schon vom Superintendenten Neuwein stammen, und habe lediglich aus Raummangel den Abdruck der Gesetze unterlassen, wie auch derjenigen von 1641 und 1643, welche ich im Visitationsprotokoll von 1651—54 hinter Frage 25 und bei Georg Westphalen, Mecklenburgische Denkwürdigkeiten (handschriftlich im Hauptarchiv zu Schwerin) S. 589 ff. 593. fand. Die Unterschrift lautet: *Τῷ μόνῳ θεῷ ἡ δόξα*, die Überschrift: *Ἄνευ δόλου καὶ παθῶν*. Weggelassen sind in der Wiedergabe die Akzente, z. B. vero (statt verò), cum (statt cùm) u. a.

imminuunt autoritatem et exemplo pernicioso labefactant disciplinam, quae nervus est scholarum, non tantum severitatem in castigando sentiunto, sed et publica renunciatione ex coetu scholastico cum dedecore et infamia eiiciuntor.

3.

Caeterum quia cum illis, qui scientes et volentes quidem peccaverint, se tamen corrigi passi fuerint, aliquanto mitius videtur agendum, etsi poenas commeritas singulis peccatis assignare difficile est, quaedam tamen poenarum genera adumbranda sunt.

4.

Quare serius in scholam templumve qui venerint, aut sine venia plane emanserint, virgis caeduntor. Eandem poenam sustinento et illi, qui in repetendis et ediscendis lectionibus fuerint negligentes. Qui autem vicino aliquid admurmuraverint vel librum, ut inde legat, admoverint, per dimidium horae in genua procumbunto aut terulae plagas manu accipiunto.

5.

In scriptorum exercitiorum emendatione pro singulis erratis grammaticis, nisi multitudo erratorum propter supinam negligentiam graviorem exegerit poenam et vel manu vel natibus luendum fuerit, errantes insignem aliquam gnomen vel unam e syntaxeos regulis memoriter recitanto.

6.

Notam cum sermonis tum nequitiae quoties quis habuerit, toties, si illam, aliquot ex poeta quodam versus, sin vero hanc, dictum aliquod scripturae vel Davidis psalmum recitato aut virgarum supplicium incurrito.

7.

Reliqua poenarum genera, quia praeceptor, ex officio moderate sibi commissum coetum regere qui novit, pro culpae sive delicti qualitate invenire ipse potest, haud opus est prolixe annotare. Quicunque vero legibus hisce omnibus et singulis subiicere sese noluerint, illi scholam nostram faciunto missam eiusque commodis uti desinunto.

7.

Lektionsverzeichnisse der Domschule zu Schwerin sowie der Partikularschulen zu Wismar und Rostock. 1620. 1639—1641. 1661/62.

a.

Lektionsverzeichnis der Domschule zu Schwerin.

[Schwerin 1620/1621.]

Rectoris.[1])

Grammatica Latina Nathanis Chytraei ab initio usque ad verbum.

Grammatica Graeca Dabercusii: Declinationes nominum simplicium itemque pronominum, ut et coniugationes verborum barytonorum.

Erotematum dialecticorum cap. 9. de locis dialecticis ad medium fere productum, sed propter maiorum scholasticorum discessum non continuatum.[2])

E Buchanano et Luthero psalmi selectiores octo; nempe 3. 13. 15. 73. 74. 100. 117. 131.

Evangelia dominicalia Graecolatina.

D. Pauli epist. 1. ad Timotheum cap. 5 et 6 usque ad v. 13.

Phythagorae carmina aurea ab initio usque ad versum: *βουλευς* [!] *δὲ πρὸ ἔρις*, etc.

Exercitia styli cum Graeca tum Latina.

Conrectoris[3]) lectiones in secunda classe a festo Martini 1620.

Cum superioribus initium factum est.

In grammatica — de verbo usque de participio.

In syntaxi — ab initio usque ad regulas de adverbio.

Cum inferioribus.

In grammatica — ab initio usque de anomalis.

In syntaxi — ab initio usque de supinis.

Zu 7a: Original im Hauptarchiv zu Schwerin. Überschrift: A festo Michaelis anni 1620 usque ad Estomihi lectionum et exercitiorum designatio.

[1]) Rektor war Mag. Justus Molitor 1606—1627.

[2]) Aus einem Schülerverzeichnis ergibt sich, daß von 21 Primanern 3 freiwillig und 6 unfreiwillig abgingen; Hauptarchiv zu Schwerin.

[3]) Konrektor war Mag. Joachim Rönckendorf 1613—1621.

In reliquis lectionibus coniunguntur.

In Catone — ab initio libri secundi usque ad quintum. (quem sciens non esse parem libri.)

In nomenclatore — ab initio usque ad titulum de sensibus exterioribus.

Cantoris[1]) lectiones a festo Martini usque ad hoc tempus in tertia classe.

In grammatica de novo repetere incepi et usque ad pronomen perveni.

In syntaxi a principio usque ad finem.

Catechismum Germanicum absolvi.

In corpore doctrinae a principio usque ad locum de evangelio.

In vocabulis a primo usque ad XV. caput perveni.

Minores.[2])

In grammatica ab initio usque ad literam r. in tertia declinatione pervenerunt.

Syntaxin ab initio usque ad regulam: Ad quaestionem quamdiu etc.

Catechismum nonnulli usque ad quintam, nonnulli ad quartam partem pervenerunt.

In corpore doctrinae ab initio usque ad locum de angelis.

In vocabulis ab initio usque ad XV. cap.

Item declinationes, comparationes et coniugationes memoriae mandarunt.

b.

Lektionen der Partikularschule zu Wismar.

[Wismar 1639/1641.]

I.

Rectoris lectiones in prima classe 15 vel 16 horis hebdomadario labore absolvendae, sunt

die ☽ et ♂tis[3]) hora 9. logica { Bartholini cum superioribus, / Kirchmanni cum inferioribus } tractatur.

Molestum quidem est binorum autorum praecepta audire et explicare eadem hora, consultum tamen usum est utrumque autorem retinere, partim ut premerem antecessoris[4]) mei vestigia, qui Kirch-

[1]) Kantor war Nik. Lindtholz 1619—1626.

[2]) Für diese kommt entweder der Subkonrektor Daniel Moller (bis 1625) oder der Schreibmeister Holstein (1621) in Betracht.

Zu 7b: Original im Ratsarchiv zu Wismar.

[3]) Das ist Montags und Dienstags; die andern Zeichen bedeuten Mittwochs und Sonnabends, bezw. Donnerstags und Freitags.

[4]) Der Vorgänger war Mag. Jeremias Schwarz 1623—1639.

manniana praecepta introduxerat, procul dubio ideo, ut conformitas quaedam cum vicinis scholis, praesertim Lubecensi observaretur; partim etiam ne viderer turbare discentium ingenia vel introductione novi autoris vel abrogatione praeceptorum, ad quae plerique se iam adsuefecerant discentes.

Modus vero in tradenda logica hic observatus est: 1. Certa lectio proponitur et explicatur, tum quoad difficiliores terminos, tum quoad exemplorum applicationem. 2. Interdum explicatio uberior viva praeceptoris voce in calamum dictatur vitata tamen otiosa prolixitate. 3. Logicae usus monstratur in aliis exemplis ad praecepta applicatis nec non in lectione theologica vel etiam Ciceroniana, ut vis consequentiae syllogisticae melius patescat iudiciumque paulatim in discursu formetur etc. 4. Interdum certum exemplum per diversa praecepta deducitur. 5. Explicata lectio subsequenti hora memoriter recitatur et nova vicissim proponitur et explicatur. Ne vero tempus recitando solum teratur, (qui pessimus nonnullarum scholarum mos est) dimidia hora recitationi, dimidia vero explicationi communiter assignatur etc. Id quod in theologica et rhetorica etiam lectione observatur.

Die ☽ae post meridiem hora 3. Aphthoniana progymnasmata explicantur, tabellis quibusdam adscriptis illustrantur, exempla autori inserta e Latina lingua in vernaculam ex tempore transferuntur et quandoque alia exempla ad imitationem componere iubentur.

Die ♂tis hora 7. matut. et hora 3. pomerid. oratio Ciceronis Miloniana 1. exponitur 2. resolvitur, quoad philologiam textus in difficilioribus verbis et phrasibus nec non quoad realem vocum et terminorum quorundam explicationem, quia utile est instrumentalibus interdum immiscere realia et cum verbis res utiles instillare. 3. Explicationi huic subiungitur analysis rhetorica, cumprimis tropologiae et schematologiae enucleatio. Absoluta hac oratione post festum paschatos *σὺν θεῷ* librum officiorum Ciceronis explicare animus est.

Die ☿ et ♄ hora 7. Compendium theologicum D. Hutteri recitatur, exponitur ab inferioribus, tum explicatur et ad succinctam potiorum controversiarum enodationem nec non pietatis inflammationem necessaria annectuntur, absoluto integro loco certa hora illius *ἀνασφαλείωσις*[a]) et repetitio instituitur, et quomodo hic vel ille articulus seu locus ad pietatem conducat monstratur.

Iisdem diebus hora 8 exercitium styli Latine e vernacula vertendum proponitur et corrigitur, interdum clare audientibus omnibus

a) Verb. aus *ἀναγασφαλαίωσις*.

legitur compositio et correctio, interdum submisse in praesentia componentis seu exhibentis, prout tempus maturationem suadet.

Die ♃ et ♀ hora 8 rhetorica Kirchmanni 1. recitatur, 2. explicatur, 3. ad usum transfertur in particularibus exemplis, in compositione orationum et modificatione exemplorum certorum per tropos et figuras nec non in analysi orationis Milonianae et epistolarum Ciceronis ad familiares.

In secunda classe.

Iisdem diebus hora 9 secundani recitant praecepta prosodica, discunt scandere versus, transpositos in ordinem redigere; superiores in materia quadam faciliori iubentur componere aliquot versiculos, usus poeseos monstratur potissimum ex versibus sententiosis Murmelii. Conducibilius mihi videtur loco Murmelii explicare Catonis disticha moralia, ut cum poesi mores honesti iuventuti implantari possint; vel etiam semestri aestivo Cato, hibernali vero Murmelius retineri ac doceri posset.

Iisdem diebus hora 3. pomeridiana epistolae Ciceronis ad familiares 1. exponuntur, 2. resolvuntur simili modo, qui observatur in orationibus Ciceronianis die ♂tis.

Cautelae quaedam generales.

I. In omnibus lectionibus oblata occasione fidelis praeceptor subinde captet ansam suos discipulos aedificandi in pietate, moribus et eruditione, suggerendo bona consilia proficiendi in studiis, pietate et moribus, quod monitorium neque a me praetermissum norunt illi, qui me audierunt docentem.

II. Exercitia disputatoria et declamatoria urgere inter discentes maiores conducibile est. Ergo rem operae precio dignam me facturum puto, si quarta quavis septimana disputatio theologica ex compendio Hutteri pro captu discentium die sabbathi vel die Mercurii mane habeatur loco ordinariarum lectionum, quemadmodum et interdum disputatio logica die ♂tis haberi posset. Declamationes discipulorum horis rhetoricae destinatis habendae sunt.

III. Actus oratorii et comoediarum exercitia multum etiam conducunt tum ad comparandam eloquentiam, tum ad formandos mores, qua vero ratione ubi et quando illa exercitia instituenda essent, adhuc deliberari posset.

IV. Die ☽ae hora septima matutina, quoties in templo coenobiali non habentur conciones, docet rector, ut alias singulis diebus mane per bihorium facere solet; ergo conrector pomeridianam horam primam ad illum iure devolvere nequit, praesertim cum

antecessoribus eius post meridiem una saltem hora ad docendum assignata fuerit et inspectio scholastica illi etiam commissa sit.

Haec d. 2[4]. 4. Februarii A. . . . . [1641.][1])

. . . . . .

M. Johannes Poltzius scholae
Wismariensis p. t. Rector.
mppr.

II.

Ξὺν Θεῷ καὶ νῷ.

Catalogus lectionum in prima.

Praecepta grammatica:
- Latina Chytraei repetita est collata cum Schmidii pro superioribus.
- Graeca Gualtperii syntaxis ad Latinam est conformata.

Autores:
- Buchananus, in quo psalmi 12 expositi.
- Novum testamentum, in quo absoluta epistola ad Hebraeos, quae
  - explicata
  - recitata
    - a) superioribus Graece,
    - b) inferioribus Germanice

  (singulis certa sunt assignata capita.)
- Jacobi, quae explicata et futuro adhuc tempore *σὺν θεῷ* recitanda.
- Virgilius, in hoc absol[utus est] liber IV. Aeneidos a versu 207 ad finem.
  Cui propter materiae convenientiam successit epistola Didonis ad Aeneam ex Ovidii heroid[ibus].
- Posselii evangelia.
- Terentius: Absoluti sunt adelphi.

Exercitia:
- ordinaria:
  - Materia domi elaboranda: versuum Latinorum et Graecorum, argumentorum in prosa Graecorum, quae tum sacra, tum profana.
  - Colloquia extemporanea ex Hutteri compendio, in quo tres loci Graece sunt repetiti.
- extraordinaria:
  - orationes: Graecae 2, Latinae 5
  - carmina: Latina 13, Graeca 3

  (quae liber peculiaris his rebus destinatus exhibet.)
  - Elegia Ovidii de nuce.
  - liber IV Aeneidos a duobus recitatur.

[1]) Hier ist das Papier arg vom Wurm zerfressen; die Jahreszahl (1641) war deshalb nur aus dem Wochen- und Monatstag zu bestimmen. Aus den

In secunda.

Epistolae Ciceronis a Sturmio collectae.

Usus in { scriptis extemporaneis propositis, historiis Laurenbergii, quae ex tempore Latine sunt redditae.

Thomas Cunatus, Conrector.
1639.

III.

Series lectionum subconrectoris, ordinarii secundae classis scholae Wismariensium praeceptoris.

A. Series lectionum.

1. Compendium Hutteri.
2. Grammatica Latina Chytraei Lub[ecae] aucta.
3. Terentius pro provectioribus.
4. Dialogi Corderii hoc quidem anno in gratiam tirunculorum, qui tantum abest, ut molem secundae classis atque adeo Terentii humeris suis sustinere queant, ut potius ad secundum colloquiorum librum fuerint remittendi.
5. Grammatica Graeca Gualtperii.
6. Evangelium Graecum.
7. Exercitium styli diebus ☿ et ♄.
8. Nomenclator Chytraei.
9. Arithmetica.
10. Calligraphia sive literarum pingendarum exercitium.

B. Horae tractandis lectionibus deputatae.

Horae tractandis lectionibus destinatae ante meridiem:

☽ Hora 8. Pingendarum literarum exercit[ium] in IV et V. classe. 9. Etymologia. 10. Nomencl[ator] Chytraei.

Post meridiem:

Hora 3. Colloquia, Terentius. 4. Syntaxis Latina.

♂ Ante meridiem: Hora 8. Etymologia. 9. Arithmetica in secunda et tertia.

Post meridiem, ut die ☽.

☿ Hora 8. Compendium Hutteri. 9. Pingendarum literarum exercitium in quarta et quinta classe. 10. Exercit[ium] styli in secunda.

---

einleitenden Worten geht außerdem hervor, daß Poltz noch nicht lange im Dienst ist, den er 1639 angetreten hatte.

Ante meridiem:

♄ Hora 8. Graeca grammatica Gualtperii. 9. Calligraphia sive exercitium exarandi literas in secunda et tertia classe.

Post meridiem:

Hora 3. Colloquia, Terentius. 4. Evangelium Graecum.

Ante meridiem:

♀ Hora 8. Graeca grammatica Gualtperii. 9. Arithmetica in secunda et tertia.

Post meridiem, ut die ♃.

♄ Hora 8. Compend[ium] Hutteri. 9. Pingendarum literarum exercitium in tertia et quarta. 10. Exercitium styli in secunda.[1])

. . . . . .

. . . . .

Modus tractandi lectiones.

1. Compendium Hutteri.

Siquidem compendium Hutteri, ut ipse autor fatetur, ita in lucem prodiit, ut secundum tres distinctas discipulorum classes, quarum una est incipientium, altera proficientium, tertia adultorum, quaestiones etiam trium distinctorum essent generum, assignavi in secunda classe quaestiones, quae nullum prorsus adiectum signum habent, incipientibus, reliquas delectu quodam habito proficientibus, tertii ordinis quaestionibus primanis tanquam adultis reservatis. In hoc autore praeter interpretationem Germanicam exactamque pensi propositi recitationem a discipulis nihil aliud requiri potest. Absolvunt autem proficientes quotannis locos 22 aut ad summum 24, incipientes vero pauciores.

2. Grammatica Latina.

Ex hac ita etymologia tractatur, ut propositae lectioni semper praemittatur expositio vocabulorumque praeceptionibus additorum explicatio, qua de causa iamdudum adornavi libellum scriptum huic usui destinatum, ut si quid in schola exciderit, habeant domi mutum praeceptorem, quem consulere queant. Idea dicti libelli, cuius initium saltem brevitatis causa exhibeo, talis est:

οὐκ ἀθεεί.

Observationes sive annotationes in caput primum libri primi grammaticae Latinae Lubecae auctae. Liber primus de orthographia.

[1]) Hier steht als Unterschrift: Georgius Schepsius, scholae Wismariensis subconrector. [1640.] Ich schiebe hier seinen „Modus tractandi lectiones“ aus demselben Jahre ein; das Ganze ist ein kleines sauber geschriebenes Quartheft von 16 Bl., ebenfalls im Ratsarchiv zu Wismar.

In caput primum.

γραμματική literatura; a *γράμμα, τὸ* litera.

ὀρθογραφία recta scriptura; ab *ὀρθῶς* recte, vel *ὀρθός, ἠ, όν* rectus, a, um, et *γράφω* scribo.

Προσῳδία accentus, a *πρὸς* ad et *ᾠδὴ* cantio, ex *ἀοιδή* cantilena carmen, *α* et *ο* in *ω* mutatis cum subscripto iota.

Ἐτυμολογία veriloquum, ab *ἔτυμος* verus et *λόγος* sermo.

Σύνταξις constructio, a *σὺν* cum et *τάττω* ordino sive *συντάττομαι* conformo.

In caput 2. lib. 1.

Δίφθογγος a *δίς* bis et *φθόγγος* sonus, et hoc a *φθέγγομαι* sono, emitto vocem.

ει antiquae diphthongi usus est in accusativis pluralibus tertiae declinationis, ut parteis, omneis etc. Vide gram. pag. 39.

Hei interiectio dolentis, ingemiscentis, lacrymantis, ut: hei misero mihi, Ach wehe mir Elenden, hei, hei ach ach, o weh.

Eia lieber ia, cuius prior pars diphthongi ei syllabam restituit. Interiectio (vel et adverbium) revocantis, cum eum, qui mala nobis minatur, a proposito avocamus. Terentius: Eia haut sic decet Ey lieber, daß gebühret sich nicht.

u valet u, ita ut sonus articulate audiri possit in vocibus: tu, ut etc.

v valet f in vocibus: vita, vox, voluntas etc.

v incertum sonum reddit, in vocibus: qvia, qvis, qvoniam etc.

In caput 3. lib. 1.

Internecio Untergang, Graece *πανολεθρία* der Garaus, eiusmodi pernicies, ut nihil omnino reliquum fiat; ad internecionem caesi sie sind alle durchs schwert gefallen, also daß keiner davon kommen ist.

Ptolomaeus primus rex Aegypti, a quo reliqui reges nomina sua sortiti sunt.

Mnestheus unus ex comitibus Aeneae.

Ctesipho nomen adolescentis apud Terentium in adelphis.[b])

b) Verb. aus „adolphis“.

Omegma — Seyffe [!] n: 3.

Squalor — allerley unsauberkeit obsita squalore vestis ein unfletig Kleid.

Gnarus — erfahren. Gnarus sum eius loci ich weiß den ort wol.

Abstemius, a, um — adi[ectivum] compositum ex abs et temetum wein, der bald truncken macht. Prandium abstemium eine Mahlzeit ohn Wein.

Liber secundus; de etymologia.

Iniustus — ungerecht, componitur a praepositione in, quae in compositione idem signat quod non, et a nomine iustus.

Egomet ipse — ich selbst, componitur a duobus pronominibus ego ipse et a syllabica adiectione met.

Recolligo — ich samle wieder, componitur a duabus praepositionibus inseparabilibus re et con, sed n euphoniae gratia mutatur in l propter sequens l, et a verbo lego, e mutato in i. De hac vocalium mutatione vide titulum de figuris verborum pag. 68.

Interdico — ich verbiete, a praepositione inter et verbo dico.

In caput secundum. Lib. 2.

Lubeca — urbs maritima maris Baltici, octo miliaria Wismaria, decem Hamburgo distans.

Bucephalus — Graece *βουκέφαλος* Alexandri Magni equus, qui nullum alium sessorem praeter regem admisit, a *βοῦς* bos et *κεφαλὴ* caput, quasi bovis caput, ab insigni taurini capitis armo impressi.

fluvius — ein fluß oder fließend wasser.

In caput tertium. Lib. 2.

ἐπίκρινος — *ὁ, ἡ καὶ τὸ ἐπίκρινον* promiscuus, a, um, ab *ἐπὶ* et *κρινὸς* communis. Hic passer ein Sperling; haec aquila ein Adler, hic lucius ein Hecht masculum et foeminam signant. Ad masculinum autem genus exprimendum utimur voce mas, ut passer mas, aquila mas = die He =, ad foemininum vero voce foemina, ut passer foemina, aquila foemina = die Se =.

Lacertus — genus serpentis in Italia, grösser als bey unß eint jedes und grün. Virg[ilius]: Nunc virides etiam occultant spineta lacertos, sic dictus ad similitudinem nostrorum lacertorum der Arme.

Amphibium animal degens in aqua et in terra, quale est lacertus, Graece *ἀμφίβιον*, ab *ἀμφὶ* utrimque et *βίος* vita. Sic amphibium est castor, oris ein Biber in plurali castores, qui reperiuntur in Ponto provincia, in qua Ovidius exulabat. Hinc castoreum, in plurali castorea vocantur testiculi castorum medicamentis apti, Germanice Bibergeil

et ita consequenter.

Porro recitatio praeceptorum etymologicorum per interrogationes et responsiones instituitur, prout ipse autor eas praescripsit.

In explicatione syntaxeos, ne quid quod ad intelligendas regulas pertineret, praetermitteretur, primo sensum uniuscuiusque regulae Germanicis verbis praeeo eumque ut audiam, num fuerint assecuti, a discipulis exigo; sequitur deinde expositio, quae priori non praemisso frustranea foret, post applicatio, quae Latinis fit verbis, qua ostendere et probare iubentur exempla, quibus solis (neque enim omnia integrae sententiae verba vel dictiones exemplum regulae constituunt) lineam in textu subiiciunt, per omnia ad regulam praesentem quadrare.

Exempli loco sint = paries proximus =, quae constituunt exemplum regulae adiectivi et substantivi. Fiat applicatio hoc modo: Hic adiectivum nominale proximus cohaeret cum substantivo paries eodem genere masculino, numero singulari, casu nominativo. Sumantur alia exempla ex regula = adiectiva quae curam = etc. 1. cupidus veritatis, applicatio: hic adiectivum cupidus adsciscit genitivum veritatis, quia signat desiderium. 2. Fastidiosus Latinarum literarum, applicatio: Hic adiectivum fastidiosus adsciscit genitivum Latinarum literarum, quia signat fastidium desiderium contrarium etc.

Hac methodo omnes omnino regulas syntacticas tracto idque eo fine, ut nisi quis ex discipulis stupido stupidior sit, sensum regularum genuinum nullo negotio non tantum assequantur atque ad eum tam in loquendo quam scribendo tanquam ad cynosuram quandam respiciant, verum etiam paulatim quasi aliud agentes ad quantulamcunque Latine loquendi exercitationem, ut nihil de Latinitatis signo, quod in classe mea quotidie urgeo, excitentur.

3. Terentius.

In Terentio explicando operam do, ut interpretatio Germanica verbis maxime perspicuis proponatur *πρόσω καὶ ὀπίσω*, quo praeterita et futura in qualibet scena referri debeant respiciens. In

excussione thematum semper ad grammaticae praecepta recurro, ostendendo insuper discipulis, qua facilitate occasione unius dictionis plures inde resultantes memoriae mandari possint. Exempli gratia, si occurrat vox pater, surgit inde compater, propater, paternitas, paternus, paterne.

Si verbum se offert, indago composita secundum alphabetum omissis illis literis, quae compositum omnino nullum suppeditant. Exempli gratia, a facio originem trahunt afficio, conficio, deficio, efficio, inficio, officio, perficio, reficio, cum phrasibus inde resultantibus, quae res lexici instar est.

Eruuntur praeterea et e simplicibus phrases elegantiores itemque sententiae et proverbia.

4. Dialogi Corderii.

Dialogi Corderii sub eandem grammaticorum praeceptorum incudem revocantur una eademque hora, qua Terentius tractatur.

5. Graeca grammatica Gualtperii.

Praecepta eius tam ad declinandum quam coniugandum pertinentia per totum annum magno conatu inculcantur non tantum viva voce, sed etiam oculariter ad tabulam ostendendo, quomodo verba singula singulis regulis respondeant. Quicquid horae reliquum est, exercitio sive praxi declinationum et coniugationum impenditur inscripto tabulae verbo iuxta tres radices formando hoc modo.[1])

Prima radix in omnibus temporibus habet $\underline{\pi\tau}$ et $\underline{\pi}$ abiecto τ	Praes:	$\tau\acute{\upsilon}\underline{\pi\tau}\omega$	His ita praemissis cognata tempora a cognatis semper adducuntur, quemadmodum typus sequens ob oculos ponit.
	Imp:	$\check{\varepsilon}\tau\upsilon\underline{\pi\tau}\text{ον}$	
	Aorist 2:	$\check{\varepsilon}\tau\upsilon\underline{\pi}\text{ον}$	
	Fut. 2:	$\tau\upsilon\underline{\pi}\tilde{\omega}$	
secunda radix $\underline{\psi}$	Fut. 1:	$\tau\acute{\upsilon}\underline{\psi}\omega$	
	Ao. 1:	$\check{\varepsilon}\tau\upsilon\underline{\psi}\alpha$	
tertia radix $\underline{\varphi}$	Pf.:	$\tau\acute{\varepsilon}\tau\upsilon\underline{\varphi}\alpha$	
	Pl.:	$\grave{\varepsilon}\tau\varepsilon\tau\acute{\upsilon}\underline{\varphi}\varepsilon\iota\nu$	

Prima radix $\tau\acute{\upsilon}\underline{\pi\tau}\omega$, ducta primo per praesens — Tertio per aoristum secundum activum . . . passivum . . . medium . . . .

[1]) Die Punkte deuten an, daß die Tempora ebenso wie das Präsens voll ausgeführt sind. In der Vorlage ist das hier gesperrt Gedruckte mit roter Tinte unterstrichen, das hier Unterstrichene mit roter Tinte geschrieben.

I° Praesens.

Activum.

Imperat.	τύπτε
Opt.	τύπτοιμι
Con.	τύπτω
Inf.	τυπτειν

Passivum.

Ind.	τυπτομαι
Imperat.	τύπτου
Opt.	τυπτοίμην
Con.	τύπτωμαι
Inf.	τύπτεσθαι
Part.	τυπτόμενος.

Quarto
per futurum secundum activum . . . .
passivum . . . . medium . . . .

Finis primae radicis.

Medium
idem est cum praes[ente] passivo.

II° Impf.

Secundo
per imperfectum.
ἔτυπτον
Passivum et medium:
ἐτυπτόμην

Secunda radix
τύψω, ducta primo
per futurum primum activum . . . medium . ., secundo per aoristum primum activum . . . . . medium . . . . Finis secundae radicis.

Tertia radix
τέτυφα ducta per perfecta et plusquamperfecta activa . . . . passivum . . Hinc descendunt nova tempora, primo a τέτυμμαι . . . ., secundo a τέτυψαι . . ., tertio a τέτυπται . . . . . Excipe secundo perfectum medium, quod a perfecto activo formatur quidem, sed pro eius characteristica sumit characteristicam aoristi secundi, ut: τέτυπα . . . . . Finis tertiae radicis atque adeo totius verbi.

6. Evangelium Graecum.

Ostenditur in eo post interpretationem Latinam analysis Graeca, in qua pueri identidem ad praecepta Gualtperii, ut ea saepius legendo et relegendo familiaria sibi reddant, remittuntur.

7. Nomenclator Chytraei.

Huic autori unica saltem hora hebdomadatim tribuitur.

8. Exercitia styli.

Latina styli exercitia partim ex historiis, partim aliunde arrepta occasione proponuntur et exhibita corriguntur.

9. Arithmetica.

Etsi cum ante octennium et quod excurrit, provincia arithmetica a duobus prudentissimis p[iae] m[emoriae] ex ordine senatorio viris dn. Christiano Tamken et dn. Gabriele Pauli, quorum hic ad consularem dignitatem postea fuit evectus, nomine amplissimi senatus fuit oblata, labor iste ad numerorum duntaxat affectiones, quas species vulgo appellitant in hac schola a me docendas fuit astricta; ego tamen (cuius opera omnes horae matutinae in tertia classe vacuae exspirarunt praeter unicam die ℌ, quo quartae et quintae classi praesum) si quod habile ingenium vidi, ulterius per dei gratiam progressus sum regulamque de tri docui, neque id tantum, sed etiam viam ad regulam fractionum de tri aperui, idque ne quis putet, me meo more rem peragere, iuxta methodum insignis illius arithmetici Hamburgensis Brandani Daetri[1]), qui si recte memini, adhuc in vivis est, nempe solidioris fundamenti loco instituendo in numeris fractis tractatum I° de abbrevatione, II° resolutione, III° reductione, IV° speciebus fractionum; quae nisi praemittantur, frustra in regula de tri, quae in fractionibus consistit, desudatur.

10. Exercitium pingendarum literarum.

Hoc certis horis ita urgetur, ut ductus literarum ad oculum monstretur vivaque voce inculcetur. Fundamentum literarum Germanicarum tale est: ⌣| 𝔄, 𝔞 𝔤 𝔮 franguntur hoc reflexu ⌣, ubi bina cornua sursum vergunt |⌢| 𝔯 𝔯 𝔲 𝔭, 𝔴 𝔵 𝔶 𝔣 𝔣 vero contrario cornibus deorsum versis.

Porro lineae hae // // obliqua penna ductae hasce suppeditant literas 𝔟 𝔣 𝔣 𝔣𝔣 𝔥 𝔩 𝔩𝔩 𝔮 ß 𝔰𝔭. Et eandem ex dimidio 𝔯 atque integro 𝔯 hae litterae pullulant 𝔲 𝔭 𝔴 𝔴 𝔵 𝔶.

Haec bona fide consignavi atque amplissimis dominis consulibus postridie feriae tertiae natalitiorum Christi salvatoris nostri exhibui.

Georgius Schepsius,
scholae Wismariensis subconrector atque
secundae classis praeceptor ordinarius.

Anno supra millesimum sexcentesimum quadragesimo.

[1]) Brandan Dätri s. Bd. 38 der Monumenta Germaniae Paedagogica. S. 511. 512.

IV.

Tertiae classis lectiones.

Diebus

Lunae: Hora 7. Concio. 8. Exercitium declinandi et coniugandi. 9. Vestibuli recitatio, grammatica resolutio, vocabulorum et phrasium explicatio et repetitio.

A meridie: Hora 1. Musices exercitium cum secundanis et tertianis. 2. Syntaxis. 3. Catechismus Lutheri Latinus et Germanicus, a Iohanne Chelyo.[1])

Martis: Hora 7. Grammatica Latina. 8. Arithmetica, a subconrectore. 9. Vestibulum, ut diebus Lunae.

A meridie: Hora 1. Musica cum secundanis et tertianis. 2. Syntaxis. 3. Catechismus Lutheri, a Ioh. Chelyo.

Mercurii: Hora 7. Grammaticae Graecae declinationes. 8. Haec hora a lectionibus vacat. 9. Exercitium styli proponitur in diem sabbati Latine vertendum, deinde singulorum scripta emendantur. Interdum exercitium styli ex tempore vertendum proponitur.

Iovis: Hora 7. Grammatica Latina. 8. Calligraphia, a subconrectore. 9. Colloquiorum Corderii expositio, grammatica resolutio, vocabulorum et phrasium explanatio et repetitio.

A meridie: Hora 1. Musica figuralis in classe prima cum primanis et secundanis. N. B. haec hora in classe tertia a lectionibus vacat. 2. Syntaxis Latina. 3. Nomenclator, a Iohanne Chelyo.

Veneris: Hora 7. Grammatica Latina. 8. Arithmetica, a subconrectore. 9. Colloquia Corderii, ut diebus Iovis.

A meridie: Hora 1. Musica figuralis in classe prima. N. B. Et haec hora in classe tertia a lectionibus vacat. 2. Vestibulum, ut diebus Lunae et Martis. 3. Nomenclator.

Sabbati: Hora 7. Declinationes Graecae. 8. Calligraphia, a subconrectore. 9. Exercitium styli proponitur in diem Mercurii Latine vertendum, deinde singulorum scripta emendantur. Exercitium extemporaneum per vices proponitur.

[1]) Chelius war praeceptor IV. classis.

N.B. Corpus doctrinae recitatur quotidie et singulis septimanis semel absolvitur.

Consignavit
Andreas Schepsius Silesius[1]),
scholae Wismariensis cantor ordinarius.
[die] 15. Decembris Ao. 1640.

V.

Quartae classis lectiones.

Generatim: Singulis diebus post recitationem precationum solitarum repetuntur 5 capita ex corpore doctrinae Iudicis et sic totum opusculum absolvitur singulis septimanis.

Sic et post prandium absoluta cantione = Erhalt uns Herr — et recitatione catechismi et psalmi repetuntur quotidie 100 vocabula ex nomenclatore.

Speciatim vero:

Diebus ☽ 7. exhibetur [a] subconrectore scriptura,
8. exercitium declinandi tractatur,
9. exhibetur scriptum die ♄ propositum, ex quo pueri examinantur.

♂ 7. Praecepta grammaticae recitantur,
8. hora vacua,
9. exponitur et recitatur vestibulum.

☿ 7. Repetuntur coniugationes regulares et irregulares,
8. exhibetur [a] subrectore scriptura,
9. repetitur vestibulum et proponitur in tabula exercitium Germanicum ex vestibulo.

♃ 7. Praecepta grammaticae recitantur et explicantur,
8. hora vacua,
9. exponitur et recitatur vestibulum.

♀ 7.
8. 〉 ut die praecedente.
9.

[1]) Andreas Scheps erklärt 1641, daß er schon 20 Jahre Kantor gewesen sei. 1661 wird ihm Lackmann substituiert, † 1665; Akten im Ratsarchiv zu Wismar.

♄ 7. Repetitur catechismus et legitur evangelium dominicale,
8. scriptura [a] subrectore exhibetur,
9. proponitur dictum ex evangelio dominicali et tabulae inscribitur exercitium, quod die ☽ exhibetur.

A prandio.

Diebus ☽ et ♂: Hora 1. Post recitationem vocabulorum explicantur pueris regulae syntaxeos et in tabula ipsis exempla monstrantur, quae hora 2. describunt. Hora 3. exercentur in legendo, a Georg Techenio.[1])

Diebus ♃ et ☿: hora 1. Post recitationem nomenclatoris exponitur catechismus Lutheri Latinus sine explicatione et recitatur. Hora 2. exercitium tabulae asscribitur. Hora 3. Legitur epistola dominicalis deutsch, von Techenio.

Iohannes Chelyus.[2])

VI.

Lectiones quintanorum.

1. Catechismus Germanicus.
2. Corpus doctrinae.
3. Donatus.
4. Vocabula.
5. Vestibulum.

Praescriptae lectiones quotidie repetuntur.

Die Lunae, Martis, Iovis, Veneris aequales.

Hora 7. Legitur a[b] inferioribus Donatus et a superioribus vestibulum. A 9. usque ad 10. horam. Declinationes et coniugationes apud maiores tractantur.

Die Mercurii et sabbati: Hora 7. 9. epistola Germanica legitur et evangelium legitur. Item psalmi repetuntur. Hora 8. semper vacans.

A meridie:

Hora 2. ut supra legitur.

Hora 3. Vocabula recitantur; declinationes et coniugationes repetuntur.

Ezechiel Corzinus.
mppra.

---

[1]) Praeceptor der 6. Klasse.

[2]) Diese Angaben tragen kein Datum.

VII.

Ratio informationis in sexta classe, sive ut vocant, loco Germanico, ita sese habet:

- Mane
  - quotidie
    1. Catechismus et corpus doctrinae recitantur.
    2. superiores legentes audiuntur et errantes corriguntur. / inferioribus elementa inculcantur et ad viam legendi ducuntur.
    3. Scriptura exhibetur, in qua ductus literarum monstrantur.
  - Die: Mercurii epistola sequentis dominicae sabbathi, evangelium sequentis diei — legitur et dictum evangelium memoriae infigitur.
- Vesperi sive a meridie
  1. Hora sextani in lectione informantur.
  2. Hora, die: Lunae, Martis et Iovis quartani Latinum psalterium, / Veneris Germanicam epistolam proximae dominicae legentes audiuntur.

Georgius Techen.

Ιησοῦ ὁμοῦ c. **Lektionsplan der Partikularschule zu Rostock.** [Rostock. 1661/1662.]

In classe prima.	In secunda.	In tertia.	In quarta.	In quinta und sexta.
☽ et ♂ mane a **VII** in **VIII.** Finito hymno: Proles parentis optimi etc. datisque ad deum precibus ardentissimis pro ecclesiae, rei publicae et scholae nostrae incolumitate caput legitur biblicum, quo perlecto brevibusque explicato orthographiam[a]) et etymologiam in Latina grammatica alternis vicibus docet conrector.	— Finito hymno: Veni maxime spiritus etc. caeterisque sacris peractis praecepta Latinae grammaticae et vocabula Latina suos alumnos docet M. Adamus Seidenschwantz.[1])	— Absolutis sacris lectionem in Donato Latino iniunctam a discipulis exigit e memoria reddendam M. Theodericus Ölpkenius.[3])	— Praemissis sacris pueros et Latina et Germanica legere docet ☽ cantor Iacobaeus. ♂ cantor Marianus.	— Finito hymno: Aus meines Hertzens Grunde etc. classes coniunctas orare catechismum b[eati] doct[oris] Lutheri, deinceps literas Germanicas potissimum et legere et scribere docent ☽ cantor Nicolaiticus. ♂ cantor Petrinus.
IIX in **IX.** Epistolas Ciceronis familiares exponit ac resolvit philologice ostensa phraseologia[b]) elegantiori idem.	— Epistolas Ciceronis a Sturmio collectas exponit et grammatice cum iisdem resolvit idem.	— Colloquia Corderii explicari Germanice et resolvi grammatice iubet idem.	— ☽ Legendo pueros exercent M. Ulricus et M. Henricus Amselii ut et cantor Iacobaeus, ♂ autem ambo Amselii.[4])	— Idem agit uterque collega in sua classe.
IX in **X.** Kirchmanni logicam audit et exponit rector.	— Declinationes et coniugationes in variis exemplis urget cantor Marianus.	— Declinando et coniugando in Latino Donato pueros excercet cantor Iacobaeus.	— Vocabula Latina una cum coniugationibus et declinationibus tirunculos solus M. Henricus Amselius docet.	— ☽ Eundem laborem pertexit cantor Petrinus, ♂ cantor Nicolaiticus. NB. Hiberno tempore, quando concio habetur in templo Petrino ☽ ab 8. in 9., Nicolaitani cantoris est per tres horas antemeridianas permanere, ♂ parili modo Petrini, quando concio habetur in templo Nicolaitano.
A meridie.				
I in **II.** Finito hymno: Veni maxime spiritus etc. musicae figuralis rudimenta inculcantur et primanis et secundanis in classe secunda a cantore Mariano.		— Scripturae elegantiori student alumni huius classis praesente librario.	— Scribendo et legendo exercentur a cantore Iacobaeo.	— Numeros in utraque classe scribere et per quattuor, ut vocant, species in arithmetica computare docet cantor Nicolaiticus.
II in **III.** Epistolas Ciceronis familiares resumit conrector.	— Syntaxin Latinam audit M. Seidenschwantz.	— Superiores e memoria recitant regulas syntaxis faciliores, inferiores vero Donatum M. Ölpkenio.	— Legendi exercitium pertexunt M. Ulricus et M. Henricus Amselii.	— Legendi studium uterque cantor et Nicolaiticus et Petrinus in sua classe urget.
III in **IV.** Alternis per semihoram syntaxin et prosodiam Latinam urget, deinde quod superest horae, hoc semestri lib. 2. officiorum Ciceronis impendit rector.	— Exercitium styli Latini proponit idem.	— Audit vocabula Latina e nomenclatore Chytraei idem.	— Vocabula Latina audit M. Henricus Amselius.	— Cantor Petrinus solus permanet eundemque laborem absolvit.

☿ et ♄ mane a **VII** in **IIX**. Finitis sacris sicut ☽ et ♂ compendium D. Hutteri docet rector.	— Faciliores quaestiones compendii D. Hutteri inculcat M. Seidenschwantz.	— Reddunt pueri corpus doctrinae Christianae M. Theod. Ölpkenio.	— Dicta sacra et catechismum beati Lutheri pueros docet cantor Iacobaeus.	— Maiores catechismum b[eati] Lutheri et corpus doctrinae christianae orant praesente cantore Petrino.
IIX in **IX**. Exercitia styli Graeci et Latini in prosa et ligata oratione proponit cum annexa pro ratione temporis institutione arithmeticae rector.	— In Graeci textus vel evangelici vel epistolaris lectione ut et declinationibus Graecis alumnos exercet idem.	— Exercitium styli Latini pro captu classis dictatur ab eodem.	— Legendo infimos exercet idem, medioximos cantor Marianus, supremos M. Henricus Amselius.	— Lectiones recitant e libro ambae classes suis praeceptoribus, nempe quintani cantore Nicolaitico, sextani vero cantore Petrino.
IX in **X**. Exercitia styli itidem dictitat et corrigit conrector.	— ☿ Librarius[2]) scripturas elegantiores docet, ♄ vero imitationem aliquam Corderianam dictitat cantor Marianus.	— ☿ Comparare pueri iubentur nomina adiectiva a cantore Mariano, ♄ vero versum D. Beustii resolvunt cantore Iacobaeo.	— Catechismus una cum declinationibus docetur a M. Henrico Amselio.	— Numeros in tabula scribere et computare nonnullos pueros docet cantor Nicolaiticus.
♃ et ♀ mane a **VII** in **IIX** sacris praemissis grammaticam Graecam docet conrector.	— Grammaticam Latinam Chytraei cum nomenclatore eiusdem urget M. Seidenschwantz.	— Praeterita et supina verborum Latinorum reddunt M. Ölpkenio.	— ♃ Legendo pueros exercet cantor Marianus, ♀ vero cantor Iacobaeus.	— Catechismum b[eati] Lutheri omnes orant clara voce in praesentia cantoris Petrini.
IIX in **IX**. Clavis Graeca D. Lubini explicatur et resolvitur ab eodem.	— Catonis disticha exponit et resolvit idem.	— Eadem peraguntur praesente eodem.	— ♃ Cantor Marianus et M. Henricus Amselius, ♀ vero cantor Iacobaeus et M. Henricus Amselius eadem tractant.	— Legendo et scribendo quintanos exercet cantor Nicolaiticus, sextanos vero cantor Petrinus.
IX in **X**. Rhetoricam Kirchmanni inculcat rector.	— Colloquia Corderii tractat cantor Marianus.	— Varia exempla et declinationum et coniugationum proponit cantor Iacobaeus.	— Eadem quae ☽ et ♂.	— Idem agit solus cantor Nicolaiticus in utraque classe coniuncta.
A meridie.				
I in **II**. Musicae rudimenta docentur sicut ☽ et ♂ a cantore Mariano.		— Scripturas exhibent pueri librario.	— Legunt pueri et scribunt praesente cantore Iacobaeo.	— Idem agitur quod ☽ et ♂.
II in **III**. Terentium exponit et philologice resolvit conrector.	— Syntaxin Latinam audit M. Seidenschwantz.	— Eadem docet, quae ☽ et ♂ M. Ölpke.	— Eadem agunt praesentibus M. Henrico Amselio et cantore Iacobaeo.	— Idem labor a cantore Nicolaitico in quinta et a cantore Petrino in sexta pertexitur.
III in **IV**. ♃ Theognidis Megarensis sententiae elegiacae resolvuntur, ♀ vero liber I Aeneidos explicatur a rectore.	— Exercitia styli Latini dictitantur ab eodem.	— Eadem iterum, quae ☽ et ♂ M. Ölpkenius.	— Vocabula Latina recitantur et declinantur praesente M. Henrico Amselio.	— Cantor Petrinus solus permanet et utramque classem legendo et scribendo exercet.

Zu 7c: Original im Album III (von 1743) Blatt 299 der Großen Stadtschule zu Rostock. Überschrift: Catalogus lectionum singulis horis per singulas classes scholae Rostochiensis senatoriae a festo Michaelis archangeli 1661 ad festum deo dante paschatos 1662. **a**) Verb. aus ortographia. **b**) Verb. aus phrasiologia. [1]) Nach einer Eintragung in Album I (von 1661) S. 13 war M. Seidenschwantz Subrector vel classicus praeceptor in II. classe; † 1662. An unserer Stelle findet sich der spätere Nachtrag: Nunc M. Henricus Amselius. Da dieser im Herbst 1662 nach einer Eintragung eodem loco eingeführt wurde, dürfen wir schließen, daß dieser Lektionsplan auch für den Winter 1662/1663 gültig war. [2]) D. i. der Schreibmeister. [3]) Mag. Theodor Ölpke aus Braunschweig wird in dem schon erwähnten Album (S. 14) Subrector und classicus in III. classe genannt. [4]) Nach dem Album war M. Heinrich Amsel Präzeptor der 4. Klasse, von 1662 Subrektor, † 1666; Ulrich Amsel ward später Cantor primarius an St. Marien.

8.

Der Assekurationsrevers von 1621.

Güstrow. 23. Februar 1621.

Von Gottes Gnaden Wir Adolf Friedrich und Hans Albrecht, Gebrüdere, Herzogen zu Meckelnburg, Coadjutor des Stifts Ratzeburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, thun kund und bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und nachkommende Herzogen zu Meckelnburg: Nachdem Unsere getreue Landstände von Ritterschaft und Städten bei itzigem Landtage Uns unterschiedliche gravamina und Beschwerung übergeben und umb Unsere gnädige Vorbesser- und Abschaffung derselben unterthänig gebeten, daß Wir Uns darauf und bei einem jeden Punct insonderheit in Gnaden erkläret, verpflicht und anheissig gemacht folgender Gestalt und also:

Erstlich den punctum religionis betreffend haben Wir Unser getreuen Ritter- und Landschaft in Gnaden versprochen und zugesagt, daß Wir sie und einen jeden insonderheit bei der ersten unverenderten anno der weniger Zahl 30. der damaligen römischen kayserlichen Majestät Churfürsten und Ständen des heiligen Reichs übergebenen Augspurgischen Confession und in Unsern Fürstenthumen und Landen bis anhero allenthalben gelehrt- und gepredigten lutherschen Religion und in Unser publicirten Kirchenordnung verfaster Lehr, Glauben und Bekäntnis und deren exercitio in allen und jeden Kirchen und Schulen unser Fürstenthum, Lande, Städte, Ämter und Dörfer, auch in specie im Thumb zu Güstrow (dessen reformation Wir Herzog Hans Albrecht Uns hiemit begeben und darin nur allein die Sepultur und Leichpredigten für Uns und Unsere Religionsverwandten wie imgleichen, da Wir mit Unserer Hofstadt auf andern Unsern Residenzhäusern Uns aufhalten und doselbst obberührter Unser Religionsverwandten jemand mit Tod abgehen würde, denselben alda begraben und die Leichpredigt dem ordinari Gottesdinst unverhinderlich verrichten zu lassen reserviren und vorbehalten) ohne einige Verenderung in doctrinalibus und ceremonialibus geruhiglich verbleiben lassen wollen.

Zu 8: Nach einem Abdruck: „Assekuration und andere Reverse de annis 1572 und 1621 .... samt der Keyserlichen Confirmation“ sub dato den 17. Februari anno 1626.... Rostock, gedruckt bei Jacobus Riecheln, E. E. Rats Buchdrucker; s. Nr. 37[a] in Band XXXVIII (Teil II) der Monumenta Germaniae Paedagogica.

Zum andern verpflichten Wir Uns auch, in allen und jeden Kirchen und Schulen (keine ohn allein Unser, Herzog Hans Albrecht, Schloßkirchen nachgesetzter Massen ausgenommen), auch in der Universitet zu Rostock keine andere als obberührter Augspurgischen Confession und lutherschen Religion verwandte und zugethane Prediger, professores, Lehrer und Schuldiener zu instituiren, anzunehmen oder zu gedulden.

Und sol fürs dritte das Consistorium, welches neben den iure episcopali nach wie vor gemein bleibt, die Inspection haben, daß in allen und obbemelden Kirchen, Schulen und Universitet zu Rostock keine andere dann die angedeutete Kaiser Carl dem Fünften zu Augspurg übergebene unveränderte Confession und luthersche Religion gelehret und geprediget, weniger einige andere dann dero zugethane und wahrhaftig verwandte Kirchen- und Schuldiener angenommen, eingesetzt oder geduldet werden.

Und da zum vierten deren einer oder ander in Lehr und Leben verdächtig oder schuldig befunden wird, sol das Consistorium in Unser beider Namen ohne einige Klage für sich ex officio zu inquiriren, die Sache zu cognosciren, darin zu sprechen, die schuldig befundene ihres Dienstes zu entsetzen und abzuschaffen und den Beamten oder Städten, darunter der condemnirter seßhaft, die execution zu demandiren Fug und Macht haben; inmassen es auf angestalte Klagen vermüge des consistorii Ordnung gehalten und sonsten bei derselben wie auch der Kirchen- und Superintendentenordnung, ohne was in diesem Revers in specie anders disponiret, nach wie vor allenthalben ungeendert gelassen werden sol.

Fürs fünfte sol den appellationibus vom consistorio und beiden Canzleien ans Hofgericht ihr unbehinderter stracker Lauf nach wie vor gelassen werden.

Zum sechsten sol das Consistorium mit keinen andern als der oberwehnten unverenderten Augspurgischen Confession und lutherschen Religion zugethanen Personen besetzet werden.

Es behalten aber Wir, Herzog Hans Albrecht, fürs siebende Uns hiemit bevor, auf oder an Unsern Residenzhäusern die bereits gebauete Capellen zu erweitern oder doselbst itztberührtermassen neue Kirchen zu bauen, und wann Wir Uns mit Unser Hofstadt alda aufhalten werden, durch Unsere ordinari Hofprediger, so Wir zu Unser Schloßkirchen zu Güstrow bestellt, für Uns und Unsere Hofdiener predigen zu lassen, dahin aber niemand eingepfarret, weniger den Eingepfarreten an der Kirchen des Orts an ihrem

exercitio der lutherschen Religion einige Behinderung und Eintrag zugefüget werden sol.

Ebenermassen behalten Wir Uns fürs achte bevor, auf Unser Hofstadt Unsere Edel- und etliche wenig andere Knaben, so in der Kirchen singen, doch nicht wider ihren, ihrer Eltern oder Vorwandten Willen, privatim instituiren zu lassen. Es sollen aber daneben keine andere Schulen der reformirten Religion angerichtet, sondern dieselben alle und jede auch in specie die Thumbschule zu Güstrow, in welcher das ministerium die Inspection behalten sol, bei dem exercitio der oftgedachten unverenderten Augspurgischen Confession und lutherschen Religion nach wie vor gelassen und die Knaben ander gestalt nicht instituiret werden.

9.

Ulrichs II., Administrators im Stift Schwerin, Instruktion für eine jährlich zweimal auszuführende Schulvisitation.

Bützow. 20. Februar 1624.

Von Gottes Gnaden Wir Ulrich, Erbe zu Norwegen, Administrator des Stifts Schwerin, Herzog zu Schlesewig Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, fuegen den würdigen hoch- und wollgelarten Unserm Rat, Superintendenten und lieben getreuen Reinholdo von Gheren, der Rechten doctori, und Friderico Wettern[1]) hiemit gnedig zu wißen, daß Uns glaublich furkommen, wasmaßen in den Schulen in Unserm Stifte Schwerin allerlei Unordnung und Nachleßigkeit, so woll an den Schulgesellen als auch ihren Discipuln eine zeithero befunden worden sein soll, daraus leider das erfolget, das die Knaben in den Schulen zu merklichen ihren, auch des gemeinen Besten Schaden und Nachtheile weinig oder gar nicht proficirt und fortbracht, darumb Uns hochtragenden furstlichen Amts und Gewißens wegen obliget und geburet, darein ein gebuhrendes ernstes Einsehen zu thuen:

Befelen euch demnach hiemit und in Kraft dieses, das Ihr euch zum weinigsten zweimal des Jares und sonderlich umb Ostern

Zu 9: Original im Hauptarchiv zu Schwerin.

[1]) Friedrich Wetter war Stiftssuperintendent von 1624—1639.

und Michaelis auf[a]) gewiße Tage mit einander vergleichet und Unsere zugehörigen Schulen auf nachfolgende Gestalt visitiret.

Erstlich daß ihr gegen euer Furhaben und Ankunft der Personen des ministerii, auch der Obrigkeit der Steden, da Wir Unsere Schulen haben, wie dan auch die samtliche Schulgesellen bei Zeiten schriftlich verwarnet und ihnen befelet und ansinnet, daß sie gegen euer Ankunft zur Hand und Stedten sein, damit ihr in oder durch ihre persönlichen Jegenwart, so ihr derselben dabei benötiget, das was zur Visitation gehörig sein mochte, desto fruchtbarlicher beschaffen könnet.

Darnach wan ihr zur Stette kommet, sollet ihr nach des rectoris und anderer Schueldiener Verhalten, Ler und Leben euch erkundigen, ob sie auch gottselig, nuchtern, mäßig und einträchtig mit einander leben, Gott und sein heiliges Wort fur Augen haben, der hochwurdigen heiligen Sacramenten sich gebrauchen und einen christlichen Wandel furen, und da ihr darin einigen Mangel erspüren würdet, umb welchen es derogestalt bewandt, daß derselbe mit ernster Unterrichtung und Abmanung zum beßern Stand zu befordern sei, solches alsdan mit Ernste und Eifer thuet. Sollten es aber Mangel und Gebrechen sein, die andrer Gestalt, entweder mit Enturlaubung oder sonsten zu bestraffen weren, alsdan sollet ihr davon Uns referiren, darauf Wir ferner anordenen wollen, was sich gestalten Sachen nach eignen und geburen will.

Furs dritte sollet ihr befehliget sein, nach der disciplina scholastica Erkundigung anzustellen und, so die etwa zu scharf sein würde, sie in etwas linderen; wurde dieselbe aber auch zu gelinde sein, alsdan sie schärfen und verbessern; und so Schuelknaben sich finden wurden, die sich derselben nicht unterwerfen, sondern dajegen tumultuiren und sich uflehnen wollten, sollet ihr und die Schuelgesellen gegen dieselbe ernstlich animadvertiren, und da ihr oder sie, die Schuelgesellen, zu solcher Animadversion nicht genug weret, alsdan brachium seculare dazu erforderen, damit solche muthwillige Gesellen anderen zum Spiegel entweder gar abgeschaffet oder zu gebürender Straffe gebracht werden mögen.

Furs vierte sollet ihr befehliget sein, in Erfahrung zu bringen, wie es umb der Schulen Disposition bewandt, und in wieviel classes dieselb distribuirt sein, was in jeder classe gelehrt oder tradirt werde, und das alles zu dem Unterscheid richten, das einem jeden Knaben in seiner classe nach seinem captu gedient und niemand

a) Verb. aus „aus".

uber sein Vermuegen uberladen werde. Dabei ihr dan auch Befel haben sollet, durch alle classes zu gehen, etliche von den Knaben fur euch zu stellen und wie sie proficiren, durch ein gering Examen, so viel die zeit zugeben wird, euch zu erkündigen, und da dabei Mangel erspüret wurde, denselben mit Ernste emendiren.

Dieweil auch in den Schulen gemeinlich mit Vielheit der lectionum und auctorum die Knaben uberhauft werden, so werdet ihr furs funfte demselben auch seine geburende Maß zu geben wißen, damit die ingenia nicht irre gemacht und confundiret werden, und die praeceptores classicos dahin weisen, das sie vielmer Achtung geben auf vleißige weniger lectionum repetitiones und anderer nothwendige exercitia als Vielheit der auctorum.

Furs sechste wollet beschaffen, daß die Knaben nicht nach Gunst der praeceptorum jegen dieselben oder ihre Eltern ex inferiori ad superiorem classem transferiret werden, sondern daßelb allein per legitimum examen publice in Gegenwart der anderen praeceptorum und Knaben nach Befindung ihres profectus geschehen möge; dan Unser genzlicher Will und Meinung ist, daß hinfuro in singulis classibus allezeit umb Ostern und Michaelis aus, solche publica examina gehalten werden sollen, damit die Knaben, die in inferioribus classibus ihre notwendige fundamenta nicht geleget, in denselben verharren und zue ihrem genzlichen Verderben ad illa, quae per imbecillitatem captus nondum possunt adsequi, nicht admittiret werden sollen.

Furs siebend: Nachdem die Furcht des Herrn der Weisheit Anfang ist, so sollt ihr die Schulgesellen mit ernstlichem Vleiß ermanen, daß sie nicht alleine sich selbst, sondern auch ihre discipulos zum Gebete mit vleißigem Gehöre göttliches Worts und allerlei exercitiis pietatis, auch zum Gebrauch der hochwürdigen heiligen Sacramenten anweisen, und sollen sie, die praeceptores, zu dero behuef ex catechesi Lutheri und corpore doctrinae mit vleißigem Eifer ihre discipulos erudiren, dan sie wegen ihres officii nicht alleine Uns, sondern Gott dem Allmechtigen selbest antwort zu geben schuldig sein.

Das exercitium linguae Latinae beides in loquendo et scribendo wollet furs achte den praeceptoribus superiorum classium mit Vleiße anbefehlen, auch das sie fur sich selbest mit den Knaben nicht Germanice confabuliren noch auch den Knaben unter sich das zu thuen sub poena alicuius notae gestatten sollen.

Dan furs neunde sollen die Schuelgesellen, sonderlich die, so den inferioribus classibus furstehen, befehliget werden, gewiße voca-

bula Latina ad omnes grammaticae partes gehörig, den Knaben memoriae zu infigiren[b]) aufzugeben, daraus dan paulatim wie dieselb iuxta regulas syntaxeos zu coniungiren sein, die praeceptores den Knaben Anleitung geben sollen.

Furs zehende und letzte sollen auch die Schulgesellen sämtlich mit Ernst befeliget werden, daß sie ihres Amts treulich und mit Vleiße warten, keine lectiones oder exercitia nachlaßen[c]) oder auch einige Stunde, ausgenommen der gewönlichen der Knaben Spieltagen und Ferien, nicht versaumen, als lieb ihnen ist und sein soll, Unsere hochste Ungnade und willkürliche Straffe zu vermeiden.

Dieß alles wollet also Unserm ernsten Befehl nach mit Vleiße beschaffen, auch so sonst worin die Schulen mer muechten zu verbessern sein, an gebürenden Erinnerungen nichtes nachlaßen; wollens mit Gnaden erkennen, seind und pleiben euch samt und sonders zu Gnaden gewogen. Datum auf Unserem Stifthause Butzau, den 20. Februarii anno 1624.

10.
Schulordnung des Kirchspiels Pritzier.

Schwechow. 29. September 1624.

Demnach aus Gottes strengen und ernstem Befehl der Obrigkeit als seinem irdischen vicario und Stadthalter insonderheit Kirchen und Schulen zu stiften, dieselbe zu schirmen und handhaben, auch mit guten und düchtigen Lehrern zu versehen oblieget und gebühret, damit Gottes Ehre und der Menschen eigen Nutz und Seligkeit zufoderst dadurch promovieret und befodert werde: Als bin[a]) ich Henneke Lützau[1]) als eigentlicher Patron dieser Kirchen

b) Verb. aus „infingiren". c) Verb. aus „nachgelaßen".

Zu 10: Im Pfarrarchiv zu Pritzier, auf das Superintendent Behm in Parchim mich hinwies, sind drei Abschriften dieser für das ritterschaftliche Landschulwesen bedeutungsvollen Ordnung, zwei jüngere und eine ältere; letztere benutzte ich. Sie ist mit einer Abschrift des Visitationsprotokolles von 1655 zusammengeheftet und ist anscheinend damals angefertigt und übergeben. Pritzier ist ein Dorf im Amtsgerichtsbezirk Lübtheen; s. Schlie, Kunst- und Geschichtsdenkmäler. 3. Band. S. 148 ff.

a) Verb. aus „bis".

[1]) Nach Schlie, l. c. S. 148, gehört das Gut seit alter Zeit den Lützows, bis es 1652 in Konkurs geriet.

zu Pritzier, damit ich auch mein mir von Gott dem himmlischen Hausvater vertrautes und anbefohlenes Pfand nicht vergraben, sondern recht und mit Treuen anwenden möge, auch an jenem Tage gute Rechenschaft davon geben könne, aus christlichem Eifer und guter Wolmeinung bewogen und angemahnet worden, der Jugend zum Besten eine allgemeine teutsche Kinderschule allhie zu Pritzier zu fundieren, stiften und anzuordnen, auf daß dadurch in diesem Kirchspel den Eltern ihre Kinder zur Schulen zu halten und in aller Gottesfurcht aufzuerziehen desto mehr Anlaß geben werde, in Betrachtung, daß bis anhero fast weinig unserer zugehörigen Kirchspelleute im Lesen und Schreiben geübet, ja desto minder in den Artikeln des Glaubens und Gottes Wort, zu geschweigen im Gebet, unterrichtet befunden, zu welchem christlichen Werke dann Gott der Allmächtige, zu dessen Ehre es vornehmlich angesehen, seine Gnade und Segen geben und verleihen wolle, daß es mit Anrufung seines heiligen göttlichen Namens und[b]) seines Beistandes möge angefangen werden, damit man so viel desto mehr eines gedeihlichen Fortganges und nimmer erfolgenden Untergangs sich zu versichern habe.[c]) Weil auch insonderheit gute Ordnung Kirchen und Schulen bei langem Bestande und in guten esse erhalten und nach des Apostels Pauli Vermahnung als ein necessarium requisitum erfordert werden, als ist hochnötig zu sein erachtet worden, diese unsere neue angefangene[d]) Schule mit guten christlichen und gebührlichen nachfolgenden legibus zu munieren und zu versehen.

1. Demnach anfänglich soll von den Patronen der Kirchen eine duchtige und qualificierte Person zu diesem Schuldienst vocieret und angenommen werden, die der Jugend recht vorzustehen und in aller Gottesfurcht und christlichen Wandel zu unterweisen wisse.

2. Soll allemal, sooft dieser Schuldienst vacieret[e]) und mit einer andern Person besetzt wird, dem neu angenommenen Schuldiener diese Fundation und Ordnung vorgehalten werden, darauf er schuldig anzuloben, daß er seinen besten und möglichsten Fleiß an die Jugend wenden und sie mit Müßiggang oder Verrichtung seiner eigenen Geschäfte nicht versäumen wolle.

3. Belangend sein Amt soll er seine anbefohlene discipulos nach ihren Vermögen und Gelegenheit furnehmlich und vor allen Dingen im Morgen-, Abend- und Tischgebeten, auch andere schönen

b) Verb. aus „umb“. c) Verb. aus „haben“. d) Verb. aus „angefangen“. e) Verb. aus „vocieret“.

Gebeten, in den bloßen Worten der funf Hauptstücke des catechismi Lutheri, geistliche Gesänge, nächstdem im Lesen, Schreiben, Rechen und andern guten Sitten fleißig unterrichten, auch die Jugend mit einem zuchtigen, ehrbarlichen, aufrichtigen und gottseligen Leben und Wandel selbst furgehen und gute Exempel geben.

4. Wann nun der Schüler etwas in Lesen geubt, soll er den catechismum mit der Auslegung Lutheri, feine Lehr- und Trostsprüche aus dem alten und neuen Testament, die Beicht und Fragstücke, die Psalmen Davids, auch endlich, wann sich ihr Verstand und profectus so weit verstrecket, das corpus doctrinae oder ein anders Buchlein, darein die Artikul unsers christlichen Glaubens der wahren Auspurgischen Confession kurz verfasset und ausgelegt[f]) und von der Obrigkeit dazu verordnet, ihnen auswendig zu lernen vorgeben.

5. Soll er sie von allen gotteslästerlichen Worten, Fluchen und Schweren mit allem Ernste abhalten und die Verbrechers darüber strafen, jedoch soll er sowohl in diesen als auch allen andern Fällen gebührliche und bescheidentliche Disciplin wissen zu halten.

6. Es soll der Präceptor keine Stunde, so ihme zur Institution in der Specialschulordnung (welche stetig in der Schule soll angeheftet sein)[1]) deputiert, versäumen, sondern dieselbe mit Fleiß abwarten, auch ohne erhebliche Ursachen und Erleubnus des Priesters nicht verreisen.

7. Die Gesänge, so des Sonntages in der Kirchen sollen gesungen werden, soll er die Woche über, vornehmlich des Sonnabends, in der Schule mit ihnen vornehmen, damit dieselbigen am Sonntage in der Kirchen mitsingen können.

8. Und soll er derowegen fleißige Aufsicht haben, daß sie sich des Sonntages alle zur Kirchen und bei dem Altar verfügen und die Kirchengesänge mitsingen helfen.

9. Soll er alle Sonntage zwei Knaben vor der Predigt ein Hauptstuck des catechismi mit der Auslegung vor dem Altar öffentlich recitieren lassen.

10. Damit auch sowol [der] Schuldiener desto größern Fleiß anzuwenden sich bemühe, auch man den Schülern zu mehrern Fleiß Anlaß gebe[g]), als soll alle Quartal, als umb Weihnachten, Ostern, Johannis baptistae[h]) und Michaelis ein solenne examen angestellet

f) Verb. aus „auslegt“. g) Verb. aus „geben“. h) Verb. aus „babtistae“.

[1]) Diese ist leider nicht erhalten.

und die Schüler durch den Priester in Beisein des Patronen oder einer andern von der Obrigkeit dazu verordneten Personen examinieret werden, und soll der Priester ihren profectum alsdann aufzeichnen, damit man in dem folgenden examine, was sie das Quartal über gelernet, und ob sie sich auch im Lesen, Schreiben und Beten gebessert, Wissenschaft haben müge.

11. Damit auch die Jugend desto minder versäumet werde, soll der Priester über dem Schuldiener nichts weiters zu gebieten haben, als daß er des Sonntages und wann sonsten geprediget wird, in der Kirchen mit Singen den Gottesdienst verrichten helfen, das übrige, als Glocken läuten, mit dem Priester die Kranken besuchen, und worinnen sonsten der Priester eines Dieners von nöten, soll des Küsters oder dessen, der kunftig auf des Küsters Fall dazu soll verordnet werden, Amt sein.

12. Jedoch wenn Toten zur Erden bestätiget werden und er mit seinen Schülern dazu erfordert würde, kann er solches verrichten; es soll ihm aber absonderlich dafür gegeben werden, was zur Hagenau[1]) oder sonsten an andern Ortern gebräuchlich, damit des Küsters Gebühr hiemit ...[i]), so lange er bei diesem Dienste nichts bekommen werde, auf dessen Fall eine andere Ordnung hierin mit sonsten anderen mehr soll gemacht werden.

13. Damit aber auch der Schuldiener seiner Arbeit zu genießen haben müge, in Erwägung, daß ein Arbeiter seines Lohnes wert, und wann ihme seine gehabte Mühe recompensieret, wird er so viel williger, getreuer und fleißiger, was ihm zu tun gebühret und oblieget, verrichten, als tue ich, Hennecke Lützau, als fundator und Stifter obgemeldter Schulen zu des Schuldieners Unterhaltung nebenst der freien Wohnung auch nachfolgende gewisse Einkunften und specificierte stehende Hebungen kraft dieses verordnen: Als vorerst habe ich zu dessen Behulf, weil bei der Kirchen sonst wenig Vorrat verhanden, zwei hundert Gülden in der Kirche verehret und gegeben; setze und ordne demnach, daß dieselbe[n] von der Kirchen diesem Dienste zum besten an einem gewissen Ort auf Zinsen sollen hingetan und der Zinse davon als zwölf Gülden unwiderruflich dem Schuldiener jährlich auf Michaelis gefolget und sonst nun und nimmer zu keinem andern Ende angewendet werden. Nächstdem verordne und vermache ich hiemit zu diesem Dienste vier Stücke Landes, benanntlich die zwei Langenstücke[k]),

i) Das Prädikat fehlt, etwa: nicht geschmälert werde. k) Hier stand „Lampenstücke"! Ich lese mit der jüngeren Abschrift „Langenstücke".

[1]) Kleine Stadt in der Nähe.

liegende bei der alten Kapellen, und dann die zwei Lohnherrnstücke auf dem Bauerlande, also und dergestalt, daß dieselben nun und zu ewigen Zeiten bei der Kirchen und Schulen verbleiben und davon nimmer wieder entwendet werden sollen, welche der Schuldiener die Zeit seines währenden Dienstes seiner besten Gelegenheit nach zu [nutzen] und zu gebrauchen Macht haben soll. Über das sollen ihm jährlich noch zwölf Gulden auf zwei Termin, als sechs auf Ostern und die andern sechs auf Michaelis, aus dem Gotteskasten, so lange itziger Küster sein bis hero gehabtes Amt verwaltet, gereichet werden, auf dessen Fall der Schuldiener des Küsters Amt mitverwalten und alsdann von des Küsters Hebung in seiner Bestallung eine Verbesserung und Veränderung geschehen soll.

14. Sonsten soll ohne jetzt gemeldte Hebung ein jeder, so seine Kinder zur Schule halten will, jährlich vor jedes Kind geben[l]) 2 M, macht das Vierteljahr 8 *βl.*, und zu der Feurung des Winters absonderlich, so viel wie zu Hagenau oder sonsten auf der Nachbarschaft gebräuchlich, und sollen selbige 8 *βl.* ihm jedes Vierteljahr ohn jenigen Verzug entrichtet werden. Über diese 8 *βl.* soll keiner zu geben gehalten, auch der Schuldiener zu fodern hiemit gänzlich vorboten sein, es sei dann, daß einer gutwillig mit mehren ihme zu Hülf kommen und beispringen wollte, doch also, daß hieraus keine Gewohnheit und gewisser lex gemacht werde.

15. Welche aber Armut halber solches auszugeben nicht in Vermügen haben, die soll er umbsonst zu unterweisen, jedoch nicht geringen Fleiß an sie zu wenden verbunden sein. Damit aber nicht ein jeder solche Armut praetentiere oder vorwende, soll hierüber die Obrigkeit kognoscieren und urteilen; jedoch soll der Obrigkeit hiemit ausdrücklich vorbehalten sein, wann sie ein oder anders Kind, welches oder wieviel ihr gefällig, des Schulmeisters Disciplin untergeben und zu unterweisen anbefehlen[m]) wurde, soll er solches vergebens und umbsonst, doch mit allen Fleiß verrichten.

16. Wann an dem Gebau der Schulen etwas zu bessern vorfällt, soll solches durch Hülfe und Zulegung des ganzen Kirchspels geschehen (welches ohne das die Küsterei[n]) je und allewege bis anhero im Gebau zu erhalten schuldig gewesen, auch sonsten an andern Orten gebrauchlich) auf Ordnunge der Patronen und Befoderung der Juraten geschehen.

---

l) Verb. aus „gegeben werden". m) Verb. aus „anbefohlen". n) Verb. aus „Kustern".

17. Auf diese obgesetzete Artikul, damit ihnen gebührlich nachgelebet werde, soll der Priester Amts halber fleißige Obacht zu haben verbunden, auch sonsten die ganze Schule nicht weniger dann die Kirche ihm treulich lassen befohlen sein und hirüber stets fleißig Inspection halten.

18. Und soll der Schuldiener des Priesters gebührlichen Vermahnungen Folge zu leisten sich nicht widerlich stellen.

19. Daß nun diesen obgesetzten[o]) Punkten in allen, sowol die Patronen als auch Pfarr- und Schuldiener betreffend, inskünftige desto fleißiger nachgelebet werde, als ist zu mehrer Konfirmation und Bestätigung die Fundation nicht allein von mir und meinen erwachsenen Söhnen, als Valentin, Henning, Matthias, Jochim und Jochim Hinrich Lützowen, sondern auch dem itzigen Herrn pastore Friderico Stegennio und von dem zum erstenmal auf diesem Michaeli hiezu erforderten Schuldiener Johann Schlüsselburg unterschrieben und vorsiegelt worden, und sollen meine Nachfolger und kunftige Pfarr- und Schuldiener ebenmäßig diesen allen nachkommen und diese Ordnung nicht zu verringern oder ganz untergehen zu laßen, sondern vielmehr daß sie in guten Wolstande erhalten werde, befordern zu helfen hiemit verbindlich sein; deswegen zu mehrer Nachrichtung diese Fundation aus den rechten originali von Wort zu Wort ins Kirchenbuch soll geschrieben, das Original aber in dem Gotteskasten oder Block zu ewigen Zeiten oder Gedächtnis geleget werden. Geschehen zu Schwechow[1]), am Tage Michaelis, anno Christi 1624.

Hennecke Lützow.
L S
Henning Matthias Lützow.
M ppria.
Fridericus Stegenius.
Pastor. M. p.

Vallentin Lützow m. ppria.
Jochim Lützow.
Jochim Henrich Lützow m. ppria.
Johannes Schlüsselburg.

o) Verb. aus „abgesetzten".

[1]) Gut in der Nähe von Pritzier.

11.

Stiftungsurkunde für die reformierte Schule Hans Albrechts II. in Güstrow.

Güstrow. 30. April 1635.

Wir Hans Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Coadjutor des Stifts Ratzeburg, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Herzoge zu Mecklenburg, auch sonsten jedermänniglich, urkunden und bekennen hiemit und in Kraft dieses Briefes: Nachdeme Wir Uns zu der evangelischen durch das reine Wort Gottes, welches in den Schriften der Propheten, Evangelisten und Aposteln gegrundet, von allen denen also genannten lutherischen Kirchen in unterschiedenen Punkten, vornehmlich in articulis de baptismo et de coena domini noch anklebenden papistischen Saurteig reformierten und ausgesäuberten Kirchen und deroselben christlichen reinen Lehre und Glaubensbekenntnusse durch Antrieb des werten heiligen Geistes, welcher ist ein Geist der gottlichen Wahrheit und Lichts, mit Herzen und Munde bekennet und in Unserer fürstlichen Residenz zu Gustrow, wie auch auf Unseren Ämtern die christliche reformierte Kirche bestellet und mit gottseligen Lehrern, welche das ihnen von Gott dem Allmächtigen verliehene talentum bis annoch nicht vergraben, sondern zu seines göttlichen Namens Ehre und Fortpflanzung der gottlichen Wahrheit und also zu Erbauunge der Menschen Seligkeit und Seelenheils durch Kraft des heiligen Geistes treulich und fleißig angelegt, [versehen haben]: Daß Wir durch ferneres fleißiges Nachsinnen und Betrachtung Unserer fürstlichen Amtsgebühr gut, nutzlich und notig ermessen benebenst diesem heiligen ministerio eine christliche reformierte Schule zwart zufoderst vor Unsere Untersassen und Landeskinder, und ob dieselbte in der Gute nicht hierzuzubringen, zugleich fur fremde und durftige zu stiften und anzurichten. Dann nachdeme gute Schulen sein seminaria ecclesiae et politiae christianae, so setzen Wir außer allen Zweifel, es [werde] benebenst dem heiligen ministerio durch eine reformirte Schule das Licht der gottlichen Wahrheit in den Herzen der studirenden Jugend gepflanzet werden, darinnen wurzeln, grünen, blühen und gute Fruchte bringen, also daß mit

Zu 11: Entwurf im Hauptarchiv zu Schwerin.

der Zeit solche Leute uferzogen werden können, welche bei der christlichen Kirchen, auch sonsten in politia zu der Ehren Gottes mit großen Nutzen zu gebrauchen, gestalt Wir dann zu dem Ende mit einer solchen Schulen vor drittehalb Jahren in Unserer fürstlichen Residenzstadt Gustrow den Anfang gemachet, Knaben und praeceptores darinne aufgenommen und jeden deroselben mit nötigen Unterhalt und Auskommen providiret und versorget. Dieweil aber bishero diese Unsere Schule mit einer Fundation nicht verwahret worden, welches Wir aber darumb hochnotig befunden, damit Unsere Erben und Nachkommen, Herzoge zu Mecklenburg, nach Unserm seligen Ableben an dieser Unserer zu der Ehren Gottes und ad pias causas ergebener Stiftung vor sich oder durch andere unter keinerlei Praetext sich vergreifen und also sich und ihre Nachkommen mit Gottes gerechter Rache und schweren Strafe an Leib und Seel zeitlich und ewiglich nicht beladen mugen, welche Wir dann denselben, so wider diese Unsere christliche Stiftung zu handeln oder dieselbte umbzustoßen oder nurt in etwas zu schwächen in einigerlei Wege sich unterstehen möchten, hiermit verkundigen und ansagen:

So fundiren und stiften Wir Unsere christliche reformirte Schule binnen Gustrow hiermit und gegenwärtiglich in der allerbesten Form und Maße, wie solches am beständigsten und kräftigsten geschehen kann oder mag. Wir ordnen auch und wollen kraft dieser Unserer Fundation:

Daß pro primo diese Unsere reformirte Schule in demselbten Unserm Hause binnen Gustrow auf der Ecken an dem Thumplatz, worinne bishero diese Schule gehalten worden, und Wir dazu in perpetuum hiemit gegeben haben, nochmals in perpetuum und zu ewigen Zeiten unverruckt verbleibe.

Vors andere soll in dieser Unserer Schulen keine andere religio als alleine orthodoxa fides aus der Richtschnur gottlichen Worts und der heiligen Bibel nach Anleitung der reformirten Kirchen christlichen Glaubensbekenntnus und heidelbergischen catechismi verstattet, getrieben und die studirende Jugend hierinne fleißig und getreulich imbuiret, informiret und exerciret werden.

Wir dotiren vors dritte diese Unsere Schule zu besserem dero angehorigen Unterhalt und Auskommen mit allen Unsers Amts Broda angehorigen Hebungen, Gefällen, Einkommen und Nutzungen, außerhalb der Jagd, Iurisdiction, landesfürstlicher Hoch- und Gerechtigkeit und dahero dependirenden Regalien ohne allen Vorbehalt hiemit zu ewigen Zeiten, und damit dieselbe Gefälle alle

mit einander in profanos usus vel abusus nicht gezogen, sondern alleine ad pias causas dieser Unserer Stiftung gemäß angewendet, so setzen Wir hiemit zu Inspectorn uber alle dieses Amts Broda Hebungen, Einkommen, Nutzung und Gefälle Unsere reformirte Theologen und Hofprediger pp. benebenst einen von Unsern politischen reformirten Hofräten, welche alle Wir absonderlich benennen und diese Inspection vertrauen und anbefehlen wollen, die es also damit werden halten und anstellen lassen, daß an solcher jährlichen Einnahme des Amts Broda der geringste Mangel nicht erscheine. Die Oberinspection aber behalten Wir, der Landesfurst, Uns, so ferne es der Schulen Notdurft wird erfordern, in allwege bevor, doch daß ihnen, den Inspectorn, jederzeit frei verbleibe, der Schulen zum Besten besagtes Amt auf Unsere Ratification zu verpensioniren oder berechnen zu lassen.

Vorst vierte sollen von diesen Einkunften in dieser Unser Schulen jährlich unterhalten werden zwanzig Knaben und zweene praeceptores, auch davon die Knaben mit notdurftigen Essen und Trinken, Kleidung, Hemden, Uberschlägen, Betten, Bettegewand und Leinengeräte, mit Schuhen, Schneider- und Schusterlohn, auch die praeceptores mit Essen und Trinken und mit solchem salario, worbei sie werden verbleiben können, versorget, dann auch etzliche stipendia nach dem jederzeit verhandenen Vorrat qualificirten und ehrbarn Studenten, nachdeme sie zu der reformirten christlichen Religion und Uns kunftig fur allen andern zu dienen und sich gebrauchen zu lassen sich reserviret haben werden, vorreichet werden.

Wie Wir auch Unsere Hofprediger und Theologen benebenst einem politico von Unsern reformirten Hofräten uber die Einkunften des Amts Broda zu Inspectorn albereit constituiret, also benennen und setzen Wir auch dieselbte pro quinto zu Inspectorn dieser Unserer Schulen, und sollen derselbten uf dero tötlichen und seligen Ableben allemal andere, welche der reformirten christlichen Religion membra und Mitglieder, suggeriret, solches auch also und nicht anders von Unsern Erben und Nachkommen kunftig praecise gehalten werden.

Ferner soll pro sexto, wie angefangen, ein Vorsteher der Schulen und deroselben Einnahme wie auch ein oeconomus verbleiben, welche in allem nach Direction der Inspectorn sich achten sollen.

Und dieweil vors siebende hochnötigt, dieser Unserer christlichen Fundation gewisse leges in particulari zu annectiren, woruber Wir, auch nach Uns Unsere Erben und nachkommende Her-

zogen von Mecklenburg gnädiglich und ernstlich halten wollen und sollen, so ordnen und wollen Wir ferner:

I. Leges inspectorum.

Daß Unsere reformirte theologi und Hofprediger, auch deroselben reformirte successores in Unserer Residenzstadt Gustrow Uns zu Ehren und gnädigen Gefallen mit der Inspection dieser Unserer Schulen sich gehorsamblich wolten belegen lassen, uf die Institution, disciplinam et mores tam docentium quam discentium, wie imgleichen uf den Vorsteher und den oeconomum, deroselben Amt und Verrichtung fleißige Aufsicht anstellen, damit alles in guter Ordnung, mit gutem Nutzen, ohne Nachteil und Ärgernus hernacher gehe, und können sie sich darinne teilen also, daß einer umb den andern von halben Jahren zu halben Jahren die Inspection verwalte, und abwechselen, das taedium laborum zu leviren, und sol Unser politischer und reformirter Hofrat ohne bemeldter Unser Theologen gemeinen Schluß nichts anordnen noch vornehmen, was aber communi suffragio beliebet, effectuiren und sich in allem der Schulen Wolfahrt nebst ihnen mit Fleiß angelegen sein lassen.

2. Uf die Schulgebäude, daß dieselbe in baulichen Wehrung erhalten, die luxata reficiret, do auch was neues darinne zu erbauen nötigt, werden sie fleißig zusehen und an guter Anordnung diesfalls nichts ermangeln lassen, auch do sich bei jährlicher Aufnehmung des Amts Broda Rechnung (welche Uns von den Inspectorn, wan sie von dem pensionario oder Beamten abgelegt, jedesmal eingeschicket werden soll) befinden wurde, daß die Intraden der Schulen bei dem pensionario oder Beamten ersitzen bleiben und dem geordneten Vorsteher nicht zu rechter Zeit eingebracht wurden, werden sie Uns jedesmals Bericht thun, alsden Wir verhelfen und mit Ernst die Hand bieten wollen.

3. Wann Knaben, auch wann Stipendiaten zu recipiren, auch wann vacirende Stellen zu ersetzen sein, soll es mit Unserm Consens und Vorbewußt geschehen.

4. Damit Wir auch zu Unserm Zweck umb so viel baß gelangen, sollen sie keine kindische noch Knaben unter zwölf Jahren, auch nicht tarda vel inepta ingenia, sondern qualificata et selecta eines guten fundamenti und profectus in studiis präsentiren oder mit Unserm Vorbewußt recipiren und aufnehmen.

5. Und also soll es auch mit den Praeceptoren, wann einer oder der ander nach Gottes Willen versterben oder sonsten dimit-

tiret wurde, gehalten und der successor mit Unserm Consens surrogiret werden.

6. Uf die Institution in pietate et fide orthodoxa, in literis et moribus sollen sie ein fleißiges Auge haben und, daß dieselbe mit gutem Nutzen angestellet und getrieben werde, selbige nach besten ihrem Verstande anordnen und dirigiren, die lectiones pro captu discentium einteilen, insonderheit die alumnos in pietate et orthodoxia aus Gottes Wort und heidelbergischen catechismo treulich und ohn Unterlaß imbuiren und informiren lassen.

7. Ob einer oder der ander praeceptor oder discipulus seiner Vocation und Schuldigkeit nicht wahrnehmen, sondern durch Unfleiß oder durch ärgerliches Leben prävariciren wurde, sollen sie Uns unverhehlen anbringen, wobei Wir Uns ihres Gutachtens gebrauchen und darauf die Notdurft wollen verordnen.

8. Die examina sollen mit den Knaben von halben Jahren zu halben Jahren uf Ostern und Michaelis oder umb dieselbe Zeiten gehalten, und wann kunftig oder sonst jederzeit ein neuer Praeceptor antretten wurde, ein extraordinarium examen angestellet werden, damit bei dem nächsten oder, da die Zeit zu enge, bei dem folgenden examine des Angetretenen Dexterität oder Inhabilität umb so viel eher erkannt und darauf der Rat ferner genommen werde.

9. Den Vorsteher wie auch den oeconomum sollen sie alle halbe Jahr als auf Ostern und Michaelis zur Rechnung erfordern, dieselbte ablegen, und was auf Quittungen beruhet, mit Quittungen belegen und iustificiren lassen, ihme aber ohne der Inspectorn Vorwissen und Anschaffung keine Ausgaben gut thun und Uns selbe jährlich wie obgedacht neben den Amtsrechnungen einschicken, in des oeconomi Speiseregister und Tagezettel und, ob denselben auch gemäß gespeiset worden, mit Fleiß inquiriren, zu deme behuf sie, einer umb den andern, unter währender Speisezeit, jedoch nurth an Zeiten und nach Gelegenheit die Communität besuchen, zusehen und observiren werden, wie sie das Speisen befunden und, da daran und in den Speisezetteln ein Mangel und Unterscheid erscheinen wird, Uns solches zu besserer und ernsterer Verordnung unverlegt entdecken.

II. Leges discipulorum.

1. Die discipuli oder alumni, wann sie aufgenommen werden, sollen nebenst ihren Eltern oder denen, welche der Eltern Stelle halten, stipulata manu promittiren, daß sie fleißig studiren und in

allen Dingen Gott vor Augen haben, im widrigen Fall aber das von ihnen übel angewandte beneficium restituiren wollen.

2. Sollen sie sich erfinden lassen, allenthalben ehrbar, eines christlichen Wandels vor Gott und Menschen, fleißig in ihren studiis, andächtig in der Kirchen, zuchtig und rein in sich selbsten, gehorsamb kegen die inspectores und praeceptores, gerecht kegen den Nächsten, ehrerbietig auf der Straßen und gegen jedermänniglich.

3. Ihre lectiones sollen sie nicht alleine wol fassen, sondern auch fleißig repetiren und also in succum et sanguinem convertiren.

4. Die Mahlzeit sollen sie mit dem Gebet anfangen und mit Gebet und Danksagung beschließen, uber der Mahlzeit einer ein Capitel aus der Bibel lesen, aus ihren lectionibus und studiis conferiren, einer den andern mit gutem Unterricht und exemplarischen Leben acuiren und ufmuntern.

5. Und eben also sollen sie des Gebets und der Danksagung nicht vergessen, wann sie zur Schulen ad lectiones gehen und heraus kommen, auch wann sie sich zu Bette legen und wieder aufstehen; denn also wird Gott der Allmächtige ihre studia segnen und sie auf Wegen und Stegen[a]) vor des Teufels Betrug und List und vor allem Ungluck väterlich behuten. Wann sie zu Bette gegangen und etwa sobald nicht einschlafen, sollen sie nach dem Gebet die lectiones fleißig ruminiren, repetiren und also damit einschlafen. Wann sie erwachet, sollen sie nach dem Bettegebet derogleichen thun, so wird alles in recenti memoria besser haften und verbleiben.

6. Wann sie des Sonntags nach der Predigt, des Mittwochs oder sonsten nach Gelegenheit a studiis relaxiret, sollen sie zwart haben ihre Ergetzlichkeit, aber sich hüten, daß dieselbe nicht degenerire in Üppigkeit, auch sollen sie bei solcher Ergetzlichkeit die lectiones nicht gänzlich aus dem Sinne lassen, sondern fleißig betrachten und in acht nehmen, was folgenden Tages ihre Schulgepuernus werde erheischen und erfordern.

III. Leges praeceptorum.

1. Die praeceptores, wann sie antreten, sollen nachfolgendes Handgelübd leisten und ablegen und dazu vormuge eines Reverses unter ihrer Hand und Siegel sich vorbindlich machen. Ich N. N. usw.[1])

a) Verb. aus „Stehen".

[1]) Die Worte der Vorlage: „vide chartam sub signo Θ" weisen auf einen anliegenden Revers hin. Wir bringen ihn in Nr. 32a.

2. Die inspectores respectiren, ehren und allen Respect und Gehorsamb denselben erweisen.

3. Die discipulos nicht alleine fleißig und treulich ex praescripto inspectorum vornehmlich in pietate et orthodoxia, dann auch in literis et moribus fleißig und treulich imformiren, sondern auch mit guten exemplarischen Leben erbauen.

4. Die exercitia styli mit den Knaben wochentlich urgiren und fleißig treiben und, wann inepta ingenia sich vermerken lassen, dieselbe den Inspectorn anzeigen.

5. Die alumnos cum iudicio tractiren, timida ingenia ohne Not und große Ursache nicht streichen noch schlagen, sondern mit Sanftmut excitiren, refractaria aber mit Ernste coercieren und zwingen.

6. Die wochentliche lectiones des Sonnabends mit den Knaben fleißig repetiren und damit diesen ganzen Vor- und Nachmittag zubringen, dann lectio lecta placet, decies repetita placebit; nach den Predigten die Knaben, was sie behalten, examiniren, auch vor sich selbst fleißig zur Kirchen gehen, ohne der Inspectorn Vorwissen keine Predigte und Betstunden versäumen, weniger eigenes Gefallens ohne deren Erlaubnus verreisen, noch den Knaben Urlaub erteilen.

7. Uber diese vorgeschriebene leges sich selber ihrer Schuldigkeit und Amtsgepuer erinnern und also in institutione, in vita et in moribus erweisen, daß es ihnen unverweislich, auch Gott und Menschen daran mogen Gefallen tragen, in Betrachtung daß unmuglich alle particularia certis legibus zu includiren.

IV. Leges des Vorstehers und oeconomi.

1. Der Vorsteher Unserer Schulen soll fleißig und embsig sein, die Intraden dieser Unserer Schulen allemal in termino aus dem Amte Broda von dem pensionario zu exigiren und davon dem oeconomo zu rechter Zeit zum Einkauf des notwendigen Vorrats an Korn, Rindern, Schafen, Schweinen, Gänsen, und was dazu ferner gehörig und nötig, im Herbste, auch im Frühlinge abfolgen und keine Retardaten aufwachsen lassen, damit der Unterhalt, salaria, stipendia, aedium refectio, Kleidung und andere Notdurft zu rechter Zeit erfolgen und er selber dazu greifen könne; in Mangelung desselben, und da er bei dem pensionario keine Folge hätte, solches den Inspectoren anzeigen, welche Uns davon untertänig und unverlengt berichten werden, und wollen Wir ihme alsdann gnädiglich und ernstlich ohne allen Verzug verhelfen.

2. Uf Ostern und Michaelis den geordneten Inspectorn die Rechnung aller halbjährigen Einnahme und Ausgabe ablegen und, was auf Quittungen bestehet, mit Quittungen und der Inspectorn Anschaffungen belegen, sonsten aber ohne der Inspectorn Vorwissen und Verordnung nichts ausgeben und, wann er seine Register also bescheinigt, daruber von den Inspectorn quittiret oder die Rechnung mit dero Hand uberschrieben und approbiret und also hingelegt werden sollen.

3. Wann Ubermaße an Gelde verpleiben wurde, daran dann, do nurt alle Intraden richtig erfolgen, nicht zu zweifeln, solle er dasselbe mit Vorwissen und Belieben der Inspectorn und in[a]) der Schulen Namen derselben zum Besten zinsbar an gewissen Ortern belegen und austun und sich anlegen sein lassen, durch dieses Mittel dieselbe in ein mehres Aufnehmen zu bringen.

4. So auch inskunftig der Schulen oeconomus uf Rechnung die Speisung verrichten wurde, soll er das von dem Vorsteher empfangene Geld zu rechter Zeit zum Einkauf des Vorrats anwenden, also speisen, daß die praeceptores und alumni damit gesättiget werden und nicht klagen durfen, alles empfangene Geld und Ausgabe berechnen und solche Rechnung den Inspectoren uf dero Erfordern allemal uf Michaelis ablegen, allen Unterschleif und Verdacht verhuten und sich also bei diesem seinem Amte erweisen, wie es seine Pflichte und Schüldigkeit erfordern.

5. Uber die Privilegia des Hauses zur Schulen, insonderheit die Freiheiten betreffend, worzue es befugt ist, mit Fleiß und Ernste halten, und wollen Wir dieselbe nicht schwächen lassen: sollte dawider etwas tentiret werden, dasselbe, auch was sonsten in einem und dem andern mangelhaftig, den Inspectorn berichten, und wollen Wir alsdann uf einkommende dero Nachricht an guter und ernster Verordnung nichts lassen ermangeln.

6. Die Betten, Bettegewand und Laken vor die Knaben und praeceptores verschaffen, halten und reinigen lassen, allermaßen wie jungst eingekommener Relation nach mit ihme verglichen worden und zur Änderung mit ihme vorzunehmen keine Ursache geben.

[V.]

So viel pro quinto die Stipendiaten, auch quantitatem stipendiorum betrifft, erachten Wir unnötig, allhie zu beruhren. Es soll aber zu seiner Zeit hierinne Ziel und Maße gegeben, die beneficiarii ad certas leges astringiret, auch die stipendia jährlich bei dieser

a) Verb. aus „ins“.

Schuel Intraden und aus den Hebungen des Amts Broda genommen und verliehen werden.

Und Wir Hans Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Coadjutor des Stifts Ratzeburg, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, bekennen vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Herzoge zu Mecklenburg, auch sonsten jedermännglich hiemit nochmals, daß Wir kraft dieses mehrbesagte Unsere reformirte Schule binnen Gustrow nach allem wörtlichen Inhalt, mit allen hierinne enthaltenen Puncten, Clausuln, Artikuln und legibus in der allerbesten und beständigsten Form und Maße fundiret und gestiftet, thun dasselbe auch hiemit nochmals salva potestate augendi, worinne Wir diesen zuwider nicht geredet wissen noch haben wollen.

Dessen zu Urkund haben Wir diese Unsere Fundation mit Unserm Handsignet und fürstlichem Insiegel roboriret, confirmiret und befestiget.

Geschehen in Unser Residenz zu Gustrow, den dreizigsten Aprilis nach Christi Geburt im Jahre eintausend sechshundert funf und dreißig.

12.

Beschwerden über die Winkelschulen.

Wismar. 2. Dezember 1644.

Gottes Gnad und Segen zu glücklicher Regierung, samt unsern Gebett und pflichtschuldigen Diensten jedter Zeit zuvor.

Wohlehrenveste, großachtbare, hoch- und wohlgelahrte, hochweise, großgönstige Herren patroni und scholarchae. Denenselben ist noch in frischen Gedächtnüs, was maßen hiebevorn von etlichen unter uns geklaget wordten über die hin und wieder allhier ohne rechtmeßigen Beruff einreißende Winkelschulen, dadurch nicht allein ihrer ordentlichen Stadtschulen und derselben Bedienten Respect und Existimation verringert, sondern auch der unverständigen Jugend Nutz und Wohlfarth sowohl in Lehr als Disciplin verhindert wird und allerhand hochschädliche Ergernüßen einschleichen.

Weil aber solche Winkelschulen noch zur Zeit nicht abgeschaffet und noch immerdar mehr darzu kommen und unterschiedliche Handwerker und Frauenspersonen ohne rechtmeßige Verordnung sich der Winkelinformation befleißigen, auch etliche discipulos der Unse-

Zu 12: Original im Ratsarchiv zu Wismar.

rigen an sich ziehen, haben wir ordentlich und rechtmeßig beruffene Schulendiener nicht länger mit Gedult solches vortragen können, sondern wohlmeinend ihnen als unsern hochgeehrten herren inspectoribus und patronis solches zu hinderbringen wichtige Ursache gehabt, deren etliche wir izt anzuzeigen nothdürftig erachtet:

I. Laufet solche Winkelschulmeisterei wieder wohlhergebrachte Ordnung. Denn Gott ist ein Gott der Ordnung, welcher will, daß es wie in allen Ständten, also auch in Schulenstand mit Unterweisung der Jugend recht und ordentlich zugehe. Wenn aber diejenigen wollen lehren, so selbsten wenig gelernet, und denen es von Gott und der Obrigkeit nicht befohlen, wenn Handwerksleut den ordentlichen Schuldienern in Lehramt Eingrief thun wollen mit Hindansetzung ihres ordentlichen Beruffs und Nahrung, wird solche Ordnung Gottes geschwechet und muß in Regiment Unordnung daraus erfolgen, welches doch die Handwerks- und Zunftmeistere selbst nicht leiden, sondern schaffen die also genannte Peenhaasen [1]) ihres Amts abe. Warumb sollen wir denn in der Schul erleiden, daß solche Peenhaserei wieder unser und der Stadt vor diesen wohlhergebrachte gute Ordnung einreiße?

II. So seind solche Winkelschulen den allgemeinen Besten hochschädlich und nachtheilig. Denn

1. gereichen sie zu Schimpf und böser Nachred der Herrn Patronen und Scholarchen selbst, als von welchen die öffentlichen praeceptores scholae dependiren und beruffen sein, welche auch schuldig sind über ihrer ordentlichen Stadtschulen zu halten, daß selbe nicht in Verringerung oder Abnehmung gerathe. Denn ein wohlbestallte Schul ist ornamentum, pars und seminarium rei publicae. Wenn nun wieder der Herren Patronen und Inspectoren Will und Meinung Winkelschulen einreißen, so wird ja dadurch ihre Existimation und Autorität verringert oder sie ja in Argwohn gebracht, als wenn durch Zulaßung der Winkelschulen sie der ordentlichen öffentlichen Stadtschulen wenig achteten.

2. Kommen die ordentlichen praeceptores publici hierdurch in Verkleinerung und Verachtung, sowohl bei der gemeinen Bürgerschaft als bei der unverständigen Jugend. Denn etliche einfältige Bürger meinen, es sei geringe Mühe umb die Schularbeit, weil auch solche von den jenigen könne verrichtet werden, die nicht studieret. Ja sie werden auch von Winkelschulmeistern hintergangen, als wenn sie beßer und geschwinder der Jugend forthelfen

[1]) Peenhasen = Bönhasen, d. s. Pfuscher.

könten, als publice in der Schulen geschicht. Es ist auch kein Scheu, Furcht und Respect der Winkelschüler gegen die publicos praeceptores, ja etliche dörfen ihnen wohl nachschreien und die Ihrigen verschimpfen. Daher wohl die praeceptores bei ihrer sauren Arbeit möchten verdroßen gemacht werden, weil nicht allein ihre accidentia durch die Winkelschulen geschwechet, sondern auch ihre Autoritet so wenig geschützet wird. Gewiß ist es, das uns öffentlichen praeceptoribus gleichsam das Brot vor dem Mund abgeschnitten werdte durch die Winkelschulen, do doch ohne das die Ordinarbesoldung gering, sonderlich zu dieser schweren Zeit, do alles theurer als vor Zeiten, do solche Besoldung verordnet wordten. Darzu denn kommet, das solche Besoldung nicht allezeit zu rechter Zeit erfolget.

3. Die Schul kommet selbsten dadurch in Verachtung, sowohl bei den Einheimischen als bei den Fremden, und wo solchen Unheil nicht gesteuret würde, ist zu besorgen, daß sie in größer Verachtung und Ruin dadurch kommen und noch mehr Winkelschulen nach Belieben eingeführet werdten möchten. So nun die ordinarii praeceptores itzt kaum können nothdürftig unterhalten werden, warumb wolte man denn praeter necessitatem noch Winkelschulmeister fomentiren?[1])

4. Es werden die Knaben in den Winkelschulen nicht gebürender und gleichförmiger maßen zu den dreifachen Zweck der Schulen geführet, nemlich zur Gottesfurcht, gutten Sitten und Geschickligkeit in Lernen. Gewiß ist es, daß in vielen Winkelschulen bei der Jugend wenig oder gar keine Gottesfurcht gespüret wird. Etliche gehen nicht fleissig zur Kirchen; bisweilen laufen etliche in der Kirchen hinter dem Altar und in den Stülen oder auf den Kirchhöffen herumb, wie auch unter dem Rathhaus, spielen und schreien auf den Gaßen, daß es Schand ist, auch unter werenden Gottesdienst. Etliche vergeßen in Winkelschulen, was sie in unser Schulen von Gottesfurcht, catechismo, corpore doctrinae etc. zuvor gelernet.

Gute Sitten können auch nicht erfolgen, weil bei vielen Winkelschulen die licentia und der Muthwill gar zu groß ist; und zwar, so erfähret man es gar wohl, daß die Winkelschulmeistere der muthwilligen Jugend zimlich durch die Finger sehen müßen, weil sie sich befürchten, daß sie sonsten ihnen auch außenbleiben oder von einer Winkelschul zur andern wandern und also dadurch ihnen ihr privat-lucrum entgehen möchte.

[1]) D. i. ernähren, lat. fomentare.

Von 7 oder 8 collegis publicis aber kan ja beßere disciplin erhalten werden, weil sie vor mehren sich fürchten müßen. Es kan auch das vinculum concordiae iuventutis weit beßer erhalten werden in einer öffentlichen Schule als in solcher Zertrennung und Verwirrung der vielfältigen Winkelschulen. Ist es nicht Schand, das ein Knab in diesen, der ander in einen andern Winckel gehet Lernens halber? Dergleichen vielfältige Gänge auch die Mägdlein haben, do es doch beßer were, bei einer jeden Kirche eine gewiße Mägdleinschul zu halten, durch eine verordnete Manns- oder Frauensperson, als das so viel Frauen ohne Verordnung Winkelschulen anfangen und Knaben und Mägdlein untereinanter hierin laufen und übel abgerichtet werden in Reden, Buchstabiren und Lesen etc. Es seind etliche Winkelschulmeistere selbsten nicht zufrieden damit, daß immer mehr und mehr Frauenschulen einreißen, drumb sie selbst einander haßen, schelten und die Kindter einander abspenstig machen sollen. Es ist auch eine große Schand und Ärgernüs, das etliche Knaben auch wohl mitten in Quartal, oder wenn das Quartalprecium fast gefällig ist, unser Schul entlaufen, und daß solche von den Winkelschulmeistern willig aufgenommen werden, verlaufen also uns mit großer Undankbarkeit das Schul-precium, reden übel von ihren praeceptoribus, so sie umb rechtmeßiger Ursachen willen bisweilen gestraffet; werden auch wohl Eltern gefundten, so den Kindtern mehr als öffentlichen praeceptoribus Glauben zustellen.

Solche Buben werden hernach als apostatae, osores sui ordinis, das ist, Feinde und Verfolger ihrer gewesenen Mitschüller, verhönen und schimpfiren dieselben, oft schlagen sie einander, tragen Steine, Schlüßelbüchsen, Meßer und andere instrumenta aufeinander, wie wohl vor diesen hier geschehen ist. Vor keinen publico praeceptore ziehen sie ein Hut ab, werden bisweilen gar freche undt böse Buben daraus, und verführet einer den andern. Wie auch vor wenig Wochen ein Exempel man erfahren an einen Knaben in des Töffelmachers Schul, so sich selbst entleiben wollen, nachdem sein Bubenstück offenbar worden und er gestraffet werden sollen, der sich doch hiebevor in unser Schul soll wohl gehalten haben. Was sollen denn vor Gesellen und Bürger einmal aus solchen bösen Pflanzen werdten? Was sol unter solchen Bürgern einmal vor ein Einigkeit zu hoffen sein, die so uneinig und ungleich in der Jugend erzogen sein? Oder was vor Institution können sie sich einmal rühmen, wenn sie erwachsen sein, wenn der eine auf einem Raschmacher, der ander auf einen Töffelmacher, der dritte auf einen Perlstücker, der vierdte auf einen Hüllenmacher etc. sich beruffen

wolte p.? Undt ob zwar auf quacksalberische Manier etliche Winkelschulmeister ihre Institution, ihre Gaben in Unterweisung der Jugend, auch bis ins 16. Jahr ihres Alters und ihre Sprachmeisterei usw. bei den Einfältigen hoch rausstreichen und der öffentlichen Schulen Information verkleinern, so findet sich doch das Wiederspiel bei vielen, nachdem etliche Eltern ihre Kindter wieder zu uns schicken, do man erfähret, wie schlecht ihnen sei fortgeholfen worden vor ihre ungleiche weit höhere Belohnung, so sie dem Winckelschulmeister geben müßen, in dem etliche 2, ja wohl 3 Rthl. von einen Knaben das Quartal über zu fordern und zunehmen sich unterstehen, andere aber wöchentlich 1 *βl.* samt andern Accidentien zum wenigsten von jeden Knaben bekommen, do sie doch uns bishero nur 4 *βl.* quartaliter gegeben. Dahero unser Schul-precium billig solte etwas verhöhet werdten, in Betrachtung, daß sie ein weit mehres in Winkelschulen geben müßen. In Summa, es mag mit den Winkelschulen allhier auch wohl heißen: Mundus vult decipi. Etliche lernen darinnen übel lesen und aussprechen, der eine ist auf diese, der ander auf ein andere böse Gewohnheit gebracht wordten, do doch von Jugent auf die Stadtkindter gleichförmig solten erzogen und Einigkeit unter ihnen gepflanzet werdten.

III. Vors dritte wollen die Herren patroni bedenken den vielfältigen Nutzen, den man aus Abschaffung der Winkelschulen und gebürender Aufrichtung der öffentlichen Stadtschulen haben könne. Denn

1. könne alle solche bishero erzehlte Mißbräuche, Ärgernüssen und schädliche Gewohnheiten mit abgeschaffet werdten.

2. So wird ein ehrenvester Rath, ja die ganze Bürgerschaft Ruhm und Ehre davon haben, wenn ihre öffentliche Schule also bestellet würde, sich vermehrete und durch gebürliche Auffmunterung zur Gottesfurcht, guten Sitten und Fleiß in der Lehr recht angeführet und gleichförmig arm und reich zusammen erzogen würdte.

3. Es würden die Fremden Lust und Lieb gewinnen, ihre Kindter zu uns zu schicken Lernens halber, und mancher Schüller, wenn er zu seinen männlichen Jahren kommen, würde es dieser Stadt mit Ruhm nachreden, daß er hier theils alimentiret, theils seine fundamenta hette löblichen faßen können und also Gott zu Ehren und dem Regiment oder Kirchen und Schulen zum Besten erzogen worden were.

4. Es können auch aus Abschaffung der Winkelschulen die accidentia der ordentlichen Collegen verbeßert und ihnen dahero

wegen beßerer Unterhaltung eine Lust und Lieb gemachet werden, desto fleißiger und beständiger ihres Amts wahrzunehmen. Es können mehr fremde Paedagogen alimentiret und also die Kirchen- und Leichenceremonien rühmlicher bestället werdten. In Summa, es kan in Lehr und Disciplin beßere Ordnung gehalten werden und also unsere Schul in gutes Aufnehmen und Ruhm kommen, sowohl bei Fremden als Einheimischen. Aus solchen und dergleichen Ursachen werdten EE. EE. B.B. u. H.H.[1]) als patroni und inspectores unser Schulen erkennen, daß es weit besser sei, die allgemeine Stadtschule zu verbeßern und dero Bedienten mit nothdürftiger Unterhaltung und Lieferung ihrer restirenden Besoldung zu versorgen, auch zu Schützung ihrer Autorität und Respects den Unberuffenen selbstgewachsenen Winkelschulmeistern die Winckelinformation zu verbieten und sie deßen warten laßen, was ihr Beruff und Handwerk mit sich bringet.

Weil auch viel Frauenschulen einreißen, so were ja nützlich, daß umb gutter Ordnung willen man gewiße Persohnen benennete und bestellete, welche die Mägdleinschulen halten solten, und die Knaben zu unser Schulen verschicket würdten.

Es were auch unser Schulen hoch nützlich, daß noch ein ordinarius praeceptor sextae classis (wie vor diesen hier gewesen und in allen wohlbestallten Schulen gebräuchlich ist) constituiret würdte, damit die deutzschen Knaben und angehende A-b-c-schüller mit gebürender Bescheidenheit in Lesen, Buchstabiren, Beten etc. desto fleißiger könten unterrichtet und durch den Rechenmeister die Vacanzstunden in andern classibus verrichtet werden, wie davon mit mehrern mündlicher Bericht könte gethan werdten.

Endlichen und zum Beschluß (weil doch nun diese Schrifft wieder Verhoffen unter den Händten gewachsen) erachten wir auch umb beßerer Nachricht und Erinnerung willen nöthig, zu begegnen etlichen Einreden, deren sich die Winkelschulmeistere gebrauchen odter auch uns sonsten könten von Bürgern und andern vorgeworfen werdten.

I. Sprechen sie: Man müße neben der öffentlichen lateinischen Schuel auch andere geringere deutzsche Schulen haben, damit die kleinen 4. 5. oder 6.jährigen Kindterlein den Anfang in A-b-c, Buchstabiren, Lesen und Beten usw. lernen können, welches in der großen lateinischen Schul nicht so wohl geschehen könte.

[1]) Die Auflösung wird etwa lauten: Ehrbare Bürgermeister und Herren.

Drauf antworten wir, daß ein öffentliche wohlbestallte Stadtschul auch vor solche junge Knaben undt angehende A-b-c-schüllerlein verordnet sei, darinne der Anfang muß gemachet werdten. Und hierzu kan allhier dienen die infima oder sexta classis, welche auch von Alters die deutzsche Class genennet wird. Man sehe nur zu, daß ein bescheidener fleißiger unverdroßener praeceptor darzu verordnet und beruffen werdte, der solche kleine Kindter, wie neulich gedacht, wohl in acht nehme und vernünftig regiere, so wird man keiner Winckelschulen dazu bedörfen. Nehmen denn die Knaben zu in Lernen, so kan man sie höher setzen und in den untersten classibus fein vertheilen; hindert nichts, daß auch große deutzsche Jungen in 6. classe sitzen, denn von solchen können sie auch die elementa der Buchstaben und Lesens lernen, wenn sie ihnen an die Seiten gesezet würden, nachdem sie den ordentlichen praeceptori aufgesaget; wie ich weiß, das durch solches Mittel in andern Schulen kleine Kindter bald seind fortgebracht wordten und zwar feliciter. Käme nun neben der publica informatione auch darzu die Hausinformation eines fleißigen paedagogi, so könten ja gnugsam die Kleinen bei unser Schulen informirt werdten.

II. Ferner sprechen etliche: Es wird gleichwohl auch in solchen geringern Schulen der Catechismus fleißig getrieben und den Kindtern samt andern feinen Gebettlein wohl beigebracht.

1. Wenn alle die Winkelschulen sollen toleriret werdten, in welchen der Catechismus und etliche Gebettlein den Kindtern beigebracht werden, so werdten noch viel Winckelschulen einreißen, undt unser Schul als ein Quellbrunn wegen vieler ausbrechenden Nebenquellen endlich ganz versiegen, das kan ein jeder Handwerksmann thun und den Kindtern den catechismum vorsprechen und beten lassen. Das können unsere paedagogi auch, das können die Frauen auch, so nur lesen können, ja das können alle gottsfürchtige Mütter zu Haus bei ihren Kindtern thun.

2. Ist ja disfalls in unser Schul (Gott lob!) kein Mangel. Den Kindtern wird ja der Catechismus fleißig vorgebetet, welchen sie auch neben dem Corpore doctrinae und etlichen feinen nützlichen Psalmen und Sprüchen lernen, weit besser, als daß man den Kindtern so viel Reimgebettlein lehret, do man meistentheils nicht weiß, wer solche gemacht hat[a]) und solche den biblischen Gebettlein, Psalmen und Worten des heiligen Geistes gleichsam vorziehet,

a) Hier findet sich in () die Bemerkung: „Wie in der Küsterschul zum h. [eiligen] G. [eist] geschicht".

oder das man die Kinder lehret, das lateinische Vaterunser, Oculi omnium und andere lateinische Gebetlein ohne Verstand her recitiren, wie andere thun. Das dienet nicht zur Erbauung: Sat bene orat puer, qui materna lingua orat bene, spricht Rollenhagius[1]): Es ist nur ein[e] ostentatio und simpliciorum parentum deceptio, kein[e] fundamentalis doctrina.

III. Etlichen Eltern will auf der Kindter (bisweilen falsches) Anbringen unser Schulen Disciplin nicht gefallen, verzerteln dieselben und thun sie lieber in Winkelschulen, do sie nicht so scharf gehalten werden. Etlichen ist der Weg zur Schulen zu weit, die Winkelschulen scheinen ihnen bequemer. Etliche meinen, das wegen Menge der Knaben die Kindter publice nicht so wohl könten informiret werden als in Winkelschulen. Etliche meinen, ihre Kinder würdten in unser Schulen von bösen Kindern verführet werdten. Etliche meinen, weil ihr Sohn kein Doctor oder Magister werden solle, so sei es gang, das er in deutzschen Schulen lesen, schreiben und etwas rechnen lerne, das Latein würde ihm nicht viel nützen, und was dergleichen liederliche Entschuldigung mehr sein.

Solche Einreden seind nicht der Importanz, daß sie unsere Meinung von Abschaffung der Winckelschulen könten umbstoßen, und setzen wir solchen den Schaden der Winkelschulen und den berürten Nutzen der öffentlichen Schulen entgegen. Gleichwohl solten alle solche Eltern wißen:

1. Daß es beßer were mit guter ernstlicher Disciplin und Straff nach erheischender Nothdurft den Kindtern, welchen Bosheit in Hertzen stecket, zubegegnen, als sie mit unzeitiger Gelindigkeit verzerteln, daß sie auch hernach den Eltern selbsten zum Häupten wachsen, wie geschicht und Gottes Wort auch errinnert. Proverb. Cap. 13 v. 24. Cap. 20 v. 30. Cap. 22 v. 6 u. 15. u. Cap. 23 v. 13. 14. Syrach: Cap. 7 v. 25 et Cap. 30 v. 1 usque ad 14.

2. Der Weg zur Stadtschulen kan und sol denen, so sie lieben und den angezeigten Nutzen betrachten, nicht zu weit sein. Seind aber die Kinder noch klein, kan man sie hinein tragen und führen laßen durch Paedagogen oder Dienstboten.

3. Die Menge der Schüller kan auch nichts hindern; wenn einer auf den andern Achtung giebet, so lernet einer von andern, und eine Stimme des praeceptoris kan von vielen zugleich gefaßet

[1]) Georg Rollenhagen, Rektor des Gymnasiums in Magdeburg 1542—1609, Verfasser des „Froschmeuseler“ und mehrerer Schulbücher. Vergl. C. Goedeke, Grundriß z. Gesch. d. dtschn. Dichtung. 1886, II, 507 ff. und W. Seelmann in den Geschichtsbl. f. Stadt u. Land Magdeburg. 1889, Bd. 24, 83—109.

werden, wenn sonderlich die Knaben einerlei Bücher zugleich gebrauchen und aufmerksam sein.

4. Böse Sitten lernen die Kindter in unser Schul nicht; das aber bisweilen böse Knaben mit untern Haufen sein, hilft nicht wenig darzu die böse Hauszucht vieler Eltern. Bisweilen bekömmet man auch solche Gesellen aus den Winkelschulen, welche man mit der Ruthen muß frömmer machen.

5. Daß nicht ein jeder Knab Doctor oder Magister werden kan, weiß man wohl, unter deßen wird das Latein, so einer aus der Schulen bringet, keinen schaden. Sag an, was lernet man in Winkelschulen Gutes, daß in unser Schulen nicht auch könte gelernet werdten? Es ist Schand und schade, das umb des Rechens und Schreibens willen so feine ingenia sollen aus der Schulen genommen werdten, do sie doch dieses bei uns auch lernen können und viel beßere nützlichere Dinge darneben. Was bedarfs viel Wort? Die Sach ist klar und am Tage. Wir laßen davon judiciren verständige und unpartheiische Leute und wollen solche nichtige Einreden fernerer Beantwortung nicht werth achten, man wolte uns denn mit solchen und dergleichen Einredten weiter die Ohren reiben.

Dieses haben EE. EE. B.B. u. H.H. wir ordinarii collegae in ernstlicher Wohlmeinung zu verstehen geben wollen und bitten, sie wollen als unsere großgönstige Herren patroni und scholarchae solches unordentliches Wesen der Winkelschulen aufheben und unser Schulen Aufnehmen vermög tragenden Amts bestes Fleißes befördern. Daran vollbringen sie ein Gott wohlgefälliges und zu der ganzen Stadt Wohlstand nützliches Werk, und wir wollen uns pflichtschuldiger Treu und Fleiß in unsern Amt und gebürender Observanz gegen dieselben es in der Zeit zu verschulden gefließen sein. Geben Wismar, den 2. Dezember des 1644. Jahrs nach Christi Geburth.

EE. EE. B.B. u. HH dienster[gebener]

Rector[1]) scholae, suo et collegarum nomine.

[1]) Rektor war Mag. Johann Polz II („Beltzigensis", zum Unterschiede von seinem Vorgänger „Bohemus") von 1644—1654.

13.

Verordnungen betreffs der Katechismuslehre. 1646. 1653. 1657.

a.

Ordnung des Katechismusexamens seitens des geistlichen Ministeriums zu Rostock. Rostock. 2. Dezember 1646.

Wenns 8 schläget, so klinget der Küster in einer jelichen Pfarrkirchen, wie zur Bethstunden geschicht, mit der kleinen Glocken, hierauf finden sich die Kinder und das Gesinde zur Kirchen.

2. Wenn sie in die Kirche kommen, so setzen sich die Knaben, die in die lateinische Schule gehen, an ihre gewöhnliche Oerter aufs Chor. Die Knaben, so in die teutsche Rechenschul gehen, die stehen in s. Marienkirche in einer feinen Ordnung gegen den Predigtstuhl in dem grossen Gang nach dem Borgwall. Die Frauen, so Mägdlein instituiren, setzen sich und ihre Schülerinnen für das Chor in dem grossen Mittelgang bei dem Gotteskasten, die Mägde gleicher Gestalt in der Mitte der Kirchen von dem Professornstuhl an. Die Handwercksjungen stehen in dem Gange bei der Taufe gegen dem Predigtstuhl über. Die Knaben, die in keine Schule gehen, sondern bei den Studenten auf Stuben allein gehen, für den Rigerfahrer-Stühlen[1]), die Brauerknechte in dem Gange am Predigtstuhl, die Bootsknechte[a]) an der Seiten hinter dem Predigtstuhl bis nach dem Chor hin, die Studentenjungen für den Stühlen, da die Studenten stehen, hinter dem Predigtstuhl. Auf daß ihnen solches wissend werde, muß der Pastor des Sonntags vor dem examine alles von der Canzel anzeigen, hernach des Montags oder Dienstags zuvor von einer jeden Sorte in die Kirche fordern und einem jeden ordini seinen Ort zeigen, auf daß es alles ordentlich zugehe.

3. Die Prediger in einem jeglichen Kirchspiel senden einen Jungen zuvor in allen Häusern, Buden und Keller und lassen auffsetzen die Namen der Kinder und Dienstbothen.

4. Wenn die examinandi sich haben gesammlet gegen das erste Virtel nach achte, so fange der Küster oder Cantor an, wenns

Zu 13a: Nach dem Abdruck bei Grape, Das evangelische Rostock. 1707. S. 359—363.

a) Verb. aus Booß—knechte.

[1]) Das ist der Platz der Schiffer, welche nach Riga fahren.

ein Virtel schlägt, zu singen: Komm Heiliger Geist, Psalmen de tempore, e. g. Es ist gewißlich an der Zeit.

5. Es trete ein Knabe an dem Ort, da man sonst den catechismum hersaget, und bete laut den achten Psalm.

6. Die Prediger, so sich zeitig beim Anfange der Ceremonien eingestellet und in ihren Stühlen gestanden, die gehen heraus, der eine fange an auf dem Chor und gehe folgends herunter in der Mitten der Kirchen bis an den Predigtstuhl und wende sich dann um nach dem Gange, da die Brauerknechte und Bootsleute stehen. Der andere Prediger fange an mitten in der Kirchen, da die Mägde stehen, und beuge um nach den Studentenjungen. Der dritte Prediger fange oben am Chor an, gehe für den Rigerfahrer-Stuhl herab bis an die Taufe. Im Umgehen aber wird ein jeder nicht vergessen, die in den annahenden Stühlen Sitzende, welche er zu fragen nöthig achtet, zu examiniren. Solte der Prediger einer seine Arbeit zeitiger verrichten, so komme er dem andern zu Hülfe.

7. In examine gebrauche man gute Discretion, man frage nur den catechismum Lutheri. Da man merket, sie wissen ihn mit der Auslegung, da sagen sie ihn her. Wissen sie auch das corpus doctrinae, so frage man sie daraus. Die nicht so fern gekommen sind, die recitiren den catechismum ohne Auslegung, vel Morgen-, Abendsegen, item was man vor und nach der Mahlzeit vor dem Tische betet, item was man um die Zeit des Jahres in der Kirche betet.

8. Das Examen wird continuiret bis halb 2 Uhr. Ein Knab schließ mit der Recitation des Gebets, das hinangehenket an des Predigtamts Bedenken[1]), und recitire es von dem Ort, da man sonst den catechismum betet. Darauf bleibe die Gemeine zusammen, man hält die gewöhnliche Bethstunde. Cantio: Was kan uns kommen an für Noth. Concionator pro more doceat und precetur post preces. Nun lob mein Seel den Herrn. Collect auf Pfingsten verordnet. Man schliesset mit dem Gesang: Was Lobes sollen wir dir; dimittatur concio. Scriptum II. Decembr. 1646, praelectum in ministerio.

[1]) Des ministerii ecclesiastici in Rostock Bedenken, wie in dem catechismo ... die Kinder und Einfältigen zu unterweisen ... Rostock 1646. (Bibliothek der Ritter- und Landschaft zu Rostock. S. 343.)

b.

Ordnung des Katechismusexamens im schwerinschen Landesteil.

Schönberg, 8. November 1653.

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg etc.

Fügen allen und jeden Unsern Beamten, Lehnleuten, Kirchen- und Schuldienern, Burgermeistern, Richtern, Räten und Gemeinen in Stätten und Dörfern, Voigten, Schulzen und sämtliche Unterthanen in Unserm Herzogthum Mecklenburg nechst Entbietung Unsers gnädigen Grußes hiemit zu wißen, daß auf eingebrachte unterthänige Relation Unsers dazu abgeordneten Superintendenten, des würdigen und hochgelahrten, Unsers lieben Andächtigen und getreuen Ehren Hectoris Mitthobii[1]), der heiligen Schrift doctoris, Wir die höchste Nothdurft erfunden haben, folgend angestellte christliche Ordnung, wie auch nützliche, Unsrer Kirchenordnung ohne das einverleibet, hiermit nochmals zu confirmiren und die unfehlbar zu halten, alles Ernstes zu befehlen.

Für das erste deßen statt der Catechismuspredigt (außer der Fasten und hohe Feste) wenn nun immer der Länge des Tages halber die Gemeine sich kan einstellen, die pastores und Prediger am Sonntage Nachmittage das Examen des catechismi nach den aufgesetzten methodo sollen anstellen, da sie bei den Fragen sollen bleiben, die Gemeine aber an kein Wort in der Antwort binden, sondern nur hören, ob sie es dem Verstande nach gefaßet haben.

Damit aber dieses ihrer aller Seelen höchstnöthige Werk fleißig möge getrieben werden, haben Wir die Anordnung gemacht, daß an denen Orten, an welchen der superintendens jährlich nicht wird kommen können, ein verordneter Senior alle Jahr einmal soll eine ihm zugeordnete Kirche nach Ostern besuchen und das Examen darinnen anstellen. Wann nun solches den Sonntag zuvor wird angekündiget, sollen alle Zuhörer sich auf das fleißigste einstellen, und soferne alsdann etliche ihrer und ihrigen Seelsorgern vergeßen würden, daß sie nicht erschienen oder auch am Sonntage, wann

Zu 13b: Nach einer etwa gleichzeitigen Abschrift in der Universitätsbibliothek zu Rostock. (Kl. 41(1)). Eine weitere Abschrift fand sich im Hauptarchiv zu Schwerin. Eine Einschärfung, ebenfalls an den Superintendenten Mithob gerichtet, ist vom 24. März 1655 datiert (abgedruckt bei Frank, Altes und Neues Mecklenburg. Lib. XIV, S. 97. 98., eingeschärft auch am 27. Februar und 1. Dezember 1656.) Die Verordnungen von 1685. 1686. 1688. 1694 s. bei Frahm, Gesetze, Verordnungen etc. 1901. 3. Aufl. Nr. 181. 43. 182. 45. Die Einführung des Katechismus 1718 in Nr. 185.

[1]) Superintendent von Ratzeburg 1641—1655.

sonsten solch Examen gehalten wird, daßelbige versäumen, sollen Unsre Beamte wie Unseren Lehnleute oder die von Adel ganz ernstlich befehliget sein, daß sie einem jeden Hausvater oder Hausmutter, so oft er nicht zum wenigsten mit ein oder zweien sich wird einfinden oder einstellen, sonder gar niemand aus seinem Hause zugegen ist, ohne Entschuldigung allemal umb 5 fl straffen. Und sollen die pastores einen catalogum[a]) halten über alle ihre Zuhörer, denselben übersehen, und so oft niemand auß einem Hause vorhanden ist, solchen den Beamten oder von Adel andeuten, und so sie die Ihrigen nicht darüber strafen, werden Wir Ursach nehmen, solches bei ihnen zu suchen, wie denn jährlich Unser superintendens fleißig darnach fragen soll. Dem seniori aber, wenn derselbe dieses heilige Werk verrichtet, soll aus der Kirchen Einkommen[b]) die Mahlzeit und die Fuhr aus deßen Caspel unweigerlich gegeben werden.

Zum siebenden erfordert die höchste Noth, der Schulen und der Jugend sich anzunehmen, welches weil die Unverständigen es ganz versäumen, als [soll] dieses Unsere ernste Ordnung sein, daß nicht allein die Eltern ihre Kinder fleißig sollen zur Schulen schicken, daß sie mögen lesen und ein wenig schreiben können, besondern sie sollen alle verbunden sein, ihre Kinder den catechismum und derartigen täglichen Gebeth in der Schul lernen zu laßen. Woferne nun einer ein Kind hat, welches 4 Jahre alt ist und die Worte des catechismi ohne Auslegung samt den Gebethen noch nicht kan, und er daßelbe insonderheit im Winter nicht in die Schule schicket, so lange bis er solches gelernet hat, so sollen die Eltern vor ein jedes Kind, welches dieses nicht weiß und den Winter nicht zur Schule gehalten, auf Ostern 1 Rthlr. Straffe geben, welches der Schulmeister soll haben, dieweil derselbe einen catalogum über die Kinder soll halten und dem Pastoren die Ausbleibenden anzeigen. Wolten sich aber die Eltern wegern, die Straffe auszugeben, so soll sie der Pastor so lange nicht laßen zu der Taufe kommen, auch ihre Toten nicht begraben und nicht vorleuten laßen, bis sie es haben erstattet.

Damit aber auch die Küstere ihren Fleiß anwenden, sollen die pastores zum wenigsten alle 3 Wochen einmal, sonsten alle Woche in die Schule gehen und [die] Kinder examiniren, ob sie auch etwas lernen. Und wofern der Küster sich übersiehet in der In-

a) Verb. aus „catalogium“. b) Verb. aus „bekommen“.

formation, ihnen solches untersagen, und wo er nicht folgen will, daßelbe den Superintendenten berichten. Es soll aber auch hinfüro kein Küster angenommen werden, und die Pastoren sollen ihn dafür nicht erkennen, er habe sich dann zuvor bei den Superintendenten angegeben und sei ihme für tüchtig erkannt worden. Da dann die Küstere allenthalben nicht allein die andern Stücke ihres Amtes treulich sollen verwalten und die pastores jährlich in synodo ihnen ein gutes Gezeugnis mittheilen können, besondern sie sollen auch verbunden sein, bei Verlust ihres Dienstes in Amtssachen, insonderheit wo es den Superintendenten betrifft, die Schreiben von einem Ort zum andern ungesäumt zu tragen, wie das in einer besondern Ordnung soll gemacht werden; auch sollen sie zugleich an allen Orten alle Tage, keinen ausgenommen, die Bethglocke des Tages 3 mal schlagen, oder es soll ihnen das Mißkorn[1]) entzogen werden.

c.

Ordnung des Katechismusexamens im güstrowischen Landesteil.

Güstrow. 25. Mai 1657.

Von Gottes Gnaden Gustav Adolf usw.

Nachdem Uns Unser superintendens alhie unterthänig berichtet, daß die Leute in Städten und auf dem Lande fast allenthalben sich zu der Catechismuslehre und examine, die vermüge [der] Kirchenordnung fleißig getrieben werden solte, sehr unfleißig einstellen, als werden die Hausvater und Hausmutter aller Orten hiemit von Uns ganz ernstlich und bei Unser schweren Ähndung befehliget, mit ihren Kindern und Gesinde zum weinigsten wechselsweiße sich zur Übung des catechismi jedesmal unnachlessig einzufinden. Wir wollen auch, daß jeden Ohrts Obrigkeit die ihren dazu anhalten und, da keine gebührende Folge geleistet werden solte, Uns solches zu fernerer Unserer Verordnung unterthänig berichten solle.

Und ist solches Unser gnediger, auch ernster Befehl und Meinung.

Datum Güstrow, den 25. Mai 1657.

Zu 13c: Entwurf im Hauptarchiv zu Schwerin. Die Verordnungen von 1661. 1681. 1694. 1698 s. bei Frahm, l. c. Nr. 179. 180. 183. 184.

[1]) = Meßkorn, eine Abgabe an Pfarren und Küstereien.

14.

Artikel und Fragen der Schulvisitation zu Parchim. 1650.

Caput I.

Von ihrem [der Schulbedienten] Amte und Leben.

1. Wie sie mit Namen heißen?
2. Woher sie bürtig?
3. Wo sie studieret?
4. Wer sie ad rectoratum berufen, und weme das ius patronatus zustehe?
5. Wie lange sie in ihrem officio gelebet?
6. Wie viele Kollegen an der Schule sein, und wie viele von Alters gewesen?
7. Wie es üm die Jugend beschaffen, ob sie noch in gutem Stande oder in Abgang geraten, und in wie viele Klassen die Schule geteilt sei?
8. Ob auch vermöge des gegebenen fürstlichen Abschiedes[1]) die liebe Jugend in aller Gottesfurcht, guten Tugenden und Sitten, freien Künsten und Sprachen erzogen und unterwiesen werde?[a])

Zu 14: Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Superintendenturarchiv zu Parchim. Von den Fragen, die an die Pastoren gerichtet wurden, setze ich hierher: Cap. IV. Von dem catechismo. 1. Ob der Catechismus gepredigt werde, zu welcher Zeit und auf was Art und Weise? 2. Ob die Jugend und Einfältigen auch daraus fleißig von ihnen examiniret werden? Cap. VI. Frage 5: Wie die Schulmeistere, Organiste und Küster in ihrem Amte sich verhalten? Cap. XII. Frage 3: Ob auch das Geläute und die bräuchlichen Ceremonien dabei vorgehen, auch der Kirchen, denen Pastoren, Schulmeistern und Küstern zu rechter Zeit die Gebühr dafür entrichtet werde? Cap. XIV. Ob stipendia vorhanden, und wie die Armen verpfleget werden? — Dann folgt unser Abschnitt mit der Überschrift: Visitations-Artikul an die Schulbedienten. Vom rectore und conrectore etc. Dann kommt die Befragung des Organisten. In der Befragung des Küsters, die nach derjenigen des Organisten folgt, findet sich die Frage, ob er auch Schule halte. Hierauf kommt die Befragung der Gemeine, u. a. „Von dem catechismo“: 1. Ob und wann der Katechismus geprediget werde? 2. Ob auch Katechismusexamen gehalten werde? 3. Was für ein Katechismus gebrauchet werde? ... Caput IX. Von dem Kuster: 1. Ob sie über denselben zu klagen? 2. Ob er auch Schul halte und die Jugend fleißig unterrichte? 3. Ob auch einige Knaben mit dem Kuster in der Kirche singen? 4. Was er für ein Einkommen habe?

a) Verb. aus „werden“.

[1]) Gemeint ist der Abschied von 1618; s. S. 24 Anm.

9. Ob auch die Jugend in reiner und unverfälschter Lehre nach dem catechismo Lutheri informieret werde?

10. Ob sie auch auf ihre mores gute Achtung geben, daß sie sich tüchtig und ehrbarlich zu verhalten wissen?

11. Ob sie und ihre Kollegen auch ein ärgerliches Leben führen, fleißig studieren, die gewöhnlichen Stunden in der Schulen vor- und nachmittags zu rechter Zeit abwarten und außerhalb Leibes Schwachheit oder ohne Erlaubnis des Herrn Superintendenten sich davon absentieren?

12. Ob er auch solchem allen obgesetzter Maßen vor seine Person fleißig nachsetze, seine Kollegen samt und sonders dazu mit allem Ernst und Fleiß anhalte und ermahne?

13. Ob auch, wann sie oder ihre Kollegen aus hoher Notwendigkeit ausreisen, einer des andern vices vertrete, wie und welcher Gestalt solches geschehe?

14. Was für lectiones in der Schulen getrieben werden?

15. Ob auch dieselben mit Vorwissen des Herrn Superintendenten angeordnet, oder ob sie dieselbe nach eigenem Belieben ändern?

16. Ob auch bei Jnstitution der Jugend Gebühr und bescheidentlich Disciplin gebrauchet werde?

17. Ob er auch mit seinen Schulkollegen in Uneinigkeit lebe?

18. In welcher classe er seine Arbeit verrichte, und ob er in caeteris classibus gute Obacht auf seiner Kollegen Jnstitution habe?

19. Ob und wann denen Schülern Ferien gegeben werden?

20. Ob sie auch neben ihren Schulkollegen in der Kirchen auf die Schüler fleißig Achtung geben, daß sie mit Andacht die Predigt anhören?

21. Ob er auch und seine Kollegen in der Kirchen, darin sie gehören, bleiben und unter der Predigt oder sonsten ihren discipulis mit guter Andacht vorgehen und nicht aliena traktieren?

22. Ob er auch neben seinen Kollegen die Schüler, welche des Alters und des Verstandes sein, aus denen gehörten Predigten examiniere?

23. Ob er auch mit den jüngern und zarten Knaben nach aller Vernunft und Bescheidenheit ümgehe und unter andern sich dahin bemühe, daß die Knaben zu einer deutlichen, verständigen und langsamen Ausrede gewohnet werden?

24. Ob auch die inspectores vermoge hochgedachten fürstlichen[b]) Abscheid wochentlich die Schule einmal besuchen?

b) In der Vorlage stand „H. F.“

25. Ob er auch vermoge hochgedachten fürstlichen Abscheid alle Jahr 2 mal, als auf Ostern und Michaelis, examina halte und die leges scholae verlesen lasse?

26. Was es für leges sein, und ob die Schüler denenselben fleißig nachleben?

27. Ob auch die primani in exercitio oratorio und logico exercieret worden?

28. Ob auch in denen classibus die exercitia styli, prosae et ligatae orationis in Latina et Graeca lingua fleißig getrieben werden?

29. Ob er auch selber mit denen Schülern lateinisch rede und sie dahin anhalte, daß sie unter einander sich der lateinischen Sprache bedienen?

30. Ob auch wegen des chori musici gute richtige Ordnung gehalten, der Schüler Kollekten woll verwahret, zu rechter Zeit distribuieret und woll angewendet werde?

31. Wie es mit der Currendarien-Büchse beschaffen, wer dieselbe verwahre und dabei einen Überschuß nach der Distribution beibehalte, oder ob sonsten zinsbare Gelder deswegen vorhanden sein?

32. Ob sie auch die armen Knaben gratis informieren?

33. Ob auch in der Schulen das exercitium musicum getrieben werde, was der Kantor für eine musicam lehre, und ob in der Kirchen, wenn figural gesungen wird, dabei zwar teutsche Psalmen, so auf die Zeit gehören, gesungen, und bei allen geistlichen Gesängen vier Stimmen gehalten werden?

34. Ob auch dieser Schulen zu Schaden Beischulen gehalten werden?

35. Ob auch die Schule mit notdürftiger Holzung versorget werde, und auf was Art und Weise solches geschehe?

36. Ob auch die Bürger ihre Kinder fleißig in der Schule schicken?

Caput II.

Von der Kollegen Besoldung.

1. Was seine jährliche Besoldung sei, und in was Terminen dieselbe entrichtet werde, und ob er einige Legaten oder Zinsgeld oder sonsten etwas jährlich einzukommen habe?

2. Ob er auch in seinem Hause oder in der Schulen Tische, Bänken, Börde, Kirchen-partes[1]) und an Büchern etwas vor sich gefunden, und was es sei?

[1]) Das sind vielleicht Noten, Partituren.

3. Ob er auch auf denen hohen Festen eine Muteten[1]) singe, und ob nicht Bürger in der Stadt, der Musik erfahren, ihme helfen können?

4. Ob er auch bei denen Bürgern in der Stadt einen freien Tische habe?

5. Was er fur gravamina habe?

15.

Die Schulen in den kleineren Städten. c. 1650. 1706.

a.

Die Lektionen in der Schule zu Malchow. [c. 1650.]

Montag morgen wird 1. gesungen, Psalmen und Spruche, auch ein Haubtstück durch alle Knaben gebetet, Morgensegen nebenst andern gewöhnlichen Gebetlein, folgends recitiren die meisten das corpus, Latini recitiren verba.

2. werden Briefe durch alle gelesen. Die kleinen aber sagen ihre lectiones.

3. die Latini recitiren declinationes et regulas; darauf lesen sie Briefe. Facto hoc wird den kleinen [ein] Spruch[a]) vorgebetet und lesen ihre lectiones.

Mittags:

1. Wo der Schulmeister wegen der Uberfart[1]) annoch nicht vorhanden, wird den Kindern der catechismus vorgebetet, hernachmals vor die Taffel gesungen, in wehrender Zeit schreiben die teutschen.

2. lesen die teutschen, wenn das verrichtet, recitirn Latini ihre vocabula, der ander Theil fehrt fort zu lesen.

3. Latini recitiren das corpus, die größesten von den teutschen sagen Bußpsalmen, die kleinen ihre ordentliche lectiones, dann werden die Schriften corrigiret.

---

[1]) = Motette.

Zu 15a: Original im Hauptarchiv zu Schwerin; Überschrift: Memorial. Was in der Schulen Neuen Malchow wöchentlich mit den Knaben tractiret wird. 1 Blatt, ohne Datum, der Schrift nach aus der Mitte des 17. Jahrhunderts.

a) Verb. aus „Spruchs".

[1]) Neuen Malchow ist von Kloster (Alten) Malchow durch einen See geschieden.

Dienstag als des Montags.

Mittwochens 1. wird 2 mal geprediget, unter der Zeit recitiren die großen des Gesenii catechismus, die kleinen lesen, und darauf [wird] ein sontäglicher Spruch ingesamt vorgebetet.

Donnerstag morgen wird zufoderst das Gebet gleich den Montag verrichtet.

2. recitiren Latini grammaticam, die teutsche das corpus und des Gesenii cat[echismum], die kleinen lesen ihre ordentliche lectiones.
3. Latini recitiren Donatum, die teutschen Briefe, und die kleinen lesen.

Mittag:

1. Beten und Singen.
2. recitiren ihre lectiones, darnach Latini syntaxin.
3. schreiben sie ingesamt und lesen die kleinen, Latini vocabula, caetera pars legit et corriguntur scripta.

Freitag morgen wird 1. wiederumb 2 mal gepredigt, zwischen oder unter deroselben recitiren die großen ingesamt das corpus, den kleinen [wird] aber vorgebetet.

Mittag sicut die Iovis.

Sonnabends [wird] 1. gesungen und gebetet, 2. der ganze catechismus durch alle gebetet. 3. die Fragstucke. 4. recitant omnes corpus.

b.

Die Lektionen in der Schule zu Rehna. Rostock. 28. April 1706.

[a. Die Lektionen des Rectors.]

Horarum antemeridianarum ordo.

Die Lunae:

1. Ab hora octava ad nonam post decantatum „Veni sancte spiritus“ etc. et praelectum caput e sacris bibliis una cum decalogo studium biblicum *α*) legendo, *β*) ad quaestiones ex lectis compositas respondendo easque illustrando animis commendatur.

Zu 15b: Original im Hauptarchiv zu Schwerin. Überschrift: Schema lectionum scholae Renensis rectori praescriptarum ad confirmationem usque. Und: Renische Schul-lectiones, so von dem cantore in seiner classe und des rectoris classe täglich zu beobachten. Auf der Rückseite steht von der Hand des Superintendenten: „Wenn die Herrn Pastores dies gesehen und

2. Ab hora nona ad decimam lingua excolitur Latina: α) Audiuntur decem vel plura vocabula. β) Punctum vel unum vel duo vel tria vel quatuor vel plura e Cornelio Nepote vertuntur in linguam notiorem[a]) et γ) explicata brevibus ad amussim revocantur.

Die Martis:

1. Ab hora octava ad nonam α) auditur canticum „Veni Sancte", β) praeleguntur biblia et fidei tres articuli, γ) ad ipsum studium biblicum ordine superiori diligentia applicatur.

2. Ab hora nona ad decimam α) vocabula recitantur, β) Cornelius Nepos delineatur et examinatur.

Die Mercurii:

α) Audita oratione in aede sacra spatium temporis ad horam decimam, β) praelectione bibliorum capitis et γ) Athanasiani symboli, δ) examine in concione observatorum et ε) studio catechetico absolvitur.

Die Iovis:

1. Ab hora octava ad nonam α) cantico „Veni Sancte spiritus" decantato, β) Sacri codicis capite praelecto, γ) septem precationibus orationis dominicae proclamatis δ) studium biblicum amatur.

2. Ab hora nona ad decimam α) audiuntur praeterita et supina; β) ad Cornelium Nepotem 1. ad praescriptum argumentum, 2. doctrinale, 3. historicum, 4. stylus exercetur, 5. quaeque huc pertinent, ut coniugationes, declinationes, genera et regulae.

Die Veneris:

1. Ab hora octava ad nonam lectiones superiori Iovis diei respondent in omnibus. 2. [In] Cornelio vero Nepote adduntur vocabula et phrases et anima studiorum, repetitio, instituitur brevi ordine. Hodie praelecto sacri codicis capite recitatur doctrina de baptismo.

---

zugleich ihre Meinung davon mit ihrer Hand beigeleget haben, alsdenn will auch mein videtur uberschreiben. Rostokk d. 28. April 1706.

J. P. Grünenberg.
D.[octor] C.[irculi] R.[ostochiensis] S.[uperintendens] m. ppr.

Die Prediger M. Joh. Lueders, Past. Rehnensis, und Henricus Müller, Pastor Rehnensis, legen ihre Meinung bei: 1. Ob auf das Lateinische nicht zu viel Stunden gesetzet, en regard daß nur ein oder zweene Knaben in der Schule sind, so Lateinisch lernen. 2. Daß vielleicht auch auf den Mittwochen zu viels angesetzet, welches nach verrichteten Gottesdienst nicht alles könte vorgenommen werden.

a) Verb. aus „notionem".

N. B. Ordo scholasticorum inferior per singulorum dierum singulas horas tempore, quo Latinae linguae exercemus studium, dictum aliquod ex perlecto sacri codicis capite 1. ad instituendam vitam, 2. ad probandam christianismi doctrinam memoriae demandat.

Die Saturni:

Rectori ad meditandas meditationes sacras subsequenti solis die populo annunciandas iustae sunt datae veniae, quae festorum diebus multiplicantur.

Singulorum dierum horae pomeridianae, quae sunt[b]) ab hora prima ad secundam, rectorem avocant ad excolendum studium catecheticum excepta die Mercurii hora, quae veniam praescribit.

[b. Die Lektionen des Cantors.]

Der Cantor fänget die Schule an mit einem Morgengesange und mit dem Gebet und kleinen catechismo, woraus alle Morgen ein Stück von seinen Schülern gebetet wird, darauf wird am

Monntage die übrige Zeit von 7—8 von denen, so schreiben lernen, geschrieben; die, so nicht schreiben, lesen ihre Lection, theils aus dem evangelio, theils aus dem catechismo, theils aus der Fibel.

Von 8—9 fahren sie hierin fort, und wann sie abermal aufgesagt, lernen sie den kleinen Spruch.

Von 9—10 lernen sie den catechismum Lutheri, die größere mit, die kleiner[e] ohne die Auslegung, den ganz kleinen wird inzwischen der Spruch vorgebetet. Am Dingstage bleiben dise lectiones, am Mittewochen bleiben dise lectiones, nur daß, wan Predigt, die Kirche besucht wird; am Donnerstage bleiben dise lectiones, am Freitage bleiben dise lectiones, am Sonnabend bleiben dise lectiones, nur das der Cantor auf beide classes Achtung gibet und einen guten Wechsel mit dem Verhör bewirket. In des rectoris classe lesen die Schülere α) nach dem Gesange ein Capitel aus der Bibel und beten β) das 5te Haubtstück aus dem catechismo und die Morgengebeter; γ) nachdem sie geschriben, lernen sie den großen catechismum von 8 – 9, von 9—10 das Evangelium und den Spruch oder auch einen Bußpsalm.

Des Nachmittages wird täglich von

12—1 Singestunde gehalten.

Von 1—2 lässt der Cantor in seiner classe lesen und den catechismum, so des Morgens gelernet, aufsagen.

b) Verb. aus „est“.

[Von] 2—3 müssen die kleiner[en] theils ihren catechismum, theils ihr Lesen im evangelio oder Fibel überlesen, die großen aber aus beide Classen müssen rechen. Wann die großen ihr Exempel einschreiben, lesen die kleiner[en].

N. B. Am Mitwochen Nachmittags ist Urlaub, wie auch nach der Vesper am Sonnabend.

N. B. Am Dinsttage und Freitage werden die Schreibbücher corrigiret, so daß die Schüler fleißig mitzusehen.

16.

Verbot der Lektüre „heidnischer" Schriftsteller und der Aufführung von Schulkomödien. 1651. 1682.

a.

Bedenken der theologischen Fakultät zu Rostock in betreff der Lektüre der klassischen Schriftsteller und der Aufführung von Schulkomödien.

Rostock. 20. Februar 1651.

Anfänglich ist dasjenige, was etwa die Heiden nach Anleitung des im menschlichen Herzen mitten unter der geistlichen Blindheit durch gnädige Providenz Gottes erhaltenen Liechts der Natur den Nachkommen zum Besten geschrieben, nicht allein nicht verwerflich, sondern kan auch in christlichen Schulen zu Unterweisung der Jugend in guten Künsten und Sprachen ohne Verletzung des Christentums wol und nützlich gelesen, erkläret und getrieben werden. Wann nun solches 1. zu dem Ende geschiehet, damit aus bewehrten heidnischen Schriften nebenst denen darin enthaltenen nutzbaren und zu Fortpflanz- und Erhaltung eußerlicher

Zu 16a: Nach dem Abdruck, den Joachim Schröder, Prediger zu Rostock, am 20. März 1651 besorgte: Bedenken der ansehnlichen und löblichen theologischen Fakultät in Rostock von heidnischen Comoedien und Tragödien etc. Universitätsbibliothek in Rostock, Mk 7871. [1. 2.] Voran geht die Anrede, aus der noch hervorgeht, daß Schr. am 14. Febr. sich an die Fakultät gewandt hat. Angefügt ist ein Zitat aus Luthers Kirchenpostille betr. „schandbarer Worte" und ein „Bericht Lutheri und anderer Theologen . . ., insonderheit . . . der Stadt Hamburg, wie auch H. Joh. Sauberti . . . zu Nürnberg . . . von ärgerlichen heidnischen Comödien und Tragödien".

Zucht und Ehrbarkeit in diesem oder jenem Stande menschlichs Lebens seiner Maßen nicht wenig dienenden, denkwürdigen Sprüchen vornemblich die Wissenschaft der lateinischen und anderer Sprachen von der Jugend gründlich erlernet und gefasset werde. Wann auch 2. ein gewisses Maaß hiebei gehalten und allewege darauf von christlichen Praeceptoren gesehen wird, damit bei denen ihnen Untergebenen dem heiligen Worte Gottes samt andern geistlichen Büchern der Vorzug, wie billig gelassen, dasselbe am ersten und allermeisten getrieben und also vor allen Dingen die Liebe zur heiligen Schrift und daraus entstehende Furcht des Herrn als der Weisheit Anfang in der zarten Jugend von Kindesbein auf erwecket und gepflanzet, mit nichten aber durch übermäßige Lust und Liebe zu heidnischen Büchern verwehret und behindert werde. Daher dann auch 3. gottesfürchtige Lehr- und Schulmeister, wann etwa in obgedachten heidnischen Schriften an einem und andern Orthe sothane Reden und Sachen vorfallen, die dem geoffenbartem Worte Gottes und daraus erwachsenden wahren Christentumb zu wiedern laufen, ihren Discipuln dabei immerzu die heidnische Blindheit als ein Greuel für Gottes Augen gebührlich zu entdecken und abzumalen, dieselben für aller Ärgernuß und Entheiligung des göttlichen Namens mit getreuen Ernst und Eifer zu warnen, auch einig heilloses heidnisches Wesen oder was einen Schein dessen haben möchte, dasselbe zu imitiren und im Gebrauch zu setzen, ihnen keinesweges zu verstatten und nachzugeben und also das Böse von den Guten zu scheiden und abzusondern, dem Gewissen zufolge schuldig und verpflichtet.

Diesem nach können auch ferner einige von Heiden gemachte, (wiewohl lehrhafte) Comoedien zur Ubung der Jugend ohne Sünde exhibiret und gehalten werden. Wann nur 1. selbiges nicht etwa umb Ergetzung des sündlichen Fleisches so wol bei denen, welche sothane actiones verüben oder anstellen, als andern, so denenselben zuschauen, auch nicht schändlichen Geniesses und Gewinstes halber, besondern zu dem Ende allein geschichet, auf daß hierdurch die Jugend theils von ohndienlicher Blödigkeit ab- und hingegen zu ohnerschrockenen deutlichen Ausreden in öffentlicher Versamblung und Gegenwart frembder Leute angewöhnet, theils von groben ohngeschickten Sitten zur Höffligkeit und Bescheidenheit derselben hinkünftig in gemeinen Leben nach[a]) Begebenheit sich füglich zu gebrauchen ermuntert und angeführet werde. Wann auch 2.

a) Verb. aus „noch“.

alle Falschheit, schandbare Worte und Narrentheidung oder Scherz, welche den Christen nicht geziemen und ingesamt dasjenige, was wieder die heilsame Lehre vermüg göttlichen Worts kundbarlich streitet und wodurch also die heilige Ehre Gottes und seines teuren Namens verschmälert und die ohne dem zum Bösen geneigte Jugend scheinbarlich geärgert werden kan, so fern dasselbe in dieser oder jener comoedia sich ereuget[b]), davon christlicher Vorsichtigkeit nach abgethan und dann 3. die heranwachsende Jugend in Erkäntnuß des eiteln Wesens und was von der Nichtigkeit der gegenwertigen Welt zu halten und wie dieselbe ernstlich zu verschmähen sei, wol vorher unterrichtet worden.

Dafern auch ihr nun bei vorangezogener Catechismus-Predigt[1]), als welche vornehmlich auf die Jugend und deren Prüfung in Christentumb gerichtet und euch zu halten sonderlich committiret, die Mißbrauche, so etwa bei Exhibition heidnischer Comoedien nach obbenanten und dergleichen verdamlichen Stücken vorfallen möchten, mit heiligem Eifer aus Gottes Wort gründlich gestraffet und dafür die Schulknaben zu Vermeidung aller Corruption und Ergernuß der geistlichen Gebühr nach gewarnet, so erachten wir nicht, daß ihr hierin und so gestalten Sachen nach in ein fremd Amt gegriffen oder in soweit die Schule und Scholarchen an und vor sich selbst reformiret habt. Tun euch dieses zur freundlichen Antwort hinwieder vermelden und uns allerseits hiemit in Gottes väterlichen Vorsorg treulich empfelen.

Gegeben zu Rostock den 20. Februarii anno 1651.

Decanus, senior und andere doctores der theologischen Facultät in der Universität zu Rostock.

b.

Der Herzog Gustav Adolf verbietet die Lektüre der heidnischen Schriftsteller. Güstrow. 1. Sept. 1682.

Von Gottes Gnaden Gustaf Adolph, Herzog zu Mecklenburg usw.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Ehr- und Wollwürdige, Hochgelahrte, besonders liebe Andächtige und Getreue. Euch ist bekand

b) Wohl = sich erzeiget.

[1]) Schröder hatte in der Predigt die Mißbräuche gestraft, was ihm den Zorn des Scholarchats zugezogen hatte.

Zu 16b: Original im Superintendenturarchiv zu Güstrow, adressiert an den Superintendenten des güstrowischen und rostockischen Kreises, Ober- und Hofprediger, Präses und Räte in Geistlichen und Kirchensachen. Das Datum war ursprünglich der 31. Aug.; dies ist durchstrichen und dafür der

und erinnerlich, was gestalt bis anhero sowoll in hiesiger als andern Schuelen Unsers Landes des Virgilii, Horatii, Hesiodi scripta und andere idololatriae plena der Jugend proponiret und fürgelesen. Wann Wir dann entschloßen, solche Bücher in den Schuelen ganz abschaffen zu laßen, weil, wie bekand, in einen und andern auch aperte idololatrica, ja in theils gar magica endhalten, so nicht einmal gelesen werden können, als werdet ihr euch fordersamst zusammenthun, dieses Werk reifflich überlegen, auf was Art und Weise solche Bücher gänzlich und überall abzuschaffen, und was für authores dahingegen zu introduciren. Und weil auch vorbenante Bücher in den Schuelen zu Rostock in Gebrauch sein sollen, Rostock aber eine gemeine Statt, und die Schuele in specie von dem Rat dependiret, als erwarten Wir auch hirüber euer Bedenken, wie daselbst die Remedirung am füeglichsten fürzunehmen; habens euch hiemit gnädigst anfügen wollen und bleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum Güstrow, den 1. September 1682.

Gustaf Adolph.

1. Sept. geschrieben. Abgedruckt auch bei Krey, Beiträge. 1818. I, S. 296. Anm. 2. Clemann, Syllabus. 1809. S. 280. — Am 18. Februar 1684 erfolgte eine Anfrage an den Superintendenten, Oberhofprediger und Präses im Geistl. und Kirchenrat D. Hermann Schuckmann, ob der Verordnung genügt wäre; Original davon ebenfalls zu Güstrow. Abschriften von beiden in der Rost. Univ.-Bibl. Kl 108 (39). — Das Konzept der 1. Verordnung fand sich im Hauptarchiv zu Schwerin. Es lautet gleich, hat aber noch einen Schlußsatz: „Als Wir auch mit den Kalendern eine Veränderung verlangen und solches Werk gerne zum Effekt gebracht sehen, so werdet ihr auch dieses Werk überlegen, einen Kalender (es sei entweder des Voigts oder eines andern autoris) furnehmen, alles dasjenige, was etwan auch nur einen Schein des Aberglaubens nach sich ziehen möchte, auslassen und so, wie ihr vermeinet, daß er Unser Intention nach gedrucket werden könne, Uns übergeben, alsdann Wir Uns des Druckes halber resolvieren wollen. Dat. Güstrow, den 29. Aug. 1682. Gleichen Geist mit beiden Schreiben atmet Joachim Schröders Schrift: „Wohlmeinende Erinnerung etc.“, gedruckt 1667, und desselben Brief an Gustav Adolf vom 19. Febr. 1663, abgedruckt bei Raspe, Einladungsschrift. 1853. S. 53. 54. Am 21. Mai 1694 erließ der Herzog ein drittes Umschreiben, „daß die libri et scriptores ethnici, darinnen einige magische und andere suspecte Sachen enthalten, aus den Schulen sollten abgeschafft werden ... daß solches ungesäumt und a dato bewerkstelliget, insonderheit was in des Ovidii et Virgilii Schriften vor suspect zu achten und womit die Jugend aus andern autoribus geärgert werden kann ...“.

17.

Einrichtung von Schulaufsichtsbehörden im schwerinschen und güstrowischen Landesteil. 1653. 1671.

a.

Die Seniorenordnung für Mecklenburg-Schwerin.

Schönberg. 8. November 1653.

Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich etc. Unsern gnedigen Gruß zuvor! Würdiger und hochgelarter, lieber Andechtiger und Getreuer. Demnach Wir aus Eurer unterthenigen Relation, so ihr nach gehaltener Visitation uns zugesendet, gnedig ersehen, wieviel Kirchen eurer Inspektion sind einverleibet, ihr aber dieselben alle Jahr zu visitiren nicht vermöget, immittelst aber die hohe Noth erfodert, eine jährliche Inspektion auf die Gemeinden zu haben, ob sie auch in dem heiligen catechismo und Lehre des Glaubens wachsen und zunehmen: Als haben Wir Uns gnedig gefallen lassen, besondere Bezirke[a]) zu machen und unter ihren pastoribus einen zum seniore zu verordnen, damit derselbe alle Jahr balt nach Ostern in solchen Kirchen umbherziehe, in einer jeden das examen catecheticum halte und sich befrage, ob auch dasselbige fleißig getrieben werde, daran er euch hernachher im folgenden synodo beständigen Bericht thun soll, welche synodum ihr den in einen jeden Bezirk an dem Orte, dahin Wir den seniorem verordnet haben, alsobald nach Pfingsten oder nach der Ernte alle Jahr sollet ausschreiben und anstellen vermöge Unserer löblichen Kirchenordnung. Es soll aber Unsere gnedige Ordnung sein, daß sieben Bezirke sollen gemachet werden.[1]) ....

Diese sieben seniores sollen mit mehrem nicht beschweret werden, als daß sie in solchen Kirchen das examen catecheticum

---

Zu 17a: Abschrift im Hauptarchiv zu Schwerin. Adresse: An den Superintendenten des meckl. und ratzeb. Kreises Ern D. Hectorem Mithobium.

a) Verb. aus „besondern Bezirk".

[1]) Es folgen die Bezirke:

je 10 Kirchen unter dem Senior zu Grevesmühlen, zu Mecklenburg, zu Neubukow,

7 unter dem Senior zu Lübow, je 9 unter dem zu Doberan, Sternberg,

6 unter dem Senior zu Gadebusch, — Rehna gehörte zu Ratzeburg, unmittelbar unter den Superintendenten —.

sollen halten, und wann dieses geschiehet, soll ein jedes Caspel[1]) sie auf den bestimten Tag holen und am selbigen Tage wieder zu Hause führen . . . Sie sollen aber selbsten bei den Fragen, so in dem gedrückten methodo zu finden, verbleiben und zusehen, daß es auch die anderen feste halten, damit die Einfältigen nicht confundiret und eine conformitas gehalten werde. . . .

Auch sollet ihr hiemit befehliget sein, allen Predigern, Kirchen- und Schueldienern eine Instruction aufzusetzen, wie sie sich zu der reinen Religion beständig bis an ihr Ende halten, in Amt und Leben mit den Ihrigen, auch gegen ihre Vorgesetzten gebührlich erzeigen sollen, welches sie ante introductionem und confirmationem unterschreiben und euch lassen sollen. . . .

Datum Schönenberg, den 8. November anno 1653.

b.

Die Präpositurordnung für Mecklenburg-Güstrow.

Güstrow. 25. Januar 1671.

Von Gottes Gnaden, Wir Gustaf Adolph, Herzog zu Mecklenburg etc. Urkunden hiemit, demnach Wir dem Kirchenwesen in diesem Lande zuträglich befunden, daß zu Erleichterung der Superintendenten in ihrem ohnedem mühseligen Amte und zu Beforderung nöhtiger Inspection und mehrer Richtigkeit auf dem Lande gewiße praepositi oder seniores nach dem Exempel der von Unsern in Gott ruhenden Herren Vettern schwerinischen Antheils vor Jahren gemachten Verordnung [eingesetzt werden]: Als haben Wir solches hiemit werkstellig machen und sowohl der Oerter halber, wo solche praepositi sein sollen, als auch ihres Amts und Verrichtung halber in nachfolgenden Puncten disponiren wollen; wobei Wir Uns dennoch expresse reserviren, nach Veränderung der Zeit und Umständen die Verordnung zu verändern, auch nach Befinden zu mehren und zu mindern.

Sollen demnach zuerst in güstrowischen Crais nachfolgende praepositi sein:

Der erste zu Malchin, hat die Stadt Malchin, das Amt und Städtlein Stavenhagen und Ivenack.

Der andere zu Plau, hat das Amt und Stadt Plau und die Stadt und Land Malchow.

Der dritte zu Goldberg, hat das Amt und Stadt Goldberg, Closter Dobbertin.

[1]) = Kirchspiel.

Zu 17b: Abschrift im Hauptarchiv zu Schwerin; auch abgedruckt in der Wismarschen Gesetzsammlung. Bd. 4. S. 34 ff.

Der vierte zu Röbel, hat die Stadt Röbel und das Amt Wredenhagen.

Der fünfte zu Teterow, hat das Amt Güstrow und die darin belegene kleine Städte Teterow, Krakow, Lage.

Die Stadt Güstrow wie auch die Prediger zu Daßow bei Lübeck dependirt immediate von der Inspection des Superintendenten.

Im Rostocker Craise sollen an nachfolgenden Orten praepositi sein.

Der erste zu Ribbenitz, hat das Amt und die Stadt Ribbenitz, weil der superintendens seine Wohnung zu Rostock hat, imgleichen die kleinen Städte Sülze und Marlow.

Der andere zu Boizenburg, hat die Stadt und Amt Boizenburg.

Der dritte zu Neuenkahlden, hat das Amt und Stadt Neuenkahlden und das Amt Dargun.[a])

Der vierte zu Gnoien, hat die Stadt und Amt Gnoien und das Städtlein Tessin.

Der fünfte zu Schwaan, hat das Amt und Stadt Schwaan.

Die Rostocker Dörfer bleiben bei den Aemtern, wozu sie von Alters her gerechnet.

Im stargardischen dioecesi bleiben die circuli, wie sie von Alters her gewesen, nur daß etliche, weil sie etwas klein, zusammen gestossen werden.

Der erste praepositus soll sein zu Stargard, behält seinen circulum.

Die Stadt aber und das Ministerium zu Neuenbrandenburg dependirt immediate von der Inspection des Superintendenten.

Der andere zu Friedland, behält seinen circulum.

Der dritte zu Woldeck, imgleichen.

Der vierte zu Wesenberg, hat seinen Circul, unter sich den Strelitzer und Fürstenberger Circul.

Der fünfte zu Penzlien, behält seinen Circul.

Obgesetzte praepositi werden sich in ihrem Amte nach folgender Verordnung richten.

1. Sollen sie so wohl ihrer von Gott anvertrauter Herde als auch vicinis pastoribus confratribus mit heilsamer Lehre und heiligen Leben in der Liebe Christi vorleuchten.

2. Bei denen benachbarten und ihren Bezirk belegenen Pfarren nach Möglichkeit, sonderlich, da auf diesen oder jenen

a) Verb. aus „Dragun“.

Fall es die Noth erfordert, speciales visitationes anstellen, und dabei, wie auch sonsten allewege, auf die doctrinalia, ceremonialia, Kirchen, Disciplin, Leben und Wandel, sowohl der Pfarrherren, Kirchen- und Schulbedienten, als Eingepfarreten, gute stetige Aufsicht und Achtung haben, und damit allenthalben es ehrlich, ordentlich und christlich zugehe, mit christgebührlichen Eifer einen jeglichen beweglich vermahnen.

3. Treulich vor und bei allen das hochnöthige Catechismusexamen aufs beste, kürzeste, einfältigste, deut- und gründlichste durch Gottes Gnade befordern, auch sich eines methodi in qualibet dioecesi, wie derselbe von denen Superintendenten approbiret worden, gebrauchen.

4. Alles, so dem Gewissen nach, nöthig befunden, an dem Superintendenten eines jeden Craises zur gebührenden Verordnung ohne Verzug referiren.

5. Dem Superintendenten bei denen von ihm der Kirchenordnung nach zu haltenden sowol visitationibus als synodis angemerkte und aufgezeichnete Mängel, Widerwärtigkeiten, Sündenfälle, Aergernissen und Unordnungen zuforderst in geheim treulich anzeigen.

6. Was ihnen in specie bei erheischender Nothdurft von superintendente dem Worte Gottes und guter Ordnung nach committiret und anvertrauet, fordersamst und bestermassen ausrichten.

7. So wenig über die ihnen von Gott anbefohlene Herde als über besagte vicinos pastores confratres, nach apostolischer Vermahnung, 1 Petr. 5. v. 1. 2. 3. 4. 5. nicht herrschen, sondern überall in der Liebe, Sanftmuth und Demuth Christi mit aller christbrüderlichen Bezeugung sich zum Fürbilde für dem Herrn darstellen, in Betrachtung, daß auch die heiligen Apostel, als Paulus, Petrus, Johannes, sich selbst die allergeringsten sympresbyteros, Mitältesten, Brüder und Mitgenossen an der Trübsal und am Reich Gottes und an der Gedult Jesu Christi ausdrücklich genennet und dafür von jedermänniglichen angesehen und gehalten sein wollen.

8. Da auch nach diesem in praxi wird befunden werden, daß ihnen über voriges ein mehrers zu committiren, behalten Wir Uns solches bevor. Urkundlich haben Wir diese Unsere Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unsern fürstlichen Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen zu Güstrow am 25. Januar im Jahr Christi 1671.

Gustaf Adolph.

18.

Fundation der Domschule zu Ratzeburg.

Schwerin. 1. Mai 1655.

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr,

Urkunden und bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben, nachkommende Herzogen zu Mecklenburg und Fürsten zu Ratzeburg: Nachdem uf den zu Osnabrück und Münster in anno 1648 geschlossenen allgemeinen Frieden Unserm fürstlichen Hause vor den Abgang der kostbaristen Stücke Unsers Landes unter andern das Stift Ratzeburg loco aequivalentis durch einhelliges Belieben der Römischen kaiserlichen Majestät, Kurfürsten und Ständen des heiligen römischen Reichs zugeeignet und zu einem weltlichen Fürstentum gemachet worden, also daß Wir nach Absterben der canonicorum alle Stiftsintraden wie ein weltliches Gut genießen sollten, und aber Wir Uns dabei ganz wohl erinnern, daß der primaevae fundationi solche secularisatio zugegen laufe, und dannenhero zu milden Sachen jechtwas dieses Fürstentumbs Intraden zu verwenden sein wolle: Als haben Wir dem höchsten Gott zu Ehren, Unsern Unterthanen zum Besten und zu Erziehung der lieben Jugend von dieses Unsers Fürstentumbs Intraden die von jehero zu Ratzeburg bei der Domkirchen daselbst gehaltene Schule in seinen vorigen Flor und Stande conserviren, selbige ferners dotiren und unterhalten wollen, derogestalt, daß nach wie vor solche Schul verbleiben und nach unten gesetzter Ordnung regulieret werden soll.

Dieweil nun ein jeder canonicus jährlich 40 Reichsthaler zu Unterhaltung eines Schülers von seinen Intraden hergeschossen und selbige nach dero Absterben cessiren und ufhören, so haben Wir uf den Fall und da die Canonici absterben würden, (denn so lang noch einer oder ander im Leben ist, derselbe dem Herkommen

---

Zu 18: Nach einer notariell (vom 3. 12. 1742) beglaubigten Abschrift im Ratzeburger Domarchiv, angeheftet an eine Verfügung des Herzogs vom 24. Mai 1655 an den Superint. des ratzeburgischen Kreises, Dr. d. heil. Schrift Hektor Mithob und Rat und Sekretär Heinrich Neumann zu Ratzeburg, des Inhalts, daß sie das Original des Fundationsbriefes entweder in der Domkirche oder im Herzoglichen Archiv aufheben und demselben mit Fleiß nachkommen sollten. Eine andere Abschrift bewahrt das Hauptarchiv zu Schwerin auf.

nach seinen Schüler unterhalten [soll,] und von den ausgestorbenen Canonicaten Wir oder Unsere successores am Fürstentum Ratzeburg, gleich jetzo geschieht, von jedem Canonicat einen Schüler verpflegen wollen) Unsern Meierhof Moltzahn nebenst darzu gehörigen zehen Bauleuten und zwenen Kossaten zu Unterhaltung der Schulen gewidmet, vermachet und geordnet, dergestalt daß es ein zu der Schulen gewidmetes Gut heißen, sein und zu ewigen Tagen ohn einige Widerrede Unser Nachkommen am Fürstentum Ratzeburg verbleiben und der Schulen zum Besten administriret und verwaltet werden und unter der Inspection des pro tempore bestelleten Superintendenten als inspectoris scholae sein soll, welcher deswegen alle Jahr bei Hofe richtige Rechnungen von sothanen Schulintraden einschicken, und wohin dieselbe verwandt, berechnen, auch wie des Hofes Moltzahns Intraden der Schulen zum Besten zu vermehren, mit Vorwissen und Gutheißen des Landesherren sich bemühen solle. Damit aber alles mit diesem Schulwesen in guter Ordnung als einer Erhalterin alles guten Vorsatzes zugehen möge, so wollen Wir solche in nachfolgenden Punkten begriffen, hiebei observiret und in Obacht gehalten haben.

1.

Daß neun Schüler, Adelige, Bürgers- oder anders Standes, bei Unser Domkirchen perpetuirlich sollen unterhalten und mit angelegenem Fleiße zu der Gottseligkeit und studiren erzogen werden, dem behuf dann einem jeden Schüler für Speise, Trank und Kleider jährlich vierzig Reichsthaler, wie anjetzo geschicht, nach wie vor gereichet werden sollen.[1])

2.

Soll den dreien Schuldienern, unter welchen der infimus zugleich das Küsteramt mit verwalten muß, ihr jetzo gewöhnliches salarium und Besoldung beständig verbleiben und solches alle Quartal, als jetzo geschicht, von den darzu destinirten Intraden unweigerlich gereichet, sie aber hingegen ihre Schularbeit mit getreuen Fleiß zu verrichten verbunden sein.

3.

Sollen für allen andern in diese Unsere Schule Landkinder aus Unserm Fürstentum Ratzeburg oder Herzogtum Mecklenburg

[1]) Nach Arndt, Bruchstücke der älteren Geschichte der Domschule. S. 10 Anm., wurde durch eine Verordnung vom 30. Mai 1754 die ganze Summe in 6 größere Benefizien zu je 100 und 8 kleinere zu je 60 M. geteilt.

absonderlich der fürstlichen und notdürftigen Bedienten angenommen werden, gleichwohl aber den fremden, und bei welchen sonderlich gute ingenia zu verspüren wären, hiedurch die Freiheit, in diese Unsere Schule uf- und angenommen zu werden, keineswegs benommen sein.

4.

Wir wollen aber hiebei gnädig verstatten, daß auch andere, so des Vermögens seind, uf ihre Kosten Kinder in diese Unsere Schul thun mögen, jedoch andergestalt nicht, als daß sie sich gleich den übrigen den legibus Unser Schulen conformiren.

5.

Sollen die Eltern derjenigen Schüler, so in Unser Schule uf die von dem der Zeit bestallten Superintendenten der landesfürstlichen Obrigkeit beschehene Fürschlagung auf- und angenommen werden, sich verobligiren, daß sie diese ihre Kinder aus der Schulen, bis sie zu den academicis studiis tüchtig erkannt worden, nicht nehmen wollen.

6.

Sollen die Eltern nebst ihren Kindern angeloben, daß sie für die von dem Landesfürsten ihnen bezeigte Gnade für andern hernächst demselben dienen und ufwarten wollen.

7.

Sollen alle und jede Schüler angeloben, ein gottseliges Leben zu führen, fleißig [zu] studieren, den Praeceptoren [zu] gehorsamen und in allen der Schulordnung (welche, nachdem es die Notdurft erfodert, allemal geändert und verbessert werden kann) ein sattsames Gnügde [zu] thun.

8.

Wollen wir, daß entweder der Rector oder Cantor diese Schüler, jeder die Hälfte oder einer unter ihnen allein, nachdem es der Superintendent als inspector scholae gut befinden würde, mit notdürftiger Speis' und Trank versorgen, davor jährlich von jedwedern ein hundert Mark lübisch dem Tischwirte soll bezahlet werden.

9.

Soll jedem Schüler von den übrigen zwanzig Marken ein geringes Kleid, zumalen sie in dieser Schulen zu keiner Pracht und Üppigkeit sollen gewehnt werden, geschaffet werden, wobei

10.

Wir gleichwohl geschehen lassen können, daß die Eltern ihre Kinder selbsten mit notdürftiger Kleidung versehen mögen, uf welchen Fall die 20 M uf Gutbefinden der Praeceptoren zu notwendigen Büchern angewendet oder aber ufgehoben werden können, bis diejenige Schüler, so dieses ersparet, hernächst uf Academien verschicket werden mögten.

11.

Und weil die Unterhaltung der neun Schüler etwan jährlich 360 Rthlr. austräget, die Intraden Unsers Hofs Moltzahn aber uf ein Höhers jährlich sich erstrecken mögten, so wollen wir, daß der Überschuß ufgeleget und denjenigen, bei welchen die besten ingenia verspüret und uf Academien verschicket werden sollen, zu reichen sei, und des Jahrs davon zum weinigsten ein hundert Reichsthaler, auch nach Befindung des Vorrats ein mehres davon sie zu genießen haben sollen; welche dann

12.

Als Unsere Stipendiaten sich gegen Uns verbindlich machen sollen, für diese empfangene Gnade und Gutthaten, da Wir ihrer hernächst in Kirchen, Schulen oder dem Regiment benötiget wären, vor andern zu dienen, oder da Wir gleich ihrer nicht bedürften, dennoch ohne Erlaubnis nicht in fremder Herren Diensten treten, und wann schon solches mit Unseren oder Unser Successoren am Fürstentum Ratzeburg Vorwissen und Willen geschehe, Uns dennoch bevorstehen solle, diese Unsere Stipendiaten aus fremden Diensten wider zu Unsern Diensten abzufordern und zu bestellen.

13.

Wollen Wir oder Unsere successores am Fürstentum Ratzeburg diese Unsere Stipendiaten anfänglich uf Unser Universität Rostock studiren und einem Unser Professoren daselbsten als inspectori über dieselbe untergeben lassen, von dannen sie ohne Unserm oder Unser Successoren am Fürstentumb Urlaub auf fremde ausländische Universitäten nicht verreisen sollen.

14.

Die Inspection soll Unserm der Zeit bestelletem Superintendenten über die Schule und also über die praeceptores und Schüler nach wie vor verpleiben, gestalt sie dann demselben allerseits schuldigen Respect leisten und allen Gehorsam geloben sollen.

Und weil dieses alles zu des höchsten Gottes Ehren gereichet, welches, da es von Unsern Successoren, als Wir dieselbe[n] kraft

dieses dazu verobligiren und verbinden, also wie es von Uns aus christlichem Eifer gemeinet ist, gehalten wird, den reichen Segen in andern Unsers Fürstentums Intraden gewiß mit sich führen; hingegen aber, da wider diese Unsere so heilsame Intention gehandelt, und was Wir itzo zu Gottes Ehren ordiniret und vermachet (als Wir doch nimmer verhoffen können oder wollen) gestritten oder zu andern weltlichen Nutzen verwandt werden sollte, den Fluch über das ganze Land ziehen würde: So wollen Wir Unsere Successoren am Fürstentum Ratzeburg hiemit, so lieb ihnen ist, Gottes Strafe zu vermeiden, vermahnet haben, dieser Unser Verordnung in allen und jeden Punkten also stricte nachzuleben und dawider weder durch sich noch ihre Bediente keines Weges handlen zu lassen, damit sie den Segen in dem übrigen, welchen Wir allen Unsern Nachkommen herzlich hiemit anwünschen, auch durch sothane Stiftung zu milden Sachen gewißlich erlangen und überkommen werden, nicht verlieren mögen.

Zu mehrer Festhaltung alles dessen haben Wir diese Unsere christliche Verordnung mit eigenen Händen unterschrieben und mit Unserm anhangenden Kammersekret bestärken lassen. So geschehen Schwerin, am Tage Philippi-Jacobi, nach Christi Unsers Seligmachers Geburt im eintausend sechshundert fünf und fünfzigstem Jahre.

Adolf Friedrich.
Herzog zu Mecklenburg.

19.

Ordnung der Ritter- und Pagenschule zu Güstrow.

Güstrow. August 1664.

Caput I.

Ermahnung an die Academisten und von dem Nutz dieser Verordnung.

Die Ritterschaft, wie sie durch Tugend und rittermäßige Taten aufkommen und daher ihren Ursprung hat, also soll sie auch in Be-

Zu 19: Im Hauptarchiv zu Schwerin liegen 2 Entwürfe, die ich hier mit A und B bezeichne. A ist überschrieben: Statuta der von Herzog Gustavo Adolpho zu Güstrow aufgerichteten Ritter-Akademie Anno 1664. mens. Aug. Diese Überschrift ist von späterer Hand. Der Text selbst

trachtung dessen sich allezeit befleißigen, durch noble actiones ihren Stand zu continuiren.

Soll aber solches geschehen, muß eine gute Erziehung vorher gehen und hiezu den Grund legen.

Bei solcher Erziehung ist nun nötig, auf alles dasjenige zu reflectiren, was einer Standesperson woll anständig ist. Da gehet nun oben an die wahre Furcht Gottes, bestehend im christlichen Glauben und heiligem Leben; zu beiden wird der Grund geleget von den Eltern daheimb, in Schulen von den dazu bestallten praeceptoribus und dann in den Kirchen von den Priestern, wie dann zu solchem allen durch nötige Verordnungen in diesem Lande Anstalt gemacht ist.

Und werden die von der Ritterschaft dieses Landes die ihrigen zu solcher wahren Furcht Gottes halten und von zarter Jugend an darin erziehen, weil solches in allen Ständen das vornehmbste ist und der einige höchste Zweck aller Menschen, Lebens, Tun und Vornehmen, ja worzu die rittermäßige Personen mehr dann andere verbunden sein.

Ferner gehöret zu guter Erziehung auch die Anweisung zu allen und jeden Tugenden und insonderheit zur Gerechtigkeit, als welche late genommen, alle Tugenden in sich begreift und lehret, einem jeden das Seine zu geben, Ehre, dem Ehre gebühret, Furcht, dem Furcht gebühret, und so fort an, Barmherzigkeit, Almosen, Gutheit, Freundlichkeit usw. und alle Tugenden. Die Gerechtigkeit giebt Gott das Seine, dem Kaiser das Seine, sich selbst das Seine, wie solches von denen, welchen die Erziehung der Jugend anbefohlen, ihnen vorzustellen ist. Nächstdem muß auch die adelige Jugend dahin angehalten werden, daß sie sonst was Rechtschaffenes lernen, damit sie künftig dem publico zu Fried- und Kriegeszeiten

---

ist älter als der von B, denn Randbemerkungen von A stehen bei B im Text selbst. Ist B somit jünger, so hat es seinerseits wieder eine besondere Redaktion durch eine fremde Hand (des Herzogs?) erfahren. Letztere macht Randbemerkungen, ja streicht ganze Partien aus. Sie gibt die Überschrift: Ordnung der Güstrowischen Ritterschule. Bei der Aufnahme des Textes ist B zugrunde gelegt, die größeren durchstrichenen Partien sollen jedoch hier nachgetragen werden. Denn es gewinnt den Anschein, als ob der Plan der Schulgründung verändert wurde. Während nämlich im Anfange davon ausgegangen wird, daß die Schüler im gymnasio von den praeceptoribus unterrichtet werden, heißt es hernach, daß sie von einem Informator unterwiesen werden sollen. Zunächst wird an Akademisten gedacht, hernach erscheint das Wort „Pagen".

dienen können, item daß sie in menschlicher Conversation bequem, tauglich und geschickt sein.

Dazu gehören erstlich die studia, welche in den hohen und niedrigen Schulen getrieben werden, und wozu auch in diesem Lande die Notdurft angerichtet worden, so daß ein jedweder, wer nur Lust hat, fortkommen und was Rechtschaffenes lernen kann; zum andern die Kriegeswissenschaft, als welche adeligen Personen sonderlich woll anstehet und dadurch sie sich dem Vaterlande zu dienen geschickt machen; letzlich müssen auch Instrumentalwissenschaften sein, als Sprachen, die teils, als die lateinische und orientalische, in den Schulen getrieben werden müssen, teils, als die französische, italienische usw., die mehr zur Conversation dienen, sollen auch dieses Orts gelehret werden.

Dann folgen ritterliche Übungen und exercitia, die teils zum Kriege nötig, als Reiten und Fechten, teils den Leib zu disponiren und agil zu machen, als Ballspielen etc, teils auch zu Zierlichkeit und Façonierung[a]) desselben in den Schranken der Ehrbarkeit gebraucht werden, als das Tanzen.

Diese letzte leibliche Übungen sein zwar nicht das praecipuum, darumb auch dasselbe nicht hauptsächlich zu intendieren; die Schrift saget, daß sie wenig nütze sein in regard der höhern und nötigen Dinge. So ist auch der Mensch als eine vernünftige noble creatur mehr das Gemüt als den Leib zu excoliren schuldig; gleichwohl haben auch solche leibliche Übungen, wann sie mit Maßen als instrumenta den andern, wie oben gesetzt, gebraucht werden, einen in menschlicher Conversation gegründeten Nutzen.

Angeführte Betrachtungen haben verursachet, daß zu der adeligen Jugend besserer Erziehung i. f. D.[b]) eine Ritterschule alhie angeordnet, darinnen sie in guter Disciplin gehalten, ordentlich versorget und zu den studiis und exercitiis angewiesen werden können, insonderheit weil auch sonsten zu Erlernung der zum Kriege nötigen Wissenschaften, und was sonsten ex mathesi zum gemeinen Gebrauch nötig, item der in conversatione nützlichen Sprachen und dann der ritterlichen Exercitien und Leibesübungen noch bis dato in diesem Lande keine Gelegenheit gewesen, dadurch dann verhoffentlich diesem Lande der Nutzen entstehen wird, daß die Noblesse durch Erlernung solcher Dinge sich qualifiziret machen, die bis dato mit großen Kosten außerhalb Landes angestellte Reisen moderiret, solche exercitia mit viel geringern und woll die

a) Verb. aus „Fasionierung“. b) D. i. „ihre fürstliche Durchlaucht“. Weggelassen ist „tot. tit.“.

Hälfte weinigern Kosten gelernet und also auch die Mittel menagiret werden können. Es haben solche Sorgfalt die Interessirte billig zu erkennen und umb so viel mehr solches avantage anzunehmen und sich dessen zu ihrem eigenem Nutzen zu gebrauchen.

Weil aber alle Dinge, wann sie woll von statten gehen und mit Nutzen gebraucht werden sollen, in einer gewissen Ordnung bestehen müssen, als hat auch dieses Werk darin verfasset und zu der interessirenden Wissenschaft und schuldigem Gehorsamb publiciret werden müssen, und bestehet dieselbige in folgenden Articuln.

Caput II.

Ordnung des ganzen Werks.

Allhie in i. f. D. Residenzstadt Güstrow soll eine Ritterschule mit bequemen Behausung und aller Zubehör angerichtet werden, darin die Jugend erzogen und nebst den studiis, welche sie in dem hiesigen wolbestallten gymnasio unter der Aufsicht ihres Hofmeisters treiben, sollen mit ihnen nachfolgende Wissenschaften und exercitia vorgenommen werden.

1. Die Wissenschaft zum Kriege dienend, als ein Fortification und was sonsten mehr von Kriegessachen zu wissen nötig, in specie von bataglien, von der Artillerie, Feldzug, Kriegs-Disciplin und dergleichen.

2. Die architectura civilis, als welche in gemeinem Leben insonderheit Standespersonen nötig und nützlich.

3. Die principia generalia geometriae, geographiae et mechanicae. 4. Die französische und italiänische Sprachen. 5. Die Reuterei. 6. Das Fechten. 7. Das Tanzen und dann 8. Das Ballspielen.

Vornehmlich aber sollen die jungen Scholaren bei Erlernung solcher Dinge auch zu Übung der Gottseligkeit, christlichem Leben und sonsten zu guten Sitten, wie sie den ihnen verliehenen Stand mit Ehren bekleiden können, angewiesen und angeführet werden, zu welchem Ende sie mit einem Hofmeister sollen versehen werden, der sie erziehe und so woll auf ihre Person als auf das ganze Werk die Inspection habe und alles dirigire.

So sollen sie auch mit bequemer Wohnung, vier und vier zusammen, Feurung und Licht versehen werden, auch in der Academie beisammen raisonnable gespeiset und gebührend versorget werden.

Für alles und jedes Obgesetztes sollen sie geben jährlich die Person 130. Rthlr.[c]) ohn die Reuterei, weil selbige wegen Haltung

c) Der Preis scheint auch auf 150 Taler berechnet zu sein, wenigstens setzt die fremde Hand diese Zahl an den Rand und berechnet jenen ebenda vierteljährlich richtig mit 37½ Thlr.

vieler Pferde und Diener sehr kostbar. Für das Reiten müssen sie a part geben und zwar jegliche Person[d]) jährlich 20. Rthlr.

Und von diesen Geldern muß beim Antritt zu Sustentation des Hofmeisters, der Exercitienmeister, auch zu Haltung der Tafel praenumeriret werden ein Quartal, nemblich 32½ Rthlr., und solche Praenumeration muß von Vierteljahr zu Vierteljahr continuiren und richtig erfolgen; hergegen geben sie das letzte Vierteljahr beim Ausgang nichtes, weil es schon vorhin avanciret ist. Betten aber wird ein jedweder mitbringen.

Die studia so woll als exercitia sollen in die Stunden des Tages also eingeteilet werden, daß ein jedes mit Nutzen getrieben werden kann, davon hernach folgen wird. Hiebei haben die scholares noch die Gelegenheit, daß sie den Hof anbei haben, selbigen zuweilen besuchen und also von Jugend auf sich daran schicken lernen. Jtem die, so studiren, haben die wohl eingerichtete Schule, auch die insonderheit, so die iura wissen, das Kanzleigericht und sonsten alle und jede die gute Conversation der fürstl[ichen] ministrorum in omni ordine.

Caput III.

Vom Amt des Hofmeisters.

Es soll bei dieser Ritterschule allemal bestellet sein ein Mann von Jahren, dem seine naissance oder führende charge eine Dignität beileget, der auch erfahren sei, gottesfürchtig, gerecht, aufrichtig, eines ehrbaren Wandels und frei von allen Lastern, der auch die Dinge, so hie getrieben werden, etwas verstehe und dabei gereiset habe.

Sein Amt soll sein, daß er dieses Werk gouvernire, von niemand als i. f. D. selbst oder dem Oberpräsidenten an i. f. D. Statt dependire, alles, was hierin verordnet oder auch sonsten von i. f. D. ferner befohlen wird, ponctuellement exequire.[e])

Es wird der Hofmeister die Erziehung der Pagen ihm fleißig angelegen sein lassen[f]), vor allen Dingen sie zur wahren Gottes-

d) Verbessert aus „jeglicher Person". e) In Cap. III findet sich bei B eine durch Tintenguß verlöschte Stelle, die also aus A ergänzt werden mußte. Da die fremde Hand „Wir" und „Uns" stets in i. f. D. veränderte, so ist es auch hier geschehen. f) In B steht in Übereinstimmung mit A: Zuvoderst die Erziehung der Jugend ihm fleißig lasse angelegen sein. Die fremde Hand hat dafür das in unserm Text Stehende an den Rand gesetzt, und nun tritt zuerst der Ausdruck „Pagen" für „Jugend" und „Academisten" auf, aber ohne daß letzteres ganz vermieden würde.

furcht und Reverenz der göttlichen Dinge anmahne[n], auch zu allen Tugenden und heiligem Wandel erziehe[n], alle Debauchen ihnen ernstlich verbiete[n], auch so viel er kann und vermag, alle Gelegenheit derselben abschneide[n], auch in Conversation und Sitten ihnen mit guten Exempeln vorgehe[n] und, wie sie sich dabei verhalten sollen, gute Anleitung gebe[n], im übrigen sie ernstlich dahin halte[n], daß sie die Zeit so, wie ihnen vorgeschrieben ist, woll anwenden. Diejenigen, so woll tun, soll er loben und hervorziehen, auch i. f. D. schriftlich rühmen und zu ihrer künftigen Beforderung anzeigen, die aber, so übels tun, gebührend strafen und vom Bösen ernstlich abhalten. Zu welchem Ende ihm hiemit befohlen wird, weil ohne Disciplin ein solches Werk nicht kann geführet werden, die Verbrecher mit ernstlichen Reprimenden folgends entweder mit der Ruten oder, da sie erwachsen, mit Personalarresten auf gewisse Tage, auch woll mit Verbietung der Mahlzeit, ja endlich gar mit schimpflicher Ausweisung (wovon er i. f. D. doch zuvoderst referiren soll) abzustrafen.[g])

Es soll auch der Hofmeister dahin sehen, daß die Pagen wohl verpfleget und ihnen das Ihrige bei der Mahlzeit und sonsten gebührend gereichet und, da einiger Mangel vorginge, solches sofort geändert und abgeschaffet werde.[h])

Die informatores des gymnasii soll er zum Fleiß auf befundenen Mangel ermahnen, die Exercitienmeister soll er auch dahin halten, daß sie ihr Amt gebührend verrichten und über das, so ihnen verordnet, nichts fodern.[i])

Endlich soll er auch in der verordneten Wohnung beständig sein, darinnen Stuben und Kammer haben, darin schlafen, bei ihnen essen, mit ihnen zur Kirchen und sonsten, wo sie zusammen sein

---

g) Die fremde Hand hat in B gestrichen, was auch in A sich findet: „Sollten aber über alles Verhoffen (welches doch der Hofmeister durch fleißige Aufsicht wohl verhüten kann) solche Dinge von den Academisten begangen werden, die vermüge göttlicher oder menschlicher Rechten und i. f. D. publicirten Edikten auf Criminalfälle gezogen werden könnten, soll solches sofort dem Herrn Kanzlei-directori angezeiget und nach der Kanzleigerichts-Verordnung darin verfahren werden.“ h) Es folgt: „Hergegen soll er auch das verordnete quartaliter von den Academisten, wie oben erwähnet, par avance richtig einfordern und keinem nach verflossenem Quartal über einen Monat kreditieren. Was er eingefordert, soll er i. f. D. quartaliter richtig berechnen und nach i. f. D. ihm desfalls erteilten schriftlichen Instruktion verwenden.“ i) „Wie dann die Exercitienmeister alle und jede seiner Inspektion und Kommando, was diese Academisten betrifft, untergeben sein.“

müssen, ausgehen und in Summa in seinem Amt sich fleißig und treu beweisen.[k])

Caput IV.

Von Schuldigkeit der Academisten.

Die Pagen sollen ihre Zeit fleißig und wohl anwenden, ihren Hofmeister folgen und gehorsamb sein, zuvoderst Gott fürchten, fromm leben, Tugend lieben, nicht müßig gehen, fleißig studiren, was hie verordnet ist, fleißig lernen und dahin sehen, daß sie nicht die edle Zeit und den Eltern ihr Geld unnütz verbringen.[l])

Sie sollen alle Regeln dieser Ordnung genaue observiren und dieselben in keinem Dinge übertreten, die Zeit also, wie hernach folgen wird, zubringen, aller Laster sich enthalten und zum Guten sich befleißigen, ohn des Hofmeisters Erlaubnüs nimmer ausgehen und zu gesetzter Zeit wiederkommen, bei der Tafel, auch sonst, wann sie ausgehen, sich ehrbar und sittig erweisen, den informatoribus und Exercitienmeistern gerne folgen und auf das, so ihnen gewiesen wird, fleißig acht haben, ja sich in allem und jeden also anschicken, daß sie dessen Ruhm und Lob haben mögen.

Caput V.

Von den Exercitienmeistern.

Die Exercitienmeister sollen ihrem Amt ein Genügen thun, die Pagen fleißig unterweisen und, daß sie dasjenige, was sie ihnen vortragen, wohl einnehmen und gründlich lernen mögen, Fleiß anwenden.[m])

---

k) „und bedenken, daß er, wenn ers woll machet, ein Gott angenehmes Werk verrichtet, dem publico einen großen Dienst tut, die Landeseinwohner obligiret und manchem Untergebenen forthilft, da im Gegenteil er Gottes Zorn auf sich ladet, dem publico und den privatis als den Academisteneltern und Freunde schadet.“ l) „Die eingenommen werden wollen, sollen ein halb Jahr vorher durch die Ihrigen dem Hofmeister vermeldet werden, der sie sofort annehmen und nach Verfließung des halben Jahres einnehmen soll.“ Da die folgenden Reihen dick durchstrichen sind, so ergänze ich aus A: „Es soll aber keiner von denen, die studiren wollen, angenommen werden, er habe denn von dem rectore dieses Orts, dafern er hier studiret, ein testimonium, daß er seine studia hie in der Schulen absolviret habe. Wer aber nicht studiren will, kann zu aller Zeit eingenommen werden.“ m) In specie wird derjenige, so ihnen die Kriegsexercitia und, was ex mathesi ihnen hiezu und sonsten zu weisen verordnet, gründlich beibringen und zwar also, daß sie sich dessen zu allen Zeiten in praxi mit Nutzen gebrauchen können. Der Bereiter soll ihnen auch treulich weisen, einen jeden Scholaren jedesmal 3 Pferde reiten lassen und zwar dergestalt, daß er etwas

Caput VI.

Wie die Zeit hierin soll zugebracht werden.

Es wird praesupponiret, daß in dieser Ritterschule kommen, die entweder nicht studiren wollen; wer aber ihre studia fortzusetzen bedenken, diese letztern sollen ihre Zeit also anwenden:

Umb 5 Uhr sollen sie täglich aufstehen und alsdann jeglicher privatim ihren Gottesdienst verrichten, mit Lesung des Morgengebets und anderer nach eines jeden Andacht, weswegen sie dann der Hofmeister soll besuchen oder besuchen lassen, unvermerkt und zum öftern. Umb halb 6. sollen sie in dem Saal erscheinen und das öffentliche Gebet verrichten. Umb 6. auf den Schlag sollen sie ein jeder im Saal, darinn sie speisen, erscheinen[n]) und aldann einer umb den andern lesen und die übrigen hören, was zu Erbauung ihrer Gottseligkeit dienet, desfalls in einer sonder-

---

lerne und nicht vor die Langeweil das Reiten tue. So sollen sie auch alle Woche einmal zum Ring rennen, auch künftig mit der Zeit die ander ritterliche exercitia als Kopf[!], Quintarnen[!], Caraseln[!] dabei lernen, auch sollen diejenigen insonderheit, die von der Reuterei Profession machen wollen, das Können dabei fassen (!) und ein Pferd aus dem Fundament zuzureiten und abzurichten wissen. Pferde par haut[!] müssen auch die Woche einmal gebrauchet werden, damit sie lernen fest sitzen und die Tempo verstehen.

Der Tanzmeister soll alle gebräuchliche neueste Couranten, Branles [d. i. Reigen] und Gavotten ihnen vernemblich lernen und dahin sehen, daß sie den Leib woll façonnieren, gute Miene machen, reverence und andere Höflichkeiten woll machen lernen, sollen aber alles cavallierement zu tun gewehnet, und alle contrainte verhütet werden. Ballette und Sarabanden [d. i. Menuetttänze] mögen ihnen zur Fröhlich- und Ergetzlichkeit woll gewiesen werden. Es sollen aber davon wegbleiben alle unzüchtige, scandaleuse, nachdenkliche Minen und Postüren und in Summa alle Leichtfertigkeit. Dann diese exercitia nicht zu üppigen Weltwesen, sondern zur Geschicklichkeit des Leibes in den Schranken der Ehrbarkeit gelernet und getrieben werden.

Das Fechten soll ihnen auch nach Notdurft gewiesen und darin auf den Zweck der nötigen Defension in Lection-Geben und sonsten gezielet werden.

Die Sprachmeister sollen deutlich die Sprachen lehren, Geduld haben, die ingenia unterscheiden, die Hartlehrigten ertragen und sich nach eines jedes captu bequemen. So sollen auch die Sprachen von denen, die so weit avanciret, stets geredet und keine Muttersprache ihnen vergönnt sein.

Das Ballspielen dienet nur, den Leib dispost zu machen, soll mäßig, nicht zur Ungesundheit gebraucht und dabei alles Fluchen, ungeziemendes Schreien, Schelten und Zanken verhütet werden; auch soll man darin fürsichtig sein, daß nicht die Zusehenden oder auch die, so mitspielen, durch unnötiges mutwilliges Forcieren des Balles beschädiget werden.

n) Hierzu ist eine Randbemerkung geschrieben, die infolge Defekts des Bogens verloren ist.

baren Instruction dem Hofmeister vorgeschrieben, bestehend in Gebeten, Lesung der Bibel, examine catechetico.

Umb 7 Uhr werden sie von dem verordneten informatore in den studiis unterwiesen bis 9. Dann sollen sie laufen und reiten, einen Tag umb den andern. Umb halb 11 sollen sie essen, aber die Mahlzeit so bald verrichten, daß sie gegen die Tafel hie oben in der Antichambre sein, daselbst sollen sie bei der Aufwartung verbleiben bis 1. Von 1 bis 2 sollen sie annoch studieren. Von 2—4 haben sie exercitia bellica, von 4—5 mathesin, von 5—6 die französische Sprache, umb 6 die Abendmahlzeit und nach selbiger vollends Urlaub bis umb 9. Dann verrichten sie das öffentliche Abendgebet und gehen zu Bette.°)

Die nun nicht studieren, treiben das Reiten und Fechten einen Tag umb den andern von 7. bis 10., unter welcher Zeit die andern studieren. Des Nachmittags haben sie Tanzen und Sprachen und exercitia belli, und dasselbe also eingeteilet, damit die Exercitienmeister denen, die studieren, hernach desto besser in ihren Stunden abwarten können. Diesem allen soll also gehorsamblich nachgelebet werden.

Zu mehrer Beforderung deshalb i. f. D. diese Ordnung mit dem fürstlichen Insiegel befestigen lassen. So geschehen zu Güstrow am — des Monats Augusti im Jahr nach der gnadenreichen Geburt Christi in 1664. Jahre.

(L. S.)

---

o) Umb 7 Uhr gehen sie in die Schul und treiben die vorerwähnte lectiones fleißig bis 10. Dann sollen sie fechten bis 12.

Umb 12 ist die Mahlzeit, da sie zusammen kommen, an einem Tische essen, und bei ihnen der Hofmeister, der auf ihre mores acht hat.

Umb 2 gehen sie wieder zur Schulen und studieren bis 4; von 4 bis 5 haben sie das Tanzen, von 5 bis 6 den einen Tag die Kriegswissenschaften und mathesin, den andern Tag die französische, und wann sie die können, die italienische Sprache.

Umb 6 wird gespeiset, umb 9 wird offentlich ein Buß-Gebet, die Litaney und der Abendsegen gelesen, dann ein jeglicher erlassen, daß er kann umb 10 zu Bette sein.

20.

Die Bestimmungen der königlich schwedischen Kirchen- und Konsistorialordnung über das [Kirchen- und] Schulwesen der Stadt und Herrschaft Wismar.

Stockholm, 2. September 1665.

Wir Karl von Gottes Gnaden der Schweden, Goten und Wenden König und Erbfürst, Großfürst in Finnland, Herzog zu Schonen, Ehsten, Livland, Carelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanland und Wismar, wie auch Pfalzgraf bei Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Bergen Herzoge.

Fügen allen und jeden, insonderheit denen, so in Unser Herrschaft und Stadt Wismar jetzo sich aufhalten und künftig darin befinden werden, bevorab Unsern Superintendenten, Pastoren, Predigern, Diakonen, allen Kirchen- und Schuldienern, jetzigen und künftigen, hiemit zu wissen, was gestalt wir nütz- und erdeilich erachtet, daß in itzgedachter Unser Herrschaft und Stadt Wismar dasjenige, so zu Erhaltung und ordentlicher Übung des wahren Gottesdienstes in Kirchen und Schulen, auch Handhabung der Kirchendisciplin gereichet, in eine gewisse Ordnung gebracht, publicieret und hernach zu heilsamen Gebrauch beschaffet werde, demnach wir, was bisherigen Kirchengebräuchen gemäß, erkundigen und solches zusamt deme, so über das zu Gottes Ehren, der Kirchen Wollstande und der Gemeine Erbauung zuträglich sein mag, Uns vortragen lassen, nachdem nun darüber sowoll Bürgermeister und Rat als das Ministerium in Unser Stadt Wismar mit vernommen und nachfolgender Aufsatz gemachet, Uns untertänigst vorgebracht, Wir Uns solchen vorlesen lassen und darauf in Betrachtung genommen: Als wollen und erklären Wir kraft dieses, daß alles und jedes, so in nachfolgenden Tituln von Geistlichen gesetzet, als Unser Kirchenordnung hinfüro solle gehalten und darnach in Kirchen, Schulen, Hospitalien, im synodo und consistorio, bei allen geist-

Zu 20: Diese Ordnung lag mir in einer Abschrift vor, welche sich neben der pommerschen Konsistorienordnung und anderen Abschriften in einem Bande der Bibliothek der wismarschen Superintendentur findet. Abschriften sind auch auf der Universitätsbibliothek zu Rostock; Mss. Meckl. O. 140. O. 120 (1).

lichen Sachen, Werken und Verrichtungen gehandelt, verfahren und gelebet werden. Befehlen darauf aus königlicher Macht allen Unsern Bedienten, Beamten, Befehlshabern, Untertanen, imgleichen allen, die in Unser Herrschaft sich befinden, geist- und weltlichen, hohen und niedrigen Standes, auch männglichen, dem Wir zu gebieten haben, ernstlich und bei Vermeidung Unserer Ungnade und harten Strafen, daß sie nachgesetzten Begriff als Unser mit wollbedachtem Gemüt aufgerichtete Kirchenordnung in gebührende Acht haben, dem Einhalt in allen Punkten gehorsamlich nachleben, alles in Kirchen und Schulen, auch bei andern geistlichen Versammlungen und Vornehmen darnach anstellen und richten, dawider im geringsten nicht kommen, noch, daß es von jemand geschehe, gestatten, so lieb einem jeden ist, Unsere Ungnade und andere schwere Strafen zu vermeiden, und lautet die Ordnung, wie folget.

[I.] Von der Lehre.[1])

§ 1. Nachdem der barmherzige Gott durch seine unverdiente große Güte die Herrschaft und Stadt Wismar mit der unschätzlichen Gabe seines heiligen Worts also beseliget, daß bis jetzo dasselbe in allen Kirchen, gleich wie es in den Schriften der Propheten, Evangelisten und Apostel geoffenbaret, in rechtem reinen Verstand offentlich gelehret und geprediget wird, so soll hinfürters dahin durch die Kraft Gottes mit allem Fleiß gesehen und gearbeitet werden, daß diese edle Beilage woll verwahret und vor allen Rotten, Sekten und Ketzereien lauter und unverfälscht erhalten werde.

§ 2. Und sollen alle Lehrer und Prediger, Kirchen- und Schuldiener das Wort Gottes hinfürters in dem Verstand und nicht anderst lehren, dann wie in den apostolischen, nicenischen und Athanasii Haupt-symbolis, in der unveränderten Augspurgischen Confession, denen christlichen Glaubensarticuln, articulis Smalcaldicis und in den beiden catechismis Lutheri, dem großen und kleinen, wie auch in den beiden Büchern, welche man eigentlich formulam concordiae nennt und nach Lutheri Zeiten ausgegangen seind, nunmehro auch meistenteils in allen evangelischen Versamlungen für libris normalibus et symbolicis gehalten werden, verfasset und erkläret werden, davon bei Unsern Kirchen im geringsten nicht abgeschritten, noch einige Neuerung zugelassen, weniger eine dem Glaubensbekenntnus, welches nach der Lehre des Gesetzes und evangelii in itzberegten Büchern erlaubet, nicht allerdings zustimmige Lehre verstattet, vielmehr wann sich jemand anderst zu lehren unter-

[1]) Dies ist in der Vorlage als „Titulus I“ gezählt.

nehmen wollte, demselben ungesäumt solches ernstlich gewehret werden.

§ 3. Darumb dann zum Lehramt in den Kirchen und Schulen, so in Unser Herrschaft belegen, niemand soll zugelassen werden, welcher an der Religion verdächtig, an Orten, da die reine Lehre nicht gepflogen, geraume Zeit sich aufgehalten oder mit Ketzern und Sektirern geheime nachdenkliche Correspondenz gehabt, insonderheit auch woll aufgemerket werden, an welchem Ort, der sich will berufen lassen, den Grund des studii theologici geleget, wie er darin verwahret, darumb dann vorher die Bekentnus seines Glaubens von ihm erfordert und von dem Superintendenten examinieret werden.

§ 4. Würde jemand in Kirchen und Schulen zum Lehramt berufen, sich unterfangen anders zu lehren, als in obbemeldten Schriften begriffen, oder verdächtige phrases zu gebrauchen, ist derselbe unverzüglich von dem Superintendenten in Beisein der Pastoren darüber zu Rede zu setzen und davon abzustehen, auch aller Neuerung sich zu enthalten zu ermahnen; im Fall er nun nicht folgen, sondern dabei verbleiben wollte, [ist] von dem superintendente dem consistorio es anzuzeigen, welchem alsdann zustehet, was vorgebracht, reiflich zu erwägen, da es irrig befunden, demjenigen, so es vorgetragen, davon ab- und zu deutlicher unverdächtiger Lehr und Erklärung dessen, was Gottes Wort nach obangedeutetem Verstand gemäß, anzumahnen. Wann er nun darauf eine solche Erklärung thun würde, so dem Glauben ähnlich, gebühret ihm dieselbe auch offentlich also vorzubringen, daß, der etwa durch vorige Lehr und Predigten in irrige Gedanken geführet oder geärgert, wiederumb davon abgebracht werde; wollte er aber sich also nicht erklären, damit zu keinem Irrtum und Ärgernus weiter Anlaß sei, soll Unser Consistorium ihm also fort die Kanzel verbieten, darauf mit andern consistoriis und theologis Unserer teutschen Landen kommunicieren und auf gepflogenen dero Rat unnachlässig vornehmen, daß mehrerm Unwesen zeitig vorgekommen werde.

§ 5. Befünde man, daß jemand der Prediger und Schuldiener sich ketzerscher Lehr und andern der Kirchen schädlichen Trennung und Schismaten teilhaftig machete, soll durch Unsern Präsidenten des hohen Tribunals mit Zuziehung des consistorii derselbe Prediger alsofort abgeschaffet und Unsers Gebiets verwiesen, darinn dann hinfürters nicht geduldet, der in der Stadt Wismar Schulbedienten halber dem Rat angefüget werden, die in der Lehr und

Glaubensbekentnus Mangelhafte alsofort abzuschaffen oder sonst ernste Verordnung, so dahin gereichet, gewärtig zu sein.

§ 6. Wir wollen insonderheit, daß alle pastores und Prediger, Kirchen- und Schuldiener in Unser Herrschaft sich der Disputationen, Streit und Gezänke fremder neuen Opinionen, auch derer, welche unter den der unveränderten Augspurgischen Confession verwandten theologis entstehen, gänzlich entmäßigen und keiner Gestalt durch Schriften oder sonst teilhaftig machen, derowegen dann das Ministerium, wann Censurn begehret und solche zu erteilen angesuchet wird, vorhero mit Unsern Präsidenten und Vicepräsidenten, ob und in welchen casibus solche zu erteilen, darauf kommunicieren soll.

. . . .

[II.] Von Unterrichtung der Jugend zum wahren Christenthum.[1])

§ 1. Als zu Erbauung des Christenthums vornehmlich die gründliche Unterrichtung und zeitige Gewehnung der Jugend zu demselben gehöret, sollen die Prediger die Leute ermahnen und anweisen, daß sie ihre Kinder und Gesind fleißig, bevorab an den Sonntagen, zur Kirchen mitbringen, auch im Hause solche Ordnung machen, daß sie davon nicht abbleiben.

§ 2. Weile nun solchem Zweck gereichet, daß die catechetica doctrina und examina unnachlässig getrieben werden, ohne daß in den Schulen die Anstalt zu machen, daß die Jugend den Catechismum Lutheri, corpus doctrinae und solche Fragstücken und Sprüche aus Gottes Wort, worin der Grund der Seligkeit bestehet, lernen, soll jährlich in allen Kirchspielen in Unser Stadt Wismar, als zu St. Marien acht Tage nach Ostern, zu St. Nicolai nach Johannis und zu St. Jürgen nach Michaelis die summarische Erklärung des catechismi von dem ministerio erholet und nach jedweder Predigt von demselben die Jugend in der Kirchen aus dem Stücke, so geprediget, und dessen Verstand und was aus der Predigt behalten, examinieret, von den Eltern und die an dero Statt sein, die Kinder, so unter zwölf Jahr sein, zur Kirchen und beregtem examine geschicket, dabei dann die praeceptores in der Stadt und andern Schulen nicht allein die Jugend, welche unter ihrer Institution sein, auf solche Zeit dahin kommen lassen, sondern auch vorhero, daß sie bestehen mögen, woll informieren sollen.

§ 3. Und als auch in unsern wismarschen Kirchen gebräuchlich, daß die Kinder vor der ganzen Gemeine den catechismum

[1]) Titul IV der Vorlage.

recitieren, bleibet es dabei und soll in allen Pfarrkirchen hinfüro, wer solchen aufsagen will, zugelassen werden, jedoch weil öfters die Kinder blöde und zu solcher öffentlichen Recitation nicht geschickt, dieselbe dazu nicht gemüßiget werden, auch die dabei vorgehende Mißbräuche, also genannte Hochzeiten[1]), Pracht und Zehrungen, inmaßen dann von dem Rat deswegen die Verordnung gemachet, aufgehoben und verboten sein.

§ 4. Auf den Dörfern soll alle halbe Jahreszeit um Ostern und Michaelis die im Kirchspiel vorhandene Jugend und Gesinde in der Kirchen von dem Prediger aus dem catechismo examinieret und mit der Einsegnung der Jugend, wie gebräuchlich, es gehalten werden.

§ 5. Wann von jungen Leuten jemand erst Gottes Tisch, des heiligen Sacraments, gebrauchen will, soll, ehe er zur Beicht kömmt, sich bei dem Prediger in seinem Hause angeben, von demselben aus den catechismo und von dem Grunde seines Glaubens examinieret und woll berichtet, nicht anders aber zugestattet werden, er sei dann in den Christenthum woll fundieret befunden.

[III.] Von den Schulen.[2])

§ 1. Als das Patronat über die Schule in Unser Stadt Wismar dem Rat und solchem nach ihnen das ius vocandi et destituendi praeceptores zustehet, wird derselbe in Betrachtung, wie zu Nutzen und Ornament ihrer Stadt vornehmlich dero gute Einrichtung mit gereichet, dahin nach wie vor bedacht sein, daß gelahrte, verständige und die Jugend zu informieren qualificierte, in der Lehr und Glaubensbekentnis unverdächtige praeceptores jederzeit angenommen, woll unterhalten, die untaugliche abgeschaffet und solche lectiones, wordurch die Jugend zu erbauen, mit guter Ordnung und Fleiß getrieben werden.

§ 2. Wie auch vor diesen der Rat aus ihrem Mittel gewisse scholarchas verordnet, so mit Zuziehung des superintendentis, Pastorn und archidiaconi auf die Schule Aufsicht gehabt und, was zur Beforder- und Besserung des Schulwesens verordnet, so sollen also, wie Herkommens, dieselbe nicht allein den ordentlichen examinibus beiwohnen, sondern zuweilen sämtlich oder auch absonderlich in die Schule gehen, das, so vorgehet, anmerken, daneben die Schule zum öftern visitieren und Aufacht haben, daß nach den legibus scholasticis die docentes und discentes ihrer Gebühr mit Ernst und

[1]) Zu den Katechismushochzeiten s. unsere Urkunde 28 b. β. in Band XXXVIII (Teil II). [2]) Titul VI der Vorlage.

Fleiß obsein, die vorfallende Mängel beim Rat erinnern, deroselben Besserung befodern und alles dahin richten, daß die Schul zu guten Aufnehmen bleiben und zu mehrerm Ruhm gelangen möge.

§ 3. Wann auch in andern Unsern teutschen Herzogtümern und Landen dahin wird gearbeitet, daß eine gemeine durchgehende gute Schulordnung gemacht, dabei eine Conformität in den lectionibus et docendi discendique methodo angerichtet, wird der Rat bei ihrer Stadtschulen die Vorsehung tun, daß solches eben also hier eingeführet werde.

§ 4. Nebst der Stadtschule mögen die Küstere bei den Kirchen Schul halten, und weil solche die Jugend zusammen zu unterrichten, nicht genugsamb, auch andere dazu von dem Rat verstattet werden, jedoch daß der Rat denjenigen, welcher umb Verlaub einer Schulen anhält, zuforderst an den Superintendenten verweise, der dann die Person woll examiniere und, daß sie außer allen Verdacht zur Information tüchtig sei, Aufmerken habe, wann solches befunden, ihm documentum idoneitatis erteilet, und darauf angenommen werden soll.

§ 5. Die pastores in jedwederm Kirchspiel sollen die in denselben vorhandene Schulen alle Quartal einmal zum wenigsten visitieren, vorher gleichwoll solches in der Stadt Wismar dem ältesten scholarchae, ob er oder sonst jemand der Scholarchen solchen mitbeiwohnen wolle, anmelden, dabei dann nachforschen, wie die Kinder, sowoll Jungens als Mädgens, darin unterrichtet werden, die Mängel der Praeceptoren erinnern, zur Abschaffung ermahnen, und da solche nicht erfolgte, solche dem superintendenti anzeigen, der sie dazu mit anweisen, in Verbleibung der Besserung bei dem Rat ümb die Coercition, auch endliche Abschaffung anfordern soll.

[IV.] Von dem Superintendenten.[1])

§ 1. Wir wollen in Unser Herrschaft und Stadt Wismar hinfüro einen gelahrten und geübten Mann zum Superintendenten bestellen, welcher in geistlichen und Kirchensachen die Inspection und Direction haben und führen, die ordinationes und institutiones der Prediger verrichten, den Visitationen beiwohnen, insonderheit daß diese und alle gute christliche Ordnung und Gewohnheiten in Kirchen und Schulen, auch die vom Rat gemachte Schulordnung erhalten, geübet und nicht übertreten werden, Aufsicht haben, die Einigkeit in der Lehre und Ceremonien, gut Vernehmen und Friede

[1]) Titul VII.

zwischen den Predigern und andern Kirchendienern, imgleichen die Kirchendisziplin beobachten, und daß darin alles nach Gottes Wort, den Kirchenrechten und christlichen Gebräuchen recht woll und ordentlich zugehe, beschaffen und befodern soll.

[V.] Von dem Synodo.[1])

§ 1. Damit die Kirchenmängel so viel besser bekannt und remedieret werden, wollen Wir, daß alle Jahr in der Woche nach Invocavit in Unser Stadt Wismar ein Synodus soll gehalten und zu demselben alle Prediger in- und außerhalb der Stadt von dem Superintendenten, und wer an dessen Statt die Direction haben würde, zusammen berufen werden, darüber, was zum Kirchwesen gehörig, sich zu besprechen, und was dabei zu dessen Erhalt- und Besserung vorzunehmen, in der Furcht Gottes zu beratschlagen.

Darauf ist von dem superintendente zu erkundigen ....

Vors neunte, ob Kirchen- oder Schuldiener ihren Unterhalt und gebührenden Schutz haben, die Kirchen und Gotteshäuser, dero zugehörige Zimmer und Wohnungen im baulichen Wesen erhalten, daß bei vermerkten Fehlern die, so daran schuldig, von dem synodo erinnert, und da keine Folge, der Obrigkeit und folgends bei Entstehung der Besserung dem consistorio denunciieret werde.

Zum zehnden, ob auch zwischen Kirchen- und Schuldiener, ihren Frauen, Kindern oder Gesinde, Zank, Zwiespalt oder Streitigkeiten vorfielen, daß dieselbe bei dem synodo zeitig aufgegriffen, gütliche Hinlegung versucht, auch ein jeder zur Gebühr angewiesen, sonst aber die Sache, dahin sie gehörig, zur rechtlichen Entscheidung verwiesen werde.

[VI.] Von der Visitation.[2])

§ 1. Wie zu gutem Wollwesen und Erhaltung gedeihlicher Ordnung gereichet, daß die visitationes der Kirchen und Gotteshäuser zu mehr Maln geschehen, als wollen Wir auch, daß bei Unsern Kirchen dieselbe sollen vorgenommen und dabei mit Fleiß beobachtet werden, sowoll was in abgewichenen Zeiten ergangen, als inskünftig zum Gottesdienst in Kirchen und Schulen diensam.

§ 2. Der Visitation sollen in Unser Stadt Wismar beiwohnen der superintendens, daneben einer von Unserm Hohen Tribunal, dann zwei von den Bürgermeistern, auch einer aus dem Rat, die

[1]) Titul IX. [2]) Titul XII.

pastores der Kirchen und drei der Ältesten aus der Gemeine, außerhalb der Stadt aber zwei von Unsern Hohen Tribunal und die Einhaber oder Beamten jeden Orts, die als visitatores, was zu diesem Zweck gehörig, vornehmen und mit Fleiß verrichten, unter denen in Unsern Namen die von Unsern Hohen Tribunal Verordnete die Direction führen sollen.

§ 3. Die visitationes sollen umbs dritte Jahr vorgenommen, die Zeit dazu von dem directore bestimmet und die andern Visitatoren vier Wochen vorhero berufen werden, in der Stadt die Zusammenkunft auf dem Rathause, auf dem Lande aber auf dem Amt oder in den Pfarrhäusern, dabei die Unkosten und Ausrichtungen von den Kirchen oder, da dieselbe unvermögend, von den Patronen geschehen.

§ 4. Von den Visitatoren soll ein notarius visitationis entweder beständig oder jedesmal, sooft eine Visitation vorgehet, angenommen, von demselben das Protocoll bei den Visitationen gehalten, was decretieret, ausgefertiget, was ihm sonst befohlen, verrichtet, die protocolla mundieret, davon zwei Abschriften unter der Visitatoren Subscription und zwar eins bei dem consistorio, das ander bei dem Rathause oder Amt niedergeleget, dagegen ihm nach Gestalt der Arbeit durch die Visitatoren ein gewisses zum salario vermachet, aus den Kirchen zusammen getragen und entrichtet werden.

§ 5. Bei der ersten Visitation soll durch den notarium visitationis ein Inventarium aller beweg- und unbeweglichen Güter, so den Kirchen zugehörig, nichts davon ausbescheiden, aufgerichtet und bei jeder Kirchen, soviel derselben Eigentum und Zubehör betrifft, verwahrlich niedergeleget, bei folgenden Visitationen aber allezeit solches nachgesehen, was davon verändert, mit Fleiß angemerket, Ursache der Veränderung erkundiget, davon geredet und alles zur Nachricht angezeichnet werden, daß also bei allen Kirchen- und Gotteshäusern eine gewisse beständige Matricul sei, dero stets gefolget und dabei, was zu- oder abgekommen, zusamt dessen Ursache erforschet und verzeichnet werden soll.

§ 6. Bei der Visitation soll erforschet und woll in Acht genommen werden: 1. Wie Kirchen- und Schuldiener in Lehr, Leben, Wandel und Sitten, auch Verwaltung ihrer Ämter sich verhalten, ob darin einiger Mangel? 2. Ob die Lehr nach den Articuln des christlichen Glaubens und dessen rechten Verstand geführet und die heilige Ämter nach Gottes Wort und Unser Kirchenordnung in allen recht verwaltet werden? ....

[7.] Wie es in der Schule zugehe? Wie die Schulbediente ihre Ämter verrichten, gegen die Obrigkeit, unter sich und gegen die Jugend sich verhalten, imgleichen wie es mit Auferziehung der Jugend in der Gemeine zugehe? Ob die Kirchen- und Schuldiener auch mit Unterhalt versehen, in ihrem Amt geschützet und christlich versorget werden?

[8.] Wie es mit den Kirchen- und Schulgebäuden stehe, ob solche in gutem Stande erhalten, imgleichen wie es mit Kirchhöfen, Begräbnussen und Kirchstühlen sich verhalte, ob dabei Irrungen und Mißbräuche vorgehen? . . . .

[VII.] Von den Hospitalien und Unterhalt der Armen, Witwen und Waisen.[1])

. . . .

Insonderheit ist auch armen Studenten und Schülern die Hand zu reichen und dahin zu arbeiten, daß vor dieselbe gewisse stipendia über die, so bereits angeordnet, zuwege gebracht werden, wie dann bei erster Visitation davon geredet und auf Mittel gedacht werden soll.

Es soll aber nicht verstattet werden, daß die Jugend, wie vielfältig zu ihrem eigenen Verderb und bösen Exempel geschiehet, ohne Unterscheid vagieren und umbsingen, sondern diejenige, so in der Schulen sein mögen, durch die gewöhnliche Cantorei nach der Ordnung, wie solche bei der Schulen von dem Rat angerichtet, etwas sammeln, auswärtige aber nicht umgehen, sie haben sich dann dem rectori scholae präsentieret, sich geschickt erwiesen und von demselben einen Zettel an den worthaltenden Bürgermeister erlanget, so darauf zu ermessen hat, ob ihnen das Umbgehen zu verstatten.

[VIII.] Vom consistorio.[2])

Zu Beforder- und Abrichtung der geistlichen Sachen soll in Unser Stadt Wismar ein Consistorium angeordnet und dazu zwei assessores politici nebst dem Superintendenten und andern pastoribus der Pfarrkirchen, wie auch ein secretarius adhibieret werden, wie dann Unserm Präsidenten obliegen soll politicorum halber den Ältesten von Unsers Tribunals Assessoren, deme zugleich die Direction und der Proceß kommittieret wird, dann einen ex senatu zu solchem Amt zu verordnen, jedoch solcher Gestalt, daß 1. senatus wegen des assessoris so woll als secretarii (wann der jetzo von

[1]) Titul XIII. [2]) Titul XIV.

Uns bestellte hiernächst abgehen würde) jedesmaln zwei subjecta vorschlage, wovon die electio Uns oder Unserm Präsidenten bleibet, 2. die eligierte in Unsere Specialpflicht genommen werden, und 3. sie ihr Amt in Unserm Namen führen tun.

Zu Beobacht- und Abrichtung des consistorii gehöret. . .

Obacht auf der Kirchen- und Schuldiener Beruf, Leben, Wandel, Amtsverwaltung und anders Verhalten, damit solches unsträflich und unärgerlich sei, oder da es anderst befunden, sie zeitig zur Gebühr angewiesen, da sie nicht gehorsamb, sondern in unleidlichem Wesen fortfahren, gestrafet, auch wann keine Besserung zu hoffen, des Amts entsetzet werden. Alle gemeine und schlechte Irrungen, so zwischen dem Superintendenten, Pastoren, Diaconen, Schuldienern und Küstern, unter ihnen selbst sich zutragen, auch so jemand wider sie zu klagen hätte in persönlichen und nicht in dinglichen Zusprachen (zumalen diese bei denen Gerichten, darunter das streitige Gut belegen, wie es Rechtens, verbleiben) oder da sie derogleichen Händel beschuldiget werden, derowegen Amts halber wider sie zu procedieren, außerhalb wann geistliche Personen an Leib, Leben, Gut oder mit Landesverweisung zu bestrafen, so zuerst an Unser Tribunal zu referieren und von dannen Verordnung zu erwarten, wie dann auch, wann in obberührten andern Sachen derogleichen wichtige considerationes, bevorab in publicis, so die publicam curam religionis et sacrorum angehen, vorlaufen, solche Relation jedesmal geschehen, auch Unsers Präsidentens und anderer zum Tribunal Verordneten Bedenken mitgenommen werden soll.

Was sonst in dieser Unser Ordnung nicht austrücklich begriffen, deswegen lassen Wir es bei dem, so in andern geistlichen Rechten heilsamlich verfasset und bei christlichen evangelischen Kirchen der Augspurgischen Confession zugethan üblich, so weit es Gottes offenbartem Wort nicht zuwidern, gestaltsam Wir dann darauf alle, die in geistlichen Sachen zu richten, handeln, lehren und zu thun haben, hiemit verweisen. Hätten auch Unser Herrschaft und Stadt Wismar, die darin belegene Kirchen, Schulen, geist- und weltliche Personen und Örter einige absonderliche löbliche, ehrbare, Unserer wahren christlichen Religion nicht widerliche Rechte, Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten, sollen dieselbe jederzeit mit beobachtet und in gutem vernünftigen Gebrauch gehalten und geübet werden. Behalten Uns daneben bevor, diese Unsere Ordnung nach eingezogenen Bedenken und Rat Unsers consistorii, auch mit Wissen des Rats Unserer Stadt Wismar zu ändern und zu verbessern.

Zu mehrer Urkund haben Wir diese Ordnung mit Unserm königlichen Insigel, auch Unser Hochgeehrten und Vielgeliebten Frau Mutter, wie auch anderer Unser und Unserer Reiche Vormünder und Regierung eigenhändigen Unterschrift bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben Stockholm, den 2ten September Anno 1665.

Hedewig Eleonora.[1])

21.

Der chorus symphoniacus an den höheren Schulen des 17. Jahrhunderts. 1668. c. 1700.

a.

Gesetze des chorus symphoniacus an der Partikularschule zu Wismar. Wismar 1668.

1.

Symphoniacus ordo ostiatim canentium scholasticorum semel institutus deinceps conservabitur.

2.

Nemo scholasticorum absque rectoris et cantoris consensu praedicto coetui symphoniaco sese adiungito, recepti vero legibus scholae et chori symphoniaci parento.

3.

Cum tenuioris fortunae discipulis hoc beneficio consultum velimus, illi eodem quoque fruantur.

4.

Non nisi semel hebdomade, die Mercurii, symphoniaci ostiatim canunto.

[1]) Unterschrieben haben außerdem Petrus Brahe, Comes in Willingsborg. L. V. D. Linde, Marfstelle. Magnus Gabriel de la Gardie, Kanzler. Gustav Otto Steinbock, Admiral. Gustavus Bonndt, Schatzmeister. F. Joach. Örnsted.

Zu 21a: Original im Archiv der Großen Stadtschule zu Wismar. Teil C der Schulgesetze von 1668; Teil A enthält die Lehrergesetze, Teil B die für die Schüler. Das Ganze ist unterschrieben: Ex speciali commissione amplissimi senatus Wismariensis leges hasce facta diligenti collatione subscripsi. Signatum d. 10. Octob. 1668. Gerh. Schlaff, secretarius, m. ppr. Abschriften finden sich im Ratsarchiv zu Wismar und im Hauptarchiv zu Schwerin. Einen unvollständigen Abdruck besorgte Crain in der Einladungsschr

5.

Hora undecima statim canere incipiant cantuque finito tempestive in hospitia sua revertantur.

6.

Taedii quorundam civium leniendi gratia geminante cuiusvis hebdomadis spatio omnes totius civitatis parochias emetiuntor. Quod ipsum ut et sine molestia fiat et invidia, omnium incolarum cum divitum, tum pauperum aedes visitanto et sesqui parochiam alternatim obeundam eligunto.

7.

Collectam quavis hebdomade pecuniam cantus moderator bona fide in pyxide huic usui destinata apud rectorem deponat, qui cantore adhibito inter symphoniacos habita profectus in musicis ratione fideliter eandem exacto quadrante distribuet, simul etiam in ignavos fucos raroque templorum et scholae frequentatores, nec minus in errones coetui symphoniaco sese subducturos graviter animadvertat.

8.

Suam quisque pecuniae partem in ordinaria distributione acceptam ad usus conferto necessarios ita, ut omnino vitet novum illum exquisitum et monstrosum in vestitu collaribusque, indusiis, pileis et calceis luxum.

9.

Certum extraordinarium cantionibus tentandis tempus impendunto citra ullam condiscipulorum molestiam.

10.

Praecentores, qui rectoris et cantoris consensu constituentur, idoneis ad symphoniam libris instructi sint cantionesque selectas in promptu habeant, pro quo officio singulis septimanis duos solidos Lubicenses sibi sument. Iidem una cum superioribus reliquorum concentorum mores observent et delinquentes ad rectorem deferant.

11.

Praefecti bono exemplo et moribus symphoniacis suis praeluceant.

12.

Sine rectoris venia nec principum nec magnorum legatorum, quocunque illi tempore[a]) adfuerint, hospitia deferendi cantus figuralis causa frequentent.

a) Verb. aus „temporum“.

13.

Praefectis chori reliqui concentores morem gerant iisque malitiose se non opponant sub poena a rectore decernenda.

14.

Sine praefecti consensu nemo domum se conferat aut alibi discurrat, dum in publico canendum est.

15.

A choro symphoniaco plane absentes sint carentes; excipiuntur tamen gravi morbo laborantes.

16.

Qui fraudulenter aliquid ex stipe chori abalienaverit, et partem sibi deditam amittet et choro excludetur.

17.

In templis et plateis modeste se gerunto nec confabulentur aut aliud agant, cum est canendum.

18.

Absentes in sacris sine gravi causa praeceptoribus indicata et approbata, ut et ab hymenaei cantu, iustas poenas dabunt.

19.

Concordiam alant, lites fugiant omnes et singuli.

20.

In cauponis et locis suspectis ne deprehendantur; nuptias neque hi neque aliqui scholastici frequentent, nedum ut choreis sese immisceant.

21.

Hospitibus non secus ac parentibus debitam praestanto reverentiam; extra hospitium ne pernoctanto neque sine hospitis venia intempestive absunto sub poena gravi.

22.

Peregrini ostiatim canentes indicentur rectori, sine cuius permissu nemo canat.

23.

Rectori quotannis 6, cantori 2 thaleri imperiales ex duobus choris solventur.

24.

Ab exactionibus pecuniariis abstinendum [est], ne pauperes circumveniantur et scholam relinquere cogantur.

25.

Ad evitandam omnem dissensionem[b]) atque contentionem cantori non minus quam rectori chori symphoniaci, ut et legum, quae ad chorum pertinent, cura commissa esto.

26.

Temerariis harum legum omnium, quibus plures temporis progressu, si res coget, addi poterunt, transgressoribus publicum hoc canendi beneficium esto interdictum.

b.

Gesetze des chorus symphoniacus an der Domschule zu Schwerin. [c. 1700.]

1.

Ad aedem sacram vel scholam sero venientes dimidiam solidi partem, prorsus absentes integrum solidum persolvent.

2.

Primus adesto praefectus chori, sero venientes et absentes sedulo notato, praeprimis Mercurii[a]) diebus suis cum condiscipulis ab hora prima secundam usque musicam exerceat.

3.

Solis die singuli atque omnes constituta hora adsint, venientibus sero dimidii, absentibus plane absque venia pro demenso suae partis plurium solidorum mulcta irrogabitur.

4.

Nemo nisi venia ante a praefecto impetrata choro inter canendum aut absit aut egrediatur. Si cui vero eo egredi forte necesse sit, ei, nisi reversus fuerit, priusquam condiscipuli sui septem absolverint aedes, multa erit dimidius, absque venia abeuntibus integer solidus.

5.

Ineptias, risus, cachinnos, confabulationes crebrasque circumspectiones aliosque mores minus decentes prorsus evitare quodlibet membrum chori severi volumus. Si qui praemoniti a praefecto vel

b) Verb. aus „discensionem".

Zu 21b: Nach einer Abschrift im Matrikelbuch, das im Archiv des Gymnasiums zu Schwerin aufbewahrt wird. Die Schrift weist auf den Beginn des 18. Jahrhunderts.

a) Eine spätere Hand fügt „et Saturni" hinzu.

subpraefecto dicto minime audientes fuerint, solidum dabunt integrum cum dimidio, modum plane excedentes pro ratione delicti ad tempus excludantur eodem.

6.

Pallio si quis humeris suis circumiecto libroque suo musico, praeterquam coelo imbrido et nivali, instructus aperto non steterit, is dimidio, refractarii integro multabuntur solido.

7.

Quemadmodum honestas et modestia litterarum studiosos maxime commendat, ita volumus, ut nostri quoque symphoniaci conspectis ante vel sub cantu viris clarissimis, honestis atque probis apertis capitibus honorem habeant.

8.

Praefectus pecuniam ostiatim collectam, ne aliqua suspicio et praeceptoribus et[b]) discipulis insideat, choro finito statim bona fide ad rectorem deferat; si secus fecerit et neglexerit, duos solidos, si eam secum pernoctare permiserit, quatuor solvet.

9.

Delinquentes notare sedulo erit praefecti; nisi notarit vel connixerit, delinquentis multam dabit.

22.

Unterrichtsmethoden. 1671. 1687. 1726. 1727.

a.

Die Unterrichtsmethode des Konrektors an der Domschule zu Güstrow Mag. Cornelius Pittelius aus dem Jahre 1671.

— — Conrector — — Plutarcho, Posselio, Horatio, Ciceronis officiis, quos antea explicuit, ad tempus sepositis ex consilio superiorum in enucleandis utriusque linguae autoribus primariis, videlicet novo testamento, Homero, epistolis Ciceronis, Virgilio occupatus fuit et quidem

b) Verb. aus „cum“.

Zu 22a: Aus der Güstrower Schulschrift: „Index lectionum et exercitiorum in illustris Athenaei Gustroviensis auditorio maiori anni spatio absolutorum“. 1671. Mense Aprili. Landesbibliothek zu Rostock. T. 319. Bogen B 2 ff.

In novo testamento absolvit epistolam II. ad Corinthios, ad Colossos, ad Philippos, ad Thessalonicios I. et II., ad Timotheum I. grammatice, philologice et theologice declarando hac methodo: Exigit ab auditoribus 1. promptam textus interpretationem non inspecta versione Latina, 2. analysin grammaticam singularem vocum ratione accentuum, declinationum, coniugationum syntaxeos, etc. per regularum ex memoria recitationem et ratione radicis seu derivationis etymologicae, quam, si difficilis est, tabulae inscribit; 3. vocum emphasin et usum philologicum sacrum una cum brevissima textus expositione theologica pro captu auditorum addit.

In Homero absolvit Iliadis librum II. totum, in III. versus CC, 1. cum illustrans interpretatione Latina analysi grammatica atque philologica ex penu optimorum lexicographorum desumpta et in tabula charactere conspicuo (ad evitandam pseudographiam) depicta in gratiam illorum, qui offas Homeri eiusdemque Attica bellaria minus belle concoquunt, 2. excerpta in locos communes, qui sint instar aerarii poetici, redigens, 3. rationem poëseos et dialectorum fideliter inculcans.

Grammaticam Graecam Welleri non tantum in analysi lectionum singularum, verum etiam ex professo per dimidiam horam in usum praecipue inferiorum singulis hebdomadibus repetiit, metam hoc anno bis attigit operam hanc necessariam in posterum continuaturus.

In epistolis Ciceronis absolvit libr. VII. VIII. IX. X. XI his legibus: 1. Interpretatio Germanica praemittitur. 2. Argumentum epistolae eiusdemque dispositio et connexio rhetorica succincte dictatur. 3. Epistolae scriptae occasio et circumstantiae historicae monstrantur. 4. Antiquitates Romanae, proverbia, si quae occurrunt, explanantur. 5. Observationes grammaticae et philologicae adduntur. 6. Phrases insigniores, formulae, loci communes congruis notantur titulis.

In Virgilio absolvit librum II. III. IV. Aeneidos et librum I. Georgicorum. 1. Interpretationem accurate secundum idiotismum vernaculum adornando, 2. res et verba difficiliora grammaticis et philologicis notis enucleando, 3. phrases autoris modosque loquendi per parallela exempla poëtarum quorumvis principum illustrando, 4. antiquitates Romanas, mythologias, nomina propria etc. explicando, 5. lectiones secundum leges prosodiae examinando, 6. phrases et descriptiones sub locos communes[a]) ac titulos collocando, imitationem loco exercitii metrici ordinarii nonnunquam proponendo.

a) Aufgelöst aus L. L. C. C.

Quoniam vero ad linguas accurate et solide addiscendas sola explicatio autorum et nuda theoria neutiquam sufficit, sed eidem necessario addenda est ipsa praxis per illud:

Solus et artifices qui facit usus erit, idcirco compositionem exercitiorum strenue urget, in illis hunc observans processum: In Graecis quidem materiae electae proponuntur potissimum sacrae (ut etiam hac via pietas πρὸς πάντα ὠφέλιμος promoveatur), imitationes ex evangeliis et epistolis dominicalibus vel alterius argumenti sacri iucundi. In illis vero, quae imitationes non sunt, 1. Graecismos et verba difficiliora tabulae inscribit in subsidium illorum, qui libris necessariis non sunt instructi. 2. Exhibita domi sollicite corrigit liquore ab atro distincto, ut hac ratione pseudographiae accentuum, spirituum, τῶν yota subscribendorum etc. eo sint conspectiores, discipuli errata sua eo melius videre, relegere, ac evitare possint et tam docentis quam discentis industria primo statim patescat intuitu. 3. Publice unum quemlibet discipulorum ad cathedram accersens, sphalmata commissa per elenchum grammaticum et lexicalem eidem demonstrat et si fors plures in eundem impegere scopulum, hos publico corrigit elencho. In exercitiis Latinis metricis pariter eliguntur argumenta potissimum sacra, nonnunquam etiam imitatio in Virgilio dictatur. Materiae vero ita sunt elaboratae, ut facillimo negotio inde versus confici possint paucis vocibus tantum omissis vel etiam additis. Quantitates quoque notat in gratiam eorum, quibus Smetius[1]) deest, corrigendi rationem servat uti in Graecis. Tempus si patitur, ex dictata materia unum ac alterum versum discipulos (inferiores praecipue) construere iubet, ipse praeit viam monstrans; maturiores vero in hac arte, qui fecere profectus, illis concessum est in variis carminum generibus se exercere ac experiri, ingenium quantum valeat quantumque recuset.

b.

Die Unterrichtsmethode des Rektors der Domschule zu Schwerin Masius[1]) aus dem Jahre 1687.

Wenn ein lateinischer auctor tractirt wird, ist dahin zu sehen, daß alle und jede denselben verstehen. Welches daß es desto

[1]) Henricus Smetius a Leda, Prof. der Medizin in Heidelberg, † 1614, schrieb eine viel gebrauchte Prosodia promptissima, welche noch 1705 gedruckt wurde.

Zu 22b: Aus einem Bericht des Rektors Masius von 1687 an den Superintendenten Schütze im Hauptarchiv zu Schwerin. Am 28. August 1688 reichte Schütze diesen Bericht bei der Regierung ein.

[1]) Masius war Rektor von 1687—1714.

füglicher und gründlicher geschehe, sind in epistolis Ciceronis wie auch in der oration die Disposition und argumenta vorher woll zu observiren. Darauf müßen alle auf 2 oder 3 mahlige Explication acht geben, weil das als der Grund alles Studirens nicht zu viel getrieben werden kan. Bei der letzten Explication wird ein periodus nach dem andern vorgenommen und bei den inferioribus nach der natürlichen Construction explicirt und hernach considerirt

(1) quoad praecipua etymologice,

(2) syntactice, wie der contextus naturaliter zusammen hangen sollte, dabei dann leicht zu observiren, wie die constructio naturalis in elegantiorem zu verwenden sei.

(3) wird der periodus durchgefragt quoad vocabula und observirt, was tam quoad voces quam significationem vocum minus notum mag gewesen, und nun erst gelernet sein.

(4) werden die phrases durchgefragt.

(5) dieselbe flugs mündlich exercirt ad imitationem und durch etliche regulas syntacticas geführt, bevorab wenn si von der indole linguae Germanicae abgehen.

(6) werden sie variirt per synonymas phrases oder per casus (von den peritioribus), welches dann ein feines und ad copiam comparandam sehr dienliches exercitium ist.

(7) wird der ganze contextus wieder gefragt, auf das die rechte *συνάφεια* desto beßer haerire.

(8) wenn die structura darnach ist, [wird] rhetorice der periodus oder die dictio oder figura examinirt.

(9) wenns die Zeit leidet, wird derselbe ganze contextus eines oder andern periodi soviel müglich mit andern worten exprimirt.

(10) Letzlich werden in einer andern Stunde die besten phrases aus der Lection notirt, wiederumb variirt, imitirt, reassumirt, was irgend in der vorigen Tractation wegen Kürze der Zeit nicht mag haben berühret werden können, und also der auctor, soviel müglich ist, gesucht in succum und sanguinem zu convertiren. Da denn ein jeder sieht, was inferiores sowoll als superiores, wenn alle attendiren, durch Gottes Gnade zu repetiren und zu lernen haben, ut omnium tam confirmetur quam augeatur scientia.

(1) Ists in Graecis, da lesen die minores, die maiores expliciren etliche mal, und resolviren einen versiculum novi testamenti nach einander. (2) die medii und infimi werden wiederumb nach der Ration dieses oder jenes Worts gefragt, müßen die nomina und verba flectiren;

und wird die ratio deductionis vocum entweder mündlich oder an der Taffel gezeiget. (3) werden die significationes der Wörter, die vorgefallen, gefraget. (4) die maiores werden umb ganze phrases aus dem Context gefragt und darin per tempora und sonsten exercirt. (5) müßen sie den ganzen contextum Graecis verbis geben; welches dann im Anfang folgender Lection wieder repetirt wird, da dann wiederumb keine parthei müßig gelaßen wird, sondern jede das ihrige findet, wenn ein jeder woll attendiret.

In historicis wird aus den tabulis chronologicis eine monarchia nach der andern quoad seriem monarchiarum von den inferioribus und mediis recitirt, hernach extra ordinem durchgehends gefragt und die vornehmste momenta historica nach ihrer Zeit referirt, woraus denn beiderseits ihren Nutzen haben können.

Darauf wird Sleidanus tractirt; da expliciret nun ein inferior. Ein ander muß ex tempore deutsch den sensum der Materie referiren. Ein superior muß denselben lateinisch referiren. Endlich wird dieser oder jener per quaestiones aus der Lection examinirt, der denn lateinisch die Fragen beantworten muß; welches alles gute exercitia sein, beiderlei scopum zu erhalten, nemlich die materiam historicam zu faßen und die Zunge zu lösen oder sich zu gewehnen, dasjenige, was gelesen ist, von sich zu bringen, ohne welchem usu alles Studiren nichts oder wenig nutz ist.

In rhetoricis sinds entweder praecepta oder exercitia. In praeceptis wird eine Lection durchgehends recitirt; hernach werden extra ordinem die inferiores in den tropis und figuris mit den exemplis des auctoris, die superiores aber mit frembden exemplis ausm Cicerone oder andern auctoribus geübet, daß die tropi oder figurae woll bekant werden und bleiben. Nachgehends werden auch diejenige, so die andern partes rhetoricae gelernt, müglichst exercirt, und ins künftige exercirt werden, über ein gewißes Thema ex locis communibus et logicis aeque ac cuilibet causarum generi propriis argumenta zu inventiren, periodos und figuras zu formiren, und was mehr dahin gehören mag; wovon den beide pro captu ihren Nutzen spüren werden. Welches denn biß dato loco exercitii nicht extempore, sondern zu Hause zu elaboriren ist getrieben worden; wobei es denn so gehalten worden, daß von dem themate: pietas est colenda, periodi omnis generis, figurae, argumenta secundum locos topicos und syllogismi oratorii sind den inferioribus teutsch in die Feder dictirt, die sie lateinisch loco hebdomadalis

(ut ita loquar) exercitii zu Hause elaboriren müßen, den superioribus aber ein liberum thema, als v. g. laboremus, gegeben worden, davon sie gleiches proprio Marte lateinisch machen müßen. Darauf wird ferner folgen die gründliche Anleitung zur chria, zu epicherematibus und zu andern exercitiis; da denn nach diesen langsam gelegten fundamentis künftig, ob Gott will, sie werden vorhin gedachter maßen etwas häufiger zu aller Nutzen exercirt werden können.

In logicis wird von den meisten eine gewiße Lection recitirt, welche vorhin aufgegeben und explicirt worden (v. g. jüngsthin die doctrina de elenchis sophisticis) welche denn auch mit andern exemplis exercirt und also solidirt wird. Da kan man aber von allen und jeden nicht alle materien fodern, weil sie der jüngern captum excediren. Dennoch aber werden, wenn die Hauptlection absolvirt worden, mit den inferioribus, wenn sie ihre Lection recitirt haben, die leichtern doctrinae als de enunciatione, oppositione, conversione, aequipollentia enunciationum oder de figuris et modis syllogismorum exercirt und aufs deutlichste an der Taffel vorgestellet, wiederumb modus reducendi und iudicandi de syllogismis in forma vitiosis secundum regulas syllogismorum etc. gewiesen; da denn keiner Parthei vergeßen wird, sondern die superiores mit den inferioribus, diese mit jenen lernen und repetiren, indem jede mit unterschiedlichen exemplis pro captu exercirt werden.

In theologicis wird eine gewiße lectio aus dem cathechesi Dieterici iniungirt, eine Quaestion nach der andern von einem inferiore explicirt, von einem medio flugs gefragt, ob er sensum penetriret habe? was auf die frage zu antworten sei? welcher denn da er mittelmäßig ist, deutsch, da er aber ein wenig exsurgirt, lateinisch antwortet. Ist eine probatio theseos dabei, werden die loca evolvirt, in der teutschen Bibel gelesen, der griechische Text, wo es ein locus novi testamenti ist, von allen aufgeschlagen, von einem inferiore gelesen, von einem superiore explicirt und resolvirt, von einigen der inferiorum ratio grammatica dieses oder jenes Wortes, das in der Resolution vorkommen, wieder gefragt und, soviel müglich, beobachtet, was bei Tractation einer griechischen Lection zu beobachten ist, der contextus quoad vocabula, hernach ganz, durchgehends gefragt. Von einem andern wird derselbe locus biblicus in ein formal Argument gebracht; und solches geschieht, wenn unterschiedliche kommen, bei allen locis.

Ist etwas Nothwendiges und Merkliches in den notis, so der auctor hat, das entweder ad illustrationem derselben Quaestion oder ad cognitionem antitheseos dienlich, wird solches von einem superiore gefragt; der siehet den auctorem nach, lieset es laut, was der davon hat; wird flugs, wie auch andere, drauf befragt, ob sie mentem auctoris haben verstanden; wo nicht, wirds erklärt und inculciret, biß ein jeder antworten kan. Darauf wird ein inferior abermahl gefragt, was denn nun thesis sei? Ein medius, was antithesis sei? wer so und so lehre? Darauf wird, wenns nöhtig ist, status controversiae deutlich proponirt, ein superior umb die argumenta gefragt, damit ein adversarius, nach Anleitung des auctoris, seinen Satz behaupte. Ein ander muß ein argumentum in formam bringen und iudiciren von der veritate oder falsitate propositionum, soviel von ihm kan requiriret werden, und sehen, ob eine probatio vorhanden, und wie dieselbe in prosyllogismum zu bringen. Ein ander muß die Responsion lesen, wie der auctor sie gibt, und iudiciren, wie dieselbe formaliter anzuwenden und ad maiorem oder minorem argumenti zu appliciren sei; und also werden alle argumenta, die da sein und ihnen nicht gar zu intricat sein, angesehen und alle Jllustration und Manuduction dabei adhibirt; hernach mit einander etliche mahl, alios aliosque interrogando, inculcirt, und folgends also accurat exigirt, ehe eine neue Lection wieder aufgegeben wird. Fellt aber in notis nichts Sonderliches vor, wird aus dem vorigen eine repetitio angestellet und auf alle discentes reflectirt; die denn gedachter maßen mit göttlicher Hülfe alle ihren Nutzen haben können.

Werden endlich außer den obgedachten exercitiis rhetoricis und den extraordinairen elaborandis exercitia styli aufgegeben, da componiren die superiores, die etwas läufig sein, inter dictandum, die andern nehmen etwas Zeit: finden aber bei der publica correctione alle ihren Nutzen, da einer des andern errores oder Concinnität höret, und ingesampt die varietatem structurae und phraseos erkennen; welches, wenn es so publice und laut geschieht, die vitia woll meiden und die concinnitatem woll aemuliren lehret.

Wann nun solcher Gestalt nicht schlechterdings promiscue verfahren, noch diß pro fundamento gesetzt wird, qui potest capere capiat, sondern vielmehr ad captum eines jeden man sich müglichst accommodirt und also keine Parthei versäumet, sondern convenienti gravis ratione aller in einer jeden Lection, deren nimmer mehr

als eine in einer Stunde zu nehmen pflege, consulirt wird, (dafern ein jeder gebührende Attention leistet) so hoffe, daß ex praeceptoris culpa keine Confusion zu besorgen sei. Wo aber, aus weiß nicht was fundamentis, frembde opiniones geschopffet werden sollten, wird man, da man die Sache von innen erkennen sollte, vernünftig raisoniren, daß die vermeinte Confusion entweder dem ingenio oder der oscitantiae discentium zuzuschreiben sei. Wo aber ingenium und debita attentio und industria discentium vorhanden, will ich nächst Gott versichern, daß an Lernen es nimmer ermangeln soll. Gott gesegne unsere Arbeit und laße alles zu seinen Ehren gereichen!

c.

Die Unterrichtsmethode des Rektors der Domschule zu Güstrow Mag. David Richter aus dem Jahre 1726.

[Theologie][1]) Hac autem utor methodo, quam b[eatus] Fechtius[2]) hospes quondam desideratissimus me fere docuit et semper commendare solebat: 1. Cuilibet loco theologico pertractando dictum aliquod biblicum praemitto, quod loci classici dignitatem iure sustinere potest et ex quo pleraeque, si non omnes controversiae, decidi possunt. Hoc mecum in fonte evolvunt connexionem, argumentandi vim singulasque voces trutinant premuntque, ut vel sic ex ipsa praxi hermeneutices fiant peritiores. 2. Wandalini explico singula fere verba atque lineas, illustro, suppleo, quin et emendo. Praecipue hoc a me observatur in terminis philosophicis, haeresiologiis atque cum historia ecclesiastica vel literaria suppetias ferre debent. 3. Controversias potiores a beato autore vel praeteritas vel post eiusdem obitum exortas calamo excipiendas dictito subinacto et commendato, per quem profecimus, autore. Denique ut vitam lectiones recipiant, 4. locum absolutum repeto atque examine instituto obsigno. Quinimo ut optimorum studia atque diligentiam iuniores intueantur aemulenturque, feria ultima seu die sabbati per duas horas 5. disputationes habentur atque adversariorum argumenta ex libris ipsorum fere symbolicis et a me subministratis discutiuntur.

Zu 22c: Aus dem catalogus lectionum publicarum in gymnasii Mecklenburgici auditorio maiori per anni spatium absolutarum .... Güstrower Schulschrift 1726. Bibliothek der Ritter- und Landschaft zu Rostock T. 320. Bogen A 2 ff.

[1]) Am Montag und Dienstag. Rektor gebraucht die expositio s. theologiae von Joh. Wandalinus jun., welche er „breviarium Scherzeriani systematis“ nennt. Er braucht 2 Tage, weil a futuris iurisprudentiae atque artis medicae studiosis non solum haec salutaris doctrina in academiis non repetitur, sed plane negligitur. [2]) D. Johann Fecht, Superintendent des rostockischen Kreises.

Hinc ut disputare, non altercari discant, respondens tum materialiter, tum praecipue formaliter argumenta prolata refutare temporisque et responsionis facere compendium docetur.

[Philosophie.] In philosophicis initium feci a logica, ducem secutus philosophiam eclecticam a S. R.[1]) Buddeo collectam et selectam .... hac quidem lege, ut singuli termini explicentur, exemplis non ex stoa aut peripato, sed foro vitaque civili repetitis illustrentur, repetantur, examinentur recentiorumque logica cum Aristotelicorum vel quorumvis sectariorum conferatur, ut adeo usus huius nobilissimae artis tanto manifestior appareat. Primum praecipue curo caput, quia vere est primum atque praecipuum istudque aliquoties multa cum fide et repetitione examini submittere soleo. Ut quoque vulgi moribus aliquid dedisse videar, annotationibus locum reliqui non plane nullum desumtis ex Malebranchio, Lockio, Tschirnhausen et autoribus artis cogitandi etc.

[Stilübungen.] Styli formandi ratio tribus praecipue modis a me curatur, cum auditores in triplici potissimum versantur causa. Die Veneris hora matutina et pro caeterarum lectionum conditione post meridiem quoque Ciceronis orationes in nostram transfunduntur vernaculam sive, ut receptiori utar lingua, exponuntur, qua quidem opera simul tropos, figuras dictionis, sententiarum, variationem formularum loquendi copiamque verborum et rerum monstro caeterosque Latinae linguae lepores ita doceo, sicuti Antonius Schorus[2]) haec omnia me docuit et doceri voluit. Illis etiam, qui Erasmi de copia verborum et rerum libros attulerunt, viam praeeo, qua ratione possint debeantque isti locupletari et continuari. Aditum quoque pando ad antiquitates, sicubi res postulat, evolvendas et addiscendas ....[3]) Absolutam denique orationem logice resolvo et in tabula publica dispono, ut imitationis artificium (de quo classis tertia) tanto apertius percipiatur, tum in ornatioribus atque selectioribus phrasibus et periodis, tum in orationis totius structura atque connexione. Ut quoque tardioribus per ineptos plerumque praeceptores non informatis, sed deformatis, animum discendi confirmem gloriaeque et laudis subministrem copiam, hanc orationum Ciceronis expositionem

[1]) Aufzulösen etwa in „semper reverendo".

[2]) Antonius Schorus war nach Pökels Philologischem Schriftsteller-Lexikon (1882) Professor in Heidelberg, † 1552 in Lausanne. Unter seinen Schriften: De ratione discendae docendaeque linguae Latinae et Graecae. Phrases Latinae linguae.

[3]) Richter benutzt, wie er hier angibt, Rosinus, Nieuport, Lazius etc., dann libri et commentationes von Scheffer, Gronovius, Vossius, Lipsius.

a provectioribus superatam et toties a me variatam et explicatam repitita expositione vertere iubeo. . . . Hunc ex lingua ignota textum in notiori idiomate interpretandi modum excipiunt styli exercitia adstricti argumenti, cum ex sermone Germanico proposita argumenta in Latinum saepe quoque in Romanum transferunt. Dies Mercurii hoc exercitium sibi vindicat proprium, et vere est dies criticus, cum pigrorum notatam accusat ignaviam et diligentium amplificata promovet studia. Argumenta horum exercitiorum plerumque sumsi potiores praeteriti anni historias politicas, modo varios modos sanctorum memorias conservandi tradidi atque in seculo 6. vel 7. substiti. . . .[1]) Qui vero puram castamque Latinitatem sibi iam aliquo modo compararunt, illis concedo et autor sum, ut stylum vertant exerceantque 2. in argumentis liberioribus, h. e. in exercitationibus oratoriis suamque sic declamando periclitentur dicendi facundiam. Sed ut et hic quoque tibi nostra probetur methodus, haec accipe. Librum elementarum selegi et sequor cel[estis] Hubneri questiones ex oratoria. — Initium itaque feci a libro III. de elocutione, meosque discipulos exercuerunt in „De copia verborum", capite haec pluraque alia themata: Literae et laudes pariunt vanitas studiosos dedecet. Ein einiger Bube verderbet viel Gutes. Eccles: XI. 18. Plenus venter non studet libenter. De connexionibus cum agerem . . . .[2]) imitandi vero artificium. . . .[3]) Transponendi artificium probarunt haec themata: Aurora musis amica; peccata sunt fugienda; deus creavit mundum. Tandem ut dilatata contrahere discerent, Virgilii Aeneidos libros VII. VIII. et IX. commendavi, quorum argumenta in paucioribus lineis redacta exhibuerunt. Supererat, ut dilatandi rationem haberent quoque cognitam. . . . Tertium in Hubnero caput de elegantiis. . . . Contuli ergo me ad librum II. de dispositione et pari industria librum IV. de actione cum eodem coniungens, corporis et pronunciationis curo formationem sicut in superioris argumenti exercitiis, stylum linguamque composueram. Declamarunt enim chrias faciles, quae has exhibuere propositiones: Fleißig gebetet ist halb studiret. Auf eine wollustige Jugend folget ein knechtliches Alter. Otium pulvinar est Satanae;

[1]) Auch das Leben der Heiligen (Ausgabe Miräus?), z. B. des Antonius, Gregors, der Siebenschläfer, des Franziskus und Dominikus, geben den Stoff zu häuslichen Übersetzungen. R. scheut die Mühe des Korrigierens nicht.

[2]) Richter benutzt hier, wie er angibt, Weise.

[3]) Richter beruft sich für die Imitation auf Quintilians Institutionen, auf Masenius (Palaestra styli Romani), Morhof (Polyhist. liter.), Joh. August Kresbius, Weise (Cogitationes de imitatione), Erasmus u. a.

noscitur ex socio etc. Tum pedem promovi ad chrias, quae difficiliores vocantur, quarum hae quidem erant sententiae, ex sacris literis: Die ganze Welt lieget im Argen, I. Joh. 5. 19. . . .[1]) Caput quod de antecedente et consequente sequitur . . . . praecipue illustravit exercitium epistolicum. . . . In libro autem I. de inventione etiamnum versor. . . . Themata hermeneutica sibi vendicarunt festa solenniora et dies poenitentiales. Pericopae enim, quae his diebus pro concione explicari solent, pie quoque a nobis fuerunt curatae. . . . Restabit itaque, si deus vires vitamque servaverit, absolvenda de thesi et hypothesi doctrina. . . . Haec sunto, quae ex officii ratione et studio spartam, quam nactus modo sum, ornandi, omnibus constare volui, maxime etiam, quod hanc cel[estis] Hubneri admonitionem: Du must aber deinen Untergebenen nicht allein elaboriren lassen, sondern wenn er das Seinige pro virili gethan hat und deine Correctur überstanden hat, so verbessere seine Arbeit durch deine eigene Elaboration, so wirst du ihm bald auf die Beine helfen etc. observaverim probe et mihi praecipue dictam fuisse arbitratus sum. . . .

d.

Die Unterrichtsmethode des Rektors der Partikularschule zu Rostock Mag. Erhard Sprengel aus dem Jahre 1727.

[a. Unterricht in der Logik.][1]) Compendium logices pubi scholasticae sacrum sequenti ratione tractatur: 1. Definitiones a scholasticis memoriae mandatae a rectore explicantur, 2. exemplis tam sacris quam profanis in tabula illustrantur.

[b. Lateinische Lektüre, Cicero. Curtius.][2]) Officia Ciceronis secundum ordinem ab alumnis exponuntur, ut extantiores phraseologias et loquendi rationes ex tempore imitentur. Antiquitates Romanae, si quae extant, ostenduntur insimulque sanior philosophia moralis indicatur et inculcatur.

Pro addiscenda in prima classe elegantiori stylo sequenti ratione a rectore tractatur Curtius. 1. Textus exponitur, 2. uberior paraphrasis adicitur, 3. phrases ex singulis lectionibus

[1]) Es folgt Römer 8, 14; dann eine Stelle aus Seneka, Plinius und Arndts Wahrem Christentum.

Zu 22d: Original im Schulalbum von 1743 im Archiv der Großen Stadtschule zu Rostock.

[1]) Am Montag morgen von 9—10 Uhr.

[2]) Am Dienstag morgen von 10—11 Uhr, in der zweiten Hälfte der Stunde und nachmittags von 2—3 Uhr.

Germanico idiomate ad calamum dictitantur, 4. eadem dictitata a pueris domi excerpuntur et stylo Curtiano redduntur, 5. publice exhibentur, corriguntur et deinde recitantur, 6. imitationes iuxta illas phrases plerumque ex relationibus publicis aliisque notatu dignis materiis proponuntur et secundum legum scholasticarum praescriptam normam publice omnibus audientibus emendantur.[a]) 7. Interdum quoque quantum singulis diebus exponendo absolvimus, domi in vernaculam vertitur inque schola exhibetur et emendatur. Praecipue omnis labor eo tendit, ut sermoni vulgari et grammatico ornatus aliquis et elegantia concilietur.

[c. Einführung in die Redekunst. Rhetorik.][1]) Brevis et succincta manductio ad oratoriam ostenditur et I structura periodorum inculcatur, ubi occurrunt, a) periodi compositio, quae vel simplex vel composita, b) periodi amplificatio vel per epitheta vel per synonyma, adverbia vel per adiectiones formulares, c) periodi variatio

α) grammatice

ℵ iuxta partes orationis, 1. quando ex nominibus fiunt verba et ex verbis nomina, 2. ex substantivis fiunt adiectiva et ex adiectivis substantiva, 3. ex adiectivis adverbia et ex adverbiis adiectiva,

ב iuxta adiuncta partium orationis in variatione 1. nominum *α*) per casus modo faciliori iuxta et operosiori, *β*) per numerum, quando ex singulari numero fit pluralis, *γ*) per gradus, quando ex positivo fit comparativus, ex comparativo fit superlativus; 2. verborum, *α*) per voces, quando ex activo fit passivum et contra, *β*) per modos, quando ex indicativo fit imperativus, coniunctivus et infinitivus, *γ*) per tempora, quando praesens mutatur in imperfectum, perfectum, plusquamperfectum et futurum, *δ*) per personas, quando ex prima persona fit secunda et ex secunda tertia.

β) rhetorice per tropos et figuras tam 1. dictionis, 2. sententiarum, 3. amplificationis.

γ) logice, per locos topicos, ubi 1. locus notatur, 2. definitionis et descriptionis, 3. generis et speciei, 4. totius et partium, 5. locus causarum, 6. locus effectorum, 7. locus circum-

a) Aus emendatur verbessert.

[1]) Von 4—5 am Dienstag und Donnerstag, 10—11 am Sonnabend.

stantiarum, quae sunt vel historicae, ut antecedens, factum et consequens, vel morales, ut quis, quid, ubi, 8. comparatorum.

II connexio periodorum in epistolis et chriis, III connexio periodorum per antecedens et consequens, IV connexio periodorum per thesin et hypothesin, V connexio periodorum in integra oratione.

[Rhethorik.] Rhetorica vel secundum manductionem Kirchmanni vel etiam secundum praecepta oratoria Uhsii, rectoris Martisburg[ensis] ita traditur, ut tropi et figurae variis exemplis ex theologia et philosophia aliisque rebus mechanicis depromptis me rectore praeeunte ad praxim deducantur.

[d. Geschichte und Geographie.][1]) Historia et geographia praeeunte Hübnero praeleguntur, cohaerentiae regionum ex suspensis in prima classe mappis vel tabulis geographicis una cum celeberrimis urbibus, et quae in iis notatu digna sunt, ostenduntur et inculcantur. Series vero imperatorum ex Matthaei Scuteri colosso monarchico sive statua Daniel: II. 31 breviter et nervose una cum ipsorum indole, vita et morte innuuntur. Praetereaque cuiuslibet monarchiae 1. denominatio, 2. praefiguratio, 3. fundatio, 4. propagatio, 5. denique demolitio et interitus ante oculos sistitur.

[Griechisch.][2]) Novum testamentum ita praelegitur, ut 1. praevia veri sensus literalis indicatione textus exponatur, 2. grammatica resolvatur, 3. vocabula extantiora et primitiva et derivativa secundum Pasoris methodum una cum phraseologiis imprimantur, 4. aliisque exemplis ex tempore a rectore suppeditatis illustrentur.

[Hebräisch.][3]) Finitis horis publicis et privatis in gratiam eorum, qui se studio theologiae dicare cupiunt, fundamenta Hebraica secundum manuductionem Opitii inculcantur.

[Religion.][4]) Finito hymno matutino fusisque ad deum precibus caput biblicum legitur, quo perlecto et brevibus explicato tractatur 1. cum secundanis catechismus Francofurt[ius], cuius quaestiones a pueris recitantur, a praeceptore explicantur et definitiones dictis biblicis probantur, 2. cum primanis catechesis Dieterici maior, cuius 1. definitiones itidem memoriae mandatae, 2. secundum causas enucleantur et explicantur, 3. thesis

[1]) Montags und Freitags von 4—5 Uhr. [2]) Donnerstag von 9—10. [3]) Am Freitag. [4]) Am Sonnabend von 8—9 Uhr.

dictis classicis Graeco, Germanico et Latino idiomate, ubi circumstantiarum ratio postulat, probatur, recitatur, explicatur, 4. utriusque classis discipuli quamlibet thesin theologiae moralis ad praxin veri christianismi applicare sedulo et serio admonentur.

23.

Konsistorialverordnung zu Wismar, betreffend Abschaffung lateinischer Gesänge bei der Leichenbegleitung.

Wismar. 16. März 1672.

Demnach auf gepflogene Communication mit dem königlichen geistlichen consistorio hieselbst gutbefunden, daß inskünftige bei denen Leichbegängnüssen vor den Thüren keine lateinischen, besondern nachdem die Leiche durch ein, zwei oder drei Kaspel bestadtiget wird, gewisse hiezu insonderheit verordnete Gesänge beständig gesungen werden sollen, inmaßen solche beigefüget spezifizieret, über das auch bemerket, daß mit den Gesängen in den Kirchen öfters ärgerlich geeilet, dahingegen zu besserer Aufmunterung und Andacht dienet, wann langsamer und deutlicher gesungen wird, worzu dann die Organisten, so oft es sich tun lassen will, die Orgeln mit einschlagen sollen, so wird hiemit denen Schuelcollegen, die des Gesanges in den Kirchen und bei den Leichen abwarten, committieret, sowoll die verordneten Gesängen bei den Leichen nach gegebener Maßen zu observieren als auch in den Kirchen des deutlichen und langsamen Singens zu befleißigen und sich hiernach allenthalben zu richten. Decretum in senatu, den 16. Martius 1672.

Designatio der Gesänge, so bei den Leichen vor den Türen und im Weggehen gesungen werden können.

3. Kirspel.	für der Tür	Herzlich lieb hab ich dich, o Herr	im Weggehen	Ich hab mein Sach Gott heimgestellt.
2. Kirspel.		Mitten wir im Leben sind		Herr Jesu Christ, ich weiß gar wohl.
1. Kirspel.		Mit Fried und Freud ich fahr dahin.		Wann mein Stündlein vorhanden ist.

Zu 23: Gleichzeitige Abschrift im Ratsarchiv zu Wismar.

24.

Michael Brandenburgs Ordnung für die Schule zu Boizenburg. Boizenburg 1673.

[I.] Insgemein.

Dieweil man hie durch göttliche Gnade eine Knaben- und auch eine Mägdleinschuel hat und in der Knabenschuel etliche nur in blossen deutschen Lectionen informiret werden, etliche aber nebenst den deutschen Materin auch ihre lateinische lectiones haben, als soll erstlich von der deutschen Knabenschuel, welche beiderseits auf einer Art und in einerlei Lectionen zu unterweisen sind, gehandelt werden, und zwar:

1. Sooft ein Vater oder Mutter ihr Kind dem praeceptori oder Mägdleinschuelmeister zu informiren übergiebet, sollen sie das Kind nicht allein willig annehmen, sondern dasselbe also bald samt den Vater oder Mutter zu den hiesigen Herren Predigern zu gehen vermahnen, mit Vermelden, was dieselben mit ihnen selbsten des Kindes Wolfarth betreffend, zu reden hetten.

2. Daß sie alle ihre anvertrauete Kinder in drei richtige classes mit Vorwißen und Genehmhaltung derer Herrn Inspectoren abtheilen und dann die Kinder jetweder Class zusamen setzen und die Bänke also lociren, daß sie der praeceptor alle auf einmal in Augen haben und zu ihnen kommen und selber sehen kan, was sie thun und fürhaben.

3. Daß sie alle Kinder zum Stillsitzen und richtiger Aufmerksamkeit mit allem Fleiß anhalten, das Tumultuiren, Gemurmel, Gewäsch, Hinundwiderlaufen, Spielen und Einblasen durchaus nicht gestatten. Es ist auch nicht nötig, daß die Kinder, wen sie lesen oder etwas recitiren sollen, allezeit hervorgehen und an einen besondern Orth treten, denn dadurch nur ein Tumult erweket und die Zeit verderbet wird, ja der praeceptor kann auch wegen solcher Umbstehenden [den] andern coetum nicht recht in acht nehmen, sondern

---

Zu 24: Original im Hauptarchiv zu Schwerin. Überschrift: Im Namen Jesu. Amen! Ao 1673 aufgesetzt. Ein kurzer Bericht, wie nechst göttlicher Verleihung die Schueljugend in Boizenburg nutzlich unterrichtet werden soll. Verfasser ist der Präpositus Michael Brandenburg, der, aus dem Gothaischen zur Reformation des mecklenburgischen Schulwesens herbeigerufen, diesen Plan in genauester Anlehnung an den Schulmethodus des Herzogs Ernst des Frommen ausarbeitete.

soll sie lieber an ihren Orth verbleiben und nur das Kind, so recitiren oder lesen [soll], aufstehen laßen.

4. Soll ehr daruf sehen, daß ein jetwedes Kind sein eigen Buch habe, und wo einigen Mangel ist bei einem Kinde, solchen bei deßen Eltern erinnern, und wo solches auch darauf nicht geschaffet werden will, es dem hiesigen Predigtamt zu verstehen geben, und damit sie nicht mit allzu vielen Büchern mogen beschweret werden, so sollen sie nur noch folgende Bücher zu schaffen angewiesen werden, nemlich daß die alphabetarii in der untersten Classe das güstrowische A.B.C.-Buch; die legentes in der mittlern Claß den catechismum Luteri und das neue in Lüneburg gedruckte Lesebuchlein[1]); auch wen sie in Lesen zimlich fortkommen, ein Gesangbuch, die scribentes und arithmetici in der oben Claß über die drei itzt benamte Büchlein auch die Catechismusfragen doctoris Gesenii und das deutsche Neue Testament haben müßen, die evangelia und Episteln kann man sie aus ihrem Neuen Testament lesen laßen, daß sie also nicht nötig haben ein absonderlich Evangeliumbuch zu kaufen, auch nicht einen absonderlichen Psalter oder Spruchbuch; denn sie alle ihre Psalmen, Sprüche und Gebetlein aus ihrem Neuen Lesebüchlein lernen konnen.

5. Daß in jeder Claß oder Haufen mit allen Kindern nur einerlei getrieben werde, daß wenn einer sein Lection buchstabiret oder lieset, recitiret, die andern in derselben Claß oder Haufen ebendieselbe und nichts anders zugleich mitvorhaben und aufmerken, und damit solches alles alle Zeit richtig geschehen möge, können sie zuweilen eines oder das ander Kind ausser der Ordnung etwan ein Wort oder zwei heissen fortlesen oder fortbuchstabiren, umb zu erfahren, ob sie auch gebührlich Achtung darauf geben. Und weil in der untern Claß die kleinen Kinder nicht zu einer gewißen Zeit in die Schuele zugleich geschicket werden, welches man doch mit der Zeit endern muß, so können itzunder alle Kinder in 2 Haufen abgetheilet werden, nemblich daß in den einen Haufen sein mussen die Kinder, welche die Buchstaben noch nicht kennen, und in den andern diejenigen, so die Buchstaben kennen. Diese sind alle zugleich in Syllabiren zu unterrichten, wie capit. II. § 6[2]) zu finden ist; jene sind aber zu rechten Aussprechung und Erkändnis der Buchstaben anzuführen nach dem cap. II. § 5.[3]) Wann es künftig

[1]) Das güstrowische ABC-Buch ist nach Voß, Geschichte der Volksschule Meckl.-Schwerins. 1893. S. 90 eine mecklenburgische Ausgabe des gothaischen Abc.- und Syllabenbüchleins. Daselbst s. auch Brandenburgs „Neues Lesebuch", das zu Lüneburg gedruckt wurde. [2]) Vergl. S. 158. [3]) Vergl. S. 157.

dahin zu bringen sein möchte, daß die Eltern alle mit einander ihre kleine Kind zugleich etwan in examine oder bald hernach in die Schule schicken möchten, so hette die ganze unterste Claß nur einerlei Lection zugleich.

Die in der untern Claß haben alle miteinander einerlei Lection, wie hernach folgen soll. Die in der obern deutschen Claß haben im Lesen alle einerlei Lection, in den andern Lectionen aber ist ein Unterscheid zu machen wie infra cap. IV. § 4.[1])

6. Daß die vorhabende lectiones in jeder Claß den Kindern rechtfertig beigebracht und dahero nicht so geschwind überhin geeilet, noch von einer zur andern geschritten werde, es sei denn, daß die Kinder die vorhergehende Lection gnugsam begriffen haben.

7. Daß in allen Lectionen der praeceptor die obersten und besten laße anfahen und sodann zu den andern fortschreiten, bis sie alle verhöret werden, jedoch wenn er mit allen wegen großer Frequenz und Kurze der Zeit auf einmal nicht durchkommen kan, daß er alsdenn bald in der Mitte, bald unten etliche versuche, ob sie fortkommen können, und darbei sein Absehen insonderheit auf die, welche vor andern langsam sind, richten moge.

8. Und damit zu allen Zeiten man wissen konne, ob ordentlich verfahren werde, soll ein jetweder praeceptor seine Monatstabell halten und alle Zeit in Bereitschaft haben, darinnen verzeichnet stehe, wie weit er in jeder Class von Monath zu Monath fortgeschritten sei.

9. Daß die praeceptores zuföderst auf die Pronunciation genaue Achtung geben und ihre Kinder bald anfangs dazu gewenen, auch mit ihrem eigen Exempel ihnen vorleuchten, daß sie

a) fein laut reden und nicht in sich murmeln, jedoch auch nicht gar zu sehr schreien;

b) der Ton und Klang, wie es die deutsche Retart erfordert;

c) alles recht deutlich und eigendlich hersagen und nicht einen vocalem oder consonantem für den andern als ein e für ein ä, ein o für ein u, und d für ein t, ein p für ein b etc. und insonderheit die letzten Syllaben recht aussprechen.

d) Der Unterscheid der commatum und punctorum, item, da man zu fragen pfleget, wol beobachten, die unterschiedene Worte nicht in einander hängen, was zusamen gehöret, zerreißen, sondern wo sichs gebühret, inne halten und nicht zu geschwind überhin eilen.

[1]) Vergl. S. 163.

10. Sie sollen auch a) einen catalogum haben aller ihrer Schuelkinder ordendlich geschrieben, nachdem ein ietwedes kind in ietweder Class in der Ordnung sitzet; und [zu] denselben b) ein absonderlich Büchlein, darinnen verzeichnet werde die Zeit, wann jetwedes Kind zur Schuelen kommen, wie lang es in die Schuele gangen, was es gelernet gehabt und gekont, als es widerumb aus der Schuele geblieben; und c) auch ein Absenzregister halten, darinnen verzeichnet werde, wann jetwedes Kind die Schuele versäumet, und was die Ursach solcher Versäumnis gewesen, Krankheit oder eigenwillig, wie dieser zweier letzten halber ein Modell ihnen soll gewiesen werden.

[II.] Wie die alphabetarii in der untersten Class zu unterweisen.

1. Die Kinder in dieser untersten Claß sollen auswendig lernen, erstens die blosse Textworte des catechismi ohne Auslegung und zwar in folgender Ordnung: als nemlich das Vaterunser, darnach den christlichen Glauben, dann die Tischgebetlein, als: Aller Augen etc. Herr Gott, himmlischer Vater. Danket dem Herren. Wir danken dir, Herr Gott himmlischer Vater. Der Name des Herrn. Hienebenst den Morgen- und Abendsegen. Und ist darauf zu sehen, daß was die Kinder hirvon zu Haus etwann unrichtig und zerstümpelt gelernet, zeitig verbessert werde. Letzlich sind ihnen die 10 Gebote, die 3 Hauptartikel, die 7 Bitten, die Worte von Einsetzung der Taufe Marc. 16., vom Amt der Schlüssel die Wort Matth. 18. und Joh. 20., vom heiligen Abendmahl die Worte der Einsetzung beizubringen.

2. In dieser untersten Class sollen gleichfals gelehret werden
die Spruche und
die Psalmen, auch
die Gebetlein, so in den neuen Lesebuchlein mit den ×. bezeichnet sind.

3. Alle diese lectiones muß der praeceptor den Kindern beibringen durch ofters deutliches Vorsagen und kan den Anfang machen mit dem Vaterunser, und darauf ihnen erstlich den dritten Theil desselben etwa bis auf die dritte Bitte aufs deutlichste so lange vorsprechen, bis er vermeinet, daß sie es konnen, und er solches erstlich bei den besten, und nachgehendes bei den folgenden versuchen, und wo sie es nicht gefasset, so lange anhalten, bis sie es nachsagen konnen, und wann sie diese Lection begriffen, so schreite er zu der andern.

4. Auf gleiche Art verfehret er auch mit den Spruchen und Psalmen und Reimgebetlein, doch soll er mit diesen den Anfang nicht ehe machen, bis sie zuvor das Vaterunser und den christlichen Glauben ganz gelernet haben; wan solches geschehen, so schreitet er alsdann, wie in [der] Stundentabell enthalten, ordentlich zu der andern, mit Hinzusetzung, wo es geschrieben stehet, und in den verordneten Psalmen etwan ein oder 2 Verslein, oder wo es zu lang, dieselbe auf einmal auswendig lernen . . .[a]), bis sie alles, was in dieser Class verordnet ist, konnen.

5. In Beibringung des Abc. und der Syllaben soll folgendergestalt verfahren werden: a. soll der praeceptor die Kinder zum rechten Aussprechen der Buchstaben anweisen auf solche Maße, daß er ihnen die vocales a e i o u y, etliche mal vorsage und eines nach dem andern, bis sie es richtig können, nachsprechen lasse; dergleichen thut er auch hernach mit den consonantibus, wie sie in der Ordnung folgen, und endlich nimt er das ganze Abc. zusamen und helt sonderlich bei denen Buchstaben etwas an, welche ein oder das andere Kind nicht recht aussprechen kan; so es aber bei einen Kinde anfangs gar zu schwer fallen solte, so hat er sich über Gebühr damit nicht aufzuhalten und die andern zu versäumen, sondern versuchet unter der Hand solches allmählig verbessern. b.[b]) Wann solches geschehen, so suchet er die Buchstaben den Kindern auch bekant zu machen und fänget hierinnen widerumb an mit den vocalibus und schreibet zuerst das a auf eine gegen die Kinder gestellte Taffel, daß sie es alles sehen können, weiset mit dem baculo darauf und sagt: Dieses ist ein a. Darnach schreibet er diesen Buchstaben noch 7 oder 8 mal an, heisset die Kinder zusehen und saget alle Zeit dazu: Das ist auch ein a. c. Ferner tritt er von der Taffel zu den Kindern, heisset sie alle in ihren Buchlein mit Fingern oder Griffeln auf das a zeigen und saget: Das ist eben der Buchstab, den ich itzo angeschrieben habe, der erste ist ein a, der ander auch ein a, der dritte auch ein a und so fort an. Unter den Fürsagen aber muß er von einem Kinde zum andern, ja von vieren zu vieren gehen und sehen, ob sie recht aufweisen, und wo er Mangel findet, ihnen die Finger führen; er kann auch etliche von den andern Kindern in der mittler Claß zwischen diese setzen, daß sie ihnen im Draufzeigen forthelfen, bis sie ein wenig geübet, welches auch hernach beim Anweisen zum Lesen zu

a) Hier scheint ein Satz zu fehlen, etwa: lasse er 1 Verslein lernen.
b) Am Rand findet sich die Inhaltsangabe: Wie das Erkäntnis der Buchstaben den Kindern beizubringen.

beobachten ist. Darauf tritt er wider zur Taffel und spricht vorangeschriebene Buchstaben nochmals etwa drei- oder viermal nach einander aus, jedoch daß er immer seine Augen auf die Kinder oder ihre Finger und Griffel habe, [läßt] ein Kind nach dem andern die erste Zeit fein laut nach einander aussprechen, gehet immer bei ihnen herumb, regiret ihnen die Hand, und wo sie stecken, hilft er ihnen flugs drein. Wann sie die erste Zeile alle konnen, schreibet er auch eine ganze Zeile e, e, e, e etc. und verf[ehret mit den]selben auch also. Alsdann schreitet er zum [i, o und] so fort an. Und wenn sie die vocales alle konnen, [schrei]tet er auch zu den consonantibus b, c, d, f etc., bis [sie] das Alphabet ganz konnen. Darauf folget das Alphabet in [dem] Syllabenbüchlein, welches der praeceptor ihnen auch vorsagen und es die Kinder aus dem Büchlein sagen lesset, bis so lang sie die Buchstaben alle konnen und nennen. Den dritten Punct von den diphthongis oder zwei contenten[c]) Buchstaben sparet er bis in den XIII. Punkt des Syllabenbüchlens und fehret zum IV. Punct, darinnen das Alphabet versetzet zu finden ist. Und wenn sie dann darinnen auch fort kommen konnen, so überhupfet er den V. Punct, worinnen die Versal- oder grosse Buchstaben zu finden sind, welche er vorsparet, bis sie den XIII. Punct absolviret und die 6 Hauptstücke im syllabo-Büchlein zu lesen einen Anfang machen sollen, und lesset aus den zweien Sprüchen in VI. Punct die Buchstaben nach einander her sagen, zu versuchen, ob sie nun dieselben alle konnen; befindet er Mangel, so muß er die unbekante Buchstaben im A, B, C noch fleissiger treiben.

6.[d]) Wann sie solches nun richtig können, so schreite er darauf zum Buchstabieren, welches also getrieben werden muß: Der praeceptor saget im Anfang die Syllaben aus den VII. Punct drei oder viermal den Kindern fein deutlich vor, als: b, a, ba; b, e, be. b, i, bi, b, o, bo. b, u, bu, lesset darbei die Kinder sowol darauf sehen, als mit den Fingern oder Griffeln richtig darauf weisen, und wo sie irren, führet er ihnen die Hand. Drauf lesset er die Besten anfahen und ihm nachbuchstabiren, hernach die andern, und wo sie stecken, hilft er ihnen so bald drein. Wenn sie nun diese Zeil gefasset, verfahret er mit der andern Zeil auch also und so fort. Wenn er nun zur letzten Zeil dieses VII. Puncts kömt, so saget er ihnen, daß man das c. vor dem a, o, und u, wie

c) Verb. aus „cantenten". d) Hier findet sich die Überschrift: Wie das Buchstabieren den Kindern beizubringen.

k, vor dem e, i und y wie ein z aussprechen müße. Darauf schreitet er zum IIX. Punct und buchstabiret je eine Zeile nur einmal für und lesset die Kinder folgen. Wenn dieses eine Zeitlang geübet, nimt er hernach auf einmal 3 oder 4 Zeilen vor und verfähret auf jetzt erzehlte Weise, und wenn sie nun ziemlich fortkommen können, nimmet er auf einmal noch mehr Zeilen vor, und ist alsdann nicht mehr von Nöten, daß er selbsten vorbuchstabire, sondern er lesset solches die Kinder und zwar anfangs die besten und hernacher die geringere thun. Ehe er aber den XIII. Punct im Syllabenbüchlein anfanget, soll er erstlich aus den III. Punct die diphthongos oder zweilautende Buchstaben an die Taffel schreiben, solche zeigen und vorsagen, und genau weisen, wie das ä, ö, und das e recht zu unterscheiden, ingleichen das u, ü und i, item wie ei, eu, ew. auszusprechen sei, und wenn solches geschehen und sie nun mehro den dritten Punct in ihren Syllabenbüchlein auch können, so lesset er sie alsden [den] XIII. Punct anfahen und verfähret darinnen, wie in dem vorigen geschehen, bis zum Ende. Und wann auch dieser XIII. Punct absolviret ist, so schreibet er aus dem V. Punct die grossen und Anfangsbuchstaben an die Taffel, zeiget solche und saget ihnen, wie ein jeglicher heisset, und lesset sie solche auch hersagen und fraget drauf bald mitten, bald hinten, bald forne, wie ein jeglicher genennet werde.

7.[e]) Wenn sie nun alle einzele Syllaben durchbracht, auch die Versal- oder grosse Buchstaben kennen, so bereitet er sie zum Lesen in den Syllabenbüchlein aus den Textworten des catechismi und verfähret mit ihnen, wie im folgenden Capitel § 1. zu finden ist, und ist nicht nötig, daß er solche Textworte erst durchbuchstabiren lasse, sondern er schreite nur bald zum Lesen, maßen die Worte daselbst in Syllaben zertheilet sind, nicht allein ihnen im Anfang das Lesen desto leichter zu machen, sondern auch sie zur rechten Abtheilung der Worter in ihren Syllaben bei Zeiten zu gewehnen. Es ist auch nicht nötig, wenn er ein Wort will buchstabiren laßen, daß er die Syllaben im Buchstabiren widerhole, als: r, e, c, h, t, recht, f, e, r, fer. rechtfer, t, i, ti. rechtferti g, u, n, g. rechtfertigung. Denn es zu viel Zeit hinweg nimmet, die kinder sich auch auf die fordersten Syllaben, zumal in langen Wortern nicht so bald besinnen können. Und ist letzlich mit Fleiß dahin zu sehen, daß die lectiones in dieser Class unter Jahresfrist absolviret und die Kinder zum Lesen zubereitet werden mögen.

e) Hier steht die Überschrift: Wie sie zum Lesen zu bereiten sind.

[III.] Wie die Kinder in der mittlern deutschen Claß zu informiren sind.

1. In dieser Class ist den Kindern das Lesen ferner zu bringen folgendergestalt nemlich. Der praeceptor soll den Kindern im Anfang eine Zeitlang, und bis sie ein wenig in Übung kommen, jede Lection 2, 3 oder mehrmal und zwar anfänglich auf einmal etwan drei, hernach aber wol 4 oder 5 Zeilen fein langsam und deutlich vorlesen und darneben immer mit zusehen, ob sie recht darauf weisen, und wenn solches geschehen, so soll er dan den besten lassen nachlesen und alsdann in der Ordnung die andern auch. Und wann ein Kind nun in einem Worte anstehet, soll er sobald es demselben nicht sagen wie es heisse, sondern es dem weisen, daß es dasselbe geschwinde bei sich heimlich buchstabire und dann laut lese; wo es aber auch also nicht fortkommen kan, so lasse er es alsdan laut buchstabiren, damit er sehe, woran es den Kinde fehle, und helfe ihm den zurecht. Und muß man die Kinder alle Zeit, sooft sie im Lesen anstossen, zurück auf den Grund desselben, nemlich auf das Buchstabiren anweisen.

2. Im Lesen müssen sie auch gelehret werden, die Wörter in ihre Syllaben recht abzutheilen, ex. gr. daß sie nicht lesen erst e, sondern erste, nicht and ere; sondern andere nicht all e sondern alle etc.

3. Obwol man nun anfangs billig zufrieden ist, wann die Kinder die Syllaben langsam und nur einzelen nach einander aussprechen und lesen, so muß man sie doch allgemach gewehnen nach der deutschen Art und den Unterscheit der commatum und der Puncten zu lesen und ihnen sagen, daß, wo ein Strichlein (,) oder zwei puncta (:) stehen, daß sie ein wenig, wo aber ein punctum (.) alleine stehet, etwas länger innehalten müssen. Und wo ein solch Zeigen ? gesetzet ist, daß sie es lesen lernen, als wann man fragte. Ingleichen was zwischen diesen Zeigen (—) gesetzet wird, daß sie es zu achten haben als eine Rede, die eingeworfen und nicht volkommen ist, und wo am Ende einer Zeile „ ist, daß es anzeige, daß das Wort getheilet sei, und daß das nechstfolgende in der neuen Zeile annoch zu dem vorigen gehöre.

4. Die lectiones, die in der dritten Claß auswendig gelernet werden sollen, sind folgende, nemlich:

Der catechismus Lutheri mit der Auslegung,
Fragestücke und der Haustaffel. Item
die Sprüche, Psalmen und Gebetlein,
so mit * bezeichnet sind.

5. Das Auswendiglernen solcher Lectionen kan geschehen durch ofters Herumblesen solchergestald, daß der praeceptor erstlich so viel als ein Gebot im catechismo mit der Auslegung oder einen aus den verordneten Sprüchen oder aus den Psalmen etwan 3 oder 4 Verslein auf einmal vornehme, dieselbe langsam und deutlich lese und lasse darauf die Kinder eines nach dem andern solche Lection so lange nachlesen, bis er vermeinet, daß sie es gefasset, alsdann lasse er es auswendig recitiren. Wann sie die Lection recht lesen können, so kann er sie solche auch für sich, weil er in einer andern Claß zu thun hat, heimlich auswendig lernen lassen.

6. In dieser Claß muß auch ein Anfang zum Rechnen gemacht und den Kindern das Numeriren beibracht werden, und schreibet ihnen der praeceptor erstlich etliche einzele Zahlen an die Taffel als 1, 2, 3, 4, 5, saget ihnen, wie viel ein jetweder bedeute, und wenn sie diese kennen, alsdan auch die übrigen. Darauf lehret man sie auf gleiche Weise zehlen mit zweien, dann mit dreien Zahlen und steiget immer höher, so weit man es in dieser Class bringen kan. Wann sie sonsten [in] ihrem Lesebüchlein sich im Lesen üben, so müssen sie auch gewiesen werden, das Capitel und Versicul, so alligiret werden, mitzulesen. In Auswendiglernen ist nicht nötig, daß sie die Versicul darzu sagen, sondern es ist gnug, wen sie bloß das Capitel des Buchs darzu sagen, worinnen der Spruch beschrieben stehet, und wie hoch der Psalm an der Zahl ist, den sie beten.

7. Wann die Kinder in dieser Claß im Lesen zimlich fort kommen, so soll hir auch der Anfang zum Schreiben sowol in der Mägdlein- als in der Knabenschuel gemachet werden, nemlich der praeceptor schneidet den Kinder[n] die Feder und zeiget, wie sie solche recht fassen sollen, bricht ihr Schreibbüchlein in etwas, und mit einen Griffel oder Bleiweiß ziehet [er] auf dieselbe so lange, bis sie gleich schreiben lernen, blinde Linien und sezet sie fein bequem und gerade gegen die Taffel; alsden schreibet [er] mit besten Fleiß den ersten Ursprung der Buchstaben, das Λ Λ Λ Λ Λ Λ in dreien Zeilen an die Taffel, thut auch wol dergleichen in ihrem Büchlein und lesset sie den solche so bald in ihre Büchlein, so gut sie können, nachmalen, gehet aber von einem zum andern und thut ihm dazu mügliche Anweisung, wo sie anfahen, wieweit sie herausschreiben und wie sie die Buchstaben ziehen sollen, also daß er ihnen nach Gelegenheit die Hand führen [muß,] bis sie damit zimmlich fortkommen können.

8. Wann dis geschehen, so saget er, er wolle nun auch ein i machen, welches gar leicht sei, wenn er nur ein Punctlein darüber

setzet, und dasselbe schreibet er auch in dreien Zeilen an die Taffel und lest es die Kinder nachmalen. Nach dem gemachten i saget der praeceptor, er wolle an das i noch ein solch Strichlein machen und das Punctlein oben auslassen, so würde ein n darauß, und lesset sie solches auch nachmalen, bis sie zimmlich darmit können fortkommen, denn das m, und continuiret die obgedachte Art auch bei den andern Buchstaben ebenmessig mit Anziehung, wie einer aus dem andern zu machen sei, als aus dem i ein o, ein a, ein g, ein q, und sofort an, bis sie in allen fortkommen können.

9. Wann er nun befindet, daß sie nun in den einzelen Buchstaben gnugsam geübet sind, so schreibet er aus den deutschen Reimen, so dem neuen Lesebüchlein hinten angetrucket sind, einem nach den andern vor und verfähret mit den einzeln Buchstaben, jedoch daß er dabei zeiget, wie die Kinder etliche Buchstaben in ganzen Wörtern füglich an einander hängen, und wie sie die Syllaben am Ende und im Anfang der Zeilen recht zertheilen und sonsten ein Wort von dem andern unterscheiden müssen. Wie die Correction anzustellen und das Schreiben weiter zu treiben sei, das soll in folgenden Capitel der obersten Class gemeldet werden.

10. Endlich sind die Kinder auch in dieser Class, sobald sie im Lesen fort kommen können, dahin zu gewehnen, daß sie die Choralgesänge aus ihrem Gesangbüchlein lernen mit singen, und können bei ihnen gegen die Festtage auch die gewöhnliche Festgesänge zur Lesensübung gebrauchet werden, und wie sonsten im Singen zu verfahren sei, [ist] im folgenden Capitel zu finden.

[IIII.] Wie die Kinder in der obern deutschen Claß zu informiren sind.[f])

1. In die ober Class gehoren die Kinder, welche nun die lectiones der mitlern Class absolviret und sonderlich im Lesen so weit gebracht worden, daß sie ohne sonderlichen Anstoß darmit kommen können.

2. In dieser obern Class müssen die Kinder nechst fleissiger Repetirung des catechismi Lutheri, Fragstücken und Haustaffeln ferner lernen die Catechismusfragen doctoris Gesenii und zwar erstlich die Fragen a pag: 20. nachm gustrauischen Exemplar bis pag: 33. nach der Reige, wie sie stehen, und wann sie solche

f) Statt: Kinder wie die in ....

können, alsden aus den übrigen diejenigen, welche mit dem × bezeichnet sind, und wann sie diese auch fort wissen, fangen sie wider fornen an und hernach alles mit einander gleich durch.

3. Uber die Sprüche und Psalmen, wie auch Gebetlein, welche sie in den zweien unter Classen gelernet gehabt, und mit ihnen fleissig repetiret werden müssen, haben sie auswendig zu lernen alle die Sprüche, Psalmen und Gebetlein, die in dem neuen Lesebuchlein zu finden und nicht gezeignet sind. Sie lernen aber solche nicht durch Herumblesen, wie bei der mittlern Claß üblich ist, sondern es werden ihnen die besagten Matherien nach und nach und zwar anfänglich denen, die neulich in dieser Class gesetzet worden, auf einmal etwa 8 oder 10 Zeilen, mit der Zeit aber und nach Gelegenheit ein mehres daheim oder in der Schuel in solcher Stunde, da mit ihnen öffendlich nichts getrieben wird, auswendig zu lernen aufgegeben und hernacher in verordneten Stunden von ihnen erfordert.

4. In dieser Claß muß zwischen denjenigen, so schon übern Jahr und noch länger darinnen gesessen haben, und zwischen denen, die von neuen hinein gekommen, der Unterscheid in acht genommen werden, das diejenigen, so über ein Jahr darin gesessen, in ihren Lectionen, als Catechismusfragen, Sprüche, Psalmen, Gebetlein, Rechnen etc., so lang in der Ordnung fortlernen, bis sie solche absolviren; die aber, so erstlich hineinkommen, fangen vornen an und lernen eines nach dem andern. Den obersten in dieser Class, nach dem sie alles den Worten nach gelernet und gefasset, wird auch endlich der Verstand dessen, was sie können, beibracht und gewiesen, wie sie solches appliciren sollen, [darüber] ein absonderlich Bericht abgefasset werden soll. Es erfordert zwar der praeceptor von einem jetweden Haufen nur dasjenige, was denselben zukomt, lesset sie aber jedoch alle, so in dieser Claß sitzen, zugleich aufmercken. Und wenn er mit den obersten zu thun hat und etwas vorhat, welches die untersten schon gelernet, so lesset er diese dasselbige mitunter recitiren.

5. Zur ordentlichen Lesensubung soll in dieser Claß gebrauchet werden das neue Testament bei allen zugleich, doch daß die obersten im Lesen vorgehen und die andern nachfolgen, zu Anfang der Schuellectionen vor und nach Mittage auch von einigen unter den obersten, die im Lesen fertig und wol geübet sind, welche die Ordnung betrifft, ein Capitel aus der Bibel gelesen, wie infra mit mehren soll gemeldet werden.

6. Diejenigen, so das Gedruckte fertig lesen konnen, sollen auch Geschriebenes zu lesen geübet werden, und konnen ihnen erstlich leserliche, nachmals unleserliche Schriften vorgegeben werden, bis sie darinnen auch eine gute Wissenschaft erlangen.

7. Das Schreiben, worinnen der Anfang gemachet worden, vid. cap. III § 7 seqq[1]), muß nun in dieser Claß mit den Kindern besser getrieben werden. Und wann die deutsche Reimen, so zu Ende des neuen Lesebüchleins stehen, sind in unterschiedenen Vorschriften durchbracht worden, so schreibet er ihnen alsden einen feinen bekanten Spruch vor, lest sie etzliche Tage solchen nachschreiben, und dann widerumb einen andern und gehet ihnen mit den Vorschriften an der Tafel oder auch wohl auf ein Blat Papir so lang an die Hand, bis sie sowol recht als auch fein deutlich schreiben konnen.

8. Wann dieses also geschen, so helt er sie auch dahin, daß sie für sich etwas schreiben müssen, und können ihnen dictiret werden etzliche nötige Sachen aus dem deutschen Unterricht von natürlich Dingen[2]) oder etzliche Hausreguln, auch wol etzliche fürstliche öffendliche Ausschreiben, als wider das Fluchen, Entheiligung der Sonn- und Feiertagen, wider abergläubische Handel, und damit solche auch den gemeinen Leuten dadurch mogen bekant werden.

9. Die Kinder sollen auch, wenn sie nur ein wenig im Schreiben fortkommen können, bei Zeiten angehalten werden, die fürnehmste Stücke der Predigten nachzuschreiben, wie davon ferner Nachricht soll gegeben werden.

10. Was ein Kind geschrieben, darunter soll es allezeit den Tag, an welchen solches geschehen, aus dem Calender hinzu setzen, welchen der praeceptor zu dem Ende täglich an die Taffel schreiben soll.

11. Die Correction soll folgendergestald getrieben werden, daß der praeceptor ein Büchlein nach dem andern in die Hand nehme und zeige einem jetweden Kinde, wo es gefehlet, daß es entweder falsch, als ein d für ein t, oder garstig und unformlich geschrieben, die Syllaben krumb oder zu eng in einander gemischet, und was dergleichen mehr ist, und soll alle Zeit auf dem Rande den Fehler mit die Verbesserung setzen, auch woll, wo er befindet, das derselbe von vielen begangen worden sei, den andern allen zur Nachrichtung an der Tafel zeigen. Er soll auch in[g]) jetwedens Büchlein den Tag, woran die Schrift corrigiret, hinzusetzen, und wo etwan

g) Verb. aus „ein".

[1]) Seite 161. 162. [2]) Kurzer Unterricht von natürlichen Dingen. Eine Inhaltsübersicht aus diesem Schulbuch bei Voß, l. c. S. 91. Anm.

er zuweilen mit allen nicht konte in der verordneten Stunde durchkommen und etliche zuruck bleiben, so nimt er solche in der nechsten folgenden Stunde zuerst vor, daß also aller Kinder Schriften angesehen und corrigiret werden und keines zuruckbleibe.

12. In dieser Claß muß nun auch das Rechnen mit Knaben und Mägdlein fortgetrieben werden, und so sie in Numeriren, welches mit ihnen in der mittler Claß angefangen worden, recht fertig sind, so schreitet er denn zum Addiren, und wenn sie das können, zum Subtrahiren und so fort an und endlich zu der regula de tri.

13. Er muß aber (die) erstlich die regula kurz an die Taffel schreiben als: Addiren lehret, wie man zwo oder mehr Zahlen in eine summa bringen soll, und wird sonderlich das Wortlein zu gebrauchet. Diese Regul erklaret er ihnen alsobald, zeiget ihnen den Nutzen und weiset solchen durch etliche Exempel an der Tafel und fraget sie bald diese, bald jene Zahl, als: 1 zu 3. wie viel machts? 4 zu 5. wie viel machts? und so fort, fänget alle Zeit mit leichtern Fragen an und steiget immer je höher und [lesset] darauf einen Knaben nach dem andern an der Taffel eine proba thun, und alsden sowol die Regul als auch das Exempel von allen, die so weit kommen sind, in ihr Büchlein, das sie zu solchen Ende machen müssen, nachgeschrieben, siehet auch zuweilen ihr Büchlein an, ob sie die Reguln und Exempel recht geschrieben, und corrigiret sie.

14. Auf solche Art weiset er ihnen auch die übrigen species und endlich die regulam de tri und lesst sie alsobald die Reguln und Exempel in ihr dazu gemachtes Buchlein eintragen. Hierauf können in der Knabenschuel mit den obersten auch die Brüche vorgenommen, und wenn sie solche gefasset, ihnen auch wol die regula societatis, dupli und allegationis etc. beibracht werden.

15. Es kann denen wol geubeten endlich der schone Vortheil bei der Regel de tri, welcher insgemein die welsche practica oder die kurze Regul genennet wird, welche allendhalben mit Nutz zu gebrauchen ist, wann die Zahlen groß und dannen hero die Operation desto schwerer ist, deutlich gezeiget werden.[h])

15. Und weil das Einmaleins, welches am Ende des neuen Lesebüchlein zu finden ist, zum Rechnen sehr nötig und nützlich, soll dasselbe bei Zeiten in dieser Class, sobald sie nur richtig numeriren können, den Kindern beibracht werden. Der praeceptor lesset sie einen Satz nach dem andern auswendig lernen und übet es hernach in der ordentlichen Rechenstunde, also daß er ausser der

h) Dieser Paragraph ist vom Schreiber selbst durchstrichen.

Ordnung bald diese, bald jene Zahl, als: wie viel ist 3 mal 9, wie viel ist 5 mal 7, wie viel ist 4 mal 6, und so fort an frage.

16. Vom Singen ist zu wissen[1])

17. Damit auch den Kindern die heilige Schrift möge von Kindheit an bekand gemacht werden, soll alle Zeit zu Anfangs der Schuellectionen vor und nach Mittage bald nachm Gesange vom einen der Kinder, so im Lesen fertig, ein Capitul aus der Bibel gelesen werde[n], nicht zwar alle, wie sie nach der Ordnung folgen, sondern fürnemlich alle hiestorische Capitel, damit solchergestald die biblischen Hiestorien bekand und solche alle unter Jahresfrist durchbracht werden mögen, nemlich wie folget.

Das 1. Buch Mosis ganz, ausgenommen das 10, 36. und 38. Capitel.

Das 2. Buch Mosis die ersten 20 Capitel, item das 32, 33. und 34. Capitel.

Ausm 3. B. Mosis das 24. Cap. so wie die Hiestorien von Fluchern und dessen Straffe von 10. Vers bis zum Ende.

Ausm 4. B. Mosis das 11, 12, 13, 14, und ausm 15. Capitel von 32. v bis 36 inclusive und von dem Manne, der am [Sabbath] Holz auflase, das 16, 17, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 31. und 32. Capitul.

Ausm 5. B. Mosis das 5. und 6. Capitel, item das 31. vom 14. v bis ans Ende und das 32, 33, und 34. Capitel.

Ausm B. Josua das 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11. und 12. cap: usque ad v 7 und das 23. und das 24. Cap.

Das Buch der Richter ganz.

Das Buchl[ein] Ruth ganz.

Das 1. Buch Samuelis ganz.

Das 2. B. Samuelis ganz.

Das 1. B. der Könige ganz.

Das 2. B. der Könige ganz.

Ausm 1 Buch der Chronica das 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 29, 30. Capitel.

Das 2. Buch der Chronica ganz.

Ausm Buch Esra das 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, doch sind in 8ten Cap. vom 2. bis zum 15. v auszulassen und das 9. Cap:

Ausm Nehemia das 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9. vom 29. v bis Ende und das 13. Cap.

Das Buch Esther ganz.

Ausm (dem) Büchlein Hiob das 1. und 2. Cap: und das 42. Cap.

1) Hier bricht die Vorlage ab, die Bestimmungen fehlen also.

Ausm Esa. das 36, 37, 38, 39. Capitel.
Ausm Jeremia das 52 Cap:
Ausm Daniel das 1, 2, 3, 4, 5, 6. Cap:
Der Prophet Jonas ganz.
Der Evangelist Lucas ganz.
Der Evangelist Johannes ganz.
Die Apostelgeschicht ganz.
Aus der Offenbahrung Joh. das 1, 2, 3. und das 21. und 22. Capitel.

[V.] Von der Schuelstunden.

Damit [für] die Tractirung der Lectionen keine Confusion und Hinderung enstehe, kan folgendes praescriptum in acht genommen werden.

In der ersten frühe Stunde wird der Anfang gemacht mit einem Catechismusgesange, und zwar mit einen solchen, der sich zu dem Hauptstücke des catechismi, so recitiret wird, schicket; nemlich vor dem 1. Hauptstück soll gesungen werden:

Dis sind heil'gen 10 Geboth.
Mensch, wiltu leben seliglich, etc.

Vor dem andern Hauptstücke:

Wir glauben all an einen Gott etc.
oder
Gott der Vater wohn uns bei etc.

Vor dem dritten Hauptstücke:

Vater unser im Himmelreich,
oder
O Vater aller Frommen.

Vor dem vierten Hauptstücke, vom Sacrament der heiligen Taufe:

Christ, unser Herr zum Jordan kam etc.

Vor dem 5 Hauptstück, von Amt der Schlüssel, worzu auch die Frage Lutheri zu nehmen sind:

Erbarm dich meiner, o Herre Gott,
oder
Allein zu dir, Herr Jesu Christ,
Aus tiefer Noth etc.

Vor dem 6 Hauptstück:

Jesus Christus, unser Heiland,
oder
Ich danck dem Herrn von ganzen Herzen,
oder
Gott sei gelobet etc.

2. Nach solchen Gesange wird der Morgensegen, Glauben und Vaterunser gesprochen, ein Capitel aus der Bibel, wie oben gemeldet worden, gelesen, und darauf das Hauptstück des catechismi, so die Ordnung mit sich bringet, von zwei Kindern fein langsam und verständig gebetet. Wann das 5te Hauptstück recitiret wird, konnen die Fragestück Lutheri zugleich mit angehanget werden. Die Haustafel ist in 6 Theil zu theilen, und kann nach dem ersten Hauptstück der erste Theil derselben von Amt der Bischoffe und Zuhörer, nach dem andern von Amt der Obrigkeit und Unterthanen, und so fort nach dem 3ten Hauptstück von Amt der Ehemanner und Ehefrauen, nach dem 4ten Hauptstück von Amt der Kinder und Eltern, nachm 5 Hauptstück von Amt der Knecht, Mägd und der Hausherren und Hausfrauen, nach dem 6sten von Amt der gemen Jugend, der Witwen recitirt werden, daß also alle Woche der ganze Catechismus beständig absolviret werde.

3. Nach der Recitation des catechismi widerholet der praeceptor dasselbe Hauptstück und lesset die untersten die Textworte und die mittlern die Erklärung Luteri recitiren, und mit den obersten treibet er aus den Catechismusfragen doctoris Gesenii und durch andere deutliche Fragen den Verstand desselben Hauptstuckes. In übrig wird von jitweder Class ein Psalm, ein Spruch und ein Reimgebetlein pro varietate cursuum zu recitiren erfordert. Also wird es in der 1 fruhe Stunde alle Tage in der Woche gehalten. Wo aber die Repetition der Sontagspredigten am Sonntag zurück bleiben, so geschicht solche auch in der ersten Stunde des Montages. Und sind in dieser Stunde alle Class, deutsche und lateinische, beisamen, und hat diese Stunde der Rector.

4. In der andern fruhe Stunde werden die deutschen und lateinischen classes in zwei auditoria vertheilet. Die oberste deutsche Claß wird auf den Montag, Dinstag, Mittwochen und Donnerstages nach Gelegenheit eine viertel oder wol eine halbe Stunde im Lesen aus dem neuen Testament geübet, die andere Helfte dieser Stunde schreibet sie; und indem die obersten schreiben, so lesen die Kinder in der mittlern Claß ausm neuen Lesebüchlein, und letzlich wird ihnen eine Lection, die sie auswendig lernen sollen, als Montags ausm catechismo, Dinstags außen Sprüchen, Mittwochen ausm Psalmen, Donnerstags ausm Reimgebetlein aufgegeben, welche sie laut herumb lesen können, und alsdann lernen sie solche für sich auswendig.

5. Aufn Freitag aber müssen die obersten und mittlern successive ihre Catechismuslection, Sprüche, Psalmen und Reim-

gebetlein recitiren, und werden ihnen widerumb neue lectiones vorgeben.

6. Aufn Sonnabend wird das Evangelium und Epistel in dieser andern Stunde von beiden Classen gelesen, und die obersten lernen das Evangeliumb oder etwas daraus auswendig, und diese mittlere deutsche Stunde hat der tertius collega mit den Deutschen.

7. In der dritten fruhe Stunde lernen die Kinder in der obersten Claß die ihnen furgegebene lectiones auswendig oder, wo sie solche können, sonderlich die obersten, so üben sie sich weiter im Schreiben, die mittler lernen gleichfals die ihnen in der andern Stunde vorgegebene Lection für sich auswendig. Die Kinder aber in der untersten Class buchstabiren ein halbe Stunde, und die andere Helfte wird ihnen Montags und Dinstages eine Lection ausm catechismo, Mittwochens ein Spruchlein und Donners[tags] nach Gelegenheit etwan 2 Verselein aus einem Psalmen durch deutliches und ofters Vorsagen beibracht.

8. Aufn Freitag werden in dieser Stunde die lectiones, so sonderlich memoriam erfordern, mit allen Classen repetiret und die obersten per certamen aufgemundert.

9. Aufn Sonnabend.[k])

10. Ausgangs der Schuel wird alle Zeit rein und deutlich gebetet von einen Knaben: Aller Augen, Vaterunser, wie man vor Tische pfleget, und von jetweder Class ein Sprüchlein nach der Ordnung, und entlich die Schuele Vormittage mit einem Gesange beschloßen und konnen wechselweise die Gesänge genommen werden:

Herr Christ, der einig Gottes Sohn,
Durch Adams Fall ist ganz verderbt,
Wend ab deinen Zorn,
Wo Gott der Herr nicht bei uns helt,
Wer Gott nicht mit uns diese zeit,
In dich hab ich gehoffet Herr,
Ach Gott vom Himmel, sie darein,
Du Friedefürst, Herr Jesu Christ,
Ein veste Burg ist unser Gott,
Ach Gott und Herr,
Wo soll ich fliehen hin,
Herr Jesu Christ, du höchstes Gut,
Es woll uns Gott gnädig sein,

k) Auch hier läßt die Vorlage eine Lücke.

Nun freud' euch, lieben Christen gemen,
Es ist das Heil uns kommen her,
Ich ruf zu dir, Herr Jesu Christ.

Ist etwan ein Gesang vill zu lang, so kan man zuweilen nach Gelegenheit die Helfte nehmen.

[11.] Nach Mittage

wird der Anfang mit einem Gesang gemachet nach dem Essen, als:

Nun last uns Gott den Herren,
dergleichen oder:
Nun lob, mein Seel, den Herren,
Herr Gott nun sei gepreiset,
Erhalt uns Herr bei deinen Wort,

und darauf gebetet: Danket dem Herrn, Vaterunser, wie nach Tische zu geschehen pfleget, und ein caput biblicum gelesen. Alsdann wird Montags eine halbe Stunde die principia musica mit den kleinen tractiret, die obersten schreiben indessen. Mit allen untern und die nicht musicam figuralem lernen, wird in der andern halben Stunden Choral gesungen. Dinstages, Donnerstages und Freitags wird jedesmal musica ein halbe Stunde mit den tyronibus und eine halbe Stunde mit denen provectioribus getrieben, und hat diese Stunde der Cantor. Der collega tertius corrigiret indessen die scripta und weil die tyrones singen, so corrigiret er der obersten Schriften, und wann die obersten singen, alsdann auch der untersten Schriften.[1])

12. In der andern Mittagsstunde: Die eine Helfte dieser Stunde wird mit den obersten das Rechnen getrieben, und lernen indessen die andern das Einmaleins; nach diesem rechnen diese andern und untere in der obern Claß, und die obersten schreiben inzwischen die Exempel in ihre Bücher. Denen mittlern wird das Numeriren gezeiget, und schreiben alsdann die untersten in der obersten Claß ihre Exempel auch ein. Und solchergestald wird es gehalten auf den Montag, Dinstag und Donnerstag; dieses alles hat collega tertius. Aufn [Freitag] aber ist die obere deutsche Claß beim Rector und höret die deutsche physicam. Indessen wird die mittlere eine halb Stunde im Lesen und die untersten eine halbe Stunde inn Buchstabiren vom collega tertio informiret.

In der dritten Nachmittagsstunde: Die Kinder in prima classe (und) lernen hernach die Catechismusfragen D. Gesenii für sich auswendig. Die mittler[en] lesen eine virtel Stunde und lernen dann

[1]) Hier steht in der Vorlage: „nachm § cap", ohne nähere Angabe; vielleicht ist IV, 16 gemeint.

die ihnen fürgegebene lectiones auswendig. Die untern schliessen diese Stunde mit Buchstabieren.

Ausgangs wird gebetet der Abendsegen etc., ein Psalm, ein Spruch, ein Reimgebetlein, und den gesungen:

Christ, der du bist der helle Tag,

oder

Die Gesänge, die sich auf die Zeit schicken.

25.

Herzog Gustav Adolfs erneuerte Superintendenteninstruktion. Güstrow. 20. Mai 1681.

Von Gottes Gnaden, Gustav Adolph, Herzog zu Mecklenburg usw.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Ehrwürdiger und Hochgelahrter, Lieber, Andächtiger und Getreuer! Wir haben aus dem protocollo jüngsthin gehaltener Commission[1]) mit mehren ersehen, wohin der gesamten Commissarien Gedanken und Gutachten zu Beforderung Unser zu Unser Unterthanen Seelen Wohlfahrt abzielende Intention gerichtet sei. Als Wir Uns nun die ins Mittel gebrachte Vorschläge gefallen lassen, und daß sie je eher je lieber und besser zu Werke gerichtet werden, sonderlich verlangen, so werdet ihr euch mit allem Fleisse angelegen halten, daß darin folgendermassen verfahren und Unser gnädigsten Verordnung allerdings nachgelebet werde, und zwar so viel das I. caput wegen Vermachung zureichender Einkünfte betrift, weilen Wir alle reditus ecclesiasticos untersuchen zu lassen eine Nothdurft erachten . . . .

Negstdem und weil Wir Uns als obrister Patron und Schutzherr der Kirchen und des heiligen Predigtamts in Unsern Kirchen [schuldig erkennen, es] mit tüchtigen Personen, welche zu Pflanz- und Ausbreitung des heiligen evangelii geschickt und treu sind, zu bestellen, so habet ihr von denen candidatis ministerii auch zuvorderst die testimonia

---

Zu 25: Güstrausche verneuerte Superintendenteninstruction, geschehen von Gustav Adolph, Herzogen zu Mecklenburg anno 1681; Bibliothek der Ritter- und Landschaft zu Rostock, S. 43.

[1]) Auf den 22. April 1681 hatte der Herzog die Superintendenten nebst einigen politicis zu einer Konferenz eingeladen; Akten im Hauptarchiv zu Schwerin.

theologicae facultatis eius academiae, wo sie studiret haben, vorzeigen zu lassen, ehe sie zur Praesentation admittiret werden, zu welchem Ende Wir disfals bei der theologischen Facultät zu Rostock besage copeilichen Anschluß sub litera D gemäß eine Verordnung gemacht[1]), und sollen dieselbe auch noch vor der Praesentation von euch in colloquio exploriret werden, ob sie so viel fundamenta in dem studio theologico geleget, daß ihnen eine Pfarr anvertrauet werden könne; mit denen aber, so bereits anderswo im Amte gewesen, habt ihr es wegen der testimoniorum und examinis allerdings zu halten, wie es die Kirchen-Ordnung pag. 129 fol. 2 „Da aber usw.“[2]) disponiret. Wegen erforderter Aufsicht auf der Prediger Glauben, Leben und Amtsverrichtung lassen Wir es dabei, daß ihr solches sowohl für euch selbst als durch die praepositos verrichtet. Soltet ihr auch nöthig befinden, daß gewisse visitatores oder commissarii bestellet würden, wie in dem Gothischen gebräuchlich ist, so wollen Wir disfals eure Vorschläge erwarten.

Die media aber, wodurch geschickte subiecta zu dem Predigamt gedeien können, müssen sonderlich beobachtet werden, und weil unter denen nicht wenig an guten Schulen und deren Unterhaltungen gelegen, so wollen Wir euch die Inspection darüber nochmalen sonderlich committiret haben, auch gewisse Scholarchen in den Städten ex ministerio et ordine politico (die Uns ihr forderlichst vorzuschlagen) verordnen, welche allezeit den examinibus mit beiwohnen, auch davon Relation abstatten und alle Wochen die Schulen fleißig visitiren sollen, gestalt Wir dann dieselbe darauf und wie die an den Schulen Arbeitende zu versorgen, und wie es mit der Umspeisung der Collegen, damit dieselbe recht im Gange kommen, item wegen der den fleißigen Schülern abzutheilenden praemiorum, und woher dieselbe zu nehmen, gehalten, der Nothdurft nach instruiren werden, wann Wir erst eure Vorschläge ratione subiectorum, die Wir mit dem forderlichsten erwarten, vernommen haben.

Unterdessen haben Wir inhalts copeilicher Beilage sub litera E[3]) die Verordnung zu Boizenburg und Ribbenitz gemachet, daß es an

[1]) Diese Verordnung weist die Fakultät an, jene Bestimmung öffentlich bekanntzugeben. Das Attest sollte sowohl den Fleiß als den Wandel des Studenten betreffen. Übrigens am 15. Mai 1694 wiederholt. Wism. Gesetzsammlung. IV. 1836. Nr. 13. 16.

[2]) Die Kirchenordnung bestimmt S. 129, daß solche Pastoren Zeugnisse vorlegen und von dem Superintendenten auf die Reinheit der Lehre hin geprüft werden.

[3]) Diese Beilage fehlt.

der Schulen daselbst an notdürftiger Führung[1]) nicht ermangeln soll, welche ihr ihnen zu insinuiren und dabeneben durch eure unterhabende pastores ihre Zuhörer fleißig vermahnen zu lassen, daß ein jeder, der Kinder hätte und ihnen keine eigene praeceptores halten könte, dieselbe zur Schulen schicken und nicht ehe heraus nehmen müste, bis sie soweit gebracht, daß sie von dem ministerio tüchtig erkant würden, zum heiligen Abendmahl admittiret zu werden, und weil zu dem Ende nötig sein will, daß die alte christliche in den ersten Kirchen üblich gewesene confirmatio publica ante usum sacrae coenae in Unsern Kirchen wieder introduciret werde, als haben Wir euch dazu kraft dieses autorisiren und bevollmächtigen wollen, und werdet ihr bei euren unterhabenden Pastoren die Anstalt hierunter zu verfügen haben.[2])

Was wegen der Stipendien bei der Commißion ins Mittel kommen, solches halten Wir allerdings genehm, und werdet ihr bei

[1]) d. h. Holz zur Feuerung.

[2]) Am 12. Juli 1678 hatte Gustav Adolf eine Verordnung ergehen lassen, daß niemand zum Abendmahl ohne gehörigen Unterricht zugelassen würde. Eine nähere Bestimmung erfolgte durch den Kirchentag von 1694; der Herzog verordnete am 15. Mai 1694:

Was die confirmationem publicam ante usum s. coenae betrifft, halten Wir es für nützlich und notwendig, daß ihr solche bei allen Kirchen, sowoll in Städten als Dörfern, woselbst es noch daran mangelt, in eurem District introduciret. Es muß aber die Jugend, was solche Confirmation zu bedeuten habe, vorher wohl informiret werden. Dazu dann ein jeder Prediger eine bequeme Zeit zu nehmen und anzuwenden hat. Es ist auch dahin zu sehen, daß quoad modum et formam eine Gleichheit gehalten werde, desfals denn ein gewisser Aufsatz verfertiget, so in diesem rescripto sub Lit. H. angelegt. Gleichfals muß an den Orten, da solche confirmatio publica noch nicht introduciret, ante primum actum sonderlich auch die ganze Gemeine von der Beschaffenheit und Nutzbarkeit dieser Handlung pro concione informiret werden. — Der „Aufsatz" sieht einen Unterricht vor: Wann im Anfang des Winters die ganze Gemeine vermahnet, daß insonderheit diejenige Kinder und Gesinde, so am bevorstehenden grünen Donnerstage und folglich auch zu andern Zeiten sollen confirmiret und zum Nachtmahl gelassen werden, bei Zeiten den Catechismus mugen fertig lernen, so werden denn die ersteren alle von Neujahr an, sonsten aber von Ostern an in die Kirche oder auch woll ins Haus, es sei Sonntags oder auf eine andere bequeme Zeit, beschieden, im catechismo dabei verhöret und diejenigen, so ihn noch nicht fertig können, angemahnet, ihn fertiger zu lernen. Hernach müssen sie alle Sonntage, und wo es sein kan, einmal in der Woche, insonderheit wann die Passion geprediget wird, zum pastore in die Kirche oder ins Haus kommen, da sie im catechismo und nötigen Fragen ferner unterrichtet werden. Hierauf kommen sie die Mittwochen vor Ostern wieder zum pastore, und die alsdann admittiret werden, in dem letzten examine vollends zum Beichstuhl .... (Es folgt die liturgische Ausgestaltung der Feier); Wismarsche Sammlung l. c. IV, S. 349 und sonst.

allen Predigern in eurem Craise die unnachbleibliche Verordnung machen, daß einjeder an seinen Orte die Eingepfarreten, sonderlich die Vermögende ernstlich vermahnen, Gott zu Ehren und zu Beforderung seines Gnadenreichs stipendia zu stiften und zu vermachen, dadurch wackere Leute zum Kirchen- und Schulwesen zu zuziehen, wobei aber die Prediger die Einfältigen dahin notwendig zu bedeuten haben, daß sie zuvorderst ihre Schulden bezahlen, die ihrigen notdürftig versorgen und alsdenn von dem übrigen, was der gütige Gott bescheret hätte, liberal sein müsten, da denn bei Rechnung solcher Stipendien ihr billig dahin zu sehen, daß dieselbe nicht aus Affecten oder in Respect einiger Freund- und Verwandtschaft (woferne der Stifter es nicht etwa selbst also disponiret hätte), sondern nur tüchtigen subiectis und zwar solchen, die ihr Studiren de propio nicht fortsetzen können, ertheilet werden.

Wegen der synodorum lassen Wir es dabei (wie es denn auch in commissione gut befunden) bewenden, was disfals in der Kirchenordnung disponiret, wann Wir auch den bei der Commißion geschehenen Vorschlag beliebet, daß es nemlich bei dem catechismo Lutheri zu lassen, so habet ihr eure unterhabende Prediger und pastores dahin zu halten, daß sie aus der Auslegung Lutheri gewiße Fragen mit ihren Beantwortungen verfassen und vermittelst derselben einen jeden den catechismum Lutheri fleißig inculciren. Wie sonst die Unterweisung der Kinder und des Gesindes in den Häusern zuhalten, solches haben Wir laut Beischlußes litera F.[1]) verordnet, welches alles ihr bei den Patronen zu urgiren, und daß Unsere Verordnung in den Gang gebracht werde, mit zu befordern und als inspectores scholarum für allen Dingen dahin zu sehen, daß in den Schulen die Knaben und Mägdchen in der Gottesfurcht und wahren Religion gründlich informiret und so viel möglich erleuchtet und gewissenhafte Leute dazu bestellet und angenommen werden, bei denen ihr allemal die visitationes und inspectiones fleißig zu wiederholen, auch dabeneben bei euren unterhabenden pastoribus die Verfügung zu thun, daß (ausser der wegen des ministerii zu Güstrau jüngst gemachten Specialinterimsverordnung[2])) an den meisten andern Orten die catechisatio am Sontag Nachmittag oder wie ihr es an jeden Orte mit Zuziehung der pastorum practicabel

[1]) Kinder und Gesinde sollen zum Katechismus angehalten werden, s. Nr. 180 bei Frahm, Gesetze etc.

[2]) Das ist wahrscheinlich der Erlaß an D. Schuckmann vom 28. Dez. 1680: Der Herzog will sich jetzt gefallen lassen, daß der Katechismus in Güstrow statt einer Wochenpredigt verhört werde; Akten im Hauptarchiv zu Schwerin.

befinden werdet, geschehen mögen, dabei ihr dan sonderlich zu befordern habet, daß die in den Kirchen hochnötige repetitio catechetica, auf den Dörfern zwar absque discrimine, in den Städten aber cum discrimine personarum fleißig getrieben werde, worüber ihr die Inspection und Exploration, so viel eure Geschäfte leiden mögen, euch höchsten Fleißes habet angelegen sein zu laßen, und haben Wir Unsere Beamte, die von Adel und Pensionarien besage vorgedachten Beischlußes lit. F. zugleich dahin befehliget, den armen Leuten von den schweren Hofdiensten so viel Zeit zu gönnen, daß sie in den Schulen und Kirchen die nötige Information zu ihrer Seelen Seligkeit haben können, und da solchem nicht in allen nachgelebet würde, sollens die Pastoren an euch ungeseumt referirien, damit ihr desfals nachdrückliche assistence erhalten könnet....

Nachdem Uns auch vorgekommen, daß einige Unser Eingeseßenen und Unterthanen ihre Kinder zu den Jesuiten in der Schule schicken[1]), als habet ihr durch die pastores und Beichtvätere die Leute davon abzumahnen, und wan solches nicht zureichlich sein solte, Uns davon Eröffnung zu thun, alsdann Wir es per rescripta poenalia verbieten wollen. Immassen Wir dan das exercitium publicum frembder Religionen, und daß nicht so liederlich von Religionssachen, insonderheit Luthero und andern gottseligen Männern, wie öfters bisher geschehen, geredet werde, laut Anschluß litera G.[2]) in Unsern Lande verboten, dabei Unserm consistorio freie Hand lassend, hierunter der Ordnung gemäß zu verfahren....

Was ihr bei den Punct wegen Reparir- und Erlegung der Schulen ein jeder a part vorgeschlagen, solches haben Wir zu Unsern Händen wohl empfangen, und werdet ihr nunmehro mit einander schriftlich darüber conferiren, alles aufs fleißigste specialiter untersuchen, die benötigte Nachricht von allen Orten befordern, nach deren Einlangung euch einer gewissen Meinung, wie das Werk im Stande zu bringen, je eher je besser vergleichen und Uns davon zu Unser gnädigsten Verordnung je eher je lieber unterthänigst referiren usw. Und Wir usw. Güstrau den 20. Mai anno 1681.

Gustav Adolph,
Herzog zu Mecklenburg usw.

[1]) Das ist auf die Bevorzugung der römischen Konfession durch Herzog Christian Ludwig zurückzuführen.

[2]) „G“ verb. ich statt „F“, des Inhalts, daß die öffentliche Ausübung fremder Religion verboten wird.

26.

Die Ordnung für das Scholarchat an der Domschule zu Schwerin.

Schwerin. 15. Juli 1687.

Christian Ludwig.

U. g. g. z. Wohlwurdiger, auch Wurdige, Wohlgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue. Demnach Unsere furstvatterliche Vorsorge dahin gerichtet, wie die hiesige Thumschule zu mehren Aufnehmen zu bringen und solchen Zweck fuglichst zu erreichen Wir zuvorderst notig befinden, gewisse scholarchas und inspectores, so der Aufsicht uber das Schulwesen sich getreulich befleißigen, gnedigst zuverordenen; wie Wir dann aus sonderbarer Bewegnus und gnädigsten Vertrauen euch sambt und sonders (jedoch euch den Superintendenten die Direction reservierende) hiezu konstituieret, auch kraft dieses konfirmieren und bestätigen, mit gnädigstem Begehren, ihr wollet Gott zu Ehren und Uns zu gnädigem Gefallen diese Funktion ubernehmen und ins gemein was zu der Schulen, als des seminarii ecclesiae et reipublicae Bestem und Wohlstande gedeihen mag, nach allem Vermugen wohl beobachten und bevorab dasjenige, was wir bereits unterm dato den 30. October vorwichen Jahres verordent und von der Kanzel publicieren lassen, seinen Effekt gewinnen lassen:

1. Kommittieren Euch dabeneben gnädigst und wollen insonderheit, daß einer eures Mittels alternando wochentlich einmal, und wenn es die praeceptores am wenigsten vermuten, die Schule besuche, wie die lectiones beschaffen, mit Fleiß observiere, und wenn darin Mangel befunden wird, den sambtlichen Scholarchen es referiere, welche darauf ohne Verzug Wandel und Änderung zu stellen haben.

2. Ist die Veranlassung zu thun, daß alle halbe Jahre ein actus oratorius oder eine modeste Comedie, die Jugend zur Parrhesie zugewehnen, gehalten werden. Man hat auch dahin zu sehen, daß das exercitium styli nicht versäumet bleibe und die alumni primae classis intra scholae parietes nicht anders als nur lateinisch bei Strafe unter sich reden, wie solches andrer Orten mit besondern Nutzen observieret wird.

Zu 22: Entwurf im Hauptarchiv zu Schwerin. Die Adresse lautet: An den designirten Superintendenten, auch Domprediger und substitutum. Die Unterschrift: Bunsow. Mathias Peter Burmeister (Räte des Herzogs). Datum, Schwerin, den 15. Juli anno 1687. Superintendent war Mag. Johann Schütz, gewählt und † 1687.

3. Sind die Kollegen zu erinnern, daß sie sich einer anstandlichen Gravitet in Sitten, Reden, Thun und Lassen befleißigen und dadurch bei den Schulern ihren Respekt erhalten; in specie in einer Stunde nicht desultorie von einem autore zum andern schritten, sondern bei einer gewissen und dazu verordenten Lektion verbleiben, auch darauf gebührlich praemeditieren, damit der Auditoren Fleiß und Attention desto mehr excitieret werde.

4. Soll niemand unter den Kollegen seinen Hausgeschäften und Ackerbau zu viel nachgehen und zumalen die horas privatas deswegen nicht angeben noch versäumen, sondern publice et privatim seiner Schularbeit mit geziemender Treu und Fleiße sich annehmen und erwägen, daß, der die Schrift lehren soll, mit andern Dingen sich nicht beladen müsse.

5. Als auch Unser getreuen Burgerschaft und Stadteinwohnern sonderlich daran gelegen, daß die arithmetica und Schreibkunst wohl getrieben werden, damit die Kinder, so nicht beim Studieren bleiben, durch solche Wissenschaften zu andern Hantierungen, Kaufmanschaft oder Handwerken desto besser praeparieret werden mögen, so sollen die scholarchae darauf bedacht sein, wie die Jugend in diesen Disciplinen muglichst zu unterweisen, jedoch daß der emeritus arithmeticus nicht von seinem notwendigen Unterhalt verstoßen werde.

6. Weil dann die Neben- und Klipschulen sonderlich das incrementum der offentlichen Schulen hindern und der untersten Kollegen Einkommen schmälern, so wird der Scholarchen Gutbefinden anheimgegeben, welche Klipschulen, weil deren etliche allhier sich befinden, gänzlich abzustellen, und was für Reguln und limites denen übrigen zusetzen. Es sollen aber die Scholarchen uber diesen Punkt so wohl, als wenn sonsten beim Schulwesen etwas zuändern oder zuverbessern, des rectoris Meinung vorher vernehmen und mit in Konsideration ziehen.

7. Unter andern hat man auch ein fleißiges Auge darauf zu halten, daß die erwachsene Schüler unter guter Disciplin stehen bleiben, die offentlichen Krughäuser meiden, den habitum stratioticum ablegen und die Mantel nicht auf einer Schulder ergerlich nachschleppen, mit Buchsen dem Schißen außer der Stadt und Thor nicht nachgehen, sondern in moribus, vestitu et conversatione aller modestie und Erbarkeit sich befleißigen; wurde aber jemand dagegen handeln und nach geschehener Admonition sich nicht corrigieren, soll ein solcher von der Schulen excludieret werden.

8. Wenn frembde Schuler ankommen, haben die scholarchae sich mit zubemuhn, dieselben (bevorab wenn der Musik Erfahrne darunter sein) in gute hospitia zu bringen.

9. Damit auch der chorus musicus desto besser zu unterhalten, haben Wir zwar in vorigen edicto verordent, daß von allen und jeden Häusern den Chor fur das Singen das gewohnlich accidens zureichen. Wenn Wir aber erfahren, daß dennoch von verschiedenen Leuten, ob sie gleich guten Vermögens sein, den Schulen nichts entrichtet wird, so sollen scholarchae Uns dieselben Bürger oder andere Einwohner, welche fur ihren Häusern nicht singen lassen, per schedulam namhaft machen, alsdenn Wir solche Wiedersinnige zu geben ernstlich anweisen lassen wollen.

10. Wenn ein alumnus primae classis von hinnen entweder nach andern Schulen oder Akademien reiset, soll derselbe eine oratiunculam valedictoriam halten und, ehe solches geschehen, mit keinen testimonio dimittieret werden.

11. Ist alle halbe Jahre ein examen publicum in allen Klassen zu halten, dabei nicht allein die sambtlich Scholarchen erscheinen, sondern auch die übrigen literati dieser Stadt dazu invitieret werden sollen, und weil oben verordent, daß alle halbe Jahr ein actus oratorius oder christlich Komödie zu halten, kann solches finito examine zu Werk gerichtet werden.

12. Die certamina pro loco sind zwar in den andern, aber nicht in prima classe einzuführen, damit inter adultiores keine schädliche contentiones gestiftet werden mogen.

Vorgesetztes alles werdet ihr bessermaßen observieren, und was daruber weiter zu Unser Domschulen Besten, Frommen und Nutzen diensam und anzuordnen sein mogte, solches kommittieren Wir euer Dexteritet und versichern dabei gnädigst, daß demjenigen, was der euch kommitierten Schulinspection halber ihr vornehmen und einfuhren werdet, Wir auf Erfordern und unterthänigstes Suchen allemal geburenden Nachdruck geben und euren bey dieser Verrichtung verspurenden Fleiß mit fürstlichen Gnaden werden zuerkennen wissen, als damit Wir euch beigethan verbleiben.

27.

Verordnung, den Schülern zu Parchim gute hospitia zu geben.

Schwerin. 11. Dezember 1687.

Christian Ludwig, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Wollwürdiger und Hochgelahrter, auch Ehrsame, Liebe, Andächtige und Getreue. Wir vernehmen ganz mißfällig, wie daß Unsere Schule zu Parchim eine zeithero sehr abgenommen und gar sparsamb frequentiret wird, welche Jnfrequenz guten Theils daher entstehen soll, daß die Schüler keine hospitia bekommen und also daselbst nicht subsistiren können, sondern an andere Orter zu ziehen genötiget werden. Wann aber dem gemeinen Wesen merklich daran gelegen, daß diese Schule in guten Stande erhalten werde, als wollen Wir gnädigst, daß nicht allein ihr, Unser superintendens, in den Predigten die Bürgerschaft, wie ihr bishero gethan, zu mehrer Freigebigkeit gegen die studierende Jugend excitiret und anmahnet, sondern auch die andern Ehrn Prediger daselbst ihres Amts erinnert, daß sie dergleichen thun, damit die Schule so viel möglich wieder in Aufnehmen kommen und zu vorigem Flor gedeien möge; wie dann auch ihr, die scholarchae, samt und sonders dahin zu sehen habet, daß sowoll die Schulcollegen im Lesen und Informiren allen Fleiß und Treu anwenden, keine Stunden nicht allein bei Abzug ihres salarii, sondern auch bei Vermeidung der Suspension ab officio verseumen, als auch die Schüler ihren praeceptoribus den gebührenden Respect und Gehorsam erweisen, ihren studiis mit Fleiß obliegen, des Gesöfs und anderer losen Händel müßig gehen, auch sonsten sich aller modestie und Ehrbarkeit, wie in allen, also auch in der Kleidung zu befleißigen. An dem geschicht Unser gnädigster Will und Meinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unser Residenz und Vestung Schwerin, den 11. December 1687.

Ad mandatum Serenissimi proprium.
Fürstlich mecklenburgische verordnete Regierung daselbst.

Zu 27: Original im Superintendenturarchiv zu Parchim, gerichtet an den Superintendenten und Scholarchen Dr. Barthold Kempe und N. N. N. N. zu Parchim.

28.

Aus den von Herzog Gustav Adolf bestätigten Beschlüssen des Kirchentages zu Güstrow.

Güstrow. 15. Mai 1694.

Zu Befoderung des Schulwesens wollen Wir, daß nebst der Inspection, so euch fürnemlich zukomt, die Prediger jedes Ortes auch gute acht darauf geben, und sehen Wir gerne, daß die Methode, welche zu Boizenburg gehalten wird [1]), weil daraus balt zu ersehen, wie ein oder ander Knabe fleißig oder nicht gewesen, solche zugleich auch diligentiam vel negligentiam praeceptorum an den Tag leget, bei andern Schuln in Unsern Herzogthumb gleichfals introduciret werde. Und weil noch Specialerinnerungen wegen Verbesserung des Schulwesens vorgekommen, so wollen Wir das Nützlichste daraus denen schon verhandenen Schulordnungen mit inseriren lassen. Sollet ihr auch vermeinen, daß jetztgedachte Schulordnung an sich in einem und andern noch zu verendern sein mögte, so sind Wir bereit, dieselbe durch gewisse der Sachen erfahrne Personen, welche ihr respectu eueres Districts ohne Unsere fernere Erinnerung vorzuschlagen habet, revidiren zu lassen.

Und habet ihr ferner darauf zu sehen und zu befodern, daß die Schulcollegen ihre salaria richtig bekommen und solche, so viel möglich, verbessert werden. Auch ist die Umbspeisung der Schulcollegen an den Örtern, da sie hergebracht, beizubehalten, also,

---

Zu 28: Abschrift im Hauptarchiv zu Schwerin, auch abgedruckt in der Wismarschen Gesetzsammlung, Band 4, l. c. Nr. 16. Die angeführten Absätze tragen die Nr. 25—31. Die Einleitung lautet:

Gustav Adolph, Herzog zu Mecklenburg etc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrw[ürdiger] und Hochgelahrter, Lieber Andächtiger und Getreuer. Wir haben aus dem protocollo jüngsthin allhie gehaltener Commission mit mehren ersehen, wohin der gesamten Commissarien Gedanken und Gutachten zu desto mehrerer Beforderung Unsrer schon vor diesem zur Verbesserung des Kirchen-Etats in Unsern Landen und Führung Unsrer Unterthanen zum rechten wahren Gottesdienst gefasseten Christlichen Intention gerichtet seyn. Als Wir Uns nun die in's Mittel gebrachte Vorschläge gnädigst gefallen lassen und, daß sie je eher je lieber ins Werk gerichtet werden, sonderlich verlangen, so werdet ihr euch mit allem Fleiß angelegen seyn lassen, daß darinnen folgender massen verfahren und Unsrer gnädigsten Verordnung nachgelebet werde.

Die Adresse ist: Dem Ehrwürdig- und Hochgelahrten etc. Dr. Jo. Fechten [Superintendenten des rostockischen Kreises].

[1]) Siehe unsere Urkunde Nr. 24.

daß davon niemand, der Kinder hat, zu eximiren, wofern die Bürger in Güte nicht zu bewegen, daß sie an staat derselben Geld geben. An welchen Orte aber die Geldgebung introduciret, ist es dabei, als dem Schulwesen zuträglicher, nicht unbillig zu lassen. Daß auch denen Schulknaben und Kindern, welche in angestellten examine woll bestanden, ümb sie zu mehrern Fleiß zu excitiren, einige geringe praemia (wozu die Nothdurft von denen mulctis ad pias causas oder von andern milden Gaben oder auch von denen Vierzeitenpfenningen zu nehmen) gegeben und ausgetheilet werden, halten Wir für gut und wollgethan.

Und wollen Wir bei der gnädigst zu verordnenden Commission die Verfügung stellen, daß die Schulen an den Örtern, wo es die Nothdurft erfodern wird, mit Holz zu nöhtiger Feuerung versehen werden.

Wegen Prüfung und Admittirung der Jugend zur Communion lassen Wir es bei den Inhalt Unsers vorigen rescripti 1681, und daß dieselbe, wie auch das Gesinde, fleißig zur Kirchen und Anhörung der Catechismuslehre gehalten werden, bei Unsern edictis de anno 1661. und 1681., so Wir renoviren lassen und sub Lit. G. 1. G. 2. hiebei gehen, beruhen.[1])

Was die confirmationem publicam[2]) ante usum sacrae coenae betrifft, halten Wir es vor nützlich und nothwendig, daß ihr solche bei allen Kirchen, sowoll in Städten und Dörfern, woselbst es noch daran mangelt, in euren District introduciret. Es mus aber die Jugend, was solche confirmatio zu bedeuten habe, vorhero woll informiret werden, dazu dann ein jeder Prediger eine bequeme Zeit zu nehmen und anzuwenden hat. Es ist auch dahin zu sehen, daß quoad modum et formam eine Gleichheit gehalten werde, desfals denn ein gewisser Aufsatz verfertiget, so in diesem rescripto sub lit. H. angelegt. Gleichfals muß an den Örtern, da solche confirmatio publica noch nicht introduciret, ante primum actum sonderlich auch die ganze Gemeine von der Beschaffenheit und Nutzbarkeit dieser Handlung pro concione informiret werden.

Wegen der Stipendien ist Unserm fürstlichen rescripto de anno 1681 genau nachzuleben, und habt ihr sonderlich dahin zu sehen, daß die kleinen stipendia, damit sie nicht gar ins Vergessen kommen, ungeachtet ihrer kleinen Jmportanz, dennoch fleißig eingefodert werden.

[1]) Siehe unsere Urkunden Nr. 25 und 13c. [2]) Siehe die Konfirmationsordnung auf S. 173 Anm.

29.

Ferienordnung für die Partikularschule zu Parchim. Parchim. 25. Januar 1741.

Wenn sich die Ferien eine Zeit her in gehäuften Mengen auf eine unerlaubte Art in unserer parchimschen Schule eingeschlichen, welche der Unterweisung der Schuljugend zu nachteiligen Verhinderung gereichen und der Bürgerschaft die öffentliche Stadtschule mehr und mehr verhaßt machen, die Winkel- und Nebenschulen aufhelfen und vermehren, die ordentliche Schule aber mit der Zeit völlig zu Grunde richten dürfte, so haben scholarchae vi officii und aus dringender Not allem Unheil vorzubeugen, sothanen Ferien nachfolgende Schranken gesetzet:

Zu 29: Entwurf im Superintendenturarchiv zu Parchim. Die Schulordnung von 1752 ordnet die Ferien, wie folgt:

Da die Ferien einige Zeit her so ausserordentlich in Unsere parchimsche Schule eingeschlichen sind, daß im Jahr fast eben so viele müßige als Schulstunden sich finden, so ordnen und befehlen Wir, daß künftig alle dergleichen eigenmächtig eingeführte Ferien abgestellet und bloß folgende beibehalten werden sollen, als:

1. Die Fest- und Feiertage.
2. Des Mittwochens- und Sonnabends Nachmittags.
3. Diejenigen Nachmittage, so vor denen Festen, an welchen Abendmahl gehalten wird, hergehen.
4. In einem jeden Jahrmarkte drei Tage.
5. Der Vormittag von denen Aposteltagen, da geprediget wird.
6. Die erste Woche in den Hundstagen.
7. Der Gregoriustag, ohne Verlegung.
8. Die drei ersten Tage in der Fastnachtswoche.
9. Der Tag, so auf die drei hohen Feste folget.
10. Der Nachmittag, da eine volle Leiche begraben wird.
11. Die Zeit von Neujahr bis heiligen drei Könige, da die Schulkollegen nebst der Schule das Neujahr in der Stadt umsingen.
12. Wann das Chor sich wieder solte aufrichten lassen, auch die Martini-Woche, damit alsdenn nach der alten Ordnung die Schüler das sogenannte Martinum etc. singen können.

Alle übrige Zeiten hindurch sollen ohne Ausnahme sämtliche Schulkollegen in der Schule ihre Stunden abwarten. Und wenn gleich aus der untern Klassen zur Beerdigung einer halben oder viertel Leiche einige Schüler abgehen, so sollen doch die übrigen von 1 Uhr an zur Schule kommen und ihre lectiones treiben, diejenigen aber, so die Leiche hingesungen, nebst dem Cantor oder Succentor gleich nach der Leiche gegen 2 Uhr wieder zur Schule kehren. Es sollen auch künftig, wenn die Klassen mit Knaben ordentlich wieder besetzet sind, zu einer halben Leiche 2 Paar aus Secunda, 3 Paar aus Tertia, 4 Paar aus Quarta, und 4 Paar aus Quinta nebst den Kurrendanern genommen werden.

1. Bleiben die wöchentlichen Ferien des Mittwochens- und Sonnabends-Nachmittage alter Gewohnheit nach, wozu denn auch diejenigen Nachmittage gerechnet werden, die vor dem Festtag hergehen, an welchen ordentlich Beichte gehöret wird.

2. Wann Jahrmärkte einfallen, so feiret die Schule die 3 Markttage.

3. An denen Aposteltagen, welche vermöge der hochfürstlichen Erläuterung § „Der grüne Donnerstag usw.“[1]) gefeiret werden, wohnet die Schuljugend den Gottesdienst bei und kann nach Endigung desselben bis Mittag dimittiret werden; den Nachmittag aber sowohl als den vorhergehenden Nachmittag, der gewöhnlichen Vesper ohngeachtet, soll in allen Classen docieret werden. Mit Besuchung der montägigen Betstunden und Wochenpredigten bleibt es bei der bisherigen Gewohnheit, und werden nach der Endigung die lectiones in der Schulen continuieret.

4. In der Erntezeit und Hundestagen soll ihnen eine ganze Woche zu ihrer Recreation eingeräumet und frei gelassen werden, und weil

5. der Gregoriitag alten Herkommens auch in der parchimschen Schulen als ein Ruhetag gehalten werden, so behält derselbe ferner hin diese Freiheit, nur daß man alsdann, wenn er auf einen Sonntag einfället, nicht etwa an seiner Statt in der Woche einen Tag eigenmächtig dazu mißbrauche.

6. Bleiben auch die drei Tage in der Fasten als Ferien in ihrer bisherigen Observance.

7. Der Tag nach den 3 hohen Festen, als sogenannter „Aller Kinder-Tag“, behält fernerhin sein Recht und Freiheit.

8. Wenn Leichen mit voller Schule zur Erde bestattet werden, lässet man auch geschehen, daß nachhero die Jugend dimittiret werde. Doch ist dieses nicht auf die halbe und ganze Leichen zu extendiren. Nach der Beerdigung [sollen] die Knaben aus der Kirche gerade nach der Schule in Begleitung des cantoris, wenn die Leiche auf der Altstadt ist, oder des succentoris, wenn sie auf der Neustadt ist, zurückekehren (sollen). Und da endlich

9. die collegae mit der ganzen Schulen das Neujahr in der Stadt ümher singen, so wird auch von Neujahr bis Heilig-Drei-Könige nicht informiret, und sollen sie also ihr Singen einrichten, daß es in solcher Zeit absolviret sei. Zu dem Martinisingen des chori symphoniaci sollen auf der Altstadt die 3 Markttage des

[1]) Die „hochfürstliche Erläuterung“ ist die Kirchenordnung von 1708, welche in Teil II § 6 die Feiertage regelt; Bogen E 3: Die Aposteltage sind halbe Feiertage.

Martinimarktes oder wenigstens der Mittwoch desselben mit angewandt werden, damit die Versäumnis in der Schule dadurch nicht zu groß sein moge.

Diesemnach wird im Namen ihro hochfürstlichen Durchlaucht von sämtlichen Scholarchen allen scholae collegis und besonders dem rectori ernstlich injungiret, sich nach obiger Vorschrift genau zu richten und außer denen vorgeschriebenen Ferien keine andere, sie bestehen in einzelnen Stunden oder ganzen Tagen, eigenmächtig weder zu machen noch zu dulden. Und wenn etwan einer von denen collegis entweder durch Unpäßlichkeit oder sonst ander notwendigen Abhaltung (davon er doch vorhero uns Nachricht geben soll) an der Abwartung seiner Stunden behindert würde, hat er solches dem rectori zu melden, welcher entweder durch einen andern Collegen oder auch, wenn etwan die untersten Klassen nur zu versorgen, durch einen Schüler aus prima dessen vices soll verwalten lassen, wie der Rector selbsten in dergleichen Begebenheiten für seine Collegen den Umständen nach aufzuwarten verbunden und in pari casu von seinen andern Collegen gleiche Gefälligkeit wieder zu genießen hat.

Publicatum Parchim in conventu scholarcharum, den 25. Januar anno 1741.

30.

Verbot des Degentragens der Schüler zu Parchim.

Rostock. 12. Oktober 1749.

Von Gottes Gnaden Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg u. s. w.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohl- und Würdige, auch Ehrsamer, Hoch- und Wohlgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue. Wann Wir aus glaubwürdigen Nachrichten höchst misfällig vernommen, daß dortige Schüler, nach abgelegten Mänteln, sich unterstehen, mit angesteckten Degens nicht allein auf den Gaßen, sondern auch in die Schule und sogar in die Kirche auf das Schülerchor zu gehen, und Wir solcher Unordnung nachzusehen und zu gedulden

Zu 30: Original im Superintendenturarchiv zu Parchim, mit dem Siegel des Konsistoriums, an den Superintendenten Polchow und die übrigen Scholarchen gerichtet.

keinesweges gemeinet sind: Als committiren Wir euch samt und sonders hiemit in gnädigsten und ernstlichen Befehl, daß ihr mit allem Ernst und Nachdruck, auch bei verspürter Wiedersetzlichkeit mit schulenmäßiger Coercirung derer entgegen handelnden darob halten sollet, daß die Schüler sothanen Umstand und daraus entstehendes Ärgerniß anderer Leute vermeiden und hingegen mit Mänteln angethan in den Kirchen und der Schule sich gestellen müßen. Gleichfals ihr auch darauf sehen und halten sollet, daß die gesamten Schulcollegen selbst mit ihrem Stande geziemender ehrbaren Kleidung in Kirchen und Schule erscheinen, um ihren Schülern mit eigenen guten Exempeln vorzugehen, wie Wir ihnen laut zu eurer Nachricht beigeschloßener Copei gnädigsten Ernstes anbefohlen haben. Und habet ihr von dem Erfolg an Unser geistliches Gericht unterthänigsten Bericht abzustatten. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben in Rostock unter Unsers consistorii Insiegel den 12$^{ten}_{=}$ Octobris anno 1749.

B. Lehrereinkünfte, -Berufungen, -Zeugnisse.

31.
Berufungen und Bestallungen von Lehrern. 1629. 1666.

a.

Berufung und Dienstrevers des Rektors Schedius zu Güstrow.
Güstrow. 30. Oktober 1629.

Albrecht etc.

Wollgelahrter, Lieber, Getreuer! Nachdem der bisher gewesene rector scholae allhie, M. Sebastianus Meyer[1]), für etlichen Wochen von hinnen nach Lübeck sich begeben, und als dasieder[2]) das Rectorat vaciert, so haben Wir Unsers tragenden Amts und zustehenden iuris patronatus halben Gott dem Allmächtigen zu Ehren und zur Wohlfahrt der lieben Jugend eine Notdurft zu sein erachtet und Wir Uns nicht unbillig angelegen sein lassen, daß die erledigte Stelle mit einer tüchtigen Person wiederumb möchte ersetzet werden. Weil dann nun Uns ihr für andern nicht allein von Unserm Superintendenti und ganzen ministerio allhie, sondern auch andern vornehmen gelahrten Leuten, wie auch Unsern Räten, deren ratsames Bedenken wir hierüber erfordert, rühmlich commendiert worden, mit angehängtem solchen untertänigen Bericht, daß ihr für vielen Jahren schon Rector des gymnasii zu Komnelow in Behmen gewesen und nun auch eine Zeitlang nach notwendiger Veränderung zu Bützow im Bischoftum Schwerin an der Schulen euch aufgehalten und allenthalben euch dergestalt christrühmlich und fleißig verhalten habet, daß ihr solchen ihren Gezeugnis wohl würdig und forders dieser Schulen mit großen Nutz vorzustehen in ungezweifelter Hoffnung leben, ihr auch nicht ungeneigt sein sollet, die erledigte Rectorat-Stelle auf vorgehende gebührliche Vocation anzunehmen: Als haben Wir auf euer Person endlich in dem Namen Gottes geschlossen

Zu 31a: Aus einem alten Kopialbuche im Superintendenturarchiv zu Güstrow. Die Adresse lautet: Dem Wohlgelahrten, Unserm lieben getreuen M. Georgio Schedio, der Schulen zu Bützow rectori.

[1]) Sebastian Meier war Rektor 1619—1629.

[2]) = da seither, d. i. seit jener Zeit.

und wollen euch demnach hiemit und in Kraft dieses zum rectore Unser Schulen hieselbst vociert und berufen haben, zweifeln überall nicht, ihr werdet euch in euern diesem Schuldienst mit fleißiger Aufsicht auf die Jugend und Jnstitution derselben, wie dann auch in euern Leben und Wandel aller unverweislichen Gebühr nach und sonsten also verhalten, wie einem christlichen, vernünftigen und getreuen rectori und Schulmeister gebühret, und ihr es gegen Gott, Uns und jedmänniglich und euren eignen Gewissen werdet zu verantworten haben. Dorgegen euch dann nebenst der Wohnung auch die Besold- und Hebung, so der vorige Rector gehabt, zu eurem Unterhalt aus Unsere Oekonomei soll gefolget werden. Wir wollen Uns aber hiemit vorbehalten haben, dafern Wir verspüren würden, daß unter euren Rectorat durch eure Versäumnis oder ander euer Verursachen die Schule nicht zu, sondern abnehmen würde, daß ihr alsdann auch wiederum removiert und abgesetzet werden sollet. Wolltens euch gnädiglich nicht verhalten und seind hierauf von euch eines gewöhnlichen Revers, dessen Vernötelung[1]) ihr hiemit zu empfangen, unter euren eigenen Hand-Siegel, auch demnächst erstes Tages euerer Ankunft und Antritt gewärtig. Datum Güstrow, den 30. October Anno 1629.

Ich, M. Georgius Schedius, urkunde und bekenne: Als der durchleuchtige hochgeborne Fürst und Herr, Herr Albrecht, Herzog zu Mecklenburg, Friedland und Stargard usw., mein gnädiger Fürst und Herr, mich an des vorigen allhie gewesenen rectoris scholae M. Sebastian Meieri Stelle hinwiederum zum rectore s. f. g. Schule allhie zu Güstrow auf vorgehende ordentliche Vocation gnädiglich bestellet und angenommen, daß ich demnach hingegen angelobet und mich verpflichtet habe, thue auch solches hiemit wissentlich bei guter Treue und Glauben, daß ich mich in diesem meinem Rectorat und Schuldienst mit fleißiger Aufsicht auf die Jugend und Institution derselben, wie dann auch in meinem Leben und Wandel aller unverweislichen Gebühr und sonsten also verhalten soll und will, wie einem christlichen, vernünftigen und getreuen rectori und Schulmeister gebühret und ich es gegen Gott, hochermeldte s. f. g. und jedermänniglich, auch in meinem eigenem Gewissen werde zu verantworten haben, und soll auch mehrgedachter s. f. g. freistehen, wofern in künftiger Zeit gespüret würde, daß unter meinem Rectorat, welches doch, ob Gott will, nicht sein soll, durch meine Versäumnis oder ander mein Verursachen die Schule nicht zu, sondern abnehmen

[1]) D. i. schriftliche Aufzeichnung, lat. notula.

würde, mich alsdann auch von diesem Dienste wiederum zu removiren und abzusetzen getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu Urkund habe ich diesen Revers mit meinen gewöhnlichen Pittschaft besiegelt und eigenen Händen unterschrieben. Geschehen und gegeben zu Güstrow den — Ao. 1629.

b.

Bestallung eines ritterschaftlichen Lehrers.

Pritzier. 4. Juli 1696.

Ehrenvester und kunsterfahrner, lieber Freund!

Da ihr neulicher Zeit in Erfahrung kommen, wie unser Organisten- und Schueldienst aus gewissen Ursachen ist erlediget worden, und daß wir solche vacierende[a]) Stelle mit einer gottsfürchtigen, der Organisten wollerfahren und im Rechnen und Schreiben geübten[b]) Person, so in solchen ihren anbefohlenen Amt dieser Kirchen und Gemein, auch der anwachsenden lieben Jugend mit angelegenen Treu und Fleiß und in gebührender Sorgfältigkeit ungesparet nutzbarlich fürstehen möge, wiederumb zu ersetzen entschlossen sein, ihr euch dahero auch für etlichen Wochen bei unsern Herrn Pastoren angegeben und in unser Gegenwart auch in unser Kirchen zur Probe gestellet und euch in Spielen und Singen hören lassen, wir auch an solcher euer Erweisung ein sattsames Genügen tragen und derowegen des sonderbaren zuverlässigen guten Vertrauens zu euch leben, daß ihr solch officium ganz getreulich fruchtbarlich bestellen und versorgen werdet, wie ihr denn nach Bericht unsers Herrn pastoris und Recommendation seines bishero vorgesetzten Predigers Herrn Klugen an euren itzigen Ort den Schuel- und Organistendienst[c]) der Gestalt versehen, daß beides der Herr Pastor als auch das ganze Kirchspiel mit euch woll zufrieden gewest, dasfals denn auch sein Herr Pastor selbst ümb seiner Befoderung bei unsern Herrn Prediger Ansuchung gethan: Als wollen wir als Patronen dieser Pritzierschen Kirchen und Schule euch hiemit im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit zu solchen unsern Organisten- und Schueldienst vocieret und berufen haben, nicht zweifelnde, daß ihr in Erwegung dieser ordentlichen und zweifelnohn von göttlicher Allmacht sonderlich disponierten Vocation williglich

Zu 31b: Abschrift im Pfarrarchiv zu Pritzier. Diese Vokation diente als Vorlage, als 1719 Johann Christoph Schmügel von Hypolita Witbe Lüzowen geborene Pogvelten und A. de la Motte de Peterswald, dem damaligen Besitzer von Pritzier (s. Nr. 10), berufen wurde.

a) Verbessert aus „vocierend". b) Verb. aus „geübter". c) Verb. aus „Organisten".

werdet annehmen und euer Gebühr beides in Verrichtung des Gottesdienst in der Kirchen mit Spielen und Singen als auch fleißiger Unterrichtung der Jugend in der Schule getreulich werdet in Acht nehmen und mit Fleiß solches abwarten, damit kein Mangel und Klage davon zu spüren sei. Dahingegen soll euch, was zu unsern Organisten- und Schuldienst an Acker, Garten und Besoldung verordnet, sowoll die accidentia, gleich euren antecessori angewiesen und zu rechter Zeit unabbrüchlich gefolget werden. Verbleiben euch in übrigen zu angenehmen Gefallen gewogen.

Pritzier, den 4. Juli anno 1696.

32.

Dienstreverse. 1635. 1641. 1729.

a.

Revers eines Lehrers an der reformierten Schule Hans Albrechts II. zu Güstrow.

[Güstrow. 30. April 1635.]

1. Ich N. N. als nunmehr ein verordneter Schuldiener der fürstlich reformirten Schuel allhie zu Gustrow, soll und will mich vermittelst göttlicher Gnaden meines Berufs und anbefohlenen Schuelamts, und daß ich derwegen dem allmächtigen Gott Rechenschaft werd geben müssen, allezeit treulich erinnern.

2. Und nachdem die Furcht des Herrn ein Anfang ist der Weisheit, so soll und will ich nicht allein für mich selbsten mich aller Gottesfurcht und Tugend befleißen, sondern auch die mir anvertraute und befohlene Jugend in alle Sanftmut, Freundlichkeit und Holdseligkeit darzu, sonderlichen aber zu dem lieben Gebet anweisen, daß sie vor allen Dingen Gott lernen lieben, der Ehrbarkeit sich befleißigen und die Laster hassen, auch sie demnach die fundamenta christlicher Religion, wie solche in churfürstlich pfälzischen catechismo (der im Jahr Anno 1601 publicirten Kirchenordnung invorleibt) vorfaßt, nach Gelegenheit der mir anvertrauten Jugend mit treuen Fleiß lehren, denselben ihnen woll einbilden, auch keinen andern catechismum oder sonst Nebenfragstuck oder anders dergleichen außerhalb den verordenten in meiner Schulen einfuhren.

Zu 32: Entwurf im Hauptarchiv zu Schwerin. Der Revers gründet sich so sehr auf eine pfälzische Vorlage, daß der Name der Kurpfalz durchstrichen und jedesmal durch „Mecklenburg“, der Name „Johann Pfalzgraf bei Rhein“ durch „Hans Albrecht“, „Kirchenrat“ durch „Inspektor“ ersetzt ist.

Ich soll und will auch daran sein, daß sich die Kinder in der Kirchen fein still und zuchtig halten, kein unnutzes Geschwätz oder ander Buberei treiben, sondern die Predigt göttlichs Worts andächtig und fleißig hören, auch in allewege etwas daraus behalten und in der Schulen aufsagen und erzählen können.

3. Ich soll und will auch mit Gottes Gnaden treulich dahin arbeiten, daß ich neben solcher Gottseligkeit die mir anvertraute Jugend auch sonsten in andern nach dem Besten unterweise und dasselbige alles nach der mir vorgeschriebenen Ordnung, nach welcher ich mich jederzeit zu richten und der gehorsamlich nachzusetzen gefließen sein will. Sonderlich aber soll und will ich die mir bestimmte Schuelstunden ohne sonderbare ehehaften Ursachen nimmer versäumen oder zu denselben mich längsten einstellen, wie auch nicht vor Verfließung solcher Stunden aufhören.

4. In Zuchtigung der Jugend soll und will ich mich alles Polterns und unziemblicher Heftigkeit enthalten und dagegen aller väterlichen Bescheidenheit und Mäßigkeit gebrauchen, doch dergestalt, daß man uber mich wegen der ubermäßigen und schädlichen Lindigkeit billig nicht soll zu klagen haben.

5. Nachdem auch das Ärgernus ein so große und schwere Sunde ist, daß Christus das Wehe uber diejenige schreiet, welche jemand aus diesen Kleinen ärgern, so soll und will ich meiner anbefohlenen Jugend mit gutem Exempel, einem gottesfurchtigen Wandel und Leben in Worten und Werken, auch ehrbarer Kleidung recht fürgehen und hingegen auch von allen Lastern, sonderlich aber von dem schändlichen Laster der Trunkenheit und Volleri gänzlich abziehen und gegen männiglich eingezogen, ehrbarlich und unärgerlich erzeigen.

6. Ich gelobe und versprech auch dem durchleuchtigen, hochgebornen Fursten und Herrn, Herrn Hans Albrechten, Herzogen zu Mecklenburg, meinem gnädigen Herrn, als meiner ordentlichen hohen Obrigkeit getreu und hold zu sein, i. f. g. auch dem ganzen Furstentumb Mecklenburg Frommen und Nutzen, so viel an mir ist, zu schaffen, Schaden zu warnen und zu wehren, wie einem treuen und redlichen Untertan und Schueldiener gegen seine Obrigkeit gebuhret und wollanstehet.

7. Ferner soll und will ich den fürstlich mecklenburgischen verordeten Räten und Inspectoren dieser Schulen alle gebührliche Ehre und Gehorsamb leisten, mit i. f. g. Vorwissen und nach deroselben Gutachten alles in der Schulen handeln und für mich selbsten nichts Neues darin anstellen, sondern jeder Zeit erheischender Not-

durft nach Rats geleben, auch ohne Vorwissen und Erlaubnis nicht verreisen, und nachdem mir erlaubt worden, soll und will ich mit gleichmäßigem Vorwissen diese Vorfugung thun, daß in Zeit meines Abwesens die Jugend nichts destoweniger genugsam vorsehen werde, mich auch auf die mir gesetzte Zeit zu meiner Arbeit wiederumb einstellen.

8. Wann ich von den Herrn Inspectorn erfordert, soll und will ich jederzeit ohnweigerlich erscheinen und, was ich befraget, mit Grund und Warheit berichten, auch da etwan meines Dienstes Versehung oder sonsten im Leben und Wandel Mängel fürfallen wurden, daruber dessen Bescheides, so im Namen meines gnädigen Herrn mir gegeben wird, gewarten und demselben gehorsamblich geleben.

9. Und da zwischen mir und i. f. g. Untertanen sich Irrung und Streit zutragen wurden, so soll und will ich deswegen, wie auch in andern weltlichen und Civilsachen vor den fürstlichen verordneten Regierungsräten auf Furbescheiden gehorsamblich erscheinen, vor denen Recht geben und nehmen; was aber andere geistliche und solche Sache anlangt, so für das Ministerium gehorig sein, solche vor demselbigen austragen und Bescheides gewarten.

10. Ich soll und will auch von diesem meinen anbefohlenen Schueldienst fur mich selbsten nicht abstehen noch denselben vorlassen, ich habe dann ordentlich Erlaubnis genommen und sei dieser meiner geleisten Pflichten von meinem gnädigen Fürsten und Herrn gebuhrlich erlassen und ledig gezählt.

Dieses alles steht fest und unverbruchlich zu halten, auch alles andre zu leisten, was einem getreuen Schuldiener und gehorsamen Untertanen gebühret und wollanstehet, thue ich mit handgebener Treu an eines leiblichen geschwornen Eides Statt hiemit geloben und mich dessen mit eigener Unterschrift vorpflichten und verbinden getreulich und sonder Gefährde.

b.

Dienstrevers des Rektors der Domschule zu Ratzeburg Heinrich Sartorius. Ratzeburg. 25. Juni 1641.

Nachdem ich, Henricus Sartorius, Hirschberga Silesius, mich eine Zeitlang in privata institutione des[a]) Herrn Hans Ravens, nunmehr

Zu 32b: Nach dem Original im Domarchiv zu Ratzeburg. Daselbst liegen mehrere solche gleichen und ähnlichen Wortlauts, von Rektoren, aber auch den übrigen Lehrern ausgestellt. Rußwurm: „Das Landschulwesen im Fürstentum Ratzeburg" (Mitt. der Gesellschaft für die Erz.- und Schulgesch. 1904. S. 105) berichtet, daß auch die Landschullehrer ähnliche Reverse ausstellen mußten.

a) In Parenthese steht hier: (Titul).

canonici bei der Thumbkirchen zu Ratzeburg, lieben Kindern habe aufgehalten und darauf vor einem Jahre von einem wohlehrwürdigen Domcapitul dießes Stifts Ratzeburgs zu einem cantore der Domkirchen und Schulen allhier[b]) bin erfodert und bestellet worden, numehr aber der gewesene rector scholae dominus Nicolaus Masius[1]) seines sel[igen] Vaters Stelle im ministerio bei der Kirchen zue Schlagstorf bedienet, als bin ich auf Gutachten eines wohlehrwürdigen Domcapituls und des ehrwürdigen, hochgelahrten Herrn Hectoris Mithobii[2]), s. s. theologiae doctore und Generalsuperintendenten dießes ratzebürgischen Stifts, zu einen rectore dießer Schulen erwehlet, zu welchem Amte, dieweil ich denn morgen, geliebts Gott, soll im Namen Gottes berufen und introduciret werden: So gelobe

ich hirmit zuförderst, daß ich mit gnädiger göttlicher Hülfe bei der reinen in den canonischen Schriften der Propheten und Aposteln, den dreien symbolis, als Apostolico, Niceno und Athanasii, wie auch der ungeänderten anno 1530 ubergegebenen Augspurgischen Confession, deroselben apologia, beide catechismis Lutheri und formulae concordiae begriffenen Lehre des heiligen evangelii (zu welcher ich mich auch hiermit von ganzem Herzen bekenne) beständig bis an mein Ende gedenke zu beharren, auch zue derselben meine mir untergebene discipulos anhalten und nach Vermögen unterweißen wolle.

Fürs andere, daß ich zu jeder Zeit Gott von Herzen fürchten, nach Vermögen ein gottseliges Leben führen und meinen discipulis mit gutten Exempel vorgehen, auch niemand vorsetzlich in Worten und Werken kein Ärgernis geben wolle.

Drittens in meinem officio zur Instituirung der Jugend allen möglichen Fleiß anwenden, die Stunden, so mir gebühren, von Anfang alsbald bis zum Ende mit Fleiß versehen, die geordneten lectiones in denselbigen verhören, expliciren und repetiren und der Jugend soviel möglich recht einzubilden mich nicht verdrießen lassen wolle, mich auch nach gemachter Ordnung der Lectionen und den legibus scholasticis, so wiederumb aufzusetzen sind, richten, darüber steif und fest halten und in keinem ohne des Herrn Superintendenten Vorwissen und Bewilligung eine Veränderung machen wolle.

Viertens auf alle Schüler, soviel mir möglich ist, fleißige Achtung geben, ihnen keinen Muttwillen gestatten, sondern eine

b) Es folgt „ggl.“, etwa „geneigtest“.

[1]) Masius war Rektor 1639—1641.

[2]) Mithob war Superintendent 1641—1655.

rechtschaffene, doch nicht übermäßige disciplinam und Abstrafung des Übels und Mutwillens halten will sowoll in der Kirchen als auch Schulen und sonsten, da ich gegenwärtig sein werde.

Zum fünften in der Kirchen, sooft geprediget und Vesper gesungen wird, mich bei dem Pulte finden lassen, meine Stimme choral oder figural singen, auch auf die Knaben achtgeben wolle, daß sie sich zu rechter Zeit einstellen, ihre gebührende loca halten, ordentlich in und aus der Kirchen gehen, fleißig singen und der Predigt zuhören.

Für das sechste: So ein Mangel oder Verbesserung in dem Schuelweßen könte angestellet werden, der mir wissend were, wil ich denselben nicht übersehen, sondern dieweil mir als einen rectori der Schulen Besten zu suchen oblieget, solches dem Herrn Superintendenten eröfnen und seines Raths hierinnen pflegen.

Zum siebenten mit meinen Collegen, dem cantore, freund- und friedlich, und wenn ja Streitigkeiten zwischen ihme oder andern Kirchendienern und mir vorliefen, solches dem Herrn Superintendenten eröfnen und nach seiner Decision mich richten wolle.

Zum achten ohne des Herrn Superintendenten Bewilligung williglich keine Stunde, viel weniger einen Tag versäumen, auch nicht verreisen und nach erlangtem Consens und Verrichtung meiner Sachen ohne Verzug mich wieder zu der Schulen zu verfügen.

Zum neunten den Herrn Superintendenten für dießes Stifts Kirchen und Schulen inspectorem erkennen und gebührlich respectiren, ihme in meinen Amte gehorsamen und seine Autoritet, Amt, Person und guten Leumbmund erhalten und vertreten helfen, böse Nachreden ihme anzeigen und treulich bei Gott vorbitten wolle.

Fürs zehende mich nicht leichtlich ohne des Herrn Superintendenten Vorwissen und Bewilligung zu verändern. Sollte mir aber eine ander Gelegenheit vorstehen, wil ich solches bei Zeiten und zum wenigsten ein viertel Jahr vorher vermelden und mit guten Willen meinen Abscheid nehmen.

Zum eilften und insgemein wil ich meinen Amt und Leben vermittels göttlicher Gnaden also erweißen, wie ich solches, und soviel junge unschuldige Seele[n] als mir anvertrauet werden, für den höchsten Richter getraue zu verantworten, und daß auf vorhergehende[n] Befehl und Erinnerung des Herrn Superintendenten er keine Klage hören, sondern woll zufrieden sein solle.

Alles bei dem Wort der Warheit, wie ich es den Herrn superintendenti angelobe und mit dieser meiner Hand verspreche getreulich zu halten.

Signatum Ratzeburg auf dem Domhofe, den 25. Junii anno 1641.

Henricus Sartorius
Hirschberga Silesius.

c.

Eintrachtsversicherung der Lehrer an der Partikularschule zu Parchim. Parchim. 24. Juni 1729.

Weil unter Collegen gemeiniglich Uneinigkeiten leider zu regieren pflegen, Unfriede aber alles Gute störet und nebst göttlicher Ungnade aller Menschen Haß nach sich ziehet, so haben wir Endesunterschriebene, um gute Einigkeit zwischen uns Gott zu Ehren und zur Aufnahme unser Schulen beizubehalten, folgende Puncte genau zu observiren mit gutem Vorbedacht uns vereiniget.

1. Ein jeder unter uns soll und will von den andern allemal honorifice reden und ihn gegen jederman als ein wahrer Christ defendiren, um sonderlich alle übrigen Collegen Respect bei der Jugend möglichst zu conserviren und vermehren suchen.

2. Keiner sol dem andern in sein Amt, so ihm in specie zukomt, greifen oder ihn sonst beunruhigen und verdrießlich fallen; vielmehr was einem jeden nach seinen Amt oder classe in specie von Rechtswegen zukomt, das sollen und wollen die übrigen müglichst befördern helfen.

3. Wollen wir übrigens mit Gottes Hülfe alle Schulunordnung aus dem Wege raumen und hingegen alle unsere Amtsverrichtungen zur Aufnahme unser Schulen und unser aller Besten einrichten; folglich wil und soll keiner von uns discipulos privatos hegen, die nicht zugleich alle publicas horas besuchen.

4. Wollen wir mit allen Ernst die Jugend zur accuraten Besuchung der Schulen und Kirchen, wozu die leges scholasticae ohndem uns verpflichten, ohne alle Ausnahme anhalten und die morosos bestrafen.

5. Wollen wir bestmöglichst wider die Winkelschulen, so unserer Schulen Abbruch thun, einmüthiglich eifern und so wol hierinnen als in andren unsere Schule betreffenden Dingen communem causam machen.

Zu 32c: Ein halber Bogen unterschrieben von der Hand der 5 Lehrer im Superintendenturarchiv zu Parchim.

6. Sonderlich soll und wil keiner unter uns einige Intriguen und Ränke brauchen zu seinen Eigennutz und einen andern zum Schaden oder Disrespect.

7. Und so ja wider Verhoffen dennoch Irrungen oder Mißverständniße unter uns entstehen solten, soll und wil pars laesa dem rectori, oder so dieser etwan selbst pars laesa oder laedens wäre, einem andern von uns als arbitro committiren, mit parte laedente amice zu sprechen und nebst der Sachen gütiger Verhörung ihn in aller Liebe zurechteweisen.

8. Wenn dieses geschehen, sol und muß pars laedens künftig die Ursache des Mißverständnißes und Anstoßes äußerst verhüten und aus dem Wege räumen.

9. Wer aber wieder diese Puncte über Verhoffen sich ein und das andere Mal moreus und wiederspenstig oder sonst wieder die Friedfertigkeit anstößig bezeigen solte, denselben wollen wir ubrigen nach nochmahliger Vorstellung der Friedfertigkeit endlich als einen Friedenstörer und wieder sein Gewißen handelnden Mann aus unser collegialischen Vertraulichkeit ausschließen und Gottes Discretion und der honnetten Welt klugen Urtheil überlaßen.

Wie nun dieses alles zu nichts anders als zur Ehren Gottes, der Schulen Aufnahme und Befridigung unsers eigenen Gewißens bei unserem schweren Amte abzielet, also versprechen wir uns von Gott, daß er uns bei accurater und gewißenhaften Erfüllung solcher Verabredung mit Leibs-, Gemüths- und Selengütern bei unserer schweren Schularbeit ausrüsten, unsere Schule segnen und zu seiner Zeit uns, einen nach den andern, die Lehrercron schenken werde. Parchim, den 24. Juni anno 1729.

H. Brandenburg. Rector m. pprr.
Joh. Bernh. Güldenzopf. Conrector.
Christ. Heinr. Voß. Cantor.
Joach. Hintzpeter. Succentor.
Joh. Christ. Lüss. Quintus.[1])

[1]) Brandenburg war Rektor von 1728—1751, Güldenzopf Konrektor von 1728—1751, Voß Kantor von 1722—1768, Hintzpeter Succentor von 1696—1740. Lüss Quintus von 1725—1744; nach Heussi, Die Gelehrtenschule zu Parchim. Parchimer Schulschrift 1864. S. 13 ff.

33.

Lehrergehälter zu Boizenburg. [1662.]

a) Die Besoldung des Rectors.	ℳ	ß
1. Vom Herrn oeconomo bekomt er	40.	
2. Vom Armenkasten	5.	
3. Aus den legatis	8.	8.
4. Vor Brautmeßen zu singen, wan Leute in der Kirchen copuliret werden	1.	
5. Von jdwedern Knaben Schulgeld des Quartals (Wo er nicht ganz damit ausbleibt)		6.
Die aber privatim informiret werden, geben . . .		18.
6. Vor Leichbestetigung gibt ein jdweder, was ihm beliebet.		
7. Vom Amt vor eine Seite Speck und Korn . . .	14.	
8. Einen Feurbaum außm Vier[1]), denselben zu fellen, entzwei zu hauen, und der Burgerdiener, so es bittlich einfahren, Trankgeld zu geben, gibt ein iglicher Knabe Holtgeld		4.
9. Die eingepfarreten Hausvätter aufm Lande geben entweder eine Wurst oder einen Sechsling . .		1.
10. Kirchmessengeld ein jeglicher Knabe		1.

Vor das Bette geben die Herrn Vorsteher der Armenkasten 5 Rthlr.

Johannes Velte.

b) Die Besoldung des Kantors.	ℳ	ß
1. Von dem Herrn oeconomo bekömt er jährlich . .	40.	.
2. Vom Armenkasten	5.	.
3. Wegen sel. Jordans Legat	6.	.
4. Wegen sel. Daniel Schnorß Legat	2.	8.
5. Wegen Lambrechts Legat	2.	8.
6. Von Brautmeßen, so Hochzeiter in der Kirchen copuliret werden	1.	—

Zu 33: Original im Hauptarchiv zu Schwerin. Es scheint, als ob das Speisegeld, welches die Visitationskommission befürwortete, bezw. das Herumspeisen nicht miteingerechnet sind.

[1]) Eine Waldung bei Boizenburg.

	ℳ	ß
7. Von jeglichen Knaben Schulgeld alle Quartal . .	—	6.
Von denen aber, die privatim informiret werden .	1.	2.
8. Vor Leichbestätigung gibt ein jeder nach Beliebung und Vermögen.		
9. Vom Amt 6 Scheffel Rocken, 6 Scheffel Malz nebenst einer Seite Specks.		
10. Einen Feurbaum außm Vier, denselben zu fellen, entzwei zu hauen, und der Bürgerdiener, so es bittlich einfähren, Trankgeld zu geben, gibt ein jeglicher Knabe Holzgeld	—	4.
11. Die eingepfarten Hausväter aufm Lande geben entweder eine Wurst, oder einen Sechsling.		
12. Vor das Bette zahlet der Herr oeconomus jährlich	15.	.

Christianus Winkelman.[1])

34.

Freitische für Lehrer und Schüler. 1673.

Schwerin. 22. Dezember 1673.

Christian Ludwig etc.

Unsere Sorgfalt ist unter andern auch dahin gerichtet, daß hiesige Unsre Schule zu ihrem Aufnehmen mit tüchtigen und gelahrten collegis versehen und von denselben die Jugend nebenst der Pietät in den humanioribus und absonderlich in der Musik gründlich und wohl informieret werden möge, und zu solchem erbaulichen und nützlichen Zweck Wir denn neulich auch einen qualificierten cantorem anhero gnädigst vociren und bei dieser Schulen bestellen lassen, auch vor einigen Jahren zu ihrer besseren Sustentation sie allerseits mit einem nicht geringen augmento beneficiret haben.

Wann nun derselbe Kantor annoch unverheiratet ist, immittelst aber es ihm an dem Tisch ermangelt und sowohl ihm als der

[1]) Beide Schulbediente kommen auch in einer Eingabe von 1664 vor, als das Schulhaus „über den Haufen" fallen wollte.

Zu 34: Abschrift im Archiv des Gymnasiums zu Schwerin in einem Heft: „Abschriften und Akten zur Schulgeschichte". Adresse: An Bürgermeister unsrer Residenzstadt Schwerin. Schwerin. 22. Dez. 1673.

Jugend nicht zuträglich, eine eigene Haushaltung anzustellen, als worauf er öfters mehr als auf die Schuelarbeit seine Gedanken wenden dürfte, wenn er aber einen freien Tisch erlanget, als denn er den studiis und der Information der Jugend mit wahrer Lust und Nutzen obliegen kann, als haben Wir ein solches hiermit gnädigst anfügen und dabei zugleich befehlen wollen, alldieweil euer und der Bürger Kinder das commodum der Schule hieselbst mitgenießen, denn bei denenselben die präzeptores ihre Mühe und Fleiß anwenden, daß ihr sowohl für eure Personen dahin bedacht seid als auch bei den Bürgern verfüget und sie dazu vermöget, damit sie diesem cantori wöchentlich wechselsweise Tisch geben, auch die Schüler, wenn welche von frömden Örtern anherokommen und allhier frequentieren wollen, mit hospitiis und Tisch (darin wie Wir mißfällig vernehmen, die Einwohner und Bürger sich also bezeigen, daß fast kein Frömder mehr unterkommen kann und öfters welche wieder weiter reisen müssen, die angenehme Chorstimmen und in der Musik guten Grund haben) versehen und auch sehr gute und willige Bezeigung, wenn einer dem anderen hierin als auch, daß sie den Schülern verstatten, für die Türen zu singen, die dann mit demjenigen, was ein jeder freiwillig zu geben gemeinet und vermag, sich kontentieren müssen, auch wollen, mit gutem Exempel vorgehet und folget, beides den Schülern und Kollegen Anlaß gegeben werde, diese Schule destomehr zu besuchen, darin mit Lust zu bleiben und zu arbeiten, und wenn welche abgehen oder wegziehen, daß alsdann andere Belieben tragen, sich anhero zu begeben, und man immerfort eine gute Schule und in specie ein wohlbestelltes Chor und angenehme Musik haben und behalten möge.

35.

Der Küstereid. [c. 1675.]

1. Wil ich — mit Gottes Hülfe reiner und gesunder Lehr christ-lutherischen Religion und Glauben Gott hertzlich furchten,

Zu 35: Formular, wie solche unausgefüllt sich viele im Archiv der Güstrower Superintendentur finden; Überschrift: Artikel, worauf der Küster zu X angenommen worden. Im Superintendenturarchiv zu Malchin findet sich 1 Exemplar, unterschrieben am 16. Oktober 1662 vom Küster zu Stavenhagen; darin fehlt Artikel 13, und es werden im ganzen nur 13 Artikel gezählt, die allerdings in der Redaktion hie und da von den unsrigen abweichen. Die

lieben und ihm dienen und der hohen Obrigkeit als unsern gnädigsten Landsfursten und Herrn unterthänigst getreue Pflicht und meinem Superintendenten, auch pastori allen Gehorsamb leisten und bezeigen.

2. Wil ich ein zuchtig, ehrlich, mäßig, christlich und unärgerlich Leben in Worten, Werken und Kleidung führen, keine leichtfertige oder weltliche Lieder entweder selbst singen oder mir vorsingen, mich auch in Krugen nicht finden laßen, sondern daheimb und ehrbar mich halten und meines Handwerks abwarten, damit wan der Pastor meiner zu Kirchendiensten bedarf, ich stets bei Henden sei.

3. Keine gemeine Landstreicher, Spielleute, Huren und dergleichen Gesindlein herbergen oder mich zu demselben anderswo halten und also Ärgernis anrichten.

4. Keine Aufwiegelung oder Nachrede im Kirchspiel wider meinen Herrn Pastoren oder deßelben Frau, Kinder und Angehörigen machen oder durch die Meinen machen laßen, sondern dieselben in gebührenden Ehren halten, nicht allein fur Augen, sondern auch hintern Rucken, auch fur aller Verleumdung und Nachrede des Nechsten mich hüten, auf dem Pastoren in allen Kirchenämtern und -Sachen bei den Predigten, Taufen, Beichten (wie ich den unter den Beichten in der Kirchen verbleiben, Psalm mit singen helfen, auch auf das, was mir befohlen wird, fleißig acht haben will) Sacrament reichen und Besuchung der Kranken aufwärtig, treu, gehorsam und willig sein, und derowegen ohne des Pastoren Wißen und Willen nicht ausreichen, damit er meiner gewis sei, auch täglich, sonderlich wan Predigtage, fru zu ihm gehen und fragen, ob etwas zu beachten sei.

5. Wil ich die Kirchen zu rechter Zeit, und wenn es vom Pastoren mir befohlen wird und [ich] in der Kirchen meines Amts halben zu verrichten habe, auf und zuschließen, den Schlüßel allezeit in des Pastoren Haus wiederbringen und in deßen Wohnstuben an einen gewißen Ort hängen, auch die Kirche samt den Altar und Taufstein, und was dazu an Leuchtern und andern Leinengeräthe gehöret, sauber und rein halten, und was und wie viel zur Com-

Schrift weist bei letzterem auf die 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts. Ein drittes Exemplar fand sich im Malchiner Superintendenturarchiv, unterschrieben zu Röbel am 20. Febr. 1662. Es hat dieselben Artikel wie das unsrige, nur daß 12 und 13, und ebenso 14 und 15 in je einen zusammengefaßt sind und die 3. Person (er soll usw.) angewandt ist. Eine vierte Fassung kennt Voß, Geschichte der Volksschule, S. 116, vom 20. Okt. 1662.

munion an Wein vonnöthen, nimmer ohne Vorwißen und Willen meines pastoris holen, allezeit erst fragen, auch die Gefäße dazu wol reinigen, damit der Wein nicht ungeschmackt werde.

6. Wil ich auch acht darauf haben, daß die Kirchhoffsthuren und Thor, wen sie fertig, die Werkeltage, wen nicht geprediget wird, zugeschloßen gehalten, auf daß der Kirchhof vor Zerwühlung des Viehs rein und unverdorben bleiben möge.

7. Wil ich auf die Glocken und Thurm acht haben, daß nicht über die Maße von den Bauren gelautet werde, damit sie unbeschädigt und unversehrt bleiben mögen, und dahero allezeit selber mit dabei sein, wan gelautet wird, auch selbst mit Vernunft leuten, das nicht schaden möge, und des Sonnabends und Sonntags zu rechter Zeit beiern und leuten, und dahero ein und andermal fru zum Pastoren gehen und fragen, wan sol gelautet und der Gottesdienst angefangen werden.

8. Wil ich des Tages 3 mal als des Morgens fru, Sommers 6, Winters 7 Uhr, Mittage 12 Uhr, und Abends Sommers 6, Winters 5 oder 4 Uhr in kurzen Tagen die Beteglocke schlagen.

9. Will ich alle Sontage nach abgelesener Epistel den catechismum Lutheri mit der Auslegung, wie auch den Abend- und Morgensegen, die Tischgebetlein und dan die Beicht samt den Fragestücken Lutheri in gewiße Stücke nach Anordnung meines Pastoren abtheilen und alle Sonntage eines davon langsam und verständlich dem Volke furlesen.

10. Wil ich fein deutlich und langsam singen, auch nicht zu lang aushalten, und was fur Psalmen zu singen sein, zuvor den Pastoren befragen und darinnen fur meinen Kopf allein nichts thun.

11. Wil ich fur allen Dingen eine Schul halten und derselben teglich und mit allem Fleiß abwarten, darinnen die Knaben und Mägdlein nach Gelegenheit lernen lesen, schreiben, sie auch in dem catechismo uben, auch christliche Gesänge, so in der Kirchen gebreuchlich, mit ihnen ubersingen, damit sie der Melodei an gewohnet werden und recht deutlich singen lernen.

12. Will ich des Bierbrauens, ohn was ich zu meiner Nothdurft bedarf, wie auch des Brantweinbrennens und -schenkens bei Verlust meines Diensts enthalten.

13. Will ich nicht alle Kindelbier und Hochzeiten besuchen, ohn wen mein Herr Pastor mit ist oder mir erlaubet, und wan er hingehet, wil ich mit gehen, denselben begleiten, oder wo ich doch allein hingehe oder mit des Pastoren Belieben bleibe, es dem Pastoren anmelden, damit es mit seinem guten Willen geschehe,

er auch wiße, wo ich sei, aber mich des langen und Obenansitzens bei dem Pastoren uber die Vorsteher und andere ehrliche Leute, mich auch gemein zu machen und mit dem Trunke zu überladen und volsaufen gänzlich enthalten.

14. Und endlich wen von dem Herrn Superintendenten Briefe oder Kurrenden von einem Pastoren zum andern mußen umbgetragen werden, so wil ich solches willig und, so bald mirs gegeben worden, ohn Entgelt zu tun verbunden sein, auch sonst mich gehorsamb und dienstlich bezeigen.[1])

15. Und wil ich mit Gottes Hulfe meiner Arbeit abwarten und doch den Kusteramt bei Kirch und Schul nicht versaumen noch hindansetzen. Im Fal es aber meine Gelegenheit nicht wehre, länger Kuster zu sein, wil ich mit Bescheidenheit und Ehrerbietung die Erlaßung suchen. Da ich aber unvermudlich oder aus Unwillen dem Pastoren oder Vorstehern den Stuhl fur die Thur setzen und den Dienst aufsagen wolte, sol ich meiner jährlichen Hebung verlustig und selbe der Kirchen zum besten, ich auch in wilkurliche Straff sonst nach Erkäntnis des Superintendenten verfallen sein und bleiben. Wo ich aber mich sonst nicht recht nach diesen Puncten oder sonst wider Gottseligkeit und Ehrbarkeit verhielte, sol ich alsofort, Ärgernis zu wehren, meines Diensts entsetzet und gebuhrend zur Straffe gezogen werden.[2])

Daß nun diesem allen ich Unterschriebener gehorsamblich und bei Verlust meines Dienstes und Amts nachkommen soll und wolle, bekenne und verpflichte ich mich hiezu an Eidesstat mit dieser meiner eigenen Handunterschrift. Geschehen zu Gustrow, den —

[1]) Am 3. Dez. 1782 wurde verboten, daß Küster und Schulmeister den Predigern Hofdienste leisten; Wismarsche Gesetzsammlung, Band 4. Nr. 70.

[2]) Am 2. Mai 1789 wurde bestimmt, daß die Küster vom Superintendenten bestätigt werden sollten; sie sind „Kirchenbedienten", welche „der weltlichen Obrigkeit" nicht unterworfen sind; Wismarsche Gesetzsammlung. Bd. 4. Nr. 126.

36.

Berufung und Pflichten des Schreib- und Rechenmeisters zu Güstrow.

Güstrow. 28. Februar 1677.

a.

Die Bestallung des Rechenmeisters David Korte.

Wir Burgermeister und Rat der Stadt Güstrow urkunden und bekennen hiemit für uns und unsere successores am Ratstuhl: Demnach wir höchstdiensam befunden, auch verschiedene unserer Bürger uns darum gebührend ersuchet, daß der Jugend, so eben zum Studieren nicht geneignet, zum Besten ein Schreib- und Rechenmeister allhie angenommen und bestellet werden mügte, und dann einer aus Rostock, namens David Korte, nicht allein seiner Geschicklichkeit, sondern auch untadelich geführten Lebens und Wandels halber für andern uns gerühmet worden,

daß wir demnach denselben zum Schreib- und Rechenmeister dieser Stadt bestellet und angenommen, tun auch solches nochmalen hiemit und in Kraft dieses wissentlich, und damit er allhie desto besser subsistieren könne, auch in seinem Amte sich desto fleißiger erweisen möge, so haben wir ihm eine freie Wohnung, vier Drömt Korn, als zwei Drömt Roggen und zwei Drömt Malz, imgleichen funfzig Gulden an Gelde jährlich versprochen und zugesaget, dabeneben er von denen, so seiner Information untergeben werden, billige Belohnung fordern mag, ausgenommen armer Leute Kinder, die auf Vorzeigung unsers Scheines er ohne Entgeld annehmen und informieren soll, wie er sich dann durchgehends in seiner Information ohne einig machenden Unterscheid treu und fleißig erweisen, der Jugend mit einem ehrbaren gottesfürchtigen Wandel vorgehen, denen ihm vorgeschriebenen legibus nachleben und sich also, wie es einem rechtschaffenen Schul- und Rechenmeister eigenet und gebühret, verhalten und bezeigen wird. Zu mehrerer Bekräftigung obigen allen ist ihm diese Bestallung unter der Stadt Insiegel erteilet. Signatum Güstrow auf Fastnacht 1677.

Zu 36: a) findet sich in Abschrift im Archiv der Domschule zu Güstrow, daselbst auch b); letzteres Stück fand sich als gleichzeitige Abschrift auch im Ratsarchiv zu Güstrow. Überschrift: Leges, wornach sich der Schreib- und Rechenmeister zu richten; (im Ratsarchiv): Leges, so dem Schreib- und Rechenmeister fürgeschrieben.

b.

Die Pflichten des Schreib- und Rechenmeisters.

1. Soll des Sommers von 7 bis 10 und des Winters von 8 bis 11 Vormittages, Nachmittages aber des Sommers von 2 bis 5 Uhr und des Winters von 1 bis 4 Uhr Schule gehalten,

2. des Morgens selbige allemal mit einem Morgensegen, Vaterunser, Gesang und Kapitel aus der Bibel alten Testaments, den Nachmittag mit einem Gebet und Kapitel aus dem neuen Testament angefangen, Mittages mit einem Gebete, Nachmittages aber mit einem Psalm Davids und Dankgesange geschlossen werden,

3. Soll der Lehrmeister derjenigen Bürgerknaben, so gar keine Mittel und desfalls e[inem] e[hrbaren] Rate [einen] Schein vorzuzeigen haben, sonder Entgelt,

4. diejenigen aber, so geringe Mittel haben, für billigen Lohn,

5. die andern aber, so bemittelt sein, nachdem sie handlen können, und zwar alle durchgehends mit gleichem Fleiß und Ernst im Rechen und Schreiben treulich informieren,

6. ihme auch gesambt nebst den Seinigen in christlicher Hauszucht Leben und Wandel so vorstehen und vorgehen, daß Gottes Ehre befordert werde, dessen reichlicher Segen zu dieser Arbeit desto mehr erfolgen, er auch selbst nächst der Gnade Gottes Lob und Ehr erlangen muge.

Datum Güstrow, den 28. Februar 1677.

Mit Vorbehalt der Verbesser- und Vermehrung.

37.

Zeugnisse für Lehrer. 1677. 1718. 1740.

a.

Zeugnis des Rats der Stadt Wismar für den Konrektor Lippe.

Wismar. 15. Mai 1677.

Wir Bürgermeistere und Raht der Stadt Wismar urkunden und bekennen hiemit, das wir den wollehrenvesten und wollgelahrten Herrn M. Daniel Lippium vor etwa 2 Jahren zum conrectore dieser unserer Stadtschuelen vociret und benennet haben. Ob wir nun

---

Zu 37a: Abgedruckt am Schluß der Abschiedsschrift des Konrektors Lippe. (gedruckt zu Rostock 1677).

wol zu unseren Theil gewünschet hetten, daß wir zu beiden Theilen bei der damals ausgefertigter Bestallung länger und beständiger hetten verbleiben können, immassen des Herr conrectoris sonderbare Erudition und gute Methode in informatione sich in währender Zeit gnugsam hervor gethan, daß wir auch dieser wegen mit demselben ganz woll hetten zufrieden sein können, als aber dennoch des Herrn conrectoris Gelegenheit nicht zugelassen, der mühsamen Schularbeit länger obzuliegen, ihm also selbst beliebet, sein officium uns zu resigniren und seine Dimission zu bitten, immassen er grössere Beliebung trüge, in Predigten sich fürters zu exerciren und dermaleins nach Gottes Willen in ministerio gebrauchen zu lassen: So haben wir auch diesem seinem Begehren Raum und Staatt gegeben. Als er aber auch umb dis unser Gezeugnis zu seinem Abschiede angesuchet, haben wir dasselbe zur Steur der Warheit nicht verhalten wollen, einen jeden nach Standes Gebühr unterthänigst unter dienst- und freundlichen Ersuchen, er beliebe diesem unseren Gezeugnis nicht allein vollenkommen Glauben beizulegen, besondern auch dem Herrn M. Lippio seiner guten Erudition und beiwohnenden Pietät halber allen beförderlichen und guten Willen zu erweisen, welches wir in Begebenheiten gerne wieder erkennen. Gegeben unter unserem Rathsinsiegel den 15. Mai anno 1677.

b.

Zeugnis für den Schulhalter George Busch.

Güstrow. 30. Juni 1718.

Als George Dietrich Busch das Zeugnis seines Wohlverhaltens beigebracht, auch in dem mit ihm angestellten examine wohl bestanden, so wird gedachtem Busch hiemit verstaltet, Kinder unter 7 Jahren und zwar die männliches Geschlechts, Mädchens aber ohne Unterschied der Jahre im Buchstabieren, Lesen, Schreiben, wie auch im catechismo und der heiligen Bibel zu informiren, welche Information er aber mit allem Fleiß und auf das treulichste, und zwar so zu verrichten hat, als er gedenket, selbige einstens vor Jesu Christo zu verantworten. Bei welcher Concession ihm auch aller Segen von Gott zu seiner künftigen Information angewünschet wird.

Güstrow, den 30. Juni. anno 1718.

Johann Christian Schaper,
der heil. Schrift doctor, Consistorialrat und superintendens.

Zu 37b: Abschrift im Superintendenturarchiv zu Güstrow.

c.

Zeugnis für einen Hauslehrer. Lüssow. 25. März 1740.

Nachdem Vorzeiger dieses, Herr Johann Wietz, bei meinen Kindern fünf und ein halb Jahr Hofmeister gewesen und ein Attestat seines Verhaltens verlanget hat, ich ihm auch solches nicht habe versagen können, so bezeuge hiemit, daß er meine Kinder, wie einem aufrichtigen Hofemeister gebühret, informiret und auch sonsten eine sehr gute und löbliche conduite geführet habe, also daß ich ihn gerne länger behalten hätte, wenn er nicht von selbst hätte resolviret, sein Glück anderwerts zu suchen. Urkundlich habe ich dieses eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pettschaft bestärket. Lüßau[1]), den 25. Martii 1740.

A. M. v. Waltern Wittwe.

38.

Privilegien eines Fechtmeisters und eines Tanzmeisters. 1684. 1691.

a.

Fechtmeisterprivilegium zu Rostock.

Rostock. 13. Oktober 1684.

Wir Bürgermeister undt Raht der Stadt Rostock urkunden und bekennen hiemit: Demnach unser Bürger Johan Ernst Sprenger bei uns supplicirend angehalten, daß gestalten Sachen nach keinem die Fechtkunst nebst ihme in hiesiger Stadt würcklich zu exerciren zugelaßen werden möchte, und wir in Betracht seiner in selbiger Kunst acquirirten Capacitet auch deß bishero geführten Comportements halber seinem billigen Suchen nicht entsein mögen, als concediren und gestatten wir demselben hiemit und kraft dieses, daß er alhie in dieser Stadt seine erlernete und exercirte Fechtkunst nicht allein ungehindert weiter treiben, sondern es sol auch keinem in unser Bohtmäßigkeit vergönnet werden, solche Fechtkunst nebst Impetranten zeit seines Lebens zu üben oder einen öffentlichen

---

Zu 37 c: Original im Superintendenturarchiv zu Güstrow.

[1]) Lüssow ist ein Kirchdorf in der Nähe von Güstrow.

Zu 38 a: Aus dem Ratsarchiv zu Rostock durch Dr. Dragendorff freundlichst mitgeteilt. Unterschrift: Ex commissione amplissimi Senatus subscripsit Johan Nieman, protonotarius.

Fechtboden zu halten, solange er sich wie bishero weiter woll betragen, auch würklich beregtes exercitium mit Nutzen wird treiben können. Jedoch soll dieses aus bewegenden Ursachen ihm Johan Ernst Sprengeln zugelegtes beneficium von keinem seiner Successoren in consequentiam gezogen werden.

Urkündlich haben wir dieses mit der Stadt Insiegel bekräftiget. Actum Rostock, den 13. October anno 1684.

b.

Tanzmeisterprivilegium zu Rostock. Rostock. 14. Dezember 1691.

W[ir] B[ürgermeistere] u[nd] R[ath] d[er] St[adt] Rostock urkunden und bekennen hiemit: Demnach Sieur Robert Roger de Morel bei uns supplicando angehalten, daß gestalten Sachen nach keinem das Danzexercitium nebenst ihm in hiesiger Stadt zu gebrauchen zugelaßen werden möchte, und wir in Betracht deßen in selbiger Wißenschaft habenden sonderlichen Capacität, wie auch bißheriger guter Comportements seinem billigen Suchen nicht entsein mögen, als concediren wir demselben kraft dieses, daß er in dieser Stadt seine Danzkunst, solang er allhie beständig subsistiren und sich weiter wohl betragen wird, nicht allein frei und ungehindert treiben möge, dergestalt, daß keiner in unser Botmeßigkeit solches exercitium neben ihm zu üben und einen öffentlichen Danzboden zu halten bemächtiget, sondern es soll derselbe auch gegen Erlegung einer jährlichen Recognition von zwei Reichsthaler von allen und jeden Stadt-oneribus, außerhalb den Accisen, Hausgeld, wie auch Reichs- und Creissteuer, eximiret und befreiet sein. Urkundlich haben wir Impetranten diesfals dieses privilegium hiemit ertheilen und solches mit der Stadt Insiegel corroboriren wollen. Actum Rostock, den 14. December 1691.

Zu 38b: Aus dem Ratsarchiv zu Rostock durch Dr. Dragendorff freundlichst mitgeteilt.

39.

Das Gnadenjahr der Witwen und hinterlassenen Kinder der Lehrer an der Domschule zu Güstrow.

Rostock. 2. Juni 1718.

Von Gottes Gnaden Karl Leopold,
Herzog zu Mecklenburg usw.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Wohlwürdiger und Hochgelahrter, auch Ehrsamer, Lieber, Andächtiger und Getreuer! Wir geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wes maßen Wir gnädigst concedieret und verwilliget haben, allermaßen Wir aus bewegenden Ursachen und besondern Gnaden kraft dieses wissentlich tun, daß diesen jetzigen und künftigen Witwen und hinterlassenen Kindern derer Bedienter bei Unserm fürstlichen gymnasio daselbst, wie Wir darum von dem dortigen rectore und collegis, deren untertänigst eingereichtes supplicatum in Absschrift ihr hiebei zu empfangen habt, untertänigst angelanget worden, ein Gnadenjahr zufließen und gereichet werden möge, jedoch daß die successores derer itzt Verstorbenen und künftig abgehenden Kollegen mit einer von denen Wittiben oder Kindern zu reichenden Discretion für die halbjährige

Zu 39: Nach einer Abschrift des Direktors Besser im Archiv der Domschule zu Güstrow. Adresse: An den Ehren Superintendenten Doctor Schaper und oeconomum Thielen zu Güstrow. In der Universitätsbibliothek zu Rostock (Kl 57 und Mss O 12) findet sich (S. 122–24) eine Abschrift mit der Bemerkung: An die Schulordnung von 1662 habe Rektor Otto diese Notiz gefügt: 1718 22. Juni (!) hat Karl Leopold ein vollkommenes Gnadenjahr geschenkt, um die Bemühungen des Superintendenten und des Geheimrats Schaper anzuerkennen. — Zu Schwerin wurden 1796 folgende Bestimmungen getroffen: Friederich Franz etc. Da ihr selbst einräumet, daß den Wittwen der hiesigen Domschullehrer allemal ein Gnadenjahr zugebilliget sei, und die Observanz dies schon mit sich bringet, nun aber nach der Analogie, allgemeinen Observanz und selbst nach der Billigkeit das, was von den Wittwen in diesem Punkte gilt, noch mehr von den Kindern gelten muß, die gewöhnlich einer solchen Unterstützung noch mehr als Wittwen bedürfen, überdem auch nach eurer Erwähnung im Jahr 1730 die Kinder eines hiesigen Schullehrers das Gnadenjahr genossen haben: So verhalten Wir euch hiermit gnädigst nicht, daß der Tochter des verstorbenen Rechenmeisters Büschau und künftig sowohl den Wittwen als den Kindern der Schullehrer an hiesiger Domschule der Genuß der Hebungen eines Gnadenjahres angedeihen soll. Schwerin den 27. Februar 1796. Friederich Franz. Wex, Zur Gesch. der Schweriner Gelehrtenschule. S. 52.

Arbeit in dem Gnadenjahr zufrieden sein sollen. Committieren und befehlen euch demnach hiedurch gnädigst, daß ihr es also veranstaltet, damit obgedachten itzigen und künftigen Wittiben und Kindern vor berührtermaßen das gebetene Gnadenjahr aus dortigen Kirchen- und Ökonomiegeldern, worüber ihr die Administrirung und Aufsicht habet, gegen gehörige, respektive eure Berechnung, derer Witwen und Kinder Quitungen ausgezahlet und gereichet werden mögen. An dem geschicht Unser gnädigster Will und Meinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum Rostock, den 2. Juni 1718.

40.

Das Speisegeld des Rektors zu Wesenberg.

Wesenberg. 28. Juni 1730.

Demnach der hiesige Rector der Schulen, Christian Keller, uns angezeiget, wie er gesonnen sei, bei Ihro Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit, unserm gnädigsten Landesfürsten und Herrn, untertänigst zu suppliciren, daß dieselbe gnädigst zu verordnen geruhen möchten, daß die Stadtobrigkeit, wie in den meisten Städten stargardischen Kräises, also auch hier ihme seine Speisegelder einfordern und quartaliter gegen Quitung richtig reichen laßen möchte, mit angehängter comminatione und poena executionis, wenn sie von der Stadtobrigkeit contra morosos zu gebrauchen nöthig, weil ihm höchstbeschwerlich, scandalös und schmerzlich, alle Sonntage den Tisch ansagen zu lassen und die Restanten einzumahnen, bevorab, da er von manchem Bürger unnütze Worte und wenig oder gar kein Geld bekomme, daneben viele Nackenschläge, heimliche Verfolgung, Haß, Wiederwillen und Verdrießlichkeit desfalls habe, deren er ohnedem in seinem Amte bei der ungezogenen Jugend genug erdulden müße, wie uns bekannt:

So haben wir Unterschriebene zum Behuffe seines billigen Gesuches hiemit attestiren wollen, daß der Rector vordem, wenn er nicht gespeiset, täglich 4 Groschen bekommen; weilen aber des jetzigen rectoris praeantecessor Daniel Dosse des beschwerlichen Herumspeisens überdrüßig, hat er nur 3 Groschen täglich genommen

Zu 40: Original im Großherzoglichen Archiv zu Neustrelitz; Unterschrift: Georg Namenmacher, past. loci. m. m. (L. S.) Henrich Wentzel, p. (L. S.)

aus der Ursach, daß ihn die Bürger nicht speisen möchten. Welches sich auch dieselbe gefallen laßen, in welchem Brauch auch deßen successores Johann Friedrich Keller und deßen Nachfolger Christian Keller geblieben und täglich 3 Groschen genommen und nicht gespeiset, bei theuern und wohlfeilen Zeiten; da es denn schon res contractus worden, daß die Bürgerschaft Geld giebet.

Jedoch achten wir noch beßer zu sein, daß dem rectori solche Speisegelder, so sich alle Vierteljahr auf eilf Reichthaler neun Groschen belaufen, von der Stadtobrigkeit, so solches durch den Stadtdiener oder 2 Bürgern oder andere Weise, so ihnen am besten deucht, einfordern laßen könnte, quartaliter gegen Quitungen richtig gereichet würden, welches sowol der Stadt und Gemeine profitabler als auch dem rectori, ja auch der Jugend selbst nützlicher, ruhiger und bequemer. Solches haben wir nach unsrer langen reifen Überlegung und Prüfung der Wahrheit hiemit beglaubt zu attestiren nicht ümhin können, mit unserer eigenen Unterschrift und Siegel bekräftiget. Gegeben Wesenberg, d. 28sten Juni anno 1730.

Georg Namenmacher, pastor loci.
m. m.
(L. S.)

Henrich Wentzel, p.
(L. S.)

IV

Die Reorganisation des Schulwesens durch den Pietismus und den Neuhumanismus

1750—1800.

IV

Die Reorganisation des Schulwesens durch den Pietismus und den Neuhumanismus

1750—1800.

A. Schul- und Lehrordnungen.

1.
Französischer Unterricht in der Stadtschule zu Wismar. 1751.

a.
Berufung eines französischen Sprachlehrers zu Wismar.

Wismar. April 1751.

Unsern freundlichen Gruß zuvor!
Achtbarer, werter, guter Freund!

Nachdem wir bewegende Ursachen gefunden, bei hiesiger Stadtschule die französische Sprache gleich den übrigen Sprachen lehren zu lassen und dazu einen besonderen Lehrer zu bestellen, damit die Schuljugend in Zeiten und ehe sie die den höheren Wissenschaften gewidmete[n] akademische[n] Jahre antritt, in dieser, beedes den Gelehrten unentbehrlichen und sonst gemeinnützigen, Sprache einen guten Grund erlangen möge, und dann eure Geschicklichkeit und übrige unserm Endzwecke gemäße gute Eigenschaften uns solchergestalt angerühmet, daß ihr zu diesem Amte durch ordentliche Wahl einhellig erwählet worden: Solchemnach berufen wir euch hiemit im Namen Gottes zum Lehrer der französischen Sprache bei unserer Stadtschule, und wie wir nicht zweifeln, ihr werdet diesem euch anvertrauten Amte mit rühmlichem Fleiße und anständiger Aufführung nach Anleitung der abgefasseten und euch vorgeschriebenen Gesetze gehörig vorstehen und der Jugend mit getreuem Unterrichte an [die] Hand gehen, also versichern wir euch dagegen nicht alleine alles obrigkeitlichen Schutzes, sondern auch, daß Ihr neben der Befreiung von allen bürgerlichen Lasten und einer freien Wohnung an jährlichem Gehalte zweihundert Mark zu empfangen haben, auch dahin privilegiret sein sollet, daß, solange ihr bei hiesiger Schule stehet, außer euch niemandem die französische Sprache in hiesiger Stadt zu lehren erlaubet sein solle.

Zu 1a: Entwurf im Ratsarchiv zu Wismar, ohne Monatsdatum.

womit wir euch unter Anwünschung göttlichen Beistandes und Segens der Obhut Gottes empfehlen. Wismar den . April 1751.

Bürgermeister und Rat der Stadt Wismar.

Dem achtbaren Pierre Pagenau, berufenen Lehrer der französischen Sprache bei hiesiger Stadtschule.

b.

Verordnung der Lektionen für den französischen Sprachmeister zu Wismar. 1751.

In der ersten Klasse.

Am Montag.

Von 7 bis 8 Uhr im Sommer oder von 7^h 30′ bis 8^h 30′ im Winter: Les commédies de Terence traduites par Mad. Dacier. Ein Stück davon wird die ganze Stunde durch bloß zwei bis dreimal ins Deutsche übergesetzet.

Am Mittwochen.

Von 10 bis 11 Uhr: La nouvelle Cyropedie, wobei eine fleißige Analysis muß angestellet und alle schwere Verba kurz nach dem Paradigmate können hergesaget werden.

Am Freitag.

Von 4 bis 5 Uhr wird mit der Aussprache und dem Dekliniren und Konjugiren besonders bei dem Anfang des Ostern- und Michaelisquartals zugebracht. Sind die Anfänger hierin fertig, so können in dieser Stunde Übungen, deutsche Vorschriften ins Französische zu übersetzen, gegeben und die bemerkten Fehler öffentlich angezeiget werden.

Am Sonnabend.

Von 10 bis 11 Uhr: La nouvelle Cyropedie ou les avantures de Telemaque. Jede Lektion wird ins Deutsche übergesetzet.

NB. Solange am Freitag die exercitia unterbleiben, wechseln sie mit den Übersetzungen ordentlich ab.

In der zwoten Klasse.

Am Donnerstag.

Von 8 bis 9 Uhr wird die Pronuntiation und die Rezitierung der partium orationis getrieben.

Am Freitag.

Von 8 bis 9 Uhr können die kleinen Historien in Pepliers grammaire übergesetzet und nach den Regeln analysiret werden.

Zu 1b: Entwurf im Ratsarchiv zu Wismar.

Bei dem Anfang einer jeden Lektion wird nicht undienlich sein, wann die Wörter aus der schon übergesetzten Historie kurz gefraget werden.

In der dritten Klasse.

Am Dienstag.

Von 8 bis 9 Uhr kann die Jugend fleißig zum richtigen Lesen und Hersagen der declinationum und conjugationum angehalten werden.

Am Mittwochen.

Von 8 bis 9 Uhr bleiben eben diese Lektionen. Doch können auch einige Wörter auswendig gelernet und die kurzen Gespräche hinten in der grammaire getrieben werden, wann es die Fähigkeit der Jugend leidet. Wobei übrigens annoch zu bemerken ist, daß überhaupt Pepliers grammaire zum Grunde geleget werden soll.

c.

Gesetze des französischen Sprachmeisters auf der wismarschen Großen Stadtschule. [Wismar. 24. Februar 1751.]

I.

Es soll der Lehrer in der französischen Sprache sich in seinem ganzen Leben der wahren Gottesfurcht, Anständigkeit, Bescheidenheit, Keuschheit, Mäßigkeit, Unschuld und allen übrigen Tugenden ergeben, auch darin seinen untergebenen Schülern zum wahren Muster dienen.

II.

Er soll sich in seinem Unterricht getreu und fleißig beweisen und mit demjenigen Eifer und Munterkeit, welche einem getreuen und gottseligen Lehrer anständig sind, seine Arbeit anfangen und vollenden.

III.

Er soll seine Stunden mit dem Schlag der Uhr anfangen und beschließen, ohne Wissen des Herrn rectoris nicht aussetzen, noch innerhalb derselben seine Untergebene ohne höchste Not verlassen.

IV.

Er soll ohne Ansehen der Person und Standes bei allen Schülern gleichen Fleiß anwenden, nicht auf den Unterricht allein, sondern auch auf ihre Sitten sehen und sie im Lesen und Hersagen zu einer klaren, langsamen und deutlichen Aussprache gewöhnen.

Zu 1c: Abschriftlich im Matrikelbuch der Großen Stadtschule, unterschrieben: Ex speciali commissione ampl. senatus Wismariensis leges hasce subscripsi. Wismar. den 24. Febr. 1751. I. A. Kindler, secretarius mppr.

V.

Er soll den Herrn rectorem der Schule als seinen Vorgesetzten ansehen, welcher die Macht hat, ihm, was zu tun und zu lassen, vorzuschreiben und auch wegen seines Unterrichts, Fleißes und Aufführung Erinnerung zu geben.

VI.

Er soll dem Herrn rectori in allen gottseligen, anständigen und erlaubten Dingen schuldigen Gehorsam und Folge leisten.

VII.

Dem Herrn rectori, welcher ihm seine Pflicht erinnern würde, zu wiedersprechen, soll nicht allein unbillig, sondern auch strafbar sein.

VIII.

Er soll ohne des Herrn rectoris Einwilligung kein neues Buch in die Schule einführen, noch die in einen besondern Aufsatz eingerichtete Vorlesungen verändern.

IX.

Er soll ohne Wissen des Herrn rectoris weder in der zweiten und dritten Klasse jemanden an seiner Stelle unterrichten lassen, noch ohne desselben Einwilligung auszureisen befugt sein.

X.

Endlich soll er von dem Herrn rectore und der ganzen Schule nicht anders denn anständig reden und urteilen und allen falschen Gerücht von derselben nebst den Lästerungen übelgesinnter Personen aus allen Kräften entgegen gehen.

d.

Gesetze der Schüler in Ansehung des französischen Sprachmeisters in der wismarschen Großen Stadtschule.

[Wismar. 24. Februar 1751.]

1.

Die Schüler sollen ihrem Lehrer in der französischen Sprache alle Liebe und schuldige Ehre erweisen, am allerwenigsten ihn bei andern fälschlich verleumden und verkleinern.

2.

Sie sollen seine Erinnerungen stattfinden lassen und sich völlig nach seiner Einrichtung im Lernen und Übersetzungen der Schriftsteller richten.

3.

Sie sollen sich in Erlernung der declinationum und conjugationum fleißig finden lassen und sich nicht weigern, wann sie

Zu 1d: Abschrift in demselben Buche mit derselben Unterschrift.

auch sonst in der ersten Klasse eine vorzügliche Stelle haben, diese ersten Gründe der Sprache auswendig zu lernen.

4.

Sie sollen zur bestimmten Zeit sich in den Stunden einfinden und diese ohne dringende Not nicht versäumen.

5.

Es sollen so wenig diejenigen, welche in dieser Sprache etwas zugenommen, noch die Anfänger eine Stunde, worin mit diesen die ersten Grundsätze oder mit jenen höhere Sachen getrieben werden, unter einerlei Vorwand versäumen.

6.

Sie sollen sich in den Übersetzungen aus der französischen in die deutsche Sprache und aus dieser in jene fleißig finden lassen, auch sich dieser Ausarbeitung auf keine Art entziehen.

7.

Sie sollen in den Stunden an ihrem gewöhnlichen Ort sitzen, sich sittsam und ehrbar verhalten, keinen Mutwillen noch unnützes Gewäsch treiben, noch ohne höchste Not durch Aus- und Einlaufen ihrem Lehrer, Mitschülern und ihnen selbst hinderlich sein.

8.

Wer wider seine Schuldigkeit in diesen Gesetzen handeln wird, dessen Name soll dem Herrn rectori angesaget werden, welcher die Nachlässigen oder Mutwilligen nach den Schul-Gesetzen auf gleiche Art strafen wird, als wan etwas in den andern Schul-Stunden oder wider die übrigen Schul-Lehrer verbrochen worden.

9.

Keiner soll sich unterstehen wegen Angebung seines Namens diesem Lehrer in der französischen Sprache einigen Verdruß bei harter Ahndung anzutun.

10.

Sie sollen vor diesen Unterricht in der französischen Sprache alle vierteil Jahr in der ersten Klasse an den Herrn rectorem 12 Schillinge und in der zweiten und dritten Klasse an ihre gewöhnliche Lehrer 6 Schillinge willig und zu rechter Zeit abtragen.

11.

Überhaupt aber sollen alle Schüler auch in diesem Stück die Vorsorge der Väter der Stadt und ihrer Schule dankbarlich erkennen und sich dadurch noch mehr zu derselben gebührenden Verehrung und genauen Beobachtung ihrer Pflicht und Schuldigkeit aufmuntern lassen.

2. Die Stundenpläne des Rektors und des Kantors an der Partikularschule zu Neubrandenburg. 1751.

a. Lectiones rectoris.

(α) Publicae. Ante meridiem.

	die Lunae.	die Martis.	die Mercurii.	die Iovis.	die Veneris.	die Saturni.
VII.		Orationes Ciceronis exponuntur a primanis, repetuntur a secundanis.	Hubneri historiae sacrae in gratiam eorum, qui a lingua Hebraica abhorrent. Fundamenta linguae Hebraeae.	Orationes Ciceronis ita, ut caput die Martis expositum denuo repetatur eiusque versio exigatur. In gratiam provectiorum Buchneri leguntur orationes.	Alter cursus Latinae linguae tironis (des angehenden Lateiners) cum grammatica repetitur. Versus transpositi a secundanis in ordinem redacti leguntur. Carmen, cuius materiam suppeditavit docens, a primanis exhibetur, emendatum a docente. Leguntur poëtae Latini nunc Virgilius, nunc Ovidius.	Theologiae pensum aliquod, quod definitionem doctrinaeque sedem attinet, ab omnibus, quod reliquas veritates et antithesin spectat, a primanis exigitur.
VIII.	Evangelium dom[inicale] Graecum addita orationis in templo habitae repetitione.					
VIIII.	Theologica.	Elaborationes oratoriae leguntur a discentibus et nova praecepta explicantur a docente.	Biblica Hebraica leguntur cursorie alternis vicibus dicta classica veteris testamenti.	Orationes suo Marte confectas ex cathedra habent primani, secundani Ciceronis vel aliorum oratorum memoriae mandatas. Praeleguntur elaborationes, nova exponuntur praecepta oratoriae.		Novum doctrinarum coelestium pensum enudatur; additur denique evangelii dominicalis Graeci expositio grammatica.

Post meridiem.

II.	Exercitium ordinarium exhibetur.	Litterae, quae publicae mittuntur, una cum geographia et historia universali.		Exercitium ordinarium, quod vocant styli, traditur. Praecepta philosophiae rationalis examinantur, explicantur.	Muzelii vestibulum. Logices praecepta.	

(β) Privatae. Ante meridiem.

X.	Ciceronis liber de senectute, ut cum Buchnero loquar, premitur sive ita legitur, ut in succum vertatur et sanguinem. Adiicitur imitatio puerilis, quam primani Latine excipiunt secundani Germanice, eamque domi elaboratam exhibent. Terentii comoediae exponuntur, vocibus et phrasibus elegantioribus excussis, observatis, annotatis coram Germanice vertuntur.	Cellarii liber memorialis. Iam ad poësin Germanicam manu ducuntur discipuli; alias hac hora historiam rei litterariae tradere consuevi, ita ut copiae dicendi acquirendae simul haberetur ratio.	Epistolas Ciceronis exponimus, singulas voces et dicendi rationes excutimus, periodorum et integrae epistolae compositionem et structuram ostendimus, et quae praeterea monenda videntur, monemus, ex tempore, quod aiunt, imitamur, non nunquam etiam viriliter imitari studemus. Si quando opus videtur, doctrina de epistolis conscribendis traditur, epistolaeque et Germanicae et Latinae non conscriptae tantum, sed et convolutae et obsignatae, quo singula melius moneri queant, exhibentur.	Novum testamentum legitur cursorie.

Post meridiem.

III. quae ad V. plerumque extenditur.	Cornelius Nepos. Fundamenta stili cultioris explicantur, practica elaborationibus adplicantur.	Exercitium styli.		Post meridiem discipuli, quos publice habendi orationes ordo tangit, ut ipsorum elaborationes audiam, corrigam, me adeunt.
NB. Nonnunquam horis ante meridiem XI. et post meridiem IIII. vel V. integrum philosophiae cursum academiam adituris, parentum desideriis satisfacturis, praelegere consuevi, nunc gratis nunc certo numerato pretio. Sed hoc beneficium non obtruditur nolentibus.			Iulius Caesar legitur, eiusque lectioni nostro more institutae additur historia specialis Essigio duce.	

Zu 2: Nach dem Original im Großherzoglichen Archiv zu Neustrelitz; Überschrift: Lectiones scholae Neobrandenburgensis rectoris, und Lectiones publicae cantoris in prima und secunda classe, bzw. in tertia et quarta classe, wann sie im rechten Stande ist. Der Kantor stellt folgende Klage an den Schluß: Nur ist zu beklagen, daß bei dermaligem gar elenden numero der kleinen Discipuln mit den specificirten Lektionen so wenig mehr als überhaupt mit Bestellung der Leichen und des Gottesdienstes fortzukommen möglich. Hingegen ist der ganzen Stadt bekannt, daß jedesmal die neuen baccalaurei nach der von mir abgewarteten vacance die Klasse in einer viel reichern Anzahl und bessern Verfaßung vorgefunden und empfangen haben, als sie von ihren Vorwesern ist verlaßen worden. — Rektor war Mag. Dankert, der mit dem Kantor Rümker zusammen auf Veranlassung der Visitation vom 24.—28. März 1751 die Pläne verfaßte.

b) Lectiones publicae cantoris

a) in prima et secunda classe.

Montags. Hora 7. matutina post preces et lectionem capitis biblici wird tractiret ein pensum aus der grammatica Latina Langii und über solches ein exercitium aus Caspari tirocinium praepariret, welches über 8 Tage in derselben Stunde emendiret und sodann in lectione grammatica fortgefahren wird.

— Hora 1. pomeridiana post preces et lectionem biblicam aus Ciceronis officiis ein capitulum exponiret und die notabelsten phrases daraus gezogen.

— Hora 4. et 5. Musica vocalis.

Dienstags. Hora 7. matutina sind die sacra publica zuvor abzuwarten, worauf

— Hora 8. die teutsche Poësie nach Herrn Neukirchs Anfangsgründen dociret, auch exempla in prosa diktiret oder im lateinischen Poëten angewiesen werden, welche in ligata zu metaphrasiren und über 8 Tage zu verlesen und zu emendiren sind.

— Hora 1. pomeridiana post preces et lectionem biblicam werden die phrases aus Ciceronis officiis examiniret, in formulis variiret und textus des capitulum von den größern recitiret.

— Hora 4. et 5. Musica vocalis.

Donnerstags. Hora 7. matutina sacra publica.

— Hora 8. Grammatica et vestibulum Graecum zur Übung sonderlich der etymologiae der declinationum et coniugationum.

— Hora 1. pomeridiana post preces et lectionem biblicam wird Justinus tractiret wie Montags die officia Ciceronis.

— Hora 4. et 5. Musica vocalis.

Freitags. Hora 8. antemeridiana Horatius exponiret, die poëtische Phraseologie und vorkommende Mythologie examiniret, auch die merkwürdigsten Passagien daraus memoriret.

— Hora 1. pomeridiana post preces et lectionem biblicam Justinus, wie Dienstags die officia Ciceronis.

— Hora 4. et 5. Musica vocalis.

Sonnabends. Hora 8. antemeridiana Novum testamentum Graecum zu Teutsch und Latein ausgelegt, analysiret, vocabula und textus examiniret.

— Hora 1. pomeridiana wird Vesper gesungen in der leeren Kirche.

β) In tertia und quarta classe.

Montags. Hora 8. post preces et recitationem catechisimi minoris Pensum: Caspari imitationes, Langii colloquia, so in voriger Woche getrieben, item kleine exercitia aus des Speccii praxi declinationum et coniugationum zu korrigiren und die folgenden zu praepariren. Ist übrige Zeit, so laße währender Klosterkirche auch wohl die Kleinen lesen und buchstabiren oder die anfangenden Lateiner in quinta etwas von erlernten declinationibus repetiren.

Dienstags und Freitags. Hora 9. Langii colloquia werden secundum ordinem resolutionis exponirt und so nach der syntaxi als etymoloquia Langii examiniret, vocabula und phrases daraus gefraget, in Formuln verändert, textus memoriter recitiret und endlich die imitationes praepariret. Bei dieser Lektion finden alle Lateiner, die kleinen wie die größern, jeder pro captu ihre Arbeit und ihre Übung.

Mittwochs. Hora 7. post preces et catechismum mit den lateinischen und teutschen Tertianern und Quartanern Hübners biblische Historien alten Testaments, wornechst mit den lateinischen Tertianern, auch wohl Quartanern, so viel sie deßen fähig, die Graeca getrieben werden.

Donnerstags. Hora 9. wird erstlich ein Pensum vocabula von den Tertianern und Quartanern aus Langii grammatica teutsch und lateinisch aufgesagt; demnechst aus dem Cornelio ein oder ander periodus auf die Art wie oben Langii colloquia, nur recitatio textus und imitatio ausgenommen, abgehandelt.

Freitags. Hora 9. wie Dienstags.

Sonnabends. Hora 7. matutina nach der Morgenandacht und kleinen Katechismus werden aufgesagt Töllners biblische Sprüche über die sonn- und festtäglichen Evangelien und Episteln, item Hübners biblische Historien [des] Neuen Testaments, von denen, welche sich diese Bücher angeschaffet haben. Die andern müssen auf die Erzählung Acht haben und die Fragen darüber mit beantworten.

3.

Kanzelabkündigung, betreffend den Schulbesuch zu Parchim. Schwerin. 15. August 1752.

Von Gottes Gnaden Christian Ludewig,
Herzog zu Mecklenburg p. p.

Unsern respektive gnädigsten Gruß zuvor. Wohlwürdiger und Hochgelahrter, auch Würdige und Wohlgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue! Wir haben nicht ohne Empfindung vernommen, daß es mit der Stadtschule in Parchim fast zum gänzlichen Verfall gekommen und es den Bürgern daselbst fast zur Gewohnheit geworden sei, ihre Kinder nicht zur Schule zu halten. Als Wir nun zu weiterer Abkehrung solches Unwesens eine neue Schulordnung publiciren und auch magistratui desfalls nötige Verordnung zugehen zu laßen, für unumgänglich erachtet, so kommittiren Wir insonderheit auch euch im gnädigsten Befehl, daß ihr nicht allein vornehmlich jetzo, sondern auch fernerhin bei sich fügenden Gelegenheiten, eüren Gemeinden öffentlich von der Kanzel den Nutzen der Schulen und die schuldige Pflichten der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu schicken und nebst der Gottesfurcht in andern nützlichen Lehren, hauptsächlich auch im Lesen und Schreiben, unterrichten zu laßen, ernstlich vorstellen und sie solcher Gestalt zur Beforderung ihrer und ihrer Kinder eigenen Wohlfahrt, wie auch zur Erfüllung Unserer gnädigsten Absicht priesterlich vermahnen sollet. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Und Wir verbleiben respektive euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unsrer Festung Schwerin, den 15. Augusti 1752.

Christian Ludwig, Herzog zu Mecklenburg.

4.

Die Ordnung für das Scholarchat der Partikularschule zu Parchim. Schwerin. 30. Dezember 1752.

Von Gottes Gnaden Christian Ludwig, Herzog zu Mecklenburg etc.

(Wir haben im verflossenen Jahr Unsere gnädigste Absicht solchergestalt auf die Wiederaufhelfung der damals ganz in Verfall

Zu 3: Abschrift im Superintendenturarchiv zu Parchim; Adresse: An Ehrn Superintendenten und Ministerium zu Parchim.

Zu 4: Abschrift im Superintendenturarchiv zu Parchim. — Es finden sich zwei Exemplare, beide mit der Unterschrift: „Schwerin, den 30. Dez. 1752".

geratenen öffentlichen Schule in Parchim gerichtet, daß wir durch eine neugedruckte Schulordnung[1]) alle dem, was den Ruin solcher Schulen veranlasset und bisher von Zeit zu Zeit vermehret, vorgebeuget, Lehrern und Lernenden gewisse Schranken zu ihrem Verhalten gesetzet und daneben sowohl der Bürgerschaft insgemein als einem jeden insonderheit das anbefohlen, was der Schulen zur Aufnahme dienlich, über alles aber, und daß ein jeglicher, was ihm in erwähnter Unserer Schulordnung vorgeschrieben, genau beobachte, die Aufsicht Unserm Ehrn Superintendenti ernstlich übertragen, zugleich auch dem gesamten ministerio sowie Bürgermeistern und Rat gnädigst anbefohlen, ein wachsames Auge auf die Schule zu haben, und was zu ihrem Wohl gereichen könnte, sorgfältig beizutragen. Zweifeln dahero nicht, es werde diese

Letztere ist in beiden von derselben Hand und mit derselben Tinte geschrieben. Und doch sind beide Exemplare nicht von der Regierung bestätigt worden, wie aus einem Schreiben der Regierung, Schwerin, den 4. Jan. 1813, an den Superintendenten Francke hervorgeht (im Superintendenturarchiv zu Parchim) „. . . . daß das von euch angezogene Scholarchats-Reglement vom Jahr 1752 überall nicht zu den Regierungs-Akten eingereicht worden, weniger noch bestätiget und in der jetzt von euch vorgelegten Maße des Entwurfs niemals publiciret ist." — Die Schwierigkeit wächst noch, wenn beobachtet wird, wie beide Abschriften von einander abweichen. Das im Texte von mir Eingeklammerte fehlt nämlich in der zweiten Abschrift. Außerdem hat letztere (von mir B genannt) folgende Veränderungen gegen erstere (A): **a**) B hat „daselbst" — **b**) sollen — **c**) superintendens — **d**) Ratskollegium — **e**) vereinbaren und **f**) unterthänigst in Vorschlag bringen sollen — **g**) die vorgeschlagene Person — **h**) der zum Scholarchen bestätigte Rats-Herr verwaltet bisheriger Gewohnheit nach das Amt eines Aedilis — **i**) der — **k**) gesichert sei — **l**) gegenwärtig sind — **m**) sollen scholarchae — **n**) dem superintendenti — **o**) den — **p**) Scholarchae aber sollen — **q**) sothane Strafgelder — **r**) behöriger Fleiß — **s**) anderweitigen — **t**) kömmt — **u**) solche — **v**) werde — **w**) Ökonomeiregistern — **x**) bekommen, auch — **y**) aus den Klip- oder Nebenschulen wegnehmen und zur großen Schule — **z**) und Aufnahme — **a**[1]) solche — **b**[1]) und selbige dabei ermahnen, inmittelst der Jugend kein Ärgernis zu geben und in den Schul-Stunden sich friedlich einander zu begegnen — **c**[1]) Abwesenheit — **d**[1]) Superintendenten — **e**[1]) jegliches membrum dieses collegii auf geschehene Ansage durch den Kuster dazu — **f**[1]) wenn er aber erhebliche Abhaltungen hätte, davon in Zeiten Anzeige thun — **g**[1]) sollen die Scholarchal-Konvente in des jedesmahligen directoris Hause gehalten werden — **h**[1]) der Direktor und lässet — **i**[1]) welches — **k**[1]) darauf ins Reine geschrieben — **l**[1]) eingesandt wird. — Hat sonach B nur 16 Paragraphen, so ergibt die Vergleichung auch, daß B vielleicht ein Exemplar darstellt, das ein Mitglied des Rats durch Korrekturen für den Rat günstiger und annehmbarer gestalten wollte. Mit dieser Vermutung stimmt, daß ich im Ratsarchiv zu Parchim einen Entwurf fand, der mit B stimmt, aber nicht unterzeichnet ist.

[1]) Vom 5. Sept. 1752.

Unsere gemachte Ordnung von einem jeden in schuldigster Untertänigkeit nachgelebet und dadurch die Schule, wie der bisherige Anfang zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen zeiget, immer besser in Aufnahme gebracht, besonders die obern Klassen mit jungen Leuten völlig besetzet werden.)

Wann (nun auch) von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren ehedessen verordnet, daß gewisse Personen aus dem ministerio und dem Rat daselbst als scholae inspectores oder Scholarchen die Aufsicht über (mehr gedachte) Unsere Schule in Parchim[a]) haben und besonders deren Wohlfahrt besorgen sollten[b]), so bestätigen Wir nicht nur diese zu der Zeit gemachte Verfassung hiedurch in dem völligen Vertrauen, es werde dieses Amt derer Scholarchen der Schule zu desto mehrern Nutzen und Aufnehmen gereichen, sondern Wir erneuern auch die solcherhalb erlassene landesherrliche[n] Abschiede de datis Schwerin den 2. Nov. 1618 und den 21. December 1657[1]) in allen ihren Stücken und Klausuln und verordnen gnädigst, daß

1. so, wie bisher auch fernerhin vier scholarchae bei der Schule zu Parchim sein sollen und zwar α) der jedesmalige Superintendent[c]), β) der Pastor an der St. Marienkirche auf der Neustadt, γ) ein Bürgermeister und δ) ein Ratsherr, welche gemeinschaftlich in Unserm Namen, was zum Nutzen der Schulen gereichen kann, besorgen und anordnen, deren Mängel aber abstellen sollen. Und da

2. die beiden scholarchae a parte ministerii festgesetzet, ist wegen deren Bestellung weder eine Benennung noch Vorschlag erforderlich, wegen der beiden andern aber a parte senatus und derer Ernennung ist Unser gnädigster Wille, daß, wenn einer von selbigen durch tötlichen Hintritt oder sonst abgehet, das collegium scholarchale[d]) sich über einer andern Person aus dem Mittel des Rats, so ein litteratus, vereinbare[e]), (die von ihnen beliebte Person dem ganzen Ratscollegio bekannt mache und vernehme, ob gedachtes Kollegium wider sothane erwählte Person etwas Erhebliches einzuwenden, auch ob das erwählte subjectum das Scholarchat anzunehmen gewilliget. Und wenn denn solche Wahl mit allgemeiner Zufriedenheit derer Scholarchen sowohl als des ganzen Rats und besonders des Neuerwählten geschehen, sollen scholarchae) den neuerwählten Scholarchen, er sei ein Bürgermeister oder Rats-Herr, nachdem die Stelle vacieret, bei Uns in untertänigsten Vorschlag bringen[f]), da Wir nicht ermangeln werden, solche Wahl[g]) gnädigst zu konfirmiren und (die vorgeschlagene Person) zum Scholarchen zu bestellen.

[1]) S. S. 24. Anm.

(3. Sollen sämtliche neu angehende Scholarchen in das collegium scholarchale solchergestalt recipiret werden, daß anfänglich bei einem von superintendente oder, wenn auch dessen Stelle selbst vaciret, von pastore Mariano veranlasseten conventu der neue scholarcha mit einen Handschlag an sämtliche übrige Scholarchen aufgenommen, demnächst aber in pleno in die Schule geführet und sämtlichen Schulkollegen vorgestellet werde, die ihm mit einem Handschlage reverentiam und obedientiam angeloben.) Von diesen 4 Scholarchen verwaltet

4. der jüngste scholarcha aus dem Mittel des Rats bisheriger Gewohnheit nach das Amt eines aedilis[h]), berechnet das Vermögen der Schulen (nach Maßgebung Unsers zu publicirenden allgemeinen regulativi von Berechnung der geistlichen Güter,) bezahlet die salaria denen[i]) Schulkollegen und lässet mit Vorwissen und Genehmhaltung seiner übrigen Mitscholarchen alles, was nötig ist, an dem Schulgebäude und der Rektoratwohnung bauen. Dieserhalben ist bei der Wahl desselben allemal darauf zu sehen, daß er (nebst der erforderlichen Gelehrsamkeit mit Rechnungen verstehe umzugehen, dabei aber) so possessionieret oder durch Kautionsleistung gesichert[k]), daß das corpus der Schulen im Fall einiger negligence oder verursachten Schadens sich an ihm erholen könne, (wesfalls er auch beim Antritt dieses seines Amtes ordentlich von Unserm superintendente oder vacante eius loco von dem pastore Mariano in Gegenwart übriger Scholarchen in Eid zu nehmen). Damit aber

5. dieses collegium scholarchale der Schulen nutzbar werde, so ordnen und befehlen Wir, daß sie nicht nur eine genaue Acht haben, damit sowohl die Schulkollegen ihre Stunden ordentlich und nutzbar abwarten, sondern auch die Schuljugend die Stunden fleißig besuche, als zu welchem Ende ein jeder von ihnen nach der Ordnung alle Monat die Schule besuchen, alle Klassen derselben durchgehen und erfahren soll, ob die praeceptores auch ihre lectiones so treiben, daß die Jugend dabei zunehme, nicht weniger, ob auch alle Discipul in einer jeden Klasse gegenwärtig.[l]) Fünde sich nun

6. bei solcher Visitation ein und anderer Fehler, haben scholarchae darüber in conventu sich zu bereden und solche Maßregeln zu nehmen, daß die abusus abgestellet werden, und wenn die Schuld an den Schülern lieget, dem rectori die Änderung dessen aufzutragen. Würde aber rector selbst oder ein anderer collega einer Nachlässigkeit schuldig befunden, soll er solcher wegen erinnert und zur Besserung ermahnet werden. In welchem Fall die Schulcollegae sich nicht gelüsten sollen lassen, denen scholarchis zu

obloquieren, dieweil hiedurch Gott der Herr selbst in seinen Dienern und Wir als die hohe Landesobrigkeit, so ihnen die Inspektion befohlen, beleidiget, verkleinert und vernichtet werden. Und wenn

7. die Bestrafung mit Worten keine Folge bei denen collegis finden sollte, soll Unser superintendens[m]) bemächtiget sein, daferne der ausbleibende collega die Ursache seines Ausbleibens demselben[n]), wie ihm in Unserer Schulordnung aufgegeben, nicht gemeldet, vor eine jede versäumte Stunde laut solcherhalb erlassenen Verordnung de dato Schwerin, den 6. Mai 1687., dem rectori 16 ß., dem conrectori 8 ß., dem cantori 6 ß. und den beiden untersten Kollegen jedem 4 ß. zu decortiren, welches Geld der aedilis dem[o]) superintendenti auf seinen darüber ausgestellten Zettel soll abfolgen lassen und nachhero dem säumigen Kollegen bei Abtrag seines salarii abziehen. Superintendens aber soll[p]) sothanes Strafgeld[q]) zur Notdurft armer Schüler verwenden. Sollte nun auch hiedurch

8. keine Besserung und ein untadelhafter Fleiß[r]) bei dem nachlässigen Schulkollegen bewirket werden, sollen Unsere Scholarchen Macht haben, jedoch vermittelst Unsers erhaltenen consensus, denselben seines Dienstes zu entsetzen. Wann dann

9. hiedurch oder durch tötlichen Abgang oder anderweitiger[s]) Beförderung eine vacance bei der Schul kommt[t]), sollen scholarchae solches Uns untertänigst melden und Uns zugleich eine tüchtige Person vorschlagen, wodurch diese Stelle wieder könne ersetzet werden. Nächst diesen sollen

10. Unsere Scholarchae unitis viribus dahin sorgen, daß in denen Klassen die verordneten[u]) lectiones getrieben werden, die der Jugend nutzbar sind, auch die praeceptores dahin anweisen, daß sie auf eine faßliche Lehrart sich üben und dazu gewöhnen, damit nicht die Zeit ohne Nutzen in der Schule zugebracht werde. Und wie

11. in Unserer Schulordnung anbefohlen, daß alle Jahr den Montag nach Michaelis ein examen publicum gehalten werde, so haben scholarchae solches zu befordern und demselben von Anfang bis zu Ende beizuwohnen. Nicht weniger haben scholarchae

12. darauf zu sehen, daß die Schule und das Rektorathaus im guten baulichen Stande erhalten werden[v]), die Schulkollegen ihre salaria aus denen Schul- und Ökonomieregistern[w]) zur rechter Zeit, (auch erfordernden Falls die freien Tische von der Bürgerschaft alter Gewohnheit nach) erhalten[x]) (und keine Klip- oder Nebenschulen mehr als in Unserer Schulordnung erlaubet sind, weder errichtet noch geduldet werden, sondern) die Bürger ihre Kinder,

wenn sie über 8 Jahr sind, zur großen Schule[y]) senden, so wie sie wegen des Schulregisters darauf zu halten, daß solches alle Jahr richtig geschlossen und ihnen zur Nachsicht[z]) (von dem aedili) vorgeleget werde. Sollten auch

13. Zwischen denen Schulkollegen Mißhelligkeiten und Streit entstehen, sollen scholarchae solches[a 1]) in Güte beizulegen sich bemühen und des Endes partes vor sich fodern, im Fall aber kein gütliches Auskommen zu bewirken, die Litigierende[n] an Unser Konsistorium zu rechtlicher Ausführung ihrer Streitigkeit verweisen.[b 1]) Die conventus scholarchales veranlasset

14. superintendens oder in dessen Abwesen[c 1]) und bei existierender Superintendentur[d 1]) — Vacance pastor Marianus, so oft es erforderlich, und (lässet durch den Kalefaktor die membra dieses collegii dazu ansagen, vor welche Mühwaltung der Kalefaktor jährlich aus dem Schulregister einen Rthlr. haben soll. Wann nun der Konvent angesagt,) soll ein jeglicher dazu[e 1]) gebührlich und zu rechter Zeit sich einfinden, und wenn er etwa erhebliche Abhaltung hätte, solche dem jedesmaligen directori in Zeiten anzeigen[f 1]). Es sollen aber

15. die Scholarchalkonvente allemal auf der Superintendentur gehalten werden[g 1]), es wäre denn, daß es eine Sache beträfe, die notwendig in der Schule zu verhandeln. In solchen Konventen sollen Unsere erlassene[n] Verordnungen gemeinschaftlich verlesen und wie denenselben untertänigst nachzuleben, beratschlaget, auch was sonst zum Wohl und zur Verbesserung der Schule gereichet, besprochen werden. Im Fall nun

16. über denen gemeinschaftlichen Beratschlagungen ein dissensus im collegio scholarchali entstünde, soll pluralitas votorum allemal der Sache den Ausschlag geben, und wenn etwa die vota gleich wären, Unsere Entscheidung darüber eingeholet werden.

17. Alle an Uns zu erstattende gemeinschaftliche Berichte verfasset der jüngste im collegio[h 1]), lässet das Koncept (per famulum scholae) im collegio cirkulieren, und[i 1]) wenn es von allen approbiret, wird das Koncept mundiret[k 1]) und mit singulorum eigenhändigen Unterschrift an Uns untertänigst eingesandt.[l 1]) Wie Wir nun dieses Scholarchatregulativ wohlbedächtlich und zum Nutzen der großen Schule in Parchim, doch (ohne Präjudiz Unserer emanirten Schulordnung und) mit (ausdrücklichem) Vorbehalt, solches künftig nach Erfordern zu ändern, (zu) vermehren, einzuschränken oder gar aufzuheben, abgefasset, so befehlen Wir sämtlichen scholarchis, wie

auch allen Schulkollegen (und jedermänniglich) im gnädigsten Ernst, sich genau darnach zu richten und das darin Verordnete ohne alle Privat- und Nebenabsichten zum wahren Wohl der Schule auszuführen. Urkundlich usw. Schwerin, den 30. Dezember 1752.

5.

Die Teilnahme der städtischen Obrigkeit am Ausbau des Schulwesens. 1752. 1753. 1757. 1798. 1801.

a.

Der Magistrat zu Parchim schützt das Interesse der Lehrer.

Schwerin. 15. August 1752.

Unsern etc. Wir haben Uns umständlich vortragen lassen, wie schlecht es mit der dortigen Schule bestellet sei, und daß die wenigsten Bürger daselbst ihre Kinder ordentlich zur Schule schicken, woraus dann nichts anders entstehen kann, als daß die Jugend im rohen Wesen aufwächset und so wenig geschickt wird, sich selber im Alter zu raten, als noch weniger gemeiner Stadt nützliche Dienste zu leisten. Solchemnach sind wir in Gnaden bewogen worden, nicht allein tüchtige Schulmänner zu bestellen, sondern auch eine neue Schulordnung zu publicieren, und so wollen Wir euch zu Erweisung Unserer gnädigsten Absicht zum Besten der dortigen Stadtjugend hiemit anbefohlen haben, ernstlich darauf zu halten, daß weder mehrere Knipschulen, als in der besagten Schulordnung erstattet sein, geduldet, noch auch Knaben, die das 8te Jahr zurückgelegt haben, darin weiter unterrichtet werden. Wie ihr denn desfalls den Schulkollegen auf deren geziemende Meldung prompte Justiz zu administrieren und Schüler von solchen Jahren zur Stadtschule zu weisen, auch den Knipschulmeistern desfalls sofort das Nöthige zu bedeuten habet. Absonderlich aber auch ist noch Unser gnädigster Wille und Meinung, daß fürohin kein Amtsmeister einen Jungen in die Lehre nehmen solle, der nicht vom Schul-rectore einen Schein, daß er gut lesen, wie auch schreiben und den Katechismum gelernet habe, vorweisen kann. Und wie nun der Rektor solchen Schein jedesmal ohne Entgeld auszustellen hat, so solltet ihr die Ältesten jedes Amtes vorfordern und ihnen

---

Zu 5a: Original im Ratsarchiv zu Parchim. Adresse: An Bürgermeister und Rat zu Parchim.

nicht nur diese Unsere Willensmeinung eröffnen, sondern sie auch warnen, daß sie in derselben Vollbringung nicht zu ermangeln hätten, so lieb ihnen wäre, scharfes Einsehen und die Kassierung ihrer Amtsrollen zu vermeiden. Übrigens habt ihr auch die Amtsbeisitzer aus dem Rath dahin, daß sie hierunter keine Abweichung verstatten, zu instruieren, und wie dieses alles von euch bewerkstelliget worden, fordersamst untertänigst zu berichten. Und Wir etc.

Schwerin, den 15. August 1752.

Christian Ludwig.

b.

Des Rats zu Wismar Verordnung betreffend den Schulbesuch.

Wismar. 17. Februar 1753.

Nachdem man nicht ohne Betrübnis bemerken muß, wie die hiesige Bürger und Einwohner zu einem nicht geringen Theile ihre Kinder von der grossen Stadtschule zurücke halten und dieselben vielmehr Privatlehrern oder gar den Nebenschulen anvertrauen als in die grosse Stadtschule gehen lassen, besonders aber in dieser die beiden unteren Klassen, die 6te und 5te, fast einsam geworden und von Schülern entblösset sind, da doch die grosse Schule, wie überhaupt, also auch bei diesen Klassen offenkündig mit solchen Lehrern besetzet ist, von deren Geschicklichkeit, Erfahrung und Fleiße ein jeder für die Seinigen einen heilsamen und getreuen Unterricht auf eine vorzügliche Art sich versprechen kann, und dann e[in] e[hrbarer] Rath sowohl dem besorglichen Verfalle der grossen Stadtschule als auch dem Nachtheile, so für die Unterweisung und Erziehung der Jugend hieraus entstehen könnte, so viel möglich vorzubeugen sich verpflichtet erachtet:

Solchemnach werden nicht nur hiedurch alle Bürger und Einwohner der Stadt aus obrigkeitlicher Wohlmeinung erinnert und getreulich ermahnet, ihre Kinder nicht aus der grossen Stadtschule zu lassen, sondern vor andern Nebenschulen in dieselbe zu senden und sie dadurch an den Vorzügen des öffentlichen Unterrichts theilnehmen zu lassen, sondern es wird auch hiedurch öffentlich kundgemachet, daß diejenigen, die in die 6te und 5te Klasse zu setzen, da etwa ihre Eltern so unvermögend sein möchten, daß sie das Schulgeld für dieselben nicht bezahlen könten, und solches ihr Unvermögen bei dem worthabenden Herrn Bürgermeister dar-

Zu 5b: 1 Bogen fol. Druck im Archiv der Großen Stadtschule zu Wismar; gleiche Exemplare auch in den Schulakten des Ratsarchivs. Die Unterschrift lautet: Iussu senatus. I. A. Kindler, Secretarius.

legen mögen, von instehenden Ostern an ohne Entgeld daselbst unterrichtet, und den Lehrern, worunter auch der Rechenmeister begriffen, dafür aus publiquen Mitteln die Vergüthung gegeben werden solle. Wobeneben zugleich die hiebevorige Verordnung erneuert und allen Nebenschulmeistern untersaget wird, keine Knaben, die das 8te Jahr überschritten, in ihre Schulen aufzunehmen oder darin zu behalten, gestalt hierauf durch fleißige[a]) und unversehene visitationes genaue Aufsicht gehalten und die Schulmeister, die hierwider gehandelt, mit willkührlicher, ernstlicher Strafe angesehen werden sollen.

Gegeben Wismar, den 17. Februar 1753.

c.

Einschränkung der Nebenschulen in der Stadt Gnoien. Schwerin. 4. Februar 1757.

Friedrich etc.

Ehrsame etc. Wann Wir gnädigst wollen, daß den dortigen Nebenschulen nur bloß Mädchens im Buchstabieren, Lesen und Katechismus, die Knaben aber allein im Buchstabieren nebst dem Anfang des Zusammenlesens zu informiren nachgesehen, hingegen die Zubereitung zum Abendmahl sowohl bei Mädchens als Knaben und in Ansehung der letztern die Unterweisung im fertigen Lesen, wie auch Schreiben, Rechnen und der lateinischen Sprache Unserm dortigen rectori schlechterdings überlassen werden soll, so ist hiemit Unser ernstlicher Befehl an euch, darüber, daß solches beobachtet werde, nicht nur auf die erste von Unserm rectore geschehene Anzeige einer Entgegenlebung, sondern auch allenfalls ex officio, sobald euch dergleichen kund wird, aufs genaueste zu halten, mithin diese Unsre ernstliche Willensmeinung den dortigen Nebenschulen zur Nachachtung ohne Anstand bekannt zu machen. An dem etc. Schwerin, den 4. Februar 1757.

d.

Der Magistrat der Stadt Lübz wacht über den regelmäßigen Schulbesuch der Bürgerkinder. Schwerin. 15. Oktober 1798.

Friedrich Franz etc.

Ehrsame etc. Nachdem die Wünsche dortiger Stadt sowohl durch die unter Unserer gnädigsten Unterstützung zu Stande

a) Verb. aus „fleisige".

Zu 5c: Gleichzeitige Abschrift im Superintendenturarchiv zu Güstrow; Adresse: An Bürgermeister, Gericht und Rath zu Gnoien.

Zu 5d: Abschrift im Archiv der Superintendentur zu Parchim. Adresse: An den Magistrat zu Lübz.

gebrachte Ausbauung des Schulhauses als auch durch die Anstellung eines zweiten Schullehrers und die den beiden Lehrern ertheilte Instruktion glücklich erfüllet worden, habet ihr auf eurer Seite nunmehr auch den Pflichten und Verbindlichkeiten als Stadtobrigkeit gewißenhaft zu genügen; zu diesem Zweck ist die bisher obgewaltete Unordnung in Absicht des Schulgehens der Jugend abzustellen und solches der Bürgerschaft von euch gehörig bekannt zu machen und einzuschärfen. Ihr habet alsdann über die wiederhergestellete gute Ordnung ernstlich zu halten, den Schullehrern bei ihren etwanigen künftigen gerechten Beschwerden alle Aßistenz zu leisten, damit sie an ihrer nöthigen Achtung so wenig als an den Lohn ihrer Arbeit Abbruch leiden dürfen. Vornehmlich habet ihr dahin obrigkeitlich zu sehen, daß im Sommerhalbenjahre diejenigen Kinder, welche von den Eltern nicht nothwendig zu ihren Feldarbeiten gebraucht werden, die Schule nicht versäumen; und endlich auch dafur zu sorgen, daß keine Neben- oder sogenannte Klippschulen von nun an weiter aufkommen. An dem etc.

Schwerin, den 15. October 1798.

e.

Der Magistrat zu Parchim ladet zu fleißigem Schulbesuch ein.

Parchim. 8. August 1801.

Es ist unleugbar, daß Kinder nur durch einen Schulunterricht zu jedem Stande, wozu sie bestimmt sind, geschickt und brauchbar gemacht, daß sie aber auch nur dadurch zu einer moralischen guten Gesinnung gebildet werden. Jemehr hieran dem Staate gelegen ist, damit die Industrie im ganzen Umfange befördert und Ruhe und Sicherheit in allgemeinen und für eines jeden Eigenthum verschaffet werden möge, desto mehr müssen Eltern es sich zur ersten Pflicht machen, ihre Kinder, sobald sie das Alter erreichet haben, daß sie den Schulunterricht nutzen können, unausgesetzt in die Schule zu senden, aber auch destomehr liegt es der Obrigkeit ob, die Eltern zu ihrer Pflicht zu ermahnen und ernsthaft anzuhalten. Sind nun schon Klagen der Schullehrer bei uns darüber

Zu 5e: Original im Ratsarchiv zu Parchim. Die Unterschriften lauten: J. H. Karnatz, Markt-Kawel. Johann Gerdes, Kawel-Meister in der Linden-Straße. E. Borcherd, Heyde-Cavel. Johann Einckob, Marstaller Kable. Friederich Buchholz, Spicker Kabel. Johann Mancke, in der Sassenheger Kawel ist er. Die Adresse heißt: An die Kawelmeister der Wockenthorschen Heerdeschaft. — Der Erfolg war nur gering. Denn am 5. Nov. 1802 prangte ein ähnliches Publicandum an der Rathaustafel.

eingegangen, daß es manche Eltern würklich daran ermangeln lassen, ihre Kinder zur Schule zu schicken, erfahren wir so oft Anzeigen von ausgeübten Bosheiten an die zum allgemeinen Nutzen und Vergnügen gemachten Stadtanlagen und Klagen über vorsätzliche Zernichtung und Beraubung des Privateigenthums, welches lasterhafte Betragen nur eine Folge davon sein kann, daß die Thäter in den Schulen für solche Untugend nicht gewarnet, zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeit nicht angeführet und mit den Folgen solcher boshaften Handlungen, daß sie sich dadurch oft für Zeit und Ewigkeit unglücklich machen, nicht bekannt gemacht sind, so finden wir uns aus obrigkeitlicher Pflicht gedrungen, hiedurch jeden Einwohner zu ermahnen, alle ihre schulfähigen Kinder in die Schulen zu senden, wohin solche nach ihren Alter gehören, und versichern dabei, daß wir ernsthaft darauf halten werden, daß die Eltern ihre Pflicht hierunter beobachten. Es soll dieselben zu keiner Zeit die Vorschützung des Unvermögens zur Entschuldigung dienen, indem wir jedem in diesen Unvermögensfall zur Hülfe gekommen sind und weiter zu Hülfe kommen werden. Außerdem wollen wir es uns zu den Bewohnern der Stadt versehen, daß sie ihren Kindern auch außer der Schulzeit heilsame Lehren mittheilen, sie für Laster aller Art, besonders für Zernichtung oder Beschädigung öffentlicher Anlagen, Beraubung der Garten und Feldfrüchte und andere Arten des Privateigenthums warnen, aber auch selbst ihren Kindern kein böses Beispiel hierinnen geben werden, da wir sonst unser Strafamt auf eine nachdrückliche und exemplarische abschreckende Arth würksam werden lassen müßen.

Damit dieses zu jeder Manns Wißenschaft kommen möge, so hat jeder Kawelmeister dieses in seiner Kawel herum gehen zu laßen und sodann an die folgende Kawel abzusenden und der letzte dieses wieder an uns einzureichen. Parchim, den 8ten August 1801.

Bürgermeister und Rath
hieselbst.

6.

Klipp- oder Nebenschulwesen. 1752. 1761.

a.

Verordnung in betreff der Nebenschulen in der Stadt Güstrow.

Schwerin. 28. August 1752.

Von Gottes Gnaden Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Razeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Uns ist zuverläßig berichtet worden, welcher Gestalt in Unsrer Stadt Güstrow sich nicht nur überhäufete Nebenschulen, sondern auch einige studiosi, welche sich durch ihre eigene conduite und unzeitiges Heiraten selbst in unglückliche Umstände gesetzet, finden und insonderheit die letztere zum Abbruch der publiquen Schule viele Schüler annehmen und in der Latinität informiren, dann auch nicht wenige Einwohner ihre Kinder auf den Gassen laufen laßen und von Kindheit auf zu betteln gewehnen.

Wann Wir aber diese schädliche Unordnung länger zu dulden nicht gemeinet sind, so wollen und befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß hinfüro nicht mehr als dreizehen Nebenschulen dort gehalten und geduldet werden, auch die Schulmeister und Schulmeisterinnen von Unsrem Ehrn-superintendente und denen Ehrn-Predigern ihrer Geschicklichkeit halber geprüfet und angenommen sein, die Einwohner aber ihre Kinder gehörig zur Schule und von den Gaßen abhalten und diejenige, so nicht vermögend das Schulgeld zu bezahlen, aus dem Armenkasten eine Beihülfe gewärtigen, dann auch die kleinen Knaben nicht länger, als bis sie tüchtig buchstabiren und lesen können, in den Nebenschulen bleiben, sondern sodann die publique Schule frequentiren, übrigens aber die oberwehnte studiosi und alle dazu nicht berufene sich des Privatinformirens gänzlich enthalten sollen. An dem geschiehet Unser gnädigst ernstlicher Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Herzoglichen Handzeichen und aufgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unsrer Festung Schwerin, den 28ten Augusti 1752.

Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg.

Zu 6a: Nach dem Original im Archiv der Superintendentur zu Güstrow. Am 6. Juli 1752 hatte die Regierung auf einen Bericht des Superintendenten Zander hin erklärt, daß 300 Kinder für die 8 Nebenschulen zu viel seien. Darauf folgte dann die obige Verordnung, welche von den Kanzeln abgelesen und auch dem Stadtrichter Escherich mitgeteilt werden sollte; Akten desselben Archivs.

b.

Ordnung für die Nebenschulen der Stadt Neubrandenburg.

Neustrelitz. 1. Dezember 1761.

1.

Soll das Ministerium zu Neubrandenburg mit dem Magistrat zusammentreten und die jetzo Klippschul haltende Schulmeister und Lehrer der Knaben und Mädgens in deßen Gegenwart, wie weit sie dazu tüchtig sind, fordersamst und wohl examiniren, danechst

2.

die hiezu geschickte aussondern und beibehalten, auch sie vom Magistrat schriftlich konfirmiren laßen, den untauglichen aber hat der Magistrat das Schulhalten bei Strafe zu verbieten.

3.

Sollen nur 4 Nebenschulen und zwar in jedem Viertel eine für die Knaben und für die Mädgens überhaupt etwa 2 angerichtet und geduldet und bei diesen letzten mit dahin gesehen werden, daß darinn so viel thunlich auch in Stricken und anderer kleinen Arbeit zugleich einiger Unterricht gegeben werden möge.

4.

Wann von diesen also festgesetzten und eingerichteten Nebenschulen ein Lehrer abgehet, ist an deßen Stelle ein anderer vom Magistrat dem ministerio zu praesentiren, von demselben zu examiniren und nach befundener Tüchtigkeit, auch nach erhaltener schriftl[icher] Bestallung vom Magistrat darauf ordentlich einzuführen.

5.

Insbesondere aber hat das Ministerium hauptsächlich Acht zu haben, daß die zu den Nebenschulen zu bestellende Personen ihr Christenthum selbst verstehen und sonst von guten Leben und Wandel sein, damit die Kinder auch durch Beispiele unterrichtet und in dem, was sie lernen, befestiget werden mögen. Und

6.

wie diese Nebenschullehrer, in Ansehung der Unterweisungsart, unter der Disposition des ministerii stehen, auch dazu vom Magistrat in ihren Bestallungen besonders angewiesen und von ihme

Zu 6b: Original im Ratsarchiv der Stadt Neubrandenburg. Überschrift: Instruktion, wornach sich das Ministerium zu Neubrandenburg in Absicht der Klip- und Nebenschulen daselbst unterthänigst zu achten hat.

den sich nicht dazu Anschickenden das Schulhalten gänzlich cum effectu untersaget werden soll, also haben, damit die vorzuschreibende Lehrart in keine Unordnung gerathe,

7.

die beiden jüngern Marianischen Prediger, diese Schulen wenigstens [eine] um die andere Woche wechselsweise zu besuchen und in ihrer Gegenwart informiren zu laßen. Dahingegen

8.

sollen den Montag und Dienstag nach einem jeden Quartal Unser Ern Superintendent und beide Marianischen Prediger mit Zuziehung eines membri aus dem Magistrat in den Nebenschulen ein Examen anstellen und dem Befinden nach eine Versetzung in die große deutsche oder lateinische Schule vornehmen; sodann

9.

dieses denen Eltern bekannt machen laßen, auch dem Schulhalter selbsten den zu versetzenden Knaben nicht ferner anzunehmen, bei Strafe 1 rthl. vor jeden Knaben, verbieten.

10.

Hiernechst hat das Ministerium zu suchen thunlich zu machen, daß die Schulhalter wenigstens die größern von ihren Knaben des Sonntags mit zur Kirche nehmen, damit sie eine Melodei faßen und wenigstens einen behaltenen Spruch hersagen können.

11.

Da auch manche arme Eltern sich nicht in dem Vermögen befinden, ihre Kinder zur Schule zu schicken, so soll künftig die Einnahme in den Becken von 2 Bußtägen zu einem fond destiniret sein, daß daraus das Schulgeld für die notorisch arme Kinder bezahlet werde, und haben ministeriales zu dem Ende bei Verkündigung des dazu destinirten Bußtages der Gemeinde dieses mit gehöriger Vermahnung bekannt zu machen.

(12.)

Wann aber solches etwa nicht hinreichend sein möchte, zumal auch den armen Kindern mit den notwendigsten Büchern geholfen und in diesem Stück gleichfalls für die armen Schüler in der großen Schule gesorget werden muß, so hat ministerium sich darüber mit dem Magistrat zu besprechen und zu überlegen, ob nicht sowohl aus der Kämmerei als Oekonomei oder auf andere

Art etwas beigetragen werden könne, daß daraus bei denen examinibus denen wohl bestehenden Schülern aus der großen und auch Nebenschulen zur Ergötzlichkeit und Aufmunterung etwas zu reichen sei. Gleichwie nun

13.

dieses solchergestalt der Grund zur wahren Verbeßerung der großen Schule sein muß, deren Revision und demnechstige Einrichtung gleichfalls ehestens erfolgen soll, also hat das Ministerium und auch der Magistrat vor der Hand alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu verwenden, damit diese Klipp- und Nebenschulen in eine gute Einrichtung gesetzet und darinnen erhalten werden; immaßen dann, wie solches geschehen und sonsten in nötigen Fällen, besonders nach gehaltenen examinibus, von deren Beschaffenheit pflichtmäßig berichtet werden soll. Urkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift und Herzoglichen Jnsiegel. Datum Neustrelitz, den 1. December 1761.

Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg.

7.

Die Reorganisation der Stadtschule zu Wismar.

Wismar. 2. April 1755.

Nachdem e[in] e[hrbarer] Rat der Notdurft befindet, die Verfassung der großen Stadtschule in einigen Stücken in genauere Ordnung zu setzen, damit derselben Aufnahme zum wahren Besten der Jugend insgemein und zum gründlichen Unterrichte der Stadtkinder insbesondere soviel mehr möglichst besorget werden möge, so hat derselbe nach Erwägung der hierüber eingeforderten Vorschläge zur Verbesserung der Zucht und Lektionen folgendes verordnen und festsetzen wollen:

1.

Damit Kleine und Große die Furcht des Herrn als der Weisheit Anfang nicht hintenansetzen, vielmehr die Religion von zarter Kindheit an hochachten und diese Hochachtung öffentlich von sich blicken lassen mögen, so soll genau dahin gesehen werden, daß alle Schüler den Gottesdienst fleißig und sittsamlich abwarten, und besonders in der Kirche keiner ohne erhebliche Ursache und Vor-

Zu 7: Niederschrift (sehr flüchtig) im Ratsarchiv zu Wismar.

wissen des Herrn rectoris solchen zu verabsäumen sich unterstehen möge, zu welchem Ende die Ausbleibende[n] in jeder Klasse von einem dazu bestellten custode aufgezeichnet, darüber zur Rechenschaft gefordert und auf eine zustimmige Art dafür bestrafet werden sollen.

2.

Da denen, die nicht studiren, die Erkenntnis der Gründe des Christentums der beste Schatz ist, den sie aus der Schule erhalten, so ist besonders in den vier untern Klassen eine fleißige, gründliche und nach der Knaben Begriffe eingerichtete Katechisation zu treiben, und wird der Herr Rektor monatliche Erkundigung einziehen, wie die Jugend hierin fortkommet, und bei sich etwan befindenden Mängeln allenfalls an die Herrn Protoscholarchen davon berichten.

3.

Die Kollegen jeder Klasse haben nicht nur die ihnen zugeordnete[n] öffentliche[n] Stunden fleißig und unausgesetzt abzuwarten, sondern auch jedesmal, so viel möglich, mit dem Glockenschlage sich dazu einzufinden. und hat keiner seine[a]) Klasse ehe zu verlassen, bis der ihm nachfolgende sich wieder einstellet, damit die Jugend unter beständiger Aufsicht bleiben und alle Unordnungen, die sonst entstehen können, abgewehret werden mögen.

4.

Dieselben haben ferner dahin zu sehen, daß keine Schüler ohne erhebliche Ursache und am wenigsten gar zu ofte aus der Schule bleiben; die gar zu saumselige[n] sind von den Lehrern der untern Klassen dem Herrn Rektor zu melden, welcher nach ihrem Unterscheide entweder dieselben den Herrn protoscholarchis zu nötiger Verfügung anzeigen oder auch dieselben von den Wohltaten, so sie bei der Schule genießen, ausschließen wird. Insbesondere aber sollen hinfüro keine Schüler aus einzelnen und besonderen Stunden ihren Lehrer[n] ohne genügsame Entschuldigung wegzubleiben sich unterstehen dürfen, und soll in diesem Stücke gar keinem nachgesehen, vielmehr die ernstlichste und nachdrücklichste Beahndung dawider gebrauchet werden.

5.

Die unnötige[n] Schulferien, wodurch der Jugend nicht geringe Versäumnis zugezogen und die Schule in übeln Ruf gebracht wird, müssen hinfüro gänzlich abgestellet bleiben, und wird e[in] e[hrbarer]

a) Verb. aus „seiner“.

Rat jedesmal deswegen die Verantwortung a domino rectore erwarten. Und obwohl bei den bisherigen Hundstagsferien und deren Einrichtung, wie auch dabei, daß nach den drei Hauptfesten Weihnachten, Ostern und Pfingsten, der folgende Tag frei gegeben wird, es sein Verbleiben behalten mag, so sollen doch dagegen diejenige[n] Ferien, wozu vor den Aposteltagen, kleinern Festen, oder wenn drei Tage nach einander zu feiern einfallen, bishero Gelegenheit genommen werden wolle[b]), künftighin schlechterdings abgeschaffet sein.

6.

Gleichwie neben der Gottesfurcht nichts so angelegen und notwendig ist, als daß die Jugend in Schulen zu guten und wohlanständigen Sitten erzogen und angeführet, hingegen nicht nur von allem Mutwillen, sondern auch aller Unbescheidenheit und unanständigem Betragen ernstlich zurückgehalten werde, als worauf ja so sehr als auf die Gelehrsamkeit zu sehen ist, also haben der Herr Rektor und die übrigen Kollegen, jeder in seiner Klasse, hierauf genaue und sorgfältigste Obacht zu nehmen und besten Fleißes sich zu bemühen, daß der Hintenansetzung dieses so nötigen Stücks wegen kein gegründeter Vorwurf der Schule möge gemachet werden können. Und da die vorhandene[n] leges discipulorum dieses mit zum Augenmerke haben und darauf besonders mit abzielen, so wird e[in] e[hrbarer] Rat solche ehestens übersehen und nach dem gegenwärtigen Zustande näher einrichten lassen, worauf selbige gedrucket, den Schülern, auch künftig jeden novitio, ausgeteilet und aufs unnachläßigste beobachtet werden sollen. Übrigens wird der Zucht halber überhaupt annoch beigefüget, daß obwohl über dieselbe ernstlich zu halten, dennoch die Bestrafungen, wobei von allen unanständigen Schimpf- und Scheltworten, auch allem Ungestüm sich gänzlich zu enthalten, besonders in der ersten Klasse dergestalt einzurichten, daß dieselben iuvenibus ingenuis gemäß sein mögen.

7.

Damit auch die Lektionen betreffend eine gute Übereinstimmung derselben in allen Klassen, teils zur allgemeinen Absicht, teils zur Ascension aus einer untern in eine höhere erhalten, anbei das Hauptwerk der Erlernung auf Schulen, so in gründlicher Erkenntnis der Sprachen zu setzen, gehörig getrieben werde, so wird dieserwegen insonderheit folgendes verordnet:

---

b) Verb. aus „wollen".

8.

In classe VI.

soll

a) der kleine Katechismus des seligen Luthers fleißigst getrieben und nicht nur von den Kindern auswendig gelernet, sondern auch ihnen auf die leichteste Art erkläret werden, und muß keiner unter denenselben sein, welcher die Hauptstücke desselben nicht fertig wisse.

b) Muß der Anfang gemachet werden, die Knaben die Sprüche der heil[igen] Bibel wenigstens im Neuen Testamente aufschlagen zu lehren.

c) Bei dem Lesen ist das Buchstabieren nicht nur nach dem Buche, sondern auch auswendig fleißig zu treiben und das Deutsch-Lesen besonders bis zu einer rechten Gewißheit zu üben, wobei dahin zu sehen, daß die Kinder im Lesen sich keinen verdrießlichen Gesang und immer wieder kommenden Ton angewöhnen, sondern nach Beschaffenheit der Materie und Abteilung der Worte die Stimme in etwas zu erheben oder fallen zu lassen geübet werden; wie denn auch in dieser Klasse das Schreiben, so viel möglich, zu treiben ist.

d) Sind die Knaben zur Erlernung des deutschen articuli praepositivi und Übung desselben mit einem substantivo, auch darnächst beigesetzten adiectivo, imgleichen zum Deklinieren der deutsche[n] pronominum und auf gleiche Art zum deutschen Konjugieren etwanig anzuhalten. Die aus dieser Klasse Umzusetzende[n] müssen richtig Deutsch und ziemlich Latein lesen, in beiden Sprachen etwas schreiben können, die ersten Gründe des Christentums fertig wissen, auch die Bücher der heil[igen] Schrift wenigstens Neuen Testaments lernen und darin nachzuschlagen vermögen.

9.

In classe V.

wird

a) der Katechismus fleißig wiederholet, auch faßlich und gründlich erkläret, das Aufschlagen in der Bibel fortgesetzet, die Evangelien und Episteln werden gelesen und gelernet, und müssen daneben die Knaben Hübners biblische Historien zu lesen und daraus zu antworten gewöhnet werden.

b) Sind sonderlich die lateinischen Vokabeln zu erlernen, jedoch nicht, ohne den Knaben zugleich, wie bisher geschehen, das Deklinieren und Konjugieren, wie auch die genera nominum und einige Formeln bekannt zu machen, wobei das Vestibulum fernerhin gebrauchet werden kann.

c) Ist bei ihrem Schreiben die Orthographie in Obacht zu nehmen.

Die translocandi aus dieser Klasse in die folgende müssen nebst den Anfangsgründen des Christentums und Hübners biblischen Historien fertig Lateinisch lesen können, eine Anzahl lateinischer Vokabuln, auch die paradigmata nominum et verborum und die regulas generum ziemlich inne haben.

10.

In classe IV.

ist mit den Knaben

a) der größere Katechismus zu treiben und ihnen behörig zu erklären, auch wird das Aufschlagen in der Bibel fernerweitig geübet.

b) Sind sie nicht nur nebst fernern Erlernung lateinischer Vokabeln im Dekliniren und Konjugiren unaufhörlich zu üben und festzusetzen, sondern auch nunmehro zur Syntax allmählich anzuführen, dergestalt, daß sie nach dem Speccius kleine exercitia machen und diese in ein Diarium reinlich einschreiben müssen.

c) Lernen sie die der kleinen Märkischen Grammatik beigefügte[n] colloquia Langiana exponieren, auch nach öfterem Wiederholen, wobei sie zugleich grammatice darüber zu examiniren, zwei und zwei solche lateinisch peroriren, hernach ins Deutsche übersetzen und auch diese Übersetzung recitiren, als welches teils überhaupt zur Ermunterung der Lernenden und zur Befestigung des Gedächtnisses dienet, teils auch für die, welche nicht studiren, von dem Nutzen ist, daß sie dereinst so viel mehr einen terminum ohne Furcht und Fehler setzen können. Wobeneben bei der Übersetzung auf die Orthographie wie auch, soviel möglich, auf die Wichtigkeit der deutschen Sprache zu sehen ist. Und wird der Herr Rektor von dieser Klasse ab bis in primam monatlich sich die diaria discipulorum vorweisen lassen, um den Fortgang derselben daraus erkennen zu können.

d) Das Rechnen muß in dieser Klasse so weit geübet werden, daß die Knaben das kleine Einmaleins und wenigstens die vier ersten species wissen.

Die translocandi aus dieser Klasse in die folgende müssen den größern Katechismus wohl inne haben, auch im Aufschlagen der Bibel geübt sein, fertig deklinieren, konjugieren und die Grundregeln der syntaxeos Latinae können, in einer Probe, so wie es ihr Diarium anzeigt, eine Formel zu setzen vermögen, leserlich und so viel möglich orthographisch schreiben, auch im Rechnen, soweit wie angeführet, gekommen sein.

11.

In classe III.

wird

a) der größere Katechismus dergestalt fortgesetzet, daß die Knaben zugleich die Evangelien und Episteln, auch wohl die Hauptstücke, lateinisch auswendig lernen, damit sie, wenn sie studiren, zur lateinischen Theologie zubereitet werden.

b) Im Lateinischen wird hier des Cellarius Liber memorialis, jedoch vornehmlich nur quoad primitiva erlernet. Bei den Deklinationen und Konjugationen sind besonders die paradigmata nominum et verborum, die von der gewöhnlichen Art abweichen, fleißigst zu üben, und wird überhaupt die kleinere Märkische Grammatik weiter unnachläßig getrieben, auch alles aus derselben Erlernete sogleich durch phrases, formulas loquendi und kleine exercitia zur Übung und im diario zu Papier gebracht.

c) Neben den colloquiis Corderi, womit es wie oben ad classem IV. lit. c. erwehnet, zu halten, sind die Fabeln des Aesopus zu exponieren, und wenn solche nach den syntaktischen Reguln durchgegangen und deutlich erkläret, von den Knaben zu übersetzen; auch können denenselben darnach kleine Nachahmungen aufgegeben werden.

d) Im Griechischen werden sie angehalten, die Buchstaben kennen und deutlich nachschreiben zu lernen, hierauf zu lesen. Haben einige besondere Lust, so können solche privatim zum Dekliniren, Konjugiren und etwanigen Exponiren gefördert werden.

e) Und da diese Klasse diejenige zu sein scheinet, in welcher die, so nicht studiren wollen, gleichwohl dereinst gute Bürger zu werden gezogen werden mögen, so soll hier das Schreiben und Rechnen, so weit als möglich ist, zur Vollkommenheit gebracht werden.

Die translocandi aus dieser Klasse in die folgende müssen ohne Anstoß dekliniren, konjugiren, in der kleinen Märkischen Grammatik wohl geübet sein und darnach ein klein Exercitium machen können.

12.

In classe II.

wird

a) die lateinische Theologie getrieben, und kann zwar die bisher gebrauchte catechesis minor des Dietrichen vor der Hand beibehalten werden. Jedoch ist solche den Knaben deutlichst zu erklären und besonders dahin zu sehen, daß sie daraus den Zusammenhang der

Glaubenslehren und die definitiones theologicas wohl fassen und davon richtige Begriffe bekommen mögen.

b) Werden die Grundsätze der lateinischen Sprache, welche in tertia getrieben, so viel nötig ist, annoch wiederholet; sonst aber wird nunmehro die größere Märkische Grammatik zum Grunde geleget und sowohl quoad etymologica als syntactice erkläret, auch beim Exponiren allemal fleißigst nachgeschlagen und nach allen ihren Teilen zur Anwendung gebracht.

c) Von den autoribus classicis hat dominus subrector in dieser Klasse den Cornelius Nepos und statt des Terentius künftighin die epistolas Ciceronis minores Sturmianae collectionis zu lesen, woneben die Jugend solchergestalt zu üben, daß sie wöchentlich ein pensum publicum Latinum ausarbeite und rein geschrieben ins Diarium eintrage, nicht weniger jede Woche ein deutsches Pensum, es sei eine Übersetzung oder Nachahmung eines Briefes und dergleichen, verfertige und aufschreibe, bei welcher letzteren Übung neben der Richtigkeit auch die Reinigkeit der deutschen Sprache, und daß die Knaben beim Übersetzen sich an die lateinische Zusammenfügung nicht gar zu sehr binden, sondern eine gleich gültige deutsche Wendung zu finden und zu gebrauchen lernen mögen, sorgfältig in Obacht zu nehmen ist.

d) In eben dieser lateinischen Sprache lieset dominus conrector die fabulas Phaedri, um der Jugend außer den dabei anzubringenden grammatikalischen Übungen auch einen Vorschmack der Poesie und sonderlich partis prosodicae geben zu können. Der Herr Rektor aber untersuchet wie bisher und stärket ihren Fortgang nach dem Iulius Cäsar.

e) Im Griechischen, welches dominus subrector treibet, wird künftighin die deutsche Hallische Grammatik zum Grunde geleget, weil in derselben die Lehrart leicht und die Jugend durch vieles, das ihr annoch zu schwer ist, nicht aufgehalten wird. Die Regeln der Grammatik und die Fertigkeit in paradigmatibus wird nach einem leichten heil[igen] Skribenten des Neuen Testaments, wie besonders die erste Epistel Johannis ist, dergestalt in Übung gebracht, daß sie richtig exponiren, das Exponirte lateinisch oder deutsch schriftlich übersetzen, durch kleine Formeln verändern und einige leichte imitationes machen lernen.

f) Das Französische soll ein jeder Knabe in dieser Klasse ohne Ausnahme so weit lernen, daß er solches richtig ausspreche und wenigstens dekliniren und konjugiren könne, damit nicht, wenn

einige in die erste Klasse translociret werden, die Unwissenheit Gelegenheit zur Versäumnis der Stunde gebe.

g) Das Schreiben ist in dieser Klasse nur privatim zu üben, hingegen die Jugend desto mehr im Rechnen und besonders, so weit solche aus provectioribus bestehet, in der sogenannten arithmetica practica et civili, e. g. von Ausgabe und Einnahme, Zinsen-Hebung, Pacht und Miete, und dergleichen fleißigst zu unterrichten.

Die translocandi aus dieser in die folgende erste Klasse sollen den nexum articulorum et definitiones theologicae wohl inne haben und also ihres Glaubens wegen mit Verstand Rede und Antwort geben, in der lateinischen Sprache ohne merkliche Fehler einen Aufsatz machen und die Schriftsteller durch ordentliches Konstruiren verstehen können, griechisch richtig lesen, dekliniren, konjugiren und notdürftig analysiren, neben einer leserlichen Hand im Rechnen geübt sein und das Französische, so wie vom Griechischen geredet ist, wissen.

13.

In classe I.

wird

a) der Unterricht in der griechischen Sprache von domino conrectore weiter fortgesetzet, und wie künftighin keiner den griechischen Lektionen sich eigenmächtig entziehen soll, indem diese Sprach für alle Studirende ohne Unterscheid von großem Nutzen zu achten ist, hingegen ihre Verabsäumung denenselben zum öftern unersetzlichen Schaden zuwege bringet, also ist auch hiebei darauf zu sehen, daß eine deutliche und leichte Lehrart beständig beibehalten und die Jugend nicht durch Schwierigkeiten, die entbehrlich sind oder nur zur größern Vollkommenheit gehören, mithin allenfalls privatim nachzuholen, abgeschrecket werden möge, zu welchem Ende denn e[in] e[hrbarer] Rat gut findet und ausdrücklich hiedurch verordnet haben will, daß diese Sprache auch in dieser ersten Klasse nach der deutschen Hallischen Grammatik hinfüro öffentlich gelehret und diese fernerweitig unnachlässig getrieben werden soll. Im übrigen nimmt dominus conrector zur Grundlage des ferneren Unterrichts das Neue Testament und treibet darnach die nötige[n] Sprachübungen, wornächst und wenn zuforderst die Schüler damit fertig genug umgehen können, zu den autoribus profanis fortgeschritten und des Gesners Chrestomathia Graeca, imgleichen der Theognis gelesen werden kann.

b) In der lateinischen Sprache lieset derselbe fernerhin über die officia Ciceronis, sonderlich treibt er die Poeten und namentlich

den Horatius und Vergilius, welche denn also zu traktiren, daß nicht nur der Verstand derselben völlig klar gemachet, sondern auch, was in den Worten, Gedanken und der Ordnung poetisch oder auch in ungebundener Rede zu gebrauchen gehörig angezeiget werde, woneben die vorkommende schönste Sprüche oder Tugend- und Klugheitslehren, imgleichen Beschreibungen und Gleichnisse den Schülern zum Auswendiglernen zu empfehlen sind. So wird auch derselbe besonders denjenigen, bei denen dazu Fähigkeit und besondere Neigung verspüret wird, zur Anfertigung lateinischer Verse Anweisung geben, auch hiemit zugleich wie bisher die deutsche Dichtkunst dergestalt verbinden, daß er die Jugend übe, die Schönheiten und Fehler der Gedichte zu beurteilen, auch die dazu geschickten selbst ein Gedicht machen lernen; daher wöchentlich pensa poetica Latina et Germanica abwechseln.

c) Der Herr Rektor hat nach ursprünglicher Einrichtung der hiesigen Schule die Jugend im Lateinischen zum stylo prosaico und den daraus fließenden exercitiis styli zu bilden. Daher er in den öffentlichen Stunden zwar

d) die Theologie wie bisher beibehält und nach dem compendio des Wandalinus alljährlich einmal durchgehet, auch eine Stunde zur Logik nehmen kann, um sonderlich partem primam derselben zu inkulcieren. Alle seine übrige[n] öffentliche[n] Stunden aber werden der lateinischen Sprache gewidmet und in den Frühstunden die ersten zehn Bücher des Livius gelesen und durch alle mögliche exercitia practica et oratoria der Jugend nutzbar zu machen gesuchet. Die Nachmittagsstunden aber bleiben für die orationes Ciceronis, womit auf gleiche Art, wie vom Livius gemeldet, zu verfahren, und für das exercitium Latinum ordinarium.

e) Damit auch die Jugend die Grammatik so viel fester behalte, so wird alljährlich nach geendigtem examine von Ostern an die große Märkische lateinische Grammatik mit Hinteransetzung der gewöhnlichen Lektionen einen Monat lang dergestalt cursorie öffentlich gelesen, daß dominus rector partem etymologicam et syntacticam, dominus conrector aber partem prosodicam vor sich nehmen, auf daß die bisher Unterrichtete[n] eine nützliche Wiederholung haben und die übrigen sich an die Lehrart gewöhnen.

f) Das Französische wird in dieser Klasse in der dazu bestimmten Frühstunde fernerhin getrieben, und hat die Jugend sich in selbige unnachlässig einzustellen.

14.

Die Privatlektionen, wie sie überhaupt auf die Ersetzung dessen, was in den öffentlichen Stunden nicht mitgenommen werden kann und gleichwohl der Jugend nötig oder nützlich ist, zu richten, also wird besonders dominus rector in selbigen neben den autoribus classicis, die annoch außer obigen mit der Jugend durchzugehen dienlich sein kann, und worunter insonderheit der Mythologie halber auf des Ovidius libri metamorphoseon zu rechnen, die Geographie und Historie, die historiam litterariam nach des Heumanni conspectu, die Oratorie, die Philosophie nach Baumeisters elementis, auch die Naturwissenschaft oder Physik lesen. Jedoch da bei den außer den Sprachen auf Schulen zu treibenden Wissenschaften hauptsächlich nur darauf zu sehen, daß die Jugend davon einen Vorschmack bekommen und einigen Grund darin fassen möge, das weitere aber auf Akademien zu erlernen ist, so wird derselbe der beiden letztern sich aller möglichen Kürze befleißigen und es so einrichten, daß selbige in einem Jahr völlig zu Ende gebracht und jedesmal auf Ostern von neuem wieder angehoben werden mögen, wiewohl solches auch in Ansehung der öffentlichen und Privatlektionen überhaupt so viel tunlich zu bewerkstelligen ist. Die mathesis und insonderheit die Geometrie, imgleichen die ebräische Sprache, von welcher wenigstens denen, die der Gottesgelahrtheit sich widmen wollen, einige Erkenntnis mit auf die Akademie zu bringen nötig ist, wird dominus rector wie bisher privatissime lehren.

15.

Nach obiger allgemeinen Vorschrift, welche Schullektionen, und wie dieselben künftighin zu treiben, will e[in] e[hrbarer] Rat domino rectori hiedurch aufgetragen haben, mit dem allerfordersamsten eine Einteilung der Stunden, was davon in jeder zu lehren, über gesamte Klassen zu machen, solche in eine Generaltabelle zu bringen und dieselbe zur Nachsicht und Genehmhaltung unverzüglichst einzureichen; wobei derselbe in Ansehung der ersten Klasse die Stunden von 7 bis 8 Mittwochs und Sonnabends früh, weil alsdann das Französische nicht gelehret wird, desgleichen des Freitags nachmittags, weil die primani die Betstunde nicht mit abzuwarten haben, mit in Obacht nehmen und zu nützlichen Lektionen, worunter allhie annoch besonders auch der deutschen Sprache zu gedenken, als zu deren Übungen nach Regeln und guten Mustern die Jugend ferner fleißigst anzuführen sehr nötig und dienlich ist, mit aussehen wird; und wird

zugleich hiebei verordnet, daß diejenige[n] Lektionen, welche zu jeder Stunde bestimmet, unverändert, auch ganz und ununterbrochen in derselben bleiben sollen, damit nicht die Jugend, wenn in einer Stunde mehr wie einerlei gelehret wird, dadurch verwirret werden möge, dieselbe auch sich mit den gehörigen Büchern versehen und vorbereiten könne.

Übrigens will e[in] e[hrbarer] Rat, damit der heilsame Endzweck dieser Verordnung völligst erreichet werden möge, den Lehrern sowohl als Lernenden göttlichen Beistand wie auch Segen und Gedeihen angewünschet haben. Ita decretum in senatu, den 2. April 1755.

8.

Aus dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich.

Rostock. 18. April 1755.

Wir Christian Ludwig, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg u. s. w. urkunden hiemit für Uns und Unsre Nachkommen, regierende Herzoge zu Mecklenburg ....

Wir verkündigen und versprechen also hiemit gleich Anfangs Unserer gesamten Ritter- und Landschaft vollkommene Sicherheit und Erhaltung bei ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freiheiten, Vorzügen, Gebräuchen und Gewohnheiten, wie solche Unsere Ritter- und Landschaft überhaupt oder ein jeder Stand für sich alleine und ein jeglicher derselben insonderheit rechtsbeständig erworben und hergebracht hat.

Bei der alten und revidirten Kirchenordnung, respective d[e] a[nno] 1552 und 1602, hat es so lange sein Bewenden, bis selbige nebst der Konsistorial- und Superintendenten-Ordnung, nach Vorschrift des mehr angezogenen achten Artikuls von der landesfürstlichen Gesetzgebungsmacht, mit Zuziehung der Ritter- und Landschaft von neuem nachgesehen und verbessert sein wird.

Die Inspektion über die Schulen in den Städten soll den Magistraten jeden Orts, daferne von der Stadt zum Unterhalt der Schulen ein Beitrag geschicht, oder sie solches wohl hergebracht oder auch das Patronatrecht über die Schulen ex concessione

Zu 8: Original im Hauptarchiv zu Schwerin; auch abgedruckt in der Wismarschen Gesetzsammlung. I, S. 217. 218. 315. 316. Es sind die §§ 2. 483. 494—497. 500.

haben, ungekränkt gelassen werden. Jedoch Uns an Unsrer Oberinspektion und jedem an seinem erweißlichen Recht unschädlich.

Die Prediger sollen auch schuldig sein, die Schulen in ihrer Gemeinde, so wohl in den Städten als auf dem Lande, fleißig zu besuchen und den Schulmeistern Anleitung zu geben, wie sie die Kinder unterrichten sollen, auch zugleich durch Examinirung der Kinder untersuchen, wie weit sie von der Anweisung ihrer Schulmeister profitiret haben. Die Prediger aber, so solches unterlassen, sollen entweder an Gelde oder mit Einziehung des Mißkorns[1]) bestrafet werden.

Die Dorfschulmeister, die keine Küster sein, sollen mit Beibringung guter Zeugnisse und mit Zuziehung des Predigers an dem Ort von der Gutsobrigkeit unter beliebigen Bedingungen angenommen und nach Willkür beurlaubet werden, auch der Jurisdiktion der letzteren in allen Fällen außer im Lehrpunkt unterworfen sein.

Die Küster sollen auch an den Orten, woselbst es hergebracht, von den patronis vorgeschlagen werden.

Wenn Pfarr- und Küsterhäuser neu erbauet werden sollen, so sollen die Eingepfarrete nur allein an den Orten, wo es hergebracht, sonst aber nicht, Hand- und Spanndienste, keinesweges aber einige Geld-praestanda zu leisten oder Baumaterialien in natura zu liefern schuldig sein. Jedoch bleibt der Fall eines besondern pacti oder erweißlichen Herkommens ausgeschieden.

9.

Die Schulaufsicht der Prediger. 1756. 1768.

a.

Allgemeine Anweisung der Prediger betreffs der Schulaufsicht.

Schwerin. 1. Juni 1756.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg pp.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlwürdiger und Hochgelahrter, Lieber, Andächtiger und Getreuer. Wann Uns glaubhaft berichtet werden will, daß nicht allenthalben die nöthige Aufsicht

[1]) Vgl. Anm. 1. S. 96.

Zu 9a: Original, adressirt an den Superintendenten Polchow in Parchim, im Archiv der Superintendentur zu Parchim.

auf die Schulen sowohl in den Städten als auf dem Lande gewendet werde, gleichwohl die Erziehung rechtschaffener Mitglieder des gemeinen Wesens ein Haupterfordernis zu der Wohlfahrt deßelben, folglich auf keine Weise zu verabsäumen ist, so wollen Wir euch hiemit gnädigst und ernstlich an dasjenige, was Unsre Kirchenordnung in diesem Betreff vorschreibet sowohl in Ansehung eurer selbst erinnert als auch euch hiemit aufgegeben haben, in Unserm Namen ein gleiches allen Ehrn praepositis und pastoribus der euch anvertrauten Superintendentur nachdrücklichst einzuschärfen und darüber zu halten. An dem geschiehet Unser gnädigst ernstlicher Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unsrer Festung Schwerin, den 11. Juni 1756.

Ad Mandatum Serenissimi proprium,
Herzoglich-Mecklenburgisch zur Regierung
verordnete Geheime- und Rähte.

b.

Die Aufsicht der Prediger zu Boizenburg.

Schwerin. 22. Juli 1768.

Friedrich etc.

Wir befehlen euch hiemit gnädigst, euren Pflichten gemäß auf das dortige Schulwesen eine fleißige und genaue Aufsicht zu haben, zu solchem Ende die Stadtschule oft unvermuthet zu besuchen und darauf, daß nach dem vorgeschriebenen Regulativ sowohl die Schulstunden abgewartet als auch die Unterweisung der Schüler unausgesetzt geschehe, zu achten. Insbesondere habt ihr auch nach angestellten gewöhnlichen examine und wahrgenommenen Tüchtigkeit die Schulknaben aus der untern in die obere und erstere Klasse zu versetzen, ohne euch durch eine etwanige Abneigung

---

Zu 9b: Entwurf im Hauptarchiv zu Schwerin. Adresse: An die Ehrn Prediger zu Boizenburg. 1782 erhielten sie folgendes Schreiben: Da wir mißfälligst vernehmen, wie es mit dem Schulwesen in Boitzenburg dergestalt schlecht beschaffen sei, daß im Sommer fast gar keine Kinder zur Schule kommen, sondern umherlauffen, so müssen Wir uns wundern, daß die Ehrn Prediger hierin so weit ihre Pflicht hintansetzen und sich ganz ruhig dabei betragen können. Wir wollen daher von selbigen nicht allein über diese Läßigkeit, sondern auch wie und warum die Schule nicht in einer bessern Verfassung ist, ihren Bericht des fordersamsten gewärtigen.

Ludwigslust 28. März 1782.

F. H. Z. M.

der Eltern gegen den Lehrer davon abhalten zu lassen, welche ihr vielmehr ihres Unfugs durch liebreiche und ernstliche Vorstellungen zu bedeuten habt. An dem pp.

Schwerin den 22. Juli 1768.

10.

Ferienordnung für die Domschule zu Schwerin.

Schwerin. 27. Juli 1758.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg pp.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlwürdiger und Hochgelehrter, Lieber, Andächtiger und Getreuer. Wir haben Uns aus dem von euch eingereichten Schulkonferenz-protocollo vom 19. huius die vorgekommene[n] gravamina unterthänigst vortragen lassen und geben euch darauf zur gnädigsten Rosolution, daß, ... darauf auch, so viel das gravamen tertium[1]) anlanget, die übermäßigen Schulferien allerdings abgemindert werden müssen. Solchemnach sollen außer den ordentlichen Sonn-, Fest- und Bußtagen keine andere Schulfeiertage gegeben noch geduldet werden, als nur

1. die Mittwochs und Sonnabends Nachmittage,
2. der Nachmittag vor den drei Hauptfesten Weihnachten, Ostern und Pfingsten und der auf diese Feste nächstfolgende erste Werkeltag, jedoch auch in der Maße, daß, wenn etwa der vorhergehende oder auch der nächstfolgende Werkeltag auf die Mittwoche oder den Sonnabend fallen wird, dafür kein anderer Tag eingeschoben noch darüber Abrechnung zu Gewinnung eines vollen Schulfeiertags gehalten werden solle.
3. Der Montags- und Donnerstags-Nachmittag in der Zeit zwischen Jacobi und Bartolomaei[2]) in den sogenannten Hundestagen.
4. Ein Nachmittag in jedem eintretenden Jahrmarkt.

Zu 10: Abschrift im Matrikelbuch des Gymnasiums zu Schwerin. Der Erlaß ist an den Ehrn Superintendenten Menkel gerichtet und unterzeichnet von G. M. B. Ditmar.

[1]) Punkt 1 betraf eigenmächtige Information des Konrektors, 2 das dem Kantor zustehende Schulgeld.

[2]) D. i. vom 25. Juli bis 24. August.

Dahingegen alle übrige Urlaubstage bei Auktionen und Leichen, auch vor und nach den kleinen Festtagen und insonderheit auch auf den Nachmittagen der Aposteltage von nun an und künftig hin gänzlich eingehen und hiemit eingestellet sein sollen. Wie ihr also nach dieser Unser gegenwärtigen Verordnung .... dem ganzen Schul-collegio die Weisung zu geben und in Unserm Namen schuldigste Befolgung zu gebieten habt, so ist auch von euch selbsten, daß derselben allenthalben nachgekommen wird, aufs genaueste zu beobachten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unsrer Festung Schwerin, den 27. Juli 1758.

Friederich. Herzog zu Mecklenburg.

11.

Die Gestaltung des Unterrichts im niedern Schulwesen nach Superintendent D. Rönnberg.

[Güstrow 1760.]

[1.]

Das Allgemeine bleibt bei allen Schulen, daß die Jugend zur Erkentnis Gottes und seiner Furcht, zum Lesen und Schreiben und auch zum Rechnen fleißig angeführet und darin geübet werde. Hiezu haben die Schullehrer gewisse Bücher und deren vernünftigen Gebrauch und eine leichte Art in Anwendung derselben, auch endlich eine vernünftige Einteilung der Zeit zu dieser Anwendung nach der Mannigfaltigkeit der Lehrlinge nöthig. In Absicht der Bücher würde ich es bei den in unsern Schulen aufgenommenen und gewöhnlichen Büchern als der Bibel, denen Evangelien und Psalter Davids, den kleinen und großen catechismo, wie er mit der Auslegung in

---

Zu 11: D. Rönnbergs unterthänigstes Gutachten behufs einer Schulordnung für die Schulen auf dem Lande und in den kleinen Städten. Entwurf im Superintendenturarchiv zu Güstrow. Das Datum bestimmt sich nach folgenden Angaben: Am 22. Jan. 1760 erhielt Rönnberg den Auftrag, am 1. Juni ein monitum, die Schulordnung abzuliefern. Der Superintendent Zachariä zu Parchim hatte seinen Entwurf bereits am 17. Mai 1760 eingereicht. Abgedruckt habe ich die §§ 11—19, welche die innere Einrichtung betreffen.

unserem mecklenburgischen Zion bisher in Gebrauch ist, Rechenbuch nebst dem A.B.C.Buch bewenden lassen, außer daß ich noch das bekannte Buchstabierbuch und Hübners historische Fragen hinzusetzen und den Schulmeistern auch den fleißigen Gebrauch der Festfragen und einige erbaulichen Gebetbücher zum Nutzen der Jugend, dergleichen Müllers Sammlung auserlesener geistreicher Gebete und Giesmanns Kinder- und Reimgebetbuch für kleine und größere Kinder bestens empfehlen möchte. Jene Bücher sind schon hinlänglich und zureichlich zur Bildung der Erkenntnis der Gottseligkeit und anderer obgedachten Künste. Sie sind auf eine faßliche und leichte Art eingerichtet. Sie geben andern Büchern ihrer Art in Absicht ihres Endzwecks gar nicht oder doch wenig nach und haben schon diesen Vorzug, daß sie wegen ihrer Glaubensreinigkeit oder nützlichen Gebrauchs bei allen den Beifall verdienen. Die ganze Gemeinde ist auch zu diesen Lehrbüchern unsers Glaubens gewöhnet und würde ein großes von ihrer Erbauung und täglichen Übung und Wiederholung der erlernten Glaubenslehren bei Einführung anderer Bücher in den öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen verlieren. Nach dem A.B.C.Buch muß ich das Silben- und Buchstabierbuch, um recht tüchtig die Silben von einander unterscheiden und zusammensetzen zu lernen und sich darin eine Fertigkeit zu erwerben, vor allen wohl empfehlen, auch selbiges den Kindern nicht so bald aus den Händen zu nehmen getreulich warnen. Dahingegen billige ich zwar den Gebrauch der Evangelien und Psalter und andere Auszugsbücher der heiligen Schrift beim Anfang des Zusammenlesens, und so lange die Kinder noch nicht ihre Bücher zu schonen oder zu der kleinen Schrift der Handbibeln gewöhnt sind. Sonst halte ich immer für dienlicher, die ganze Bibel selbst, so bald es möglich ist, denen Kindern in die Hände zu geben und sowohl wegen ihres wohlfeilen Preises und der guten Schrift als auch wegen ihrer genauen Übereinstimmung mit den größern Editionen der Bibel die kleine Hallische Bibel zum Gebrauch bestens zu empfehlen. Die Jugend lernt durch den unmittelbaren Gebrauch der Bibel sich allmählich besser darin finden, ihre besonderen Abteilungen und Bücher unvermerkt kennen, die begehrten Bücher und Stellen bald aufschlagen und bekommt selbst in ihrer Bibel durch diesen öfteren Gebrauch eine memoriam localem. Die Festfragen und andere erbauliche Gebetbücher dienen zu einer guten Vorbereitung bei Einfallung dieser heiligen Zeit und bei allerhand Vorkommenheiten und Zufällen in dem menschlichen Leben. Auch sind sie zur Anrufung Gottes und Einflößung einer

wahren Gottesfurcht in die zarten Gemüter der Schuljugend sehr geschätzt. Hübners historische Fragen aber lehren uns die Geschichte des Volkes Gottes so zu unserem Glauben und Besserung anwenden, wie unsere katechetischen Bücher die Glaubenslehren dazu gebrauchen. Ihre geschickte Verbindung giebt also in Lehrsätzen und Beispielen den größten Reiz und die triftigsten Bewegungsgründe zur Ausübung einer wahren Gottseligkeit.

[2.]

Man fängt billig mit Anrufung Gottes und Preisung seines Namens den Unterricht in der Schule an. Doch wollte ich anraten, zuerst nur ein Loblied und einige allgemeine Gebete zu tun und darauf sofort zur Lesung der Bibel und der übrigen Bücher die schon größere und geübte Jugend schreiten zu lassen. Das Beten ist allen notwendig und nützlich, und dennoch sind nicht alle Kinder, besonders die jüngere zugleich versammlet. Diese würden also entweder wenig mitbeten und die Kernsprüche und Gebete so bald nicht erlernen, oder wann dieses geschehen sollte und man desfalls nach ihnen wartete, würde eine ziemliche Zeit von den zum Unterricht so nötigen Stunden verloren gehen. Nun aber kann der Schulmeister darauf halten, daß die Erwachsenen zur rechten Zeit kommen, und kann mit ihnen schon eine Lektion, welcher die jüngern doch noch nicht fähig sind, ehrer zurückgeleget haben, als noch diese vollständig versammlet sind.

Wann nun die erste halbe Stunde etwa also zugebracht ist, so muß die ganze Schule beten. Hierzu sucht der Schulmeister allgemeine und erbauliche Gebete, welche sich auf die Tageszeiten schicken, auch besondere Kernsprüche und Gebete nach Beschaffenheit der Tageszeiten und deren Festen und Zeitläuften aus. Zur Anleitung können wir ihm obgedachte Bücher bestens empfehlen. Diese laß er mit einer vernehmlichen und betenden Stimme, auch mit einer äußerlichen Ehrfurcht vor Gott nach einander hersagen und giebt wohl acht, daß jedes Kind aufmerksam und andächtig ist, und das Gebet vor sich leise nachbetet. Diejenigen, die noch zu erlernen sind, betet er den Kindern langsam und vernehmlich vor, wiederholt sie einigemal nach einander, und so öfters, als die Zeit zu beten ist, und lässet sie die Kinder jedesmal nachbeten. Mit diesem Gebet kann auch allemal die Recitierung eines Hauptstückes aus dem kleinen catechismo verbunden werden, wodurch die jungen Kinder, ehe man es vermutet ist, sämtliche Hauptstücke unvermerkt und ohne Mühe erlernen.

[3.]

Wann dieses Gebet verrichtet ist, müssen die Erwachsene ihren vorgegebenen Teil des catechismi kürzlich nachsehen, wiederholen, auch allenfalls noch lernen. Inmittelst beschäftiget sich der Schulmeister mit den jüngsten Kindern und sucht ihnen die Hauptstücke des kleinen catechismi beizubringen. Dieses kann nicht anders geschehen, als daß er ihnen jedes Pensum öfters vorsagt und von ihnen sich nachsagen läßt, daß die besten und gelehrigsten unter ihnen eben dasselbe zuerst wiederholen und die schlechteren immer mit- und nachbeten müssen. Was die Kinder nun wohl gefaßt haben, dasselbe, aber eher nicht, bis sie es wohl gefasset haben, zergliedert er in Fragen, wie wir bald unten sehen werden, und macht es ihnen dadurch vernehmlicher und verständlicher. Hierauf wendet der Schulmeister sich wieder zu der besten Sorte seiner Untergebenen, nimmt mit ihnen zuerst den catechismum und die erlernte Lektion durch und gehet endlich von diesen zu der mittleren Sorte, welche mittlerweile noch haben überlernen und ihr Pensum sich besser bekannt machen können. Beide Gattungen müssen erstlich das Erlernte vernehmlich hersagen, damit der Lehrer wissen könne, ob sie es auch gut ins Gedächtnis gefasset haben, wobei er zugleich dahin zu sehen hat, daß sie sämtlich, wenn einer etwas hersaget, darauf aufmerksam sind und leise für sich dasselbe nachbeten. Hierauf schreitet er zur Erläuterung und Erklärung und dadurch zur mehrern Einschärfung des Erlernten. Zu dem Ende zergliedere er alles in viele und mannigfaltige Fragen, macht die Frage zur Antwort und die Antwort zur Frage und gehet auf diese Art das Hauptsächlichste in der Frage und Antwort kurz und deutlich durch. Es ist aber diese Zergliederung bald eine Wort-, bald eine Sachzergliederung. Jene beschäftigt sich hauptsächlich damit, daß der Lehrling die Worte so fassen und verstehen lernen möge, wie man sie will verstanden wissen, und daß man gewiß sei, er sage nicht allein die Worte her, sondern denke auch dabei und zwar so richtig, wie dabei gedacht werden soll, ob ihm gleich die Sache noch selbst dunkel und unverständlich bleiben kann. Diese gehet aber auf die Sache selbst und sucht sie zu erklären, zu beweisen, zu erläutern, zu zergliedern. Beide bestehen mit einander und sind bei dunklen und weitläuftigen Fragen und Antworten unentbehrlich. Beide haben zur Einflößung wichtiger Begriffe ihren großen Nutzen. Beide müssen also auch von den Schullehrern doch mit einem Unterscheid gebraucht werden. Für die zarte und erste Jugend schickt sich die Wortzergliederung

und ist bei diesen unentbehrlich. Hingegen würde sie bei Erwachsenen und schon Geübten zum Ekel und Überfluß gedeihen, wann sie bei jeder Frage und Antwort sollte angebracht werden. Die Sachzergliederung aber ist für diese heilsam und höchst nützlich, nicht aber für die erste Jugend und noch ganz Unwissende; denn diese haben noch damit genug zu tun, daß sie richtig verstehen lernen, was die Worte sagen wollen. Ist hierbei eine Erklärung der Sache nötig, so kann der Lehrer sie ihnen nach ihren Begriffen mitteilen, ohne desfalls die zuerklärende Sache in weitläufige Fragen zu verwandeln und die Antworten von den unwissenden Lehrlingen vergebens zu erwarten. Dieser Zergliederung soll sich nun der Schulmeister sowohl bei dem catechismo als den Sprüchen der heiligen Schrift auf eine vernünftige Art bedienen. Er zergliedert die Worte, welche die zarte Jugend schon gut ins Gedächtnis gefaßt hat, anfänglich ganz genau und fleißig in viele Fragen und läßt die Jugend dieselbigen mit den in der Frage oder Antwort vorkommenden Worten nur in einer andern Verbindung und Konstruktion, die sich für seine Frage schicket, beantworten. Und dieses ist so leicht, daß Kinder von vier, fünf Jahren, wann sie aufmerksam sind und nur einigermaßen ihre Gedanken auszudrücken wissen, seinen Fragen ein Genüge tun können. Die Sachzergliederung, welche zur Erklärung der Sache selbst mit den Geübtern in der Erkenntnis anzustellen ist, hat ihre Grade. Sie richtet sich nach den Fähigkeiten der Lehrlinge. Welche ihren catechismum oder Glaubenslehre und deren Bestätigung aus dem Worte Gottes noch nicht völlig inne haben, sondern darin von einer Lektion zur andern schreiten, werden anfänglich mit so zergliederten Fragen zur Erläuterung der Sache verschonet; allmählich aber, so wie sie in dem Buche und der Glaubenslehre fortgehen, werden ihnen durch diese Zergliederung der Sache nur allein solche Fragen vorgeleget, welche sie aus den vorhergehenden und schon erlernten Lektionen völlig beantworten können. Sind die Lehrlinge aber schon geübte und nur in Repetition der schon ganz gefaßten Lehren, so mag er seine Fragen zur vollständigen Erläuterung, zum Beweis und zur Einteilung des Geschlechts in seine Arten oder des Ganzen in seine Teile nach Belieben einrichten, nur daß er sich vorsiehet, keine andere Fragen zu tun, als welche seine Untergebne aus dem schon vollständig erlernten Lehrbegriff zu beantworten vermögend sind, oder er ihnen sofort aus der Schrift und der Ähnlichkeit des Glaubens aufzulösen sich imstande siehet, wiewohl nicht zu leugnen ist, daß dieser letztere Fall bei einer

gemeiniglich nur mäßigen Erkenntnis unstudierter Schulmeister zur richtigen Bildung des Glaubens nützlich[a]) sein kann, folglich ratsamer zu sein scheinet, dergleichen Fragen nur denen Predigern und Lehrern in höhern Schulen allein zu überlassen und den unstudierten Schulmeistern keine andre Fragen bei der Sachzergliederung zu erlauben, als welche aus dem vor sich habenden Lehrbegriff deutlich können beantwortet werden. Alsdann ist diese Sachzergliederung eine feine und herrliche Wiederholung und verwandelt gleichsam die katechetische Lehrart unvermerkt in eine akroamatische, so daß sie eine gewisse Heilsordnung fassen und die göttlichen Wahrheiten in ihrem Zusammenhang besser einsehen lernen.

[4.]

Immittelst der Schullehrer sich also mit denen erwachsenen und geübtern Lehrlingen beschäftiget, müssen die mittelmäßige ihr Pensum noch lernen und die kleinen Kinder, welche schon die Buchstaben kennen oder buchstabieren oder zusammenlesen, vor sich fleißig sein und überlesen. Dahero der Schulmeister bei seinem Unterricht ein aufmerksames Auge auf alle und jede Kinder zu richten Ursache hat. Ist er mit denen ersten fertig, so können diese so lange, als er mit der mittlern oder kleinsten Art zu tun hat, schreiben oder rechnen. Und so wird es auch wenigstens in Absicht des Schreibens mit den ältern Knaben gehalten. Er aber schreitet nun zum Unterricht im Lesen. Anjetzo treten alle Kinder, welche noch die Buchstaben erlernen, hierauf, welche erst buchstabieren, vor ihm. Er fängt mit den Schlechtsten und Unerfahrensten an. Ein jeder muß das A.B.C. nach einander mit dem Finger zeigen und aussprechen, und indem dieser es thut, giebt der Lehrmeister wohl acht, daß die übrigen auch in ihrem Buch mit dem Finger auf gleiche Buchstaben zeigen und sie leise nachsprechen. Er lehrt sie hierbei einige Merkmale und Unterscheidungszeichen, woran die Kinder jeden Buchstaben erkennen und von andern unterscheiden können. Mit den mehr Geübtern hält er es so, daß sie die Buchstaben rück- und vorwärts lesen, auch zuweilen nur einige aufsagen, andere aber in der beliebten Ordnung weiter fortlesen und die Buchstaben namhaft machen müssen. Auf gleiche Weise verhält er sich auch bei denen Buchstabierenden. Hiebei wird ihm nun das Silbenbuch die besten Dienste thun. Bei zusammengesetzten Wörtern läßt er anfänglich zur Erleichterung nur allein die Silben nach einander buchstabieren, ohne daß die Kinder sie zusammensetzen und das ganze Wort aussprechen dürfen.

a) Verb. aus „nüßlich“.

Wann sie hierin genug geübet sind, so mag er endlich nach vorher angegebnen Silben auch das ganze Wort aussprechen lassen. Dieses hat seinen großen Nutzen beim Zusammenlesen, weil das Kind unvermerkt zur Zusammensetzung der Silben und zur Aussprache des ganzen Wortes gewöhnet wird. Immittelst weiß ich wohl, daß einige diese Zusammensetzung der Silben und die Aussprache des Wortes nicht gerne sehen und beim Buchstabieren dem zukünftigen Zusammenlesen als hinderlich halten. Ist nun ein Lehrer gleicher Meinung, so lasse er nur die Silben nach und nach hersagen und gewöhne die Kinder beim Buchstabieren dazu, daß sie, wann sie nun nicht mehr die einzelnen Buchstaben, sondern allein die Silben bei dem Ende der letzten Silbe des Worts ein wenig länger halten als bei den ersten und mittleren Silben. Er lasse die sämtlichen Silben eines Wortes etwas schneller nach einander hersagen als nach Endigung des Wortes die Anfangssilbe des nachfolgenden. Hierdurch wird eine unangenehme Verwirrung der Wörter vermieden und das Buchstabieren oder Aussprechung der Silben schon in ein Zusammenlesen verwandelt. Wann das Silbenbuch nun genugsam durchgelesen ist, so ist es höchst nötig, daß die Kinder auch noch in solchen Büchern, wo die Silben nicht besonders von einander gerissen sind, sondern in einer Verbindung des Wortes stehen, fleißig buchstabieren, damit sie auch ohne jene Unterscheidungszeichen die Buchstaben, welche zu einer Silbe gehören, besonders zusammen zu nehmen und auszusprechen angewöhnet werden. Beim Zusammenlesen mag zu erinnern genug sein, daß alle Wörter deutlich und vernehmlich ausgesprochen, die Unterscheidungszeichen auch in der Aussprache und durch Einhalten wohl bemerket und die Übungen im Buchstabieren anfänglich dabei fleißig getrieben werden. Überhaupt hat der Lehrer beim Lesen und Hersagen und Beten auch auf den Ton der Kinder zu sehen. Gemeiniglich gewöhnen sie sich alle zu einem gewissen Schulton, der unangenehm ist, und dieses rühret daher, daß der Schulmeister auf den natürlichen Ton des Kindes nicht aufmerksam ist und leidet, daß es darin andern und besondern denen, die da singen oder schreien oder sonst ungewöhnliche Stimmen haben, nachahmet. Diesem muß er vorbeugen, daß er des Kindes natürliche Stimme bemerket, und wann sie erträglich ist, nicht zugiebt, daß es in eine andere Höhe dieselbe beim Beten, Lesen und Hersagen erhebet. Besonders hat er zu verhüten, daß die Kinder sich zu keinem singenden Ton noch auch zu einem unzeitigen Erheben und Fallen der Stimme in der Mitte und am Ende des periodi gewöhnen.

[5.]

Zur guten und zierlichen Hand im Schreiben sind zwar mancherlei Handgriffe zuträglich. Dennoch ist eine Anweisung dazu auch weitläufiger, als die Schranken meines unterthänigsten Gutachtens sie zu geben mir erlauben. Drum werde ich nichts mehr davon erwähnen, als daß es den Kindern anfänglich zur Erleichterung, auch zu einer gesetzten Hand viel zu statten kommt, wenn der Schulmeister ihnen die Buchstaben mit dem Bleistift vorschreibt und sie selbige mit der Tinte nachmalen und füllen. Noch zuträglicher wollen einige Schreibmeister es zu sein halten, wann die Kinder anfänglich mit einer trocknen Feder ohne Spalte, dann mit einer gespaltnen Feder sauber in Kupfer gestochne oder geschriebne Buchstaben und Vorschriften nachmalen und ihren Zügen nachgehen, dann endlich eben diese Muster unter durchsichtiges Papier legen und auf selbiges die untergelegten Buchstaben ausdrücken. Eine fleißige Übung hierin soll die gewisseste Anleitung zu der schönsten Hand sein. Man tadelt, zum Geradeschreiben gezogne Linien unterzulegen. Man will lieber, daß der Schreibmeister den Kindern zuerst alle Linien abpunktiere, nachgehends die dritte oder vierte, endlich oben eine gerade Linie schreibe und die Kinder so allmählich zu einem geraden Augenmaß gewöhne. Zur Erhaltung der Orthographie und Erlernung der Unterscheidungszeichen gehet ein Schulmeister am gewissesten, daß er aus einem gedruckten Buch, welches ihm sein Ehr Prediger empfiehlet, allenfalls aus der Bibel, die Vorschriften mache und er sich nach der darin beobachteten Schreibart richte.

[6.]

Zur Erleichterung im Rechnen ist nichts verträglicher, als von einer jeden Gattung desselben einige Exempel den Kindern auf einer Tafel vorzumachen. Indessen geschiehet dieses nicht ohne Zeitverlust, welcher dem Schulmeister doch sehr kostbar ist. Dahero hat er vor allen dahin zu sehen, daß er seine Rechenschüler in verschiedne Klassen teile, und daß diese Klassen so viel möglich gleich weite Schüler in der Spezie zu rechnen in sich halten. Wann er alsdann einige Exempeln an der Tafel gemacht hat, so ist es nicht undienlich, daß er den Anfängern einige Schüler, so diese Art zu rechnen schon inne haben, zuordne, die aufmerken müssen, ob jene die ersten Exempel richtig zu machen wissen oder den Lehrer noch nicht genug gefaßt haben, und die ihnen einige Exempel ausrechnen helfen. Solche Anleitung erleichtert dem

Lehrer die Mühe, erspart ihm die Zeit, gereichet zum Unterricht des Anfängers und ist zur Übung, auch zur Zubereitung des ältern Rechenschülers nicht undienlich. Die verfertigten Ausrechnungen sieht der Schulmeister selbst nach und läßt sich nicht damit begnügen, daß alle Knaben einerlei Facit haben, nachdem hierunter mancher Betrug vorgehet. Zur Erleichterung verwechselt und verteilet er die Tafeln unter die Kinder. Diese bekommen also ihrer Mitschüler Rechnungen nachzusehen. Der Lehrmeister oder einer der Knaben rechnet laut, und die übrigen müssen nachsehen, ob in ihren Exempeln alle Zahlen mit denjenigen, welche laut hergesagt werden, übereinstimmen. Vor allen hat ein Rechenmeister dahin zu sehen, daß die Kinder in den vier speciebus ganz fertig sein und ihr Einmalein wohl inne haben mögen. Zu dem Ende ist eine tägliche Recitierung des letzteren und eine öftere Wiederholung der erstern in allerhand großen sogenannten Lustexempeln nicht undienlich.

[7.]

Hübners historische Fragen kann der Lehrmeister nach der Methode, wie sie in der Vorrede angegeben worden, abhandeln. Doch halte ich nicht genug, daß die Kinder die Historien lesen, auch wohl wiederholen, (fürs Auswendiglernen als ein Mittel, wodurch der Jugend für die Historie, welche sonst so angenehm und ihr eigentlich natürlich und gemäß ist, einen Eckel bekommt, bin ich garnicht) und hierauf der Schulmeister sie durchfragt. Das Hauptsächlichste zur Einprägung derselben muß seine mündliche Erzählung beitragen. Er lese vor der Schulstunde die zu erzählende Historie fleißig durch und mache sich dieselbe nach ihren vornehmsten Umständen bekannt. Alsdann erzähle er der Jugend diese Geschichte alle Tage der Woche einigemal und setze die Nutzanwendung hinzu, er lasse nach ihrer Erzählung sie auch von einem der besten Schulknaben im Lesen jederzeit herlesen. Wann nun dieses einigemal geschehen und der Lehrmeister vermutet, daß die Kinder sie schon ziemlich möchten gefaßt haben, so tue er in der Erst die hauptsächlichsten Fragen an sie, nach und nach sie alle und lasse die Kinder, wann sie nicht aus sich selbst eine rechte Antwort geben, die Antwort aus dem Buch selbst herlesen. Zuletzt werden sie gewiß die Geschichte genau fassen und dieses desto eher, je sorgfältiger der Schulmeister nach dieser Lehrart einhergehet, und je fleißiger er die Kinder darin übet. Mit den Größern, wann sie schon einige Kenntnis dieser Historien haben, kann er selbst den Versuch machen und lassen sich die Geschichte mit ihren

eignen Worten und mit Auslassung der Nebendinge nach den Hauptumständen erzählen. Kann der Schulmeister sich dieses Buch mit den Kupfern anschaffen, so wird er dadurch bei den kleinen Kindern vielen Nutzen und vieles Vergnügen erwecken. Er sammelt die Kinder um sich, zeigt ihnen die Bilder und erklärt ihnen dieselben durch Erzählung der Geschichte in der möglichsten Kürze. Ich kenne Kinder, die in ihrem dritten und vierten Jahr auf diese Weise die sämtlichen Geschichten der Bibel faßten und ihr einzigstes Vergnügen sein ließen, die Bilder zu sehen, ihre Geschichte sich erzählen und selbst durch viele rege Fragen sich besser ins Licht setzen zu lassen.

[8.]

Dieses deucht mich nun Anweisungs genug für Kinder auf dem Lande und in den kleinen Stadtschulen zu sein, sintemalen sie in der Erkenntnis Gottes und denen zu ihrem glücklichen Leben notwendigen Künsten hiedurch einen hinlänglichen Wachstum bekommen können. Ich sehe anjetzo nicht auf die Anweisung der studierenden Jugend, welche ohnstreitig noch weit mehrere Übungen in sich fassen muß. Mein Gutachten soll nach dem gnädigsten Befehl nur auf die kleinen Schulen in den Städten gehen, und hierin erziehet man nicht die studierende Jugend. Wenigstens werden diesen alsdann von den studierten Schullehrern in den kleinen Städten besondere Stunden gewidmet. Und es kann solch ein Mann unmöglich diesen und der großen Anzahl der übrigen Kinder in den gewöhnlichen Schulstunden zugleich ein Genüge tun. Sollte ich immittelst für die städtischen kleinen Schulen noch einige andere lectiones auswählen, so würden sie die historischen nach den Anweisungen der Realschule vermittelst der beiden Kupfer von der biblischen und weltlichen Kaisergeschichte und deren beigefügten Erklärung sein.

[9.]

Zu dieser Anweisung sollen der Jugend im Sommer sieben Stunden von 7 bis 11 und von 1 bis 4 Uhr, im Winter sechs Stunden von 8 bis 11 und von 12 bis 3 Uhr gewidmet sein. Der Schulmeister treibt die lectiones nebst dem Lesen und Beten in derjenigen Ordnung, wie sie oben durchgegangen sind, nur daß das Rechnen und Schreiben nach Willkür durcheinander geschiehet und das öffentliche Rechnen an der Tafel mit Hübners Historie nach Gefallen kann abgewechselt werden. Jeder Lektion ist eine halbe Stunde bestimmt. Manche erfordert mehr, manche auch

weniger als diese. In beiden Fällen wird sich der Lehrer klüglich zu verhalten wissen, daß er allen Lektionen und darin seinen Untergebenen ein völliges Genüge leiste. Er hat darauf zu sehen, daß die Kinder ihre Stunden richtig halten. Er soll aber auch darin unter keinem Vorwand außer der höchsten Not eine Abkürzung verursachen; niemals müssen die Kinder zur Treibung des Mutwillens die geringste Zeit noch Gelegenheit haben. Dahero müssen sie niemals allein gelassen werden. Der Schulmeister soll der erste und letzte in der Schule sein und nicht nach einer eingerissenen üblen Gewohnheit erst kommen, wenn sämtliche Kinder schon versammelt sind, vorhero vielen Mutwillen getrieben und sich so übel zum Gebet vorbereitet haben. Er soll der erste, wie gesagt, wenigstens der zweite in der Schule sein und kann nach der Art der Väter mit denen Anwesenden liebreich und vertraulich sprechen. Dieses wird ihm eine Gelegenheit geben, die besondern Fehler dieses oder jenen Kindes nicht ohne Frucht zu verbessern. Dem unzeitigen und unordentlichen Aus- und Eingehen unter den Stunden muß er auch weise Maßregeln zu setzen wissen. Er kann eine gewisse Zeit annehmen, in welcher er sämtliche Kinder auf eine oder zwo Minuten auslässet, alle Ausschweifungen hart verbietet, den Großen die Aufsicht auf die Kleinen anvertraut, er selbst aber von ferne die Oberaufsicht behält. Dieses macht die Kinder in gewisser Absicht ihrer Lebensart gesittet. Erfordert es aber die Not, so gebe er doch nicht vielen zugleich die Erlaubnis hinaus zu gehen und verstatte keine lange Abwesenheit. Überhaupt hat er dahin zu sehen, daß alles Spielen und Plaudern und unsittliche Wesen in den Schulstunden gänzlich aufgehoben, besonders aber unter dem Beten eine äußerliche gute Zucht und Andacht beobachtet werde. Mit dem Gesang und Beten fängt er an. Mit Singen und Beten schließt er. In den Gesängen kann er nach der Beschaffenheit der Jahres-, Fest- und Tageszeiten wählen, nur daß sie sich für Kinder schicken, und außer den Bitten auch Lob und Dank gegen Gott im Munde führen. Gefällt es, daß der Gesang lehrreich und zugleich alle Glaubenslehren unsrer geheiligten Religion in sich fassen möge, so kann ich dazu den Gesang aus der Realschule „Willst du den Inbegriff der Christenlehre sehen etc.“ (s. die Glaubenslehren und Lebenspflichten der Christen etc. zum Gebrauch der untern Klassen) in Schulen in Vorschlag bringen.

12.

Das Pädagogium zu Bützow 1760–1780.

a.

Die Unterrichtsfächer des Pädagogiums und der Realschule zu Bützow. Bützow. 31. Oktober 1760.

1.

Gemeinschaftliche lectiones fürs Paedagogium und die Realschule:

1. Die Theologie nebst der Einleitung in die heilige Schrift.
2. Die Kirchengeschichte.
3. Die Moral und Anweisung zu einer vernünftigen conduite.
4. Die teutsche, 5. die lateinische, 6. die französische, 7. die italienische und 8. die engländische Sprache.
9. Die Geographie.
10. Die politische Historie.
11. Historia naturalis.
12. Mathesis pura und applicata nebst der Physik.
13. Die Kalligraphie und Rechenkunst.
14. Die Musik.
15. Das Drechseln und Glasschleifen.

2.

Besondere lectiones fürs Paedagogium:

1. Besondere Klassen in der lateinische Sprache und dabei die Antiquitäten.
2. Die griechische, 3. die ebräische Sprache.
4. Historia literaria.
5. Die Logik.
6. Die Oratorie und Poesie.

3.

Besondere lectiones für die Realschule:

Mathesis applicata nach ihren besondern Theilen nebst den physikalischen Wissenschaften, als:

a) Die Experimentalphysik.
b) Die Botanik.

Zu 12a: Aus dem „Plan, wie die Stunden bei dem paedagogio und der Realschule allhier in dem ersten halben Jahre von Michaeli 1760 bis Ostern 1761 eingetheilet worden". 1760. 5 Blätter.

c) Die Scheidekunst.
d) Die Anatomie.
e) Die praktische Geometrie.
f) Die Mechanik.
g) Die bürgerliche und Kriegsbaukunst.
h) Die Astrognosie und Astronomie.
i) Die Zeichenkunst.
k) Die praktische Rechenkunst.
l) Die Ökonomie etc.

Sign[atum.] Bützow den 31. Oktober 1760.

D. Daniel Gottfried Schreber
als Kondirektor.[1])

b.

Die Lehrart am Pädagogium zu Bützow. Bützow 1767.[1])

[1.] Von der Lehrart überhaupt.

Auf eine vernünftige Methode komt bei dem Unterricht sehr vieles an, wenn nicht alles. Laß es sein, daß vortreffliche Köpfe sich von selbsten forthelfen können, so schlecht auch die Anführung ist; laß es auch so träge Lehrlinge geben, bei denen man seiner Absicht verfehlet, man mag es anfangen, wie man wil, so ist noch der größte Haufe von mittelmäßigen Fähigkeiten und von mittelmäßigen Trieben übrig, bei denen eine leichte und angenehme Lehrart nothwendig ist, so wie bei jenen allemal nützlich. Überall aber sind ihre guten Wirkungen unläugbar: sie ist eine Kunst, die zwar nicht geben kann, was die Natur versaget hat, aber die dieser zu Hülfe kommen, die sich aller ihrer Anlässe zu Nutzen machen, die sie ausbessern und über sie selbst erheben kan.

Dies macht es nothwendig, die Reguln einer vernünftigen Lehrmethode, die den Lernenden alles so leicht und angenehm mache, als die Natur der Sache es erlauben will, aufzusuchen und in einer guten Schule bei dem Unterricht festzusetzen und einzuführen.

---

[1]) Schreber war Professor an der Universität zu Bützow, am Pädagogium wirkte er nur in den Jahren 1760 und 61.

Zu 12b: Ausführliche Nachricht von der Einrichtung des Herzoglichen Pädagogiums zu Bützow. Auf gnädigstem Befehl durch öffentlichen Druck bekannt gemacht. Bützow 1767. 76. S. Die von mir aufgenommenen Nummern sind hier die §§ 3—19.

[1]) Verfasser ist der Professor Johann Nikolaus Tetens, Rektor des Pädagogiums von 1765—1770.

Man hat dies als ein wesentliches Stück der Schulanstalten bei dem Paedagogium angesehen und allen Arten des Unterrichts ihre Reguln vorgeschrieben; obgleich solche so genau bestimt nicht sind noch sein können, daß nicht noch immer, besonders in der Anwendung der eigenen Einsicht und Treue der Lehrer vieles überlassen bliebe.

Das Allgemeine davon ist dieses. Man hat überhaupt allen Lehrern ernstlich aufgegeben, sich des Fortgangs ihrer Schüler in der Erkenntnis angelegen sein zu lassen, bei aller Gelegenheit die Wissensbegierde zu reizen, Lust und Fleiß weiter zu ermuntern und Nachläßigkeit mit Verachtung zu belegen. Alles soll auf das faßlichste, so wie es den Fähigkeiten der Lernenden am meisten angemessen ist, vorgetragen werden. Der größte Theil des Unterrichts geschicht durch Fragen und Antworten und wechselsweises Unterreden: der zusammenhangende Vortrag hat bei Knaben wenig Nutzen. Alles allgemeine, alle Lehrsätze so wie alle praktische[n] Vorschriften werden in Beispielen und in der Anwendung auf besondere Fälle verständlich gemacht, erläutert und aufgekläret, die sonsten von der unreifen Vernunft der Jugend im allgemeinen nicht würden begriffen werden.

Es ist eine Hauptsache bei dem Unterricht, die flatterhafte Aufmerksamkeit der Jugend auf die vorkommenden Sachen zu lenken und bei selbigen zu erhalten, zumal in den niedrigsten Klassen. Hiezu bedienet man sich folgender Mittel. Der Lehrer nimmt, um auf alle acht haben zu können, in der Klasse eine Stellung, wo er alle Schüler mit einem Blick übersehen kann, und um insbesondere diesen oder jenen an seine Gegenwart zu erinnern, geht er auch öfters bei ihnen herum; die verschiedene[n] Arbeiten, die in jeder Klasse vorkommen, werden mit einander abgewechselt; zuweilen wird auch durch eingemischte lehrreiche kurze Erzählungen die Zerstreuung der Schüler gewehret. Die Lehrer richten ihre Fragen unvermuthet bald an diesen, bald an jenen ausser der Ordnung, und nehmen solche, welche am weitesten zurücke bleiben und am wenigsten auf ihre Antworten sich gefaßt machen, am öftersten vor.

Überhaupt werden alle Arbeiten in jeder Klasse, die gemeinschaftlich sind und von den untern sowohl als von den obern übernommen werden können, durchgängig mehr den niedern aufgeleget, und aller Unterricht wird so ertheilet, als wenn man die Erkenntnis durch die niedern den fähigern zuführen wollte. Die Erfahrung hat gelehret, daß dies ein Mittel sei, jene mit fortzuhelfen, ohne

die schon weiter gekommene[n] aufzuhalten. Denn in Hinsicht dieser ist es gleich, ob sie das, was sie fassen sollen, zweimal selber hersagen, oder ob solches nur einmal von ihnen selbsten und einmal von ihrem schwächern Mitschüler geschehe. Es ist sonsten ein Vorzug, den die Privatunterweisung vor der gemeinschaftlichen hat, der sie in vielen Stücken nachstehet, daß muntere Köpfe durch die trägern bei jener nicht gehindert werden. Auch diesen Vortheil hat man durch obgedachte Einrichtung dem öffentlichen und gemeinschaftlichen Unterrichte zuzuwenden sich bemühet.

[2.] Von der Lehrart in den Religionswahrheiten.

Der Unterricht in den Religionswahrheiten wird in folgender Ordnung angestellet:

1. In der dritten und niedrigsten Klasse wird der Mecklenburgische Katechismus alle halbe Jahre durch Fragen und Antworten zergliedert. Man bemühet sich, mehr den Verstand der Jugend mit wahren, lebhaften, fruchtbaren und auf das Herz wirkenden Begriffen von Gott und göttlichen Dingen, als das Gedächtnis mit Wörtern zu erfüllen. Hiezu ist es nöthig, daß die Glaubenswahrheiten, wenn sie in den biblischen Ausdrücken zuerst vorgeleget sind, auch darauf in der Sprache des gemeinen Lebens vorgetragen und erkläret werden. Dies ist eine Sache, die von wichtigen Folgen ist. Alle Erläuterungen müssen simpel und verständlich sein, und wo es angeht, aus Erfahrungen und in die Sinne fallenden Gegenständen genommen werden. Man verlanget nicht, daß die Fragen und Antworten auswendig gelernet werden, aber desto mehr, daß solches mit den biblischen Sprüchen geschehe.

Im Anfang jeder Stunde wird eine aus Hübners biblischen Geschichten vorgelesen, kürzlich durchgefraget und erläutert. Hiebei richtet man seine Absicht auf die ersten Grundzüge der Geschichte der Religion, welche mit der Erkentnis der Religion selber verbunden werden soll.

2. In der zweiten Klasse sind die Schüler vorbereitet, die Geschichte der Religion in einem weitern Umfange zu verstehen. Man machet daher mit dieser den Anfang, und nach Endigung derselben, das ist im Anfange des zweiten Vierteljahrs, denn man gebraucht zu jener nicht mehr als ohngefehr drei Monate, wird in dem Unterricht der Lehr- und Lebenswahrheiten fortgefahren und selbige nach Anleitung des Freylinghausischen Kompendium ausführlicher, bestimter und zusammenhängender als in der vorhergehenden Klasse, aber ebenfalls durch Fragen und Antworten

gelehret. Bei dem Anfang einer jeden Stunde lieset man ein Kapitel aus den historischen Büchern des alten und neuen Testaments und erörtert es kürzlich. Dem ganzen Cours in dieser Klasse hat man ein Jahr bestimmt.

3. Der Cours in der ersten und obersten Klasse hat zwei besondere Theile, die neben einander getrieben werden. Es wird auch hier das vorgedachte Freylinghausische Kompendium erkläret; aber die Erklärungen sind genauer und entwickelter als in der vorhergehenden Klasse. Hier soll auch der Zusammenhang der christlichen Religionswahrheiten, sowohl der Lehren als der Pflichten unter einander so wie ihre Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Vernunft, da wo diese statt findet, gewiesen werden.

Diese Klasse hat noch überdem einen biblischen Cours, wobei die vortreffliche Anweisung zur vernünftigen Lesung der heiligen Schrift des Colliers gebrauchet wird. Dies Buch wird in der Klasse vorgelesen, und wo es vor die Fassung der Schüler zu weitläuftig ist, von dem Lehrer zusammengezogen, dann durchgefragt, damit die Jugend den Inhalt desselben mit dem Verstande begreife. Eben dieses Buch gibt auch Gelegenheit, die Vorzüglichkeit der uns Christen geoffenbarten Religion vor der natürlichen und die Unzureichlichkeit dieser letzteren in das gehörige Licht zu setzen. Und dieser Gelegenheit soll man sich bedienen, die Jugend in die Lehre von Gott und von der heiligen Schrift vorzüglich zu befestigen. Verstand und Herz werden von keiner Seite heut zu Tage gefährlicher angegriffen als von dieser.

Zu Anfang einer jeden Stunde wird ein Kapitel aus den Lehrbüchern der heiligen Schrift gelesen und mit kurzen Anmerkungen erläutert; hiebei wird von dem, was in dem Collier vorkommt, eine Anwendung gemacht. Der ganze Cours wird gleichfals in einem Jahr zu Ende gebracht, ob er gleich länger ist als der vorhergehende. Die Schüler dieser Klasse haben schon eine reifere Überlegungskraft und begreiffen schneller.

[3.] Von der Lehrart in der lateinischen Sprache.

Bei Erlernung der lateinischen Sprache sind beinahe alle Schwierigkeiten vereiniget, die sich bei dem Unterricht in einer Sprache finden können. Sie ist eine fremde und eine tote Sprache; sie weicht von unserer Muttersprache weit ab und hat viel eigenes; dazu sind die Lernende[n] gemeiniglich Kinder, und diese sollen nicht blos bis zum Verstehen, sondern bis zum Reden und Schreiben gebracht werden. Wenn man dies zusammen nimt, so höret die

Verwunderung auf, warum das Latein der studirenden Jugend viel mehr Zeit und Mühe kostet als jede andere Wissenschaft, und warum man einen so großen Theil der öffentlichen Stunden dieser Sprache gewidmet hat.

Aus eben dieser Ursache sind auch alle Hülfsmittel, die eine gute Lehrart darbietet, bei dem Unterricht in dieser Sprache anzuwenden, und darum hat man diesen zuerst und so ausführlich bestimmen wollen.

Die Schüler der lateinischen Sprache sind in vier Klassen vertheilet.

1. In der niedrigsten oder vierten wird nichts vorausgesetzet, als daß sie etwas Latein lesen können. Die gemeine Methode, die mit dem Auswendiglernen der Paradigmate und der Reguln der Grammatik den Anfang macht, und die das sicherste Mittel ist, Knaben, welche nicht ausserordentliche Lust und Fähigkeiten besitzen, einen Eckel an den Sprachen und zugleich an aller Wissenschaft beizubringen, ist bei dem Paedagogium völlig abgeschafft. Man verfährt dagegen auf folgende Art.

Der Lehrer saget anfangs den Schülern einige lateinische Wörter und Sätze vor, die er von Wort zu Wort ins Deutsche übersetzet und sie von diesen zuerst eben so von Wort zu Wort nachsagen und dann darauf in ordentliche deutsche Sätze verändern, auch wohl eine oder die andere davon aufschreiben läst. Zu dieser anfänglichen Übung müssen solche Wörter und Sätze ausgesuchet werden, deren deutsche Bedeutung leicht und der Jugend bekant ist, und in denen theils mehrere Wörter vorkommen, die zu einer Deklination gehören, theils mehrere Endigungen eines und desselbigen Nennworts. Die aufgeschriebene[n] Sätze und Wörter werden nebst andern in der folgenden Stunde wiederholet und zu Hause sie auswendig zu lernen aufgegeben. Sind sie auf diese Art mit den mehresten Fallendigungen der ersten Deklination bekant, so führet man sie auf das Schema derselben, das ihnen auf einer Tafel vorgeschrieben wird; man deklinirt ihnen einige Wörter vor und läßt sie solche nachmachen. So geht man, ohne zu warten, bis sie die erste Deklination völlig gefaßt haben, weiter zur zweiten, wo man vorhero eben dieselbe Vorbereitung macht, und läufet gleichsam mit ihnen die paradigmata der Deklinationen und Konjugationen durch. Die Idee, welche sie dadurch von der Form der Sprache erhalten, ist freilich noch sehr mangelhaft und verwirrt; aber in der Folge findet sich Gelegenheit genug, die Paradigmate zu wiederholen und volständiger dem Gedächtnis

beizubringen. Zum eigentlichen Auswendiglernen werden sie aber nie ehe aufgegeben, als bis ihnen aus der Übung das mehreste davon schon geläufig ist. Was die grammatikalischen Kunstwörter, als: numerus, casus und tempus bedeuten, wird nur nebenher angemerket; man kan diese am besten aus den Wörtern der teutschen Grammatik begreiflich machen.

Diese erste Übung kan etwa einen Monat oder sechs Wochen fortdauern. Sie hat bloß die Absicht, die Schüler so einigermassen mit den Beugungen der Wörter in der lateinischen Sprache und deren Unterschied von der Flexion im Deutschen bekant zu machen und zugleich einige ganz gemeine Vokabuln ihnen beizubringen. Mit jedem Anfänger wird diese erste Arbeit von neuen wiederholet; nur muß man die Exempel so zu wählen wissen, daß die schon geübtere[n] auch noch etwas lernen können, wenn man die ersten Anfänger beschäftiget. Denn die schon so fertig im Dekliniren und Konjungiren sind, daß sie gar nicht mehr nöthig haben, die Paradigmate überzusehen, sind nicht mehr Schüler dieser Klasse.

Hierauf wird gleich zur Lesung eines im guten Latein geschriebenen Buchs, dessen Inhalt leicht ist z. B. die Colloquia Castellionis, fortgeschritten. Es kommt gar nicht darauf an, ob das Latein leicht oder schwer ist, wenn nur die Sachen selbst bekant sind. Denn das leicht und schwer sein heißt hier doch nichts anders, als in der Konstruktion mehr oder weniger vom Deutschen abgehen. Diejenigen, welche am weitesten zurücke sind, müssen am öftersten vorlesen; der Lehrer sagt ihnen jedes unbekante Wort, wornach aber vorhero von unten bis oben zu fragen ist, im Deutschen vor, und zwar in der Ordnung, wie sie im Lateinischen stehen, und läßt hernach erst die Wörter in diejenige Ordnung bringen, welche die deutsche Sprache erfordert. Bei längern Perioden ist es nöthig, daß die wörtliche Übersetzung vorhero aufgeschrieben werde, ehe sie in Ordnung gebracht werden kan. So bald dies geschehen ist, nimt man das Deutsche und läßt es wieder ins Lateinische bringen. Dies ist ein sogenantes Exercitium ex tempore, welches die Schüler angewöhnt, ihre Gedanken lateinisch auszudrücken. In jeder Stunde deklinirt und konjugirt man dann und wann ein Wort zur Abwechselung, ohne zu dieser Arbeit gewisse Zeiten zu bestimmen. Die vornehmsten grammatikalischen Reguln gehören auch zu dieser Klasse. Sie werden beiläufig angemerkt und in Langens Grammatik aufgeschlagen und untergezeichnet; die besondern Anmerkungen und Ausnahmen sind hier aber, wie sich von selbsten verstehet, gänzlich zu übergehen.

Überhaupt geht die Absicht des Unterrichts in dieser Klasse dahin, die Anfangsgründe der Grammatik und eine Menge von Wörtern und Redensarten dem Gedächtnis beizubringen; und zu diesem Zweck sucht man sich aller Gelegenheiten zu bedienen, auch der Zerstreuungen. Fält z. E. in der Stunde etwas vor, das die Aufmerksamkeit der Schüler lebhaft beschäftiget, so ist dies schon eine bequeme Gelegenheit, einige lateinische Vokabuln und Redensarten, die sich auf diese Sache beziehen, mit ihrer deutschen Bedeutung ihnen vorzusagen.

Ausser den öffentlichen Lehrstunden sind die Schüler mit Übersetzungen der in den Stunden schon exponirten Stellen aus dem Castellio beschäftiget, auch wohl mit dem Auswendiglernen einiger Vokabuln und Redensarten, die in der Lehrstunde vorgekommen sind, oder die man aus der Grammatik ihnen vorgibt. Eigentlich so genante Exercitien oder Übersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische sind noch ohne Nutzen. Und diese Hausarbeiten werden so in der Woche vertheilet, daß die Schüler an keinem Tage weder müßig noch überladen sind.

2. Wenn sie in der vierten Klasse mit den Deklinationen und Konjugationen gröstentheils völlig bekant sind, auch eine ziemliche copiam vocabulorum sich erworben haben und einige Fertigkeit besitzen, die Colloquia Castellionis zu verdeutschen, so setzet man sie in die dritte Klasse über. In dieser wird der Cornelius und zwar auf folgende Weise getrieben. Einer der fertigsten übersetzet ein Stück aus diesem Schriftsteller, jede Periode zuerst von Wort zu Wort, und dann in ordentliches Deutsch. Das gewöhnliche Konstruiren ist in den mehresten Fällen unnütz, in einigen schädlich, in sehr wenigen ein Hülfsmittel, die Herausbringung des Verstandes einer verwickelten Periode zu erleichtern. Eben dieses übersetzte Stück wird von den untersten Schülern, von jedem eine oder zwei Perioden, ohne eben dabei auf die Ordnung der Schüler zu sehen, nachgemacht; dann wird es durchgegangen, die unbekante Vokabuln und Redensarten werden aufgesucht und einige, besonders solche, die das eigene der lateinischen Sprache enthalten, davon zum Auswendiglernen aufgeschrieben. Dies wird nie vergessen, daß jede ins Deutsche gebrachte Periode sogleich wieder aus dem Deutschen ins Lateinische zurück übersetzet wird, und zwar in ein solches Latein, als bei dem Schriftsteller vorkomt. Zuweilen nimt man kurze Nachahmungen, die aus dem Stegreif übersetzet werden, dabei die Schüler den Auctor in Händen haben und sowohl die einzeln Redensarten als auch die lateinische Art sie zu verbinden

daraus hernehmen. Einige lateinische Wörter werden von den untern analysiret, auch zumal wenn sie von den regulairen Exempeln abweichen, deklinirt und konjugirt; wobei man die Reguln der Flexion und der Syntaxis in Langens Grammatik aufschlägt. Man soll sich aber bei einem Stücke eines Schriftstellers nicht alzu lange aufhalten, weder in dieser Klasse noch in einer andern; manches kan unaufgelößt und ohne Beweis aus der Grammatik übergangen werden. Die genaue grammatikalische Berichtigung jeder Stelle gibt zwar der Spracherkentnis die so genante Gründlichkeit; allein man muß bedenken, daß diese die Erweiterung der Erkentnis begleiten, ihr aber nicht vorangeschickt werden müsse noch könne.

Überdem ist noch bei dem Übersetzen eines Schriftstellers darauf zu sehen, daß die Schüler von dem, was sie in dem Buche lesen, auch wahre Begriffe erhalten. Und zu diesem Ende soll das zum Verständnis des Auctors Nöthige aus der Historie und Geographie von dem Lehrer bei jeder Stelle angemerkt und zuweilen summarisch den Schülern in die Feder diktiret werden.

Die in der Klasse gemachten Übersetzungen müssen von den Schülern in ihren Nebenstunden zu Papier gebracht und eingeliefert werden. Dies ist ihre vornehmste Privatarbeit. Ausserdem lernen sie die vorkommende[n] Wörter und Redensarten auswendig, auch zuweilen Vokabuln aus dem Cellarius, besonders die Radikalwörter, die am Anfang jeder Stunde nur ein oder zweimal ausser der Ordnung durchzufragen sind.

Zu den Nebenarbeiten gehören auch die Exercitien oder die Übersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische. Diese werden aus des Lichts bekanten Schulbüchern genommen, um mit dem Diktiren keine Zeit in den Stunden zu verwenden. Ihre Korrektur geschieht von dem Präceptor auf seiner Stube; aber bei der Zurückgabe der Bücher wird eines von den eingelieferten durchgegangen und gewiesen, worinnen es auch die übrigen versehen haben. Dieses Exercitienschreiben hat hier weiter keine Absicht, als den Schülern gute lateinische Redensarten und die Reguln der Grammatik feste einzuprägen; und diese Absicht wird auch in der That dadurch erhalten. Es soll aber in jeder Woche nur ein einziges Mal geschehen. Man kan es übertreiben, und die zum Theil gegründete[n] Vorwürfe, die man dieser Schularbeit in neuern Zeiten gemacht hat, sind nur bei einem mäßigen Gebrauche derselben zu vermeiden.

3. In der zweiten Klasse wird mit Lesung des Cornelius in sechs Stunden wöchentlich auf eben die vorgeschriebene Weise

fortgefahren. Ausserdem aber sind vier Stunden in der Woche zum Terenz bestimmet. Anstatt des ersten Schriftstellers nimmt man, wenn die Schüler mit ihm meistens bekant sind, den Julius Caesar oder auch wohl die leichten Briefe des Cicero etwan auf ein halbes Jahr, so aber, daß niemals mehr als ein einziger prosaischer Schriftsteller nebst dem genanten Poeten zugleich getrieben werde. Die syntaxischen Reguln suchet man in dieser Klasse schon genauer auf, so wie auch die Übungen im Übersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche schwerer sind. Die Schüler müssen ganze Perioden aus dem Deutschen auf einmal ins Lateinische bringen. Man zeiget ihnen bei aller Gelegenheit den Unterscheid des schlechten und gemeinen Lateins von dem zierlichen, und in den Exercitien wird das Deutschlatein so hoch als ein grammatikalischer Schnitzer angerechnet. Weiter ist bei dieser Klasse nichts besonders zu bemerken.

4. So bald man wahrnimt, daß ein Schüler in der zweiten Klasse über seine Arbeiten Meister wird, so setzet man ihn ohne Aufenthalt in die höhere erste. Man wird diese Versetzungen an keine bestimmte Zeiten binden, sondern bloß auf die Fähigkeiten und den Fleiß der Schüler ankommen lassen, und man hat es zur Regul gemacht, daß keinem die Übungen in den niedern Klassen alzu leicht werden müssen. Aus der ersten Klasse solten sie aber billig nicht ehe heraus genommen werden, bis ihre Fertigkeit völlig ausgewachsen wäre.

In dieser ersten Klasse werden die klaßischen lateinischen Schriftsteller, am meisten aber die Schriften des Cicero gelesen. Vier Stunden in der Woche sind einem Poeten bestimt, und dieser ist in einer Hälfte des Jahres der Virgilius, in der andern Hälfte der Horaz. Man ist von der Gewohnheit, durch das Lesen vieler Auctoren neben einander die Schüler zu verwirren, auch hier wie in allen Klassen abgegangen und erlaubet nicht mehr als zwei, einen prosaischen und einen Poeten nebeneinander. Damit sie aber dennoch auch mit andern vorzüglichen Schriftstellern ausser den schon genanten bekant gemacht und wenigstens auf die Bahn geholfen werden, solche vor sich selbst durchlesen zu können, so sind sie in jedem Jahr drei Monate zu einer kursorischen Lesung entweder des Livius oder des Tacitus, die sich in zweien Jahren abwechseln, bestimmet, und zwar wöchentlich in denen sechs Stunden, in welchen sonsten der Cicero gelesen wird.

Bei der Lesung dieser Alten ist nun zwar die nächste Absicht in der Schule, den Lernenden die echte und reine lateinische

Schreibart beizubringen und sie in der Sprache fest zu setzen; dahero denn auch die guten lateinischen Redensarten zu bemerken, von denen, die nicht nachgeahmet werden dürfen, dergleichen in den Poeten und bei dem Tacitus vorkommen, zu unterscheiden, aufzuschreiben und dem Gedächtnis anzubefehlen sind. Allein man muß die zwar entferntere, aber wichtigere Absicht, nemlich sie mit dem Geist und der Denkungsart dieser grossen Schriftsteller bekant zu machen, nicht aus den Augen setzen. Es muß alles mit Einsicht und Vernunft gelesen, die vorgetragene[n] Sachen erläutert, die Art und Weise, wie sie ausgeführet und eingekleidet sind, entwickelt und das Natürliche und Angemessene in den Gedanken und in dem Ausdruck wohl bemerket und angepriesen werden. Die Alten sind voll von grossen, schönen und fruchtbaren Ideen; solche vorzügliche[n] Stellen erfordern auch eine vorzügliche Aufmerksamkeit und sind wie Sentenzen auswendig zu lernen. Man würde die lateinischen auctores nicht mit dem Donat bei dem Abschied von der Schule wegwerfen, wenn man auf Schulen schon begriffen hätte, daß aus diesen Büchern noch etwas mehr als phrases zu erlernen sei.

Um die Fertigkeit im lateinischen Styl zu befördern, gebraucht man auch des Heineccii Fundamenta styli cultioris. Die bei der Erklärung der Auctoren vorkommende Reguln aus diesem Buch werden von dem Lehrer angezeiget, erörtert und zum weiteren Nachlesen empfohlen. Man läßt auch ausser den gewöhnlichen Übungen von einem oder dem andern ausserordentliche lateinische Ausarbeitungen verfertigen, so wie sie eines jeden Fähigkeiten angemessen sind, besonders werden Briefe geschrieben und dabei die Vorschriften des Heineccius angewendet. Mit der lateinischen Poesie aber die Schüler zu beschäftigen, es wäre denn, um sie mit den verschiedenen Versarten der Lateiner bekant zu machen, welches nebenher bei Erklärung des Virgils oder noch besser des Horaz geschehen soll, hält man weder für nöthig noch für nutzbar. Die Übung im Sprechen wird bei aller Gelegenheit getrieben. Die Lehrer bedienen sich bei ihrem Vortrag, so oft es angehet, der lateinischen Sprache und halten auch darauf, daß die Scholaren während der Stunde in ihren Unterredungen keine andere gebrauchen.[1])

[1]) In dem späteren „Reglement zur genauern Bestimmung einiger Punkte“ (Entwurf im Hauptarchiv zu Schwerin) findet sich als Caput V das Folgende:

Wenngleich nach Unsrer landesväterlichen Absicht bei Stiftung dieses paedagogii diese Schulanstalt nicht bloß eine lateinische, sondern zugleich

[4.] Von der Lehrart in der französischen Sprache.

Die Methode in der französischen Sprache ist dem wesentlichen nach mit der vorhergehenden einerlei; nur daß hier das Lesenlehren einen besondern Theil des Unterrichts ausmacht.

---

eine Realschule sein soll, so wollen Wir doch, daß bei dem Unterricht in der lateinischen Sprache vorzüglich auf diejenigen Rücksicht genommen werden soll, die sich dazu vorbereiten, künftig Gelehrte zu werden. Es soll deswegen der 5te §. [d. i. unsere Nr. 3] in der auf Unsern höchsten Befehl im Jahr 1767 durch den Druck bekannt gemachten ausführlichen Nachricht von der Einrichtung Unsers paedagogii dahin genauer bestimmt sein, daß in den beiden Niederklassen, als in quarta und tertia Latina, die grammatikalischen Übungen das Hauptwerk ausmachen, das Lesen der lateinischen Schriftsteller aber den beiden obern Klassen, als secunda und prima, allein vorbehalten bleiben soll. Zu dem Ende wollen Wir, daß mit der schon eingeführten Langischen Grammatik das im Verlag des Hallischen Waisenhauses befindliche kleine Buch: Der angehender Lateiner, das ist: Erste Übungen der lateinischen Sprache nach der Langischen Grammatik u. s. w. verbunden werden soll. In quarta Latina soll der Lehrer mit seinen Scholaren von [Anfang] den ersten cursum dieses Buchs durchgehen, und es soll aus der quarta Latina kein Scholar in tertiam versetzt werden, dem nicht der erste Kursus dieses Buchs ganz geläufig ist. Nur in Ansehung solcher Scholaren, die nach der Bestimmung der Eltern oder wer deren Stelle vertritt, keine eigentliche Gelehrte werden sollen, ist dem directori erlaubt, hievon eine Ausnahme zu machen; diesem nach müssen die Scholaren in quarta Latina so weit gebracht werden, daß sie alle paradigmata, Deklination und Konjugation fertig inne haben, und sollen sie ehe nicht in tertiam Latinam versetzet werden, bevor sie auch in diesem Betracht mit dem cursu des angehenden Lateins fertig sind.

In tertia Latina soll der Lehrer mit seinen Scholaren den zweiten cursum des angehenden Lateiners durchgehen, und es soll wieder aus tertia Latina kein Scholar in secundam Latinam versetzt werden, der nicht diesen zweiten cursum des angehenden Lateiners fertig inne hat, mit Ausnahme deren Versetzung mit dem Gutbefinden des directoris noch dem etwanigen Verlangen der Eltern überlassen bleibt. Hiemit werden nun die so geübten Tertianer zugleich die ganze Langische Gramatik durchgegangen sein und sind nun allererst fähig, in secunda Latina zum Lesen der klassischen lateinischen Schriftsteller fortzugehen.

Es soll aber in secunda Latina der angehende Lateiner und die Langensche Grammatik nicht ganz beiseite gelegt werden, sondern wöchentlich zwei Stunden dazu gesetzt bleiben, den zweiten cursum des angehenden Lateiners zwar nicht so ausführlich als in tertia, aber doch gründlich zu wiederholen.

Damit auch bei dem jährlichen eingeführten öffentlichen examine die unterschiedenen Progressen, die [die] Scholaren in der lateinischen Sprache gemacht haben, den Zuhörern bemerklich werden, so soll in quarta Latina aus dem ersten cursu des angehenden Lateiners, in tertia Latina aus dem zweiten cursu desselben Buchs examinieret werden, und zwar allemal so, daß die Scholaren zugleich die Langensche Grammatik bei der Hand haben und die

Die erste Übung mit den Anfängern in der dritten oder niedrigsten Klasse ist diese: der Lehrer schlägt ihnen in der ersten Stunde 10 bis 12 französische Wörter in der Grammatik auf und lässet sie solche, so wie er ihnen vorsaget, mit ihrer deutschen Bedeutung so lange nachsprechen, bis sie solche fertig lesen können und auch ihre Bedeutung gefaßt haben. Eben dieses geschicht nachher mit andern, wobei ihnen zugleich die Reguln der Aussprache gesaget werden. Dies ist die erste Übung im Lesen, welche in der Folge in allen Stunden am Anfange derselben weiter getrieben und fortgesetzet wird.

Wenn etwan die beiden ersten Stunden allein mit dem Lesen zugebracht sind, so geht man zum Dekliniren und Konjugiren. Man kan und darf nicht warten, bis sie mit dem Lesen völlig fertig sind, ja man kan sogar schon in der ersten Stunde zu dieser zweiten Übung in den Paradigmaten der Grammatik übergehen. Diese Arbeit wird hier auf eben die Art angestellet, wie bei dem

---

etwa vorkommenden grammatikalischen Regeln selbst darin nachschlagen und vorlesen.

Beim Examinieren in secunda Latina wird zwar ein klassischer lateinischer Schriftsteller gelesen und [in] ein gutes richtiges Deutsch übersetzt, jedoch sodaß noch mehr auf die Sprache als auf die Sache gesehen wird; die Scholaren müssen also das Gelesene grammatisch konstruieren, ehe sie es übersetzen, hiernächst die Richtigkeit der Konstruktion durch Anführung der grammatischen Regeln beweisen, was in constructione ornata vorkommt, in constructionem simplicem, auch wohl diese in jene umgekehret verwandeln.

Die Primaner müssen bei examine schon Beweise davon geben, daß sie die klassischen Schriftsteller nicht mehr so sehr um der Sprache als um der Sache willen lesen. Nachdem also von den Primanern eine oder etliche Perioden vorgelesen und in gutes nicht zerstümmeltes Deutsch übersetzt worden sind, muß sich der Lehrer mit denselben in eine Unterredung über die vorgelesene Sache einlassen und dies, wenn anders der Lehrer seinen Schülern so viel Fertigkeit in lateinischen Reden zutrauen kann, in lateinischer Sprache. Der Schüler muß sein Urteil über die vorzüglich gute Redensarten und Wendungen im Ausdruck sagen. Ist es ein Poet, woraus er etwas vorgelesen hat, so muß er das bemerken, was in ungebundener Rede nicht nachgeahmet werden darf. Und weil in prima Latina auch des Heinecii Fundamenta styli cultioris zum Gebrauch vorgeschrieben sind, so muß der examinierende Lehrer dem Schüler veranlassen, die Regeln aus diesem Buch, welche er etwa in der vorgelesenen Stelle angebracht findet, anzuzeigen. Ist es ein Geschichtschreiber, woraus die Stelle vorgelesen, so kann der Schüler den besten Beweis ablegen, daß er seinen Schriftsteller verstanden hat, wenn er nach beiseit gelegten Buch dasjenige mit veränderter Form der Perioden, auch hie und da veränderten Ausdrücken aus dem Gedächtnis erzählet, was der Geschichtschreiber erzählet hat.

Urkundlich pp.

Lateinischen. Man sagt den Schülern einige Wörter und Sätze vor, die sie mit der deutschen Übersetzung so lange nachsprechen müssen, bis sie wenigstens einige davon gefaßt haben; etliche werden aufgeschrieben und zum Auswendiglernen zu Hause aufgegeben. Der Lehrer dekliniret ihnen darauf vor, erwehnet der lateinischen Kunstwörter nur im Vorbeigehen und läßt sie nachdekliniren, macht es mit den Konjugationen eben so und geht weiter, ohne sich darnach aufzuhalten, bis sie das Vorhergehende fertig und volkommen inne haben. Man braucht auch anfangs nicht einmal alle tempora mitzunehmen; man darf nur diejenige[n], wovon die übrigen abhangen, aussuchen. Während dieser ganzen Ubung richtet man es so ein, daß die Sätze und Wörter, die zu dem Paradigmate vorbereiten sollen, jedesmal schon in der vorhergehenden Stunde, ehe das Paradigma selbst vorgenommen wird, den Schülern vorgesaget und aufgeschrieben mit nach Hause gegeben werden. Es dauret nicht länger als sechs bis acht Wochen, so ist man auf diese Art die declinationes und conjugationes durchgegangen, und zugleich hat man das Gedächtnis schon mit einem artigen Vorrath von Wörtern angefüllet, daß man nunmehro gleich zur Lesung eines französischen Buchs fortgehen kan. Hiezu nimt man zuerst die in jeder Grammatik angehängte[n] Gespräche, Briefe und Erzählungen; und auch hier wird, wie bei dem Lateinischen, jede aus dem Französischen erst von Wort zu Wort, alsdenn in ordentliches Deutsch übergesetzte Periode sogleich wieder von den Schülern mündlich aus dem Deutschen ins Französische gebracht. Dabei hat man alsdenn Gelegenheit genug, die schon aus der vorhergehenden Übung einigermassen geläufige[n] Paradigmate ausführlicher einzuschärfen und andere Hauptreguln der Grammatik anzubringen.

Ausser den Klassenstunden gibt es täglich etwas vor die Schüler in ihren Nebenstunden zu arbeiten. Entweder sie übersetzen schriftlich die Stellen, die in der Stunde mündlich verdeutschet worden sind, oder sie lernen Vokabuln, die entweder bei ihrem Exponiren vorgekommen sind oder ihnen aus der Grammatik aufgegeben werden. Auch mit den Paradigmaten wird es so gehalten, daß wenn die meisten Theile davon diesem oder jenem Schüler aus der Übung schon bekant sind, ihm aufgeleget wird, die übrigen dazu zu lernen. Denn die Grammatik muß dem Gedächtnis beigebracht werden; ohne dem gibt es keine Festigkeit und Richtigkeit in der Sprache, aber dies ist bei allen hiesigen Vorschriften die Absicht, die Erlernung derselben angenehm zu machen, sie mit der Erlernung

der Materie der Sprache, das ist, der Wörter und Redensarten zu verbinden, aber nicht voranzuschicken, dem Gedächtnis bei allem Auswendiglernen vorzuarbeiten und es durch die übrigen Fähigkeiten der Seele, die man bei der Erlernung der Sprachen in Wirksamkeit setzen kan, zu unterstützen.

In der zweiten Klasse setzet man die letztgedachte Arbeit der vorhergehenden dritten, nemlich die Lesung und Übersetzung französischer Bücher ins Deutsche und die umgekehrte Übersetzung des Deutschen ins Französische weiter fort. Die Schüler müssen hier schon angewöhnet werden, nicht blos einzelne Perioden, sondern ganze Stellen, besonders Erzählungen, wenn sie solche vorhero aus dem Französischen verdeutschet und verstanden haben, auch ohne Hülfe des Buchs, wieder im Französischen mündlich vorzutragen. Die Grammatik wird genauer mitgenommen, und ausser den Übersetzungen aus dem Französischen werden auch Exercitien gemacht. Hiezu soll der Lehrer Übersetzungen eines gutgeschriebenen französischen Buchs nehmen, die entweder gedruckt ist oder von ihm selbst verfertiget worden. Diese muß er von den Schülern ausser den Klassenstunden abschreiben lassen, das Buch aber, woraus er sie genommen hat, nicht bekant machen und es nur in der Stunde gebrauchen, wenn er ihnen die korrigirten Exercitienbücher zurücke gibt, um aus der Gegeneinanderhaltung ihres Französischen und dessen, was in dem Buche stehet, ihnen zu zeigen, wie sie ihre Gedanken im richtigen Französischen hätten ausdrücken sollen.

In der vorhergehenden Klasse macht man schon den Anfang mit dem Sprechen; hier wird diese Übung stärker getrieben. Der Lehrer wird zwar im Anfang genöthiget sein, alles, was er den Schülern auf französisch vorsaget, sogleich zu verdeutschen, und auch was diese bei ihm anbringen wollen, zuerst sie auf deutsch sagen zu lassen, und ihnen es dann ins Französische vorzuübersetzen; allein dies hindert den Nutzen dieses Sprechens nicht, und auch wird die gedachte Nothwendigkeit bald vermindert.

Die Arbeiten der ersten und obersten Klasse sind im allgemeinen eben dieselbigen, womit man sich in der vorhergehenden beschäftiget; der Unterscheid bestehet nur in den Graden. Man lieset besonders gute französische Geschichtbücher und zur Abwechselung auch Poeten; nur soll nicht mehr als ein einziger Schriftsteller zugleich getrieben werden. Die Fertigkeit im Sprechen zu erhalten, soll in dieser Klasse alles, was nicht nothwendig deutsch sein muß, im Französischen geredet werden. Eine Festigkeit des Styls gibt der beständige Gebrauch der Grammatik, und die Fertig-

keit desselben sucht man theils durch die Exercitien, mit denen es hier wie in der vorhergehenden Klasse zu halten ist, theils auch durch Verfertigung eigener Aufsätze in französischer Sprache, besonders durch Briefschreiben zu erhalten und zu vergrössern.

[5.] Von der Lehrart in der englischen und italiänischen Sprache.

Bei dem Unterricht im Englischen und Italiänischen ist weiter nichts zu erinnern, als daß er auf eben dieselbige Art angestellet wird, wie der vorhergehende in der französischen Sprache. Sonsten hat man zur Zeit nur zwei Klassen in diesen beiden Sprachen, weil die Fähigkeit der Lernenden so sehr verschieden nicht ist als bei der vorhergehenden; so bald es nöthig sein wird, soll die dritte hinzu gesetzet werden.

[6.] Von der Lehrart in der deutschen Sprache.

Weil die deutsche Sprache die Muttersprache ist, so bringen die Schüler einen guten Vorrath von Wörtern und Redensarten in diese Klasse mit. Dahero können verschiedene Übungen, die bei auswärtigen Sprachen bei Anfängern zu dieser Absicht nothwendig waren, übergangen werden. Die Absicht dieses Unterrichts ist, die Schüler richtig und fertig Deutsch reden und schreiben zu lehren. Man legt ihnen anfangs einige Perioden vor, in denen man die Stellung der Wörter mit Fleiß verwirret und undeutsch gemacht und die zusammengehörige[n] Theile wieder die Natur der Sprache von einander gerissen hat; man sagt ihnen den Verstand einer solchen Periode, und dann lässet man sie selbige in Ordnung bringen. Sie lernen durch diese Übung eine vollständige Periode, das ist, einen vollständigen Gedanken kennen. Bei einem mäßigen Fleiß sind sie dieser Arbeit in kurzer Zeit gewachsen. Alsdenn werden ganze Erzählungen oder andere Aufsätze, die entweder der Lehrer selber entworfen oder aus einem gut geschriebenen Buche entlehnet hat, vorgelesen; und alles, was etwan dunkel darinnen ist, wird deutlich gemacht. Darauf muß jeder Schüler eben diese Erzählung auf seine eigene Art entweder mündlich hersagen oder zu Papier bringen. Die Hauptsache ist, daß sie den Inhalt eines solchen Aufsatzes vollständig, richtig und im guten Deutsch ausdrücken. Die mündlichen Erzählungen der Schüler müssen, so schlecht sie auch sind, durch Tadel und Ausbesserungen nicht unterbrochen werden, man würde dadurch die Freiheit im Reden hindern; am Ende erst, wenn der Schüler ausgeredet hat, werden die nöthigen Erinnerungen gemacht.

In jeder Stunde wird etwas aus einem deutschen Schriftsteller vorgelesen; dazu nimt man in den ersten drei Monaten einen prosaischen, in den folgenden dreien wechselsweise einen Poeten. Nach geschehener Lesung wird gefragt, ob der Verstand des Gelesenen begriffen sei.

Die Privatübungen zu dieser Klasse bestehen in allerlei Arten schriftlicher Aufsätze, die in gemeinem Leben vorkommen und ausser ein wenig Überlegung und Sprachkentnis nichts voraussetzen. Die meisten sind Briefe an gleiche, höhere, niedere, die zugleich Gelegenheit geben, die jezo übliche deutsche Titulatur ihnen bekant zu machen. Diese wechselt man ab mit kleinen Erzählungen, auch wohl mit Bittschriften, Zeugnissen über gewisse Sachen, Quitungen und dergleichen von deren Einrichtungen man sie vorher kürzlich durch Vorlegung eines guten Musters unterrichten muß. Die geübtere[n] müssen zuweilen Stellen aus einem alten im schlechten und unreinen Deutsch geschriebenen Buche, dessen Inhalt sie verstehen, z. E. die Acerra philologica, in die reine jetzo übliche Sprache übersetzen.

Man sieht in dieser Klasse eigentlich und zunächst nur auf die grammatikalische und lexikographische Richtigkeit der Sprache; die übrigen Eigenschaften einer guten Schreibart gehören mehr in die Klasse der schönen Wissenschaften und sind hier nur beiläufig zu bemerken. Fehler wieder die Grammatik, auch wieder die Orthographie, und der Gebrauch der Wörter in einem falschen Verstande sind hier die Schnitzer, und dies sowohl im Reden als im Schreiben. Dazu muß noch bei dem Sprechen auf die Deutlichkeit und Richtigkeit der Aussprache gehalten werden.

Die Grammatik ist in allen Stunden bei der Hand; man deklinirt und konjugirt besonders die irregulairen Wörter. Die Reguln sind zwar nicht auswendig zu lernen, aber doch durch öfteres Nachschlagen und Anwenden geläufig zu machen. Besondere Ausnahmen sollen gelegentlich untergemischet und mitgenommen werden.

[7.] Von der Lehrart in der griechischen und hebräischen Sprache.

Zur griechischen und hebräischen Sprache führet man nur solche Schüler an, die mit der lateinischen Grammatik schon ziemlich bekant sind. Überdem hat man nicht die Absicht und kan sie auch nicht haben, sie bis zum Reden und Schreiben in diesen Sprachen zu bringen. Dahero verschiedene Übungen, welche bei dem Unterricht in der lateinischen Sprache zu diesem Endzweck vorgeschrieben sind, hier übergangen werden.

Man hat im Griechischen zwei Klassen. Sobald die Schüler die Buchstaben kennen und nur ein wenig lesen können, werden sie mit den regulairen Nenn- und Zeitwörtern bekant gemacht; dies geschicht auf eben die Art wie bei dem Lateinischen. Alsdenn wird gleich zur Lesung des Neuen Testaments geschritten. Die umgekehrten Übersetzungen des Deutschen in das Griechische und die Exercitien fallen hier weg; alles übrige aber bleibet wie bei dem Lateinischen. Die anomala, die in dieser Sprache besonders häufig sind, müssen wie die ganze Grammatik durchs Nachschlagen bekant werden. In dieser niedrigsten Klasse bleiben die Schüler so lange, bis sie die regulairen Paradigmate und die Hauptreguln der syntaxis gefaßt und so viele Vokabuln im Kopf haben, daß sie in dem griechischen Neuen Testament ziemlich gut exponiren und es ohne Hülfe des Lehrers weiter vor sich selber lesen können.

In der ersten Klasse werden mehrere speciellere grammatikalische Reguln mitgenommen, auch etwas von der Verschiedenheit der Dialekten bei Lesung der Gesnerischen Chrestomathie beigebracht. Von dem zur Kritik dieser Sprache Gehörigen können nur die Hauptmomente beiläufig berühret werden. Anstatt der gedachten Chrestomathie soll in jedem Jahr drei bis vier Monate der Homer genommen werden: man muß doch den Schülern einen Vorgeschmack von diesem berühmten Poeten geben und sie dahin zu bringen suchen, daß sie ihn vor sich durch gute Hülfsmittel weiter lesen können. Die Hausübungen bestehen in Übersetzungen aus dem Griechischen ins Deutsche.

Im Hebräischen ist nur eine Klasse. Die Methode des Unterrichts ist völlig einerlei mit der vorhergehenden. Die Buchstaben werden, wie auch bei den griechischen geschicht, an der Tafel vorgeschrieben, erst einzeln, dann in ganzen Wörtern; die Schüler schreiben solche fleißig nach, so werden sie geschwinde bekant. Man lieset die fünf Bücher Mosis, die zuweilen nach der Beschaffenheit der Schüler mit andern abgewechselt werden.

[8.] Von der Lehrart in der Geographie und Heraldik.

Bisher von der Lehrart in den Sprachen. Das ganze Wesen der Methode zielet dahin ab, die Wörter, die allein genommen die trockensten Vorstellungen des Verstandes sind, immer mit Ideen von Sachen zu verbinden und nicht anders als in dieser Gesellschaft dem Gedächtnis zuzuführen. Wir kommen nun auf andre Disciplinen, welche die Einbildungskraft mit Gegenständen beschäftigen.

Alle Erleichterung des Lernens hängt hier von der Ordnung ab, in welcher man die Sachen stellet; und alle Annehmlichkeit komt auf den Gesichtspunkt an, aus welchem man sie zeiget.

Die Geographie wird in dreien Klassen gelehret. In der niedrigsten geht man nur bis auf die allgemeinsten Abtheilungen der Erdkugel in ihre Haupttheile und eines jeden Haupttheils in seine Länder, und in jedem Lande werden nur die Hauptstädte, die grösten Flüsse und die bekantesten Berge aufgesuchet. Man läßt aber die Unterscheidungszeichen eines jeden Stücks, die Grenzen eines Landes und seine Lage gegen andere, den Lauf der Flüsse und den Strich der Berge wohl bemerken. Der Lehrer bringt bei jedem Theil noch einen historischen merkwürdigen Umstand bei, der die Vorstellung davon und den Unterschied noch lebhafter bezeichnet. Wenn man eine Charte durchgegangen ist, so fodert man die Schüler auf, das, was angemerket worden ist, nun auch dem Lehrer wieder vorzuzeigen, in der Ordnung und ausser der Ordnung. Man schlägt ihnen die Landcharte zu und reizet ihre Einbildungskraft, sich eine Idee davon im Kopf zu machen. Diejenige[n], welche dies können, müssen solche auf dem Tische mit dem Finger, mit Kreide, auch auf dem Papier mit Dinte, so ohngefehr hinziehen und die Lagen der Städte, Flüsse und so weiter angeben; dann wird die Landcharte wieder aufgemacht und ihnen gewiesen, wie weit sie es getroffen haben. Diese Übung wird sie gewöhnen, die auf der Charte gezeichnete[n] Stücke scharf und genau anzusehen.

Man sucht auch in dieser Klasse einen Vorgeschmack von der Heraldik zu geben. Man lehrt die Wapen der Länder auf den Landcharten bemerken, erklärt die vornehmsten heraldischen Zeichen und läßt sie von einigen nachziehen. Der ganze Cours wird alle halbe Jahre geendiget.

Diese algemeine Idee[a]) von den Theilen der Welt bringt man aus der dritten in die zweite Klasse mit. Hier wird sie erweitert. Es werden hier genauere Abtheilungen der Länder in ihre Provinzen und mehrere Städte mitgenommen; man merkt mehrere Besonderheiten der Länder an; man sagt den Schülern mehr von ihrer natürlichen Beschaffenheit, Religion, Regierung, Produkten, von ihrer Handlung, Macht und dergleichen. Wenn eine Charte durchgenommen ist, so werden die Grenzen des Landes, auch wohl der Provinzen nebst dem Lauf der Flüssen von einem oder dem andern

a) Verb. aus „Ideen“.

auf Papier nachgezogen. Diese Risse brauchen nicht kunstmäßig zu sein, darauf aber muß man halten, daß sie richtig und genau sind.

In dem Unterricht von den Wapen gehet man schon weiter als in der vorhergehenden Klasse; diese müssen eben wie die Charten mit Bleistift oder Dinte auf Papier nachgezogen werden.

Der Cours in dieser Klasse ist zwar weitläuftiger als in der dritten; allein, man kan hier geschwinder fortgehen, weil die Schüler schon in der vorhergehenden Klasse vorbereitet sind, dahero wird er in jedem halben Jahr zu Ende gebracht.

Was in der zweiten Klasse vorkomt, wird in der ersten als bekant vorausgesetzt und nur mit kurzem wiederholet; man geht aber in allen Stücken weiter. Die Methode ist sonsten fast einerlei in allen Klassen. Jede Charte wird, wenn sie zu Ende gebracht ist, nebst den historischen Merkwürdigkeiten, die dabei erzählet sind, noch einmal in und ausser der Ordnung durchgefragt. Der Lehrer bedienet sich der Büschingischen Erdbeschreibung, muß aber hie und da die Nachrichten abkürzen, auch manches weglassen. Man soll immer bei gemeinnützigen Sachen stehen bleiben. Die genauen Beschreibungen einzelner Dinge, zum Exempel der Pyramiden und anderer Kunst- und Naturwerke, sind in vieler Absicht sehr nutzbar, aber in dieser Klasse werden sie nicht am rechten Orte angebracht.

Zu den Materien, wovon in dieser Klasse besonders unterrichtet wird, gehören die physische und mathematische Beschaffenheit der Erdkugel überhaupt, die Verfertigung der Landcharten, die Einrichtung der Seecharten, nebst andern zur mathematischen Geographie gehörigen Lehren; aber dieser Unterricht ist nur historisch, das Mathematische gehöret anders wohin.

Die Heraldik ist auch in dieser Klasse mit der Geographie verbunden. Die im Zeichnen geübt sind, müssen dann und wann ein Wapen abzeichnen, welches denn von dem Lehrer nachgesehen wird. Diesem Cours hat man ein ganzes Jahr bestimmen müssen.

[9.] Von dem Unterricht in der Geschichte.

So reizend die Geschichte an sich vor der Neubegierde der Jugend ist, so beruhet doch auch hier, wie überall, sehr vieles auf eine vernünftige Lehrart. Sie kan trocken und weitschweifig vorgetragen werden: dann wird sie unfruchtbar, ermüdend und eckelhaft; hingegen aber auch lebhaft, pragmatisch und in angenehmer Kürze: dann sieht die Jugend die Lehrstunden dieser Klasse wie Erholungsstunden an.

Man lehrt sie auf dem hiesigen Paedagogium in drei Klassen.

In der niedrigsten wird die Geschichte des jüdischen Volks bis auf die Zeiten Christi erzählet und ausserdem die allgemeine Geschichte in einem kurzen Abriß vorgestellet. Dieser Cours fängt alle halbe Jahre von neuem an. Die alte Geschichte der übrigen Völker bis auf Karln den Grossen ist vor der zweiten Klasse, und die neuere Historie des Reichs von Karln dem Grossen bis auf gegenwärtige Zeiten nebst der besonderen Geschichte der vornehmsten europäischen Reiche gehöret zur ersten. Der Cours in jener dauret ein halbes und in der ersten Klasse ein ganzes Jahr.

Die Lehrer in den historischen Klassen müssen vor andern fleißig nachlesen; man wird dahin sehen, daß es ihnen an guten historischen Büchern nicht fehle. Sie sollen die zu lehrende Geschichte nicht bloß jahrbüchermäßig gefaßt haben, sondern auch im Stande sein, sie deutlich, zusammenhangend und in einen historischen Styl vorzutragen.

Bei dem Vortrag selber folgen sie dem Faden des Lehrbuchs. Am Ende jeder Stunde wird das Vorgetragene durchgefraget, das noch nicht völlig Verstandene erläutert und merkwürdige Begebenheiten, die in dem Lehrbuche übergangen sind, den Schülern zudiktirt, aber nur mit wenig Worten, um sich bei der Wiederholung zu Hause daran zu erinnern. In jeder Stunde sind die Landcharten bei der Hand, ohne Geographie ist die Geschichte unverständlich; man muß ihnen die Länder, die Örter, Flüsse und Berge, deren gedacht wird, sogleich auf der Charte zeigen, sonst hört die Jugend Wörter, erhält aber keine deutliche Begriffe. Oft wird der Lehrer in den nachzuschlagenden Büchern Kupfer finden, die zur Erläuterung oder auch zu desto leichtern und lebhaftern Fassung gewisser Begebenheiten dienen können; solche nimt er mit sich in die Klasse und zeiget sie den Schülern vor. Dies komt der Einbildungskraft ungemein zu Hülfe.

Die Jugend soll angeführet werden, ganze Begebenheiten in ihrer Verbindung zu denken und sie auch ordentlich und deutlich andern zu beschreiben. Dies geschicht, wenn die in der Stunde vorgetragene Historie am Ende derselben durchgefraget wird. Der Lehrer läßt sich von den Schülern erzählen. Und hiebei ist eben das zu bemerken, was schon oben im 6ten §. von einer ähnlichen Übung gesaget ist. Man muß sie aufmuntern, wenn sie stocken, und nicht ehe korrigiren, als bis sie völlig zu Ende sind.

Geübtere Zuhörer hält man an, dann und wann ein Stück der vorgetragenen Geschichte durch Hülfe ihres Lehrbuchs zu Hause zu Papier zu bringen und diese Aufsätze in der folgenden Stunde

vorzuweisen. Eben solche müssen auch selber kleinere synchronistische und chronologische Tabellen verfertigen. Alles Selbstaufschreiben soll aber ausser den Lehrstunden geschehen; die Gewohnheit, in der Klasse die Worte des Lehrers nachzuschreiben, ist untersaget: die Schüler verlassen sich auf ihre Hefte und arbeiten weniger mit dem Gedächtnis als mit den Fingern. Ein anders ist es, sich eine Sache mit wenigen Wörtern merken, um sie bei der Repetition nicht zu vergessen, welches sehr nützlich ist. So oft eine Geschichte oder ein periodus derselben anfängt, wird der kurze Inbegriff davon in einer Tabelle den Schülern vorgeleget, welche selbigen abschreiben und bei jeder Lektion darauf zurück erinnert werden. Und eben dieser kurze Inhalt wird bei dem Schluß der Periode nochmals durchgefraget, und wie mit dem vorhergehenden, so mit dem folgenden in Verbindung gebracht. Alsdenn wird auch der synchronismus gewiesen und die Genealogie nachgesehen. Beide suchet man, so weit es nöthig ist, durch Nachfragen geläufig zu machen.

Der Lehrer wird nicht selten den Theil der Geschichte, den er vortragen will, bei dem Bossuet oder einem andern eben so kurz oder so ausführlich beschrieben finden, als er ihn zu seiner Absicht selber vortragen würde. In diesem Fall nimt er ein solches Buch zur Abwechselung in die Klasse mit und läßt statt seines eigenen Vortrags daraus vorlesen; dies Vorgelesene wird dann aber auch am Ende der Stunde eben so durchgefraget als seine eigene[n] Erzählungen. In der alten Historie machet man es auf diese Art mit dem Auszug der Geschichte der Beaumont, die von Herrn Schlegeln herausgegeben ist.

Die Zuhörer der ersten Klasse sind schon von reifern Jahren. Diese insbesondere sollen zum Nachdencken über die Geschichte angeführet werden. Zu dem Ende soll man die Veranlassungen und Triebfedern wichtiger Veränderungen fleißig bemerken, gründliche Betrachtungen über ihre Folgen und richtige, aber kurze Beurtheilungen der handelnden Personen hie und da einstreuen und den Zuhörern dergleichen selber anzustellen Gelegenheit geben, Der Lehrer kan von dem Bossuet und seinem Fortsetzer erlernen. was das heisse, die Geschichte pragmatisch vortragen und sie der Jugend von der Seite zeigen, von welcher sie ihr gezeiget werden muß, nemlich als die Lehrerin der Klugheit und Tugend.

Das Lesen der politischen Zeitungen ist in vieler Absicht der Jugend nützlich; dieses geschicht bei Tische, und die Lehrer in der Geographie und Historie bedienen sich dieser Gelegenheit, manches

dahin Gehöriges gesprächsweise den Schülern beizubringen und diese zugleich lehrreich bei Tische zu unterhalten.

[10.] Von der Lehrart in der Mythologie und den Alterthümern.

In der Klasse der Mythologie gebraucht man des Damms Einleitung in die Götterlehre und in der Antiquitätenklasse Moldenhauers Alterthümer. Diese Bücher sind schon vor sich so vollständig, daß es unnöthig ist, sie durch Kommentarien noch weitläuftiger zu machen. Es kömmt nur darauf an, daß ihr Inhalt den Lernenden auch in den Kopf gebracht werde. Dies geschicht auf folgende Art. Der Lehrer erzählet zuerst das, was in einigen Seiten, die er in der Stunde durchnehmen will, enthalten ist, auf seine eigene Art, deutlich und kurz, frägt alsdenn nach, ob und wie viel davon gefaßt sei, läßt eben dieses aus dem Buche laut vorlesen und examiniret darauf noch einmal. Diese durchgegangene Stelle muß von den Schülern zu Hause fleißig nachgelesen werden; denn im Anfang der folgenden Stunde wird sie noch einmal, den vornehmsten Stücken nach, kürzlich wieder durchgefraget, und dann wird weiter gegangen.

Die Landcharten, auch Kupfer, welche die Gebräuche der Alten erläutern, werden, wo es nöthig ist, zu Hülfe genommen. Man muß auch hier darauf bedacht sein, der Jugend Begriffe beizubringen und diese so lebhaft und sinnlich zu machen suchen, als es möglich ist.

Dem Cours in der Mythologie ist nur ein halbes Jahr und dem Cours in den Alterthümern ein ganzes Jahr bestimt. Es finden sich bei der Lesung der Alten, besonders der Poeten Gelegenheiten genug, verschiedene Kapitel von beiden weitläuftiger abzuhandeln.

[11.] Von der Lehrart in der Arithmetik.

Man hat Vorsorge getragen, daß das Rechnen auf dem hiesigen Paedagogium mit vorzüglichem Fleisse getrieben würde. Es ist die Ausübung der Vernunftlehre bei der Jugend und gewöhnt ihre unstätte Phantasie, sich aufmerksam und anhaltend bei einer Sache zu beschäftigen. Im bürgerlichen Leben ist es überall brauchbar und nothwendig und bei denen, die der Kaufmanschaft und dem Landleben gewidmet sind, eine Hauptwissenschaft.

In der dritten und niedrigsten Klasse bleibet man bei den vier Species und der Regul de tri stehen. Der Anfang wird mit den einfachsten und leichtesten Exempeln gemacht; diese rechnet man

an der Tafel und zeiget, wie jede ähnliche Operation anzustellen sei; die Gründe, auf welchen solche beruhet, können noch übergangen oder auch nur beiläufig erwehnet werden. Die Schüler müssen eben solche Exempel an der Tafel, so wie ihnen gewiesen ist, nachmachen; und zu dieser Arbeit fodert man am öftersten diejenigen auf, von denen man besorget, daß sie am wenigsten fortkommen; die fähigern werden ermahnet, auf jene acht zu haben und sie zu verbessern. Haben einige die Art der Operation begriffen, so läßt man sie Exempel aus Rechenbüchern, einen jeden für sich, auf einer eigenen Tafel nachrechnen; mit den übrigen wird die erste Arbeit noch fortgesetzet, bis sie eben so weit sind. Denen letzten, die am weitesten zurück bleiben, werden auch in der Folge die Exempel von dem Präceptor zudiktirt; er gibt auf diese vor andern acht und komt ihnen öfters zu Hülfe. Die erstern sind mehr, obgleich nicht gänzlich, ihrem eigenen Fleiß überlassen, und diesen reizet man dadurch, daß man sie in die Wette rechnen läßt und denen, welche am Ende der Stunde die größte Anzahl richtig gerechneter Exempel von einerlei Art und von gleicher Schwierigkeit aufweisen, den Vorzug in der Klasse giebet. So beschäftigen sie sich alle auf eine für sie anpassende Art, und keiner hält den andern auf. Haben sie sich in einer Species genug geübet, — man muß sie nicht so lange dabei lassen, bis sie ihrer alt und überdrüßig werden —, so führt man sie zur andern und eben so zur Regula de tri. Die fähigern können immer weiter gebracht werden, ohne auf die zurückbleibende[n] zu warten.

In der zweiten Klasse rechnet man mit Brüchen in allen vier Species, hernach geht man weiter zu den andern Rechnungsarten, die im gemeinen Leben und in der Kaufmanschaft vorkommen, nemlich zu der umgekehrten Regula de tri, Gesellschafts-, Verbindungs-Rechnung, der Regula falsi, der welschen Practica, der Tara-, Fusti-, Rabatt-, Zins- und Wechsel-Rechnung, u. s. w. Die Art des Unterrichts und des Weiterbringens ist dieselbige wie in der vorhergehenden Klasse.

In der ersten Klasse wird die Arithmetik wissenschaftlich nach dem Wolfischen Auszuge gelehret, und man verbindet damit die vier Species der allgemeinen Rechnungsart in Buchstaben, so wie sie in dem genanten Auszuge sich befinden. Hier ist die Hauptabsicht, die allgemeine[n] Grundsätze, worauf die Rechnungsreguln beruhen, dem Verstande begreiflich zu machen. Aber nie bleibt eine allgemeine Vorschrift ohne Anwendung und Ausübung in

Exempeln, davon man die ersten und leichtesten in der Klasse an der Tafel rechnet, grössere und schwerere als eine Hausübung ausser den Lehrstunden auszuarbeiten aufgibt. Der Cours in dieser lezten Klasse wird in jedem halben Jahre geendiget.

[12.] Von dem Unterricht in der Geometrie und den übrigen mathematischen und physikalischen Wissenschaften.

In der Geometrie legt man Wolfens Auszug zum Grunde und bringt sie alle halbe Jahr zu Ende. Die Theile der praktischen Mathematik erfodern ein ganzes Jahr. Diese letztere gehet man in der Ordnung durch, in welcher sie in der neuesten Ausgabe des Wolfischen Auszuges gesetzet sind, wo die Baukunst gleich unmittelbar auf die Trigonometrie folget. Die Naturlehre, von der Naturgeschichte unterschieden, wird ganz füglich mit den Theilen der praktischen Mathematik verbunden, wenn man allemal das Physikalische dem Mathematischen voran schickt; die praktische Mathematik ist ja in der That nichts als die vornehmsten Theile der Naturlehre mathematisch bearbeitet. Die Lehren von dem Feuer, von dem Magneten und von den Lufterscheinungen, von dem Schall, wozu der Wolfische Auszug keine Gelegenheit giebt, werden aus des Rothens kurzen Inbegriff der Naturlehre hinzugesetzet.

Bei dem Vortrag der Mathematik hat man zu bedenken, daß man mit [der] Jugend zu thun habe; ihre Vernunft kan die demonstrationes nicht durchlaufen, sondern nur langsam durchgehen und muß noch dazu bei jedem Schritte geleitet werden; und dennoch soll sie einsehen und begreifen. Man muß, zumal in den Anfangsgründen den Verstand nicht übertreiben. Die Beweise müssen aufs deutlichste an der Tafel zergliedert, die Aufmerksamkeit der Lernenden nachgezogen und durch Fragen, die der Einsicht der zu Unterrichtenden gemäß sind, so geleitet werden, daß diese von sich selbsten zu erfinden scheinen. Der in eins fortgehende demonstrativische Discours wird nicht gefaßt. Man hält genau darauf, daß die Figuren zu Hause auf Papier nachgezogen werden.

Jede Theorie der Mathematik wird zur Anwendung gebracht auf wirkliche Dinge. Die Schüler der Geometrie führet man im Sommer aufs Feld, läßt sie messen und Charten aufnehmen. In der Mechanik zeiget man ihnen die Einrichtung der Maschinen an Modellen, an deren Verfertigung sie selber Hand anlegen; in der Baukunst macht man Risse, Zeichnungen, Verschläge; in der Gnomonik Uhren u. s. w. Diese Ausübung hat einen allgemeinen Nutzen: sie lehrt nach Grundsätzen handeln, so wie die Theorie der Mathe-

matik, nach Grundsätzen denken. In der Physik werden alle nöthige[n] Experimente angestellet und überall die Übereinstimmung der Erfahrung mit der Einsicht der Vernunft an wirklichen Beispielen gewiesen. Es haben diese Wissenschaften einen natürlichen Reiz vor der Jugend, man soll sich dessen bedienen, ihre Neubegierde zum Selbstbeobachten der Natur zu ermuntern und anzuführen.

[13.] Von dem Unterricht im Schreiben.

Bei dem Schreiben macht man den Anfang mit Grundstrichen und den einfachsten Buchstaben. Diese werden so lange vorgeschrieben, bis die Schüler solche, doch ziemlich genau, wenn gleich nicht vollkommen nachzuschreiben im Stande sind. Hier komt es auf die ersten kleinen Handgriffe an; man muß sie erinnern, die Züge, die sie nachmachen sollen, recht scharf und genau vorhero anzusehen, dann die Hand, das Papier und die Feder in die bequemste Lage zu bringen, welche man ihnen zeigen muß. Die Federn werden ihnen im Anfang von dem Präceptor geschnitten, nachher müssen sie solches selber thun und sie gut zu schneiden angewöhnet werden. Manches Menschen Hand ist unleserlich, blos weil er aus angewöhnter Nachläßigkeit immer mit schlechten Federn schreibet.

Von den einfachen Buchstaben geht man zu den zusammengesetzten, so viel möglich, in der natürlichen Ordnung, die ziemlich genau in den Hallischen Vorschriften beobachtet ist. Auf einzelne Buchstaben folget die Zusammensetzung mehrerer, hernach Sylben und Wörter, die auf der Seite des Blats gerade herunter, und dann ganze Reihen, die quer über vorgeschrieben werden. Endlich gibt man ihnen ganze Vorschriften zum Abschreiben. Die fertigern werden auch in der Fraktur- und Kanzleischrift geübet. Man muß vom Anfang an darauf acht haben, daß die Wörter und Reihen nicht schief und hökricht werden, und diesem Übelstand beuget man vor, wenn man die Schreiber anhält, den folgenden Buchstab in der Reihe in einer Linie, nicht höher oder niedriger anzusetzen als den vorhergehenden. Es gebraucht keiner gezogenen Linien. Diese verwöhnen nur und sollen dahero wegbleiben. Wenn man überleget, wie nützlich es sei, eine deutliche Hand zu schreiben, und wie unentbehrlich dem Gelehrten so sehr als jedem andern, und wie leicht es hierin im Anfange versehen werden könne, so wird es nicht befremden, daß man auch auf diese Anweisung zum Schreiben aufmerksam gewesen ist.

[14.] Von der Lehrart in den schönen Wissenschaften.

Die so genanten schönen Wissenschaften können und müssen bei einer etwas vollständigen Schule nicht fehlen. Sie verfeinern alle Seelenkräfte und gehören unter die angemessensten Beschäftigungen des Jünglings; über sie geht der leichteste und kürzeste Weg zu den höhern Erkentnissen. Man lehrt sie auf dem Paedagogium nach der Ramlerschen Einleitung in zween Klassen. In der niedern werden die Lehren von der Fabel, von der Ausreise, von den Erzählungen und von dem Briefstyl heraus genommen und alle halbe Jahr durchgegangen; die übrigen Theile treibet man in der obern Klasse und macht mit der Rede- und Übersetzungskunst den Anfang. Dieser lezte Cours dauret ein ganzes Jahr.

Man fänget in jedem Theil, und dies ist die natürliche Ordnung, mit Beispielen an; von diesen führet man zu allgemeinen Reguln, und dann gehet man zurück auf die Beispiele, worinnen die allgemeinen Reguln angewendet sind. Zuerst werden lauter gute Muster vorgelegt, bis der Geschmack einige Festigkeit erhalten hat, hernach auch schlechte, um ihn zu schärfen. Ein ziemlicher Vorrath von solchen nöthigen Beispielen findet sich in dem genanten Buche, denen sich leicht mehrere, zumal von den schlechten, hinzu setzen lassen. Die Schüler werden mit guten Büchern bekant gemacht und ermuntert, solche ausser der Klasse in ihren Nebenstunden zu lesen. Wenn ihnen zuerst in Beispielen das Natürliche, das Anständige und das Schöne gezeiget ist, das sie auch selber aufsuchen müssen, so verweiset man sie auf Reguln und lehret sie nunmehro deutlich einsehen, was sie vorher nur dunkel gefühlet hatten. Diese Übereinstimmung ihres durch Lesen und Prüfung geschärften Gefühls mit den Vorschriften gebraucht man zum Überzeugungsgrunde, daß jenes richtig und diese die wahren sind. Weiter kan man mit ihnen nicht gehen und aus der Natur und den Grundtrieben der Seele die Ursache des Gefallens und Mißfallens herholen. Dies würde höchstens nur in einigen besondern Fällen angehen und nur in der ersten Klasse.

Die Ausarbeitungen in beiden Klassen bestehen in Übersetzungen solcher Stellen, die man als Beispiele anführet, aus lateinischen oder französischen oder englischen Schriftstellern, auch wohl zuweilen aus einem Griechen. Die Korrektur dieser Übersetzungen soll genau sein, und wenn sie von dem Lehrer auf der Stube geschicht, wie in den meisten Fällen, so wird jedesmal am Rande angezeiget, gegen welche Reguln der Übersetzungskunst

man sich versehen habe. Eigene Ausarbeitungen sind noch zu zeitig, Briefe ausgenommen, die man fleißig schreiben läßt. Liefert jemand aus eigenem Triebe einen Aufsatz, und man kan zum Versuch ihn dazu ermahnen, so wird er öffentlich und genau kritisiret. Einige gute Stellen müssen die schlechtern nicht überhelfen, noch einige Fehler das dem Verfasser wegen des übrigen Guten gebührende Lob zurücke halten. Die Jugend muß ein unpartheiisches Urtheil über die Arbeiten des Verstandes eben so wie über ihre Handlungen ohne Bitterkeit ertragen lernen. Die Fehler aber sind nicht bloß anzuzeigen, es ist auch Anweisung zu geben, wie sie verbessert werden können.

Das öffentliche Reden ist auch eine Übung, die zu dieser Klasse gehöret. Hiezu wählet man entweder eine ins Deutsche übergesetzte Rede oder eine französische oder eine lateinische aus dem Cicero, zuweilen eine Fabel, ein Gedicht, und dergleichen, auch wohl einen von einem Schüler entworfenen Aufsatz; aber er muß vorhero beurtheilet sein und im ganzen gut bestanden haben. Solche läßt man von einem oder mehreren auswendig lernen und in der Klasse öffentlich hersagen. Dies geschicht alle Monate einmal, und zwar entweder auf einem Mittewochens- oder Sonnabends Nachmittage. Während des Redens muß man sie durch keine Erinnerungen stören, aber desto genauer beobachten; am Ende zeiget ihnen der Lehrer die Fehler, sowohl in der Ausrede und in dem Ton, das Undeutliche, das Plappernde, Stöhnende, Singende, als auch das Steife, das Maschinenmäßige, das nichts Bedeutende und dem Subjekt Unanpassende in den Mienen, Geberden und dem Anstande. Zuweilen ist der Direktor oder auch mehrere von den Präceptoren, auch wohl andere angesehene Personen bei einem solchen Hersagen gegenwärtig, um die jungen Redner zur anständigen Freimüthigkeit zu gewöhnen. Diese Privatübungen sind von den öffentlichen Reden bei solennen Gelegenheiten unterschieden.

[15.] Von dem Unterricht in der Okonomie und Naturhistorie.

Dem Unterricht in der Ökonomie hat man vier öffentliche Stunden in jeder Woche und dem ganzen Cours in dieser Klasse ein Jahr bestimmet.

Die Methode des Unterrichts ist völlig einerlei mit der, die man bei den Antiquitäten beobachtet, der man auch in der Physik folget. Die Absicht desselben aber ist, die Schüler dieser Klasse mit den vornehmsten Wirthschaftsarten soweit bekant zu machen, als sie es ohne wirkliche Ausübung füglich werden können. Man

wird besonders auf die Landwirthschaft sehen und auf ihre verschiedene[n] Theile, den Schülern von ihrer Absicht, Vortheilen und dazu nöthigen Kosten richtige Begriffe beibringen und sie solche zu überschlagen und zu beurtheilen lehren. Es finden sich nicht selten Gelegenheiten, wo man ihnen wirkliche Beispiele und Erfahrungen vorlegen kan. Man führet die Schüler im Frühjahr und Sommer in den hiesigen herzoglichen Garten. Der Küchengartenbau ist ein Theil der Wirthschaft; was der Lehrer nicht weiß, wird der herzogliche Gärtner ihnen vor eine kleine Erkentlichkeit zeigen und sie unterrichten. So geht auch der Lehrer mit ihnen in die Werkstätte der Handwerker und Künstler in der Stadt und läßt sie den verschiedenen Arbeiten derselben zusehen und sich Ideen davon machen. In der Zeit eines Jahrs komt man bei allen herum, die man hier zu sehen Gelegenheit hat. Dies Besuchen der Künstler gehört auch vor andern Klassen, aber besonders vor diese ökonomische.

Die Naturgeschichte wird gleichfals alle Jahr geendiget. Man wird davor sorgen, daß die Werke der Natur im Thier-, Pflanzen- und Steinreich den Schülern entweder selber oder in Kupfern vorgezeiget werden können. Im Sommer sind die Mittewochens und Sonnabends Nachmittage zum Aufsuchen der Kräuter und Blumen, der Insekten und Steinarten, die sich hier auf dem Felde finden, zu gebrauchen. Der Blumen wegen geht man in den obgedachten Garten und zuweilen nach den Rühnischen.[1]) Was man unterwegens Verschiedenes antrifft, wird zu Hause mit seinem Namen belegt, den der Lehrer ihnen saget. Dieser wird bei den Kräutern in das Herbarium, bei Steinen und Insekten auf einem Zettul geschrieben, den man bei diesen Naturwerken aufbewahret. Bei den systematischen Klaßifikationen darf man sich nicht aufhalten. Es ist genug, wenn die algemeinen Gattungen nach einem System, und dazu nimt man das Linnaeische, unterschieden werden. Mehr aber muß man auf die bewundernswürdige weise Einrichtung der Natur aufmerksam machen, die Jugend zum weitern Nachforschen dadurch reizen und sie, welches das vornehmste ist und die letzte Absicht dieser Kentnisse, mit einer großen und erhabenen Idee von der unendlichen Weisheit des Schöpfers erfüllen und beleben.

[16.] Von dem Unterricht in den philosophischen Wissenschaften.

Von den philosophischen Wissenschaften wird die Vernunftlehre in besondern Stunden vorgetragen, wobei man Wolfens deutsche

[1]) Das sind die Fluren des benachbarten Klosters Rühn.

Vernunftlehre zum Grunde leget und sie alle halbe Jahre endiget. Dieser Unterricht soll eine nähere Anweisung geben, vorkommende Dinge ordentlich zu überdenken, gründlich zu beurtheilen und Betrachtungen darüber anzustellen. Die Erklärung der logischen Vorschriften ist eigentlich nur eine Vorbereitung, die Anwendung derselben auf wirkliche und der Jugend bekante Fälle die Hauptsache. Man leget ihnen Muster volständiger Erklärungen, vernünftiger Schlüsse, bündiger Beweise u. s. w. vor, erkläret dann die Reguln, wornach solche einzurichten sind, läßt die Schüler diese in jenen bemerken und gibt ihnen die Übung auf, ähnliche zu machen oder fehlerhafte nach den erkanten Vorschriften zu prüfen. Eine einzige regelmäßige Untersuchung eines Beweises, einer Geschichte u. s. w. gibt eine weit lebhaftere und praktischere Einsicht in die Vorschriften der Vernunftlehre als eine dreimal wiederholte Lesung oder Anhörung derselben. Der Vortrag muß sowohl hier als bei den philosophischen Wissenschaften überhaupt gründlich und deutlich sein. Es ist in jeder Lehre nur die Hauptsache auseinander zu setzen; die Nebenbetrachtungen, die auf Subtilitäten hinaus laufen, sind ganz zu übergehen; und die, welche nur zur genauern Bestimmung oder leichtern Anwendung der algemeinen Lehrsätze dienlich sind, sollen mehr beiläufig in der Ausübung mitgenommen als durch weitläuftige Kommentarien erkläret werden. Die Vernunft der Jugend geht nur bis auf eine gewisse Tiefe, man muß sie nicht schwerer beladen. Die Kunstwörter, welche häufig vorkommen, werden erkläret, wenn die Sachen erkläret werden, die sie bezeichnen, die übrigen aber nur im Vorbeigehen genennet. Der Lehrer muß sich angewöhnen, die Philosophie in der Sprache des gemeinen Lebens zu denken und in eben derselben auch zu lehren. Dadurch vermischt man sie mit allen Arten der Vorstellungen und macht die ganze Denkungsart philosophisch. Ein in eins fortgehender und aneinander hangender Discours über eine Materie ist hier, wie sonsten, weniger nutzbar als eine Unterredung des Lehrers mit seinen Zuhörern. Das letztere gewöhnet mehr zum eigenen Nachdenken, man ermuntert die Überlegung, wenn man sie durch geschickte Fragen auf die Spur hilft, von selbst auf die einzusehende Sache zu treffen. Diese letztgedachte Methode wird hier bei dem Unterricht in der Philosophie befolget.

Die übrigen Theile der Philosophie ausser der Logik, die Metaphysik nemlich, das Naturrecht und die Moral, werden nach Anleitung des kurzen Begriffs derselben in der Gesnerschen Jsagoge, welches Buch man aus vielen Ursachen eingeführet hat, jedes halbe

Jahr durchgegangen. Dieser kurze Abriß ist reich genug an Materien; wer ihn mit Verstande durchgegangen ist, wird zu den philosophischen Kollegien auf Universitäten gehörig vorbereitet und nicht genöthiget sein, wie so viele, ein ganzes Jahr zuzubringen, um sich nur die Fähigkeit zu erwerben, im zweiten die Vorlesungen nutzen zu können.

Der übrige Theil der gedachten Gesnerschen Jsagoge wird unter dem Namen der Encyklopedie zur nächsten Vorbereitung derer, die auf Universitäten gehen wollen, in jedem halben Jahr mit einer kurzen Erklärung durchgegangen.

[17.] Von dem Unterricht in den schönen Künsten.

Die allgemeine Theorie der schönen Künste komt in der Klasse der schönen Wissenschaften vor. Das nähere lehren die Künstler, die in der Kunst selbst Anweisung geben. Diesen eine Methode vorzuschreiben ist vergeblich; sie folgen der, nach welcher sie gelehret, und woran sie gewohnt sind.

Im Zeichnen und Modelliren soll wöchentlich in vier Stunden öffentlich unterwiesen werden. Die Musik aber, imgleichen die künstlichen Leibesübungen, als Fechten, Tanzen, Drechseln, Glasschleifen, wie auch das Malen in seinem ganzen Umfange und die Skulptur, gehören zu dem Privatunterricht. Man wird davor sorgen, daß es nie an Gelegenheiten dergleichen zu erlernen fehle, auch einem oder dem andern der maîtres in den schönen Künsten von Seiten des Paedagogium einige Vortheile zukommen lassen, damit den Paedagogisten der Unterricht vor einem desto billigern Preise verschaffet werde.

Zum Tanzen sind verschiedene Stunden bestimmt, und werden die Scholaren in den öffentlichen Tanzstunden, die unter der abwechselnden Aufsicht der Lehrer gehalten werden, in vier Haufen getheilet, und die Stunden von 5—6 viermal in der Woche und von 2—3 Mittwochs und Sonnabends bestimmt sein.

Im Fechten kann ein jeder, der es verlangt, bei dem akademischen Fechtmeister Unterricht bekommen.[1])

[1]) Aus der „Vorläufigen kurzen Nachricht von der Grundverfassung des .... usw." Schwerin 1772. S. 4. 5 und aus der Einladungsschrift, Bützow 1774. S. 41. 42 nehme ich die folgenden Zusätze auf:

Es soll alle Jahre eine öffentliche Prüfung angestellet werden, bei welcher man besonders darauf sehen wird, ob die Eleven eine praktische Fertigkeit in der Anwendung dessen, was im Jahre vorgetragen ist, besitzen. Diese Prüfung soll ein jeder Lehrer in seiner Klasse besorgen; und damit es dabei nicht an Ermunterung fehle, so wollen der Durchlauchtigste Herzog nicht allein einen

c.

Grundsätze der Erziehung am Pädagogium zu Bützow.

Bützow 1767.

Wie der Unterricht den Verstand, so soll die Erziehung das Herz bearbeiten, und so wie der Verstand von allen Seiten mit allen Denkungsfähigkeiten angegriffen wird, so soll und mus auch das Herz mit allen seinen Trieben, Bewegungen und Leidenschaften ausgebildet, geordnet und veredelt werden. Die wahre ungeheuchelte Gottesfurcht ist das Erste und Wesentlichste, in dem Gemälde des Rechtschaffenen die Zeichnung, wozu der verfeinerte Geschmack an dem Wohlwollenden, Edlen und Anständigen das Kolorit gibt; so soll und mus sie auch vorzüglich der Jugend anbefohlen und eingeschärfet werden.

Man sieht hieraus den Endzweck, zu dem als zu einem Mittelpunkt alle Theile der hiesigen Erziehung zusammen laufen sollen.

Wenn man weiter nichts als eine äusserliche sklavische Regelmäßigkeit bei der Jugend zu bewirken suchte, so wäre auch nichts mehr nöthig als Furcht für Strafen und Scheu für dem Aufseher, und diese zu erregen würden Strenge und Schläge die kürzesten Mittel sein. Eine solche Erziehung wäre bequemer: man könte die

---

herzoglichen commissarium dabei gegenwärtig sein lassen, sondern Sie wollen auch geruhen, durch denselben denjenigen, die Proben ihres Fleisses und guter Aufführung geben, in einer Medaille oder einem nützlichen Buche einen Beweis Ihrer gnädigsten Aufmerksamkeit zu ertheilen. So wird auch bei dieser öffentlichen Prüfung dem herzoglichen commissario ein Verzeichnis der sämtlichen Schüler, ihres moralischen Verhaltens, der Mißbräuche und der Vorschläge zur Verbesserung eingereichet werden.

[1774] Und hier müssen also diejenigen einen Platz finden, welche damals [bei der letzten Prüfung] Belohnungen ihres Fleißes und guter Aufführung erhalten haben; ich theile also ihre Namen, so wie sie in der Pädagogienkirche auf einer Tafel mit goldenen Buchstaben geschrieben sind, mit: [Es folgen 14 Namen teils mit Medaillen, teils mit Bücherprämien, auch mit beiden zusammen; dann heißt es weiter:]

Diese Prüfung ward in Gegenwart einer Versamlung der hiesigen Gelehrten und anderer Personen vom Stande drei Tage durch angestellet; ich [Direktor Möller] hatte dieselbe mit einer Rede über die wahre Weisheit — vitae, non scholae discendum est — eröffnet und mit einer Rede von der Beruhigung der Schullehrer bei öffentlichen Beurtheilungen geschlossen. Ein jeder von den Anwesenden war bei dieser Handlung auf das lebhafteste gerührt und flehete zu Gott um die Erhaltung und das Leben des besten Fürsten.

Zu 12c: „Von der Erziehung der Pensionisten. Grundsätze der hiesigen Erziehung"; S. 58 ff. der Schrift: Ausführliche Nachricht von der Einrichtung des herzoglichen Pädagogiums. Bützow 1767.

Untergebenen gehen und machen lassen, wohin und was sie wolten, und nur hernach, wenn sie sich vergangen hätten, bestrafen. So aber, da man eine weit wichtigere Absicht hat, da man so viel möglich den Vergehungen zuvorkommen und die Strafen unnöthig machen soll, ist auch eine weit grössere Aufmerksamkeit nothwendig. Indessen ist die vernünftige Erziehung, wenn sie erst einmal im Gange gebracht ist, allemal angenehmer, wenn sie gleich etwas Mühe mehr erfordert.

Das Exempel hat einen so mächtigen Eindruck bei der Jugend, daß man fast sagen kan, um die Untergebene[n] zu bilden, wie sie sein sollen, sei es nur nöthig, daß die Aufseher es selber sind. Wenigstens ist dies gewiß bei solcher Jugend, die noch nicht durch festgesetzte Trägheit zum Guten unfähig oder durch eingewurzelte boßhafte Leidenschaften ausgeartet ist, und bei der nur nicht entgegengesetzte böse Beispiele die Eindrücke der guten auslöschen. Man ist also von der äussersten Nothwendigkeit überzeuget, daß jeder Lehrer mit Frömmigkeit, mit Fleiß, Vernunft, Wohlwollen und Anständigkeit vorangehn, wenn seine Untergebene auf diese Bahn sollen gebracht werden.

Das gute Beispiel des Aufsehers und seine Vorsichtigkeit und Klugheit in dem Umgange mit den Untergebenen verschafft ihm bei diesen Liebe und Hochachtung. Diese ist eine der vorzüglichsten Triebfedern bei der Jugend, ohne welcher nichts auszurichten ist. Sie kan aber durch keine andere Mittel erhalten werden. Denn solche Methoden, als der Stolz bei der Erziehung gebrauchet, um sich die Achtung zu erzwingen, die ihm freiwillig nicht gegeben wird, verderben den Verstand, wenn sie gelingen, und das Herz, wenn sie ihre Absicht verfehlen. Diese sollen und müssen bei der hiesigen Erziehung wegfallen.

Der Jugend soll Liebe zum Guten und Abscheu gegen das Böse eingeflösset werden. Beides muß durch moralische Mittel erreget, keines kan durch körperliche Gewalt erzwungen werden. Jene sind das Beispiel anderer, das ähnliche Triebe wirket und zur Nachfolge reizet, die Hochachtung vor dem Lehrer, deren dieser sich bedient, die Gesinnungen seiner Untergebenen zu lenken, die Erfahrung und Einsicht. Diese letztere ist bei der zarten Jugend das schwächste, wird aber mit dem Alter immer wichtiger und ist überall mit den übrigen, jedoch nach der Beschaffenheit der Personen in verschiedener Proportion zu verbinden. Man mus nie unterlassen, den Ermahnungen zur christ-

lichen und tugendhaften Aufführung die Gründe derselben aus der Natur der Sache hinzuzufügen, auch dahero von der Jugend nichts fodern, was übertrieben oder unbillig ist oder bloß in der caprice des Befehlenden seinen Grund hat. Auf Erfahrungen, auf eigene und fremde, muß man die Jugend bei aller Gelegenheit verweisen und sie dadurch überzeugen, daß es nicht blosse Wörter und Einbildungen sind, was man ihnen von den Folgen der Tugend und des Lasters, der Frömmigkeit und der Bosheit vorsaget. Überhaupt aber mus jeder Aufseher den eigenen Charakter seiner Untergebenen ausforschen und seine besondern Ermahnungen diesem gemäs einzurichten suchen.

Da das Gute bei der Jugend beinahe einerlei ist mit dem Angenehmen, das Böse mit dem Verdrießlichen, so sind auch noch willkürliche Belohnungen und Bestrafungen nothwendig, um sich dieser Verbindung von Ideen zu Nutze zu machen. Gesetzmäßige Aufführung belohnet der Lehrer mit Merkmalen seiner besondern Liebe und seines Zutrauens; und dies ist etwas Wichtiges, wenn er bei den Untergebenen in Achtung stehet, mit Vorzügen vor andern, mit Versprechung guter Zeugnisse bei den Eltern und mit Verstattung unschuldiger Ergötzlichkeiten. Andere hat man nicht in seiner Gewalt. Eben so sind auch die Strafen grösstentheils moralisch: Hintenansetzung gegen andere, Entziehung der Liebe und der erlaubten sinnlichen Ermunterungen, auch öffentliche Verachtung ist die Folge des Unfleisses und des Muthwillens.

Hiemit ist eine genaue Beobachtung der Untergebenen verbunden. Dem Aufseher mus keine Unordnung und Ausschweifung entwischen, wenn er sie auch gleich zuweilen aus Klugheit mit Stillschweigen übersehen kan, zumal wo er von selbst entstehende Scham und Reue bemerket. Dahero entfernet sich auch keiner von seinen Untergebenen ohne Noth und ohne versichert zu sein, daß diese Entfernung keinen Schaden bringe. Bei der geringsten Besorgung, daß sie zu Unordnungen Anlaß gebe, mus, wenn sie dennoch nothwendig ist, ein anderer Präceptor inzwischen die Aufsicht des abwesenden mit besorgen.

Diese Aufsicht muß so genau sein, als sie immer nöthig ist. Es ist aber diese Nothwendigkeit verschieden nach den verschiedenen Gemüthsarten und dem Alter; und ebenso hat auch die Aufsicht ihre Stuffen. Endlich muß sie doch bei der Jugend gänzlich aufhören; und weil der Sprung von der genauesten Aufsicht zur grösten Freiheit überaus gefährlich ist, so wird es äusserst

nothwendig, jene nur almählig einzuschränken oder doch zu verbergen und die Jugend zum voraus zum guten Gebrauch der Freiheit anzugewöhnen. Edlen Gemüthern ist ein Zutrauen auf sie ein Sporn zum Guten. Dies ist die Ursache, warum man Gesetztern und Erwachsenen, besonders denen, die das Paedagogium bald verlassen sollen, Freiheiten verstattet, die den übrigen nicht zukommen, nemlich nach Gefallen in die Stadt zu gehen, anständige Gesellschaften zu besuchen, ihre Privatarbeiten und endlich auch ihre öffentliche[n] Stunden einzurichten, das letzte jedoch nicht ohne ausdrücklicher Erlaubnis von dem Direktor. Allein der Mißbrauch dieser Freiheit, und diese mus dem Aufseher nicht verborgen bleiben, hat sogleich den Verlust oder doch wenigstens die Einschränkung derselben zur Folge.

Diese Erziehungsart erhält aus der Natur einer solchen öffentlichen und allgemeinen Erziehung, als die hiesige ist, eine wichtige Unterstützung. Hier ist eben die Seite, von der sich der grosse Vorzug, den die öffentliche Erziehung vor der besonderen in Privathäusern hat, am deutlichsten zeiget. Nicht zu sagen, daß sie Ideen bei der Jugend entwickelt, zum Exempel von einem gemeinen Wesen, von einer algemeinen Ordnung, von algemeinen zu beobachtenden Gesetzen, die sonsten bei dem Eintritt in die Welt sich erst aufklären und dann bei den meisten schon verdorben sind; daß sie das Gedächtnis der Jugend mit Erfahrungen, wozu der Umgang Anlaß gibt, bereichert und die wohlwollenden sympathetischen Neigungen, die Liebe zum allgemeinen Wohl in Wirksamkeit setzet, welches alles einen wichtigen Einfluß in die Ausbildung des moralischen Charakters hat, so wirket sie zu dieser Absicht noch auf eine nähere Art. Man sieht mit Verwunderung, wie geschwinde das Rauhe, Steife und Unanständige in den Gesinnungen und Sitten durch die wechselsweisen Verbindungen abgerieben, wie löbliche Eigenschaften von einem dem andern mitgetheilet und durch die ganze Gesellschaft verbreitet werden. Dem die Geburt oder das Vermögen äussere Vorzüge gegeben, findet sich an einem Ort, wo Lob und Achtung nur nach dem Maaß der Geschicklichkeit und innern Verdienste ertheilet wird; dies lehret ihn Menschen, Talente und Verdienste schätzen und bringet den so natürlichen Stolz auf Glücksgüter in die Grenzen der wahren Großmuth; den das Glück herunter gesetzet hat, sieht, daß Fleis und Tugend Vorzüge verschaffen, und faßt die edle Herzhaftigkeit, durch Geschicklichkeit und Verdienste sich für dem versagten Reichthum ein Äquivalent zu verschaffen. Ist nur einmal eine gesittete Denkungsart in der

Geselschaft die herschende, so ist die Jugend unter sich einer des andern Exempel und Lehrer.

Man sage nicht, daß auch die lasterhaften Neigungen sich eben so leichte mittheilen und ein einziges räudiges Schaaf die ganze Herde anstecken könne. Dies wird geschehen, wenn die Geselschaft ohne Aufsicht dahin geht oder die Menge der Untergebenen zu groß ist zu der Anzahl der Aufseher, wenn man nicht sogleich den räudigen in Gegenwart der übrigen mit einem Tadel bemerket, ihn dadurch gleichsam absondert und die Vorhaltung seiner Fehler und ihrer Folgen zugleich zum lebhaften Verwarnungsmittel bei andern für eben denselben Fehler anzuwenden weis.

Man hat der eigentlich so genanten Strafen, die in Zufügung unangenehmer körperlicher Empfindungen bestehen, und die so oft als die einzige Triebfeder bei der Erziehung angesehen werden, noch nicht erwehnet. Gänzlich kan man ihrer nicht entbehren; man muß einen Zaun um die gute Ordnung ziehen, und den machen die Strafen aus. Es sind folgende Fälle, in welchen die Aufseher sie zu Hülfe nehmen. Wenn entweder eine alzu schwache Überlegungskraft oder träge Unempfindlichkeit gegen Scham und Reue und verhärteter Muthwillen den Eindruck der moralischen Strafen verhindern und gänzlich oder doch gröstentheils unwirksam machen, dergleichen Beispiele man hat, so kan der Lehrer seine Zuredungen mit einer unangenehmen Empfindung unterstützen. Dennoch aber müssen dergleichen Strafen allemal mehr wirken durch das moralische Übel, das mit ihnen verbunden ist, nemlich durch die Verachtung, wovon sie die Zeichen sind, als durch den körperlichen Schmerz; und dieser Absicht müssen sie überall gemäß sein, auch nie ohne vernünftige Ursachen angewendet, am wenigsten als ein Werkzeug der Leidenschaft eines Vorgesetzten gebrauchet werden. Solte sich der Fall eräugnen, daß man schärfere Strafen bei dem einen oder dem andern verfügen müste als gewöhnlich sind, ein Fall, von dem man aus der Erfahrung weis, daß er bei der jetzigen Einrichtung niemal oder doch ungemein selten sein werde, so geschicht solches nicht ohne Vorwissen und Einwilligung des Direktors. Dieser sucht noch vorher mit Zuhülfenehmung seines Ansehens den gelindern Weg. Bleibet die erste Nothwendigkeit, so kan man es etwan mit einem härtern Mittel einmal versuchen; hilft dies nicht, so wird man lieber an die Eltern oder Verpfleger solcher Knaben schreiben, daß sie ihn von hier wegnehmen, als daß man dieses einzigen wegen Härte und Strenge algemein machen solte.

13.

Das Schulwesen der kleineren Städte. 1762. 1783.

a.

Ordnung für die Stadt- und Nebenschule zu Altstrelitz.

Neustrelitz. 7. November 1762.

Adolf Friedrich etc. Demnach Wir nach eingegangenen unterthänigsten Bericht Unser Ern Prediger zu Alt-Strelitz wie auch e[ines] e[hrbaren] Magistrat[s] daselbst sowohl wegen der dortigen öffentlichen Stadt- als Nebenschulen nachstehendes Schulreglement gnädigst approbiret und genehmiget: Als setzen, ordnen und wollen Wir, daß

1.

was zuforderst die Nebenschulen anbetrifft:

1. die zur Zeit vorhandene[n] 4 Nebenschulen, als des Organist Gerndt, des Klingbeutel-Vorstehers Hagemanns, der Witwe Neuendorffen und des Posamentirers Hechtel, beibehalten, wann aber einer oder der ander von ihnen abgehen solte,

2. niemalen mehr als 2 oder höchstens 3 Nebenschulmeister zugelassen werden sollen. Diesen künftig zu bestellenden Knaben- oder Mädgens-Schulmeistern wird, wann sie vorher von denen Ern Stadtpredigern tentiret und zum Schuldienste tüchtig befunden, auch ihnen darüber ein testimonium ertheilet worden, eine ordentliche Vokation von dem Magistrat eingehändiget und das erhaltene testimonium ad acta geleget, worauf sie sodann als gleichfals öffentliche Schulbediente anzusehen und zu achten sind, um nicht allein der Kommune von der Vorsorge zur Unterweisung der Jugend zu überzeugen, sondern auch dadurch allen eigenmächtigen Lehrern Einhalt zu thun; jedoch im Fall Ern pastores ein subjectum für unfähig finden, diesem wichtigen Amte vorzustehen, soll magistratus nicht befugt sein, demselben die Erlaubnis zum Schulhalten zu ertheilen.

Damit die tüchtig befundene[n] und vocirte[n] subjecta destomehr zu Beobachtung ihrer Pflicht und Schuldigkeit ermuntert und gereizet werden, sollen Ern pastores die Schulen fleißig besuchen und in Gegenwart des Magistrats alle halbe Jahr ein öffentliches Examen in der Kirche, nachdem es vorher von der Kanzel abgekündiget und sämt[liche] Nebenschulhalter nebst ihren Untergebenen

---

Zu 13a: Extensum im Großherzoglichen Archiv zu Neustrelitz.

zu gleicher Zeit in die Kirche beschieden worden, anstellen, da sich dann ergeben wird, was für Knaben die profectus haben, daß sie mit Nutzen in die Kantor- und aus dieser in die Rektorschule translociret werden können.

3. Die Schulstunden fangen allgemeiner Gewohnheit nach früh Morgens um 7 Uhr und Nachmittags um 1 Uhr an und dauern Vormittags bis 10 und Nachmittags bis 4 Uhr. Es bleibet aber den Schulmeistern frei, die Stunden von 10 bis 11 und von 12 bis 1 zur Privatinformation anzuwenden, wann sich Schüler finden, die einen besondern Unterricht verlangen. Übrigens wird den Schulbedienten nicht verstattet, daß sie eigenmächtig Feiertage machen. Der Mittwochen und Sonnabend Nachmittag sind die eigentliche[n] Feiertage derselben, nechst welchen auch ein Tag in den Jahrmärkten nachgegeben wird, wogegen ihnen Amts- und Pflichtswegen oblieget und gebühret, den sonntäglichen Gottesdienst gehörig beizuwohnen, um zu bequemer Zeit das angehörte Wort Gottes bei der ihnen anvertrauten Jugend nutzbarlich anwenden zu können.

4. Der Anfang der Unterweisung soll praecise zur obbestimmten Zeit, worunter von Schullehrern keine Nachsicht zu verstatten, allemal mit Gesang und Gebet gemacht werden, danechst folget das teutsche und lateinische Alphabet, weiter das Buchstabiren und Lesen in beiden Sprachen, imgleichen Schreiben und Rechnen, ferner der kleine Katechismus Lutheri oder der alda von jeher gebräuchliche alten und jungen ziemlich bekannte Frankfurtsche Katechismus in Absicht auf die Knaben, den Mädgen aber, die keine Translokation zur Kantorschule vor sich haben (zu deren vollständigen Information so bald möglich ein geschicktes Frauenzimmer oder in Verfehlung dessen ein Mann von ehrbaren und tugendhaften Wandel zu berufen ist) kann die Auslegung aus Löseckens Zergliederung des kleinen catechismi Lutheri mitgetheilet und demnechst mit einem kurzen Gebet und etlichen Versen aus einem Gesange geschlossen werden. Auf welche getreue Lehranwendung ein für allemal festgesetzt bleibet, daß sobald die Knaben fertig teutsch und lateinisch lesen und den kleinen catechismum können, selbige in die Schule des cantoris, doch daß es nicht wieder den Willen der Eltern geschehe, versetzet werden sollen.

5. Die Schulhalter bekommen gewöhnlichermaßen zur Winterfeuerung von jeden Kinde ein Fuder Holz und außerdem wöchentlich 1 ½ Schilling Schulgeld, entweder am Ende jeder Woche oder

des Quartals, so wie sie es selbst verlangen, nur müssen sie, so oft ihnen ein Kind zugebracht wird, in Gegenwart dessen Eltern, Vormundes oder dessen, der es in die Schule gehen lässet, dessen Namen und den Tag des Antritts in ein besonders Registerbuch schreiben, damit ihnen, das Kind warte die Schule ab oder nicht, das Schulgeld nach Anzahl der Wochen bezahlet werde, es mögen Festtage einfallen oder nicht. Wäre aber ein Kind krank gewesen, soll die Bezahlung nach der Zeit, wie es die Schule hat frequentiren können, erfolgen. Gegen notorisch dürftige Eltern werden praeceptores von selbst sich also zu erweisen bereit sein, als es ihre häuslichen Umstände zulassen; auf den Fall aber, daß hierunter einige Bedenklichkeiten eintreten solten, haben sie dergleichen Eltern an die ordentliche Stadtobrigkeit zu verweisen, um zu gewärtigen, daß deren Anliegen hierunter abgeholfen und praeceptoribus für ihre Mühe und Arbeit am Schulgelde nichts verkürzet werden möge. Wann aber Eltern ihre Kinder ohne gegründete Ursache ganz aus der Schule nehmen und nach einer andern schicken, auch wohl mit der Bezahlung des Schulgeldes rückständig bleiben, so soll denen Schulhaltern überhaubt auf geführte Klage wie in allen, also auch in diesem Falle, nach Befinden der Sache alle rechtliche Hülfe und Beistand geleistet werden. In Ansehung des jetzigen geringhaltigen Geld-Cours soll denen Schulhaltern, da das Schulgeld nach dem vormaligen alten Courant ihnen billig gebühret, dasselbe in hiesiger Münze von 1759 oder das coursmäßige Aufgeld, so lange als das geringhaltige coursiret, zugestanden sein.

Anlangend hiernechst

2.

die öffentliche Kantorschule, so soll dem Gutbefinden des von Uns konstituirten Ephorats, welches am besten von der Fähigkeit des Docenten als der Discenten zu urtheilen im Stande, die Einrichtung der Lektionen überlassen und selbige von ihnen nach dem Begrif der Schüler bestimmt werden, zu dem Ende Ern pastores einen catalogum lectionum zu entwerfen und darüber mit dem Magistrat zu konferiren haben, und ist sodann die hierin nützlich und nöthig befundene Ordnung zu introduciren, auch darüber zu halten. Wobei hierdurch festgesetzet wird:

1. Es versammeln sich die Schüler der Rektor- und Kantorschule des Morgens um 7 und Nachmittags um 1 Uhr in die größere Schulstube, und besorget Rektor des Morgens in der Stunde von 7 bis 8, hingegen Kantor Nachmittags von 1 bis 2 die Information aller Schüler.

2. Diese gemeinschaftliche Stunde aller Schüler ist zum Singen, womit der Anfang zu machen, Beten und Bibellesen bestimmt. Nach Endigung derselben versammeln sich die Schüler jeglicher zu seinem eigenen Lehrer.

3. Haben Rektor und Kantor beide dahin zu sehen, daß ihre Schüler, die jeglicher besonders hat, dem andern Lehrer in der gemeinschaftlichen Stunde allen gehörigen Gehorsam beweisen, wie sie denn auch selbst keine Partheilichkeit gegen einzelne Schüler sich schuldig machen sollen.

4. Die öffentlichen Schulstunden sind des Morgens von 7 bis 10 Uhr und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, Privatstunden aber Vormittags von 10 bis 11 oder 12 und Nachmittags von 4 bis 5 und 6 Uhr.

5. Wann sich Schüler finden, die in der Vokal-musique unterwiesen sein wollen, so ist dazu die Stunde von 12 bis 1 Uhr bestimmet und Kantor vi officii schuldig, Knaben, die ein Naturel zum Singen haben, zu unterweisen, daß sie nach Noten singen lernen.

Endlich betreffend

3.

die öffentliche Rektorschule, so soll bei dieser alles das observiret und beobachtet werden, was wegen Einrichtung der Lektionen und danechst der Schulstunden eben jetzt bei der Kantorschule verordnet und festgesetzet, dergestalt, als wäre es alhie wörtlich wiederholet worden. Und wie dasjenige, was mit denen Schülern in den gewöhnlichen Privatstunden zu traktiren, lediglich denen Schulkollegen überlassen wird, als welche hiebei am besten beurtheilen können, auf was Art ihre Mühe und Arbeit der Fähigkeit und dem Aufnehmen der ihnen anvertrauten Jugend gemäß und ersprießlich sei, also soll ein für allemal festgesetzet bleiben, daß weder in der Kantor-, weniger in der Rektorschule Knaben, die noch nicht fertig teutsch und lateinisch lesen, noch den kleinen catechismum wissen, angenommen und geduldet werden sollen, damit die geschicktern dadurch nicht versäumet noch ihnen die Information der eingerichteten Stunden abgebrochen werden mögen. Sobald demnach die Knaben in den Nebenschulen die capacité haben, die in der Kantorschule vorgeschriebene[n] lectiones zu treiben, sollen sie eben wie aus dieser in die Rektorschule versetzet werden, es wäre dann, daß eines oder des andern Knaben Eltern aus erheblichen Ursachen solche vor der Hand noch beim cantore lassen und nicht in die Rektorschule translociret wissen wollten, weshalb aber der Wille solcher Kinder Eltern bei denen verordenten öffentlichen examinibus

persönlich zu deklariren, keineswegs aber nomine quasi derselben dergleichen Deklaration vom cantore anzunehmen ist.

Dem rectori soll die Aufsicht über die Kantorschule solchergestalt zustehen, daß er selbige visitiren könne und dem cantori so wie mit guten Exempeln vor-, also auch mit guten Rath an die Hand gehe. Öffentliche examina sollen jährlich 2 sowohl in der öffentlichen Rektor- und Kantor- als auch in den Nebenschulen gehalten werden. Das eine wird bald nach Ostern und das andere bald nach Michael angestellt und der eigentliche Tag allemal von dem Ephorat bestimmet, auch den Docenten vorhero kund gemachet.

Im Übrigen haben Ern pastores sämtlichen Docenten dienliche Instruktion zu ertheilen, wie sie ihren Unterricht am besten und dergestalt abfassen, damit dadurch der Endzweck des ganzen instituti erhalten werde, magistratus aber dahin mit allen Fleiß zu sehen, daß die Docenten solche Instruktion nachkommen und denen Ern pastoribus in Schulangelegenheiten willige Befolgung erweisen. Wie denn überhaubt dieses gnädigst approbirte Schulreglement in allen Stücken genau gelebet werden und insonderheit dem Ephorat hiedurch aufgegeben sein soll, acht zu haben, daß die darin vorgeschriebene Ordnung und übriges von denen sämtlichen Schullehrern beobachtet werde, im wiedrigen Fall und in wichtigen Vorfällen aber haben sie davon an Uns unterth[änigst] zu referiren. Urkundlich unter Unser eigenhändigen pp. Datum Neustrelitz, den 7. November 1762.

b.

Reglement für die Stadtschule zu Plau.

[Schwerin. 16. April 1783.]

I. Kapitel.

Von der Schullehrer nöthigen Beschaffenheit und deren allgemeinen Pflichten und Verhalten.

Auch die Schulmänner zu Plau sollen nicht nur zu dem Amte und Dienste tüchtig und geschickt sein (welches billig der Einsicht

Zu 13b: Original im Superintendenturarchiv zu Parchim. Aus den Bedenken der Plauer Geistlichkeit, des Präpositus Luckow und des Pastors Litzmann, und des Rates verfaßte der Superintendent Keßler zu Güstrow das Reglement. Er unterschrieb: Güstrow, den 5. März 1783. Am 15. März legte er es der Regierung vor, die es am 16. April bestätigte. Am 19. Mai wurde die Ordnung bei Keßlers Anwesenheit in Plau in der Schule publiziert. (Akten der Registratur des Unterrichtsministeriums zu Schwerin.) Keßler überschreibt

und Beurtheilung des darzu bestellten examinatoris überlassen wird), sondern sie sollen auch von Recht wegen ein durch Gottes Gnade redlich und rechtschaffen gemachtes Herz haben, Gott und ihren Erlöser und um Gottes und Jesu willen die ihnen anvertrauete Jugend herzlich lieben (siehe Joh. XXI. Cap. den 15ten Vers) und aus Liebe zu Gott und den Kindern Gottes Ehre und der Kinder wahres Bestes zu befördern suchen. Sie sollen treu und pünktlich alle, auch alle äußere[n] Pflichten ihres Amtes ausrichten, welches ohne ein rechtschaffen gemachtes Herz nicht so möglich ist, wie es sein sollte, und auch bei jenen wirklich sein konnte. Sie sollen ein wahrhaftig frommes gottseliges und unanstößiges Leben führen und nicht nur überhaupt andern, sondern auch besonders den[a]) ihnen zur Verantwortung übergebenen Kindern vorwandeln und denselben ein gutes Beispiel und Exempel geben. Sie sollen stets eingedenk der Drohung Jesu Christi Matth. 18, V. 6. sein: Wer aber ärgert dieser geringsten einen, die an mich glauben usw. Sie sollen die bevorstehende Rechenschaft nicht etwa nur vor Menschen, sondern auch vornehmlich vor Gott selbst und auf der andern Seite bei ihrer gewiß sauren und schweren Arbeit, wenn sie ihnen auch auf der Welt schlecht belohnet und verdanket würde, den dort ewig folgen sollenden herrlichen Gnadenlohn treuer Arbeiter stets vor Augen haben, damit sie dadurch gereizt und angetrieben werden, solange sie Gott in dem Schulstande und Amte läßt, alle Treue und allen Fleiß anzuwenden und zu beweisen und nie träge, faul und mutlos zu werden. Auch der große Nutze und Vorteil, den geschickte Schulmänner, wenn sie die Jugend treu und fleißig unterrichten und wohl ziehen, sowohl der Kirche Gottes als auch dem gemeinen Wesen schaffen können, und auf der andern Seite der große unaussprechliche und größtentheils unwiederbringliche Schade und Nachteil, welcher der Kirche und dem Staate durch Ungeschicklichkeit, Untreue, Faulheit der Schullehrer und daher entstehende Vernachläßigung und Versaumung der Jugend zugefüget wird, soll alle Schullehrer, auch die in Plau zu redlicher treuer und fleißiger Ausrichtung ihres Amtes mächtig antreiben und bewegen. Gott drücke doch jeden Schul- und Kinderlehrer die Worte des grossen Lutheri, der Schulen, Schullehrer, Schularbeit und die

die Ordnung: Gott lasse alles wohl gelingen um Jesu willen. Ohne weitläuftigen Eingang schreite ich sogleich zu dem neuen Schulreglemente selber und theile dasselbe um der Ordnung und Deutlichkeit willen in folgende Kapitel ein.

a) Verb. aus „der“.

Früchte von treuer Unterweisung und Erziehung der Jugend wohl kannte und würdigen und beurtheilen konnte: „Wann dem Teufel ein Schade geschehen soll, der recht beiße, der muß durchs junge Volk geschehen, das in Gottes Erkanntnis aufwächst und Gottes Wort ausbreitet und lehret“ recht tief ins Herze.

II. Kapitel.

Von den Schul-inspectoribus, ihren Rechten und Pflichten.

Inspectores der Schule zu Plau sollen die jetzigen und jedesmaligen Herren Prediger und der Magistrat daselbst sein.

Diese haben zusammen die Pflicht auf sich, gemeinschaftlich das Wohl und die Aufnahme der Schule zu besorgen und möglichst zu befördern, derselben Schaden und Nachteil in alle Wege zu verhüten, auch mit einander darauf zu sehen und zu halten, daß diesem Reglemente genau nachgelebet werde.

Die Herren Prediger sind schuldig und verbunden, wenigstens alle 8 Tage wechselweise die Schule zu besuchen, und magistratus hat umsomehr, als ihm die Mitinspektion über die Schule überlaßen wird, die Verbindlichkeit auf sich, denen Schullehrern bei entstehender gerechten Klage zu ihren rechtmäßigen Hebungen und Einkünften bei den Eltern zu verhelfen und das Schulgeld von denen Eltern beizutreiben, die ihre Kinder nicht zur Schule schicken.

Benannte Schul-inspectores haben das Recht, die Schullehrer gütlich zu erinnern, die etwa entstehenden Klagen und Streitigkeiten unpartheiisch zu untersuchen, sie, wo es möglich, in Güte beizulegen. Falls aber eine und die andere Parthei sich nicht wollte weisen laßen oder die Sachen zu wichtig wären, sollen sie dergleichen dem superintendenti als gnädigst verordneten Ober-inspectori aller Schulen zur gütlichen Hinlegung oder zum unterthänigsten Bericht an hohe herzogliche Regierung anzeigen. Bei nichtswürdigen und unnützen Klagen über die Schullehrer oder bei kleinen Fehlern, die auch dem redlichsten Mann begegnen können, sind sie schuldig, der Schulmänner Ehre, Ansehen und Auktorität auf bestmöglichste Art zu unterstützen und zu erhalten. Bei dem järlich anzustellenden examine, davon unten Caput VIII. mehreres folgen wird, sollen sie billig, magistratus allenfalls per deputatos, gegenwärtig sein und zusehen, daß die Translokation aus der untersten in die erste Klasse gewißenhaft und ohne Ansehen der Person geschehen möge.

Das III. Kapitel.

Von der Abwartung der Schule,

a) von seiten der Lehrer.

Überhaupt muß jeder von den beiden Schullehrern alle die ihm bestimmte[n] Schulstunden treu, fleißig und zwar ganz und ohne den geringsten Abbruch einer oder der andern ganzen oder halben oder auch nur viertel Stunde abwarten. Keiner von ihnen darf unter irgend einem Vorwande außer dem Nothfall, den er aber auf Erfordern allemal als rechtmäßig muß beweisen können, keine viertel oder halbe, vielweniger ganze Stunde aussetzen, vernachläßigen, versäumen, bei scharfer Ahndung.

Jeder Lehrer muß sogleich beim Anfang der Schule in seiner Klasse sein und bis ans Ende treulich aushalten. Einige, etwa 5 Minuten nach jeder Stunde, besonders nach vollbrachten öffentlichen Stunden, Odem zu holen oder frische Luft zu schöpfen, sollen ihm gerne erlaubt sein. Nur muß es keiner weiter ausdehnen. Sollte ein rechtmässiger Nothfall bei einem von den Lehrern eintreten, so ist er schuldig, seinen Kollegen zu ersuchen, daß er indessen seine Klasse mitnehme und mitbesorge, damit alles ordentlich zugehe. Keinem Schüler soll ausser dem Nothfall während der Schulstunden Erlaubnis gegeben werden, aus der Schule herauszugehen und wohl gar auf der Strasse herum zu laufen und zu schwärmen.

b) Von seiten der Eltern und schulfähigen Kinder.[b])

Alle Knaben, welche das 6te Lebensjahr überschritten haben, sollen in die Stadtschule gehören und für dieselbe fähig geachtet werden, daher sie von denen Eltern dahin geschickt und ordentlich zur Schule gehalten werden müßen.

Daß dieses geschehe, dahin müßen die Schul-inspectores alles Ernstes sorgen.

Die Herren Prediger müßen dieses entweder bei Gelegenheit in ihren Predigten oder in besondern Schulpredigten den Eltern nachdrücklich einschärfen, ihnen die Wichtigkeit und den großen Nutzen aus der baldigen und ordentlichen Schulabwartung ihrer Kinder deutlich vor Augen stellen und die Eltern herzlich bitten und ermahnen, ihrer großen Pflicht hierinnen stets eingedenk zu sein.

b) Verb. aus „Kindern".

Am meisten aber wird hier wohl magistratus alle sein Ansehen anzuwenden haben, um diese Sache in Ordnung zu bringen und darinnen zu erhalten.

Zu mehrern Betrieb der Sache muß vor allen Dingen eine Generalliste von allen zur Stadtschule fähigen Kindern, d. i. von allen Kindern, die wirklich 6 Jahr alt sind, aufgenommen werden. Alle Eltern, die dergleichen Kinder haben, müßen angehalten werden, sie in die öffentliche Schule zu schicken, und falls sie es nicht thun, dennoch das Schulgeld für sie bezahlen. Diese Liste muß alle Jahr neu aufgenommen werden. Alle Monate oder höchstens alle viertel Jahre müßen die Schullehrer von denen Kindern, die schon wirklich zur Schule gegangen sind und gehen, denen inspectoribus ein Verzeichnis einreichen und darinnen bemerken, welche ordentlich zur Schule gekommen, welche aussen geblieben und wie lange, und was sie an Schulgelde von Rechts wegen noch zu fordern haben. Und magistratus muß dieses allenfalls per executionem eintreiben und jeden Schullehrer das, was ihm davon gehöret, einreichen lassen.

Die Kinder müssen allemal Vor- und Nachmittags mit dem in dem folgenden Caput zu bestimmenden Glockenschlage zur Schule kommen. Eltern müßen ihre Kinder darzu anhalten und gewöhnen, und die Eltern, wenn sie es nicht thun, müßen durch andere, die die Macht über sie haben, darzu angehalten werden, damit alles ordentlich zugehe. Kein Kind soll ohne die höchste Noth aus der Schule bleiben oder davon zurück gehalten werden.

Das IV. Kapitel.

Von der Schulzeit und Schulstunden.

Des Sommers oder das halbe Jahr von Ostern bis Michaelis gehet die Schule früh mit dem Glockenschlage 7 und des Winters von Michael bis Ostern Glock 8 Uhr, des Nachmittags aber allemal Glock 1 Uhr an.

Jeder von den beiden Schullehrern hat täglich in der Woche (die Mittwoch und den Sonnabend ausgenommen, woran nur des Vormittags Schule gehalten wird) 6 öffentliche Stunden, nemlich 3 des Vormittags und 3 des Nachmittags, im Sommer von Glock 7 bis um 10 Uhr, und im Winter von Glock 8 Uhr an bis 11 und des Nachmittags allemal von Glock 1 Uhr bis Glock 4 zu informiren.

Nebst diesen öffentlichen Stunden sollen sie denen, welche in der Erkenntnis des Christenthums, desgleichen in andern nützlichen

Wißenschaften, als Schreiben, Rechnen und in der lateinischen Sprache, gerne mehr gefördert werden wollen, als es in den öffentlichen Stunden der Menge und Verschiedenheit wegen geschehen kann, 2 Privatstunden, eine des Vor- und die andere des Nachmittags, allemal nach geendigten öffentlichen Stunden geben. Und muß für diese Privatstunden dem Lehrer billig besonders bezahlt werden, worüber sich die Eltern der Kinder mit den Lehrern zu vergleichen haben.

Das V. Kapitel.

Von denen Lektionen.

Da die erste oder unterste Klaße in der Plauer Schule mit einem unstudirten Manne, der zugleich Organist ist, besetzet ist, auch wohl künftig allemal mit einem unstudirten besetzt werden mögte, auch der unterste Lehrer allemal eine ganze Schar der kleinsten Kinder hat und haben wird, so muß in Absicht der Lektionen darauf mit gesehen werden.

Wenn die Schule des Vor- und Nachmittags beisammen ist und die Kinder sich in Beisein ihrer Lehrer an ihre Stellen niedergesetzet, so wird die Kommunikationsthür zwischen beiden Klassen geöffnet und dann von dem ganzen Haufen entweder ein kleines sich auf die Zeit schickendes Lied oder einige Verse aus einem Liede gesungen, welches Lied oder Verse die eine Woche der Rektor und die andere Woche der Organiste wählet, anzeigt und auch darzu den Ton angiebt. Auch bei dem jedesmaligen Schluß und Ende der Schule werden ein paar Verse mit geöffneter Thür gesungen und dann die Kinder mit herzlichen Ermanungen zum Fleiß, Gehorsam und guter Aufführung zu Hause und auf der Straße entlaßen.

Das Singen ist deswegen nötig, damit die Kinder bei Zeiten ein Lied mitsingen und einen Ton[c]) halten lernen.

Wenn der Gesang vorbei, so wird die Thür zwischen beiden Klassen wieder zugemacht, und nun thut erstlich der Lehrer ein kleines Gebet, wo er kann, aus dem Herzen und danket Gott und bittet um seinen Beistand und um seinen Segen zur Arbeit. Darauf läßt jeder Lehrer die darzu fähigen Kinder die gewöhnlichen Schulgebete mit der Ermahnung, laut, langsam, deutlich und mit Andacht es zu thun, beten. Ist Singen und Beten vollendet, so gehet das Informiren selbst an, und zwar

c) Verb. aus „ein Ton“.

A. in des Organisten Klasse.

In dieser Klasse sollen die Kinder theils das A.B.C., theils buchstabieren und lesen, theils das Notwendigste des Christenthums nach dem catechismo, welcher von denen, die lesen können, auswendig zu lernen ist, auch das Schreiben mit Buchstaben und Zahlen lernen. In Ansehung der Mädchens, welche alle bei dem Organisten bleiben, kann derselbe den Religionsunterricht und das Schreiben weiter treiben, so weit er nämlich mit denselben kommen kann. Was die Art des Unterrichts in dieser Klasse betrifft, so müßen zur Gewinnung der Zeit die Kinder nicht einzeln im A.B.C. oder Buchstabieren oder Lesen vorgenommen, sondern es muß also gehalten werden: Die Kinder werden nach dem, was sie wißen, in 3 Haufen oder coetus getheilt; den einen coetum machen alle die Kinder aus, welche das A.B.C. noch lernen, den zweiten Haufen oder coetum diejenigen Kinder, welche buchstabiren, und den dritten diejenigen, welche lesen.

Billig und gut und auch wohl nötig wäre es, wenn alle Kinder, die zusammen gehören, einerlei Bücher hätten, zum Exempel einerlei Fibeln, einerlei Katechismen und einerlei Bibeln. Anderer Bücher bedarf es in dieser Klaße nicht, indem aus den angeführten das Nöthige hier hinlänglich gelernet werden kann.

Wenn nun also der gemeinschaftliche Gesang und das Gebet verricht ist, so wird mit dem Hersagen desjenigen Stücks des catechismi oder eines Spruchs der Bibel, worzu auch manchmal die vorzüglichsten Psalmen Davids zur Abwechselung gebraucht werden können, der Anfang zum Unterricht gemacht und hiernächst darüber mit der ganzen Klasse, Kleinen und Größern, katechisiret, das Vornehmste kurz erklärt und angewandt.

Hierbei ist zu merken, daß den Kindern nie Verschiedenes, sondern allen einerlei zum Auswendiglernen[d]), auch jedesmal nicht viel aufgegeben werden müße, weil sonst des Zeitverderbens kein Ende wäre, auch dasjenige, worüber katechisiret wird, nicht allen in frischen Andenken sein würde.

Wenn dieser allgemeine Katechisationsunterricht, worzu täglich eine halbe Stunde Zeit Vormittags und so am Nachmittage hinreichend ist, vorbei ist, so läßt der Lehrer den ganzen coetum der Lesekinder eine Zeitlang aus der Bibel lesen und zwar so, daß nur

d) Aus „Auswendigen Lernen“. Da die Schrift sehr flüchtig ist, sind Verbesserungen wie a in ä — die Tüttel fehlen fast durchgehends — nicht besonders angegeben.

einer von ihnen ganz laut, deutlich und ordentlich lesen darf, die andern Lesekinder aber sachte nachlesen müssen, wobei zur Erhaltung der Aufmerksamkeit bald dieses, bald jenes Kind ausser der Ordnung, worinnen sie sitzen, aufgefordert wird, sogleich laut weiter zu lesen. Damit sie aber auch mit Verstand und Aufmerksamkeit lesen lernen, so müßen sie hernach nach dem Inhalt des Gelesenen befragt und examiniret werden.

Während dieses Unterrichtes müßen die andern Kinder angehalten werden, sich auf ihre Lektion zu praepariren, und soll nicht verstattet werden, daß sie im Nichtsthun die Zeit hinbringen. Sie müßen nie müßig gelaßen werden.

Hat der Haufe der Lesekinder auf diese Art Unterricht gehabt, so müßen die Buchstabierkinder und zwar auf eben dieselbe Art wie die Lesekinder vorgenommen werden, während welcher Zeit die andern sämtlich entweder sich praepariren oder etwas Aufzugebendes, so viel die dazu fähigen betrifft, auswendig lernen müßen.

Ist dieses geschehen, so wird endlich eben also auch der Haufe der A.B.C. Kinder vorgenommen, und können während dieser Zeit einige, die darzu fähig sind, den Anfang machen, in Buchstaben- und Zahlenschreiben.

Ist nun noch Zeit übrig, so kann an einigen Tagen allen insgesamt eine Geschichte aus der Bibel erzählt werden, wobei Hübners Biblische Geschichte zu gebrauchen ist, welche noch gute Gelegenheit giebt zu heilsamen und den Kindern angemeßenen Ermahnungen. An andern Tagen kann von denen darzu fähigen mit dem Schreiben fortgefahren werden. So weit die unterste oder Organistenklaße.

B. In der obern oder Rektorklaße.

Darinnen sollen nun die Kinder überhaupt in alle dem weiter gebracht werden, worzu der Anfang in der untersten Klasse mit ihnen bereits gemacht worden ist, nechst dem aber auch in Rechnen, in der Geographie, in der Historie den Hauptsachen nach, in den Anfangsgründen der Latinität (das Griechische soll in die Privatstunden gewiesen sein), so viele nemlich zum Latein Lust und Fähigkeit haben, und in Verfertigung schriftlicher Aufsätze geübet und damit also verfahren werden:

Des Morgens gleich nach geendigten Gesange und Gebete wird ein Kapitel aus der Bibel vorzüglich aus dem neuen Testamente laut und deutlich gelesen, und bei dem Lesen wird es also gemacht, wie oben bei der Organistenklaße erinnert worden, damit die

Kinder das Lesen nicht verlernen, sondern darinnen immer geübter werden. Hierauf wird ferner mit dem ganzen coetu über ein den sämtlichen Kindern aufgegebenes und von ihnen auswendig gelerntes Stück des catechismi catechisiret. Hierbei muß sich der Lehrer der Deutlichkeit befleißigen, alles aufs faßlichste erklären und erläutern, die Hauptbeweisstellen von jeder Wahrheit allemal in der Bibel selbst aufschlagen laßen, das eigentlich Beweisende in denselben so deutlich als möglich zeigen und kurze Lehren und Ermahnungen aus dem durchgegangenen Stücke für die Kinder herausziehen und ihnen auf die freundlichste, liebreichste Art ans Herze legen.

Mit allen diesen zusammen würden nun wohl alle Vormittage die ersten 2 öffentlichen Stunden zugebracht werden.

Nach Vollendung derselben beschäftiget der Rektor in der dritten öffentlichen Vormittagstunde alle Tage diejenigen Kinder, welche Lateinisch lernen, mit der Latinität nach der gewöhnlichsten Langischen Grammatik. Es müssen aber diese Kinder in 2 coetus geteilet und zu dem Ende so nahe als möglich bei einander gesetzt werden. Den ersten coetum machen diejenigen aus, welche in dieser Sprache schon einen Anfang gemacht haben und darinnen etwas weiter sind, so daß sie schon etwa ziemlich dekliniren und konjugiren können. Dieser coetus soll nun zuerst etwa mit Übersetzen aus Langens colloquiis, darauf auch, wenn sie darzu fähig sind, entweder aus dem Cornelio oder Eutropio und was ihnen sonst nöthig ist, beschäftiget werden. Die andern Kinder aber, welche entweder gar kein Latein lernen oder doch nur erst den Anfang damit machen, müßen während dieser Zeit damit beschäftiget werden, daß sie entweder ein Stück aus dem catechismo oder aus einen Psalmen Davids oder auch einen Kernspruch der Bibel auswendig lernen, oder daß sich die Anfänger in der Latinität auf ihre Lektion praepariren oder sonst etwas Nützliches im Stillen vornehmen, was ihnen die Klugheit des Lehrers nötig erkennt. Denn müßig müßen die Kinder nie sein.

Den zweiten coetum der Lateinisch lernenden Kinder machen diejenigen aus, welche nur erst die Sprache anfangen und dekliniren und konjugiren lernen sollen. Mit diesen beschäftiget sich nun auch der Lehrer, überhört ihnen das zu Hause Gelernete, geht [es] mit ihnen durch und übt sie darinnen fleißig. Während dieser Zeit müßen diejenigen Kinder, die bloß Deutsch lernen, fortfahren, sich auf die vorher beschriebene Art zu beschäftigen. Der erste lateinische coetus aber muß alles Traktirte im Stillen wiederholen, das abge-

handelte Stück ins Deutsche zu Papier bringen oder etwas Deutsches, etwa Formeln oder sonstige kurze Aufsätze, ausarbeiten oder auch nach ihrem Bedürfnis etwas aus der Grammatik auswendig lernen. Sie können dabei auch manchmal aufgefordert werden, den Anfängern zu Hülfe zu kommen, und das beantworten, was diese nicht wißen.

Nach dem alles dieses geschehen, müßen die Kinder gegen das Ende der Vormittagsstunde wieder nach demjenigen gefragt werden, was ihnen aufgegeben ist, welches zu keiner Zeit zu unterlaßen ist. Und damit ist denn der Vormittagsunterricht geendiget.[1])

Alle Nachmittage sollen die lectiones folgendergestalt getrieben werden.

In der ersten Stunde des Nachmittags soll das Schreiben getrieben werden und zwar also, daß diejenigen, welche darinnen noch zurück sind, in der Kalligraphie geübt werden, je nachdem sie es bedürfen. Diejenigen aber, welche darinnen schon einige Fertigkeiten erlangt haben, sollen Anweisung nicht nur zur Orthographie, sondern auch zu eigenen schriftlichen Aufsätzen in Briefen, u. s. w. bekommen, wo bei ihnen theils die nötigen Regeln, theils Materien zur eigenen Ausarbeitung mit zu Hause zugeben, theils alle, auch die ausgearbeiteten Sachen, welche von dem rectore zu Hause verbeßert werden sollen, offentlich zu recensiren und das Fehlerhafte darinnen zu zeigen ist. Es können auch manchmal Muster guter Briefe und anderer Aufsätze vorgelesen und erklärt werden, warum sie gut sind.

In der zweiten Nachmittagsstunde soll mit dem Rechnen der ganzen Klaße nach der Fähigkeit der Kinder zugebracht werden.

In der dritten Stunde des Nachmittags soll des Montags und Donnerstags mit der gantzen Klasse die Historie getrieben werden und zwar nach Niemeyers Tabellen, welche bis zum Auswendiglernen der Kinder müßen getrieben werden, wobei aber der Lehrer die vornehmsten und merkwürdigsten Sachen nach Schroecks verbeßertem Curas erzählen und nach den untenstehenden Fragen wiederholen könnte.

Des Dienstags und Freitags soll in der dritten Nachmittagsstunde mit der ganzen Klasse die Geographie getrieben werden, und zwar am besten nach Raffs Geographie für Kinder, wobei dis

[1]) Das wurde seit dem 9. September 1783 anders. Auf den Vorschlag des Rektors Rümker wurde das Latein ganz aus dem öffentlichen Unterrichte entfernt und in die Privatstunde des Rektors verwiesen. Dadurch wurden 3 öffentliche Unterrichtsstunden vor- und nachmittags erzielt. Akten in der Registratur des Justizministeriums, Abt. für Unterrichtsangelegenheiten, zu Schwerin.

die Hauptabsicht mit bleiben muß, daß ihnen die dabei vorkommenden Sachen der Natur und andere für das bürgerliche Leben gehörende nützliche Dinge erklärt werden, als woran auch alle Kinder Antheil nehmen können und gewiß mit Vergnügen nehmen werden.

Das übrige wird in die Privatstunden verwiesen.

N. B. Sollte hierinnen in der Folge eine Veränderung nötig und nützlich werden, so bleibt solches allerdings allemal frei. Allein gleich wie die Schullehrer eine solche Veränderung ohne Wißen und Willen der Inspektoren nicht zu unternehmen befugt sind, so sollen diese auch immer zuerst mit dem superintendente darüber, so wie über jede wichtige Schulangelegenheit nach Maaßgabe des II. Kapitels Rücksprache halten.

Übrigens muß den Kindern alle Tage etwas zu lernen und zu üben mit nach Hause gegeben werden, damit sie nicht durch Müßiggang verleitet auf der Gaßen herumschwärmen. Dies Aufgegebene muß allemal nicht zu viel sein. Es kann etwas aus dem Katechismus oder ein Spruch aus der Bibel, eine Regel aus der Grammatik oder auch einige Vokabeln sein.

Das VI. Kapitel.

Von dem nötigen Aufsehen auf die Kinder in und außer der Schule.

Daß beide Lehrer in denen Schulstunden genaue Aufsicht auf die Kinder haben sollen und müßen, damit sie ordentlich stille und sittsam sein, verstehet sich von selbst.

Sie sollen aber auch besten Fleißes darauf sehen, daß die ihnen übergebenen Kinder außer der Schule zu Hause den Eltern gehorsam, auf den Straßen sittsam und gegen Erwachsene höflich sein mögen, und sie darzu stets ermahnen und so viel ihnen möglich anhalten.

Bei öffentlichen Processionen, als Leichenprocessionen und dergleichen, soll jeder der beiden Schullehrer genau auf seine Kinder merken und dieselben zur Stille und Ordnung anhalten.

Vornehmlich sollen die Lehrer allemal bei ihren Schulkindern in der Kirche sein, um Stille und Ordnung unter ihnen zu erhalten. Könnte einer etwa einmal nicht kommen, so muß er den andern ersuchen, auf seine Klasse mit acht zu haben, und dieser ist und bleibt dazu verbunden. Die Kinder müßen angehalten und angewohnet werden, auf die Predigten genau zu merken, und wenigstens etwas, etwa einen Spruch aus der Predigt merken und behalten,

die Geübten auch davon etwas im Stillen aufschreiben, und in der ersten folgenden Schulstunde kann darnach gefraget werden, wer etwas behalten und was jeder behalten. Die Unachtsamen und Leichtsinnigen, die nichts gemerkt, sollen einen angemeßenen Verweis erhalten, die sich aber aufmerksam bewiesen und wenigstens etwas behalten und gemerket, gelobet und zu noch mehr Aufmerksamkeit und Fleiß liebreich ermuntert werden.

Das VII. Kapitel.

Von den Schulferien.

Der Nachmittag des Mittwochs und Sonnabends wird jedesmal den Schullehrern frei gegeben zu ihrer Erholung und zu eigenen Studiren. Von den 4 Wochen in der Ernte oder den Hundstagen werden die ersten 8 Tage ganz freigegeben. Und da kann der Schullehrer, wenn ihm sonst andere Amtsverrichtungen nicht hindern, und wenn er seine Ausreise vorher den Inspektoren gemeldet, diese 8 Tage ausreisen. In der zweiten Woche der Hundstage muß wenigstens Vormittags eine und des Nachmittags eine und in den beiden letzten Wochen des Vor- und Nachmittags (außer Mittwochen und Sonnabend Nachmittags) 2 Stunden informiret werden. Was der Lehrer da am nötigsten findet, treibet er. Mit dem Schluße der Hundestagen fängt die Schule gleich wieder ordentlich an.

Kein Schullehrer darf ausser dieser erlaubten Zeit auswärts hinreisen, wo es nicht ein Nothfall ist; denselben muß er mit den Beweisen, daß es die Noth erfordert, denen inspectoribus gehörig anzeigen, die ihm dann nach erkannter Nothwendigkeit die Reise nicht versagen, sondern Anstalt machen sollen, daß des Ausgereiseten Klasse von dem andern mit besorget werde.

An den järlich einfallenden Märkten wird der Jahrmarktstag frei gegeben.

Sonst darf kein Tag, ja keine ganze oder nur halbe Stunde frei gegeben werden. Pünktlich müßen Lehrer und Kinder sonst die Schulstunden abwarten.

Das VIII. Kapitel.

Von der Schuldisciplin.

Es wäre zu wünschen, daß sich alle Kinder bloß mit Liebe, bloß mit liebreichen Zureden, Ermahnen, Warnen und Zurechtweisungen ziehen ließen, damit alle würkliche und körperliche Bestrafungen der Kinder unterbleiben könnten. Da aber das erste

bei dem Verderben des menschlichen, auch jugendlichen Herzens nicht zu erwarten, so müßen wohl wirkliche Strafen, aber nach dem Alter und der Beschaffenheit des Vergehens eingerichtete Strafen erfolgen und den Schullehrern nicht nur mündliche Bestrafungen, sondern auch, wenn die nicht helfen, die Rute und ein mäßiger Stock oder statt deßen eine kleine Karbatsche frei gelassen werden und bleiben. Ohrfeigen und Faustschläge werden durchaus untersaget.

Bei nötiger Bestrafung der Kinder muß der Lehrer durchaus von allem wilden Feuer der Affekten, von aller Animosität gegen Eltern und Kindern frei sein und kein Ansehen der Person dabei achten. Die Bestrafung muß mit einem väterlichen Herzen, bloß aus Noth zum Besten der Kinder geschehen, und den Kindern muß es einleuchtend gemacht werden, daß sie die Strafe verdienet, daß man sie gerne damit verschonete, daß es aber die Nothwendigkeit und ihr eigenes Beste erfordern, daß sie gestraft werden müßen. Auch beim Strafen müßen die Kinder in ihrem Lehrer den Vater und Freund erkennen. Allzu große Nachsicht und allzu harte Bestrafung schaden beide; die Strafe muß dem Alter und dem Verbrechen gemäß sein. Muß gestraft werden, so müßen die Lehrer dabei so verfahren, daß die Strafe zwar gefühlt werden, die Kinder aber dadurch keinen Schaden an ihrem Leibe oder ihrer Gesundheit nehmen mögen. Kindische Fehler und Unarten müßen entweder übersehen oder mit Worten oder mit leichter Ahndung, wirkliche Bosheit und mutwillige Leichtfertigkeit aber muß allemal ernstlicher und härter bestraft werden. Auch mutwillige Faulheit verdient Strafe. Dargegen dürfen Kinder, welche von Natur schwer lernen, deswegen durchaus nicht bestraft, sondern sie müssen nur unabläßig zum Fleiß ermahnet und durch andere fleißigere und deren Beispiel zur Nachahmung gereizet und möglichst erwecket werden. Überhaupt muß bei diesem Kapitel von Bestrafung beobachtet und gesuchet werden: Lasset alles geschehen zur Beßerung.

Das VIIII. Kapitel.

Von dem jährlichen Schulexamen und der Translokation.

Alle Jahr in der Woche nach Michaelis (den Tag können allemal die inspectores[e]) bestimmen) soll ein Schulexamen angestellet und gehalten werden. Nach deßen Endigung soll jährlich und

e) Verb. aus „inspectoris".

zwar nach Überzeugung und Gewißen, ohne Ansehn der Person, die Translokation der Kinder aus der untersten in die erste oder Rektorklasse geschehen. Eine andere Regel kann darzu vor der Hand nicht festgesetzt werden, als diese: Alle Kinder, welche fertig lesen können, den catechismum buchstäblich wenigstens gelernt haben und wißen und dabei 9 Jahr alt sind, sollen jährlich nach dem examine in des Rektors Klasse gewiesen werden. Gut würde es sein, wenn das jährliche Examen mit einer Rede, welche die Prediger wechselsweise halten könnten, etwa von Erziehung der Kinder u. s. w. eröffnet und darzu jederman der Zutritt erlaubt würde.

Das X. Kapitel.

Von privat-informatoribus und Nebenschulen.

So jemand in Plau seine Kinder ordentlich studiren laßen wollte und das Vermögen darzu hätte, einen eigenen informatorem[f]) und Hofmeister seiner Kinder zu halten, so soll ihm dieses frei stehen. Wenn 2 zusammen treten und ihre Kinder zu diesem Endzweck einem[g]) informatori übergeben, so soll ihnen dieses höchstens noch freigelaßen werden. Aber mehrere zugleich durchaus nicht. Andere Nebenschulen sollen durchaus nicht geduldet oder zugelaßen werden, weder männlichen noch weiblichen Geschlechts. Darüber muß magistratus als Mitinspektor[h]) wachen und halten.

Da aber die Zahl der Kinder und auch der Knaben in Plau zu groß ist, als daß sie alle von den beiden öffentlichen Lehrern allein füglich besorget werden könnten, auch die kleinern Kinder unter 6 Jahr schon einen anfänglichen Unterricht haben sollen, so können die beiden zeitherigen Nebenschulen, der Rektorin Vogelin und des vormaligen rectoris Foerderes Töchter, wenigstens vor der Hand, bis man sehe, daß sie der öffentlichen Schule wirklichen Eintrag thäten, für die kleineren Kinder bis zum 6ten Jahre, wie auch für Mädchens über 6 Jahre bleiben.

Auch kann der Organist Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts unter 6 Jahren, die ihm gebracht und geschickt werden, auch Mädchens über 6 Jahren annehmen und informiren.

Übrigens bleibts dabei, daß alle Knaben, die das 6te Jahr erreichet, in die öffentliche Schule zu den Organisten gethan und geschickt werden müßen, und keine von den Nebenschulmeisterinnen

f) Verb. aus „Informatoren“. g) Verb. aus „einen“. h) Verb. aus „Mit-inspectori“.

soll sich unterstehen, einen Knaben von 6 Jahren anzunehmen oder zu behalten.

Darüber sollen und müßen inspectores treulich halten.

In der Klasse des rectoris sollen durchaus keine Mädchens sein, sondern lauter Knaben.

Der Organist aber muß in seiner Klasse beiderlei Geschlechts nicht unter einander sitzen laßen, sondern sie von einander scheiden und jedes Geschlecht besonders sitzen laßen.

Alles Hin- und Herlaufenwollen aus eine Klasse in die andere muß von denen inspectoribus durchaus nicht verstattet und denen Eltern, die das etwa, wenn ihr Kind von seinen ordentlichen Lehrer rechtmäßig bestraft worden, verlangen, schlechthin abgeschlagen werden.

Das XI. Kapitel.

Von der Schullehrer zu Plau Einkünften, Hebungen, Freiheiten, Gerechtsamen und zu erwartenden Belohnungen.

Was die beiden Schullehrer in Plau zeither an Einkünften, an stehenden und zufälligen Hebungen gehabt, das bleibt ihnen auch künftig nebst dem oben bestimmten Privatgelde. Und sollen und müßen inspectores scholae, besonders magistratus in allen Ernste darauf sehen und dringen, daß den Schullehrern alles das, was ihnen von Rechts wegen zukömmt, auch das Schulgeld von denen Eltern, die ihre Kinder nicht oder [nicht] ordentlich zur Schule schicken, ohn abgekürzt, gegeben und bezalet werde.

Da magistratus in Plau nomine der Stadt in seinem unterthänigsten exhibito vom 7ten November 1780 bei hoher herzoglichen Regierung sich dahin erkläret, daß künftig er von Stadt wegen zum Heizen der beiden Klassen statt zeitheriger 5 Faden für jede Klasse jährlich 6 Faden Büchenholz frei anweisen, schlagen und anfahren laßen wolle, den Faden à 4 Fuß lang und 7 Fuß hoch und weit, so wird dieses mit Dank angenommen und dafür das sogenannte Einheizegeld, da sonst keine andern Abgaben von dem Schulholze zu bezahlen sind, zu 4 β von jedem Kinde fest bestimmt und gesetzt, und sollen die Schullehrer nicht befugt sein, etwas mehreres zu fordern.

Die Freiheiten, welche die Plauer Schullehrer bis hieher und wohl hergebracht gehabt, genießen sie ferner ohneingeschränkt.

Falls sie von jemand, besonders von Eltern, unverdienter Weise beleidiget werden, so haben sie Recht und Freiheit, deswegen bei

denen inspectoribus, besonders dem Magistrat ihre Klagen und Beschwerden anzubringen und auf Gerechtigkeit zu dringen und im Fall denegatae iustitiae ihre Klage allemal der hohen herzoglichen Regierung unterthänigst vorzulegen und sich gewißen gnädigsten Beistand bei gegründeten rechtmäßigen Klagen zu versehen.

Faule, unfleißige, nachlässige, leichtsinnige oder gar ausschweifende Schullehrer haben sich freilich weder hier noch dort, weder von Gott noch Menschen wahrer Liebe und Dankes und Belohnungen zu getrösten. Sie haben sich vielmehr eine schwere Verantwortung vor Gott und scharfe Ahndung von ihrer höchsten Landesobrigkeit und nach Befinden wohl gar der Absetzung von officio gewiß zu versehen. Dahingegen haben sie sich bei angewandter Treue und rechtschaffenen Fleiße in ihrem Amte 1. des Wohlgefallens Gottes und Jesu Christi, seines Beistandes und Segens und des herrlichen Gnadenlohns für ihre zwar schwer[e] und sauer[e], doch höchst nützliche und selige Arbeit gewiß zu erfreuen und getrösten. Sie haben 2. wahre Liebe und gegründetes Lob, auch wohl reellen Dank von andern Menschen, besonders von vernünftigen und redlichen Eltern und dann auch künftig von denen, welche von ihnen treu und fleißig unterrichtet und erzogen werden. Am meisten aber haben sie 3. die Huld und Gnade Serenissimi, höchst deroselben gerechten und gnädigsten Beistand und Hülfe und besonders die rectores (wie bishero vielmal schon geschehen), wenn sie einige Jahre Redlichkeit, Treu und Fleiß bewiesen haben, weitere Beförderung ins Predigtamt gewiß zu erwarten.

Gott lege aus Gnaden einen bleibenden Segen auf diese geringe, doch gut gemeinte Arbeit! Er regiere Eltern, Schullehrer und Aufseher der Schule, daß jedes seine theuren Pflichten an der Schule und an den Kindern redlich und treu ausüben und erfüllen möge, damit sie in der wahren und lebendigen Erkenntnis Gottes und des, den er gesandt hat, Jesu Christi, und mit nötigen und nützlichen Wißenschaften versehen und ausgerüstet, Gott und den Menschen dienen können!

14.

Ordnung für die Armen- und Waisenschulen zu Schwerin. [Schwerin 1763.]

§ I.

Weil diese drei Schulen zum Besten der notorisch Armen, Waisen- und Soldatenkinder gestiftet sind, daß selbige in der Erkenntnis der Heilswahrheiten, desgleichen im Lesen, Schreiben und Rechnen ohnentgeltlich[a]) unterrichtet werden, so sollen auch dieselben vorzüglich in diese Schulen zum freien Unterrichte aufgenommen werden.[1])

§ II.

Es soll ein jeder von den dreien bestalten praeceptoribus dieser Waisen- und Armenschulen zum wenigsten 32 von obbemeldeten Kindern anzunehmen und ohnentgeltlich für das ihm gnädigst ausgeworfene salarium zu informiren verbunden, demnächst ihm aber auch erlaubet sein, andere Kinder für das gewöhnliche Schulgeld zum Unterrichte anzunehmen. Jedoch soll 1. die Zahl dieser niemalen 16 übersteigen, damit die Kinder, zu deren Information die praeceptores eigentlich bestellet sind, durch eine allzugrosse Zahl derer, die bezahlen, nicht verabsäumet werden. 2. Sollen die praeceptores an allen Kindern gleiche Treue beweisen und die, so bezahlen, den armen in keinem Stücke vorziehen, 3. diese niemalen zu ihrer eigenen Arbeit Gewerbe oder Ausschicken gebrauchen, woraus nothwendig Verabsäumung derselben entstehen muß, und also hiebei in allem nach Pflicht und Gewissen handeln.

§ III.

Die Kinder sollen vom sechsten Jahre an in diese Schulen angenommen werden, die auch alsdann eigentlich von der Fähigkeit zu sein pflegen, daß sie Nutzen davon haben können, da im Gegenteil gar zu kleine Kinder, welche die Eltern gemeiniglich nur darum in die Schule schicken, damit sie vor ihnen im Hause Ruhe

---

Zu 14: Ein gedrucktes Exemplar im Hauptarchiv zu Schwerin. Überschrift: Regulativ zur Instruktion für die drei Armen- und Waisenschulen in der Alt-, Neu- und Vorstadt Schwerin und die daran arbeitende praeceptores.

a) Verb. aus „ohnengeltlich".

[1]) Den Grund zur ersten Waisenschule legte der Domprediger Georg Westphal nach 1705; Akten im Hauptarchiv zu Schwerin.

haben, nur die praeceptores im Unterrichten und die andern Schulkinder im Lernen hindern. Die nun also einmal in diese Schulen zur freien Information aufgenommen worden, sollen auch dieselben, wo sie nicht durch Krankheit daran gehindert werden, ohnausgesetzt und niemalen ganze Tage, Wochen oder längere Zeiten selbige verabsäumen.

§ IV.

Damit nun die Absicht dieser Schulen desto eher erreicht und selbige ohnausgesetzt und fleißig besucht werden, so sollen die Soldaten durch ihre Officiers ernstlich angehalten werden, daß sie ihre Kinder fleißig zur Schule schicken.[1]) Ein gleiches soll von Bürgermeister, Gericht und Rath bei den Eltern, Witwen und Vormündern der armen Kinder geschehen, die unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen. So sollen auch noch überdem diejenigen, welche entweder wöchentlich oder quartaliter Armengelder geniessen, mit dem Verluste derselben bedrohet und ihnen selbige auch wirklich entzogen werden, wenn sie dergleichen Kinder nicht fleißig zu einer der drei Schulen halten.

Nicht minder sollen die Armenvoigte befehliget sein, auf den Strassen fleißig einherzugehen und acht zu haben, ob während der Schulzeit arme Kinder auf den Straßen herum laufen, Unfug treiben und betteln, selbige, wann sie noch keine der drei Schulen besuchen, bei den Aufsehern derselben anzeigen, damit sie in eine derselben angewiesen werden. Ist dies bereits geschehen, so sollen die Armenvoigte ein jedes solcher Kinder bei der Hand nehmen und zum ersten, auch andern Male selber in seine Schule führen. Zum dritten Male sollen sie ein solches zu einem der Aufseher führen, damit es von selbigen ermahnet, auch nach Befinden auf dessen Ermäßigung entweder in seiner Gegenwart vom Armenvoigt oder vom praeceptore in der Schule, welcher zu dem Ende per schedulam durch den Armenvoigt Anweisung dazu erhält, die bestimmte Strafe erhalten. Und damit die Armenvoigte zu Beobachtung ihres Amtes in diesem Stücke desto williger sein, sollen sie jedesmal, sooft sie ein solches die Schule verabsäumendes Kind entweder in die Schule bringen oder zu einem der Aufseher führen, dafür vom praeceptore oder dem Aufseher 2 Schillinge empfangen, welche ihnen aus der Kasse der Armenschulen sollen erstattet

[1]) Am 4. August 1763 befahl z. B. die Regierung dem Generalmajor von Zülow, die Soldatenkinder zur Schule zu schicken; Akten im Hauptarchiv zu Schwerin.

werden. Zu dem Ende soll der Name des Armenvoigts, des Kindes, samt dem Tage, an welchem es in die Schule oder zum Aufseher geführet worden, angezeichnet werden. Wann aber im Gegentheil ein Armenvoigt überzeugt wird, daß er hiebei seine Pflicht unterlassen und während der Schulzeit dergleichen Kinder frei auf den Strassen herumgehen lasse, sollen ihm jederzeit 16 Schillinge von den Armengeldern, die derselbe quartaliter von einer der zwei Stadtkirchen erhält, abgezogen werden.

§ V.

Nicht weniger sollen die Armen- und Waisen-praeceptores verbunden sein, an die Aufseher wöchentlich die Namen der Kinder einzureichen, welche die Schule muthwillig und ohne Noth verabsäumet haben, damit sie von ihnen weiter an die Officiers oder an Bürgermeister, Gericht und Rath gemeldet und also die nöthige Vorkehr zum unausgesetzten Besuch der Schulen gemacht werden können.

§ VI.

Es sollen diese drei Schulen zu einer Zeit angefangen und geendet werden, nämlich des Sommers oder von Ostern bis Michaelis von 7 bis 11 Uhr, des Winters aber von 8 bis 11 Uhr Vormittags, Nachmittags aber des Sommers von 1 bis 5 Uhr, und des Winters von 1 bis 4 Uhr gehalten werden. Wann während der Schulstunden die Kinder aus natürlichen Ursachen hinausgehen müssen, soll der praeceptor dahin sehen, damit dis nicht haufenweise oder von vielen zugleich, sondern von einzelnen nach einander geschehe.

§ VII.

Die Schulen sollen jederzeit Vor- und Nachmittag mit Gebet und Gesang angefangen und geendiget werden. Zum Singen erwählet der praeceptor ein Lied, oder es wird ihm auch wöchentlich eins von den Aufsehern bestimmet, wie selbiges für die Zeiten des Kirchenjahrs oder den Inhalt der sonntäglichen Evangelien sich am besten schicket, und singet mit den Kindern die eine Hälfte beim Anfange, die andere beim Schlusse der Schule. Er liesets ihnen aber vorher einigemal vor oder lässet dergleichen von einem Kinde thun, frägt nach dessen Sinne und erkläret kürzlich, was ihnen darin unverständlich vorkommen möchte.

Beim Singen selber hält er diese Methode: Er saget ihnen jederzeit eine Zeile, soviel nemlich auf einmal gesungen wird, deutlich und verständlich vor und fängt darauf an, dieselbe mit ihnen

langsam zu singen; davon dieses der Nutze ist, daß der ganze Haufe, auch die, so keine Gesangbücher haben und gebrauchen können, zusammen singen, daß sie die Melodien akkurat und wöchentlich ein ganzes Lied ohne alle Beschwerden ins Gedächtnis fassen. Bei Verrichtung des Gebets weiset er sie fleißig auf die Ermahnung Pauli 1. Tim. 2, 1. 2., daß sie sich in Zeiten gewöhnen, zu thun Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksagung für alle Menschen, für die Könige, für alle christliche, besonders für die höchste Obrigkeit dieser Lande und ihre Gehülfen.

§ VIII.

Nach vollendeten Gebet und Gesang wird die Information angefangen, und damit diese desto nutzbarer werde, theilet der praeceptor seine Schulkinder in drei besondere Hauptklassen ab.

Zu der ersten, der untersten gehören die, so anfangen die Buchstaben zu lernen und einigermassen zusammenzusetzen, zu welchem Ende gut zu sein pfleget, wann die Buchstaben und Sylben auf einer Tafel gemalet und diese Kinder vom praeceptore vermittelst eines Stocks darauf gewiesen, auch selbige ihnen laut und deutlich, samt der Art der Zusammensetzung, vorgesaget werden.

Zur andern oder mittlern Klasse sind die zu rechnen, welche fertig im Buchstabiren zu werden suchen und worden sind, auch zu lesen anfangen, wozu mit ihnen die catechismi und Evangelienbücher füglich können gebraucht werden, wie auch die zu dieser Absicht besonders verfertigte[n] Buchstabier- und Lesebücher. Auch diese Klasse buchstabiret und lieset langsam und deutlich, bald auf einmal, bald einzelne Kinder derselben nacheinander.

Die Kinder der dritten oder letztern Klasse üben das akkurate und fertige Lesen mit genauer Beobachtung der Unterscheidungszeichen, wozu die Bibeln ihnen in die Hände gegeben und gebraucht werden können. Vormittags wird im neuen, Nachmittags im alten Testament gelesen, wobei der praeceptor folgende Methode gebrauchen kann: Er lässet nicht, wenigstens nicht immer, die Kinder nach einander, nach einer gewissen Ordnung, noch einen ein ganzes oder halbes Kapitel oder einen grossen Theil desselben lesen, sondern er lässet in jeden wenig, einen oder zwei Verse lesen und rufet bald diesen, bald einen andern zum Lesen auf, damit bei allen die Aufmerksamkeit erhalten werde. Kommen schwere Wörter vor, die falsch gelesen werden, so lässet er selbige jederzeit buchstabiren und recht aussprechen; er erläutert kurz ein und anderes unter dem Lesen, ziehet kurze Lehren zu ihrer Besserung heraus,

frägt am Schlusse die Kinder und einige insonderheit, was sie selber sich gemerkt und behalten haben.

Eine Hauptsache in diesen Schulen ist eine verständliche und erbauliche Katechisation, welche täglich des Morgens gleich nach verrichtetem Singen und Gebet kann vorgenommen werden, zu dem Grunde der Katechismus Lutheri, wie er in diesen Landen eingeführet worden, zu legen ist. Die praeceptores sollens keinesweges dabei bewenden lassen, daß die Kinder nur die gedruckten Fragen ins Gedächtnis fassen und also mit dem Munde hersagen; sondern sie sollen eine jede Frage besonders fürnehmen, durch andere Fragen deutlich zu machen suchen und selbige so lange verändern und zergliedern, bis die darin enthaltene[n] Wahrheiten den Kindern faßlich werden. Sie sollen sich sonderlich bei den Kleinen mit Fragen nach ihren schwachen Begriffen herunterlassen, und wann sie selbige nicht beantworten können, sich selbige durch ein oder anderes von den größern und geübtern Kindern beantworten lassen. Sie müssen dabei alles auf ein richtiges und deutliches Erkenntnis und die dadurch zu beschaffende Besserung des Herzens führen. Die Fragen sind bei den Grössern und Geübtern nie also einzurichten, daß sie mit blossem Ja oder Nein können beantwortet werden, sondern daß der Verstand dabei im Nachdenken geübet und dis auch durch die Antwort entdecket werde. Auf gleiche Weise müssen auch die Sprüche der heiligen Schrift, welche die Kinder zum Beweise der Wahrheiten des catechismi aufschlagen oder hersagen, durch Fragen kürzlich erläutert und ihnen daraus das, was sie beweisen sollen, gezeiget werden. Des Nachmittags können anstatt des catechismi die biblischen Historien gelesen, durch Fragen wiederholet und eingeschärfet werden.

Damit die praeceptores hiezu angeführet werden, kann nützlich sein, wann die Aufseher beim Besuch der Schulen selber eine kurze Katechisation mit den Kindern anstellen und ihnen also die rechte Methode zeigen, oder es können auch den praeceptoribus hiezu gedruckte Anweisungen an die Hand gegeben werden; wozu vor andern nützlich zu gebrauchen ist des seligen D. Rambachs Wohlunterrichteter Katechet.

Ausser dem catechismo und biblischen Sprüchen soll den Kindern nichts, auch nicht die Sonntags-evangelia und Episteln, auswendig zu lernen vorgegeben werden. Den Kleinen können wöchentlich ein oder zwei kleine Sprüche vorgesagt, den Grössern eben so viel etwas grössere Sprüche ins Gedächtnis zu fassen

vorgegeben werden, jedoch also, daß ihnen der Sinn derselben dabei gezeiget und deutlich gemacht werde.

§ IX.

Bei treuer Verwaltung der Schularbeit hat ein jeder praeceptor mit Fleiß dahin zu sehen, damit die Kinder in den Schulstunden immer mit etwas beschäftiget werden, weil sie sonst Muthwillen treiben oder dazu versucht werden. Indem er die Kleinen unterweiset oder verhöret, können sich die Grössern auf ihre lectiones[b]) präpariren, selbige durchlesen und sich im Schreiben üben. Ein treuer praeceptor wird selber am besten anmerken, wie er den Fleiß der Kinder ermuntern, Plauderei und Muthwillen verhüten solle.

§ X.

Weil eine Schule nicht ohne reelle Zucht und Bestrafung bestehen kann, so haben die Armen- und Waisen-praeceptores hiebei wohl zu beobachten, 1. daß sie nicht leicht und nicht eher zur reellen Bestrafung eines Kindes schreiten, wann sie selbiges nicht vorhero um solcher Vergehung willen mit Worten ermahnet und bestrafet haben, oder so lange sie durch mündlich Ermahnen und Strafen die Besserung erreichen können; 2. daß sie nie in schneller Hitze, und ehe sie ein Kind von seinem Verbrechen, wie und warum selbiges strafwürdig sei, überzeugt haben, imgleichen, daß sie dabei immer in guter Gemütsfassung bleiben, lieber zu wenig als zu viel thun, niemalen die Schläge an den Kopf richten, wovon oft betrübte Folgen herrühren, die manches Kind auf die ganze künftige Zeit des Lebens unglücklich machen: wann ein praeceptor im Zorn durch Schlagen die Glieder eines Kindes verletzet oder seiner Gesundheit Schaden zufügt, derselbe soll seines Dienstes verlustig sein; 3. daß sie dabei jederzeit den Unterschied unter kindlichen Übereilungen und Schwachheiten und Bosheiten des Willens machen, diese alleine, besonders das Lügen, mit reeller Strafe belegen, die Schändlichkeit des letztern zeigen, auch wohl dabei anführen, wie das Vergehen an sich vor dismal würde ungestraft blieben sein, wo es nicht mit Lügen begleitet oder beschöniget worden.

§ XI.

Wenn die Schulen Vor- und Nachmittags geendet worden sind, sollen die Kinder allezeit mit einer guten Ermahnung, sich auf der

b) Verb. aus „lextiones“.

Strasse alles Unfugs, Muthwillens, Schreiens, Scheltens und Schlagens zu enthalten und in der Stille als vor dem Angesichte Gottes sich nach Hause zu begeben, weggelassen werden.

§ XII.

Weil aber alles Strafen und Ermahnen vergeblich zu sein und nichts zu fruchten pfleget, wo die praeceptores den Kindern nicht mit einem tugendsamen, ernstlichen und gottseligen Wandel vorleuchten und dadurch die Vergehungen der Kinder thätlich bestrafen und zum Guten ermuntern, so sollen sich die praeceptores desselben in der rechten Heilsordnung befleissen und darinnen immer rechtschaffener suchen erfunden zu werden; welcher es aber daran ermangeln lässet oder gar den Kindern mit Worten und Werken ärgerlich fället, soll ebenfalls seines Dienstes verlustig sein.

§ XIII.

Die Aufseher dieser Schulen sollen verbunden sein, dieselben zum öftern, wenigstens alle Quartal zu besuchen, die Kinder zum Fleisse, zur Furcht Gottes, auch zum Gehorsam gegen ihre praeceptores ermahnen, ihnen die Pflichten des vierten Gebots fleißig einschärfen, die Grösse der Wohlthat zu Gemüte führen, die ihnen in und durch diese Schulen widerfahren, sich den catalogum der Kinder geben lassen und bemerken, ob die Zahl der ohnentgeltlich zu unterrichtenden völlig sei, nach den Abwesenden und den Ursachen der Abwesenheit sich erkundigen, auf das Leben und Wandel der praeceptorum fleißig acht haben, die angemerkten Mängel den praeceptoribus, jedoch allein und mit Liebe und nie in Beisein der Kinder entdecken und zur Verbesserung derselben Anweisung geben, welche dann auch diese mit Sanftmuth annehmen und ausüben sollen. Welcher praeceptor aber es hiebei an der nöthigen Folgsamkeit fehlen lässet, soll deswegen zur gebührenden Rechenschaft und Strafe gezogen und nach Befinden seines Dienstes entsetzet werden.

15.

Zur Disziplin auf den Partikularschulen.

1771. 1775. 1785. 1793.

a.

Verbot des Pennalismus.

Schwerin. 16. September 1771.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Wir vernehmen mit ungnädigstem Mißfallen, wasmaßen in Unsrer Domschule zu Güstrow von ungezogenen Schülern eine Art des bei allen gesitteten hohen und niedern Schulen in Teutschland längst abgestelleten so genannten pennalismi ausgeübet werde, indem die Schüler besonders der ersten Klaße aller Ermahnungen ihrer Vorgesetzten und Lehrer ohngeachtet sich unterstehen, einen neuen in diese Klaße eingeführeten Schüler auf allerlei Art zu vexiren und zu schmähen, ihn mit Schimpfnamen zu belegen, mit Büchern und Koth, sogar in der Schule selbst, nach ihm zu werfen und ihn sowohl daselbst als in seinem Hause und an andern Orten aufs unanständigste zu mißhandeln. Da solche verabscheuungswürdige[n] Unordnungen nirgends unleidlicher sind als bei öffentlichen Schulen, die landesherrlich bestimmet worden, Schulen der Gottesfurcht und der guten Sitten sowohl als der Wißenschaften zu sein, so wollen und ordnen Wir hiedurch aufs ernstlichste: Daß kein Schüler Unsrer güstrowschen Domschule besonders in der ersten Klaße sich weiter unterstehen solle, den sogenannten pennalismum gegen seinen neu angehenden Mitschüler durch Vexirereien, Schimpfnamen, Narrentheidungen oder andern gröbern Muthwillen auf irgend einige Weise auszuüben, widrigenfalls ein solcher ohnfehlbar zu gewärtigen hat, daß er gleich bei der ersten Vergehung dieser Art sofort cum infamia aus der Schule gewiesen werden, demnächst auch keinerlei Wohlthaten, Gnade oder Beförderung, es sei im geist- oder weltlichen Stande, von Uns oder von Unsren herzoglichen successoribus an der Regierung zu hoffen haben soll. Wornach sich ein jeder zu richten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und herzoglichem Insiegel. Datum auf Unsrer Festung Sverin, den 16. September 1771. Friederich, Herzog zu Mecklenburg.

Zu 15a: Original im Superintendenturarchiv zu Güstrow, mit dem Siegel und der Unterschrift: C. A. Gr. v. Bassewitz.

b.

Verbot des Kokardetragens.

Schwerin. 4. November 1775.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog usw.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlwürdiger und Hochgelahrter, Lieber, Andächtiger und Getreuer! Auf die abschriftlich hiebei geschlossene unterthänigste Bitte Unsers dortigen Obristen von Lützow im betreff der von den Schülern unternommenen Tragung der weißen Kokarden an den Hütchen befehlen Wir euch hiemit gnädigst, in Unserm Namen allen dortigen Schülern die Tragung weißer Kokarden, von welcher Materie sie auch verfertiget sein mögen, mit der Bedeutung, daß überhaupt das Kokarde-Tragen für Schüler und Studirende ein ganz unschicklicher Zierath sei, gänzlich zu untersagen und den dortigen Schullehrern, daß sie auf dies Verboth mit Nachdruck halten sollen, aufzugeben. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unsrer Festung Sverin, den 4. November 1775.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg.

c.

Verbot, den Schülern Kredit zu geben.

Schwerin. 16. September 1785.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden usw. Es hat Uns nicht verborgen bleiben können, daß an den Orten Unserer Herzoglichen

Zu 15b: Original im Superintendenturarchiv zu Güstrow, gegengezeichnet von C. A. Gr. Bassewitz, gerichtet an den Konsistorialrat Ehrn Superintendent Keßler in Güstrow. Dabei ist eine Abschrift der Beschwerde des Obersten von Lützow vom 3. Nov. 1775: Der Herzog hatte den Offizieren beim Oberst von Gluerschen Regiment als Feldzeichen die weiße Kokarde verliehen. Auf Beschwerde L.'s beim Rektor Pries schafften die Schüler die Kokarden von Band ab und legten sich solche von weißen Federn an.

Zu 15c: Abschrift im Archiv des Gymnasiums zu Schwerin. Die Verordnung wurde am 9. März 1795 erneuert, erneuert und erweitert am 13. März 1801. In letzterer (38. Stück der „Schwerinschen Zeitung von den merkwürdigsten Staatsgeschichten") kommt folgende Bestimmung hinzu:

3. allen Wirthen in öffentlichen Häusern hiemit, bei 50 Rthlr. Strafe für jeden Kontraventions-Fall, ernstlich aufgegeben sein soll: keinem Schüler, am wenigsten während der öffentlichen Unterrichtsstunden oder an den Sonn- und Festtagen, ohne schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des zeitigen Rektors in ihren Häusern Zutritt zu gestatten, weniger noch ihnen starke Getränke zu reichen, noch zum Spiele, es sei im Billiard oder in Karten, ihnen beförderlich zu sein, sondern sie damit abzuweisen. Eine letzte Wiederholung fand das Verbot im 39. Stücke des offiziellen Wochenblatts von 1816.

Lande, wo öffentliche große Schulen vorhanden sind, manche Einwohner gewissenlos ihren Erwerb dadurch zu vermehren suchen, daß sie den Schülern, ohne von der Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder völlige Überzeugung zu haben, Kredit geben, ihnen leihen und borgen, das Ihrige durch Verkauf oder Tausch an sich bringen und wohl gar Pfänder von ihnen nehmen oder in ihren Gast- und Wirtshäusern eine Neigung zum Müßiggehen und Schwelgen erwecken oder befördern.

Jedermann begreift, wie sehr dergleichen Unternehmungen, es mag dazu von den Schülern selbst oder von andern Leuten, Juden oder Christen, die Veranlassung gegeben werden, den heranwachsenden jungen Leuten gute Sitten und Triebe zerstören, dem Hange zum unordentlichen vom Studiren abführenden Leben Nahrung geben, die Tugend der Sparsamkeit ersticken, zur Verschwendung und andern Ausschweifungen einen leichten Weg eröffnen, nicht selten zum Abgrund hinanführen.

Solchen Übel kräftigst vorzubeugen, wird hiemit genädigst verordnet, daß keinem Schüler ohne Vorwissen seiner Eltern, Vormünder oder Vorgesetzten, es sei unter welchem Vorwande oder unter welcher Bedingung es wolle, etwas geborget, auf Pfänder gegeben oder abgekauft oder verkauft werden solle. Wer hierwider handelt, der soll nicht nur dessen, was er geborgt, verlustig sein, das Pfand oder an sich gebrachte Gut unentgeltlich herauszugeben, sondern auch noch überdem eine ihm zu diktirende willkürliche Strafe zu erlegen haben.

Dabei wollen Wir genädigst ernstlich, daß bei keinem Gerichte Klagen wegen Schulden solcher minderjährigen Leute angenommen, sondern vielmehr die Kläger abgewiesen und zur heilsamen Warnung noch überdies bestraft werden sollen. Wornach sich usw.

Gegeben zu Schwerin, den 16ten September 1785.

Friedrich Franz, Herzog zu Mecklenburg.

d.

Verbot von Schüleraufzügen.

Schwerin. 8. Oktober 1793.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden usw.

Unsern resp. gnädigsten Gruß zuvor. Wohl-, auch Würdige, Hoch- und Wohlgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue! Es hat

Zu 15d: Original im Superintendenturarchiv zu Güstrow, unterschrieben: Ad mandatum Serenissimi proprium. Herzogl. mecklenburgsche zur Regierung

Uns nicht unbekannt bleiben mögen, wie es der dortigen guten Domschule bei Eltern, Vormündern und Gönnern zum Vorwurf gereichet und den Schülern selbst übel genommen wird, daß sie zur Einholung und Begleitung ihrer Lehrer und sonst feierliche Aufzüge halten, wodurch nicht nur die Schulstunden und der häusliche Fleiß auf mehrere Tage unterbrochen, zur Verweitläuftigung jugendlicher Gemüther Gelegenheit gegeben und unnöthige Kosten veranlasset werden, sondern auch bisweilen der unerfahrene Reuter in Gefahr geräth, seine Gesundheit oder gar das Leben zu verlieren.

So schätzbar es an der Schuljugend ist, ihren Lehrern Beweise der Ergebenheit, Liebe und Hochachtung zu geben, so ist doch dieses nicht der rechte Weg, der den Schülern so nachtheilig und von schlimmen Folgen, auch manchem beschwerlich ist und für den Lehrer selbst Ungelegenheiten mit sich führet. Es giebt hundert andere, unschädliche und nutzbare, täglich vorkommende Mittel, jene Beweise an den Tag zu legen, und im Grunde läuft dergleichen öffentlicher Aufzug in Ansehung der Domschule auf einem irrigen Begriff von Ehre und Ergebenheit hinaus.

Solchemnach werden dergleichen Feierlichkeiten landesväterlich und höchsternstlich hiemit untersaget, und habet ihr dieses sofort den Lehrern an der hiesigen Domschule, welche es weiter den Schülern anzeigen und auf die Befolgung dieser Unserer Verordnung halten müssen, zur Nachachtung bekannt zu machen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben respektive euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben auf Unsrer Festung Schwerin, den 8ten Oktober 1793.

---

verordnete Präsident, Geheime- und Räthe. H. W. v. Dewitz. Dieselben Verordnungen fanden sich auch im Original im Parchimer Superintendenturarchiv, in Abschrift im Gymnasialarchiv zu Schwerin; in letzterer steht statt des Wortes „bisweilen“: „wie hier ohnlängst der Fall war“.

16.

Die Besonderheiten des ritter- und landschaftlichen Landschulwesens. 1774. 1783. 1798.

a.

Prinzipielle ständische Einwendungen gegen Herzog Friedrichs 2. Landschulordnung von 1771/1773.

Rostock. 27. Februar 1774.

Durchlauchtigster usw.

Indem die getreue Ritter- und Landschaft auf dem jüngst abgewichenen Landtage die landesväterliche auf die Verbesserung der Landschulen abzielende und von Ew. Herzoglichen Durchlaucht derselben gnädigst eröffnete Absicht mit der submissesten Dankbarkeit und Devotion erkannt hat, so hat dieselbe ihrerseits dagegen in der untertänigsten Antwort ad capita proposita vom 26. November versichert:[1])

> daß sie die preiswürdigste Höchste Gesinnung sich und desto mehr zur Aufmunterung dienen lassen werde, zu Beförderung eines guten Unterrichts der Jugend, soviel es die Umstände erlauben wollten, auch in den ritterschaftlichen und übrigen Landgütern alle Sorgfalt und Bemühung anzuwenden.

Sie hat es zu diesem ihren Erbieten als ein schon zulängliches Unterstützungsmittel angesehen, wenn Ew. Herzogliche Durchlaucht landesherrlich nur dies zu verordnen geruheten:

> daß gesamte Prediger hiesiger Lande zu genauer Beobachtung dessen aufs ernstlichste angewiesen würden, was der Erbvergleich § 495 und die revidierte Kirchenordnung folio 272 denselben ohnehin zur Pflicht machen.

Gleichwie nun die getreue Ritter- und Landschaft nach dieser ihrer untertänigsten Erklärung submissest erwartet hätten, daß Ew.

Zu 16a: Nach einer gleichzeitigen Abschrift, die sich im Pfarrarchiv zu Pritzier fand. Das Original konnte ich nicht finden.

[1]) Siehe dazu Pistorius, Geschichte des ritter- und landschaftlichen Landschulwesens in Mecklenburg-Schwerin, Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erz.- und Schulgeschichte. 1904. S. 127ff. Die zweite Landschulordnung vom 20. Aug. 1771 ist bei Frahm l. c. Nr. 50 abgedruckt. Mit ihr lautet gleich (bis auf Einleitung und Schluß) die Ordnung für das ritterschaftliche Landschulwesen vom 31. Dez. 1773, von der ich eine Abschrift im Superintendenturarchiv zu Parchim fand. Zum Erbvergleich s. Nr. 8. S. 246.

Herzogliche Durchlaucht die Prediger auf dem platten Lande hiernach landesherrlich anzuweisen und allenfalls nach den submissesten ritter- und landschaftlichen Vorschlägen noch zu verordnen geruhet hätten, daß die Schulmeister daselbst den Katechisationen in der Kirche an Sonn- und Festtagen zu ihrer Habilitierung beizuwohnen hätten, so durfte hingegen die Ritter- und Landschaft wohl nichts weniger erwarten, als daß diese christliche und wohlgemeinte Erklärung auf die an sie Höchst erlassene Landtagsproposition zu einer so weit hinaus gezogenen Verordnung Anlaß geben würde, als diejenige ist, welche in diesem Betreff im Druck erschienen und mittelst höchsten Reskripts vom 3ten December vorigen Jahrs uns mitgeteilet ist.

Es hat die Ritter- und Landschaft bei Abgabe ihrer untertänigsten Antwort vielmehr sich mit Recht überzeugt gehalten, daß wenn nach dieser ihrer submissesten Erklärung die schon vorhandene[n] obangezogene[n] Landesgesetze zu ihrer vollständigen Ausübung gebracht würden, der Höchst intendierte heilsame Zweck ohne alle neue Verordnung erreichet werden dürfte.

Gleichwohl enthält weder die Kirchenordnung und der 495 §. des Erbvergleichs noch auch die Antwort ad capita proposita etwas von dem, was das gedruckte für die Prediger bestimmte Circulare verordnet.

Desto beschwerlicher würde die Befolgung dieser landesherrlichen Anordnung in den ritterschaftlichen Gütern sein, die sich fast in allen Stücken bei der Einrichtung der mehresten Landgüter und zumal in Rücksicht auf die Umstände der geringen Leute und Einwohner in den Dörfern als unanwendlich darstellet.

Denn so ist ad §phum 2 an den mehresten Orten der Anfang der Schule nicht auf Michaelis, sondern erst auf Martini möglich, weil die zur Schule zu schickende[n] Kinder, auch die kleinesten nicht einmal ausgenommen, und also fast ohne Unterschied bis dahin wenigstens mit dem Hüten des Viehes, als der Gänse und ferneren kleinen Viehes, ihr Brot verdienen müssen, welches die ohnehin mehrenteils dürftigen Eltern kaum für sich zu erwerben und zu erlangen wissen.

Die bei diesem §pho zwar gemachte Ausnahme:

> falls solche Kinder den Ackersleuten nicht angehören oder bei ihnen im Dienste stehen etc.

ist dennoch hiebei keinesweges zulänglich, weil die Ackersleute nicht allein, sondern auch andere wohlhabende oder minder dürftige Einwohner in den kleinen Städten oder Dörfern dergleichen Kinder

von fünf, sechs oder sieben Jahren zum Hüten und sonst in Dienst haben und selbige vor Martini daraus selten entlassen können.

Die mithin auf das Ausbleiben derselben aus der Schule gesetzte tägliche Strafe von Michaelis an würde also schon darum untertänigst zu verbitten sein, weil deshalb die Eltern armer Kinder und am Ende eigentlich ihre Herrschaft gestrafet werden und die Kinder in der Folge ihren dürftigen Eltern nunmehr und so gewisser eben für den ganzen Sommer als für den Winter zur Last fallen würden, da ein anderer ihre Dienste lieber ganz entbehren würde, wenn die Dienstzeit nur bis auf Michaelis eingeschränkt und er nach dieser Zeit ihre Stelle beim Hüten des kleinen Viehes durch ältere und also kostbarere Leute versehen lassen sollte.

Mit der § pho 4 gemachten Verfügung verhält es sich ebenso, und die dem Prediger hier frei gelassene Auswahl der zu dem Schulhalten in der Wochen zur Sommerszeit zu nehmenden Tage dürfte wenigstens an vielen Orten noch dazu reichlich das Beschwerliche der hier weggelassenen Geldstrafen einnehmen.

Die ad 6 tum vorgeschriebene Belohnung der Schullehrer für den Unterricht im Schreiben und Rechnen ist ebensowenig den Einrichtungen der mehresten Schulen in den ritterschaftlichen Gütern angemessen.

Die Gutsherrschaft verschaffet nämlich fast durchgängig ihren untertänigen Kindern den freien Unterricht in der Gottesfurcht, damit die Eltern nicht aus Armut oder auch aus Sparsamkeit sie in die Schule zu schicken abgehalten werden mögen, und nach dem Verhältnis der damit für den Schullehrer verknüpften Arbeit wird derselbe zulänglich salarieret.

Die in den Gütern wohnende[n] freie[n] Leute aber sind einmal an einer solchen Vorsorge in Absicht auf ihre Kinder nicht so wie jene gewohnt, und die Obrigkeit befindet sich in Ansehung ihrer auch in dieser Verbindlichkeit eben nicht.

Dem Bauersmann lieget nun daran nichts, daß seine Kinder im Schreiben und Rechnen Unterricht bekommen, und die Herrschaft hat davon noch weniger Vorteil.

Die Belohnung von einem Sechsling für jede Woche von einem Kinde, das im Schreiben und Rechnen unterrichtet wird, ist also der Mühe nicht angemessen, die der Schulmeister davon haben würde, wenn er etwa im Sommer eins, zwei oder allenfalls drei freie Kinder darin zu unterrichten hätte und gleichwohl um eine solche Kleinigkeit sein Handwerk oder sonstigen Verdienst, der

ihm doch zu seiner Sustentation mit in Anschlag gebracht ist, deswegen hintansetzen müste.

Natürlich würde der Schulmeister dafür von der Gutsherrschaft entschädiget werden müssen, die doch davon nicht den geringsten Nutzen hat, ob der Sohn ihres Schäfers oder Holländers schreiben lernet oder nicht.

Die ad §§ 11 und 12 dem Schulmeister bestimmte Strafe würde nicht weniger nach der einmal mit den Schulen nach eines jeden Ortes Beschaffenheit und der gutsherrlichen Konvenienz gemachten Einrichtung untertänigst zu verbitten sein und die ad 12 um so mehr, als die Ritter- und Landschaft noch nicht dürfte entschlossen sein, ihre Schulmeister den Ehren Predigern so zu untergeben, daß deren etwa hie und da von der Gutsherrschaft nötig oder doch (zumal bei weniger, etwa zwei, drei oder vier Kinder) unschädlich erachtete Abwesenheit so schlechterdings verboten und dem Prediger dieses allemal und zwar, so oft es ihm gefällig, zu bestrafen frei sein sollte.

Die Ritter- und Landschaft hat in ihrer untertänigsten Antwort ad capita proposita versprochen:

> zu Beförderung eines guten Unterrichts der Jugend, N.B. so weit es die Umstände erlauben, selbst alle Sorgfalt und Bemühung anzuwenden.

Allein das hat sie doch wohl, wenn Ew. Herzogliche Durchlaucht es zu Gnaden halten wollen, immer glauben oder wollen können, daß die ihrer Jurisdiktion allein unterworfene[n] Schulmeister durch eine solche heilsame Absicht dem Gerichtszwang und der willkürlichen Bestrafung der Ehren Prediger und per indirectum auch endlich der Superintendenten unterzogen werden sollen.

Davon sagt weder die Kirchenordnung nach der Landesvergleich etwas, sondern sie verordnen bloß dies, daß die Prediger die Schulen visitieren und dem Schulmeister im Unterricht Anleitung geben sollen.

Die Schulanstalten sind in den ritterschaftlichen Gütern, so viel uns deren bekannt sind, würklich so gut, daß wenigstens in diesen die Befolgung dessen, was der Erbvergleich § 495 vorschreibet, gewiß zulänglich sein kann.

Eine jede Gutsobrigkeit lässet es auch nicht aus der Acht, die Eltern dahin anzuhalten, daß sie ihre Kinder im Herbste so zeitig und im Frühling so lange zur Schule schicken müssen, als die Umstände eines jeden Hausvaters es verstatten, und die Schulmeister sind an den mehresten Orten ohnehin schuldig, Verzeichnisse und

Listen der schulfähigen und zur Schule kommenden Kinder zu führen und der Gutsherrschaft wöchentlich zu dem Ende zu übergeben, damit dadurch das vernachlässigte Schulgehen der Kinder von ihr als Obrigkeit des Ortes abgestellet werde.

Wenn aber etwa der Vater [oder] die Mutter krank wäre oder sonst außerordentliche häusliche Beschäftigungen sich unter solchen Leuten ereigneten, warum das eine oder andere Kind etwa an einem Mittwochen als dem schon gewöhnlichen schulfreien oder einem andern halben Tage zu Hause unentbehrlich wäre, oder wenn das Kind ohne der Eltern Wissen selbst sich schulfrei machte, so würden die Eltern in beiden Fällen oft unverdiente Strafe geben müssen, in dem ersteren Fall aber wohl gar es am Ende darauf hinaus kommen, daß der Küster, Schulmeister oder der Prediger deshalb zuforderst dispensieren müßte.

Wir würden zu umständlich sein müssen, wenn wir alle die besonderen und beschwerlichen, zum Teil würklich der landesherrlichen preiswürdigen Absicht selbst entgegen gehenden Inkonvenientien an- und ausführen wollten, die mit der doch schon fast unmöglichen Befolgung einer solchen sehr bedenklichen Verordnung verknüpfet sein würden.

Wir bitten daher untertänigst, Ew. Herzogliche Durchlaucht [wollen] in Gnaden geruhen, das obgedachte an die Ehren Prediger erlassene Circulare in Gemäßheit der untertänigsten Vorschläge der getreuen Ritter- und Landschaft durch ein anderweitiges Cirkular-Reskript an gesamte Geistlichkeit zu erläutern, daß vor der Hand es bloß bei dem, was darin § 1 verordnet worden, und was den Ehren Predigern ohnehin nach der Kirchenordnung und dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich oblieget, sein einstweiliges Bewenden behalten, sie allenfalls angewiesen sein sollen, den Schulmeistern im Unterricht Anleitung zu geben, letztere auch nötigen Falls zu erinnern haben, zu ihrer Habilitierung sich bei den Katechisationen in der Kirche fleißig einzufinden.

Wir beharren in getreuester Devotion

Ew. Herzoglichen Durchlaucht

untertänigste

Landräte und Deputierte
von Ritter- und Landschaft
der Herzogtümer Mecklenburg
zum Engern Ausschuß.

Rostock,
den 27ten Februar
1774.

b.

Prüfung der Landschullehrer durch die Superintendenten.

Schwerin. 5. Dezember 1783.

Friederich, von Gottes Gnaden usw.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlwürdiger und Hochgelahrter, Lieber, Andächtiger und Getreuer! Es ist zwar schon in dem Landeserbvergleiche de anno 1755 § 496 grundgesetzlich verordnet und festgesetzet, daß auch diejenigen Dorfschulmeister in den ritter- und landschaftlichen Gütern, welche keine Küster sind, nicht ohne Beibringung guter Zeugnisse mit Zuziehung des Predigers an dem Orte von der Gutsobrigkeit angenommen werden sollen. Ob nun gleich diese Vorschrift nach der eignen Erklärung Unserer Ritter- und Landschaft voraussetzt, daß ein solcher angehender Schulmeister von dem Prediger examiniret und in Lehr und Leben, um seinem Amte mit Nutzen vorstehen zu können, untadelhaft und tüchtig befunden worden sein müsse, so hat doch die Erfahrung gelehret, daß oft solche Leute zu Schulmeistern angenommen worden, denen entweder selbst eine gehörige Kenntnis der wichtigsten Wahrheiten Unserer christlichen Religion abgehet, oder denen es doch an einer hinlänglichen Gabe fehlt, solche der Jugend auf eine faßliche und erweckliche Art beizubringen.

So wenig Mißtrauen Wir auch an sich in die pflichtmäßige Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit der Ehren Prediger bei Anstellung solches landesgesetzlichen Examens setzen wollen, so glauben Wir dennoch, daß es theils in der Lage und in den äußeren Verhältnissen mancher ritter- und landschaftlichen Patronatprediger, theils in der dürftigen Verfassung der mehresten Dorfschulmeister Gründe genug geben mag, warum — auch ohne pflichtwidrige Absichten muthmaßen zu dürfen — so oft (ein mehr oder weniger wesentlicher) Mangel an der erforderlichen Tüchtigkeit und Nutzbarkeit der gewählten Subjekte übersehen oder in Prüfung der landesvergleichsmäßig beizubringenden Zeugnisse von der nöthigen Strenge nachgelassen, mithin — vielleicht in Hofnung künftiger besseren Applikation — ein schlechter und unfähiger Schulmeister zum äußersten Verderb der seiner Bildung anvertraut werdenden armen Jugend durchgelassen wird. Nun bleibt es Uns als Landesherrn

Zu 16b: Original im Superintendenturarchiv zu Güstrow. Adresse: An den E. Superintendenten Konsistorialrat Keßler in Güstrow. Abgedruckt auch in der Wismarschen Sammlung. Bd. IV. Nr. 74.

vi supremae inspectionis in ecclesiasticis zwar allemal unbenommen, einen der Lehre oder des Wandels halber etwa verdächtigen ritter- und landschaftlichen Dorfschulmeister gleich jeden andern durch Unsern kompetirenden Ehrn Superintendenten zur Verantwortung ziehen zu lassen und nach befundener Unfähigkeit zur Schulverwaltung dessen Absetzung zu verfügen. Allein dieses Mittel zur Wegräumung des Nachtheils und Ärgernisses, das ein ungeschickter oder lasterhafter Schulmeister einstweilen unbemerkt stiften kann, ist gemeiniglich zu spät und zu unsicher, um dessen Erfolg allererst abwarten zu können.

Hingegen von Unsern Superintendenten dürfen Wir jene Sorglosigkeit mit Grunde nicht erwarten, vielmehr von deren durchgängigen Examinirung der Schulmeister mit Recht auch für die Jugend in den ritter- und landschaftlichen Gütern denselbigen Nutzen, mithin auch für das Publikum dieselbe Beruhigung Uns versprechen, die in Unsern Domänen schon so lange verspüret worden. Wir haben daher, da Uns das geistliche und leibliche Wohl des einen Theils Unserer ländlichen Unterthanen eben so nahe am Herzen lieget als des andern, Unserer Ritter- und Landschaft den landesväterlichen Wunsch zu erkennen gegeben, daß kein Schulmeister in ihren Gütern angesetzet werden möge, der nicht zuvor von Unserm kompetirenden Ehrn Superintendenten und zwar unentgeldlich geprüfet und für geschickt befunden worden. Nachdem sich auch Unsere auf dem jüngsten Landtage zu Sternberg versamleten getreuen Landstände mit voller Bereitwilligkeit zum Versuch dieser Einrichtung unterthänigst entschlossen erkläret haben, so ist hiemit Unser gemessener gnädigster Wille und Befehl, daß

a) zwar die itzt schon angesetzten ritter- und landschaftlichen Schulmeister einem neuen Examen nicht unterworfen sein,
b) von nun an aber gesamte künftig anzustellende Dorfschulmeister, die auch keine Küster sind, ohne Unterschied von Unsern respektiven Ehrn Superintendenten examiniret, mithin
c) unter den von ihnen landesvergleichsmäßig beizubringenden guten Zeugnissen nur allein die nach solcher pflichtmäßigen Prüfung zu ertheilenden testimonia eines Unserer Ehrn Superintendenten verstanden, auch ohne deren originale Producirung kein Schulhalter von dem Prediger des Orts admittiret werden, im übrigen jedoch
d) dem sonstigen Inhalte des Landesvergleichs § 496 dadurch nichts benommen sein, sondern

e) der Gutsherrschaft ihre bisherige Jurisdiktion über den Schulmeister sowohl als

f) die Befugnis, denselben bei entstandener Unzufriedenheit mit ihm zu beurlauben, ungekränkt bleiben soll.

Damit endlich auch die Kosten dieser Verbesserung den Schulmeistern nicht allzulästig und abschreckend werden mögen, wollen Wir in der Voraussetzung, daß Unsere treu gehorsamste Ritter- und Landschaft ihre Uns versicherte allgemeine Bereitwilligkeit, das Schulwesen nach jedes Orts Umständen möglichst zu befördern und das Auskommen der Schulmeister darnach zu verbessern, gehörig bethätigen werde, Uns dessen zu euch gnädigst zu versehen, ihr werdet zu desto leichterer Beförderung jener gemeinnützigen Absicht, die euch zu Schulmeistern praesentirten Subjekte unentgeldlich zu examiniren euch nicht entziehen.

Diese Unsere christfürstliche Willensmeinung habt ihr gesamten euch untergeordneten Ehrn Predigern zu ihrer Nachricht und Nachachtung fordersamst kund zu machen und zu deren desto zuverläßigerer Befolgung von ihnen vollständige Verzeichnisse aller itzt vorhandenen ritter- und landschaftlichen Dorfschulmeister, die keine Küster sind, einzuziehen, künftig aber in den — ohnehin auf die Verbesserung des Schulwesens mit abzweckenden — jährlichen Synodalversammlungen, ob und was für neue Schulmeister in ritter- und landschaftlichen Örtern nach dieser Unserer Vorschrift angenommen worden oder nicht, — allenfalls mit abschriftlicher Beifügung der producirten Zeugnisse — gewissenhaft zu Protokoll bemerken zu lassen, auch ohne solche sorgfältige Nachforschung kein Synodalprotokoll zu Unserer Regierung einzureichen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5ten December 1783.

Friedrich, Herzog zu Mecklenburg.

c.

Prüfung der Landschullehrer durch die Prediger.

Schwerin. 14. Mai 1798.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden usw.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlwürdiger und Hochgelahrter, Lieber, Andächtiger und Getreuer! Da Wir auf unter-

Zu 16c: Original im Superintendenturarchiv zu Güstrow; Adresse: An den Ehrn Superintendenten Konsistorialrat Piper zu Güstrow. Wismarsche Sammlung, l. c. Nr. 163.

thänigsten Antrag des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft Uns zu der Verfügung bewogen finden, daß die Prüfung der Dorfschulmeister in den ritter- und landschaftlichen Gütern, die keine Küster dabei sind, vor der Hand allenfalls, wenn die Gutsbesitzer es verlangen, auch von dem Prediger des Kirchspiels geschehen möge und nicht weiter nothwendig an Unsere Ehrn Superintendenten gebunden sein solle, so eröfnen Wir euch solches hiedurch nicht nur zu eurer eigenen Nachricht, sondern befehlen euch auch zugleich gnädigst, den sämtlichen Ehrn Predigern eurer unterhabenden Superintendentur solches durch Cirkularien bekannt zu machen und ihnen anzufügen, daß nunmehr bis auf anderweitige Unsere Anordnung von ihnen ohne weitere Rücksicht auf Unsere Cirkularverordnung vom 5. December 1783 in Gemäßheit des § 496 des Landesvergleichs die Prüfung der Dorfschulmeister in den ritter- und landschaftlichen Gütern, welche nicht zugleich Küster sind, auf Verlangen der Gutsobrigkeiten nicht zu verweigern sei; und habet ihr ihnen dabei einzuschärfen, daß sie bei der Prüfung sorgfältig und gewissenhaft sich zu verhalten, auch nicht zu ermangeln hätten, vorgängig nach dem bisherigen guten moralischen Lebenswandel der zu prüfenden Subjekte sich zu erkundigen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung; und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 14. Mai 1798.

Friedrich Franz, Herzog zu Mecklenburg.

17.

Verbesserungsvorschläge des Konsistoriums für das Schulwesen in den Domänen.

Neustrelitz. 29. Juni 1775.

Da nach der gnädigsten Intention Serenissimi das Schulwesen in den Domänen so viel immer möglich verbessert werden soll, Höchstdieselben auch des Endes aus dero Revenuen jährlich einige 100 Rthaler verwenden lassen, so scheinet es erforderlich zu sein, daß auch solche Verfügungen gemachet werden, damit der Zweck,

Zu 17: Unmundiertes Original im Konsistorialarchiv zu Neustrelitz. Es unterzeichnen mit den Anfangsbuchstaben ihrer Namen drei Räte. Die Adresse ist: Expediatur an das Herzogl. Geheime Rats-Kollegium.

welchen Höchstdieselbe zum Wohl ihrer Untertanen dadurch intendieren, erreichet werden möge. Bekannt ist es, daß der gemeine Mann sein und seiner Kinder Bestes, was diesen angegebenen Punkt betrifft, nicht wisse oder wissen wolle und dazu gleichsam gezwungen werden müsse, wie dann überall Klagen einlaufen, daß bei allen guten Anstalten dennoch die Eltern gegen alle Vermahnungen dieser Art beständig unempfindlich bleiben. Es ist dahero allerdings nötig, daß eine nachdrückliche Hand hinzukomme, da sich sodann, falls es nur einigemal geschiehet, alles leicht geben wird, wie solches schon an einigen Orten die Erfahrung bestätiget hat. Von seiten des consistorii hat man resolvieret, denen Schulmeistern, die ihrer subsistence wegen einigen Kirchenacker in Pacht gehabt, solchen wieder abzunehmen, um den Vorwurf zu heben, daß sie durch Feldarbeit verhindert würden, die Schule zu Hause gebührend abzuwarten. Es wird aber auch so nötiger sein, daß dagegen der Schulmeister sein Schulgeld erhalte, weil er sonst nicht leben kann. Mit dem sonntäglichen Examen in der Kirche ist es ebenfalls so wie mit den Schulen bewandt, daß darinnen an den mehresten Orten des Sommers keine Kinder kommen, indem sie währender Zeit des Gottesdienstes im Felde bei dem Vieh liegen und hüten müssen. Um nun diesem allen so viel tunlich abzuhelfen und den höchstnötigen Unterricht der Jugend mit Nutzen zu befördern, ermangelt herzogliches Konsistorium nicht, dem herzoglichen Geheimen Rats-collegio folgendes in Vorschlag zu bringen. Zuforderst würde festzusetzen sein, daß

1. die Eltern ihre Kinder vom 6. bis zum 12. Jahr von Martini bis Ostern zur Schule schicken müßten und diejenige[n], welche konfirmieret werden sollen, müßten den letzten Winter oder von Martini bis Ostern in die Schule gehen, danächst müßte

2. bei der Hütung im Sommer auf jedem Dorfe die Einrichtung gemacht werden, daß, so oft Examen oder Gottesdienst gehalten wird, die Stunde über 2 Jungens bei den Pferden, 2 bei den Ochsen und 2 bei den Gänsen verbleiben und damit alle Sonntage abwechseln, die übrigen hingegen müßten insgesamt zum Gottesdienst und Examen kommen.

3. Die Ehrn pastores in den Patronatpfarren müßten mit Ausgang August eine Designation aller Dorfkinder von 6 bis 12 Jahren einschicken mit Benennung der Namen der Eltern, und wie viel Kinder jede haben; wann darunter miserabiles oder solche Arme, die zu viel Kinder haben, als daß sie für alle das Schulgeld à Woche $^1/_2$ *βl* bezahlen könnten, so müßten sie solches dabei bemerken.

4. Der Küster und Schulmeister müßte wöchentlich anschreiben, welche Eltern ihre Kinder zur Schule geschickt und welche ausgeblieben.

5. Die Eltern, welche ohne Ursache ihre Kinder aus der Schule zurückbehalten, müßten das Schulgeld, für das erste Quartal das simplum, im folgenden Quartal hingegen das duplum nachgeben.

Gleichwie aber hiebei nichts würde ausgerichtet werden, wann nicht die Obrigkeit jeden Orts mit würkete und die Hand hierüber hielte, also wäre

6. allen Beamten und Pächtern ernstlich anzubefehlen, den Schulzen jeden Dorfs oder dem, der dessen vices vertritt, die Regulierung der Hütung während des Gottesdienstes und Katechismusexamen, wie oben angezeiget, mit nötiger Anweisung, darin zu wechseln, aufzugeben, falls aber der Schulze darauf nicht genau halten würde, ihn brevi manu und ohne weitläuftigen Prozeß nur einmal zu bestrafen, und widersetzte sich ein Bauer, es ebenso mit denselben zu machen.

7. Müßte sich der Beamte oder Pächter gegen das Ende jeden Quartals in dem Schulzenhause einfinden und sich von dem Schulmeister zeigen lassen, welche Kinder nicht zur Schule gekommen; nach Erkundigung der Ursache, und wann sie nicht hinlängte, hätte derselbe die Sache ganz kurz nach obigen abzutun.

8. Versäumte hingegen der Beamte oder Pächter dieses, so müßte derselbe deshalb etwa um 5 Rthaler gestrafet werden.

Wie nun vieles, ja alles darauf ankommt, daß die Obrigkeit Neigung, Ernst und Nachdruck bei der Sache zeige, so ist nicht zu zweifeln, daß sodann der Bauer auch mehr Folgsamkeit beweisen werde. Im übrigen überlässet dem herzoglichen Geheimen Ratscollegio herzogliches Konsistorium diese Vorschläge zur weitern Prüfung. Neustrelitz, den 29. Juni 1775.

18.

Bestimmung der Kenntnisse der Konfirmanden.

Schwerin. 28. Juli 1784.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg etc. Unsern etc. Wohlwürdiger etc. Je gewisser es ist, daß nur die Jugend der einzige

Zu 18: Mit dem Original in der Registratur des Großherzoglichen Oberkirchenrats zu Schwerin verglichen; abgedruckt in der Wismarschen Sammlung

immer wiederkehrende Zeitpunkt ist, wo das menschliche Gemüth gegen die Eindrücke des herrschenden Leichtsinns in der Religion und der Sittenlosigkeit dieser Zeiten unter Gottes seegnendem Beistand noch am kräftigsten zu bewahren stehet, desto ernsthafter erfordert es Unsere Landesväterliche Pflicht, darauf zu halten, daß der in den jugendlichen Gemüthern gepflanzte Keim des Guten durch die treue Sorgfalt verständiger und rechtschaffener Seelsorger für die ganze Zukunft recht dauerhaft befestigt werde. Wie ihr darnach gesamten euch untergeordneten Ehrn Predigern von neuem einzuschärfen habet, daß sie ohne Ansehen der Person durchaus keine Kinder zur Konfirmation zulassen sollen, die nicht schon in den Lehren des Christenthums, vornämlich von dem Grunde und der Ordnung des Heils, eine hinlängliche und lebendige Erkenntnis erlanget haben, so haben sie vorzüglich durch wiederholte dringende Ermahnungen und liebreiche Vorstellungen es möglichst dahin zu bringen, daß die bereits konfirmirten Kinder — wie ohnehin eingezogenen Berichten nach bereits an den mehresten Orten auf dem Lande der löbliche Gebrauch ist — wenigstens den nächsten Sommer hindurch das nach Vorschrift der revidirten Kirchen-Ordnung unausgesetzt von ihnen zu haltende Katechismus-Examen ohne Unterschied des Geschlechts jederzeit mit besuchen und abwarten mögen, damit sie dadurch in den Religionswahrheiten desto mehr gegründet und das vorhin Gelernte durch dessen fleißige Wiederholung ihnen desto tiefer eingedrückt werden möge.

Daneben wollen Wir zu Unsern Ehrn Predigern auch dessen Uns gnädigst versehen, daß sie als Seelsorger ihrer Obliegenheit gemäß solche konfirmirte Kinder wenigstens in dem ersten ganzen Jahre nach der Konfirmation, so oft sie das heilige Abendmahl halten wollen, jederzeit einigemal vorher zu sich fordern werden, um sie dazu gehörig vorzubereiten und ihnen die Wichtigkeit des göttlichen Bundesmahls desto eindrücklicher machen zu können, damit auf solche Weise der leider immer mehr überhandnehmenden Gleichgültigkeit gegen den Gebrauch dieses Gnadenmittels möglichst vorgebeugt werde.

Bd. 4. Nr. 79. Am 12. Aug. 1775 war das Alter der Konfirmanden bestimmt worden (nicht vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre, Ausnahmen jedoch sind zulässig bei gesetztem Wesen und Fähigkeiten). Nr. 44. 110 (Einschärfung vom 22. Januar 1788). Gesuche um Dispensation vom Alter s. daselbst Nr. 160. 174. 186. Im Strelitzischen erging am 12. Mai 1781 die Verfügung, daß die Prediger keine Kinder aus fremden Gemeinden annehmen sollten, die nicht ein Jahr lang Glieder der Gemeinde gewesen waren oder seit dem Herbste im Dienste standen; Entwürfe im Konsistorialarchiv zu Neustrelitz.

Diese Unsere gnädigst-ernstliche Willensmeinung habt ihr sämtlichen Predigern eurer Superintendentur gehörig kund zu machen, auch zu euerem Theil über deren genaue Befolgung pflichtmäßig zu halten. An dem etc.

Datum etc. Schwerin, den 28sten Juli 1784.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg.

19.

Die Einrichtung des Schulmeisterseminars zu Ludwigslust.

Ludwigslust. 22. April 1786.

1. Das Kuratorium.

Dieses führt die hohe herzogliche Regierung und der von diesem hohen collegio dazu kommittirte Hofdiakonus Moritz Joachim Christoph Passow zu Ludwigslust als Kurator dieses Instituts unentgeldlich. Selbiger nemlich hat die Hauptaufsicht über das ganze seminarium und dessen Lehrer. Er prüft die zur Aufnahme sich meldenden Praeparanden, stellt die nötigen Zeugnisse aus, schlägt die Aufname und Entlassung der Seminaristen unterthänigst vor und sorgt für die Erhaltung und Verbeßerung des Instituts. Er besucht und beachtet daßelbe so oft als möglich, unterstüzt die Lehrer in ihrer Arbeit mit Rath, holt in erforderlichen Fällen die nötigen Befehle der hohen herzoglichen Regierung ein, sendet alle halbe Jahre einen unterthänigsten Bericht dieses Instituts wegen und eine Konduitenliste der im seminario befindlichen Praeparanden wie auch ein Verzeichnis der Lektionen auf das kommende halbe Jahr für die Seminaristen sowohl als auch für die Schulkinder an dies höchste collegium, und hängt überhaupt von ihm eine jede wichtige Veränderung ab.

Außerdem übernimt er es, die älteren besonders bald abgehenden Seminaristen praktisch zu üben und giebt ihnen wöchent-

---

Zu 19: Original in der Registratur des Großherzoglichen Justizministeriums, Abteil. für Unterrichtsangelegenheiten, zu Schwerin, mit anliegender Bestätigung vom 22. April 1786. Vom Abdruck der mit A. B. C. bezeichneten Beilagen konnte abgesehen werden. Siehe dazu C. Schnell, Das landesherrliche Schullehrerseminar. 1882. S. 4 ff.

lich eine Stunde, worin er sie mit der Methode bekannt macht, wie sie künftig den Unterricht in den ihnen anzuvertrauenden Schulen beim Buchstabenlernen, Buchstabiren, Lesen, catechismo-auswendiglernen, Bibellesen, biblischen Geschichte, Schreiben, Rechnen, Beten u. s. w. einzurichten haben, und läßt zu dem Ende allemal beim Schluß eines jeden Monats unter seiner Aufsicht von einem Seminaristen eine sogenannte kleine Schule halten, wozu er etwa 20 bis 30 Kinder von verschiedenen Alter und Fähigkeiten aus der mit dem seminario verbundenen Vorschule aushebt, wobei auch zugleich der Lehrer des Instituts und alle Seminaristen zugegen sein müßen, und nachdem diese Übung geendigt und die Jugend entlaßen worden, [werden] die sub litt. A. anliegenden Gesetze der Seminaristen von dem Lehrer laut vorgelesen und die Präparanden zur Befolgung derselben aufs neue ermahnt.

Auch diese mit dem Institut vereinbarte Dorfschule stehet gleichfalls unter seiner genauesten Aufsicht, und bestimmt er daher auch dem eigentlichen Praeceptor dieses Instituts diejenigen von letztern ihm wohl vorzuschlagenden Praeparanden, welche zur assistence derselben in dieser Schule arbeiten können, besucht endlich bisweilen und unvermutet nicht allein die Lehrstunden der Praeparanden, sondern auch dieser Jugend des Dorfs und sorgt für alle nötige und nützliche Verbeßerungen.

Ebenso ist dem Kabinetsregistrator Erhardt von hoher herzoglicher Regierung die Kasse dieses Instituts anvertraut, hat alle viertel Jahre bei jenem collegio die von ihm zu führende Rechnung abzulegen, die vorkommenden streitigen Fälle beim seminario mit Zuziehung des curatoris zu reguliren und beizulegen, die Beantwortung der an den Kurator Hofdiakonus Passow in Absicht des Schulwesens ergehenden Briefe zu übernehmen, und ihm ist auch endlich die Aufsicht über die Betten und über das Leinenzeug des seminarii so wie auch die künftige Registratur bei diesen Institute übergeben, wofür [er] eine jährliche Remuneration von 20 Rthlr. N $^2/_3$ aus der Seminarienkasse genießet.

2. Lehrer an diesem Institute benebst den Pflichten derselben.

Der eigentliche Lehrer und Unteraufseher dieses Instituts benebst der damit verbundenen Dorfschule muß allemal ein candidatus ministerii sein, der von Serenissimo jedesmal landesherrlichst ernannt, vocirt und mit dem Praedikat eines inspectoris begnadigt wird. Mithin muß er bei einem der 4 Landessuperintendenten

bereits das examen rigorosum ausgestanden haben und nach diesem allen von dem curatore sowohl an das seminarium als die damit verbundene Dorfschule angewiesen werden. Er hat ausser freier Wohnung und 6 Faden Eichenholz jährlich aus herzoglicher Chatulle 60 Rthlr. N $^2/_3$, aus der Seminarienkasse 30 Rthlr. und alle Emolumente der Schule, so in etwa 100 Rthlr. an barem Gelde, 20 Scheffel Rocken kleiner Maaße, 50 Bund Rockenstroh, 2 Fuder Heu, freier Weide für 2 Kühe und 2 Schweine, einem kleinen Garten am Schulhause und einem größern im Felde bestehen, zu genießen, ausserdem aber die gnädigste landesherrliche Versicherung, nach bewiesener 4 oder 5jähriger Treue an diesem Institute anderweitig versorgt zu werden. Hiefür muß er, der Inspektor, wozu gegenwärtig der candidatus theologiae Conradi huldreichst denominirt ist, täglich 5 Stunden die Schulkinder im bevorstehenden Sommerhalbenjahre nach dem anliegenden Lektionskataloge sub litt. B. und 3 Stunden ausserdem die im seminario befindlichen Praeparanden in der Gottesfurcht, Rechnen, Schreiben, Orthographie und Singen und zwar in dem bevorstehenden halben Jahre nach dem Verzeichnis sub litt. C. unterrichten, ob er gleich im erstern nach genommener Rücksprache mit dem curatore sich der assistence der ältern und schon geübten Seminaristen zu bedienen hat. Er hat nächstdem eine beständige Aufsicht über die im Schulhause mit wohnenden Seminaristen über ihren Fleiß sowohl als auch über ihre Sitten, daher er ihnen nicht nur privatim die nötigen Erinnerungen und Anweisungen zu geben, sondern auch mit dahin zu sehen hat, daß alle übrige Stunden gehörig und ordentlich von ihnen abgewartet werden. Er schlägt dem Kurator diejenigen Seminaristen zu seinen Mitgehülfen bei der Schularbeit vor, welche er dazu jedesmal tüchtig findet, kann sodann auch einem derselben bei seiner etwanigen Abwesenheit auf einige Stunden die Aufsicht über die andern übertragen und auch die Seminaristen wohl auf einen Tag beurlauben; wegen längerer Beurlaubung aber hat er sie an den curatorem zu verweisen und von dem erst die Genehmigung dazu einzuholen, auch hat er täglich des Morgens und des Abends mit sämtlichen Seminaristen eine Betstunde zu halten. — Übrigens aber hat er auch dem Kurator alle etwanige Vorfälle von Wichtigkeit mündlich oder schriftlich zu referiren und alle Vierteljahre demselben eine Specifikation der gegenwärtigen Seminaristen zu übergeben, worin ihr Name, Geburtsort, Alter, die Zeit ihres Hierseins, ihr Fleiß, Fähigkeit und andere Umstände von ihnen bemerkt werden müßen, wie auch alle halbe Jahre ein Verzeichnis von dem Zustande der

mit dem seminario verbundenen Dorfschule. Da nun bei diesen Geschäften der jetzt denominirte Inspektor Conradi gewiß seine vollkommene Arbeit hat und doch auch den Seminaristen und also künftigen Schullehrern Mecklenburgs eine kleine Anweisung in der Naturgeschichte, Geographie und Musik höchst nothwendig ist und nach dem unterthänigsten Dafürhalten des Hofdiakonus Passow beide erste Fächer, wozu wöchentlich 4 Stunden hinreichend wären, bei künftiger Veränderung mit dem collaboratore und weiterer Versorgung des pastoris Raspe seinem successori gar füglich von Serinissimo können übertragen und zum officio gemacht werden, um so mehr da ehemals, wie überdem noch erst ein Prediger hier im Orte war, Kollaborator und Rektor eine Person ausmachten, so ist doch jetzt, um dieses Institut gleich so volkommen als möglich zu machen, auch hierzu die günstigste Gelegenheit.

Der hier im Orte beim Hofsänger Rühl in Kondition stehende candidatus theologiae Spiegelberg ist nemlich bereit, gratis wöchentlich 2 Stunden in der Geographie und der hier gleichfalls beim Hofmedikus Hofrath Störtzel als Lehrer stehende candidatus theologiae Becker die andern 2 Stunden in der Naturgeschichte gratis zu übernehmen.

Der Hofmusikus Friederich Carl Westenholtz aber unterrichtet wöchentlich 3 Stunden in Klavier- und Orgelspielen, wofür er monatlich 3 Rthlr. aus der Kaße empfängt.

3. Die Praeparanden.

a) Ihre Zahl.

Seminaristen, die aus der Kaße des seminarii ein Wochengeld erhalten und alle beim Inspektor wohnen, sind zur Zeit nur 10, weil — theils des nur schwachen Fonds dieses Instituts, theils der Enge des Hauses wegen — nicht mehr unterhalten und placiret werden können, ob es gleich sonst zu wünschen wäre, daß die Zahl derselben mit 20—30 vermehret würde.

b) Ihre Aufnahme.

Es fehlt nie an Subjekten, welche sich zur Aufnahme ins seminarium melden und bald von diesem, bald von jenem dazu empfohlen werden. Es haben sich dieselben allemal bei dem curatori Hof-diacono Passow zu melden, gültige Empfehlungen oder annehmliche Zeugnisse beizubringen, und wenn solche sodann noch nicht verheiratet, auch nicht über 30 Jahr alt sind, werden

sie von ihm sorgfältig und gewissenhaft geprüft, und wenn sie tüchtig befunden, zur landesherrlichen schriftlichen Versicherung der Aufnahme ins seminarium Serenissimo unterthänigst vorgeschlagen, auch unter die Zahl derer von ihm, dem Hof-diacono Passow und dem Kabinetsregistrator Erhardt, geschrieben, die künftig aufgenommen werden sollen. Diese werden sodann, sobald einer der Seminaristen durch seinen Abgang als Schullehrer Platz macht, nach der Reihe herbei gerufen und würklich aufgenommen, der numerus solcher zur Aufname Expektivirten darf aber nach der jetzigen Zahl der Seminaristen nicht über 16 betragen, weil über ein Jahr erfordert wird, ohne selbige würklich ins seminarium kommen, und bei einer grössern Anzahl zu befürchten wäre, daß die im tentamine gut bestandenen und hierauf mit der landesherrlichen Versicherung zur künftigen Aufnahme ins seminarium versehenen Subjekte nach der Zeit sich auf die faule Seite legen und also doch völlig unwissend ins seminarium kommen möchten.

c) Ihr Unterhalt.

Alle Seminaristen bekommen gleich ein jeder täglich 6 *βl*, mithin wöchentlich 42 *βl* N $^2/_3$, welches sie alle 14 Tage gegen Quitung beim Kabinetsregistrator Erhardt abzuholen haben, und behalten selbiges, so lange sie im seminario sind. Die Älteren und Fähigern haben auch die Erlaubnis, hier im Orte solche Kinder, die noch keine andre öffentliche Schule mit Nutzen besuchen können, in der Buchstabenkenntnis, Buchstabiren, Lesen und in den Anfangsgründen der Religion zu unterrichten, wozu sie aber vorher die Genehmigung des curatoris haben und von ihm die Bestimmung der Stunden erhalten müssen. Auch wird es allen, falls sie Gelegenheit dazu haben und es ohne Nachtheil ihres Unterrichts und ihres Fleißes geschehen kann, nicht gewehrt, für Geld abzuschreiben.

d) Ihre Belohnung und Bestrafung.

Letztere werden dadurch beinahe entbehrlich, daß sämtliche Seminaristen es wissen, es werde eine beständige Aufsicht über sie geführt, und von ihrem Betragen hänge sowohl ihre Beförderung — denn aus dem seminario werden sie nicht nach ihrem Alter, sondern nach ihrer Fähigkeit vom curatore zur Versorgung unterthänigst vorgeschlagen — als auch ihr besseres Fortkommen im Institute ab. Daher sind bis jetzt noch fast stets Erinnerungen hinlänglich gewesen, oder man hat auch wohl auf einige Unordnungen gelinde Geldstrafen gesetzt — der Belohnung aber ist jeder Seminarist, der sich gut beträgt, künftig gewiß, da alle viertel Jahre eine Konduiten-

liste vom inspectore dem curatori übergeben und von diesen alle halbe Jahre eine ähnliche bei hoher herzoglicher Regierung unterthänigst eingereicht werden muß. Außerdem wäre freilich zu wünschen, daß jährlich dem, welcher in seinen Fähigkeiten und in seinen Sitten den Preis davon trüge, eine (wenn auch nur geringe) Praemie ertheilet würde.

e) Ihre Geschäfte und Pflichten.

Diese bestehen hauptsächlich in einer ordentlichen Abwartung der ihnen zum Unterricht gegebenen Lehrstunden, in einer gehörigen Vorbereitung dazu und in Beiwohnung der Unterweisung der Dorfjugend, bei der einige dem Inspektor zu Hülfe kommen, die übrigen aber solche zu ihrer Übung als Zuhörer abwarten.

Überdem aber, um sie zur Reinlichkeit und Ordnung anzuhalten und sie vor allem einem künftigen Schulmeister unanständigen Stolz zu bewahren, ja sie zu gewöhnen, sich ihre Bedürfnisse so viel möglich selbst zu befriedigen, müssen sämtliche Seminaristen ihr Zimmer selbst reinigen, ihre Betten machen und im Winter das Einheizen auch in der Klaße besorgen. Und obgleich der Inspektor zu seiner Aufwartung sich einen Seminaristen besonders wählen darf, so sind sie doch alle verbunden, diesem, wenn es von ihnen gefordert wird, — so weit billig — hülfreiche Hand zu leisten, sich wenigstens nie zu widersetzen, sondern dem curatori ihre etwa billigen Beschwerden vorzutragen.

4. Die mit dem seminario verbundene Dorfschule.

Es ist mit diesem Institut auch eine Schule verbunden, in welcher an 120 bis 150 Kinder unterrichtet werden, die größtentheils von Serenissimo freie Schule genießen, da die Kinder der hiesigen soldatesse die stärkste Anzahl ausmachen, die übrigen sind Kinder solcher Eltern, die nicht unmittelbar zum Hof gehören, oder Kinder der Kleinowschen[1]) Bauern und in diesem Dorfe wohnenden Leute. Sie sind nach ihren Fähigkeiten in 3 Klassen getheilt und werden das ganze Jahr hindurch täglich 5 Stunden unterrichtet, des Mittwochs und Sonnabends aber nur 3 Stunden. Diesen Unterricht besorgt — wie schon oben erwehnt — der Inspektor, besonders in der Religion, wobei die Seminaristen zuhören, in den übrigen Stunden aber sind die Fähigern von diesen zu seiner assistence; doch muß er eine genaue Aufsicht darauf haben und die nötigen Erinnerungen geben.

[1]) Dorf bei Ludwigslust, in die Stadt aufgegangen.

20.

Ordnung für die Domschule zu Güstrow.

[Schwerin. 12. Oktober 1787.]

Caput I.

Von den Scholarchen.

§ 1.

Die Scholarchen der Domschule zu Güstrow sind der jedesmalige Ehrn Superintendent daselbst oder, wenn deßen Stelle unbesetzet ist, derjenige, welchem unter den dortigen Ehrn Predigern der durchlauchtigste Landesherr deßen Stelle in Schulangelegenheiten zu vertreten durch speciellen Auftrag zu bestimmen geruhen, ferner Bürgermeister und Rath der Stadt Güstrow durch die aus ihren Mitgliedern zu erwählenden Deputirten, imgleichen das geistliche Ehrn Ministerium daselbst.

Zu 20: Nach dem Original in der Bibliothek der Domschule zu Güstrow; die angehängte Bestätigung vom 12. Okt. 1787 ist indes nur eine Abschrift.

Am 11. Aug. 1786 reichte das Scholarchat, bestehend aus dem Bürgermeister Hofrat von Wieck (der die Bestimmungen über das Scholarchat ausgearbeitet hatte) und den Pastoren Piper und Vermehren, die Schulordnung zur Bestätigung ein: Sie haben Rücksicht auf die alte Schulordnung, auf das Lokale des Gymnasiums, auf die Bedürfnisse der Zeit und auf das Interesse der gegenwärtigen Lehrer genommen. Den Lektionsplan hätten sie vorher dem Konsistorialrat Mauritius zur Prüfung überreicht, der in der Hauptsache nichts zu ändern hatte, sondern seine Freude ausgedrückt hätte darüber, daß auch für die gesorgt sei, welche nicht studieren wollten, besonders auch, daß das Fachlehrersystem eingeführt sei; das habe er schon in Minden erfahren. Am 14. Aug. reichte das Ministerium ein Separatvotum gegen den I. Teil „Vom Scholarchat“ ein, weil der Magistrat aus seinem Kompatronat auch cura und inspectio ableitete. Erst am 12. Okt. 1787 erfolgte die Bestätigung. Die Schulordnung sollte im Beisein der Schüler der ersten 2 oder 3 Klassen publiziert werden. An demselben Tage erhielt das Ministerium eine Anerkennung für seine Bemühungen; nur minder wesentliche Änderungen seien vorgenommen, auch der Name „Domschule“ müsse bleiben, noch nie habe der Herzog den Titel „Gymnasium“ verliehen. Ein Schreiben von demselben Tage macht den Schulkollegen die Befolgung der Ordnung zur Pflicht, ein andres an den Rat machte geltend, daß Bestimmungen über das Patronatsrecht nicht in die Schulordnung gehörten. Obwohl der Rat am 12. Febr. 1788 Einwände erhob, berief sich der Herzog am 15. April auf sein Oberaufsichtsrecht und ließ die Schulordnung durch den Superintendenten publizieren. Sie trat mit der Einführung des Rektors Fuchs am 3. April 1789 in Wirksamkeit. (Akten in der Superintendentur zu Güstrow.)

§ 2.

Diese inspectores oder Scholarchen sollen verpflichtet sein, das Beste der Domschule nach aller Möglichkeit zu besorgen, über die Beobachtung der in dieser Schulordnung enthaltenen Gesetze zu wachen und sowohl Lehrer als Schüler zur Wahrnehmung ihrer Pflichten fleißig anzuhalten. Solchemnach sollen sie die Schule während des Unterrichts fleißig besuchen und, wenn sie Unordnung daselbst finden, sie mögen den Unterricht oder die Disciplin betreffen, solche abzustellen sich bemühen. Sie sollen auch die Vergehungen und Verbrechen der Schüler untersuchen und nach Vorschrift dieser Gesetze bestrafen. Insbesondere aber lieget es ihnen ob, für die Mittel zur beßern Aufnahme der Schule thätig zu sorgen und die etwa nöthig werdende[n] Verbeßerungen gemeinschaftlich zu veranstalten, oder wo es erforderlich ist, gehörigen Orts in Vorschlag zu bringen und zu erwürken.

In Absicht auf eine zur Verbeßerung des Schulwesens neu zu errichtende Schulkasse und auf die ihnen desfalls zu übertragende Verwaltung soll hiernächst ein besonderes Regulativ getroffen werden.

§ 3.

Die Scholarchen sollen außer den halbjährigen examinibus noch monatlich einmal oder, wenn der verbeßerte Zustand der Schule es künftig nicht so oft mehr erforderte, alle Quartal wenigstens einmal zum Zweck gemeinschaftlicher Deliberationen zusammen treten, außerdem aber, sooft als es die Sache erfordert, an ihren Zusammenkünften es nicht fehlen laßen.

§ 4.

Der Ort ihrer Zusammenkunft soll gewöhnlich die Superintendentur, und wenn superintendens nicht zu Hause ist oder sonst behindert wird gegenwärtig zu sein, im Sommer in prima classe, im Winter aber in des rectoris Wohnung sein.

§ 5.

Was daselbst von ihnen verhandelt, deliberiret oder beschloßen wird, das soll gehörig zu Protokoll getragen werden, und soll es, außer etwa bei umständlicheren Vorfällen zur Ersparung der Kosten, welche die Adhibirung eines notarii verursachen würde, genügen, wenn irgend einer von den Scholarchen diese Protokolle selbst führt und unterschreibt, welche so dann auch von den übrigen mit unterschrieben werden. Die Aßervirung solcher Protokolle geschiehet

zwar in der Registratur des superintendentis, magistratui aber soll auf jedesmaliges Verlangen die Einsicht derselben, so wie aller zum Scholarchat gehörigen Papiere nie vorenthalten sein. Auch soll demselben die abschriftliche Beilegung derselben zu den Stadtakten allemal unbenommen sein.

§ 6.

Bei Ausübung der Inspektionsgeschäfte sind die sämtlichen inspectores unter einander in Schulangelegenheiten gleich dergestalt, daß in ihren gemeinschaftlichen Deliberationen die Meinung des einen so wenig als des andern überhört oder zurück gesetzet werden darf, alle Vorschläge und Erinnerungen, sie kommen, von welchem Mitgliede sie wollen, geprüft, nach Befinden genützt oder, wenn übrige Mitglieder sie impracticable fänden, mit der gehörigen Bemerkung, warum sie nicht angenommen sind, zu Protokoll genommen werden müßen. Keiner von ihnen darf ohne Vorwißen und vorgängiger gehörigen Kommunikation mit den übrigen für sich die mindeste Veranstaltung im Schulwesen treffen, wobei es sich jedoch von selbst verstehet, daß auch ein jeder der Scholarchen für sich und einzeln bei bemerkten Unordnungen, die wider die Schulgesetze angehen, den Lehrern und Schülern gelegentlich gute Erinnerungen zu geben, allemal befugt und verpflichtet bleibe.

§ 7.

Wenn in den vorgeordneten Konferenzen oder in sonstigen Deliberationen wegen irgend einer zu treffenden Verfügung und Ergreifung einiger Vorkehr die Meinungen getheilet sind, so soll, wenn keine zu versuchende Vereinbarung zu treffen stehet, die Mehrheit den Ausschlag geben und bei völliger Gleichheit diejenige Meinung den Vorzug behalten, welcher der Ehrn Superintendent oder bei entstandener Vakanz derjenige, welchem Serenissimus an deßen Stelle die Aufsicht über die Schule besonders kommittiren werden, beigefallen ist. Jedoch gilt dieses nicht in Vorfällen, die an sich oder wegen ihrer besorglichen Folgen von Wichtigkeit sind. Insonderheit werden nachstehende Fälle ausdrücklich ausgenommen:

a) Wenn die zu nehmenden Beschlüße wider diese konfirmirte Schulordnung angehen.
b) Bei Neuerungen im Schulwesen.
c) Wenn es auf Patronatrechte ankommt, als welche kein Gegenstand der auszuübenden Pflichten der Scholarchen sind noch werden mögen.

In diesen Fällen sind denen scholarchis gar keine Beschlüße erlaubt, und daher sollen sie auch hier nur mit hinlänglicher Darstellung der Sache an die herzogliche Regierung zur Ausübung landesherrlicher und oberbischöflicher Oberaufsicht zu berichten gehalten sein.

§ 8.

Würde auch ein oder das andere Mitglied den verabredeten Versammlungen beizuwohnen behindert, so soll solche Abwesenheit den Fortgang der Geschäfte, in so ferne als man sich wegen des zu prorogirenden Tages nicht vereinbaren könnte, eben so wenig verhindern, es soll aber das sodann abgehaltene Protokoll den abwesend gebliebenen sofort und zwar, wenn die Ausführungen der gefaßten Beschlüsse eines unschädlichen Aufschubs fähig sind und darunter die gute Schulordnung des Schulwesens nicht leidet, noch vor Vollstreckung deßelben, sonst aber doch allemal selbst alsdann, wann er bereits vollzogen wäre, zur Durchsicht und Unterschrift vorgeleget werden, da dann derselbe die genommenen Beschlüße, soferne sie nicht zu denen vorbemerkten Ausnahmen gehören, sich zwar konformiren muß, jedoch die Befugnis behält, sein abstimmiges votum separatim dem Protokoll zur Aufbewahrung beizulegen.

§ 9.

Und da es gleichmäßig zur Erhaltung und Beförderung der Geschäfte nöthig wird, daß eine Art der Direktion unter den Scholarchen statt finde, so soll diese dem jedesmaligen Superintendenten oder im Fall der Vakanz deßen durch ein besonderes höchstes Kommissorium hierzu autorisirten Stellvertreter zustehen, wiewohl jener und dieser eben so wenig als ein anderer Mitaufseher für sich allein in Schulsachen etwas verändern, einrichten oder anordnen darf. Diesem zufolge sollen alle bei dem Scholarchat eingehende Anträge, sie mögen schrift- oder mündlich sein, beim Superintendenten angebracht, alle Bestellungen, sie bestehen in Citationen oder sonst, von ihm veranstaltet, die Protokolle in den Konferenzen von ihm dirigiret und die von ihm mit Zustimmung seiner Mitgehülfen zu verfaßenden schriftlichen Aufsätze gemeinschaftlich unterschrieben und von ihm zur Ausfertigung besorgt werden.

Überhaupt aber sollen dem Superintendenten alle zum directorio gehörige[n] Pflichten obliegen, und sollte er in einzelnen Fällen an Ausführung der dahin gehörigen Geschäfte behindert werden, so steht es ihm frei, einem beliebigen Mitscholarchen dies Geschäfte

zu übertragen, da dann keiner sich weigern darf, das übertragene Geschäfte zu übernehmen und nach seinem besten Vermögen auszuführen.

§ 10.

Lehrer und Schüler sind übrigens schuldig, denen scholarchis allenthalben Achtung und Folgsamkeit zu erweisen.

Erstere aber werden hiedurch insbesondere dahin angewiesen, daß sie auf jedesmalige Ladung derer inspectorum sich unweigerlich gestellen, die Erinnerungen und Ermahnungen, welche ihnen wegen etwaniger Vernachläßigung ihrer Amtspflichten von selbigen geschehen, mit gebührender Achtung annehmen und befolgen, die Gebrechen und Mängel, welche sie bei ihren Klaßen entdecken, ihnen gehörig anzeigen, ihnen die Mittel zur Abstellung derselben nachweisen und überhaupt sich unter keinerlei Vorwand einiger Behinderung oder Entgegenhandlung der von den inspectoribus zu treffenden Anordnungen schuldig machen sollen; wie denn denen inspectoribus der würksamste Beistand gegen alle der Ausübung ihrer Amtspflichten ihnen entgegen zustellende[n] Hinderniße hiedurch gnädigst versichert wird.

Caput II.

Von dem examine und der Introduktion der Lehrer.

§ 1.

In die Ernennung und Vocirung der Lehrer haben die Scholarchen auf keinerlei Weise sich zu mischen, es wäre denn, daß sie, da sie am besten wißen müßen, was für einen Lehrer die Schule jedesmal nöthig hat, wegen eines zu ernennenden Subjekts befragt würden, in welchem Falle sie mit ihrem Gutachten nach bestem Gewißen nicht entstehen können.

§ 2.

Damit inzwischen die Domschule desto weniger zu ihrem und des Landes großen Schaden mit unbrauchbaren Lehrern beschwert werde, so müßen die an derselben zu berufenden Lehrer vor ihrer Bestellung dem landesgesetzmäßigen examini unterworfen werden.

§ 3.

Mit diesem examine soll es künftig also gehalten werden, daß vor allen Dingen der ernannte künftige Lehrer auf einen deshalb

dem ersten Scholarchen zu machenden Antrag in Gegenwart der übrigen Mitscholarchen und des rectoris oder, daferne ein Rektor zu vociren wäre, in Beisein sämtlicher Lehrer in der Schule über ein ihm aufzugebendes und auf seine künftige Bestimmung paßendes Pensum aus einem auctore oder einer Wißenschaft nach Erfordern der Umstände entweder eine öffentliche Vorlesung oder Katechisation halten soll, um daraus abzunehmen, ob er die Gabe besitze, durch Unterweisung der Schule nützlich zu werden. Wenn dies geschehen ist und man mit ihm, was seinen Lehrvortrag betrifft, zufrieden zu sein Ursach hat, so soll alsdann allererst der zu ernennende neue Lehrer beschieden werden, in Gemäßheit der bisherigen Schulordnung und Observanz vor dem superintendente und ministerio zu erscheinen, um von demselben allenfalls auch in Beisein des rectoris in den übrigen nöthigen Schulwißenschaften, Sprachen und Theologie examinirt zu werden, und soll alsdann, wenn er auch hier bestanden, ihm darüber ein Zeugnis wegen seiner Amtsfähigkeit vom superintendente (welchem durch diese Einrichtung an seinem hergebrachten honorario nichts benommen wird) und dem ministerio ertheilet werden, und alsdann erst die Vokation erfolgen.

§ 4.

Weil zu einem guten Schulmann ebensoviel auf seinen Charakter und Aufführung als auf seine Kenntniße und Wißenschaften ankömmt, so muß keinem ein Zeugnis zur Dienstfähigkeit ertheilet werden, wenn es ihm bei den letztern an dem erstern fehlet oder bei dem erstern an letztern, weshalb die examinatores sorgfältig auch nach dem Charakter und der Aufführung des vocandi zu forschen haben.

§ 5.

Die Introduktion verrichtet nach eingegangenen mandato de introducendo der Superintendent oder in deßen Ermangelung das auf erhaltenes herzogliches Kommissorium deßen Stelle vertretende Ministerium nach der darüber zu gewärtigenden Specialverordnung, und soll es um der mehrern Feierlichkeit willen dabei also gehalten werden, daß außer der gewöhnlichen Gegenwart des Magistrats und der gesamten Geistlichkeit auch ein jeder anderer dabei zugegen sein kann, zu welchem Ende die Introduktions-Handlung Sonntags vorher, wie an andern Orten, öffentlich von den Kanzeln soll verkündiget und dazu eingeladen werden.

Caput III.

Von der Einrichtung der Schulklassen.

§ 1.

Da bisher ein jeder der sieben Lehrer seine eigne ihm allein angewiesene Klasse gehabt, in welcher er allein den Unterricht jeder Art und in allen Stunden hat ertheilen müßen (bis auf rectorem und conrectorem, welche beide nur eine Klaße, nämlich primam gehabt haben) so ist diese mit dem Flor einer guten Schule nicht füglich bestehende Einrichtung, welche daher auch auf keiner guten Schule mehr statt findet, dahin abgeändert worden, daß von nun an keiner der Lehrer an eine besondere ihm privative zugehörende Klaße gebunden sein, sondern vielmehr, wiewohl ohne Veränderung seines Ranges und seines mit seiner Stelle verbundenen fixi, in derjenigen Klaße und in denjenigen Sprachen und Disciplinen Unterricht ertheilen soll, für welche und wozu er hauptsächlich fähig und am meisten aufgelegt ist, als worüber jedesmal bei deßen Ankunft als Lehrer sowie bei nöthig befundenen Veränderungen des Unterrichts die Scholarchen nebst dem rectore mit ihm die gehörigen Verabredungen treffen werden.

§ 2.

Nur allein der Rektor soll den Vorzug haben, in allen Fächern des Unterrichtes in prima classe zu dociren, obgleich auch er im Falle der Noth, und wenn ein anderer Lehrer in irgend einer zu docirenden Sprache oder Disciplin mehr Fertigkeit als er haben sollte, zum Besten der Schule sich nicht weigern soll, demselben solchen Unterricht in prima zu überlassen und dafür in einer andern Klaße zu informiren. Alle übrige[n] Lehrer lehren dasjenige und in denjenigen Klaßen, was und worin solches der Jugend am nützlichsten geachtet wird.

§ 3.

Da die Lehrer (bis auf den rectorem und conrectorem, von welchen ein jeder bisher nur wöchentlich 16 Stunden informiret hat) wöchentlich 30 Stunden zu informiren verbunden sind, so bleiben dieselben zu so vielen Stunden auch allerdings ferner verpflichtet, und sollen auch die künftigen conrectores zu ebenso vielen Stunden, wenn es erforderlich ist, verbunden sein, und nur allein der Rektor mehr nicht als 16 Stunden wöchentlich informiren dürfen, weil er die wichtige Pflicht der Aufsicht über die ganze

Schule auf sich hat. Allein es soll gleichwohl beständig darauf gesehen werden, daß sie, so viel möglich, täglich in wenigern Stunden als bisher Unterricht ertheilen dürfen, damit sie eine Zwischenzeit zur Erholung haben. Dieses soll besonders in Ansehung derjenigen Lehrer beobachtet werden, welche schwerere und mehr Praeparation, Nachdenken und Anstrengung erfordernde lectiones zu geben haben.

§ 4.

Sechs Stunden lang, nämlich drei Stunden des Vormittags und drei Stunden des Nachmittags soll in der öffentlichen Schule täglich, Mittwochs und Sonnabends ausgenommen, als an welchen Tagen nur Vormittags, wiewohl auch an diesen Vormittagen nach Erfordern der Umstände allenfalls eine Stunde länger als an den übrigen Tagen Unterricht ertheilet wird, informirt werden, und soll derselbe in allen Klaßen um der Gleichförmigkeit willen und zur Vermeidung sonst nothwendig entstehender Kollisionen zu gleicher Zeit anfangen und aufhören. Des Sommers fängt der Unterricht des Morgens um 8 Uhr an und hört um 11 Uhr auf. Im Winter aber fängt er des Morgens um 9 Uhr an und hört um 12 Uhr auf. Des Nachmittags fängt er Winter und Sommer um 2 Uhr an und hört um 5 Uhr auf.

§ 5.

Die lectiones in den täglichen 6 öffentlichen Informationsstunden sollen so eingerichtet und vertheilet werden, damit die Jugend in denselben alles erlernen könne, was sie zu ihrer künftigen Lebensart, es mag dieselbe sich den eigentlichen studiis oder einer andern Lebensart widmen, nöthig hat und dazu zubereiten kann. Daher muß keine Art des Unterrichts und keine Sprache, welche zu jenem Zweck nach der Beschaffenheit und den Bedürfnißen der Zeit nothwendig ist, von dem Unterricht in den öffentlichen Stunden ausgeschloßen und in einem Privatunterricht, für welchen besonders bezahlt werden müste, verwiesen werden. Am allerwenigsten darf irgend eine Art des Unterrichts und der Sprache deswegen von den öffentlichen 6 Unterrichtsstunden ausgeschloßen werden, weil etwa dieser oder jener Lehrer darin gern Privatunterricht ertheilen und dadurch seinen Privatnutzen suchen und finden möchte.

§ 6.

Da die erforderlichen lectiones, besonders der wißenschaftliche Unterricht — die Lehrbücher — die Methode — auch selbst die Zahl der Klaßen, in welcher diese oder jene Disciplin und Sprache

gelehret werden soll, ob in 2, 3 oder 4 Klaßen, unmöglich für alle folgende Zeiten eine unabänderliche feste Einrichtung erhalten können und müßen, sondern vielmehr nach den Bedürfnißen der Zeit und der Schüler oft eine Veränderung erfordern, so sollen diese Gegenstände nach Befinden der Umstände alle halbe Jahr oder auch alle Jahr in einer deshalb von den scholarchis zu haltenden allgemeinen Konferenz mit allen Lehrern regulirt und folglich in derselben festgesetzt werden, was, in wie vielen Klaßen, von wem und wie gelehret werden solle.

§ 7.

Der hier beigefügte Lektionsplan ist zu dem Ende entworfen, damit sich nicht nur überhaupt aus demselben als einem Grundrisse der nunmehrigen Einrichtung der Schule die Klaßeneinrichtung, die zu lehrenden Sprachen und Wißenschaften, die Grenzen einer jeden Klaße pp. übersehen laßen, sondern damit auch nach demselbigen der Unterricht in der Zukunft von nun an ertheilet werde. Und gleich wie nach Maßgabe des §phi 6. dieser Plan keinesweges unabänderlich sein soll, so soll und kann doch auch kein Lehrer befugt sein, in demselben etwas Wesentliches eigenmächtig zu ändern, zum Exempel den Unterricht in dieser oder jener Disciplin und Sprache in andern Stunden zu verlegen — andere Lehrbücher einzuführen pp. Vielmehr wenn eine Abänderung in diesem Plane, sie betreffe die zu lehrenden Wißenschaften und Sprachen selbst oder Lehrbücher pp., nothwendig wird, sollen allemal die Scholarchen nach vorhergegangener deshalb geschehener Konferirung wenigstens mit dem rectore solche Abänderung veranstalten und genehmigen.

Caput IV.

Von der Unterrichtskasse.

§ 1.

Nachdem die bisherige Einrichtung der Schulkassen, nach welcher ein jeder Lehrer seine eigene Klaße allein hatte, nach Maßgabe des vorigen Kapitels aufgehoben und dagegen die Einrichtung getroffen ist, daß die Lehrer nicht bloß in einer, sondern in mehreren Klaßen Unterricht ertheilen, so kann auch die bisherige Einrichtung mit Erlegung des Schulgeldes, nach welcher die Schüler bloß an ihren Lehrer, in deßen Klaße sie saßen, das Schulgeld entrichteten, der solches auch allein behielt, nicht weiter stattfinden, sondern es ist eine besondere Unterrichtskaße errichtet worden,

in welche das gesamte Schulgeld aus allen Klaßen fließen und aus welcher alsdann die Lehrer für ihren Unterricht ihr Schulgeld erhalten sollen.

§ 2.

Diesem zufolge und damit wegen des Schulgeldes keine Irrungen entstehen, so wird hierdurch in Gemäßheit der bisherigen Observanz des Schulgeldes folgendermaßen bestimmt:

Es bezahlen nemlich

1. die Schüler der fünften oder untersten lateinischen Klasse an Schulgeld vierteljährlich an die Unterrichtskasse . . . . . 32 *βl.*
2. die Schüler der vierten Klasse . . . . . 40 „
3. die Schüler der dritten Klasse . . . . . 1 Rtlr. — „
4. die Schüler der zweiten Klasse . . . . . 1 „ 32 „
5. die Schüler der ersten Klasse . . . . . 2 „ 32 „

§ 3.

Außer diesem Schulgelde bezahlt jeder Schüler noch jährlich zweimal, nämlich im Herbst und Umschlagsmarkte, etwas an die Unterrichtskaße und zwar dergestalt, daß die Schüler der 5ten lateinischen Klaße nur jedesmal 8 *βl*, die Schüler der übrigen lateinischen Klaßen aber bis secunda inklusive insgesamt jedesmal 16 *βl*, die Primaner aber jedesmal 24 *βl* Markt-Geld an die Unterrichtskaße erlegen.

Desgleichen entrichten außer dem gewöhnlichen Introduktionsgelde für den rectorem, welcher daßelbe für sich allein behält, die Schüler auch bei ihrer Einführung in die Schule nicht nur statt des bisherigen Introduktionsgeldes an den Lehrer, in dessen Klasse sie kommen, von nun an an die Unterrichtskasse 32 *βl*, sondern sie erlegen auch bei solcher Einführung sowie hernach bei jedesmaliger Translokation zur Anlegung einer Schulbibliothek und mathematischer Instrumente u. s. w. zum wenigsten 8 *βl.*

Noch bezahlen auch die sämtliche[n] Schüler, die Primaner in Latina allein ausgenommen, als welche blos so viel Geld zusammen bringen müssen, als zum Anfahren der 4 Faden Brennholzes, welche für diese Klasse aus herzoglicher Forst gereichet werden, so wie zum Kleinmachen desselben erforderlich ist, um Michaelis zum Einheizen der Klassen und zwar nicht an die Unterrichts-, sondern an die Schulverbesserungskasse, wie bisher, und zwar die Sekundaner 32 *βl*, die Tertianer 24 *βl*, die Quartaner 24 *βl*, die Quintaner 16 *βl*, und versteht es sich von selbst, daß wenn die auf

diese Art zusammengebrachte Summe nicht reicht, die Schüler den erforderlichen Nachschuß leisten müssen.

An den calefactorem bezahlen vierteljährlich die Schüler und zwar ein jeder

in Latina quinta	. . . . .	2 ßl.
in Latina quarta	. . . . .	2 „
in Latina tertia	. . . . .	3 „
in Latina secunda	. . . . .	4 „
in Latina prima	. . . . .	4 „

§ 4.

Diejenigen Schüler, welche die lateinische Sprache nicht erlernen wollen und also nicht weiter als bis tertiam Latinam gehen, werden, wenn sie gleichwohl noch auf der Schule verbleiben, in Ansehung des zu entrichtenden Schulgeldes als Tertianer betrachtet und müssen das für diese Klasse bestimmte Schulgeld entrichten.

§ 5.

Da bisher diejenigen Schüler, welche die französische Sprache erlernen wollen, in den öffentlichen Lehrstunden dazu keine Gelegenheit gehabt und also an Privatlehrer für solchen Unterricht besonders haben bezahlen müssen, so müssen dieselben, da nunmehro auch diese Sprache in den öffentlichen Stunden gelehret werden soll, für solchen Unterricht zwar für der Hand und bis auf weitere Einrichtung besonders bezahlen. Allein sowie diese Ausgabe mit der Zeit cessiren wird, so soll auch selbst für jetzt in einer jeden französischen Klasse mehr nicht als vierteljährlich 1 Rtlr. dafür erlegt werden.

§ 6.

Die Verwaltung dieser Unterrichtskasse soll gewöhnlich der jedesmalige Rektor unentgeldlich haben, und im Fall unvorherzusehende Umstände diese Verwaltung unmöglich machten, so sollen Konrektor und Subrektor auf nachzusuchende Genehmigung der Scholarchen diese Verwaltung unter sich ebenfalls unentgeltlich abwechseln lassen.

§ 7.

Diesem zufolge berechnet der jedesmalige Administrator das an die Unterrichtskasse zu entrichtende Schul-, Markt- und Introduktionsgeld aus allen Klassen nach einem deshalb zu entwerfenden Schemate. Er nimmt folglich das nach §phis 2. 3. und 5. an diese Kasse zu entrichtende Schulgeld gegen einen darüber auszustellen-

den, allenfalls in einerlei Form zu fassenden und zu druckenden Empfangsschein ein und zahlet alle viertel Jahr in den ersten acht Tagen eines jeden Quartals das Schulgeld nach den in folgenden §ph2 enthaltenen Bestimmungen an die sämtlichen Lehrer gegen Quittung aus.

§ 8.

Damit auch die Einnahme und Auszahlung des Schulgeldes desto ordentlicher geschehen möge, so soll der jedesmalige Berechner der Unterrichtskasse mit der letzten Woche jeden viertel Jahres die sämtlichen Schüler an die Mitbringung des Schulgeldes durch den calefactorem erinnern, auch wenn zwei Tage vor dem Ende des Quartals dasselbe von einem oder dem andern noch nicht gebracht wäre, durch den calefactorem die Eltern, so in der Stadt wohnen, erinnern lassen, als wozu der Kalefaktor dem jedesmaligen administratori cassae gewärtig sein soll. Jedoch soll der Administrator schuldig sein, auch selbst in dem Fall, wenn nach dem Ablauf des Quartals mehrere Restanten wären, das eingekommene Quantum an die Lehrer gleichmäßig auszuzahlen, und um der Restanten willen diese Auszahlung nicht zu verzögern, demnächst aber das übrige alsdann, wenn es bezahlt ist, nachzuzahlen.

§ 9.

Sollte ein oder mehrere Schüler zwei oder mehrere Quartale schuldig bleiben, so muß der administrator cassae, wenn es auswärtige Schüler betrifft, diese Saumseligkeit den Eltern melden, alsdann aber, wenn auch dis nichts hilft, von selbigen sowie überhaupt auch von den Kindern aus der Stadt, welche in einigen Quartalen nicht bezahlt haben, den Scholarchen in einer Konferenz Anzeige thun, welche nicht unterlassen werden, durch einstweilige Verwendung den Lehrern zu ihren verdienten Lohn, soviel thunlich, zu verhelfen; wäre aber auch dies vergeblich, so hat der Administrator sich der rechtlichen Zuständnisse gegen die Eltern zu bedienen.

§ 10.

Die sämtlichen jedesmaligen 7 ordentlichen Lehrer, den Rechenmeister also und wenn etwa in der Folge noch ein Sprachmeister hinzukommen möchte, ausgenommen, sollen vom rectore an bis auf den untersten Kollegen inklusive von nun an alle an den Einkünften der Unterrichtskasse gleichen Antheil haben und folglich zu gleichen Theilen gehen also und dergestalt, daß die ganze Summe der Einkünfte der Unterrichtskasse in 7 gleiche Theile getheilt und ein jeglicher Lehrer ohne Unterschied einen siebenten

Theil empfange. Gleichwie nun zu dem Ende bei der Annahme künftiger Lehrer denenselben sofort diese Einrichtung zur vorläufigen Bedingung gemacht werden soll, so soll es auch dem Scholarchat vorbehalten bleiben und zur Pflicht gemacht sein, bei der Vertheilung der in die unter ihrer Administration stehende Schulverbesserungskasse fließenden Einkünften nebst dem Bedürfnis der Lehrer zugleich darauf Rücksicht zu nehmen, welche von dem Lehrern schwerere und vielleicht mehrere lectiones als andere zu geben haben, um durch dieses Mittel solche Lehrer wegen ihrer mehreren Mühe und Arbeit schadlos zu halten und zu belohnen.

§ 12[1]).

Damit auch, weil auf diese Weise alle Lehrer an dem Schulgelde gleichen Anteil haben, ihnen auf der einen Seite nicht ungebührlich ihr Eigenthum entzogen werde, auf der andern aber auch nicht die Hände gebunden sein mögen, armen Schülern freien

[1]) Der § 11 enthält Übergangsbestimmungen, er lautet: Damit inzwischen diejenigen gegenwärtigen Lehrer, welche bei der bisherigen Klasseneinrichtung aus ihren Klassen eine größere Summe an Schul-, Markt- und Introduktionsgeld gezogen als andere bei einer gewöhnlich viel geringern Anzahl von Schülern in ihren Klassen, durch die Errichtung einer Unterrichtskasse, wenn sie mit diesen nur gleich viel haben sollten, nicht leiden und zur Beschwerde auch des bloßen Scheins beraubet sein mögen, so sollen dieselben, so lange sie an der Schule und in ihrer gegenwärtigen Stelle stehen, aus der Schulverbesserungskasse alle viertel Jahr eine gewisse ein für allemal bestimmte Summe zu ihrer Entschädigung zum voraus haben.

Gleich wie nun zu diesem Ende das auf Ostern 1786 existirte Verhältnis der Klassen gegen einander und die daraus damals aufgekommenen Einkünfte zur Basis gelegt sind, so sollen infolge desselben von den Einkünften der Schulverbesserungskasse, jährlich

1. der Herr Rektor Professor Prieß . . . Nichts,
2. der Herr Konrektor Holmann . . . . . Nichts,
3. der Herr Subrektor Barckow . . . . . 38 Rtlr. —,
4. der Herr Kantor Römhild . . . . . Nichts,
5. der Herr Succentor Viereck . . . . . Nichts,
6. der Herr Praeceptor Hacker . . . . . 32 Rtlr. —,
7. der Herr Praeceptor Benthien . . . . 14 Rtlr. —

zum voraus haben. Wobei zum Überfluß noch einmal ausdrücklich bemerkt wird, daß dieses praecipuum sich blos auf die gegenwärtigen vorhin benannten Lehrer, und zwar nur so lange, als sie ihre gegenwärtigen Stellen bekleiden, erstrecken, mithin kein neu hinzukommender Lehrer, er komme, in wessen Stelle er wolle, daran Anteil nehmen, sondern vielmehr in der Maße, in welcher die gegenwärtigen Lehrer die Schule verlassen oder andere Stellen in derselbigen bekommen, aufhören soll, bis endlich diese Einrichtung, wenn statt der bisherigen lauter neue Lehrer aufkommen, ganz cessiret.

Unterricht genießen zu lassen, so sollen diejenigen Schüler, oder wenn sie in der Stadt wohnen, ihre Eltern, welche freien Unterricht haben wollen, die sämtlichen Lehrer etwa durch einen vom administratore cassae in Cirkulation unter die sämtlichen Lehrer gebrachten und von diesen unterschriebenen Zettel um die Erlassung des Schulgeldes bitten, da denn Administrator denen remittirt habenden Lehrern den Belauf ihres erlassenen Antheils bei jedesmaliger Vertheilung der Schulgelder zu kürzen, den übrigen aber das etwa eingegangene Quantum zu zutheilen hat.

§ 13.

Das jährlich zu entrichtende Holzgeld gehöret nach § 3 nicht in diese Unterrichtskasse, sondern soll von dem administratore der Schulverbesserungskasse separat berechnet und demnächst dafür das nöthige Holz angekauft werden. Bleibt davon was übrig, so kommt vor der Hand solches denen Lehrern zu gute, welche und in so ferne als sie bisher gemeiniglich an dem in ihren bisherigen Klassen zusammengebrachten Holzgelde einen Überschuß gehabt haben, so lange diese Lehrer in ihren Stellen stehen, wogegen dieses etwa übrig bleibende alsdann, wenn jene Lehrer ihre(r) Stellen verlassen und andere dieselben einnehmen, zum anderweitigen Besten der Schule verwandt werden soll. Reichte es aber auch nicht zu, so giebt der §phus 3 darüber die nöthige Auskunft.

§ 14.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit den bei der Introduktion der Schüler von einem jeden zu erlegenden 8 *βl* zur Bibliothek und mathematischen Instrumenten. Auch diese Einkünfte werden nicht unter den Lehrern ausgetheilt, sondern separat von dem rectore privative administrirt.

§ 15.

Gleichwie nun über Einnahme und Ausgabe bei diesen Kassen ordentlich Rechnung zu führen ist, so sollen auch jährlich diese Rechnungen von den Scholarchen, und zwar die Unterrichtskassenrechnung in Beisein der sämtlichen Lehrer revidirt und der jedesmalige Administrator nach Befund der Sache darüber quitiret werden.

§ 16.

Für die richtige Führung der Rechnung haftet der jedesmalige Administrator mit seinem fixo und sonstigen Vermögen nicht nur quoad praeteritum, sondern auch quoad futurum.

Caput V.

Von Introduktion, examinibus et Translokation.

§ 1.

Der jedesmalige rector scholae prüfet die Fähigkeiten und Progressen eines Ankömmlings, der den Unterricht in dieser Schule genießen will, nach allen den besondern Stücken, die all hier gelehret werden, und ertheilt ihm alsdann einen Klassenzettul, worauf ihm die Klassen angezeigt werden, die er zu frequentiren hat, zum Exempel: primam Graecam, secundam Latinam, secundam Hebraicam.

§ 2.

Diejenigen Kinder, welche zum öffentlichen Unterricht aufgenommen werden wollen, müssen wenigstens das Teutsche schon fertig lesen können.

§ 3.

Es soll keiner in einer andern Klasse aufgenommen oder versetzt werden, als welche er mit Nutzen besuchen kann, und machen Größe der Person oder Anzahl der Jahre darin keinen Unterschied. Der einzigste Bestimmungsgrund, wohin ein Schüler zu setzen, ist dieser, daß keiner in eine Klasse gebracht wird, der nicht wenigstens dasjenige weiß und leisten kann, was von den Schülern der unmittelbar vorhergehenden niedrigern Klasse mit Recht verlangt wird. Es soll aber allemal der neointroducendus vor der Hand a rectore als ultimus placirt werden, bis man ihn in der Folge in seinen profectibus etwa näher kennen lernt.

§ 4.

Dem neuen Ankömmlinge werden bei seiner Introduktion die Gesetze für die Schüler von dem rectore gehörig bekannt gemacht.

§ 5.

Die nicht studiren wollen, gehen nur bis tertiam Latinam inklusive und treten sodann in die Nebenklasse, ebenso wie sie und alle die, die kein Griechisch oder auch Französisch lernen wollen, statt der griechischen und französischen Klasse in eine Nebenklasse aufgenommen werden.

§ 6.

Ein gleiches gilt auch von denen, die iura studiren. Nicht nur statt des hebräischen, sondern auch des griechischen Unter-

richts, welchen sie bis in secunda classe Graeca wenigstens nehmen müssen, besuchen sie eine für sie passende Nebenklasse.

§ 7.

Die examina und Prüfungen geschehen alle halbe Jahr um Ostern und Michaelis, um Ostern in den ersten Tagen der vollen Woche nach vollbrachter kirchlichen Konfirmation der Jugend und um Michaelis in den ersten Tagen der ersten darauf folgenden vollen Wochen Vormittags von 10—12 und Nachmittags von 3—5.

§ 8.

Von diesem examine muß kein Schüler zurück und zu Hause bleiben, es wäre denn, daß ihn Krankheiten oder andere nicht abzustellende Hinderungen zwingen. In dem Falle aber, daß er sich ohne diese Gründe dem examini entzöge, würde man nicht nur eine widrige Vermuthung von ihm schöpfen müssen, sondern auch allenfalls nach Befinden der Sache ihn durch den calefactorem herzuholen lassen.

§ 9.

Nachdem der Rektor diese Feierlichkeit mit einer kurzen Rede eröffnet, wird der Anfang mit dem Religionsunterricht gemacht, und zwar so, daß alle die Kinder, die eins und desselben Unterrichts genießen, sich in ihren Klassen zu gleicher Zeit versammlen und, so wie sie zum examine vorgefordert werden, vortreten.

§ 10.

Jeder Lehrer examinirt in der ihm untergebenen Klasse und den ihn zu lehren aufgetragenen Sprache[n] und Wissenschaften nach Anleitung § 12.

§ 11.

Beide examina geschehen öffentlich, insonderheit das Michaelisexamen als das feierlichste also und dergestalt, daß jeden Eltern und Vormündern oder die sonst die Aufsicht über die allhier frequentirenden Kinder haben, der Zutritt freistehet, indem es nicht mehr als billig ist, daß diejenigen, die ihre Kinder der Schule anvertrauen, auch selbst Zeugen davon sind, sowohl wie ihre Kinder unterrichtet werden, als auch wie sie in ihren Kenntnissen zunehmen, sowie es dann auch den Kindern zur großen Aufmunterung zum Fleiß und den Lehrern theils zu ihrer Rechtfertigung, theils zur Belohnung und Ruhm für ihre angewandte Treue gereichen kann. Demzufolge werden nicht nur wie gewöhnlich die Scholarchen

und der gesamte Magistrat dazu eingeladen, sondern wie bisher das in der Woche zu haltende Schulexamen Sonntages zuvor von den Kanzeln abgekündiget mit der ausdrücklichen von nun an hinzugefügten Anzeige, daß einem jeden Einwohner dieser Stadt freistehe, diesem examine persönlich beizuwohnen.

§ 12.

Alle weitläuftige[n] voraufgehende[n] Vorbereitungen fallen weg. Der Lehrer in jeder Klasse überreicht vielmehr vor dem Anfange dieser Prüfungen ein schriftliches Verzeichnis von dem, was in dem halben Jahre von ihm getrieben worden, und wie weit man in den Lektionen gekommen ist, woraus denn entweder von den inspectoribus der Schule selbst gefraget oder dem Lehrer dasjenige an die Hand gegeben wird, worüber dem Verzeichnisse zufolge examiniret werden soll. Doch ist es auch gerne erlaubt, kursorisch einen oder ein paar Tage vorher kürzlich dasjenige wieder durchzugehen, was hauptsächlich in dem semestri getrieben worden ist.

§ 13.

Auch fällt das sogenannte exercitium doximasticum weg. Statt dessen bringt ein jeder Schüler seine Aufsätze oder Exercitienbücher von dem halben Jahre, so wie sie korrigiret worden sind, mit, da denn inspectores scholae solche etwa unter sich beliebigst theilen und zur Durchsicht auf einige Zeit mit sich nach Hause nehmen.

§ 14.

Jeder Lehrer reichet bei dieser lustratione publica zugleich neben dem Verzeichnis der unfleißig frequentirenden, davon § 13 in den Gesetzen für die Lehrer ein Mehreres stehet, eine Konduitenliste seiner Schüler ein und bemerkt darauf insonderheit die unfleißigen, unlenksamen und ungesitteten Lehrlinge, bei denen ihre gute Erinnerungen und Bemühungen nicht fruchten wollen. Worauf denn inspectores es auch an ihren Vermahnungen nicht fehlen lassen, auch bei dem examine des folgenden semestris in der Nachfrage und Beachtung insonderheit Rücksicht nehmen werden.

§ 15.

Das hauptsächlichste Examen ist indessen das Examen um Michaelis, als bei welchem auch nur die Haupt-translocationes stattfinden, jedoch daß nach Befinden der Scholarchen auch um Ostern translociret werden mag, insonderheit, wenn sich etwa ein

Schüler in einem halben Jahr vorzüglich durch seinen Fleiß oder durch seinen Wachsthum in dieser oder jener Sprache oder Wissenschaft ausgezeichnet und er nur zu seinem Nachtheil länger in der niedrigen Klasse zurückgehalten würde, oder auch in dem Fall, wenn er zwar um Michaelis noch nicht völlig tauglich sein sollte, in eine höhere Klasse zu rücken, er aber gegen Ostern dergestalt fortgeschritten, daß er nun mit Fug translociret werden könnte.

§ 16.

Bei der Versetzung fallen alle anderweitigen Rücksichten weg, zum Exempel, der Knabe sitze allererst oder bereits so lange in dieser oder jener Klasse, er sei bereits so alt, so groß, oder die Eltern wünschten ihn noch länger in dieser Klasse usw.

§ 17.

Vielmehr gilt hier allein die Regel: Ob der Schüler in seiner bisherigen Klasse zu den getriebenen Sprachen und Wissenschaften so weit gekommen und einen solchen Grund gelegt habe, daß er mit Nutzen für ihn selbst und ohne Nachtheil und Versäumnis der Schüler der höhern Klasse, die daraus entstehet, wenn andere weiter fortgeschritten, um der Nachhülfe der Schwächern und Unfähigern willen aufgehalten werden, in eine höhere Klasse hinaufrücken kann. Worin man denn lieber etwas zu strenge als zu nachgiebig und gelinde zu verfahren hat.

§ 18.

Die Translokation geschiehet darauf sodann in Gegenwart und unter Direktion der Scholarchen von dem Herrn rectore mit Zuratheziehung des Lehrers jeder besondern Klasse, welche Schüler etwa versetzet werden könnten.

§ 19.

Sollte sich auch ein Schüler in seiner Klasse besonders hervorthun, aber noch nicht die Fähigkeit haben, in einer höhern Klasse zu sitzen, so kann er bei dieser öffentlichen Gelegenheit auch zur Beschämung der Trägern und zu seiner eigenen Aufmunterung in seiner Klasse selbst über andere herauf und vorgerücket, Unfleißigere aber zurückgesetzet werden.

§ 20.

Mit der Translokation zu Ostern und Michaelis soll es so gehalten werden, daß zu mehrerer Feierlichkeit dieselbe bei ver-

sammleter ganzen Schule in prima geschiehet und translocandi jeder Klasse öffentlich aufgerufen werden.

§ 21.

Schließlich werden die sämtlichen Schulgesetze, so weit sie die Schüler betreffen, vor dem Schlusse jedes halbjährigen examinis und zwar, noch ehe die Translokation geschiehet, öffentlich in prima classe, woselbst alsdenn die gesamten Schüler versammlet sind, verlesen.

[Caput VI.][1])

Vom Singechor.

§ 1.

Das Chorsingen ist eine von Alters her hieselbst eingeführte wohlthätige Anordnung, die besonders zur Unterstützung solcher Schüler dienen soll, die sich den Wissenschaften gewidmet haben, auch die dazu gehörige Fähigkeiten besitzen, deren Vermögen aber zur Erreichung ihres Zwecks nicht hinlänglich ist. Hieraus ergiebt es sich von selbst, daß so wenig ein Einheimischer als Ausländer, der über dis noch mit glaubwürdigen attestatis versehen sein muß, in das Chor aufgenommen werden noch an dieser Wohlthat theilnehmen kann, welcher nicht die Schule ordentlich zu frequentiren Willens ist noch sich vorher in die Klasse introduciren läst, welche ihm seine Fähigkeit bestimmet, so viele Geschicklichkeit er auch sonst in der Musik besitzen mag. Wird er nun zwar introduciret und läst sich doch hernach in Abwartung der Informationsstunden säumig finden, kommt selten oder fast gar nicht zur Schule, daß man wohl sehen kann, es sei ihm mit Erlernung der Wissenschaften kein Ernst, so kann er ebenfalls im Chor nicht länger geduldet werden.

§ 2.

Jedes Institut, mithin auch das Chor, erfordert gewisse Vorgesetzte und inspectores, denen die Sorgfalt für dasselbe besonders oblieget. Diese sind nach einer hergebrachten Gewohnheit der Rektor und Kantor hieselbst, welche das gesamte Chorgeld einheben, berechnen, verhältnißmäßig vertheilen und allen Unordnungen möglichst vorzubeugen und abzuhelfen geflissentlich bemühet sein müssen. Sollten aber die Unordnungen gar zu enorm sein oder

[1]) Weggelassen sind hier die Capita VI—IX, enthaltend die Instruktionen für die Lehrer und die Gesetze für die Schüler; die Lehrergesetze s. jedoch Nr. 21 a.

unter ihnen selbst Irrungen entstehen, so werden solche vor das Scholarchat zur Beilegung und Entscheidung gebracht.

§ 3.

Wenn jemand in das Chor aufgenommen zu werden verlanget, so muß er sich bei den inspectorem des Chors gehörig melden und sich von dem cantore prüfen lassen, ob er eine Stimme zum Singen hat und im Chor gebraucht werden kann, auch um im Singen immer mehrere Fertigkeit zu erlangen, die von dem cantore zu haltende Singestunden ordentlich abwarten. Da aber das Studiren jederzeit die Hauptsache einer gut eingerichteten Schule ausmacht, so muß die Abwartung der Singestunden so wenig als sonst eine musikalische Übung mit Versäumnis der öffentlichen Lehrstunden verknüpfet sein.

§ 4.

Die Singestunden muß, wie auch an andern Orten gebräuchlich, der Kantor vi officii mit den Choristen halten, ohne etwas besonders dafür zu erheben. Weil aber der jezzige Kantor bei der Wiederaufrichtung des eingegangenen Singechors und Vorbereitung der Choristen viele Mühe gehabt, so behält er zwar das von ihm Eingeführte und bisher jährlich dafür Gehobene; doch soll dis Accidens bei seinem dereinst erfolgten Ableben völlig aufhören und auf seine Nachfolger im Amte keinesweges extendiret werden.

§ 5.

Das Singechor kann zwar nicht füglich auf eine gewisse Anzahl eingeschränket, muß aber auch nicht zu weit ausgedehnet werden, weil das eingehobene Chorgeld alsdann in gar zu kleine portiones zu vertheilen wäre, womit den jungen Leuten wenig geholfen würde. Allenfalls dürfte die Zahl der Sänger gewöhnlich nicht über 16 bis 17 gehen müssen. Nimmt die Zahl derer, die singen lassen, aber zu, so kann den Umständen nach die Anzahl der Choristen auch vergrößert werden.

§ 6.

Da man heutiges Tages gewohnt ist, die höhern Schulen früher als vordem zu besuchen, mithin besonders die Baß- als eine Hauptstimme mit Einheimischen nicht gar füglich besetzet werden kann, so entstehet daher die Nothwendigkeit, den Abgang einer solchen Stimme durch einen extraneum zu ersetzen und den einen oder andern von andern Orten zu verschreiben; doch kann und soll dies nicht von vielen gelten, weil das Chorgeld hauptsächlich ein bene-

ficium für unsere Landeskinder ist, nicht zu gedenken, daß aus andern Ländern verschriebene Sänger solten gute Sitten mitbringen.

§ 7.

So oft ein Chorschüler angenommen wird, müssen ihm die Chorgesetze vorgelesen werden, damit er im Kontraventionsfalle sich nicht mit der Unwissenheit entschuldige.

§ 8.

Das Chorsingen soll, je nachdem die Anzahl der Häuser, vor welchen gesungen wird, ab- oder zunimmt, an 2 oder 3 Tagen in der Woche, gewöhnlich am Sonntage nach der Vor- und Nachmittagspredigt, am Mittwoch und Sonnabend Nachmittags von 2 bis 4 geschehen. Auf Martini aber wird durch die ganze Stadt, jedoch mit Ausschließung aller angränzenden Höfe und umliegenden Dörfer, gesungen. Am allerwenigsten sollen sich Chorschüler, bei Vermeidung einer harten Ahndung, unterfangen, das Martini-Singen bis auf etliche Meilen entlegene Städte auszudehnen, als welches nicht nur unanständig, sondern auch mit Verderbung der Zeit, Schwächung der Gesundheit zumal bei einer solchen Jahreszeit, Versäumnis der Information und vielen andern Unordnungen und Ausschweifungen verknüpft ist.

§ 9.

Das Chorgeld, sowohl das, was wöchentlich und quartaliter und, so lange das Martini-Singen währet, täglich, als auch das, was bei extraordinairen Fällen gegeben wird, wird jedesmal von dem praefecto oder in dessen Abwesenheit von den adjuncto zu dem Rektor, welcher zu der verschlossenen Büchse den Schlüssel hat, oder, dafern derselbe etwa verreiset ist oder durch Unpäßlichkeit und andern Ursachen behindert wird, zu dem Kantor gebracht, von demselben in Gegenwart dessen, der es bringet, gezälet, die Summe jedesmal in ein gewisses Buch eingetragen, von ihm in Verwahrung genommen und alle Quartal unter den Chorschülern verhältnismäßig vertheilet.

§ 10.

Die vorgängige Repartition machen beides der Rektor und Kantor, wobei es denn besonders auf letztern ankommt, der sie nach ihren Fähigkeiten und Verdiensten am füglichsten zu beurtheilen weiß. Nach gemachter Repartition des gesamleten Chorgeldes werden sämtliche Chorschüler in dem Hause des rectoris vorgeladen, von der Summe des Quartalertrags benachrichtiget,

worauf jeder seinen bestimmten Theil erhält, und zwar in der Portion, daß wenn etwa der praefectus quartaliter 12 Rtlr. bekäme, der Adjunctus 8 Rtlr., die Koncertiisten jeder Stimme 6 Rtlr., und die übrigen 4, 3 und 2 Rtlr. erhielten, welche verschiedene portiones samt den Namen derer, welche solche entgegennehmen, ebenfalls von Jahren zu Jahren in das Chorbuch eingezeichnet werden.

§ 11.

Rektor und Konrektor bekommen gewöhnlich von dem eingehobenen Chorgelde sowohl quartaliter als auch Martini jeder 2 Rtlr., Kantor aber 5 Rtlr. Auch werden von dem eingenommenen Gelde alle Quartal etliche Taler zurück behalten, verwahret und berechnet, um davon einige neue Chorstücke anschaffen und andere Nothwendigkeiten bestreiten zu können.

§ 12.

Die Chorrechnung wird mit jedem Jahr abgeschlossen und nach Vertheilung des Neujahrgeldes den Schulaufsehern zur Revision vorgeleget.

§ 13.

Was die Chorschüler betrifft, so müssen sie sich überhaupt so verhalten, daß sie sich solcher Wohlthat nicht unwürdig machen und den Einwohnern, die nicht blos um des Singens willen, sondern wie schon oben bemerket ist, zur Forthelfung dürftiger Studirenden das Ihrige beitragen, keine Gelegenheit geben, das Chor aufzukündigen, welches am Ende leicht zur völligen Aufhebung desselben ausfallen könnte.

Da auch geistliche Motetten, Arien und Lieder im Chor abgesungen werden, so bleibt es immer sehr anstößig, wenn man mit frechen Herumgaffen, Wäschereien, Lachen, Plaudern, auch wohl Zanken etc. nichts als Leichtsinn verräth; daher sich die Choristen alles dessen, was das decorum verletzet, sorgfältig zu enthalten haben.

§ 14.

Alle Chorschüler, sie gehören zu welcher Klasse sie wollen, sind nicht nur in den Singestunden, sondern auch in allen übrigen das Chorwesen betreffenden Dingen dem cantori als ihren Vorgesetzten gleich dem rectori alle Achtung und Gehorsam schuldig.

§ 15.

Der praefectus oder in dessen Abwesenheit der adjunctus, welche beide von den inspectoribus erwählet werden, ist dem Chor

vorgesetzet, mithin findet zwischen ihm und den übrigen Choristen gewissermaaßen eine Subordination statt, die es letztern zur Pflicht macht, im Singen sich nach der Direktion des erstern zu richten und überhaupt in billigen Dingen seinen Erinnerungen Gehör zu geben, so wie denn auch eben daher dieser sich zum Beispiel einer gesitteten Aufführung darzustellen hat. Bezeiget sich jemand gegen ihn wiederspenstig oder unternimmt sonst etwas, was eine Ahndung verdienet, so stehet es ihm, dem praefecto, oder der dessen Stelle vertritt, nicht frei, demselben mit Scheltworten zu insultiren, vielweniger Thätlichkeiten an ihm auszuüben, vielmehr muß er solches den inspectoribus melden, die sodann mit ernstlichen Erinnerungen oder auch nach Beschaffenheit der Sache mit proportionirlichen Abzug von seinem Chorgelde den Kontravenienten zu bestraffen nicht unterlassen werden. Ist die That zu enorm und verdienet eine noch härtere Bezüchtigung, so wird es den Scholarchen zur Untersuchung und allenfalls zur nachdrücklichen Beahndung vorgeleget.

Wenn es auch bemerklich ist, daß die größern Chorschüler sich über die kleinern gewisse Vorzüge anmaaßen und letzteren oft Dinge zumuthen, welche von ihnen zu verlangen sie doch nicht berechtiget sind, zum Beispiel das Mäntelholen und -wegtragen, solches aber dem Verhältnis, worin sie mit einander stehen, entgegen läuft, so wird ihnen dergleichen Arroganz schlechthin untersagt.

§ 16.

Das von den Exspectanten jedesmal oder quartaliter abgeforderte oder auch sonst bei extraordinairen Fällen, zum Beispiel bei Hochzeiten, Kirchgängen, Gastereien etc. gehobene Geld wird, nachdem es dem praefecto gezeiget ist, in die verschlossene Büchse, welche der adjunctus trägt, von gedachten Exspectanten gestecket, und so wenig der praefectus als ein anderer, der dessen Stelle vertritt, darf es sich, ohne sich eine scharfe Beahndung zuzuziehen, beigehen lassen, etwas von solchem Gelde zurück zu behalten, unterzuschlagen und das Chor auf irgend einer Art zu defraudiren. So stehet es ihm auch nicht frei, wenn etwa bei gedachten extraordinairen Fällen das Chor verlanget wird, eine ihm beliebige Auswahl unter [den] Choristen zu machen, mit denselben nach dem Hause, wo gesungen werden soll, hinzugehen und das daselbst gehobene Geld unter sich und seinen Adhaerenten zu vertheilen, sondern er soll vielmehr verpflichtet sein, solches den Rektor und Kantor vorher anzuzeigen, darauf nach erhaltener Erlaubnis das ganze Chor mit

sich dahin zu nehmen und das ihm gereichte zu des gesamten Chorgeldes Masse zu legen, es wäre denn, welches zuweilen auch wohl zu geschehen pfleget, daß ihm, dem praefecto, ein besonderes douceur offeriret würde, welches er für sich behalten kann.

§ 17.

Kein Chorschüler darf ohne erhebliche Ursache aus dem Chor bleiben oder sich verspäten und vor dem Schluß des Singens sich entfernen. Will er aber verreisen, so muß er sich von den Inspektoren dazu Erlaubnis erbitten und sich zu der ihm bestimmten Zeit wieder einfinden. Widrigenfalls hat er eine Abkürzung des Chorgeldes zu gewärtigen. Wird er durch Unpäßlichkeit oder andere erhebliche Hindernisse von dem Chorsingen abgehalten, so muß er es dem praefecto anzeigen lassen, der nachher davon dem Rektor Nachricht giebt.

§ 18.

Will etwa jemand das Chor nicht länger frequentiren, so bleibt ihm solches zwar unverwehret, doch darf er solches ohne vorhergegangene Anzeige bei Verlust des Quartalgeldes nicht verlassen, sondern muß es wenigstens ein viertel Jahr vorher bei den Inspektoren melden. Sollten aber unerwartete wichtige Ursachen seine Entfernung nothwendig machen, so leidet freilich diese Regel eine Ausnahme.

§ 19.

Was die Chorbücher betrifft, worinn die Motetten und Arien eingetragen werden, so werden solche von der Masse des Chorgeldes angeschaffet und dergestalt vertheilet, daß der praefectus die Partitur und jede Stimme, je nachdem sie zahlreich, 2 oder mehrere gebundene Bücher erhält, die aber auch nicht zerrissen herumgeworfen oder sonst freventlich beschädiget, sondern wohl in Acht genommen werden müssen, damit man nicht durch öftere Erneuerung derselben unnöthige Kosten verursache. Besagte Chorbücher holet der Exspectant, bevor die Choristen entweder in einer Klasse oder auf dem Schulhofe sich versammlen, aus dem Hause des Kantors und bringet sie nach dem Chorsingen wieder dahin.

Damit auch über das Tragen solcher Bücher, wie mehrmalen geschehen, keine Zänkereien entstehen, so sollen künftig die Chorschüler jeder Stimme hierin alterniren oder jeder das Chorbuch seiner Stimme abwechselnd tragen. Die Partitur für den praefectus aber trägt der Exspectant und reichet sie jenem, so oft er sie gebrauchen will.

§ 20.

Die Choristen sollen an Sonn und Festtagen wechselsweise bald im Dom, bald in der Pfarre da, wo der Kantor singet, gegenwärtig sein, sich daselbst zu rechter Zeit einfinden und das, was ihnen bei Kirchenmusiken zum Singen von dem Kantor vorgeleget wird, unverweigerlich und nach seiner Direktion mit aller accuratesse absingen, nicht aber darin willkührlich zu handeln sich unterfangen, als welches nicht ungeahndet bleiben kann und soll.

Noch weit härtere Straffe aber haben diejenigen zu gewärtigen, welche zum grösten Anstoß der Gemeine gleich nach geendigter Musik oder Singen aus dem Gotteshause weglaufen, und wenn beim Schluß der Predigt die Betglocke angestoßen wird, wieder zur Kirche eilen, welche schändliche Verachtung des göttlichen Worts und Entheiligung des Gottesdienstes jederzeit mit 8 *βl* bestraffet werden soll.

[Caput VII.]

Von der Schulzucht.

§ 1.

Keine Schule kann ohne Straffen bestehen, und wer alle Straffen aus derselben verweisen wollte, würde bald die grösten Unordnungen hervor keimen sehen, die am Ende den Untergang der Schule nach sich ziehen. Da inzwischen aber doch auch die Kinder vernünftige Geschöpfe sind, welche hauptsächlich durch Vorstellungen müssen regiert werden, so ist es ein überaus trauriger Anblick, wenn die Lehrer mit nichts andern als mit dem Schulscepter in der Hand Ordnung, Sittsamkeit und Fleiß zu erhalten suchen, nicht zu gedenken, daß dies außer den steten Störungen in der Schule den nachtheiligsten Einfluß auf die Charakterbildung der Jugend hat und der Analogie des Verhaltens Gottes bei Erziehung der Menschen ganz und gar entgegen ist. Aus diesen Gründen müssen der Straffen, besonders harter und empfindlicher Straffen durch Schläge, Karcer, u. s. w. in einer guten Schule so wenige sein, als möglich ist.

§ 2.

In dieser Absicht erfordert es die Weisheit und Pflicht, auf alle Art und Weise die Straffen unnöthig zu machen und denselben vorzubeugen. Dieses werden aber die Lehrer mit glücklichen Erfolge bewirken können, wenn sie folgendes in stete Anwendung bringen:

1. Der Lehrer suche[1]) mit stetem Ernst und Eifer die Kinder recht eigentlich zur Religion zu erziehen, ihnen herzliche Furcht Gottes einzuflößen und zum steten Hinsehen und Andenken an den immer allgegenwärtigen Gott, auch wenn kein Mensch sie bemerkt, zu gewöhnen.

2. Man vermeide sorgfältig eine gewisse Leichtigkeit des Urtheils über moralisch böse Handlungen, und dagegen zeige man allenthalben ein mit Ernst und Würde, jedoch ohne Affektion auszudrückendes Misfallen an jeder Thorheit und Unart.

3. Man vermeide jede Art von Vertraulichkeit mit den Schülern, bei welcher sich die Schüler manche Unart erlauben und sie gleichsam wagen zu können glauben, die Lehrer aber gehindert werden, mit der gehörigen Auktorität dem Bösen zu begegnen, auch gemeiniglich hernach würklich nothwendig gewordene Strafen unwirksam machen. Dahingegen bemühe er sich aufs möglichste, Liebe und Achtung und Vertrauen bei seinen Kindern zu gewinnen, und zeige ihnen, daß er ihnen Vater und bester Wohlthäter sei, voll Begierde und Bestreben, sie zu ihrem Glücke zu führen.

4. Man verhüte es aufs sorgfältigste, daß die Schüler in der Schule niemals allein bleiben.

5. Man bemühe sich auf alle Art und Weise, die Kinder in steten nützlichen Beschäftigungen, sowohl in den Schulstunden als auch zu Hause zu erhalten und in den Schulstunden besonders ihnen den Unterricht interessant zu machen. Und endlich

6. man lasse es den Kindern merken, daß man sie, wenn sie sittsam, fleißig und folgsam sind, vorzüglich liebe, aber auch im Gegentheil, wenn sie ungesittet und unfleißig sind, den Beifall des Lehrers verscherzen. Bemerkte Liebe und Achtung des Lehrers ist gut gesinneten und nicht ganz verdorbenen Kindern oft eine stärkere Reizung zum Wohlverhalten und Fleiß, als die geschärftesten Straffen, Schläge u. s. w. sein mögen.

§ 3.

Bei wirklichen Versehen und Vergehungen muß der Lehrer kleine Fehler, wobei kein böser Vorsatz ist, sondern welche bloß jugendliche Flüchtigkeit zur Quelle haben, von Fehlern und Vergehungen, die aus Bosheit und mit Bedacht und Vorsatz geschahen, sorgfältig unterscheiden. Jene verdienen eigentlich keine Bestraffung, sondern liebreiche Zurechtweisungen, und nur wenn sie öfter wiederholt und zur Gewohnheit werden, etwas schärfere, wie-

[1]) Es folgt ein Hinweis auf die Lehrergesetze: Kap. V, § 8; s. Nr. 21a.

wohl immer noch sehr gemäßigte Gegenmittel durch verhängte Bestraffung.

In sehr vielen Fällen ist es wahre Weisheit, bei Kleinigkeiten, die keine Boßheit zum Grunde haben, in welchen Fällen sie aufhören, Kleinigkeiten zu sein, zu thun, als ob man sie nicht sehe. Man verlange ferner nicht, daß die Kinder wie Maschinen auf ihren Bänken wie angenagelt sitzen sollen, welches dem jugendlichen Alter ganz entgegen ist. Man nehme nicht jede unwillkührliche Bewegung, jede kleine Unvorsichtigkeit als ein Verbrechen an. Wie viele Straffen werden alsdann wegfallen!

§ 4.

Sind Straffen nothwendig geworden, weil die Vergehungen und ihre Natur dieselben theils zur künftigen Vermeidung derselben, theils auch zur Warnung für andere erfordern, so sind in Ansehung derselben folgende Grundsätze zu befolgen:

1. Nie müssen die Schüler selbst die verwirkte Straffe an einander vollziehen oder es in ihrer Gewalt haben, sich einander eine Bestraffung zu Wege zu bringen oder davon zu befreien. Daher muß das Anschreiben der Fehlenden oder Ungesitteten von einem Mitschüler und alles hieher gehörige zum Theil eingeführte Verhalten gänzlich unterbleiben.

2. Alle Bestraffungen, wobei die Kinder Schaden an der Gesundheit leiden könnten, zum Exempel das Schlagen am Kopfe, Ohrfeigengeben u. s. w. sind nicht zu dulden. Man hat ja andere Mittel der Zurechtbringung und Bestraffung.

3. Niemals muß der Lehrer im Affekt straffen, sondern es selbst bei nöthig gewordener Strenge zeigen, daß er es ungern thun, aber aus Liebe zu dem Kinde es nicht unterlassen dürfte.

4. Auch ist nie ein Kind zu bestraffen, ohne es vorher zur Erkenntnis und Überzeugung seines Unrechts, und daß es Straffe verdient habe, zu bringen, weil ohne dieses alle Straffen vergeblich sind und mehr erbittern als bessern.

5. Bestraffungen durch Aufhebung des Unterrichts und Aussetzung der Schulstunden können unmöglich geduldet werden, weil sie das Übel befördern, welches sie hindern sollen.

6. Auch sind alle Bestraffungen, welche die Ehrliebe ersticken, und welche vermittelst gewisser Schimpfwörter und Eckelnamen geschehen, wieder den Wohlstand und hindern die Bildung des Charakters.

§ 5.

In den Straffen selbst sind nach der Verschiedenheit der Vergehungen und der körperlichen und moralischen Beschaffenheit derjenigen, welche sich derselben schuldig machen, etwa folgende gradus zu beobachten:

1. Wenn liebreiche väterliche Erinnerungen, welche immer das erste sein müssen, vergeblich und fruchtloß sind, so

2. folgen geschärftere Verweise (jedoch ohne Schimpf- und Eckelnamen) nebst Androhung einer gewiß zu erwartenden empfindlichen Straffe.

3. Hinsetzen an die Unterstelle.

4. Hinsetzen aus der Mitte der übrigen Schüler an einen besondern Ort in den Bänken.

5. Hinstellen an die Stubenthür, um daselbst nach Beschaffenheit des Versehens eine viertel, halbe, dreiviertel oder ganze Stunde stehend dem Unterrichte beizuwohnen. — Auch kann diese Straffe nach Beschaffenheit des Vergehens mit oder ohne nachherige Abbitte gegen den Lehrer und die Schüler verhängt werden.

6. Die Anzeige der schlechten Aufführung der Kinder an die Eltern.

7. Mäßige castigatio in den Bänken selbst.

Diese kann mit oder ohne Anzeige des schlechten Verhaltens an die Eltern oder Vormünder der Kinder, wenn sie einheimisch sind, vermittelst eines durch den Kalefaktor zu übersendenden Zettels geschehen.

8. Schärfere castigatio mit einiger Feierlichkeit durch Heraustreten aus den Bänken. Hiermit kann allemal die Anzeige der üblen Aufführung an die Eltern verbunden werden.

9. Karcerstraffe, gemeine, auf eine oder zwei Stunden nach dem Unterricht.

10. Feierliche Karcerstraffe, wobei der straffbare durch den Kalefaktor aus der Klasse geholt und hingeführt wird, auf zwei oder mehrere Stunden.

11. Feierliche geschärftere Karcerstraffe auf einen ganzen Tag bei Wasser und Brod.

12. Feierliche geschärftere Karcerstraffe auf einen ganzen Tag nebst Carenz.

13. Öffentliche Karcerstraffe, bei welcher der Schüler bei versamleter Schule des Morgens oder Nachmittags auf einen ganzen Tag aus der Mitte der Schüler durch den Kalefaktor weggeführet wird, bei Wasser und Brod.

14. Geschärftere öffentliche Karcerstraffe, wobei zu beobachten, was Nr. 13 stehet, nebst Carenz für eine bestimmte Zeit.

15. Noch geschärftere Karcerstraffe auf mehrere Tage nebst Carenz für eine zu bestimmende Zeit.

16. Consilium abeundi, wenn keine Besserung erfolgt, wobei allemal den Eltern zu melden ist, daß sie sich nicht wundern würden, wenn sie ihren Sohn zu Hause bekämen. Nur daß solches consilium abeundi mit gewisser Feierlichkeit gegeben werden muß.

Sollte etwa jemals den Scholarchen ein ausgezeichneter Grad der Bosheit einen noch härteren Grad der Bestraffung zu erfordern scheinen, so haben sie davon zur herzoglichen Regierung zu berichten und nach Befinden Serenissimi höchste Entschließung darüber zu gewärtigen.

§ 6.

Es giebt wichtige Gründe, welche die Straffen durch Stockschläge bei den Größeren wiederrathen, und sie ist also in Ansehung derselben nicht anzuwenden, sondern wenn die Straffen sub numeris 1 und 2 bei diesen nicht fruchten wollen, so muß sofort nach Befinden eine der Karcerstraffen und demnächst das consilium abeundi verhängt werden.

§ 7.

Die Straffen bis num. 9 kann jeder Lehrer nach seinem eigenen Ermessen verhängen, und muß er, wenn er die gemeine Karcerstraffe num. 9 verhängen will, dem Schüler selbst sein Logis im Karcer anweisen. Wenn aber eine der folgenden Straffen nöthig erachtet wird, so kann solche ohne Zuziehung des rectoris nicht verhängt werden.

§ 8.

Alle Straffen bis zum consilio abeundi kann zwar der Rektor allein verhängen, wiewohl ihm auch freistehet, solche Verbrechen, von welchen er glaubt, daß dadurch eine derselben verwirket ist, den Aufsehern der Schule anzuzeigen, welche alsdenn das nöthige bestimmen werden. Was aber die Strafe des consilii abeundi betrifft, so kann solche der Rektor vor sich allein nicht verhängen, sondern sie muß vom Scholarchat beschlossen werden und kann nie anders als mit einer gewissen Feierlichkeit vollzogen werden.

[Caput VIII.]

Von den Schulferien.

§ 1.

Da es die Nothwendigkeit erfordert, sowohl den Lehrern als Schülern zur Erholung, zum Besuch der Ihrigen und sonst einige Muße zu verschaffen, so sollen in der Schule gewisse allgemeine Ferien stattfinden und in denselben keine Schule gehalten werden.

§ 2.

Diese Ferien sind folgendermaßen bestimmt, nemlich

1. zu Weihnachten, da mit dem vor dem Feste unmittelbar vorhergehenden Tage die Ferien anfangen und mit dem ersten Tage nach dem Feste sich endigen also, daß am zweiten Tage nach dem Feste die Schule wieder ihren Anfang nimmt.

2. Um Ostern gehen die Ferien mit dem grünen Donnerstage an und endigen sich mit dem Mittwochen nach dem Feste, also daß am Donnerstage nach dem Feste die Schule wieder ihren Anfang nimmt.

3. Die Pfingstferien fangen gleichfalls bloß mit dem Sonnabend vor dem Feste an und endigen sich mit dem Mittwochen nach dem Feste also, daß gleichfalls am Donnerstage die Schule wieder anfängt.

4. Die Hundstagsferien sollen volle acht Tage und nicht länger dauern und mit dem ersten Hundstage ihren Anfang nehmen. Sollte etwa der eine und andere von den Lehrern zur längeren Abwesenheit wechselsweise eine Zeit von 14 Tagen gebrauchen, so ist unter den übrigen Lehrern die Einrichtung zu treffen, daß die gegenwärtigen Lehrer die Schulstunden des Abwesenden mit abwarten, und wenn in der Folge etwa bei einem andern Lehrer eben der Fall eintritt, derselbe gleichmäßige Willfährigkeit zu gewärtigen hat.

5. So viel die in den Wochen eintretende[n] Feste und Bußtage betrifft, so ist bloß der Tag eines solchen gottesdienstlichen Tages frei, und soll weder vor noch nachher die Schule ausgesetzet werden.

6. Eben also verhält es sich mit den Markttagen, welche zwar frei, aber bloß und allein den einen Mittwochen sein sollen.

7. Desgleichen sind an dem auf die öffentliche[n] examina nächstfolgenden Tage Schulferien.

8. Außer diesen Ferien soll endlich auch der erste und letzte Tag in den Katechismuspredigten um Fastnachten frei sein.

§ 3.

Damit in Ansehung dieser Ferien völlige Gleichförmigkeit in der Schule stattfinde, so soll während derselben die Schule geschlossen bleiben, und sollte irgend ein Lehrer etwa aus irgend einer Ursache auch während der Ferien seine Schüler unterrichten wollen, so steht ihm das zwar frei, allein er muß es in seinem Hause thun.

§ 4.

Außer diesen § 2 bestimmten Ferien soll auch nie und zu keiner Zeit in einer einzigen Klasse der Unterricht auch nur eine einzige Stunde hindurch cessiren, es mögen viel oder nur wenig Schüler aus irgend einer Ursache sich einfinden. Besonders soll es auch nicht erlaubt sein, um des willen nach geendigten Ferien an dem oben bestimmten Tage den Unterricht in irgend einer Klasse nicht zu eröffnen, weil etwa nur noch wenige Schüler gekommen wären, indem informirt werden muß, wenn auch nur einer da wäre.

§ 5.

Wenn bei gewissen Gelegenheiten, welche das Aussetzen der Schulstunden rechtfertigen oder nothwendig machen, dieselben irgend einmal ausgesetzet werden sollen, so muß rector scholae darüber entscheiden.

Welches übrigens die Pflichten der Lehrer sind, wenn sie behindert werden, ihre Schulstunden abzuwarten oder von etwanigen Reisen zu rechter Zeit nicht wieder zurückkommen, davon siehe die Gesetze für Lehrer Kap. VI. §§ 9 und 10. Auf gleiche Weise ist es in den Gesetzen für die Schüler bestimmt, was ihre Pflicht sei in Ansehung der Ferien und zwar § 10 Kap. IX.[1])

[1]) Die Lehrergesetze folgen Nr. 21a. Der betr. § der Schülergesetze lautet: Die Schüler dürfen der Regel nach nur in den unten zu bestimmenden allgemeinen Ferien ausreisen und müssen sich mit dem Ende derselben jedesmal wieder einstellen, damit sie nichts versäumen. Jedoch ists keinem erlaubt, obgleich Ferien sind, ohne Vorwissen des rectoris wegzureisen; sondern alle Schüler sollen vielmehr verbunden sein, jedesmal ihm davon Anzeige zu machen, und wenn sie wieder zurück kommen, sich bei ihm zu melden. Sollten Verhinderungen von Wichtigkeit in den Weg gekommen sein, die ihre Zurückkunft verzögert hätten, sodaß sie sich nicht zur bestimmten Zeit wieder einstellen konnten, so sollen sie darüber glaubwürdige Bescheinigungen von ihren Eltern, Vormündern oder Freunden, welche sie besucht hätten, oder in deren Gesellschafft sie von hier ab verreist waren, beibringen, widrigenfalls werden sie wegen dieser Verzögerung von ihren Lehrern zur Verantwortung gezogen werden.

Sollte aber ein Schüler vorabsehen, daß er um wichtiger Ursache willen länger, als die bestimmten Ferien dauern, abwesend sein müste, oder müste

[Caput IX.]

Von dem calefactore oder famulo.

§ 1.

Da der jedesmalige Kurrendeführer auch zugleich der Kalefaktor und Famulus gewesen ist, so sollen beide Dienste zu desto besserer Versorgung desjenigen, der sie bekleidet, ferner in einer Person verbunden bleiben.

§ 2.

Die Bestellung des subjecti zu diesem Dienste stehet dem Scholarchat mit Zuziehung des rectoris per pluralit[at]em votorum zu, sowie dasselbe auch die Befugnis haben soll, bei eintretenden Umständen diesen von ihm bestellten Mann seines Dienstes nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung zu entlassen.

§ 3.

Der famulus scholae muß ein christlicher, rechtschaffener und sicherer Mann sein und kein ärgerliches Leben führen, damit er weder der Jugend anstößig und verderblich werde, noch auch die ihm anzuvertrauenden oder einzukassirenden Gelder veruntreue, widrigenfalls kann er den Dienst nicht behalten.

§ 4.

Als famulus scholae hat er die Pflicht auf sich, daß er sowohl den scholarchis überhaupt und jedem insbesondere als auch dem rectori in Schulsachen stets gewärtig, besonders aber bei den Versammlungen der Scholarchen allemal gegenwärtig sein; die von demselben sodann ihm aufzutragende[n] Geschäfte und Bestellungen mit gehöriger Genauigkeit besorgen und [auf] das Schulgebäude und die Klassen, um Schaden und Nachtheil abzuwenden und die etwa entstehenden Mängel sofort dem rectori und oeconomo zu melden, sorgfältig Achtung (zu) geben; das Schulgebäude reinlich halten, besonders die Klassen wöchentlich einmal mit Hülfe der Kurrendaner ausfegen; das etwa zu rechter Zeit nicht einkommende Schulgeld nach Anweisung der Scholarchen oder des rectoris besorgen, das Holz anfahren lassen, sägen, kleinmachen und bei Strafe der sofortigen Remotion vom Dienste darüber gute Obacht halten,

derselbe außer den Ferien verreisen, so soll er deshalb nicht nur bei dem rectore, sondern auch bei dem Scholarchat um die Erlaubnis nachsuchen und gehörige Legitimation über die Ursache einer solchen Versäumnis der Schulstunden beizubringen schuldig sein.

damit niemand etwas davon entwende, noch viel weniger aber sich selbst eine Veruntreuung zu schulden kommen lassen muß. Desgleichen muß er das Schulgebäude jedesmal, wenn die Schule geendiget ist, gehörig verschließen, dasselbe auch nicht eher, als kurz vor dem Anfange der Schulstunden wieder eröfnen, in den Ferien aber überhaupt verschlossen halten. Er muß zur Winterszeit die Klassen, in welchen Unterricht ertheilet wird, zu rechter Zeit gehörig heizen und darauf sehen, daß das Feuer keinen Schaden anrichte, die Öfen zu rechter Zeit zugesetzet werden, und überhaupt alles dasjenige mit Pünktlichkeit und Treue ausrichten, was nur immer die Pflicht eines treuen famuli der Schule erfordert.

§ 5.

Für diesen seinen Dienst bekommt der Famulus außer demjenigen, was ihm aus der Ökonomie und dem Domarmenkasten für die sowohl jener als diesem zu leistende[n] Dienste herkömmlich an Geld und Korn gereichet wird, vierteljährlich von jedem Schüler

1. der 5. und 4. lateinischen Klasse . . . 2 *βl.*
2. der 3. lateinischen Klasse . . . . . 3 „
3. der 2. und 1. lateinischen Klasse . . . 4 „,

welche Quartalhebungen ihm von den Schülern promt und richtig sollen gereichet werden, als wozu ihm bei verzögerter Entrichtung allenfalls der rector scholae durch Erinnerungen der Schüler behülflich sein soll.

§ 6.

Auch sollen die Scholarchen dafür Sorge tragen, daß dem famulo, weil er bei der neuen Schuleinrichtung mehrere Geschäfte als sonst bekömmt, vierteljährlich dafür eine absonderliche Belohnung aus der Schulverbesserungskasse gereichet werde, welche sich jedesmal nach seinem Diensteifer und Treue richten soll. Desgleichen soll ihm auch, weil er mit dem Einkassiren des Schulgeldes für die Unterrichtskasse neue Mühe hat, dafür etwas aus dieser Kasse gereichet werden, und zwar vierteljährlich 1 Rthlr., welchen die sämtlichen sieben Lehrer sich an ihren quotis kürzen lassen.

§ 7.

So oft ein Schüler ins Karcer kommt, erlegt derselbe täglich, so lange er sitzt, an den famulum 8 *βl*, wogegen aber derselbe den zu bestrafenden Schüler nicht nur inkarceriren, sondern auch während der Zeit, daß er sitzt, auf ihn Achtung geben, den etwa vorzunehmenden Muthwillen der andern Schüler abwenden, Speise und

Trank in der ihm vorzuschreibenden Maaße reichen und überhaupt eine jede dem delinquirenden Schüler zuerkannte Schulstraffe, wenn es von ihm verlangt wird, an denselben vollziehen muß.

§ 8.

Wenn ein feierlicher actus gehalten wird, so muß er die dabei erforderlichen Dienste mit Hülfe der Kurrendaner leisten, wofür er von jedem Redner ein douceur von 16 *ßl* nebst den übrig bleibenden Lichtern, wenn der actus des Abends gehalten wird, empfängt, und was ihm sonst etwa der Rektor oder die perorirenden Schüler bei solchen Gelegenheiten aus freien Stücken zuwenden wollen.

§ 9.

Für das Kleinmachen des erforderlichen Brennholzes zum Einheizen der Schulklassen soll ihm für jeden Faden bezahlt werden, was sonst andere Arbeitsleute für dergleichen Arbeiten bekommen, und empfängt er dafür die Bezahlung von dem Rechnungsführer der Schulverbesserungskasse.

[Caput X.]

Von der Kurrende.

§ 1.

Da der jedesmalige Famulus und Kalefaktor auch zugleich der Kurrendeführer ist, so gilt in Ansehung seiner Bestellung, was Kap. IX § 2 darüber festgesetzt ist.

§ 2.

Die Kurrende soll jedesmal aus mehr nicht als 10 Knaben bestehen, welche arme Eltern haben oder gar Waisen sind, und soll diese Anzahl, damit den Knaben die Kurrende eine desto bessere Hülfe sein möge, außer in dringenden Fällen nie verhöhet werden, wenigstens zu keiner Zeit über 12 hinaus gehen.

§ 3.

Die Wohlthat der Kurrende konferirt allein der jedesmalige Schulrektor, welcher aber dabei sich sorgfältig nach den Umständen der Eltern und Kinder, allenfalls bei ihren Beichtvätern zu erkundigen hat; nur sind keine andere Kinder anzunehmen, als welche zugleich schulfähig sind.

§ 4.

Die Kurrendaner müssen ordentlich in die Schule gehen, und wer von ihnen nicht ordentlich und fleißig in die Schule kömmt, wird, wenn andere anfängliche Straffen vergeblich sind, durch proportionirliche Verkürzung seines Antheils an dem Einkommen der Kurrende, welchen in solchen Fällen die übrigen Kurrendaner bekommen sollen, und wenn auch dies nichts hilft, durch gänzliche Entziehung der Wohlthat der Kurrende bestrafft und aus derselben gestoßen.

§ 5.

Gleichwie die Kurrendeschüler zwar nicht verbunden sein sollen, irgend einen Lehrer wechselsweise einen Tag um den andern zur eigentlichen Aufwartung zu dienen, als wozu dieselben ehedem sind gemißbraucht worden, und darüber sie so oft selbst den Unterricht haben versäumen müssen, so sollen sie gleichwohl bei den Reinigungen des Schulgebäudes und der Klassen, auch der Chöre in den Kirchen, beim Holzeintragen und bei feierlichen und sonstigen Gelegenheiten, wo der Famulus Hülfe bei seinen Diensten nöthig hat, demselben zur Hand sein und die erforderliche Hülfe ihm leisten.

§ 6.

Zu mehrerer Erleichterung der Kurrendaner und verhoffentlicher Vermehrung des Einkommens soll das Umsingen derselben in der Stadt von nun an wöchentlich 4 mal geschehen, nämlich des Sonntags nach gänzlich geendigten vormittägigen Gottesdienst im Dom, des Mondtags, Mittwochs und Sonnabends jedesmal von 10 Uhr an, und zwar also, daß jedesmal nur durch die halbe Stadt gesungen wird und also wöchentlich die ganze Stadt zweimal wie bisher umgesungen werde.

§ 7.

Sowie beim Singen kein Kurrendaner fehlen oder zu spät kommen muß, wofern ihn nicht dringende Umstände wegen des Außenbleibens rechtfertigen und er sich gehörig beim Kurrendeführer entschuldigt hat, so soll auch die Kurrende beim Singen, wie bisher geschehen, nie getheilt werden, sondern sie muß zur Vermeidung großer Unordnungen beisammen bleiben unter der Aufsicht ihres Führers, und soll dieser auch selbst mit der ganzen Kurrende hinter den Mauren umsingen.

§ 8.

Zum Singen müssen erbauliche und auf die jedesmalige Zeit sich passende Lieder genommen, auch die neuen Lieder fleißig gesungen werden, und soll bei solchen Singen alles Herumgaffen, Geräuschmachen, Bölken, Schreien aus vollem Halse und überhaupt alles dem Gesang eines geistlichen Liedes unanständiges Betragen sowohl dem Kurrendeführer als den Schülern bei harter Ahndung untersagt sein, und dasselbe nicht anders als mit der gehörigen Stille, Ordnung und im langsamen Fortgehen geschehen, wie solches die Achtung gegen Gottes Wort erfordert, als worin der Kurrendeführer den Schülern ein gutes Exempel zu geben hat.

§ 9.

Sollte irgend ein Kurrendeschüler sich unanständig und seiner Pflicht zuwider auf der Gasse betragen, so soll der Führer zwar sich alles Schlagens, Scheltens und Fluchens enthalten; allein desto unabbittlicher und härter soll solches unanständige Betragen nach vollendeten Singen in dem Klassengange nach davon gemachter Anzeige an den rectorem bestrafft werden.

§ 10.

In die Wirthshäuser beim Singen zu gehen oder auch nach vollendeten Singen, um daselbst zu trinken, ist weder dem Kurrendeführer noch den Schülern ferner erlaubt, und soll solches gänzlich unterbleiben.

§ 11.

Aus eben dem Grunde, aus welchem das vorstehende Gesetz gegeben ist, soll es auch weder dem Kurrendeführer noch den Schülern erlaubt sein, beim Neujahrssingen zur Abendzeit in den Häusern oder sonst starke Getränke sich reichen zu lassen, vielmehr soll solches, wenn es auch angeboten würde, jedesmal von dem Kurrendeführer verboten werden, wie denn auch auf Neujahr die Kurrende außer der Stadt nie weiter als auf die Höfe zum Singen gehen soll, welche in Güstrow eingepfarret sind.

§ 12.

Alles, was der Kurrende gegeben wird vor den Häusern, soll, wenn es Geld ist, in eine verschlossene Büchse gestochen, und wenn es Brod ist, in einem zu dem Ende ferner beizubehaltenden Brodkorb geworfen werden, und soll kein Schüler sich unterstehen, bei harter Ahndung das mindeste davon zu entwenden.

§ 13.

Wiewohl dem Kurrendeführer dasjenige, was ihm die Wohlthätigkeit dieser oder jener Einwohner besonders gönnt, nicht entzogen werden soll, so soll und kann er dennoch zur Vermeidung alles Verdachts und vieler Unordnungen dasjenige, was er bisher an sogenannten Vierteljahrsgeldern für das Stillstehen vor manchen Häusern beim Singen allein vor sich behalten, künftig nicht ferner behalten, sondern es soll alles ohne Ausnahme in die Büchse gestochen werden, wogegen ihm zu seiner Schadloßhaltung bei jedesmaliger vierteljährlicher Austheilung außer demjenigen, was er ohnehin schon vierteljährlich aus der Büchse erhebt, noch 1 Rthlr. zum voraus aus der Kurrende bezahlt werden soll.

§ 14.

Jedoch ist hiervon dasjenige ausgenommen, was ihm besonders beim Neujahrssingen von manchen Einwohnern gereicht wird, als welches er vor sich allein behalten kann.

§ 15.

Als Kurrendeführer hat er an gewöhnlichen Einkommen und außer demjenigen, was in dem vorigen § ihm allein voraus zu seiner Schadloßhaltung bestimmt ist:

1. aus dem Armenkasten der Domkirche vierteljährlich 1 Rthlr.

2. so oft das Kurrendegeld getheilt wird und also vierteljährlich . . . . . 16 *βl.*

3. Von dem Semmelbrod, welches der Kurrende gegeben wird, zur Vermeidung aller fernern Unordnungen und Beschwerden jedesmal 2 Theile und die Schüler zusammen einen Theil.

4. Von dem gewöhnlichen groben Brodte bekömmt er jedesmal 2 Pfund, wenn einer der ältern Schüler ein Pfund empfängt, und so nach Proportion mehr oder weniger.

5. Auf Neujahr bekommt er aus der Büchse, es mag viel oder wenig eingekommen sein, in allen 2 Rthlr., das übrige die Kurrendaner.

§ 16.

Da der jedesmalige unterste Schullehrer, obgleich nicht ursprünglich, aber dennoch seit geraumer Zeit bis hieher, weil die Kurrendaner nur privative seines Unterrichts genossen haben, vierteljährlich 3 Rthlr. aus der Kurrendenbüchse bekommen hat, so sollen dem gegenwärtigen untersten Lehrer, candidato Benthin, damit er auf

keinerlei Weise zu leiden scheine, diese 3 Rthlr. zwar ferner vierteljährlich aus der Kurrendenbüchse gereichet werden; allein sobald derselbe seine bisherige Stelle verläßt, soll diese Ausgabe gänzlich cessiren, die Kurrendaner freien Unterricht haben, und also jene dafür bis dahin zu entrichtenden jährlichen 12 Rthlr. ihm zu gute kommen.

§ 17.

Damit die Austheilung des Brodes gewissenhaft und genau geschehe, so soll dazu allemal eine Wagschale gebraucht und nach Maßgabe des 15. § dasselbe vertheilt werden, und soll der collega infimus dabei stets gegenwärtig sein, auch zu dem Ende diese Vertheilung, wann er es verlangt, in seinem Hause geschehen.

§ 18.

Das in die Büchse eingekommene Geld wird jedesmal nach vollendeten Singen dem rectori zugestellt, der es zählt und berechnet, und sollen davon nach voraufgegangenem Abzuge dessen, was Inhalts der vorstehenden Paragraphen der collega infimus und der Kurrendeführer vorweg bekommen, den Kurrendanern die benöthigten Schulbücher, auch, wenn es hinreichend und erforderlich ist, Kleidungsstücke angeschaft, das übrige aber mit Zuziehung des untersten Schulkollegen alle viertel Jahr verhältnismäßig unter ihnen ausgetheilet werden.

§ 19.

Die Berechnung dieser Kurrendegelder muß der Rektor jedesmal auf Erfordern den Scholarchen vorlegen.

§ 20.

Schließlich sollen diese Gesetze jedesmal, so oft ein neuer Famulus und Kurrendenführer angenommen wird, insoferne sie ihn betreffen, denselben vorgelesen und derselbe vor seiner Annahme damit bekant gemacht, ihn auch Abschrift davon ertheilt werden.

[Caput XI.]

Lektionsplan.

Stunden	Klaßen	Lehrbücher
	Montags Vormittag.	
	Art und Grenzen des Unterrichts.	
8—9	Religionsunterricht in 4 Klaßen.	
	4te Klaße. Bibellesen. Katechisation über die gröbern Fragen.	Bibel und Katechismus.
	3te Klaße. Bibellesen. Ausführlichere Katechisation auch über die kleinern Fragen.	Bibel und Katechismus.
	2te Klaße. Religionsunterricht im ordentlichen Zusammenhang; die Beweisstellen werden im griechischen Grundtext gelesen. Andere lesen teutsch nach.	Seilers Lehrgebäude der christlichen Glaubens- und Sittenlehre.
	1te Klaße. Ausführlichere zusammenhangende Darstellung der Religionslehren auch mit Rücksicht auf das, worin unsere Kirche von andern unterschieden ist. Die Beweisstellen werden im Grundtext gelesen. Die andern lesen teutsch nach.	Domerich.
9—10	Lateinischer Sprachunterricht in 5 Klaßen.	
	5te Klaße. Lateinisch Lesen, Deklinieren, Konjugieren dem Anfange nach.	Langens sive in der Folge Schellers Grammatik.
	4te Klaße. Fertig Deklinieren und Konjugieren vermittelst und beim Übersetzen lateinischer Formeln soweit, daß die vornehmste[n] Regeln der Konstruktion gefaßt sind und adjectiv[um] cum substantivo und mit dem verbo verbunden werden kann.	Grammatica mit dem angehenden Lateiner.
	3te Klaße. Ein leichter prosaischer auctor und vermittelst desselben weiteren Unterricht nach der syntaxis; Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Teutsche und auch umgekehrt.	Struths Chrestomathia Latina sive Eutropius et alii.
	2te Klaße. Hierin müßen die Schüler soweit kommen, daß sie ohne grammatikalische Fehler schreiben können und der Stil in etwas gebildet wird, lateinische auctores und prosaische Lehrbücher, Redner u. s. w. Briefe.	Ciceronis Episteln mit halbjährigen Abwechselungen.
	1te Klaße. Weitere Ausbildung des Stils und Geschmacks etc. Übung in Sprachen, lateinische auctores, prosaische Lehrbücher, Redner u. s. w.	Ciceronis Reden und deßen übrige Schriften mit halbjährigen Abwechselungen.
9—10	Nebenklaßen für Kinder, welche nicht studiren.	
	Eine oder zwei, je nachdem die Zahl und Bedürfniße der Schüler es erfordern, welche übrigens der Regel nach bis tertiam Latinam insgesamt gehen sollen. In diesen Klaßen wird gelehrt: Abriß und Theorie der Manufakturen des Handels und der Gewerbe pp., besonders auch in Rücksicht auf Mecklenburg.	Klügels Encyklopädie sive Beckmanns Anleitung zur Kenntnis der Handwerker pp. sive Büschings Grundriß der Haushaltungskunst verbunden mit Adelungs Von menschlichen Fertigkeiten.
10—11	Wißenschaftlicher Unterricht in 4 Klaßen.	
	4te Klaße. Rechenkunst, die 4 species nebst Anfang in der Regula de tri.	Karstens in Bützow Rechenbuch.
	3te Klaße. Fortsetzung der Rechenkunst in Brüchen bis zur Fertigkeit.	Müllers Vorbereitung zur Geometrie.
	2te Klaße. Anfangsgründe der mathematischen Geometrie wechselt halbjährig ab mit den Anfangsgründen der Logik, wobei die Regeln sofort praktisch angewandt werden.	Lauritzens Logik.

Stunden	Klaßen	Lehrbücher
	Montags Vormittag.	
	1te Klaße. Ausführlicher Unterricht in der Mathematik und Logik nebst praktischer Anwendung und Ausarbeitungen wechseln halbjährig ab.	Dieselben Bücher.
11—12	Singestunde mit dem ganzen Chore.	
	Montags Nachmittag.	
	Art und Grenzen des Unterrichts.	
2—3	Historischer Unterricht in 4 Klaßen.	
	4te Klaße. Erste und allgemeine Grundsätze der Geographi[e]. Globus.	Fabri, Abriß der Geographie für Anfänger.
	3te Klaße. Ausführlicher Unterricht in der Geographie, besonders Europa.	eiusdem Handbuch der Geographie für die professiones.
	2te Klaße. Alte Geographi[e] wechselt halbjährig ab mit den Antiquitaeten.	Oberlins Grundriß der alten Erdbeschreibung.
	1te Klaße. Deutsche Staatengeschichte wechselt halbjährig ab mit der mecklenburgischen Geschichte.	Moldenhauers sive Nieports Antiquitates. Pütters deutsche Staatengeschichte.
3—4	A. Griechischer Sprachunterricht in 3 Klaßen.	
	3te Klaße. Anfangsgründe in Dekliniren und Konjugiren.	Hallische Grammatik.
	2te Klaße. Ein leichter prosaischer auctor, womit halbjährig abgewechselt und die Grammatik fleißig getrieben wird.	Stroths Chrestomathia Graeca sive Gedickens.
	1te Klaße. Schwerere prosaische auctores mit halbjährigen Abwechselungen.	Xenophons Cyropaedia von Thieme.
	B. Nebenklaßen, und zwar	
	a) für die größern Studirenden, welche aber bis Graecam primam nicht gehen wollen, weil sie jura studiren, eine Klaße, in welcher praktische Philosophie in ihrem ganzen Umfange etc. getrieben wird.	Eberts Unterweisung in den Anfangsgründen der vornehmsten Theile der praktischen Philosophie.
	b) für diejenigen, welche entweder so weit noch nicht sind, daß sie griechisch lernen könnten, oder, da sie nicht studiren, es überall nicht gebrauchen, Naturhistorie und -Lehre in 2 Klaßen.	
	2te Klasse. Für die Kleinern summarischen allgemeinen Unterricht in der Naturgeschichte.	Büschings Unterricht in der Naturgeschichte.
	1te Klaße. Ausführlicher Unterricht in der Naturgeschichte und Naturlehre.	Baumanns Entwurf der Naturlehre und -Geschichte.
4—5	Französischer Sprachunterricht in 3 Klaßen.	
	3te Klaße. Lesen, Dekliniren, Konjugiren.	Grammmaire entweder Curas oder Fuchs.
	2te Klaße. Exponiren nebst den nötigen Übungen zur Erlernung der Grammatik.	
	1te Klaße. Lesung eines prosaischen Schriftstellers mit halbjährigen Abwechselungen und fortgesetzten Übungen in Aufsätzen, hierin wird nur französisch gesprochen.	Amusements philologiques.
	Neben-Klaße A. für diejenigen Kleinern, welche Französisch noch nicht lernen können oder nicht gebrauchen, Unterricht vom Menschen;	Voigts Unterricht vom Menschen.
	B. für diejenigen Größern, welche etwa Französisch nicht lernen wollen, ein alsdenn zu bestimmender den Bedürfnißen solcher Schüler angemeßener Unterricht.	

Stunden	Klaßen	Lehrbücher
	Dienstags Vormittag.	
8—9	Religionsunterricht in 4 Klaßen.	
	4te 3te 2te 1te } Klaße. In allen wie Montags.	Wie Montags.
9—10	Lateinischer Sprachunterricht in 5 Klaßen.	
	In allen wie Montags.	Wie Montags.
	Nebenklaßen für diejenigen, welche nicht studiren, wie Montags.	Wie Montags.
10—11	Wißenschaftlicher Unterricht in 4 Klaßen.	
	4te Klaße. Schreiben, Kalligraphie.	
	3te Klaße. Unterricht in der deutschen Sprache. Orthographie. Verfertigung der mancherlei Arten von Aufsätzen im gesellschaftlichen Leben. — Briefe etc.	Heynatz sive Stockhausens Grundsätze pp.
	2te Klaße. Kurzer und allgemeiner Abriß der Wißenschaften. Encyclopädie.	Sultzer.
	1te Klaße. Ausführlicherer, aber nicht akademischer Unterricht in den philosophischen Wißenschaften.	Ernesti Initia.
11—12	Singestunde mit dem ganzen Chor.	
	Dienstags Nachmittag.	
2—3	Historischer Unterricht in 4 Klaßen.	
	4te Klaße. Anfangsgründe der Geschichte. Erlernung einer allgemeinen Tabelle. Genealogie der europäischen Höfe.	Niemeyers Tabellen oder Gottesers Kurzer Begriff der Weltgeschichte.
	3te Klaße. Geschichte der 4 Monarchien wechselt halbjährig ab mit der Geschichte der Bibel.	Schroeckhs Compendium oder das vorige, Pütters Deutsche Staatengeschichte.
	2te Klaße. Allgemeine Weltgeschichte.	
	1te Klaße. Deutsche Staatengeschichte wechselt halbjährig ab mit der Litterair-Geschichte.	Fabricii Abriß der Gelehrtengeschichte.
3—4	A. Griechische Sprache in 3 Klaßen.	
	In allen Klaßen wie Montags.	Wie Montags.
	B. Nebenklaßen.	
	a) für größere Studirende, eine Klaße wie Montags;	Wie Montags.
	b) für diejenigen, welche die griechische Sprache noch nicht lernen können oder nicht gebrauchen, Naturgeschichte und -Lehre in 2 Klaßen wie Montags.	Wie Montags.
4—5	Französische Sprache in 3 Klaßen.	
	In allen wie Montags.	Wie Montags.
	Nebenklaßen wie Montags.	Wie Montags.
	Mittwochs.	
8—9	Religionsunterricht in 4 Klaßen.	
	4te Klaße wie Montags und Dienstags.	Wie Montags.
	3te Klaße wie Montags und Dienstags.	Wie Montags.

Stunden	Klaßen	Lehrbücher
	Mittwochs.	
	2te Klaße. Einleitung in die Bücher der heiligen Schrift.	Hagemanns Einleitung pp. sive
	1te Klaße. Das Vornehmste aus der Kirchengeschichte, besonders der Reformation wechselt halbjährig ab mit Darstellung der Gründe für die Wahrheit der christlichen Religion.	Boemers Isagoge ad sacram scripturam. Schroeckhs Compendium historiae ecclesiasticae. Noesselts Auszug.
9—10	Lateinischer Sprachunterricht in 5 Klaßen.	
	5te, 4te } Klaße wie an den übrigen Tagen.	Wie sonst.
	3te Klaße. Werden exercitia diktirt und die vom Lehrer zu Hause korrigirten recensirt.	
	2te Klaße. Lesung eines leichten Dichters zur Bildung des Geschmacks.	Ovidius et alii.
	1te Klaße. Schwerere lateinische Dichter mit halbjährigen Abwechselungen.	Horatius, Virgilius et alii.
	Nebenklaßen wie an den vorigen Tagen.	
10—11	A. Hebräischer Sprachunterricht in 2 Klaßen.	
	2te Klaße. Anfangsgründe bis dahin, daß die Jugend das Vornehmste ad formanda tempora gefast hat, nebst Lesung der leichten Stellen der heiligen Schrift.	Diederici Hebräische Grammatik.
	1te Klaße. Fortsetzung dieses Unterrichts.	Idem liber.
	B. Nebenklaßen für diejenigen, so kein Hebräisch lernen.	Fischers Lehrbuch der deutschen und lateinischen Kalligraphie sive
	3te Klaße. Kalligraphie.	
	2te Klaße. Langs Lehrbegriff der nöthigsten Kenntniße in bürgerlichen Schulen.	Koeppels Vorübungen in der Kalligraphie mit 19 Tafeln, Schmidts Kenntniß p. sive
	1te Klaße. Kenntnis von den Weltkörpern.	Bode, Gefaßte Erläuterung p.
11—12	Singestunden mit den Anfängern in der Musik.	
	Donnerstags Vormittag.	
8—9	Religionsunterricht in 4 Klaßen.	
	In allen wie Montags.	Wie Montags.
9—10	Lateinischer Sprachunterricht in 5 Klaßen.	
	5te, 4te, 3te } Klaße wie Montags.	
	2te Klaße wie Montags, nur daß ein historischer auctor getrieben wird mit halbjährigen Abwechselungen.	Iulius Caesar, Nepos usw.
	1te Klaße gleichfalls wie Montags, nur daß ein schwerer lateinischer auctor historicus getrieben wird, gleichfalls mit halbjährigen Abwechselungen.	Livius, Tacitus et alii.
	Nebenklaßen wie Montags.	
10—11	Wißenschaftlicher Unterricht in 4 Klaßen.	
	In allen wie Montags.	Wie Montags.
	Donnerstags Nachmittag.	
2—3	Historischer Unterricht in 4 Klaßen.	
	In allen wie Montags.	Wie Montags.

Stunden	Klaßen	Lehrbücher
	Donnerstags Nachmittag.	
3—4	A. Griechischer Sprachunterricht in 3 Klaßen.	
	3te Klaße wie Montags.	Wie Montags.
	2te Klaße. Das griechische Neue Testament.	Novum testamentum Graece.
	1te Klaße. Ein griechischer Dichter zur Bildung des Geschmacks mit halbjähriger Abwechselung.	Homerus, editio Wolfii.
	B. Nebenklaßen. Drei: In allen wie Montags und Dienstags.	Wie Montags und Dienstags.
4—5	Französischer Sprachunterricht in 3 Klaßen.	
	In allen wie Montags und Dienstags.	Wie Montags und Dienstags.
	Nebenklaßen wie Montags.	Wie Montags und Dienstags.
	Freitags Vormittag.	
8—9	Religionsunterricht in 4 Klaßen.	
	In allen wie an den übrigen Tagen.	Wie Montags.
9—10	Lateinischer Sprachunterricht in 5 Klaßen.	
	In allen Klaßen wie Donnerstags.	Wie Donnerstags.
	Nebenklaßen wie Donnerstags und den übrigen Tagen.	Wie sonst.
10—11	Wißenschaftlicher Unterricht in 4 Klaßen.	
	In allen Klaßen wie Dienstags.	Wie Dienstags.
11—12	Singestunde mit den Anfängern in der Musik.	
	Freitags Nachmittag.	
2—3	Historischer Unterricht in 4 Klaßen. Wie Dienstags.	
3—4	Hebräische Sprache in 2 Klaßen. Wie Mittewochs von 10—11.	Wie Mittewochs von 10—11.
	Nebenklaßen gleichfalls wie Mittewochs von 10—11.	Wie Mittewochs von 10—11.
4—5	Französische Sprache in 3 Klaßen.	
	In allen wie an den vorigen Tagen.	Wie sonst.
	Nebenklaßen wie an den vorigen Tagen.	Wie sonst.
	Sonnabends.	
8—9	Religionsunterricht in 4 Klaßen. Wie Mittewochs.	Wie Mittewochs.
9—10	Lateinische Sprache in 5 Klaßen. Wie Mittewochs.	Wie Mittewochs.
	Nebenklaßen wie sonst.	Wie sonst.
10—11	A. Hebräische Sprache in 2 Klaßen. Wie Mittewochs.	Wie Mittewochs.
	B. Nebenklaßen für diejenigen, so kein Hebräisch lernen, in 3 Klaßen. Wie Mittewochs.	Wie Mittewochs.
	C. Nebenklaße für die, welche noch in Graeca tertia sitzen, Unterricht in der griechischen Sprache. Wie Mittewochs.	Wie Mittewochs.

Stunden	Klaßen	Lehrbücher
	Sonnabends.	
11—12	wird noch in 2 Klaßen informirt, und fällt die Singestunde weg.	
	2te Klaße. Latina secunda bekömmt Anweisung in den Grundsätzen der schönen Wißenschaften, Poesie etc., macht Chrien und andere kleinere poetische und prosaische Aufsätze, welche recensirt und deklamirt werden.	Eberhardts Theorie der schönen Wissenschaften.
	1te Klaße. Prima Latina classis setzt diesen Unterricht fort, arbeitet Reden aus in der Poesie oder Prosa, welche gleichfalls recensirt und deklamirt werden.[1])	Daßelbe Buch.
	Not: 1. In diesen beiden Klaßen werden die themata zu den Ausarbeitungen aus dem genoßenen Unterrichte hergenommen.	
	Not: 2. In Latina prima wird je zuweilen etwa [eine] monatliche disputatio angestellt.	
	Not: 3. Die übrigen Schüler gehen um 11 Uhr nach Hause.	

Allgemeine Anmerkungen.

Es liegen bei diesem Plan folgende Sätze zum Grunde:

1. Es werden keine andere Kinder in der Domschul recipirt, als welche schon teutsch lesen können.
2. Auch die Nichtstudirende[n] sollen zu ihrer künftigen Lebensart gebildet werden.
3. Der Regel nach sollen alle Schüler in der Latinitaet bis tertiam Latinam gehen.
4. Die iura Studirende[n] sollen im Griechischen wenigstens bis Graecam secundam gehen müßen.

---

[1]) Summa aller Stunden. Wenn wirklich alle Klaßen in der Maße, wie im Plan enthalten ist, zu Stande kommen, wie doch im Anfange der Veränderung kaum zu erwarten steht, so beläuft sich die Zahl aller Stunden, so wöchentlich zu informiren sind, auf die Summe von 155 Stunden.

Wenn von diesen Stunden

1. auf die beiden ersten Lehrer . . . 32 Stunden,
2. auf den Rechenmeister . . . . . 8 Stunden wöchentlich fallen;
3. so bleiben für die übrigen Lehrer noch übrig . . . . . 115 Stunden, also, daß ein jeder der 5 untersten Lehrer wöchentlich 23 Stunden informiren müste, und folglich 7 Stunden weniger als bisher. Diese Zahl vermindert sich noch, wenn etwa ein Sprachmeister noch hinzukommen sollte.

21.

Lehrerinstruktionen. 1787. 1792.

a.

Bestimmungen für die Lehrer der Domschule zu Güstrow.

[Schwerin. 12. Oktober 1787.]

[I.] Allgemeine Pflichten der Lehrer überhaupt.

§ 1.

Allgemeine Pflichten zur Religion.

Da Religion und Christenthum überhaupt die wichtigste Angelegenheit eines jeden Menschen sein muß, besonders aber auch die Jugend, welche in Schulen zu ihrem zeitlichen und ewigen Glücke gebildet werden soll, dazu vornemlich anzuführen ist, so leidet es keinen Zweifel, daß nicht die erste Pflicht rechtschaffener Lehrer das Bestreben nach einer rechtschaffenen christlichen Gesinnung und Verhalten sein sollte. So wie sie daher als Lehrer gedoppelt stark verpflichtet sind, wahrhaftig christliche Gesinnungen in ihren Reden, Handlungen und ganzen Betragen, in und außer der Schule, bei und außer dem öffentlichen Gottesdienst an den Tag zu legen und darin ihren Schülern ein gutes Exempel zu geben, welches oft mehr fruchtet als [die] ausgesuchtesten Ermahnungen, so müssen sie hingegen auch alles, was auch nur den Schein des Leichtsinns und der Irreligiosität haben könnte, in ihren ganzen Wandel sowohl in Beisein ihrer Schüler als auch in der Entfernung von ihnen aufs gewissenhafteste vermeiden.

Besonders fordert es Gott und das Gewissen, sowie jeder Rechtschaffener es von ihnen erwartet, daß sie zur Vermeidung eines nicht geringen Anstoßes es nicht unterlassen, sich fleißig der Mittel des Heils unserer Kirche zu bedienen, durch deren Gebrauch wir uns öffentlich zu unserer Kirche bekennen. Und eben so sehr sind sie es der Jugend schuldig, daß sie sich, damit sie bei derselben die ohnehin leider sich weit genug ausbreitende Verachtung und Gleichgültigkeit gegen Religion und Gottesdienst durch ihr eigenes Beispiel nicht noch mehr veranlassen oder befördern, sondern vielmehr derselben ein ermunterndes Beispiel der Hochachtung und Ehrfurcht gegen Religion und Gottesdienst geben

Zu 21a: Capita VI—VIII der Ordnung für die Domschule zu Güstrow von 1787; s. Nr. 20.

mögen, fleißig zur Anhörung des göttlichen Wortes in den Kirchen zur rechten Zeit einfinden und nicht vor der Zeit weggehen, bei den öffentlichen Versammlungen der Christen und während des Gottesdienstes aber jeden unchristlichen Betragens als unnöthiger Unterredungen untereinander — Unachtsamkeit — Entfernung aus der Kirche während der Predigten, welches alles an jedem andern Zuhörer als sündlich getadelt, an einem Lehrer aber doppelt sündlich sein würde und bei der Jugend selbst verhütet werden muß, mit gewissenhafter Sorgfalt enthalten. Lehrer, welche sich des Gebrauchs der Gnaden-Mittel gänzlich enthalten und auch freundlichen Ermahnungen kein Gehör geben, können wegen des öffentlichen Ärgernisses nicht Lehrer bleiben.

§ 2.

Pflichten der Lehrer gegen einander.

So wie nächstdem die sämtlichen Lehrer es schon ohnehin als eine ihrer wesentlichsten Pflichten betrachten werden, sich einer gegenseitigen Liebe, kollegialischen Vertrauens und möglichster Unterstützung gegen einander in ihren Ämtern zu befleißigen, auch gegenseitige liebreiche Erinnerungen, die das Beste des Schulwesens betreffen, von einander gern anzunehmen, so müssen sie auch alles dasjenige meiden, was zum gegenseitigen Mißtrauen, Eifersucht, Entfernung ihrer Gemüter von einander, besonders aber zu ihrer wechselseitigen Geringschätzung und Verkleinerung bei den Schülern gegründete Veranlassung geben könnte. Jene Sentenz ist nur allzu wahr: Concordia res parvae crescunt, discordia dilabuntur.

§ 3.

Pflichten gegen den Rektor und Konrektor.

Da dem rectori vermöge seines Amtes unter der Aufsicht des Scholarchats die nächste Direktion und Aufsicht über die ganze Schule zustehet, ohne welche auch das Schulwesen nicht bestehen kann, so versteht es sich schon von selbst, daß die sämtlichen übrigen Lehrer ihm und infolge dessen, was hierüber bereits in der alten Schulordnung festgesetzt ist, auch dem conrectori, mit welchem der Rektor bedürfenden Falls gemeinschaftlich handelt, und welcher bei einer etwaigen Krankheit oder Abwesenheit des rectoris dessen Stelle vertritt, die gebührende Achtung ohne Verletzung ihrer Pflichten nicht versagen können. Sie müssen also auch seine Erinnerungen und Anordnungen sowohl ratione disci-

plinae als instructionis und methodi mit der gehörigen Attention vernehmen und denenselben die schuldige Folge leisten. Und sowie auf die Erhaltung der nothwendigen Auktorität des rectoris und conrectoris in dem erwähnten Maße das Scholarchat mit größter Aufmerksamkeit zu halten schuldig ist und Rektor und Konrektor also ein entgegengesetztes Verhalten ihrer Kollegen demselben anzuzeigen nicht unterlassen dürfen, so versteht es sich doch von selbst, daß auch die übrigen Lehrer, wann sie sich von einem oder dem andern wider Gebühr beschwert finden oder von ihnen eine Verfahrungsart verlangt werden sollte, die ihnen bedenklich schiene, deswegen die gebührende Anzeige bei den Scholarchen allenfalls in der nächsten Konferenz oder in dringenden Fällen sogleich zu machen haben, welche denn die Sachen gehörig erwegen und demnächst zweckdienliche Aushülfe zu verschaffen wissen werden.

§ 4.

Pflichten der Lehrer gegen die Schüler in Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes.

Der Endzweck einer guten Schule ist nicht bloß die Beförderung nützlicher Kenntnisse in Wissenschaften und Sprachen, sondern auch eben so sehr Bildung des Herzens durch Religion und Tugend. Und so wie daher die Lehrer verbunden sind, dahin allenthalben auch in allen Lehrstunden zu sehen, daß dieser Zweck nicht verfehlet werde, so sind sie doch auch insbesondere verpflichtet, genau darauf zu halten, daß die sämtlichen Schüler ohne Ausnahme den 1sten §phum der Gesetze für die Schüler in Betreff der Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes in den ihnen angewiesenen Kirchen beobachten. Sie müssen daher ihre Schüler [ermahnen], daß sie die Kirche Vor- und Nachmittags an den Sonn- und Festtagen nicht versäumen und auf den Chören gegenwärtig sind, dafern sichs die hier wohnenden Eltern nicht ausdrücklich ausbitten, daß ihre Kinder mit ihnen in ihre Stühle gehen sollen, wozu die Erlaubnis nicht leicht zu versagen, aber auch ohne Ersuchen von seiten der Eltern nicht zu verstatten ist. Eben so sehr müssen sie darauf sehen, daß die Schüler zu rechter Zeit in die Kirche kommen und nicht eher, als bis alle versammleten Schüler mit den Lehrer zugleich das Chor verlassen, aus der Kirche weggehen. Sie müssen genau darüber wachen, daß die Schüler gesittet und stille kommen und weggehen, gesittet und stille und aufmerksam bei Gesang, Gebet und Predigt sich betragen und durch Leichtsinn und Muthwillen, von welcher

Art er sein möge, weder sich selbst noch andere Leute stören. Und da es Aufsehen und Übelstand verursachen würde, wann die Übertreter der Gesetze in Ansehung des Gottesdienstes sofort in der Kirche mit harten Schelten oder gar Schlägen gestraft würden, so muß die Bestrafung derselben in der Kirche zwar unterbleiben, allein desto genauer müssen sich die Lehrer diejenigen Schüler aus ihren Klassen, welche entweder ganz fehlen oder auch sonst muthwillig sind und Störung anrichten, merken und dieselben demnächst am nächsten Schultage zur Verantwortung ziehen und ohne Ansehen der Person nach Befinden stuffenweise gehörig bestrafen. Ein gutes Mittel zur Erweckung der Aufmerksamkeit beim Vortrage des göttlichen Wortes, zugleich aber auch eine gesegnete Anleitung, den Inhalt der Predigten zu behalten und sich zu Nutze zu machen, wird es sein, wenn die Lehrer nach dem Inhalt der vorgetragenen Wahrheit die Schüler in den nächsten Schultagen fragen, womit sehr füglich, obgleich nur in aller Kürze der Anfang der theologischen lectionum des Montags gemacht werden könnte.

§ 5.

Fortsetzung der Pflichten der Lehrer gegen die Schüler in Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes.

Damit aber diese Einrichtung und Anordnung desto unabweichlicher befolget und die hierunterliegende Absicht desto gewisser erreicht werde, so müssen zwar die sämtlichen Lehrer sichs selbst zur Pflicht anrechnen, ohne die höchste Noth die Kirche nicht zu versäumen, allein da es doch öfters Fälle geben kann, daß einer oder der andere nicht gegenwärtig sein könnte, so bleibt es nothwendig und eine unablässige Pflicht der Lehrer, daß sie, im Falle sie selbst nicht in die Kirche kommen konnten, einem ihrer Kollegen davon Nachricht geben und ihn bitten, die Aufsicht ihrer Schüler mit zu übernehmen und die Erhaltung guter Ordnung wahrzunehmen.

§ 6.

Besondere Pflichten der Lehrer gegen die Schüler in Ansehung der wöchentlichen Katechisation in den Kirchen.

Eben dieses, was überhaupt die Lehrer in Ansehung des sonntäglichen Gottesdienstes nach § 4 und 5 zu beobachten haben, gilt auch insbesondere in Ansehung der wöchentlichen Katechisationen in den beiden Kirchen für diejenigen Klassen, welche solche

Katechisationen besuchen müssen. Nur haben die Lehrer in Ansehung dieses Punkts insbesondere dahin zu sehen, daß keiner der Schüler, wie bisher geschehen, sich gleich beim Eintritt in die Kirche vor dem Katheder einfinde, sondern sie haben dieselben anzuhalten, daß sie insgesamt zu rechter Zeit kommen und sich erst auf dem Chore versammlen, von da sie nach geendigtem Liede still und ohne Geräusch vor den Katheder hintreten müssen. Übrigens ist es sehr gut, daß nach geendigter Katechisation die Kinder vor dem Katheder stehen bleiben, bis die Schlußverse zu Ende sind, und wollen die Prediger in der Zukunft ebenfals so lange auf dem Katheder stehen bleiben, damit daraus nicht neue Unordnungen erwachsen mögen.

§ 7.

Pflichten der Lehrer gegen irreligiöse Schüler.

Sollte irgend ein Schüler der geschehenen mehrmaligen stuffenweisen Korrektionen seiner Lehrer nicht folgen und nicht aufhören wollen, entweder ein sehr nachlässiger Kirchengänger zu sein oder auch die gebührende Ehrfurcht während des Gottesdienstes aus den Augen zu setzen und allerlei Störungen anzurichten, oder sollte er wohl gar Irreligiosität und Verachtung Gottes und seines Dienstes durch Spott, leichtsinnige Reden u. s. w. verrathen und dadurch seinen Mitschülern gefährlich werden, so müssen die Lehrer einen solchen Schüler bei den monatlichen Konferenzen der Scholarchen anzeigen, welche sich bemühen würden, ihn entweder durch zweckdienliche Mittel zu bessern oder auch als einen gefährlichen Menschen von der Schule zu schaffen.

§ 8.

Besondere Pflichten der Lehrer gegen die Schüler in Ansehung einer steten Anführung zur Religion.

So wie aber die treueste Beobachtung aller in den vorhergehenden §phis enthaltenen Pflichten allein noch nicht hinreichend ist, die Bildung der Jugend zur Religion zu bewirken, sondern dieser wichtige Zweck, ohne dessen Erreichung durch Einflößung der besten Kenntnisse in Sprachen und Wissenschaften das Glück der Jugend und in ihr der Welt noch nicht gegründet wird, eine stets anhaltende und allenthalben im Umgange mit den Schülern sich äußernde Sorge und Bestrebung der Lehrer erfordert, so werden

sie es wohl von selbst für ihre Pflicht halten, in ihrem ganzen Umgange mit den Schülern und beim Unterricht derselben sich alles desjenigen zu enthalten, zum Exempel leichtsinniger oder gar spöttelnder Urtheile über Wahrheiten, Lehren, Sachen und Personen, die zur Religion und Dienst Gottes gehören pp., wodurch nur gar zu leicht Geringschätzung der Religion selbst in den jugendlichen Gemüthern entstehen kann, und wovon daher nicht anders als mit großem Ernste gegen die Jugend zu reden und zu handeln ist. Im Gegentheil müssen sie außer dem eigends dazu bestimmten theologischen Unterricht keine schickliche Gelegenheit ungenutzt lassen, bei welchen sie, wiewohl ohne Affektation, den Segen des wahren thätigen Christenthums der Jugend empfehlen und gute Eindrücke in derselben hervorbringen können.

§ 9.

Pflichten der Lehrer in Ansehung der zu haltenden Schulstunden.

Die Schulstunden müssen nicht ausgesetzet werden.

Da nichts so sehr den Endzweck einer guten Schule hindert, auch nichts so sehr dieselbe in einen üblen Ruf bringet, dem guten Namen der Lehrer selbst nachtheilig ist, in dem gemeiniglich der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden muß und zu unzähligen Unordnungen Anlaß giebt, als eine unordentliche Abwartung der Schulstunden, so müssen sich die sämtlichen Lehrer der möglichst pünktlichen und genauen Abwartung der ihnen bestimmten Schulstunden befleißigen. Und damit hierin alles ordentlich zugehe, so müssen

1. diejenigen Lehrer, welche nach Anleitung der getroffenen Einrichtung des Unterrichts die ersten Stunden Vor- und Nachmittags haben, nicht nur zu rechter Zeit und noch etwas vor dem Glockenschlage der ersten Stunde in der Schule sein, um dem gemeinschaftlichen Gebete beizuwohnen und dabei auf ihre Schüler zu sehen, sondern sie müssen auch nicht eher ihre Stunden schließen, als bis der folgende Lehrer schon in der Schule ist.

2. Auf gleiche Weise müssen aber auch alle übrigen Lehrer in allen darauf folgenden Stunden mit dem Glockenschlage in der Schule sein, um die ersten Lehrer zu rechter Zeit abzulösen und nicht zur größten Unordnung des Ganzen den Unterricht derselben über die Gebühr zu verlängern.

3. Sollte ein Lehrer 2 oder mehrere Stunden hinter einander in einer Klasse informiren, so ist es ihm zwar gerne vergönnt, nach Verlauf einer Stunde oder bei dem Ende einer Lektion sich selbst und den Schülern eine kleine Ruhezeit zu geben; allein es kann mit der guten Ordnung der Schule nicht bestehen, daß er vor dem Ende seiner ganzen Informationszeit die Klasse verlasse und seine Schüler allein bleiben.

4. So sehr es aber die gute Ordnung erfordert, daß die Lehrer in den Schulstunden selbst immer ihre Schüler unter ihrer Aufsicht haben, so wenig kann es in einer gut eingerichteten Schule geduldet werden, daß die Lehrer nach eigener Wahl und Willkür viertel-, halbe- und ganze Stunden oder wohl gar halbe-, ganze- und mehrere Tage ihren Schülern frei geben, und also in irgend einer Klasse gar keine Schule gehalten werde. Die Lehrer werden hiebei auf dasjenige hingewiesen, was in Ansehung der Ferien überhaupt ist festgesetzet worden, und infolge dessen muß es sich nie und zu keiner Zeit unter keinerlei Vorwand ein Lehrer erlauben, seine Klasse auch nur eine einzige Stunde, geschweige denn halbe, ganze oder mehrere Tage außer den bestimmten Ferien frei zu geben, sondern wenn die Schüler außer den bestimmten Ferien irgend einmal bei einer gewissen Veranlassung eine Stunde oder einen halben- oder ganzen Tag frei haben sollen, so muß solches von dem rectore bestimmt werden, welcher solches äußerst selten erlauben und alsdann der ganzen Schule in allen Klassen frei geben wird.

§ 10.

Was der Lehrer zu thun hat, wenn er nicht informiren kann.

Sollten die Lehrer einer nothwendigen Reise oder sonst nicht aufzuhebender Geschäfte halber behindert werden, ihre Stunden abzuwarten, so müssen sie, wenn die Abwesenheit aus der Schule einen Tag oder länger dauert, die Anzeige davon bei dem Scholarchat machen und dessen Genehmigung suchen, in Krankheitsfällen aber den rectorem zu rechter Zeit oder bei dessen etwanigen Abwesenheit den conrectorem und so weiter in gleichem Falle den subrectorem davon benachrichtigen.

Sollte ein Lehrer nur einige oder etliche Stunden an einem Tage abwesend sein dürfen, so ists genug, dem rectori oder in dessen Abwesenheit dem conrectori, u. s. w. dem subrectori zu melden, damit derselbe den Unterricht in ihren Klassen in ihrer Abwesen-

heit entweder durch Kombination der Klassen oder auch von einem andern Lehrer besorgen lassen könne.

Was die beiden cantores betrifft, so sind dieselben, dafern sie auch auf solche Tage etwa verreisen oder sonst ausbleiben wollen, an welchen Gottesdienst in den ihnen angewiesenen Kirchen ist, verbunden, außer der Genehmigung des Superintendenten auch den Predigern seiner Kirche solches anzuzeigen.

Übrigens bedarf es nicht erst noch einer Erinnerung, daß die sämtlichen Lehrer durch das Band der kollegialischen Freundschaft verpflichtet sind, daß einer im Falle der Noth gern des andern Arbeit übernehme(n), um so mehr, da alle eines gleichen Dienstes sehr leicht bedürfen können.

§ 11.

Pflichten der Lehrer gegen die Schüler in Ansehung der Abwartung des Schulunterrichts der Schüler.

Gleichwie aber die Lehrer selbst die Stunden des Unterrichts genau und pünktlich abzuwarten haben, ebenso müssen sie auch die Schüler zu einer gleich pünktlichen und genauen Abwartung anhalten und zu dem Ende auf die Beobachtung des § 2 der Gesetze für die Schüler mit gröstem Ernste dringen. Sie müssen die spät kommenden und fehlenden sich genau bemerken, sie demnächst zur Rechenschaft ziehen und nach Befinden ohne Ansehen der Person in der gehörigen Maße bestrafen. Auf gleiche Weise müssen sie auch die Jugend beim Kommen und Weggehen genau beobachten, und eben so wie § 4 in Ansehung des Kirchgehens bestimmt ist, an den Schülern kein unanständiges und unsittsames Betragen, Tumult, Schreien und Lärmen so wenig in der Schule als auf den Straßen dulden, wodurch die Schule in einen üblen Ruf kommen würde.

§ 12.

Pflichten der Lehrer gegen die Schüler beim Unterricht selbst.

Damit die Arbeiten der Lehrer beim Unterricht in den Stunden nicht vergeblich sind, sondern ihre Absichten erreichen, so müssen die Lehrer alle möglichen Mittel anwenden, um Unordnung und Unachtsamkeit zu verhüten, Ordnung aber, Stille und Aufmerksamkeit zu befördern. Sie sind verbunden, sich alles dessen in den Schulstunden bei ihrem Unterricht zu enthalten, was den Zweck des Schulwesens hindern kann, zum Exempel einer gewissen an sich selbst

schon unanständigen und zu sehr schädlicher Vertraulichkeit mit den Schülern leitenden Unterredung mit denselben über Stadt- oder Landneuigkeiten. Sie müssen der verabredeten Methode bei jeder Art des Unterrichts mit Treue nachkommen, die Trägen, wie wohl nicht mit groben und anzüglichen Scheltworten, Spottnamen etc. anzuspornen, die Fleißigen aber und Aufmerksamen darin zu erhalten suchen, wozu eigenes Nachdenken und besonders reger Eifer, in den Verstand der Jugend nützliche Kenntnisse und in ihr Herz gute Eindrücke zur Tugend zu pflanzen, einem jeden weisen Lehrer bessere Mittel an die Hand geben, als sie ihnen können vorgeschrieben und empfohlen werden.

§ 13.

Fortsetzung.

Damit aber auch der Fleiß der Jugend und die gute Aufführung derselben angefeuert und ermuntert werden möge, so sollen die sämtlichen Lehrer in allen Klassen hierdurch erinnert und verpflichtet sein, in einem darüber zu haltenden Verzeichnisse für jede Stunde die Ausbleibenden zu bemerken und ohne Ansehen der Person darein aufzuführen, auch solche Verzeichnisse mit kurzer Berührung dessen, was ihnen sonst noch an denselben gefällt oder mißfällt, zu loben oder zu tadeln ist, bei den anzustellenden öffentlichen Prüfungen oder wie es sonst noch in der Folge wird bestimmt werden, und überhaupt so oft es verlangt wird, dem Scholarchat vorzulegen, damit dasselbe seinen Pflichten gemäß auf alle Weise den Lehrern zu Hülfe kommen und den Fleiß und die gute Aufführung der Schüler ermuntern, der Trägheit aber und der schlechten Aufführung entgegen gehen könne.

§ 14.

Pflichten der Lehrer gegen die Schüler außer den Schulstunden.

Weil inzwischen noch immer nicht die Absicht der Schule durch die Arbeiten der Lehrer an der Jugend erreicht werden kann, wenn sich dieselbe zwar in der Schule, aber nicht auch außerhalb derselben des Fleißes und einer guten Aufführung derselben befleißiget, so ist das principium, daß außer den Schulstunden die Lehrer sich um ihre Schüler nicht bekümmern dürfen, ganz irrig und falsch. Die Lehrer sind vielmehr verbunden, mit ganzen Ernst auf die Beobachtung der in den §§phis 3. 5. 6. 7. 8. 9. der Gesetze für die Schüler enthaltenen höchst nöthigen Verordnungen ohne alle

Parteilichkeit zu halten. Und so wie zu dem Ende die inspectores scholae ein wachsames Auge auf das Verhalten der Schüler außerhalb der Schule wenden müssen, so müssen auch die Lehrer vorzüglich ein gleiches thun, auch von Zeit zu Zeit geflissentlich Erkundigung wegen des Verhaltens der Schüler von ihren Eltern, Vormündern und Wirthen einziehen und die Ungesitteten und Übertreter eben angeführter Gesetze erinnern, warnen und nach Befinden strafen. Sollten die Erinnerungen und Bestrafungen der Lehrer vergeblich sein und das Verhalten der Schüler ungeändert schlecht und ungesittet und unfleißig bleiben, so müssen die Lehrer solches dem rectori bekant machen. Und dafern dieser nichts weder durch Güte noch Schärfe ausrichten konnte, so muß derselbe besonders und unverzüglich alsdenn, wenn das üble Verhalten irgend eines Schülers außerhalb der Schule dem guten Rufe der Schule und andern Schülern gefährlich und nachtheilig ist oder werden kann, solche Schüler den Aufsehern der Schule bekant machen, welche darüber konferiren und die nachdrücklichsten Maßregeln ergreifen sollen, um dem Übel zu steuern.

§ 15.

Pflichten der Lehrer in Ansehung der monatlichen Konferenzen.

Damit endlich die monatlichen Konferenzen der Inspektoren ihres Endzwecks nicht verfehlen, sondern alles dahin Gehörige und darin Vorkommende ohne große Weitläufigkeiten sofort könne abgehen und die genommenen Maßregeln ins Werk gerichtet werden, so werden die sämtlichen Lehrer erinnert und verpflichtet, an den festgesetzten Konferenztagen des Nachmittags sich entweder zu Hause zu halten oder doch in ihren Häusern Nachricht zurück zu laßen, wo sie können angetroffen werden, um sie erforderlichen Falls zur Konferenz einladen zu können. Sollten sie aber an einem solchen Nachmittage außerhalb der Stadt verreisen wollen, so müssen sie solches vorher dem rectori anzeigen.

§ 16.

Alles, was in vorhergehenden den Lehrern überhaupt zur Pflicht steht, gilt auch in Ansehung des Rechen- und Schreibmeisters, und wenn sonst noch in der Folge ein Sprachmeister hinzukommen möchte, insofern auch diese Lehrer der Schule sind.

§ 17.

Schließlich sollen diese Gesetze für die Lehrer einem jeden neu ankommenden Lehrer bei seinem examine vorgelesen, sowie

überhaupt diese ganze Schulordnung zu seiner Bekanntmachung ihm soll vorgelegt werden, und muß er sich darauf bei seiner Introduktion verpflichten.

[II.] Von den Pflichten des rectoris und conrectoris insbesondere.

Da der Rektor der erste Lehrer ist und die nächste Direktion und Aufsicht über die Schule hat, so hat derselbe nicht nur jene in dem vorstehenden Kapitel enthaltenen allgemeinen Pflichten aller Lehrer ebenfalls genau zu beobachten, sondern er hat auch noch außerdem besondere Pflichten auf sich, die mit seinem Rektorate verbunden sind. Seine vornehmste Sorge muß dahin gehen, daß Lehrer und Schüler ihre Obliegenheiten nicht versäumen, sondern die Gesetze von beiden in alle Wege beobachtet werden.

Er muß die Lehrer bei etwaniger Versäumung ihrer Pflichten durch freundschaftliche Erinnerungen zur Beobachtung derselben ermuntern, die Befolgung der verabredeten Methode beim Unterricht bewirken und den Lehrern dazu durch Rath und That behülflich sein. Er muß die sich einschleichenden Mängel und Mißbräuche in der Disciplin und im Unterricht aufsuchen und bemerken und diesen sowohl als auch den gegründeten Klagen und Beschwerden der Lehrer über ihre Schüler oder dieser über ihre Mitschüler sofort abhelfen. Er muß dafür sorgen, daß keine Klaße auch nicht eine einzige Stunde ohne Unterricht ist und zu dem Ende die Stelle des etwa fehlenden und abwesenden Lehrers entweder durch Kombination oder durch einen andern Lehrer ersetzen und vertreten lassen. Ebenso verbunden soll er sein, da die Schüler jedesmal, wenn sie einmal die Schule versäumen müssen, bei ihm Erlaubnis suchen sollen, die Entschuldigungsgründe zu beurtheilen und darüber ohne Ansehen der Person zu entscheiden, demnächst aber auch dem kompetirenden Lehrer von der gegebenen Erlaubnis zum Ausbleiben Nachricht zu ertheilen.

Vorzüglich muß eine seiner vornehmsten Sorge[n] sein, das Ansehen der Lehrer bei den Schülern aufrecht zu erhalten. Und da die zu haltende[n] Konferenzen der Schulaufseher besonders zur Absicht haben, daß der Rektor sowie alle Lehrer die nöthige Unterstützung und Beistand in Besorgung des Besten der Schule und in Aufrechthaltung der Gesetze desto gewisser finden sollen, so hat er, dafern gewisse bemerkte Mängel und Unordnungen sowohl bei den Lehrern selbst als auch beim Unterrichte und der Disciplin durch seine Bemühungen nicht aufgehoben werden könnten,

nicht nur solche Mängel und Unordnungen in den Konferenzen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Berathschlagungen und demnächstiger Abhelfung vorzutragen, sondern auch überhaupt dasjenige, was er zur Aufnahme und zweckmäßigern bessern Einrichtung des Schulwesens von Zeit zu Zeit nöthig erachtet, gehörig zu proponiren. Nie kann er aber weder in Ansehung der Disciplin noch der Methode oder sonst eigentliche Neuerungen und Veränderungen, welche mit den Gesetzen nicht übereinstimmen, eigenmächtig und ohne Genehmigung der Scholarchen vornehmen. Auch muß er in diesen Konferenzen diejenigen Schüler, an welchen seine und des Lehrers Bemühungen zu ihrer Besserung, in welchem Stücke sie auch derselben bedürfen mögen, fruchtloß bleiben, anzeigen, um alsdenn dieserwegen gemeinschaftlich dienliche Maßregeln ergreifen zu können. Eben diese Pflichten hat auch der Konrektor auf sich, besonders alsdann, wenn entweder der Rektor seines Amts zu warten behindert würde oder gar seine Pflichten als Rektor versäumen sollte, in welchem letztern Falle es dem conrectori zukömmt, nicht nur den rectorem freundschaftlich zu erinnern, sondern auch davon, wenn seine Erinnerungen fruchtlos wären, dem Scholarchat Anzeige zu machen.

[III.] Von den Pflichten der beiden cantorum insbesondere.

Was hiernächst die beiden cantores betrifft, so verstehet es sich schon von selbst, daß alle vorher angeführten allgemeine[n] Pflichten der sämtlichen Lehrer überhaupt auch sie angehen. Nur sollen sie hierdurch noch besonders der treuen und gewissenhaften Abwartung desjenigen Theils ihres Amts erinnert sein, vermöge dessen sie vorzüglich vor allen andern verbunden sind, bei dem öffentlichen Gottesdienste der ihnen zur Pflicht liegenden Führung des Gesanges und der Aufsicht über die dazu erforderlichen Schüler gegenwärtig zu sein. Und da eine veränderte Einrichtung der Klassen es ihnen möglich machen wird, ohne ihre bisherige große Beschwerde diesen Theil ihres Amts zu erfüllen, so werden sie sich um so mehr von selbst verbunden achten, außer der höchsten Noth und Krankheitsfällen, keinen von den Schülern für sich in den Kirchen zu substituiren, sondern selbst gegenwärtig zu sein und den Gesang zu dirigiren, auch zur Vermeidung eines großen Anstoßes und unausbleiblich entstehender Unordnungen bei der Jugend während des Gottesdienstes die Kirchen nicht zu verlassen, am allerwenigsten aber nach Maßgabe des §phi 5 capitis I

alsdann aus den Kirchen zu gehen, wenn nicht ein anderer von ihren Kollegen da ist, der die Inspektion über die Jugend führen könnte.

b.

Instruktion für den Rektor der Domschule zu Schwerin.

Schwerin. 30. August 1792.

1.

Außer den allgemeinen Verpflichtungen, die der Rektor als Lehrer der Schule und mit den übrigen Schulkollegen gemeinschaftlich auf sich hat, die Fortschritte der Jugend in Wissenschaften und guten Sitten möglichst zu befördern, kommt ihm die nächste Aufsicht über alles zu, was die Domschule angeht, und es muß ihm eine angelegentliche Sorge bleiben, die Aufnahme derselben zu befördern und ihren Verfall abzuwenden. Um diese Zwecke zu erreichen, muß er unermüdet darauf bedacht sein, daß die schon vorhandenen oder künftig noch zu gebenden Schulgesetze von einem jeden gewissenhaft beobachtet und ohne die höchste Noth nie eine Ausnahme von der Regel gemacht werde. Er muß also darauf sehen, daß die Lehrer ihre Stunden gehörig abwarten, und im Falle, daß jemand sie nicht halten könnte, Verfügungen treffen, daß die Schüler nicht ohne Aufsicht und Unterricht bleiben; zu welchem Ende die Lehrer verbunden sind, es ihm jedesmal anzuzeigen, wenn sie unvermeidliche Hindernisse haben, weil ohne sein Mitwissen keine Stunde versäumt werden kann. — Um aber der Schule desto nützlicher zu werden, erfordert es die Nothwendigkeit, daß er, so oft es seine Geschäfte erlauben, die Lehrstunden seiner Kollegen besuche, ihre Lehrart bemerke und davon den bestmöglichsten Gebrauch in Rücksicht auf die Schule mache. In dieser Absicht ist es nothwendig, daß er wenigstens vierteljährig eine Schulkonferenz mit den Lehrern halte, sich mit ihnen, sowie über die Schulverbeßerung überhaupt, also besonders über die richtige Vertheilung der Lektionen, die zweckmäßigsten Lehrbücher, die beste Methode des Unterrichts und die sichersten Mittel, Fleiß und Ordnung unter den Schülern zu befördern, bespreche. Das Resultat, insofern es auf Veränderung des Schulplans abzielt, wird dem Scholarchat zur Prüfung vorgelegt, welches in wichtigen Fällen die Approbation der herzoglichen Regierung zu erhalten sucht.

2.

Ein jeder Schüler, der die Domschule besuchen will, muß sich bei dem Rektor melden, der nach angestellter Prüfung des Schülers

Zu 21b: Original im Hauptarchiv zu Schwerin.

demselben seine Klasse anweiset und zur Beobachtung der Schulgesetze ermahnt. Es wird von ihm ein eigenes Schulbuch gehalten, in welches alle Schüler nach ihrem Namen, Geburtsort und Alter, nach ihrer Ankunft, ihrem Abgange von der Schule, nach ihrem Fleiße und ihrer Aufführung in den hiesigen Schuljahren eingeschrieben werden. Unter der Direktion des Rektors geschehen auch die Versetzungen der Schüler aus einer Klasse in die andere, sie mögen nun zu den bestimmten Zeiten oder in außerordentlichen Fällen vorgenommen werden. Alle Schüler stehen unter seiner unmittelbaren Aufsicht und können von ihm gesetzmäßig bestraft werden. Hat aber ein Schüler ein Verbrechen begangen, auf welches die Ausschließung von der Schule erfolgen soll, so wird darüber die Genehmigung des Scholarchats eingeholt.

3.

Sollten wider Vermuthen die übrigen Lehrer der Schule ihre Pflichten nicht erfüllen oder etwas versehen, so sucht der Rektor sie auf eine freundschaftliche Art und unter vier Augen zurecht zu führen. Wenn diese seine Bemühung fruchtloß bleibt, muß er den Scholarchen die Abhelfung und Remedur anheimstellen, so wie auch auf seine Empfehlungen zur weitern Beförderung der Lehrer Rücksicht genommen werden soll. Übrigens macht er es sich zu einer angelegentlichen Sorge, daß das nöthige Ansehen der Lehrer weder von den Schülern noch sonst auf irgendeine Art gekränkt und verletzt werde. Auch sucht er einen jeden Zwist unter den Schulkollegen in der Geburt zu ersticken und die gestörte Einigkeit wieder herzustellen.

4.

Wenn die gewöhnlichen öffentlichen Schulprüfungen gehalten werden sollen, so ladet der Rektor die Zuhörer durch ein gedrucktes Programm dazu ein, und es hängt von seiner Anordnung ab, welche Klassen und in welcher Ordnung sie auftreten sollen.

5.

Die Bibliothek und Instrumente, welche der Schule gehören, sucht der Rektor in gutem Stande zu erhalten, sie möglichst mit den nöthigen und brauchbarsten Sachen zu vermehren und von Zeit zu Zeit dem Scholarchat darüber Vorschläge zu thun, welches den vorräthigen nur geringen Fonds dazu anweisen und darauf Bedacht nehmen wird, daß zur Beförderung des allgemeinen Besten das Vorräthige angewendet und neue Hülfsquellen entdeckt werden.

Urkundlich unter aufgedrucktem herzoglichen Regierungssiegel. Gegeben Schwerin, den 30ten August 1792.

22.

Herzogliche Kleiderordnung für Geistliche, Schulbediente und Kandidaten.

Schwerin. 7. August 1792.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg etc.

Unsern etc. Wohlwürdiger etc. Bei der zu Unserm gerechten Mißfallen eingerissenen und immer mehr einreißenden Weltgleichförmigkeit der Geistlichen in Unsern Landen, besonders auch in der Kleidertracht, wodurch sie ihren sonst ehrwürdigen Stand selbst herabwürdigen, finden Wir Uns bewogen, eine eigene Vorschrift von der Kleidertracht der gesamten Geistlichkeit in Unsern herzoglichen Landen zu geben, worüber genau gehalten werden soll.

Vermöge derselben soll künftig keinem Prediger etwas anders außer seiner priesterlichen Kleidung als höchstens ein weißer oder weißlichter tuchener Rock oder Überrock auf Reisen und beim Spaziergange zu tragen erlaubt sein. Die rectores, auch andere Schul- und sogenannte Hauslehrer, sonst eigentliche candidati theologiae, sollen bei einem Rock von einer ehrbaren couleur, der außer der Zeit, wenn sie predigen, oder da eine sonstige Feierlichkeit nicht einen ganz schwarzen Anzug erheischet, ihnen zu tragen erlaubt wird, durchaus keine andere als schwarze Unterkleider tragen, auch ihre Haare statt eines Zopfs oder Haarbeutels rund in Locken oder auch ohne dieselben tragen.

Wir befehlen euch hiemit gnädigst, den sämtlichen Ehrn Predigern und Schulbedienten in eurer und der schwerinschen Superintendentur durch den gewöhnlichen Weg einer Kurrende, sowie auch den Kandidaten der Theologie, die schon examiniret

---

Zu 22: Abschrift einer Kurrende des Superintendenten Beyer in Parchim vom 11. Sept. 1792 an den Senior Francke in Schwerin. Die Kleiderordnung erstreckte sich auf das ganze Land. In Schwerin unterschrieben Francke und Reimkasten, Brandenburg, Raspe, P. Francke. Dann folgt der Rektor J. G. Schmidt, hinter dessen Namen aber kein vidi steht; H. C. Bruger vidit. „Auch ich werde mich nach dem hohen Befehl genau richten — W. Rath, Collab." „Von mir wird gleichfalls dieser hohe Befehl aufs genaueste befolgt werden — Carl Eman. Ad. Türck, Coll." „Ich habe mich bereits schon vorher dem höchsten Befehle gemäß gekleidet und werde auch in der Folge mich beständig genau darnach richten. J. G. Bergner, Collaborator, den 15. Sept. 1792. Im Archiv des Schweriner Gymnasiums; abgedruckt auch in der Wismarschen Sammlung. Band 4. Nr. 139.

sind und konditioniren, entweder selbst oder durch die Ehrn Prediger des Orts diese Unsere landesherrliche Willensmeinung zur Wissenschaft zu bringen und einzuschärfen, allemal aber den Kandidaten, wenn sie sich zum Examen gestellen, solche sofort bekannt zu machen. An dem p. p.

Gegeben auf Unsrer Festung Schwerin, den 7ten August 1792.

Friedrich Franz, Herzog zu Mecklenburg.

23.

Schülergesetze zu Wismar.

[Wismar. 25. Juni 1798.]

§ 1.

Jeder Schüler muß früh genug aus seinem Hause gehen, daß er sich Vormittags spätestens 5 Minuten nach 8 und Nachmittags

Zu 23: 2 Blätter fol., Druck, Überschrift: Gesetze für die Schüler. Eine Abschrift im Archiv der Großen Stadtschule zu Wismar nennt sie: Wismarsche Schulordnung, von einem hochedlen Rath bestätigt. Wismar, gedruckt bei Joh. Gottl. Wilh. Östen, e. e. Rathsbuchdrucker. 1798. 25. Junius. Die Abschrift enthält jedoch noch folgende Vermahnung an die Lehrer:

„Sämtliche Lehrer werden aufs genauste auf die Beobachtung dieser Gesetze halten, das Betragen eines jeden Schülers in Ansehung seiner Ordnungsliebe, seines Fleißes, seiner wohlanständigen Aufführung und seines Gehorsams in einem Tagebuche bemerken, die Anmerkungen monatlich mit einander vergleichen, daraus eine Beurteilung eines jeden Schülers in dem verflossenen Monat nach ebengedachten vier Hauptpunkten zusammenziehn, diese in Gegenwart sämtlicher Schüler ablesen und sie den Eltern oder deren Stellvertretern zustellen. Auch wird einem jeden Schüler nach seinem Verhalten monatlich ein höherer oder niedriger Platz in der Schule angewiesen." — Diese Vermahnung steht vor dem § 20; hinter ihm folgt die Versicherung der Lehrer:

Wir versichern aber zugleich unsre Schüler, daß wir nichts herzlicher wünschen, als sie mit liebreichen Worten den Weg zum Guten und Nützlichen leiten zu können, und daß sie uns immer den größten Kummer verursachen würden, so oft sie uns nötigen sollten, solche Zwangsmittel anzuwenden, die wir gerne der Behandlung vernunftloser Geschöpfe überlassen möchten. Wir ermahnen daher endlich noch einen jeden insbesondere, die größte Aufmerksamkeit auf sein Verhalten zu richten und das seinige dazu beizutragen, daß jedermann auf unsre Schule als auf einen Wohnplatz des Fleißes, der Sittlichkeit und das Vergnügen mit Wohlgefallen sehen könne.

Wismar, den 25ten Junius 1798.

Sämtliche Schullehrer.

spätestens 5 Minuten nach 2 Uhr auf seinem Platze in der Schule befinden kann.

§ 2.

Beim Hingehen in die Schule soll sich ein jeder stille und ordentlich betragen, auf den Straßen keinen Lärm und Unfug treiben, sich auch nicht im Schulgange und auf dem Mönchhofe [1]) verweilen, sondern sofort in seine Klasse gehen.

§ 3.

Um Unordnungen vorzubeugen, darf aber auch niemand früher als zwischen dreiviertel auf 8 und 8 Uhr, Vormittags, und zwischen dreiviertel auf 2 und 2 Uhr, Nachmittags, im Schulhofe, Schulgange oder in den Klassen erscheinen.

§ 4.

Jeder muß mit reinlichem Körper und in einem reinlichen Anzuge in die Schule kommen, sich aller Unsauberkeit enthalten und darf also auch nicht auf die Bänke steigen.

§ 5.

Jeder Schüler muß allezeit Papier und geschnittene Federn bei sich oder doch im Schulschranke haben und seine Lehrbücher und andre in den Lehrstunden erforderliche Sachen mitbringen.

§ 6.

Wenn an ihm die Reihe ist, gewisse Dienstleistungen in der Schule zu verrichten, als: Dinte einzugießen, die Tafel abzuwischen, Kreide, Lineal u. s. w. zurecht zu legen, so verrichtet er diese Geschäfte, noch ehe der Lehrer kommt.

§ 7.

Ein jeder Schüler muß sich, wenn es ihm aufgegeben ist, vorbereitet haben, so wie auch die ihm aufgegebenen Übersetzungen und Ausarbeitungen zur gehörigen Zeit mitbringen.

§ 8.

Keiner darf ohne Vorwissen der Eltern oder deren Stellvertreter aus der Schule bleiben; im Gegentheil muß ein jeder, im Fall einer Abhaltung, einen Beglaubigungszettel von ebengenannten Personen mitbringen.

§ 9.

Alles, was fremde und eigne Aufmerksamkeit in den Lehrstunden stört, als Plaudern, Essen, Tändeln, Lesen in fremden Büchern, u. s. w. ist verboten.

[1]) D. i. dem Hofe des früheren Franziskanerklosters.

§ 10.

Ebenso wenig wird Fluchen, Schwören, Schimpfnamen geben oder irgend eine andre Unart gestattet.

§ 11.

Alles Handeln und Tauschen der Schüler unter sich, als mit Büchern und andern Sachen, ferner alles Karten- und Würfelspielen ist durchaus verboten.

§ 12.

Kein Schüler darf den andern schlagen, und weil aus Scherz nur zu oft Ernst wird, so soll auch selbst ein solches Ringen, was man zum Scherz oder um seine(n) Kräfte(n) zu üben, unternimmt, weder im Schulgebäude noch auf dem Mönchhofe erlaubt sein.

§ 13.

Einen Neuangekommenen zu necken, zu verspotten, zu bedrücken oder gar zu quälen, wird aufs strengste untersagt.

§ 14.

Wer eine über den Mönchhof, durch den Schulgang oder auf der Strasse gehende Person verspottet oder beschimpft, zieht sich schwere Verantwortung zu.

§ 15.

Kein Schüler darf an den Geräthen und Sachen in der Schule noch etwas am Schulgebäude vorsetzlich zerstören.

§ 16.

Keiner darf die Sachen eines Mitschülers muthwilliger Weise verderben oder gar entwenden.

§ 17.

Jeder soll Ruhe und Eintracht zu befördern suchen. Wer im Gegentheil durch Aufhetzungen Zank und Streit veranlaßt, zieht sich scharfe Ahndung zu.

§ 18.

Aller Ungehorsam und alle Unbescheidenheit gegen Lehrer ist verboten. Widersetzlichkeit wird empfindlich bestraft.

§ 19.

Ein jeder soll schamhaft sein in Worten und Werken. Wer die Unschuld eines andern zu verführen sucht, wird aus der Schule verwiesen.

§ 20.

Wer sich weder durch den Gedanken an Gott und Pflicht, an die Absicht, warum er in der Schule ist, an den Beifall seiner Eltern, Anverwandten und Lehrer, sowie an sein eignes künftiges Wohl von der Übertretung bevorstehender Gesetze nicht abhalten lassen sollte, wird sich stufenweise die Vorwürfe seiner Lehrer, Absonderungen von seinen ordentlichern, fleißigern, gesittetern und gehorsamern Mitschülern, ja selbst bei groben Verbrechen, dergleichen im 12ten bis zum 19ten Gesetze verboten werden, körperliche Züchtigungen zuziehen.

B. Lehrereinkünfte, -Berufungen, -Zeugnisse.

24.

Lehrerbesoldungen. 1753. 1783. 1798.

a.

Einkünfte des Kantors zu Malchin.

[Malchin 1753.]

Folgende sind des cantoris salarium und Accidentien.

1.	Jährlich als ein fixum	25 Rthlr.	—	*βl*
2.	Jährlich Speisegeld	25 „	—	„
3.	Jährlich von den Vierzeitenopfer überhaupt .	1 „	16	„
4.	1 Pfund Wachs a	„ „	18	„
5.	Bettgelder jährlich	3 „	„	„
6.	Privatgeld, a Schüler auf jedes viertel Jahr	„ „	24	„
7.	Für eine Leiche in der Kirche	„ „	32	„
8.	dito auf dem Kirchhofe in der Stadt . . .	„ „	24	„
9.	dito für die Thöre	„ „	12	„
10.	Für die Trauermusik.	2 „	„	„
11.	Für Hochzeitmusik . . . , ...	2 „	„	„
12.	Hochzeitgeld.	„ „	12	„

13. Das Schulgeld wird laut der Schulordnung unter die 3 Kollegen in gleiche Theile vertheilet. Ein Primaner erleget quartaliter 8 *βl*, ein Sekundaner 6 *βl*, alle übrige bis zu denen Kleinen jeder 4 *βl*.

Bürgermeistere und Rat zu Malchin.

b.

Zollfreiheit für versetzte Schullehrer.

Schwerin. 6. Januar 1783.

Friederich, von Gottes Gnaden usw.

Wann Wir der gnädigsten Entschließung geworden, daß alle von Uns berufen oder auch translociert werdende Schullehrer und

Zu 24a: Original im Archiv der Superintendentur zu Malchin.

Zu 24b: Zirkular an sämtliche Zollbediente; Exemplar im Superintendenturarchiv zu Güstrow.

geistliche Bediente bei ihrem Umzuge zollfrei mit ihren Sachen passieren sollen, so wird solches hiedurch gesamten Zollbedienten zur Nachachtung eröffnet.

Gegeben p. p. Schwerin, den 6ten Januar 1783.

Friedrich, Herzog zu Mecklenburg.

c.

Regulativ, betreffend die Einkünfte der beiden Schullehrer zu Lübz. [Schwerin 1798.]

1.

Einkünfte des Rektors.

A.

Stehende.

a.

An Naturalien.

1. Ein Drittel von dem auf der Schulwiese von beiden Schulkollegen gemeinschaftlich zu werbenden Heues.
2. An Holz von der Stadt 6 Faden.

b.

An Gelde.

1. Aus den piis corporibus	54	Rthlr.	N $^2/_3$.	
2. Legatengelder	5	„	23 βl 6 δ.	
3. Speisegeld von der Stadt	24	„	— „ — „	
4. Ein Salarium vom herzoglichen Amte . .	12	„	— „ — „	
5. Von den 100 Rthlr. aus der Bühringschen Schenkung	10	„	— „ — „	

B.

Accidentien.

1. Von Hochzeiten jährlich	4	„	— „ — „	
2. Von Leichen	8	„	— „ — „	
3. Das öffentliche Schul- und Privatgeld von den Kindern aus der ersten Klasse wird hoffentlich einbringen wenigstens	30	„	— „ — „	
Also als Rektor zusammen	147	Rthlr.	23 βl 6 δ.	

Außerdem genießt Rektor als Kollaborator und Provisor der Lübzer Kirche

1. An Naturalien:
Einen Garten beim Hause (dem ehemahligen zweiten Pfarrerhause), noch ein kleiner Garten

Zu 24c: Original im Archiv der Superintendentur zu Parchim.

Übertrag 147 Rthlr. 23 ßl 6 ₰.

jenseit der Elde an der Schulwiese, eine kleine Wiese, der Werder genannt, und 10 Faden Büchenholz als Kollaborator, 4 Faden Brennholz als Provisor.

2. An barem Gelde:

zusammen . . . . . 79 „ 40 „ — „

So würde also die gänzliche Einnahme des rectoris ordinati betragen . . . . . 227 Rthlr. 15 ßl 6 ₰.

2.

Einkünfte des auf den Organistendienst verpflichteten Kantors und zweiten Schullehrers.

A.

An Naturalien:

1. Ein kleiner Garten, der ex gratia Serenissimi dem Dienste beigelegt wird, nämlich der bisherige Kirchengarten an dem Ruthenschen Wege, den anjetzt der Töpfer Fersen in Miete hat. Bis zum Ablauf der Jahre bekommt er dafür die fällige Miete.
2. Zur Feuerung:
   a) Von der Stadt an Holz 7 Faden und an Torf 10 mille Soden.
   b) Von dem herzoglichen Amte werden ihm noch 8 mille Soden Torf verabreicht und frei angefahren.

   Von diesem Feuerungsdeputat muß er auch zugleich das Einheizen der Schulklasse in dem Schulhause, worin er wohnt, besorgen.
3. Von der Schulwiese $^2/_3$ des auf derselben geworben werdenden Futters.
4. Mastfreiheit von der Stadt für ein Schwein.

B.

An Gelde.

1.

Stehendes.

1. Von der Stadt aus der Bühringschen Schenkung	90 Rthlr.		
2. Von den piis corporibus	15 „	22 ßl	6 ₰.
3. Vom Stift fürs Singen	2 „	— „	— „
4. Aus dem Baeckschen Legat für den Unterricht ärmerer Kinder	5 „	— „	— „
5. Aus der Schützengilde	1 „	15 „	— „
Zusammen	113 Rthlr.	37 ßl	6 ₰.

		Übertrag	113 Rthlr.	37 ßl 6 ₰.
	Accidentien.			
1.	Das Umsingen um Weihnachten in der Stadt bringt ein, wenigstens	12	„ — „ — „	
2.	Hochzeiten circa	4	„ — „ — „	
3.	Leichen	10	„ — „ — „	
4.	öffentliches Privatschulgeld wenigstens . .	24	„ — „ — „	
	Summa der sämtlichen Einkünfte des zweiten Schullehrers		163 Rthlr.	37 ßl 6 ₰.

25.

Berufungen und Bestallungen von Lehrern. 1762. 1769. 1790.

a.

Bestallung des Küsters und Schulmeisters Heldt zu Neukloster.

Wismar. 21. Juli 1762.

Nachdem vor einiger Zeit der Küster und Schulmeister zu Neukloster N. N. Heldt[1]) gestorben und desselben Sohn Kaspar Heinrich Heldt, der seit einigen Jahren sub spe succedendi dem Vater ist adjungiert gewesen, bei S[einer] Hochgräflichen Excellence dem Herrn Präsidenten des hiesigen königlichen Hohen Tribunals und bei mir sich unterthänigst und gehorsamst gemeldet und angesuchet, daß er zu dem benannten Küster- und Schulmeisterdienste zu Neukloster möge bestellet und konfirmiert werden, der Herr

Zu 25a: Abschrift im Superintendenturarchiv zu Wismar.

[1]) Das Amt scheint in der Familie Heldt erblich gewesen zu sein; denn von 1796 liegt folgendes vor: Auf des Küsters Caspar Heinrich Heldt zu Neukloster übergebene Bitte, die Substituierung seines Sohnes Johann Karl Friedrich Heldt im Küster- und Schulmeisterdienste betreffend, ergehet hiemit zum Bescheide: Es soll dem Gesuche deferieret und dem Supplikanten die Nachfolge seines Sohnes im Küster- und Schulmeisterdienste zu Neukloster von Gouvernements wegen hiemit bewilliget sein, wenn derselbe dafür mit dem Zeugnis des Herrn Mag. Walters über dessen Zufriedenheit versehen, in einem von dem Herrn Superintendenten Haupt mit ihm anzustellenden examine für tüchtig befunden werden sollte, als an welchen letzteren nun also mittelst Beilegung dieses Bescheides die weiteren Anträge zu machen sind.

Decretum beim Königl. Gouvernement in Wismar, den 7. Julius 1796.

Thure Klinckowström.

Pastor zu Neukloster Bartholdi denselben auch ein gutes Gezeugnis seiner bisherigen Aufführung und bewiesenen Fleißes gegeben, er, gedachter Heldt, darauf auch von mir selbst geprüfet und zu sothanem Dienste gar wol tüchtig befunden worden, Seine hochgräfliche Excellence der Herr Präsident auch sodann unterm 3ten Juli h[uius] a[nni] deroselben gnädige Genehmigung zu der wirklichen[a]) Bestallung desselben ertheilet:

So bestelle und konfirmire ich denn vermittelst dieses im Namen Gottes oberwähnten Kaspar Heinrich Heldt zum Küster und zum Schulmeister zu Neukloster dahin, daß er alle mit diesem Amte und Dienste verknüpfte Pflichten in und außer der Kirche aufs treulichste ausrichte, die Unterweisung der Jugend in der Schule zum wahren Christenthum aufs gewissenhafteste sich angelegen sein lasse(n), auch dazu eine bessere Belehrung gerne annehme(n), seinen pastori in allen Stücken aufmerksam und gehorsam sei, sich friedlich und bescheiden gegen jedermann betrage und an einer christlichen wohlanständigen Aufführung es in keinen Stücke mangeln lasse.

Dahinjegen ihm denn auch jede und alle diejenigen Rechte und Freiheiten und Besoldungen und Hebungen, wie sie Namen haben mögen, und wie selbige von seinen Vorfahren im Dienste sind genossen worden, verbleiben sollen, dergestalt, daß ihm dieselben hiemit versichert werden und er in und bei dem allen stets gebührend geschützt werden soll.

Zu mehrern Beglaubigung des allen ist dieses von mir eigenhändig geschrieben und unterschrieben, auch mit meinen Petschaft untersiegelt worden, mit dem Wunsch, daß Gott zu allen seinen Verrichtungen Gnade und Segen geben wolle.

Wismar, den 21. Juli 1762. M. Chr. Koch.[1])

a) Die Schrift ist unleserlich, es kann auch heißen „endliche“ oder „eidliche“.

[1]) Am 3. Juli 1762 hatte die Königl. Regierung die Bestallung genehmigt; Original im Superintendenturarchiv zu Wismar: Nachdem außer vorherigen des Herrn pastoris Bartholdi Gezeugnis nunmehr auch den 30sten mensis proximi des Herrn senioris ministerii ecclesiastici Koch Anzeige eingekommen, daß derselbe bei Examinirung Casper Heinrich Heldts diesen dergestalt befunden, daß der Herr Senior nicht zweifle, es sei benannter Heldt dem Küster- und Schulmeisterdienst zu Neukloster vorzustehen allerdings tüchtig, daneben von ihm zu hoffen, daß er es in selbigem an gehöriger Treue und schuldigem Gehorsam nicht werde ermangeln laßen, so genehmige ich die von dem Herrn seniore zu besorgende Bestellung Casper Heinrich Heldts in besagten Küster- und Schulmeisterdienst. Wismar d. 3ten Julii 1762.

M. U. Graf zu Putbus.

b.

Einsetzung eines Nebenschulmeisters in Bützow.

Schwerin. 21. Juni 1769.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden pp.

Unsern p. Wir haben den bisherigen Schulhalter Böttger zu Crivitz zum Nebenschulmeister in Bützow mit einem jährlichen Gehalt von dreißig Rthlrn. N $^2/_3$ neben dem gewöhnlichen Schulgelde bei der von der Stadt ihm nach Inhalt der in origine et copia hiebeigeschlossenen Verordnung zu reichenden Hausmiete und sechs Faden Brennholz in Gnaden angenommen und bestellet. Solchemnach befehlen Wir euch gnädigst, gedachten Böttger zum Nebenschulmeister in Bützow gehörig anzuweisen, zugleich aber ihm anzudeuten, daß er nur Mädgen und solche Knaben, die nicht über sieben Jahre alt sind, zur Unterweisung im Buchstabieren, Lesen und catechismo annehmen, letztere auch nachher sogleich an die dortige Stadtschule abgeben, dabei Unsere dortige Ehrn Prediger für Unsere inspectores in Ansehung seiner Schule erkennen und mit schuldiger Folgsamkeit sich in allen Stücken von ihnen zu rechte weisen lassen solle. An dem p. Und Wir p. Schwerin, den 21. Juni 1769.

c.

Vokation eines Ehepaars für die Freischule zu Güstrow.

Güstrow. 12. April 1790.

Von Herren Bürgermeister und Rath hieselbst wird dem Bürger und Handschuhmacher Ernst Christian Weinberg und desselben Ehefrau diejenige Einrichtung, welche der ihrem Unterricht anvertrauten Freischule untergeleget worden, zu ihrer beiderseitigen Nachricht und Nachachtung hiebei abschriftlich mitgetheilet. Gleichwie ihnen nun selbige zu ihrer Instruktion und Vorschrift dienet, also versichern sich auch Herrn Bürgermeister und Rath von ihnen, daß sie derselben in allen und jeden Punkten auf das genaueste nachkommen, das Wohl der ihnen übergebenen Jugend sowohl durch treuen und gewissenhaften Unterricht als auch durch genaue Aufsicht auf ihre Sitten allenthalben möglichst zu befördern suchen, besonders aber auch, was in dem § 11 dieser Einrichtung von dem

---

Zu 25b: Gleichzeitige Abschrift im Pfarrarchiv zu Bützow.

Zu 25c: Durch Unterschrift originalisierter Entwurf im Ratsarchiv zu Güstrow. Unterschrift: Krüger. Spalding. Kämmerer. Hansen. von Wick. Meyer. Barkey. Güstrow, den 12ten April 1790. Adresse: An den Bürger und Handschuhmacher Weinberg und dessen Ehefrau.

Besuch des öffentlichen Gottesdienstes und der Kathechismuslehre verordnet worden[1]), sich zur pünktlichsten Befolgung empfohlen sein lassen und überhaupt sich so betragen werden, wie es einem redlichen, rechtschaffenen und getreuen Lehrer und Lehrerin eignet und gebühret. Wird dieses alles von ihnen geschehen, so können sie sich des Schutzes und der Liebe der Obrigkeit und des ihnen zugesicherten Gehalts, der 150 Rthlr. N 2/3 versichert halten, wogegen in unverhoften Entgegenlebungsfall von der im § 18 mehrgedachter Einrichtung vorbehaltene[n] vierteljährige Kündigung ungesäumten Gebrauch wird gemacht werden.

26.

Zeugnisse für Lehrer. 1775. 1780. 1781. 1783. 1784.

a.

Das Ergebnis der Prüfung eines Dorfschullehrers.

[Besitz.] 22. Dezember 1775.

Was denn nun des erwähnten Schulmeisters Fähigkeit anbetrifft, so habe denselben zu zwei verschiedenen Malen einen Nachmittag zu mir kommen lassen und jedesmal drei Stunden lang geprüfet.

Ich habe ihn buchstabieren, lesen, singen, schreiben und rechnen laßen. Den Katechismus Lutheri und eine darüber hergeleitete Heilsordnung nebst etlichen Sprüchen der heiligen Schrift bin ich mit ihm katechetisch durchgegangen. Auch hat er selbst katechisiren müßen. Im Buchstabiren und Lesen ist er ziemlich, im Katechisiren, Singen und Schreiben mittelmäßig, im Rechnen aber wenig geübt.

Da aber dieser August Böttcher ein redliches Herze zu haben scheint, das Gott aufrichtig zu furcht[en] suchet, er auch bei einen unbescholtenen Wandel Lust und Trieb zum Schulwesen bezeuget, sich gerne sagen läßt, so ist alle Hoffnung dazu da, daß er sein Erkenntnis immer mehr erweitern und unter Anrufung Gottes immer größeres Geschick im Schulwesen erwerben werde, mithin dürfte

---

Zu 26a: Original im Hauptarchiv zu Schwerin. Aus dem Bericht des prüfenden Pastors Mussehl zu Blücher in der Präpositur Boizenburg.

[1]) Die Schulordnung vom 10. Okt. 1789 fordert in § 11 den Kirchenbesuch von Lehrern und Schülern; der § 18 gibt dem Magistrat das Kündigungsrecht.

er bei der Schule in Bahlen[1]) schon mit Nutzen zu gebrauchen sein und mit der Zeit immer noch brauchbarer werden.

b.

Zeugnisse für Präparanden.

α) Kirch-Jesar. 15. August 1780.

Auf Verlangen eines Zeugnißes von dem bisher von mir in den nötigen Wißenschaften des Schulwesens unterrichteten Präparanden namens Joh. Grothe kann mit gutem Gewißen bezeugen, daß ob zwar sein Erkäntnis nur mäßig, doch eine würkliche Veränderung des Herzens und des Sinnes mit ihm vorgegangen; dieses macht Hoffnung, daß er sich durch die Gnade Gottes bestreben wird, völliger darinnen zu werden.

Bruno, Kapellküster[1])
zu Jesar. den 15 August 1780.

β) Picher. 18. April 1781.[2])

Was sonsten in dieser Zeit sein Verhalten anlanget, so habe ich ihn nie anders als gottfürchtend, Jesum und sein Wort liebend und zu einer gottseligen Anführung der Kinder geneigt und unverdroßen gefunden. Bei den Unterweisungen zum tüchtigen und gottgefälligen Schulhalten hat er sich jeder Zeit lehrbegierig, folgsam, fleißig bewiesen. Im guten Schreiben oder vielmehr guten Buchstabenmalen, im Rechnen, Singen, Anführung der kleineren Kinder zum baldigen Lesenlernen, andächtigen Beten, nötigen Erkennen der Gnade Gottes in Christo Jesu hat er sehr zugenommen. Er war bei ihrem Unterricht in der vernünftigen lauteren Milch des evangelii, um ihnen die zum Leben des Geistes ganz unentbehrliche Wahrheiten beizubringen, immer liebreich, sanftmütig, unermüdet. Er befliß sich durch Fragen und Wiederfragen die Aufmerksamkeit der Kinder zu ermuntern, bei unrichtigen Antworten weislich zu rechte zu bringen, sich nach ihrer Sprache und schwachen Begriffen zu bequemen, die Fehler freundlich zu verbeßern, allerhand gute Lehren in der Unterredung mit ihnen einzustreuen und ihnen das, was einem, der selig werden will, zum Glauben und

[1]) Bahlen liegt im Domanialamt Boizenburg.

Zu 26b: Originale im Hauptarchiv zu Schwerin.

[1]) Zu Brunow s. unsern Band 45 der M. G. P. S. 345.

[2]) Aus dem Bericht des Präpositus Johann Peter zur Nedden in Picher über den Präparanden Wolter, der ½ Jahr unter der „Anführung“ des Schulmeisters Buchen in Bresegard gewesen war.

Leben nötig ist, verständlich, erwecklich, ja oft ganz rührend zu machen.

Zum Katechisiren der größeren Kinder ist er auch schon etwas angeführt worden. Bis jetzo aber ist er noch nicht weiter als zu einer trockenen Zergliederung und Durchfragung der Katechismus- und Heilswahrheit, der biblischen Sprüche und Geschichte gekommen, worinnen er wohl geübet ist. Es fehlet ihm nur noch an Anleitung und Übung in der erklärenden und erweckenden Katechisation, um den Kindern das Erlernete zu erläutern, sie zum Nachdenken, Prüfen, freudigen Ausüben des Guten, ernstlichen Verabscheuen des Bösen zu erwecken und heilige Triebe und Entschließungen zum Glauben und frommen Leben vermittelst des Beistandes des heiligen Geistes ihnen beizubringen. Es fehlet ihm ferner noch gar sehr an der Rechtschreibung und an der Fähigkeit, seine Gedanken ordentlich, fließend, vernünftig, ohne grobe Fehler in der Sprache aufzusetzen. Alles dieses zu erlernen und sich darinnen fleißig zu üben, ist ihm zum künftigen guten Schulhalten sehr nötig. Er hat um deswillen auch große Ursache, wenigstens noch einen Winter hindurch von Michaelis bis Ostern sich hiemit zu beschäftigen und darinnen Anleitung zu nehmen.

c.

Zeugnis für den Schreibmeister Wolff.

Lübeck. 11. März 1783.

Ich Unterschriebener bezeuge hiemit, daß Vorzeiger dieses, Clas Friederich Wolff, anno 1771 auf Ostern bei mir in Dienst getreten, um die Schreib- und Rechenkunst wie auch das italiaenische Buchhalten zu lernen, nachdem aber als Geselle oder Untermeister bis anjetzo bei mir gewesen, also daß er ganzer 12 Jahren bei mir im Dienst gestanden und in der Zeit sich christlich, gelehrig, redlich und in Unterweisung der Jugend sorgfältig bewiesen, daß ich aus dringenden Gewissen nicht anders als ihm das beste Zeugnis seines Wohlverhaltens und gründlich erlerneter Wissenschaft beilegen kann, welches ich denn auch zu mehrerer Versicherung mit meinen gewöhnlichen beigedruckten Pettschaft bekräftige. Geschehen in Lübeck, den 11$^{ten}_{=}$ Martii 1783.

Hans Hass,
ordentlicher Schreib- und Rechenmeister,
auch Buchhalter hieselbst.

Zu 26c: Nach einer vom Stadtsekretär Tornow am 6. Mai 1783 beglaubigten Abschrift im Archiv der Domschule zu Güstrow.

d.

Zeugnis für einen Schulmeister und Küster.

Schwerin. 19. Juli 1784.

Vorzeiger dieses, Johann Heinrich Seemann, eines Küsters Sohn aus Alten Gartz, hat sich hier in Schwerin eine Zeitlang von dem hiesigen Schulhalter Gültzow praepariren laßen und hat sich an dem heutigen Tage mir zur Prüfung dargestellet. Nachdem ich nun vorgedachten Johann Heinrich Seemann examiniret, so habe ich ihn im Buchstabiren, Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen wie auch hauptsächlich im Katechisiren und Erkenntnis der göttlichen Hauptwahrheiten zur Seligkeit recht gut und geschickt befunden, so daß ich nur alle gute gegründete Hoffnung haben kann, daß er eine Schul und Küsterdienste mit großem Nutzen vorstehen werde. Da er sich auch im Orgelspielen geübt hat, so kann er zugleich als Organist sehr gut gebrauchet werden. Dieses Zeugnis habe ich mit gutem Gewißen ihm hiedurch ertheilen können und wollen.

Schwerin, den 19ten Juli 1784.

Friedrich Martini.
Herzoglich mecklenburgischer Konsistorialrat
und Superintendent.

27.

Schreib- und Rechenmeister. 1782. 1783.

a.

Die Bestallung eines Schreib- und Rechenmeisters zu Rostock.

Rostock. 15. Oktober 1782.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock urkunden und bekennen hiedurch, daß wir den ehrsamen an dem gymnasio zu Güstrow und bei der dortigen Schule bishero angestellt gewesenen Schreibmeister Renatus Ehrenfried Sturm zu unserem und gemeiner Stadt Buchhalter, Schreib- und Rechenmeister bis auf eine beiden Theilen freistehende halbjährige Dienstkündigung vociret, bestellet

---

Zu 26d: Original im Hauptarchiv zu Schwerin.

Zu 27a: Aus dem Ratsarchiv zu Rostock von Dr. Dragendorf gütigst mitgeteilt.

und angenommen haben, vociren, bestellen und nehmen ihn auch hiemit und in Kraft dieser Bestallung dazu an, also und dergestalt, daß er von Ostern des mit Gott kommenden 1783ten Jahres an:

1. wöchentlich des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags in der Nachmittagsstunde von 1 bis 2 und danächst des Mittwochs Vormittag zwischen 8 und 9 Uhr, sowie des Donnerstags und Freitags Vormittag zwischen 7 und 8 Uhr in der großen Stadtschule allhie die Jugend im Schreiben und Rechnen umsonst und unentgeldlich unterrichte und auch in der einen Stunde von 7 bis 8 die Betstunde mit abwarte, danächst auch außerhalb der großen Schule

2. in seinem Hause allen, die es von ihm begehren, besonders jungen Knaben und Mädchen wöchentlich alle Tage in einigen öffentlichen Stunden für ein billiges und leidliches Monat- oder Wochengeld im Schreiben und Rechnen Unterricht ertheile, nicht weniger außerdem

3. privatim in und außerhalb Hauses allen, die seinen Unterricht, es sei im Buchhalten, Rechnen oder Schreiben, verlangen, denselben für ein zu bestimmendes leidliches quantum angedeien lasse; ferner

4. wenn etwa e[in] e[hrbarer] Rath von ihm besondere Arbeiten erfordere und namentlich bei der Stadtkasse gewisse Ausrechnungen erheischet werden dürften, er solche für ein billiges zu fertigen sich nicht entziehe, überhaupt aber

5. alles andere, so einem fleißigen und getreuen Buchhalter, Schreib- und Rechenmeister gebühret, nach seinem besten Verstande und Vermögen mit höchstem Fleiß verrichte und sich dabei

6. allenthalben eines untadelhaften sittlichen Charakters, besonders auch eines nüchternen Wandels befleißige.

Dahingegen wollen wir ihm

7. zu seiner jährlichen Besoldung fünf und siebenzig Reichsthaler M[ecklenburgischer] V[aluta] bestimmt haben, welche ihm in Quartal-ratis von der Stadtkasse zu entrichten sind, auch sollen ihm annoch fünf Faden Ellernholz à Jahr aus der Stadtheide bewilliget sein, jedoch daß er sich solche von dort anfahren lasse; überdem soll ihm

8. das gewöhnliche Schreibmeisterhaus zu freien Wohnung eingeräumet und von Stadt wegen erhalten werden, nur daß er, wenn e[in] e[hrbarer] Rath mit der Bürgerschaft über dies Haus anderweitig disponiren dürfte, mit einer danächst festzusetzenden Hausmiete zufrieden sei. Endlich soll ihm

9. die Freiheit von allen Stadt-oneribus, die Accise und den Vierzeitenpfennig, auch das hieselbst gewöhnliche 1/4 pro Cent von dem salario ausgenommen, zugestanden und bewilliget sein.

Urkund dessen haben wir diese Bestallung durch unseren protonotarium unterschreiben und mit unserm Stadtinsiegel bestärken lassen.

So geschehen Rostock, den 15ten Oktober 1782.

b.

Reglement für den Schreib- und Rechenmeister der Domschule zu Güstrow.

[Güstrow 1783.]

1.

Der angestellte Schreib- und Rechenmeister bei hiesiger Domschule hat der Jugend sowohl im Schreiben als im Rechnen, und zwar im hiesigen gymnasio unentgeldlichen öffentlichen Unterricht zu geben.

2.

Dieser Unterweisung sind von Fastnacht bis Martini täglich zwei Stunden, eine des Vormittags und eine des Nachmittags, von Martini bis Fastnacht aber täglich eine Stunde zu widmen und dazu folgende Stunde auszusetzen, als:

von Fastnacht bis Martini morgens von 7 bis 8 Uhr an allen Tagen der Woche und nachmittags von 5 bis 6 Uhr am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag;

von Martini bis Fastnacht aber vormittags von 11 bis 12 Uhr die ganze Woche hindurch.

Jedoch muß auch derselbe, falls in der Folge eine Abänderung dieser Stunden nötig befunden werden sollte, sich deren anderweitige Bestimmung gefallen lassen.

3.

Ist derselbe schuldig, keine Stunden, ohne höhere Pflichten zu kränken, zu verabsäumen, mit dem Glockenschlage gegenwärtig zu

---

Zu 27 b: Abschrift im Archiv der Domschule zu Güstrow. Aus den Akten geht hervor, daß Dr. Kämmerer den Entwurf des Reglements dem Rektor Pries einsandte, der am 17. Mai 1783 seine Vorschläge gemacht hatte. Pries begutachtete den Entwurf, den Kämmerer mit den von Pries gewünschten Abänderungen abschrieb. Letztere Abschrift ist dem Texte hier zu Grunde gelegt.

sein und nicht durch langes Ausbleiben der Jugend zum Mutwillen und zum Müssiggang selbst Anlaß zu geben.

4.

Da ihm keine bestimmte Klasse angewiesen wird, sondern er allen Scholaren, sie gehören, zu welcher Klasse sie wollen, wenn es verlanget wird, im Rechnen und Schreiben Anweisung geben muß, so wechselt er mit den drei untersten Klassen ab. Und sind aus der dritten und zweiten Klasse einige Scholaren, die seinen Unterricht suchen, so kann er, falls Lehrer denselben nicht Privatunterricht erteilen, auch in diesen informiren. Ob er alle Woche oder Monate mit den drei untersten Klassen abwechseln will, wird seiner Willkür überlassen.

5.

Hat derselbe darauf zu halten, daß von den Scholaren beim Unterricht alle Stille und Aufmerksamkeit angewendet werde. Erweiset sich ein Scholar respektwidrig, so wird dies dem Lehrer, zu dessen Klasse er gehöret, zuförderst gemeldet, hiernächst bei nicht erfolgter Sinnesänderung dem rectori, der die Eltern davon benachrichtigen und alsdenn die nötigen Maßregeln nehmen wird, wenn Ermahnen, Bitten, Warnen und Drohen vergebens gewesen.

28.

Beförderung von Schullehrern ins Pfarramt.

Schwerin. 29. Februar 1788.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden usw.

. . . .

Wir sind nicht abgeneigt, wie bisher schon geschehen, noch ferner auf Beförderung der dortigen[1]) Schullehrer zu Pfarrstellen Bedacht zu nehmen, besonders in Ansehung derer, welchen es an guten Gaben, die Liebe ihrer Gemeine zu gewinnen, nicht fehlet,

---

Zu 28: Original im Superintendenturarchiv zu Parchim, aus einer Verfügung an den Superintendenten Beyer zu Ludwigslust.

[1]) D. h. in Parchim.

und die schon eine nicht geringe Zeit um die Schule sich verdient gemacht haben. Es sind aber der Pfarren nicht viele, bei welchen eine Solitärpräsentation stattfindet, und bei den allermehresten kommt es auf die freie Wahl der Eingepfarreten an.

. . . .

Datum auf Unsrer Festung Schwerin,
den 29. Februar 1788.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg.

Berichtigungen und Ergänzungen.

Seite 20 Zeile 2 von oben fehlt hinter Linacrum ein Komma und die Angabe der in der Vorlage befindlichen Lesart: Linacium.
„ 64 lautet die Überschrift richtig „Aus dem Assekurationsrevers“ und zur Anm. wolle man hinzufügen: Der Text ist mit der Abschrift im Hauptarchiv zu Schwerin verglichen.
„ 92 (und 93) lies das Datum des 11. Dezembers (statt 2. Dez.).
„ 93 Zeile 1 von oben psalmum (statt Psalmen).
„ 93 „ 11 „ „ üm (statt um).
„ 93 „ 13 „ „ Ümgehen (statt Umgehen).
„ 93 Absatz 8 Zeile 1 von oben halb 11 Uhr (statt halb 2 Uhr).
„ 104 Zeile 3 von unten solchs (statt solches).
„ 105 „ 5 „ oben eine gewisse (statt ein gewisses).
„ 105 „ 7 „ unten hiedurch (statt hierdurch).
„ 106 „ 3 „ oben göttliches (statt göttlichen).
„ 106 „ 17 „ „ müchten (statt möchten).
„ 141 „ 3 „ unten 1687 (statt 1688).
„ 171 „ 4 „ „ Predigamts (statt Predigtamts).
„ 175 „ 8 „ „ ist hinter specialiter einzufügen: (zu).
„ 176 Anm. letzte Zeile lies Schütze (statt Schütz).
„ 213 letzte Zeile von unten schließt mit einem Komma (statt eines Punktes).
„ 288 Zeile 9 von unten lies Ökonomie (statt Okonomie).
„ 355 „ 16 „ oben lies Herbst- (statt Herbst).
„ 365 „ 15 „ „ lies jetzige (statt jezzige).

Die S. 392. 397. 398 zitierten Schülergesetze sollen der Deutlichkeit und Vollständigkeit wegen aus dem Original hier nachgetragen werden; es ist Kap. IX der oben S. 346 Anm. bezeichneten Schulordnung, — doch ist § 10 schon auf S. 376 Anm. zu lesen.

Gesetze für die Schüler überhaupt.

§ 1.

Sämtliche Schüler werden liebreich und ernstlich hiedurch ermahnt, daß sie vor allen Dingen nach einer recht christlichen Gesinnung streben und sich in ihrem gesamten Betragen als Christen zu beweisen suchen sollen, weil nur in diesem Bestreben allein eine willige Folgsamkeit gegen alle gute Anordnungen, sowie auch überhaupt ihre wahre Wohlfart gegründet ist. Es wird

daher den Schülern vor allen Dingen die fleißige Besuchung der ihnen angewiesenen Kirchen an den Sonn- und Festtägen vor und nach Mittag aufs dringendste empfohlen. Da aber auch die Gegenwart in der Kirche allein obige Endzwecke zu erreichen noch nicht im Stande ist, sondern eine stille Aufmerksamkeit auf die in den Predigten vorgetragene[n] Wahrheiten und eine warme Theilnehmung an dem öffentlichen Gesang und Gebeth allererst ein rechtschaffenes Christenthum befördern helfen, so werden die Schüler hiedurch ernstlich vor jeden Leichtsinn und vor allen Gattungen von Unordnung gewarnt, welche nicht nur an ihnen selbst diese Frucht vereiteln, sondern auch ihren Nebenchristen zum Anstoß gereichen würden, und zwar dies noch unter der angehängten Bedrohung, daß derjenige, welcher sich unterstehen würde, die Versammlungen der Christen durch Muthwillen und leichtfertige Handlungen zu entweihen, dafür nach aller Strenge soll angesehen werden.

§ 2.

Demnächst versteht sich wohl natürlicher Weise von selbst schon, daß eine ununterbrochene Besuchung der öffentlichen Schulstunden das erste Gesetz für sämtliche Scholaren sein muß; aber nicht nur dis, daß sie keine halbe oder ganze Tage versäumen, sondern es wird ihnen hiedurch auch aufs nachdrücklichste eingeschärft, daß sie sich jedesmal pünktlich und mit demjenigen Glockenschlage, mit welchem die Schulstunden angehen, in der Klasse einfinden sollen, indem auch die Verzögerung von einer viertel Stunde nur jedesmal Störung im Unterricht, und Unordnung und Zerstreuung unter den Mitschülern anrichtet, daher denn diejenige Nachlässigkeit, die in diesem Stücke bisher obgewaltet hat, unmöglich ferner ungestraft fortgehen kann. Sollten aber wirkliche Behinderung[en] eintreten, die es ihnen nothwendig machten, eine oder einige Stunden zu versäumen, so sollen sie sich jedesmal vorher beim rectore die Erlaubnis dazu ausbitten, welcher denn darüber entscheiden wird, ob dieselbe zu ertheilen sei oder nicht.

§ 3.

Beim Unterricht selbst müssen sich die Schüler still und aufmerksam beweisen, alles Plaudern, alles unnöthige Aus- und Einlaufen vermeiden und sich überhaupt durch jeden Blick ihres Lehrers regiren lassen. Und wenn sie etwa einmal einige Augenblicke früher in die Klassen kämen, so sollen sie sich ja bei Vermeidung ernstlicher Straffe ruhig und sittsam verhalten.

Beim Weggehen endlich aus der Schule wird ihnen hiedurch aufs gemessenste anbefohlen, alles unanständige Laufen, Lärmen, Geschrei und Tumultuiren zu vermeiden, wobei zuweilen viel Unfug betrieben wird; wer aber wiederholte Erinnerungen in diesem Stücke nicht folgen wollte, der wird unausbleiblich gewiß für solchen Muthwillen gezüchtigt werden.

§ 4.

Zu Hause aber haben die Schüler ihre Zeit eben so wenig mit Müßiggehen, bloßen Kindereien oder gar mit Unarten hinzubringen, als während der Schulstunden, sondern sie müssen dasjenige für sich wiederholen, was sie vorher im öffentlichen Unterricht gehört haben, und sich auf dasjenige vorbereiten, was sie in den nächstfolgenden Stunden treiben werden, oder die ihnen aufgegebene Ausarbeitungen machen, und was vorgegeben, auswendig lernen und

sich allenthalben und in allen Lagen so verhalten, daß man einen christlichen Sinn und wohlanständige Sitten von ihnen nicht verkennen könne. Bei dem allen aber müssen dennoch unsre Jünglinge besonders in den obern Klassen nicht glauben, daß sie ihre Zeit schon hinlänglich benutzt und alles mögliche gethan haben, wenn sie nur außer den Schulstunden ein Exercitium machen und ein paar phrases lernen, sondern sie sollen sich auch mit Lesung nützlicher Bücher beschäftigen, dadurch sie reelle Kenntnisse fürs künftige Leben einsammlen. Weil sie aber selbst nicht im Stande sind, den Wehrt oder Unwehrt kursirender Schriften zu beurtheilen, so sollen sie ihre Lehrer hierüber zu Rathe ziehen und von denen sich Bücher zum Lesen vorschlagen lassen, die ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen angemessen sind. Da auch endlich unter Romanen und Komödien kaum das hundertste Stück für einen Jüngling unschädlich ist, wenns gleich bei einem gesetztern Alter wirklichen Nutzen stiftete, so werden sie für solchen Büchern hiedurch ernstlichst liebreichst gewarnt, bei deren Lesung sie eine etwanige Bildung ihres Styls und Erlangung einiger Weltkenntnis mit der Verschlimmerung ihres Charakters nur allzu theuer würden bezahlen müssen und ihr Herz verderben.

§ 5.

Weiter ist eine der angelegentlichsten Pflichten, über deren Befolgung mit allen Nachdruck gehalten werden soll, diese, daß jeder Schüler jeden der Schulkollegen respektire, er mag sein eigentlicher Lehrer sein oder nicht. Woferne sich aber der Schüler ein irrespectueuses Verhalten gegen einen Lehrer in Worten oder sonstigen Äußerungen zur Schuld kommen ließe, so soll ihm ein solcher Frevel nicht ungeahndet hingehen, sondern das Scholarchat wird wissen, durch gebührende Mittel den so nothwendigen Respekt der Lehrer aufrecht zu erhalten.

§ 6.

Da ferner einige Schüler besonders der beiden obersten Klassen es von den neu ankommenden gleichsam als ein Recht fordern, daß diese ihnen Antrittsschmäuse geben müsten und sie diese Traktements von ihnen sogar bisweilen durch List und Bosheit zu erzwingen suchen sollen, so hat man solchem Unwesen unmöglich länger zusehen können, indem es die nächste Veranlassung zur Verwilderung der jungen Leute giebt und manche im Verborgenen herumschleichende Lasterhaftigkeit befördern hilft. Wiewohl man nun edlen Jünglingen das nie zu verwehren gesonnen ist, daß sie zu Zeiten einen oder etliche gute Freunde auf ihrem Zimmer bewirthen, so ist es doch unumgänglich nothwendig, nach Maaßgabe hiebevoriger Befehle die eben genannte[n] Antrittsschmäuse unter Vorbehaltung der allerschärfsten Ahndung gänzlich zu verbieten. Keiner unterstehe sich also nach diesen, seinen neuen kommenden Mitschüler dazu aufzufordern, vielweniger aber irgend einen Versuch in Form des Zwanges zu diesem Endzweck zu machen. Wer aber dennoch so kühn sein und dis Gesetz zu übertreten sich gelüsten lassen wollte, der soll dieses so billigen Gesetzes nicht vergeblich gespottet haben und den ganzen Ernst der Gesetze für seinen Muthwillen fühlen. Damit nun aber diesem Übel möglichst gesteuert werde, so soll in Grundlage der schon angezogenen Befehle den neu ankommenden Schülern gleichfalls wiederholt aufs gemessenste untersagt werden, daß sie dergleichen Antrittsschmäuse nicht geben.

§ 7.

Ob zwar nun in dem vorhergehenden 6ten § den Schülern freigelassen ist, ab und an einen oder etliche gute Freunde auf ihren Zimmern zu bewirthen, so versteht sich doch von selbst schon, daß bei solchen Gesellschaften alles eigentliche Saufen und Schwelgen, alles Singen und Lärmen und alle Unordnungen durchaus unterbleiben müssen, die an die Rauhigkeit der Sitten grenzen und ein das Christenthum entehrendes Betragen mit sich führen. Damit aber in diesem Punkt alles völlig ins Licht gesetzt werde und keine unrichtige Erklärung des Gesetzes hier fernerhin mehr möglich bleibe, so soll die oben gegebene Freiheit keinesweges von solchen Versammlungen verstanden werden, die eine Art von Assembleen oder Kränzchen an sich haben. Es sollen den Schülern nämlich durchaus keine festgesetzte Zusammenkünfte erlaubt sein, darin jeder von ihnen nach einer gewissen Ordnung an einem gewissen Tage seine Mitschüler zu bewirthen verpflichtet ist, weil Gesellschaften von der Art nicht nur leichtlich ein wüstes Leben einführen, sondern auch dem Studiren die nöthige Zeit rauben und den Unvermögenden dasjenige entziehen, was sie auf ihre nothwendigen Bedürfnisse zu verwenden hätten, und daher die nächste Veranlassung geben, Schulden zu machen.

§ 8.

Öffentliche Häuser sind immer wenigstens zufälliger Weise gefährliche Netze für die Jugend und werden sogar den Erwachsenen täglich Veranlassung zu unzähliger Lasterhaftigkeit, daher man denn um so mehr wegen eines Jünglings hier alles zu besorgen Ursache hat. In dieser Hinsicht nun wird allen Schülern mit dem größten Ernst untersagt, daß sie sich nie in einer Weinschenke, in einem Kruge oder auf einer öffentlichen Kegelbahn finden lassen, sowie ihnen auch schlechthin nachdrücklichst der Besuch eines jeden Hauses, worin sich sitzende Gäste aufhalten, hiemit verbothen sein soll.

§ 9.

Das Spielen soll durchaus gänzlich eingestellt bleiben, es habe Namen wie es wolle. Den Scholaren kann man aus Fürsorge für ihre Wohlfahrt das Spielen überhaupt keineswegs erlauben, indem es für sie auf die Zukunft eine Quelle von unzählig vielen Bösen werden könnte, welche doch möglichst frühe verstopft werden müssen.

§ 10 [s. S. 376 Anm.].

§ 11.

Da es auch bisher mißbräuchlich hat zur Gewohnheit werden wollen, daß bei den Leichenbegängnissen die verschiedenen Klassen sich in gewissen Distanzen von einander zu trennen gesucht haben, um dadurch gleichsam ihre Vorzüge vor einander sichtbar zu machen, durch diese Trennung aber die Leichenprocessionen zu Zeiten theils in Unordnung gebracht, theils gänzlich aufgehalten werden, so wird den sämtlichen Schülern dergleichen Absonderung von einander hiedurch nachdrücklich untersagt und dagegen alles Ernstes aufgegeben, sämtlich Paar bei Paar, unmittelbar sich an einander anzuschließen, ohne den Unterschied der Klassen fernerhin bemerklich zu machen.

Nicht weniger wird es ihnen auch aufs gemessenste hiedurch zur Pflicht gemacht, bei den Leichenfolgen ihre Gesangbücher bei sich zu führen, um

mitsingen zu können, indem das Plaudern während der Leichenfolge und des Gesangs bei derselben durchaus nicht weiter gestattet werden soll.

So wird es auch endlich bei diesem Punkt allen Scholaren noch ohne irgend einige Ausnahme aufgegeben, sich bei diesen Leichenfolgen einzufinden, weil es nicht ferner erlaubt sein wird, sich ohne darüber beim Rektor vorgebrachte hinlängliche Entschuldigungen und von ihm erhaltenen Erlaubnis denselben zu entziehen.

§ 12.

Da ferner auch alle Unterscheidungszeichen, dadurch sich die Schüler entweder vor andern gesitteten Jünglingen oder auch die verschiedene Klassen selbst unter einander kennbar zu machen, sehr leicht Signale zu allerlei Zänkereien werden können und überhaupt nicht mit dem er[n]sten Sinn, den ein studirender Jüngling haben muß, zu vereinigen sind, so werden sie hiedurch aufs gemessenste und bei nachdrücklicher Ahndung für denjenigen, der sich jemahlen wieder damit sehen lassen wollte, in Folge bereits erlassener höchster Verordnungen auf immer untersagt.

§ 13.

Weil auch endlich die Scholarchen sich jede erste Mittwoche nach dem Anfang eines Monaths versammeln, um über allerlei Schulangelegenheiten zu berathschlagen, und es bei diesen Konferenzen sehr oft der Fall ist, daß man einen und den andern der Scholaren zu sprechen wünscht, so werden die sämtlichen Schüler hiedurch dahin angewiesen, sich an diesem Konferenztage, den sie allenfalls in zweifelhaften Fällen auch noch näher erfragen müssen, nach Mittage ohne deshalb beim rectore geschehene Anzeige nicht außerhalb der Stadt zu entfernen, und wenn sie innerhalb der Stadt ausgehen, daß sie in ihren Häusern sichere Nachricht zurück lassen sollen, wo sie der Kalefaktor suchen könne, wenn man sie von Scholarchats wegen sprechen will.

In Band XXXVIII der M. G. P. wolle man lesen:

S. 11 Zeile 10 von unten cultum (statt coetum). — S. 19 Zeile 18 von oben puri (statt suri). — S. 35 Zeile 3 von oben conferendis (statt conprendis). — S. 47 letzte Zeile sanctūm = sanctorum (statt sanctum). — S. 47 Anm. 2 ist hinzuzufügen: d. h. zu deutsch. — S. 49 Zeile 7 von unten mededelaftich (statt mededelaftisch). — S. 53 Zeile 18 von oben ist hinter que ein „pro“ einzufügen. — S. 56 Zeile 1 von oben nuhaftyghe (statt umhaftyghe). — S. 56 Zeile 17 von oben de (statt die). — S. 56 Zeile 9 von unten thobias (statt thibias). — S. 57 Zeile 8 von unten pios (statt pias). Das Datum der Urkunde lautet genauer auf den 14. September 1444; das dort angegebene Datum bezeichnet den Tag der Bestätigung durch den Kardinallegaten Nikolaus. — S. 67 lauten die beiden vorletzten Zeilen der Urkunde 22 nach dem auf der Universitätsbibliothek bewahrten Original — mir stand nur eine Abschrift zu Gebote: Düsse Kerken dener samptlich hedden nene frowen, allene anno 1533 nemen etliche frowen. — S. 74 Zeile 10 von unten presentem (statt prensentem). — S. 76 Zeile 7 von oben ad (statt ac). — S. 76 Zeile 9 von oben munimine (statt munime). — S. 93 Zeile 1 von oben Cristi (statt Christi). — S. 93 Zeile 3 von unten ac (statt ad). — S. 93 Zeile 2 von unten Vlotowen

(statt Klitowen). — S. 97 Zeile 12 von oben Cristi (statt Christi). — S. 105 Anm. 1 Zeile 1 Nr. 9b (statt 96). — S. 108 Anm. 1: Eine andere Erklärung lautet auf eine Gabe an „Weißpfennigen". — S. 111 am Rande fehlt in der 2. Zeile vor omnes ein „quod". — S. 112 am Rande in der 6. Zeile Lycurgus (statt Lycurgos). — S. 112 dritte Randbemerkung, Zeile 4 füge vor Ne ein „L." ein. — S. 112 vierte Randbemerkung, Zeile 1 füge vor His ein „§" ein. — S. 113 erste Randbemerkung, Zeile 2 debeant (statt debeat). — S. 113 die Anm. a) ist zu streichen. — S. 114 Zeile 12 von unten nütte (statt nötte). — S. 115 Zeile 5 von oben schäpstäl (statt schäpstäl). — S. 124 Zeile 4 von oben utt landescken (statt utt landesiken). — S. 124 Zeile 7 von oben lerden (statt leren). — S. 124 Zeile 8 von oben bedunkens (statt bedunken). — S. 124 Zeile 10 von oben dre (statt de). — S. 124 Zeile 12 von oben heb (statt hab). — S. 124 Zeile 13 von oben angelopen (statt angelegen). — S. 124 Zeile 18 von oben scholde (statt scholden), ick (statt ich). — S. 124 Zeile 21 von oben mi (statt im). — S. 124 Zeile 13 von unten idtt (statt idst). — S. 124 Zeile 9 von unten unnbelonet (statt unnbelovet). — S. 124 Zeile 5 von unten 41 (statt 1541). — S. 135 Zeile 3 von unten geschüt (statt geschöt). — S. 136 Zeile 6 von oben sus (statt für). — S. 136 Zeile 14 von unten de der (statt der der). — S. 153 Zeile 18 von oben füge hinter difficilis ein „ille" ein. — S. 153 Zeile 7 von unten vivunt (statt veniunt). — S. 154 Zeile 6 von oben animos (statt animas). — S. 254 Zeile 3 von unten Meckalburg (statt Meckelburg). — S. 255 Zeile 18 von unten recht (statt rechte). — S. 257 Zeile 4 von oben diser (statt disr). — S. 271 Zeile 4 von unten commissis (statt comissis). — S. 272 Zeile 8 von oben maiores (statt moiores). — S. 494 Zeile 8 von unten quanquam (statt quemquam). — S. 520 hinter Bugenhagen ist einzuschieben: Buren 163.

Nachtrag. Der Deutschen Literaturzeitung. 1909. Nr. 22, in welcher Dr. Kohfeldt-Rostock seine Kritik des Bandes XXXVIII, wie er sie im Rostocker Anzeiger, 15. März 1908, veröffentlichte, in den Hauptpunkten wiederholt — s. jedoch meine Entgegnung in derselben Rostocker Zeitung vom 29. März —, mögen noch folgende Verbesserungen entnommen werden:

S. 74 Zeile 11 von oben vicinior (statt vincior). — S. 97 Zeile 6 von unten ipsis (statt ipsius). — S. 114 Abs. 2 letzte Zeile hefft (statt hofft). — S. 115 Zeile 2 sulvest (statt sulvecht). — S. 122 Zeile 2 entfluten (statt entflaten). — S. 136 Abs. 3 Zeile 6 sanck (statt sinck). — S. 152 Abs. 4 Zeile 4 hoc (statt huc). — S. 156 Zeile 6 excitantur (statt excitanfur). — S. 161 Zeile 7 transigendam (statt transfigendam).

Register.

A.

ABC-Buch 154. 251.
— und Silbenbuch 154.
Abendmahl, gemeinsame Feier 25.
— deprecatio zuvor 24.
— Ermahnung vorher 339.
Abgabenfreiheit 420.
Abgangszeugnis 178.
Abschiedsrede 178.
Absetzung angedroht 187.
— der Dorfschulmeister 335.
— bei Ungehorsam 323.
— bei Züchtigung 322.
— bei schlechtem Lebenswandel 323.
— durch Scholarchat 226.
— s. Entlassung.
absolvieren, eine Schule 122.
Abstimmung im Scholarchat 348.
Abzeichen zu tragen verboten 426. 427.
Acerra philologica 277.
Acker, haben Lehrer in Pacht 337.
Actus in der Schule 379.
— orationis 176. 178.
Adelung, Von menschlichen Fertigkeiten 384.
Adiunctus des Chors 367.
adlige Schüler 113.
— — gehen außer Landes 118.
— — sollen daheim bleiben 119.
Administrator, s. Ulrich II.
— der Schulkasse 358 ff.
Adolf Friedrich I, Herzog von Mecklenburg-Schwerin 64.
— — ordnet Katechismusexamen 94.
— — erläßt Seniorenordnung 108.
— — fundiert Domschule 111 ff. 116.
Adolf Friedrich II, Herzog von Mecklenburg-Strelitz, erläßt Schulordnung 297.
— — ordnet Nebenschulwesen 234 ff.
aedilis 225.
Aesopus, Fabulae 241.
Affekt, nicht strafen im — 372.
Akademie 245.
Akademisten 116 ff.
Akzidenzien s. Einkommen.
Akzise 420.
Alphabetarii 154. 156.
Alter, schulpflichtiges 95. 304.
— für die lateinische Schule 227.
Altertümer, Antiquitäten, Unterricht 149. 261. 283. 385.
— s. Karten. Kupfer. Moldenhauer. Nieport.
Amsel, Heinrich, Subrektor zu Rostock 62. 63.
— Ulrich, Kantor zu Rostock 62. 63.
Amtsmeister nehmen Lehrling nicht an 228.
Amusements philologiques 385.
Anatomie 262.
Andacht 9. 14. 220. 221.
— morgens 59. 62. 63. 100. 101 ff. 123. 151. 167.
— mittags 101. 170.
— zu Anfang 203. 252. 300. 319. 395.
— zu Anfang und am Schluß 260. 298. 306. 308 ff.
— am Schluß 169. 171.
— abends 124.
Anfang der Schule 9. 14. 298. 299. 305. 319.

Anfang mit Glockenschlag 305.
— der Religionsstunde 265.
Antrittsschmäuse verboten 425.
Anzug, schwarzer, befohlen 404.
Aphthoniana s. progymnasmata.
Aposteltage frei 183.
Architektur 119.
Arien des Chors 367.
Aristoteles 147.
Arithmetik 50. 51. 57. 58. 62. 63. 283. 284.
— für die, welche nicht studieren 177.
— practica 243.
— s. Lossius. Wolf.
Arme Eltern haben Freischule 299. 337.
Arme Schüler haben Freischule 73. 99. 229. 230. 235. 317.
— — erhalten Bücher 235.
— — erhalten Stipendium 133.
— — erhalten etwas aus dem Armenkasten 233.
— — bekommen Strafgelder 226.
Armengeld Eltern entzogen, wenn sie nicht Kinder zur Schule senden 318.
Armenkasten 233. 378.
Armenschule s. Schwerin. Güstrow.
Armenvogt führt Kinder zur Schule 318.
Arndt, Wahres Christentum 149.
Arrest 121.
Assistenz der Seminaristen 341. 342.
Astrognosie 262.
Astronomie 21. 262.
Athenaeum Güstroviense 139.
Auditorium 139. 146. 168.
Aufnahme in die Schule 360. 389. 402.
Aufsatz 308. 310.
— deutscher 277. 288.
— französischer 276.
— aus der Geschichte 281.
— Geschäfts- 386.
— verschiedene Arten 389.
— liegt im Examen aus 362.
Aufseher in der Erziehung 293 ff.
— besuchen die Schule 323.
— s. Inspektor.
Aufsicht hat Superintendent 172.
— haben Prediger 74. 247 ff.
— haben Präpositi 111.
— haben Prediger und die Obrigkeit 303.
Aufsicht soll stetig sein 98. 260. 294.
— auf Schüler außerhalb der Schule 311. 312.
— der Schüler untereinander 260.
— über die Seminaristen 342.
— über das Seminar 340.
— über Bibliothek 402.
— des Rektors in bezug auf den Kantor 301.
Aufstehen, frühe 123.
— beim Lesen 154.
Aufzüge verboten 326. 327.
Ausländer im Chor 364.
Ausschuß, Engerer 332. 336.
Aussprache, gute 98. 155. 215. 239. 256. 277.
Auswendiglernen wird vorbereitet 161.
— des Katechismus 239 ff. 307.
— der Perikopen 169.
— der Perikopen nicht 321.
— der Gesänge 162.
— Nutzen 21.
— von Vokabeln und Grammatik 14—16.
— von Reden 288.
— von Geschichtstabellen 210.
— von französischen Vokabeln 215.
— aus Horaz 220. 244.
— aus Virgil 244.
— von Stellen aus Schriftstellern 271.
— zur Strafe 44.
— macht Ekel 266.
— beschränkt 307. 321.
— zu Hause 424.

B.

baccalaureus 219.
Baden verboten 30.
Bahlen, Schule zu — 416.
Ballette 123.
Ballspielen 118. 119. 123.
Barckow, Subrektor zu Güstrow 358.
Bartholdi, Pastor zu Neukloster 413.
Bartholinus, Logik 46.
Bassewitz, Graf von — 324. 325.
Bassist, von auswärts verschrieben 365.
Bau des Schulhauses 73. 225. 226.
Bauer, liegt nichts an Schreiben und Rechnen 330.
Baukunst 262. 285.

Baumann, Entwurf der Naturlehre und -Geschichte 385.
Baumeister, Elementa [der Philosophie] 245.
Beamte sollen Hüteordnung machen 338.
— strafen Eltern 338.
Beaumont, Frau de —, Geschichtsbuch 282.
Becken stehen aus für arme Schüler 235.
Becker, Mag., Logica 20.
Becker, Kandidat der Theologie, gibt Naturgeschichtsstunden 343.
Beckmann, Anleitung zur Kenntnis der Handwerker 384.
Bedenken der theologischen Fakultät 104ff.
Beispiel in der Erziehung 121. 293.
Bekenntnis, Augsburger 64—66. 126. 192.
Belohnung in der Erziehung 294.
Benthien, Präzeptor zu Güstrow 358.
— Kandidat, unterster Lehrer zu Güstrow, Kurrendeführer 382. 383.
Bergner, Kollaborator zu Schwerin 404.
Berufung von Lehrern 186. 213. 412ff.
Besoldung s. Einkommen.
Bestallung 412ff.
— eines ritterschaftlichen Lehrers 188.
— des Rechenmeisters 202. 418ff.
Betragen, gutes 405.
— auf der Straße 323.
Betstunde, abgewartet von Lehrern 419.
Bett des Lehrers 196. 197.
— Aufsicht über — im Seminar 341.
— Bettgeld bezahlt 409.
Bettel der Kinder zu Güstrow 233.
Beust, versus 63.
Bewirtung der Freunde ist Schülern erlaubt 425.
Beyer, Superintendent zu Ludwigslust 404. 421.
Bibel 14. 16. 250. 307. 320. 384.
— gebraucht zur Erlernung der Orthographie 257.
— aufschlagen 239ff.
— lesen 19. 102. 103. 265. 320. 341. 384.
— — bei der Mahlzeit 80.
— ganze muß gelesen werden 251.
— kleine Hallesche Ausgabe 251.
— philologische Erklärung 140.
Bibel, Psalmen und Sprüche hersagen 307ff.
— Neues Testament lesen 20. 139. 140. 144. 154. 163. 220.
— Timotheusbrief 45.
— lesen zur Andacht 62. 124. 151. 163. 166. 203. 220.
— hebräische 218.
— 5. Buch Mose hebräisch 278.
— Neues Testament griechisch 10. 144. 151. 220. 242ff. 278. 384. 388.
— — ins Latein übersetzen 220.
— — griechisch und deutsch 49.
— s. Psalmen.
Bibliothek wird vermehrt 403.
— Geldsammlungen dazu 355. 359.
Biblische Geschichte 341.
— s. Hübner.
Bilder im Geschichtsunterricht 259.
Bildhauerarbeit 291.
Billardspiel verboten 325.
Bittschrift im deutschen Unterricht geschrieben 277.
Bleistift 257.
Bleiweiß 161.
Bode, Gefaßte Erläuterung 387.
Boizenburg:
Schule 153ff. 172. 196.
Mädchenschule 153ff.
Schulordnung 153ff.
Aufsicht der Prediger 248.
Schule ist Vorbild 180.
Collega tertius 169. 170.
Präpositus s. Brandenburg.
Rektor s. Velte.
Bömer, Isagoge 387.
Bossuet, Geschichtsbuch 282.
Botanik 261.
botanisieren 289.
Böttcher, August, Dorfschullehrer 415. 416.
Böttger, Schulhalter zu Crivitz und Nebenschulmeister zu Bützow 414.
Brandenburg, Michael, Präpositus zu Boizenburg 153ff.
— H., Rektor zu Parchim 24. 195.
— Pastor zu Schwerin 404.
Briefe, deutsche 277. 310. 386.
— lateinische 384.

Briefe schreiben 218. 288.
— — lateinische 271.
— — französische 276.
— lesen 42. 100. 101.
Broda, Hebungen aus dem Amt — 76 ff.
Brotkorb der Kurrende 381.
Bruger, H. C., Konrektor an der Domschule zu Schwerin 404.
Bruno, Küster und Schulmeister in Jesar, Präparandenlehrer 416.
Buch, beim Examen geschenkt 292.
— keine neuen einführen 226.
— jeder hat sein eigenes 154.
— gute — lesen 287. 425.
— sollen Schüler haben 246.
— einerlei — sind nötig 307.
— bekommen arme Schüler 235.
— der Schule geschenkt 115.
— Schüler haben keine — 221.
— des Lehrers 250.
— des Chors 369.
Buchanan, Psalmen 45. 49.
Buchhalten, Unterricht im — 419.
— italienisches 417.
Buchhalter 417. 419.
Buchner, Orationes 218. 219.
Büchse des Chors 136 ff.
Büchsenschießen verboten 177.
Buchstaben, in Kupfer gestochen 257.
Buchstabierbuch 251.
buchstabieren 230. 239. 341.
— s. lesen.
Buddeus 147.
Bühringsche Schenkung 410. 411.
Bürger sollen Quartier geben 179.
— sollen dem Chor geben 178.
bürgerliches Leben, Nutzen des Rechnens dafür 283.
Busch, George, Schulhalter 204.
Büschau, Rechenmeister zu Schwerin 207.
Büsching, Erdbeschreibung 280.
— Grundriß der Haushaltungskunde 384.
— Unterricht in der Naturgeschichte 385.
Bützow:
Universität 262.
Pädagogium 261 ff.
Realschule 261 ff.
Bützow:
Schule 186.
Nebenschulmeister 414 s. Böttger.
Pädagogienkirche mit den Ehrentafeln 292.
Direktor des Pädagogiums s. Möller.
Kondirektor s. Schreber.

C.

Caesar 219. 242. 270. 387.
'Caraseln' im Reitunterricht 123.
Casparus, Tirocinium 220.
— Imitationes 221.
Castellio, Colloquia 267. 268.
Cato 10. 46. 48.
— disticha 15. 63.
Cellarius, Liber memorialis 16. 17. 219. 241.
— Vokabeln 209.
certamen pro loco 169. 178.
Chelius, Johann, Präzeptor zu Wismar 58. 60.
Chor, Aufnahme, Zahl 364 ff.
— erhält Gaben 178.
— erhält Gebühr 178.
Chorgeld 364 ff. 366. 367.
Choristen 365 ff.
Chorrechnung 367.
Chorschüler 367 ff.
Chorsingen 364 ff. 385.
chorus musicus 31. 99.
— symphoniacus 135 ff. 183.
Chrestomathie s. Gesner.
Chria 144. 148. 151.
Christian Ludwig von Mecklenburg erläßt Quartierordnung 179.
— — schließt Erbvergleich 246.
— — erläßt Scholarchatsordnung 176. 222.
— — ordnet Nebenschulen 233.
— — verbietet Degentragen 184.
— — fordert Magistrat auf 229.
Chronologie im Geschichtsunterricht 282.
— tabulae 143.
Chytraeus, David, Catechesis 9. 16. 19.
— Nathan, Grammatik 15. 16.
— — Lateinische Grammatik 45. 49. 50. 63.
— — Nomenclator 50. 56. 58. 62. 63.

Cicero 20.
— im Rhetorikunterricht 143.
— De senectute 219.
— Reden 47. 48. 147. 218. 219. 384.
— De officiis 62. 139. 149. 220. 243.
— Briefe 9. 10. 17. 48. 50. 62. 139. 140. 142. 219. 242. 270. 384.
Collega tertius 169. 170.
Collier, Anweisung zur Lesung der Bibel 265.
Colloquia [ohne Zusatz] 50. 51.
Colloquium vor dem Superintendenten 172.
Conradi, Kandidat der Theologie, Seminarinspektor 342.
Consilium abeundi 374.
Corder, Colloquia 10. 15. 17. 58. 62. 63. 241.
— Dialogi 50. 55.
Cornelius Nepos 17. 20. 102. 219. 242. 268. 269. 309. 387.
Corpus doctrinae 63. 68. 71. 100ff. 128.
— s. Judex.
Corzinus, Ezechiel, Präzeptor zu Wismar 60.
Cunatus, Konrektor zu Wismar 50.
Curas, französische Grammatik 385.
— verbessert von Schroeckh 310.
Curtius 149.
custos unter den Schülern zeichnet Fernbleibende auf 237.
Cyropedie, la nouvelle 214.
— s. Xenophon. Thieme.

D.

Dabercusius, Lateinische Grammatik 18.
— Griechische Grammatik 17. 20. 45.
Dacier, Madame, französische Übersetzerin der Komödien des Terenz 214.
Daeter, Brandan, Rechenmeister zu Wismar 57.
Damm, Einleitung in die Gotteslehre 283.
Dankert, Mag., Rektor zu Neubrandenburg 219.
decuriones 39.
Degentragen verboten 184.
Deklamationen 48. 389.
Deutsch, grammatische Richtigkeit 277.
— lexikalische Richtigkeit 277.
Deutsch, Orthographie 277.
— Grammatik 239. 267. 277.
— Methode 276. 277.
— Ziel 276. 277.
— in der Nebenklasse 386.
— Sprache ist wichtig 240.
— ist rein 242.
— Sprache in der Schriftstellererklärung 51.
— in der Grammatikstunde 54.
— Dichtung 21.
— Schriftsteller 277.
— lesen 62. 63. 360.
— auf dem Pädagogium 261.
— üben 245.
— gutes 273.
— reden verboten 68. 176.
— Psalmen gesungen 99.
— Unterricht im Katechismus 8.
— Deutsche Klasse 168. 386.
— Knaben 88. 100. 221. 309. 356.
— Knabenschule 153.
— s. Katechismus. Perikopen.
Deutsche Grammatik s. Heynatz. Neukirch.
Deutschland, Schulen in — 324.
Dewitz, H. W. von, Präsident 327.
Dialektik 45.
— s. Lossius.
Diarium 240. 241ff.
Diederich, Hebräische Grammatik 387.
Dietericus, Katechismus 151.
— Catechesis 144.
— Catechismus minor 241.
Diktieren 143. 150.
— von Anmerkungen zur Lektüre 269.
Direktion des Rektors 391. 403.
— im Scholarchat 349.
Direktor 272. 288. 295.
— s. Möller.
Diszenten 299.
Disputation 48. 389.
Disziplin s. Zucht.
Domänen, Schulwesen 336ff.
Domschule s. Güstrow, Schwerin, Ratzeburg.
Donat 9. 60. 62. 101. 271.
Dorfschule, Verzeichnis 335.
— beim Seminar 341. 343. 345.

Dorfschullehrer sind keine Küster 247. 333.
— wird geprüft 415. 416.
— s. Schlüsselburg. Schmügel.
Dosse, Daniel, Rektor zu Wesenberg 208.
douceur für Kalefaktor 379.
— für Chorpräfekt 369.
Dozenten 299.
Drechseln 291.

E.

Eberhardt, Theorie der schönen Wissenschaften 389.
Ebert, Unterweisung in den Anfangsgründen der vornehmsten Teile der praktischen Philosophie 385.
Ehrentafel mit goldenen Buchstaben 292.
Ehrliebe 372.
Eid des Scholarchen 225.
Einbildungskraft 278.
einheimische Schüler haben Vorzug 114.
Einheizen besorgt Kantor 411.
— besorgt Kalefaktor 378.
— besorgen Seminaristen 345.
Einheizgeld s. Einkommen.
Einkommen 72 ff. 186. 189. 225. 315. 409 ff.
— des Rektors 187. 196.
— eines Nebenschulmeisters 414.
— eines Freischulmeisters 415.
— des Schreibmeisters 419.
— des Kalefaktors 378.
— des Sprachmeisters 213.
— des Seminarinspektors 342.
— der Lehrer ist sicher 172.
— wird verbessert 335.
— kommt zu rechter Zeit 226.
— von Synode festgesetzt 131.
— s. Abgabenfreiheit. Akzise.
Einkommen:
Gehalt, Salarium 12. 99. 113. 179. 180. 317. 409 ff.
Akzidenzien 409.
— Vierzeitenopfer 409.
— Vierzeitenpfennig 420.
— Neujahrsingen 381.
— Martinisingen 182. 183.
— Hochzeitsgeld 409. 410 ff.
— Leichengeld 12. 196. 197. 409. 410 ff.
Einkommen:
Akzidenzien, Einkommen aus dem Gotteskasten 73.
— Marktgeld 355.
— Naturalien 196. 197 (Speck, Würste). 410 ff.
s. Schulgeld. Holz. Umspeisung. Weidefreiheit.
Holzgeld 12. 73. 196. 197. 315. 355. 359.
Einheizgeld 12.
Wohnung 12. 77.
Bettgeld 196. 197. 409.
Speisegeld 196. 208. 209. 409 ff.
Torf 411.
Stroh 342.
Roggen 342.
Garten 342. 410. 411.
Mastfreiheit 411.
Einmaleins lernen 165. 170.
Eintrachtsversicherung 194.
Eislauf verboten 30.
Ekelnamen verboten 372.
Eleven 291.
Eltern sollen Kinder in die Schule schicken 42. 222. 231. 232.
— sollen Kinder erziehen 43.
— erhalten Strafe 43.
— werden ermahnt 222.
— lassen Kinder in Kantorschule 300.
— erhalten Anzeige vom Scholarchat 373.
— haben Zutritt zum Examen 361.
— halten Kinder von Beschädigung zurück 232.
— bringen Kinder zur Kirche 128.
— erhalten monatliche Zensuren 405.
— gewöhnen Kinder an den Bettel 233.
— geloben Kinder zu landesherrlichem Dienst 114.
— lehren Katechismus 95.
— senden pünktlich in die Schule 305.
— sind unempfindlich gegen Ermahnung 337.
Englisch 261. 276.
— Schriftsteller 287.
Entfernung s. Verweisung.
Entlassung von Lehrern 79.
— nach Kündigung 191.

Entlassung s. Absetzung.
Entschuldigungszettel 406.
Enzyklopädie 291.
Ephorat 299. 301.
Epiktet 21.
Epistel s. Perikopen.
Erasmus 147. 148.
— Colloquia 17.
Erbvergleich, Landesgrundgesetzlicher 246. 247. 328ff. 333. 334. 336.
Erdbeschreibung s. Geographie.
Erhardt, Kabinetsregistrator 341ff.
Ernesti, Initia 386.
Ernst, Herzog von Gotha 153.
Erzählungen, mündliche 276.
Erziehung, Aufgabe der Schule 9. 215.
— zur Frömmigkeit 68.
— zu guten Sitten 119. 238.
— Aufgaben 117.
— Grundsätze 292.
— nützlich 248.
— vernünftig 293.
— für Standespersonen 117.
— s. Beispiel. Belohnung.
Erziehungsschule 392.
Eschrich, Stadtrichter zu Güstrow 233.
Esel tragen 27.
Essig, Kompendium der Universalgeschichte 219.
Ethik 10. 21.
— s. Moral.
Eutropius 309. 384.
Evangelienbuch 154. 320.
Evangelium s. Perikopen.
Examen s. Prüfung.
Exercitienmeister 120. 122.
Exercitium 24. 45. 218ff. 240ff. 424.
— ordinarium 24.
— wöchentlich einmal 269.
— ohne Nutzen 268.
— ex tempore 267.
— in Reinschrift 18.
— lateinische 10. 18. 68. 148. 387.
— lateinische und griechische 49. 141. 278.
— französische 214. 275.
— styli 45. 47. 50. 51. 57ff. 62. 63. 81. 99. 145. 176. 244.
— im Rhetorikunterricht 143.
Exercitium liegt im Examen vor 362.
— doximasticum abgeschafft 362.
— bellica 124.
— ritterliche 118.
Expektanten im Chor 368. 369.
Expektanzen für Seminaristen 344.
Extemporale, lateinisches 50. 58. 267.

F.

Fabri, Abriß der Geographie für Anfänger 385.
— Handbuch der Geographie für die professiones 385.
Fabricius, Abriß der Gelehrtengeschichte 386.
Fachklassen 384ff.
Fachlehrersystem 346. 352ff.
Fakultät, theologische, gibt Bedenken 104ff.
— — stellt Zeugnisse aus 172.
Familienschule verboten 314.
famulus = Kalefaktor 377ff.
Fecht, Superintendent des rostockischen Kreises 180.
fechten 118. 119. 123. 124. 146. 291.
Fechtmeister, akademischer 291.
— s. Sprenger.
— Privileg 205.
Feder wird geschnitten 161. 406.
— vom Lehrer geschnitten 286.
— ohne Spalte 257.
Feldarbeiten der Eltern 231.
Ferien 182. 238. 249. 250. 312. 374. 375.
— = Spieltage 69.
— eigenmächtige 298.
— s. Aposteltage.
Fersen, Töpfer, hat Schulgarten in Pacht 411.
Festfragen 251.
Feuer, Lehre vom — 285.
Feuerung s. Einkommen.
Fibel 103. 104. 307.
figuralis s. Musik.
Fischer, Lehrbuch der lateinischen und deutschen Kalligraphie 387.
Foerderer, Rektor zu Plau 314.
— Töchter haben eine Nebenschule 314.
Fragen des Lehrers 416.

Fragen, Ja- und Neinfragen 321.
Frakturschrift 286.
Francke, Senior zu Schwerin 404.
— Superintendent zu Parchim 223.
Frankfurt s. Katechismus.
Französisch, Unterricht 118. 119. 124. 213ff. 242ff. 261. 272ff. 385ff.
— Rede 288.
— sprechen 275.
— übersetzen 275.
— Aufsätze 276.
— Briefe 276.
— Schriftsteller 287.
— Aussprache 273.
— Geschichtsbücher 275.
— Poeten 275.
— in öffentlichen Stunden 356.
— s. Sprachmeister. Curas. Schroeckh. Fuchs. Peplier.
Freie Leute auf Gütern 330.
Freiheiten älterer Schüler 295.
— der Lehrer 315.
Freischule 203. 317. 345.
— erlauben Lehrer einzeln 359.
— Lehrer bekommen Erstattung 230.
— s. Güstrow. Schwerin. Arme Eltern. Arme Schüler.
Freistellen 113. 115.
Freitisch der Lehrer 100. 226.
— für Lehrer und Schüler 197.
— s. Umspeisen.
Fremde Schüler erhalten gute Quartiere 178.
Freylinghausen, Kompendium 264. 265.
Friedrich, Herzog von Mecklenburg, erläßt eine Verordnung 230.
— bestimmt die Schulaufsicht 247ff.
— erläßt Ferienordnung 249.
— verbietet Pennalismus 324.
— verbietet Kokardetragen 325.
— zweite Landschulordnung 328.
— erläßt Verordnung zur Prüfung 335.
— erläßt Konfirmandenverfügungen 338ff.
— verfügt Zollfreiheit 409. 410.
Friedrich Franz, Herzog von Mecklenburg, bestimmt Gnadenjahr 207.
— erläßt Verordnung an Magistrat 230.
— verheißt Beförderung ins Amt 421.
Friedrich Franz, Herzog von Mecklenburg, erläßt Kleiderordnung 404.
— erläßt Verordnung zur Prüfung 335.
— setzt Nebenschulmeister ein 414.
— verbietet Kreditgeben 325.
— verbietet Schüleraufzüge 326.
Fuchs, Rektor zu Güstrow 346.
— französische Grammatik 385.
Fundation einer Schule 75ff. 112.
Fustirechnung 284.

G.

Garten des Seminarinspektors 410. 411.
Garten eines Lehrers 410. 411.
— s. Einkommen.
Gartenbau wird Schülern gezeigt 289.
Gebäude, Visitation fragt nach — 133.
Gebetbuch 251.
Gebete lernen 156. 160. 163.
— zu Anfang s. Andacht.
Gedächtnis soll man üben 21. 240.
Gedike, chrestomathia Graeca 385.
Gehalt s. Einkommen.
Geistliche erhalten eine Kleiderordnung 404.
— s. Prediger.
Gelage verboten 425.
Geldstrafe legt der Superintendent Lehrern auf 226.
— kommt armen Schülern zugute 226.
— wegen Versäumung des Katechismusverhörs 95.
Gellius, Rektor zu Parchim 23.
Genealogie im Geschichtsunterricht 282. 386.
Generaldekret im Stiftsland Ratzeburg 40.
Geographie 21. 119. 151. 218. 245. 261. 269. 308ff. 343. 384. 385.
— mathematische 280.
— physische 280.
— mit historisch merkwürdigen Örtern 279. 280.
— s. Rechenberg. Büsching. Fabri. Karten. Oberlin. Raff.
Geometrie 119. 245.
— praktische 262.
— Feldmessen, Karten 285.
— s. Müller. Wolf.
Gericht nimmt keine Klagen an 326.

Gerichtsbarkeit der Gutsobrigkeit untersteht Lehrer 247.
Gerndt, Organist, Nebenschulmeister in Altstrelitz 297.
Gesang der Knaben in der Kirche 401.
— zur Andacht 59. 62. 63. 167. 260.
— s. Andacht.
— figuralis und choralis 10. 25.
— Verzeichnis der Gesänge 152.
— s. Singen.
Gesangbuch 154. 426.
— Kinder haben keins 320.
Gesangunterricht s. Singen.
Geschichte 21. 143. 151. 218. 245. 258. 259. 261. 269. 280ff. 308ff. 385ff.
— mecklenburgische 385.
— Kirchengeschichte 21. 261. 387.
— biblische 308. 321. 417.
— biblische s. Hübner.
— jüdische, deutsche, neuere 281.
— Lehrbuch mit Kupfern 280ff.
— Bilder 259.
— tabulae 143.
— s. Chronologie. Karten. Kupfer.
— s. Schlegel. Beaumont. Niemeyer. Pütter. Essig.
— Tabellen 280ff.
— pragmatischer Vortrag 282.
Geschmack, Bildung des — 387. 388.
Gesell des Schreibmeisters 417.
Gesellschaftsrechnung 284.
Gesenius, Katechismus 101.
— Katechismusfragen 154. 162. 168. 170.
Gesetze für Schüler 23ff. 79ff. 376. 377. 405ff.
— für Schüler im französischen Unterricht 216. 217.
— des chorus symphoniacus 135ff.
— für Lehrer 32ff. 80ff. 390ff. 402ff.
— für die Inspektoren 78. 79.
— für den Sprachmeister 215. 216.
Gesinde geht zum Katechismusexamen 95. 96.
Gesner, Isagoge 290. 291.
— Chrestomathie 243. 278.
Giesmann, Kinder- und Reimgebetbuch 251.
Glasschleifen 291.
Globus 385.
Gnadenjahr der Witwen und Kinder 207.
— Gnadenquartal 41.
Gnoien:
Nebenschulen werden beschränkt 230.
Rektor 230.
Magistrat achtet auf Nebenschulwesen 230.
Gnomonik 285.
Golius, Griechische Grammatik 10.
Gotha 153. 172.
Gotteser, Kurzer Begriff der Weltgeschichte 386.
Gottesdienst, Beteiligung der Schule 58. 220. 235. 236. 415.
— Kantoren wirken mit 401.
— auch für Hütekinder 337.
— Besuch ist Pflicht der Lehrer 298.
— stören 219.
— Vesper singen in der leeren Kirche 220.
Gottesfurcht, Unterricht in — 330.
— Ziel der Erziehung 292.
Gotteskasten, Einkommen an Lehrer 73.
Grammatik, Unterricht in der — 9. 10. 15. 16. 45ff. 51. 272.
— deutsche 277.
— griechische 278.
— lateinische 218ff.
— lateinische — mit dem angehenden Lateiner 384.
— französische 214. 215. 274.
— Märkische 240ff.
— Hallesche 242ff. 385.
— s. Lateinisch. Griechisch.
grammatische Bibelerklärung 140.
Gregoriustag 183.
griechischer Unterricht 17. 46ff. 141. 142. 151. 241ff. 261. 277. 278. 385ff.
— — in IV 221.
— — pflichtmäßig bis I 243.
— — in Privatstunden 308.
— Klasse 360.
— — s. Perikopen. Bibel.
— Grammatik s. Dabercusius. Weller. Golius. Gualtperius. Possel. Vestibulum. Hallesche Grammatik.
Griffel 157. 158. 161.
Gronovius 147.
Grosser, compendium theologicum 19.

Große Schule 227 (Parchim). 235 (Neubrandenburg).
Grothe, Johann, Präparand 416.
Grünenberg, Superint. des rostockischen Kreises 102.
Gualtperius, griechische Grammatik 49 ff. 55. 56.
Güldenzopf, Konrektor zu Parchim 195.
Gültzow, Schulhalter zu Schwerin, präpariert junge Leute 418.
Gustav Adolf, Herzog von Mecklenburg-Güstrow, ordnet Katechismusexamen 96.
— verbietet heidnische Schriftsteller 106.
— erläßt Präpositurordnung 109 ff.
— erläßt Superintendenteninstruktion 171.
— bestätigt eine Verordnung 180.
Güstrow:
Partikularschule, Domschule, Schulordnung 346 ff.
— — Scholarchat 346 ff.
— — Scholarch s. Wieck.
— — Lehrergesetze 32 ff. 390 ff.
— — Schülergesetze 376. 423 ff.
— — Pennalismus 324.
— — Athenaeum 139.
— — Schüler tragen Kokarde 325.
— — Schüler veranstalten Aufzüge 326. 327.
— — geistl. Ministerium hat Aufsicht 66.
— — Rektor s. Schedius. Richter. Fuchs. Meyer. Otto. Pries.
— — Subrektor s. Barckow.
— — Konrektor s. Pittel. Holmann.
— — Präzeptor s. Benthien. Hacker.
— — Schreibmeister 420. 421; s. Korte. Sturm.
— — Kantor s. Römhild.
— — Succentor s. Viereck.
— — Gnadenjahr 207.
Ritterschule 116 ff.
Reformierte Schule 75 ff. 189 ff.
Freischule 414. 415.
— Lehrer s. Weinberg.
Nebenschulen 233.
Kirchentag 180.
Superintendent s. Keßler. Piper. Rönnberg. Schaper. Schuckmann. Zander.
Prediger s. Vermehren.
Gutsherrschaft s. Obrigkeit.
Gymnasium 146. 346. 420.

H.

Hacker, Präzeptor zu Güstrow 358.
Hagemann, Einleitung in die heil. Schrift 387.
— Klingelbeutelvorsteher und Nebenschulmeister zu Altstrelitz 297.
Hagenow:
Taxe für Leichen 72.
Holzgeld 73.
Hallesche Waisenhaus, Verlag 272.
— Grammatik s. Grammatik.
Handarbeit, Drechseln, Schleifen 261.
Handschlag der Scholaren 225.
— der Lehrer 225.
Handschrift, gute 9. 257. 286.
Handwerk des Lehrers 330.
— s. Küster.
— Werkstatt den Schülern gezeigt 289.
— Jungen gehen in Katechismuslehre 92.
Hans Albrecht II., Herzog von Mecklenburg 32. 33. 64.
— behält sich Ausübung reformierter Religion vor 65.
— stiftet reformierte Schule 75 ff. 189.
Haß, Hans, Schreibmeister in Lübeck 417.
Haupt, Superintendent zu Wismar 412.
Haus des Rektors 226.
— des Küsters 247.
— des Schreibmeisters 419.
— der Schule 231.
Hauslehrer 313. 343. 404.
— s. Wietz.
häusliche Arbeiten 311.
Hebräische Klasse 360.
— Unterricht 20. 151. 218. 245. 261. 277. 278. 387. 388.
— s. Opitz. Diederich.
Hechtel, Posamentier und Nebenschulmeister zu Altstrelitz 297.
Hedwig Eleonore, Königin von Schweden, unterschreibt Kirchenordnung 135.
Heineccius, Fundamenta styli cultioris 271. 273.

Heirat, unzeitige 233.
— nur mit Erlaubnis des Superintendenten 193.
Heldt, N. N., Küster und Schulmeister zu Neukloster 412.
— Kaspar, Küster und Schulmeister zu Neukloster 412.
— Johann Karl Friedrich, Küster und Schulmeister zu Neukloster 412.
Heraldik, Unterricht 278 ff.
Herbarium 289.
Hesiod 10. 20. 107.
Heumann, Conspectus [Literaturgesch.] 245.
Heynatz, Grundsätze [deutsche Sprache] 386.
Hinausgehen der Schüler 304.
Hinzpeter, Succentor zu Parchim 195.
Hochzeit, Gesang der Schule 196.
— Chor singt 368.
— -geld s. Einkommen.
Hofdienste 175.
Höflich sind Schüler auf der Straße 311.
Hofmeister an der Pagenschule 119 ff.
— s. Hauslehrer. Wietz.
Holmann, Konrektor zu Güstrow 358.
Holstein, Schreibmeister in Schwerin 46.
Holz 12. 181. 342. 355. 410. 411.
— gibt Herzog 173.
— gibt Stadt 315.
— für den Schreibmeister 419.
— für die Nebenschulen 298. 414.
— s. Einkommen.
Homer 20. 139. 278. 388.
— Ilias 140.
Horatius 9. 20. 107. 139. 220. 244. 270. 271. 387.
Hübner 149. 151.
— Biblische Geschichten 221. 239. 240 ff. 264. 308.
— Historische Fragen 251. 252. 258. 259.
— Quaestiones oratoriae [ex oratoria] 148.
— historiae sacrae [!] 218.
— [Lehrbuch für Geschichte] 21.
— [ductus in lectione sacra] 19.
Hundstage s. Ferien.
— eine Woche frei 183.
Hutter, Compendium 47 ff. 63.

I. J.

Jahrmarkt ist schulfrei 298.
Jesar, Küster zu — s. Bruno.
Jesuiten halten Schule 175.
imitatio 18. 22. 141 ff. 147. 150. 219. 241. 242.
— Corderiana 63.
Industrie hat Interesse am Unterricht 231.
Informator der Pagen 117.
Insekten sammeln 289.
Inspektion hat Magistrat 246. 303.
— hat Superintendent 113. 114. 180.
— suprema der Landesherrschaft 334.
— wöchentliche 98.
— s. Obrigkeit. Aufsicht.
Inspektor des Seminars 341. 342.
— des Chors 365 ff.
— s. Conradi.
Inspektoren, inspectores 77. 176. 190 ff. 224. 305.
— = Aufmerker, geben Achtung auf die Lehrer 38.
— vergleichen Streit unter den Lehrern 303.
— verhandeln mit dem Superintendenten 311.
— achten darauf, daß Lehrer Einkommen erhalten 315.
— achten darauf, daß Kinder zur Schule geschickt werden 304.
— = Scholarchen 347.
— s. Aufseher.
Instruktion für Lehrer 390 ff.
— für Rektor 403 ff.
Instrumentalwissenschaften, instrumentales disciplinae 19. 118.
Instrumente, mathematische, werden durch Geldsammlungen aufgebracht 355.
— werden vermehrt 403.
— werden durch das Introduktionsgeld angeschafft 359.
Internat 77.
Interpunktion 257.
Introduktion der Lehrer 351.
Introduktionsgeld 355. 359.
Johann, Pfalzgraf 189.
Isokrates 20. 21.
italienisch 118. 119. 124. 261. 276.

Judex, Corpus doctrinae 46. 59 ff.
— Corpus christianum 15.
— Katechismus 10.
Jura, künftige Studierende gehen nicht in I Graeca 385.
— künftige Studierende gehen bis II Graeca 389.
Jurisdiktion der Gutsobrigkeit 335.
Justinus 220.

K.

Kalefaktor sagt Scholarchatssitzung an und erhält dafür einen Taler 227.
— erinnert Eltern an Schulgeld 357.
— bringt Nachricht den Eltern 373.
— holt zur Karzerstrafe ab 373.
— Pflichten 377 ff.
— Zahlung an ihn 356.
— holt Schüler zur Konferenz 427.
Kalender, Tag wird täglich an die Tafel geschrieben 164.
— soll verändert werden 107.
Kalligraphie s. Schreiben.
Kämmerer, Bürgermeister, macht einen Entwurf 420.
Kandidat des Predigtamts ist Inspektor am Seminar 341.
— Kleiderordnung für Kandidaten 404. 405.
— legen Zeugnisse vor 171.
— s. Conradi. Spiegelberg.
Kantor soll selbst in der Kirche sein 401.
— wird vertreten 402.
— Kollegen helfen singen 39.
— erhält etwas vom Chorgeld 367.
— hat Schüler in Pension 114.
— Pflichten der 2 Kantoren 401.
— s. Ratzeburg. Schwerin.
— s. Ulrich Amsel. Lindtholz. Römhild. Rümker. Schepsius. Voß.
Kantorschule 298. 299 ff.
Kanzel, Abkündigung von Verordnungen 222. 233.
— Abkündigung des Examens 362.
Kanzleischrift 286.
Kaplane s. Prediger.
Karbatsche, nötig zum Züchtigen 313.
Karl, König von Schweden, erläßt eine Kirchenordnung 125 ff.
Karl Leopold bewilligt Gnadenjahr 207.
Karsten, Rechenbuch 384.
Karten zeichnen im Geometrieunterricht 285.
— zeichnen im Geographieunterricht 280.
— gebraucht im Geographieunterricht 279. 280.
— gebraucht im Geschichtsunterricht 281. 282.
— gebraucht im Altertümerunterricht 283.
Kartenspiel verboten 325. 407.
Karzer, eine Schulstrafe 370.
— verschiedene Arten 373. 374.
— mit Geldstrafe verbunden 378.
Kasse, Schulkasse wird eingerichtet 354 ff.
— Schulverbesserungskasse 355. 358 ff. 378.
— s. Administrator.
Katechese, Katechisation, katechisieren 237. 307 ff. 321. 351. 417 ff.
Katechismus, deutscher 10. 46. 58. 60.
— lateinischer 10. 58. 60. 241.
— größerer 240 ff.
— kleiner 239 ff.
— kleiner lutherischer 298.
— Luthers 5. 8. 62. 126. 154. 160. 239 ff. 320. 321. 415.
— (ohne Bezeichnung) 384.
— mecklenburgischer 264.
— kleiner und mecklenburger 250.
— güstrowische Ausgabe 162.
— frankfurtischer 151. 298.
— des Judex.
— heidelbergischer 76. 79.
— pfälzischer 189.
— s. Dietericus. Gesenius. Löseken.
— Unterricht im — 61. 62. 68. 71. 89 100 ff. 156. 230. 253. 414.
— Unterricht für die Leute und das Gesinde 174.
— aufsagen 14. 59. 60. 162. 167. 168. 221. 252.
— lernen 103. 128. 162. 228. 253. 307. 311. 341.
— vorgelesen vom Küster 3. 4. 14. 42. 200.
— erklärt vom Prediger 40.
— in 2 Jahren beendet 4.

Katechismus, von den Eltern verhört 5.
— von der Gemeinde aufgesagt 128.
Katechismusexamen, Katechismusverhör 3ff. 10. 92ff. 97. 124. 128. 129. 174. 175. 393. 394. 415.
— für Gesinde und Kinder 181.
— von Konfirmierten 339.
— vor der Beichte 129.
— vor dem Abendmahl 181.
— von den Lehrern besucht 329.
— Kinder besuchen nicht 337.
— durch die Präpositen 111.
— untersteht den Senioren 108.
Katechismushochzeiten 129.
Katechismuspredigt 3. 4. 10. 94. 97. 106. 375.
Kegelbahn, Besuch der — Schülern verboten 426.
Keller, Christian, Rektor zu Wesenberg 208. 209.
— Johann Friedrich, Rektor zu Wesenberg 209.
Kempe, Superintendent zu Parchim 179.
Keßler, Konsistorialrat und Superintendent zu Güstrow 325. 333.
— führt eine Schulordnung ein 301.
Kirchenbesuch seitens Lehrer und Schüler 9. 25. 311.
Kirchengesang der Schulknaben 66.
— des Chors 370.
— figural 99.
— Motetten 100.
Kirchengeschichte s. Geschichte.
Kirchenordnung, mecklenburgische, von 1552 und 1602 246. 328ff. 339.
— — von 1708 183.
— — von 1614 3ff. 40.
— pfälzische, von 1601 189.
— schwedische, von 1665 125ff.
Kirchentag zu Güstrow 180.
Kirchmann, Lehrbuch der Logik 46. 62.
— Lehrbuch der Rhetorik 48. 63. 151.
Klasse, die alte Einrichtung wird beseitigt 352ff.
— Einteilung in Kl. 67. 153. 320. 345.
— Pensen der Kl. 307ff.
— Klassenbuch 156.
— Verbindungstür ist offen 306.
— Klassenlehrer 68.
— Anforderungen bei der Aufnahme 360.
— deutsche 61. 88.
Klassische Schriftsteller, Aufzählung 20.
Klavierspiel, Unterricht im — 343.
Kleidung, schwarze vorgeschrieben 11.
— soll ehrbar sein 34. 185. 190.
— Ordnung für Geistliche und Kandidaten 404.
— nicht wie die Landsknechte 177.
— Mantel soll nicht nachschleppen 177.
— wird Schülern geschenkt 114.
Kleinow, Schüler aus dem Dorfe — 345.
Klinckowström, Thure, im Gouvernement zu Wismar, nimmt Lehrer an 412.
Klippschule s. Nebenschule.
Klügel, Enzyklopädie 384.
Knabenschule 153. 161. 297.
Knechte, Boots- und Brauerknechte gehen in die Katechismuslehre 92.
Koch, Superintendent zu Wismar, prüft und bestellt einen Lehrer 412. 413.
Kokarden verboten 325.
Kollaborator an einer Kirche 410.
— ist zugleich Rektor 343.
— s. Bergner. Rath. Türck.
Kollegialität gefordert 397.
Kombination von Klassen 397.
Komödie, Aufführung von — 48. 176. 178.
— von der theol. Fakultät begutachtet 104ff.
— Lesen von K. nicht unschädlich 425.
Kompatronat des Magistrats zu Güstrow 346.
Kondirektor s. Schreber.
Konduite der Studenten 233.
— Anweisung zur — 261.
— Liste im Examen vorgelegt 362.
— Liste an Regierung gesandt 340.
Konferenz über hartnäckige Schüler 401.
— monatliche 394. 399.
— vierteljährliche 402.
— des Scholarchats 347ff. 427.
— des Scholarchats und des Rektors 354. 401.
Konfession, fremde verboten 175.
— reformierte Hans Albrechts 65.
— reformierte der Lehrer 66.
Konfirmation, Konfirmanden, Konfirmandenunterricht.
— die Handlung der — 129. 173. 181.
— Einführung und Wiederherstellung 5ff. 173. 181.
— Vorbereitung durch Schulbesuch 337.

Konfirmation, Konfirmanden, Konfirmandenunterricht.
— Unterricht 173.
— Unterricht hat Rektor 230.
— Kenntnisse der — 6. 338. 339.
— Alter der — 6. 339.
König, Compendium 19.
Konrektor vertritt Rektor 34. 391. 401.
— Autorität 392.
— Pflichten 400.
— erinnert Rektor freundschaftlich 401.
— zeigt beim Scholarchat an 401.
— erhält Chorgeld 361.
— Zahl der Stunden 352.
Konrektoren: Cunatus. Bruger. Güldenzopf. Hollmann. Lippe. Pittel. Rönckendorf.
— s. Güstrow. Schwerin. Parchim. Wismar.
Konsistorium hat Aufsicht auf den Bekenntnisstand der Schuldiener 65.
— entscheidet Streit zwischen Lehrern 227.
— macht Vorschläge zur Verbesserung 336 ff.
— in Wismar 133 ff.
— Ordnung des schwedischen — zu Wismar 125 ff.
— Verordnungen des — 152. 246.
— entsetzt Lehrer 65.
— Appellationen ans Hofgericht 65.
— Konsistorialrat s. Martini. Mauritius. Piper. Schaper.
Konversation 118. 120.
Konzertiisten 367.
Kopf, eine ritterliche Übung 123.
Köppel, Vorübungen in der Kalligraphie mit 19 Tafeln 387.
Körperliche Übungen sind nicht Hauptsache, aber nützlich 118.
Korrektur der Arbeiten während der Stunden 170.
— der Arbeiten zu Hause 310.
— Art der — 164.
Korte, David, Rechenmeister 202.
Kreditgeben an Schüler verboten 326.
Kreide 279. 406.
Kresbius, Johann August 148.
Kriegswissenschaften 118. 119.
Kündigung, vierteljährliche 191. 193. 415.
Künste, schöne, im Unterricht 291.
Kupfer, in Hübners Geschichtsbuch 259.
— im Naturunterricht 289.
— im Geschichtsunterricht 281.
— im Altertümerunterricht 283.
Kurator des Seminars 340 ff.
— s. Passow.
Kuratorium des Seminars 340 ff.
Kurrendaner, Kurrende 99.
— muß Erlaubnis haben 133.
— hilft bei Schulakten 379.
— singt viermal wöchentlich 379 ff.
— singen im Leichbegängnis 182.
— fegen die Klasse aus 377.
— Führer der — 377. 382.
— Büchse der — 381. 382.
Kurrende zur Publikation der Kleiderordnung 404.
Kurs des Geldes ist niedrig 299.
Kurzstunden 259.
Küster hält Schule 8. 13. 14. 42. 95. 97. 130. 200. 418.
— trägt Briefe weg 96. 201.
— stößt die Betglocke 96.
— niedere Dienste abgelöst 72.
— Eid des K. 13. 198 ff.
— Bestallung des K. 412. 413.
— fertigt Verzeichnis der Kinder 338.
— liest den Katechismus 3. 4. 14. 42. 200.
— singt Psalmen 14.
— hat Handwerk 13.
— seine Pflichten 14.
— leistet dem Prediger keine Hofdienste 201.
— ist Kirchenbedienter 201.
— ist Intimus der Domschullehrer 113.
— von den Kirchenpatronen vorgeschlagen 247.
— vom Superintendenten geprüft 13. 41. 42.
— vom Superintendenten eingesetzt 42.
— s. Heldt.

L.

Landräte und Deputierte 2. 33
Landschullehrer, von den Superintendenten geprüft 333. 334.
— von den Predigern geprüft 335. 336.
— s. Dorfschullehrer.
Landschulordnung, zweite von 1771/73 328.
Landschulwesen 69 ff. 188. 328 ff. 415 ff.

Landtag 328 ff.
Landwirtschaft wird Schülern gezeigt 289.
Lang, Lehrbegriff der nötigsten Kenntnisse in bürgerlichen Schulen 387.
Lange, Langius, Langen, Lateinische Grammatik 220. 221. 267. 269. 272. 309. 384.
— Colloquia 221. 240. 309.
Lateinisch: Unterricht 17. 19. 20. 46 ff. 54. 62. 63. 100 ff. 118. 141. 142. 230. 233. 239 ff. 261. 265 ff. 308 ff. 384 ff.
— — im Katechismus 8. 9.
— — in der griechischen Stunde 54. 56.
— Rede aus Cicero 288.
— Gesänge abgeschafft 152.
— reden die Schüler 27. 68. 99. 176. 271. 273.
— reden mit den obersten Schülern 38.
— reden, sonst Strafe des Esels 27.
— reden die Lehrer 271.
— gutes und schlechtes 270.
— in den Privatstunden 306. 310.
— Knaben 102. 221.
— Klasse 168. 355. 360.
— der angehende Lateiner 272.
— Grammatiken s. Chyträus. Dabercusius. Schmid. Märkische Grammatik. Vestibulum. Scheller. Lange. Heineccius.
Lauremberg, historiae 50.
Lauritzen, Logik 384.
Lazius 147.
Legate 410 ff.
Lehrbücher in der Konferenz beraten 353. 402.
Lehrer, Schullehrer, Schulhalter, Schulmeister, unstudierte 255. 306.
— studierte 259.
— an höheren Schulen 255.
— werden vom Superintendenten geprüft 8.
— beobachten Schüler außerhalb der Schule 399.
— Gesetze für — 32 ff. 68. 69. 70 ff. 376. 390 ff.
— klagen über die Eltern 316.
— zeigen dem Rektor Versäumnis an 402.
— haben Aufsicht in der Kirche 393. 394.
— erhalten Zahlung für Schreiben und Rechnen 330.
— werden durch das Scholarchat erinnert 225.
Lehrer werden durch das Scholarchat abgesetzt 226.
— streitende, kommen vor das Konsistorium 227.
— sollen dem Katechismusverhör beiwohnen 329.
— singen in der Kirche 72.
— singen bei Leichbegängnissen 152.
— besuchen die Kirche 390. 415.
— unterschreiben Konkordienbuch 41.
— gehören Augsburger Bekenntnis an 65.
— prüfen im öffentlichen Examen 361.
— predigen, erhalten dafür Mahlzeit 41.
— gehen ins Pfarramt 421. 422.
— empfehlen Bücher zum Lesen 424.
— melden sich ab 184.
— sollen anderweit versorgt werden 342.
— halten Probevorlesung 351.
— werden geprüft 351.
— zweiter wird angestellt 231.
— werden eingeholt und begleitet 327.
— sollen Privatstunde nicht versäumen 177.
— sind dem Scholarchat gehorsam 350.
— sollen Stunden gewissenhaft abwarten 215. 395. 402.
— sollen Predigern nicht untergeben sein 331.
— führen Verzeichnis 338.
— führen einen rechtschaffenen Lebenswandel 11 ff. 34.
— werden vermahnt 13.
— werden auf symbolische Bücher verpflichtet 126.
— werden abgesetzt 13.
— Pflichten im allgemeinen 301 ff.
— geben Rektor Rechenschaft 34.
— sind lebendige Beispiele 37. 390. 391.
— sind kollegialisch gesonnen 391.
— spotten nicht über Religion 395.
— zanken nicht über Religion 128.
— mit falscher Lehre werden dem Konsistorium angezeigt 127.
— abgesetzt 128.
— dürfen nicht freigeben 396.
— sollen Schüler nicht ausschicken 317.
— sollen fleißig präparieren 177.
— sollen anständig im Reden und Tun sein 177.
— faule werden bestraft, gute belohnt 316.

Lehrer tragen vorgeschriebene Kleidung 404.
— haben Zollfreiheit 409. 410.
— s. Einkommen. Nebenschulmeister.
— s. Busch. Gültzow. Heldt. Weinberg.
Lehrerin, Schulmeisterin 233.
— s. Nebenschulmeisterin.
Leichenbegleitung 72. 152. 311.
— halbe und ganze 182.
— stört Schule 219.
Leichengeld s. Einkommen.
Leinenzeug, Aufsicht über — im Seminar 341.
Lektionen, Verteilung in der Konferenz 402.
— sollen einheitlich sein 130.
— Plan wird vom Scholarchat entworfen 11.
— — in der Schule angeschlagen 11.
— Verzeichnis 14ff. 45ff. 100ff. 123. 124. 156ff. 214ff. 218ff. 239ff. 261ff. 306ff. 384ff.
Lesebuch 154. 162. 163. 320.
Lesen 9. 10. 42. 60ff. 61. 63. 70. 71. 100ff. 157. 164. 221. 222. 228. 230. 239ff. 255ff. 298. 307ff. 317. 320. 341. 414. 415. 418.
Lexikon s. Chyträus (nomenclator) und Lubinus (clavis).
Licht, seine Schulbücher 269.
Lichter erhält Kalefaktor vom Schulaktus 379.
Lieder des Chors 367.
— der Kurrende 381.
Linacer 20.
Lindtholz, Kantor zu Schwerin 46.
Lineal 406.
Linien im Schreibunterricht 286.
Linnäische System 289.
Lippe, Konrektor zu Wismar 203. 204.
Lipsius 147.
Listen der schulpflichtigen Kinder 332.
Literaturgeschichte 261. 386.
literatus 178. 224.
Litzmann, Pastor zu Plau 301.
Livius 270. 274. 387.
Locke 147.
Logik, Unterricht in der — 20. 46. 47. 62. 144. 147. 149. 244. 261. 290. 384. 385.
— s. Bartholinus. Kirchmann. Melanchthon. Becker. Lauritzen.
Löseken, Zergliederung des kleinen Katechismus 298.
Lossius, Dialektik und Rhetorik 10.
— arithmetica 10.
Lubinus, Clavis Graeca 63.
Lübz:
Magistrat überwacht Schulbesuch 230. 231.
Magistrat unterstützt Lehrer 231.
Einkünfte der Schullehrer 410. 411.
Luckow, Präpositus zu Plau 301.
Lüders, Pastor zu Rehna 102.
Ludwigslust, Sitz des Seminars 340ff.
— Sitz des Superintendenten s. Beyer. Prediger s. Raspe.
Lüge wird bestraft 322.
Lüneburgisches Lesebuch 154. 163.
Lüss, Quintus zu Parchim 195.
Luther, Psalmen 45.
— s. Katechismus.
Lützow, Henneke, erläßt Schulordnung 69ff.
— Oberst, beantragt Verbot des Kokardetragens 325.

M.

Mädchen gehen in die Nebenschule 230. 234. 314. 414.
— gehen nicht in die Rektorklasse 315.
— bleiben in der Klasse des Organisten 307.
— sitzen in der Klasse besonders 315.
— gehen in die Küsterschule 14. 42.
— haben Schreibunterricht 419.
— haben Rechenunterricht 419.
— werden von Männern oder Frauen unterrichtet 298.
Mädchenschule s. Boizenburg. Wismar. Neubrandenburg. Plau.
Mädchenschulmeister 153. 297.
— s. Strelitz. Boizenburg.
Magistrat s. Obrigkeit.
Magnet, Lehre vom — 285.
Mahlzeit, entzogen als Schulstrafe 121.
maître in den schönen Künsten 291.
Malebranche, Philosoph 147.
Malchin:
Einkommen des Kantors 409.
Magistrat setzt Einkommen fest 409.
Malchow:
Schule in Neumalchow 100. 101.

Malchow:
Lektionen 100. 101.
Kloster M. 100.
Malen, Unterricht im — 291.
Mäntel der Chorschüler 368.
Marburg s. Uhse.
Märkische Grammatik 240. 241 ff.
Marktgeld s. Einkommen.
Markttage sind schulfrei 182. 375.
Martini, Konsistorialrat und Superintendent, stellt ein Zeugnis aus 418.
Martini als Schulanfang 329. 337.
— Martinisingen 182. 183.
Maschinen im Unterricht 285.
Masenius, Palaestra styli Romani 148.
Masius, Heinrich, Rektor zu Schwerin 141.
— Nikolaus, Rektor zu Ratzeburg 192.
Mastfreiheit s. Einkommen.
Mathematik, mathesis 118. 124. 245. 385.
— pura und applicata 261.
— praktische 285.
— Methode des Unterrichts 285.
Mauritius, Konsistorialrat, prüft Lehrplan 346.
— Rektor in Parchim 24.
Mechanik, Unterricht in — 119. 262. 285.
Medaille, als Auszeichnung 292.
Melanchthon, Lehrbuch der Logik und Rhetorik 20.
Menkel, Superintendent 249.
Meßkorn 96.
— entzogen 247.
Metaphysik, Unterricht in der — 290.
Methode des Unterrichts 51 ff. 139 ff. 153 ff. 239 ff. 253 ff. 262 ff. 306 ff. (Fragen und Antworten, Beispiele, Vom Leichteren zum Schwereren etc.)
— der Katechese 4. 5. 321.
— des Katechismusexamens 93. 94. 109. 111.
— des griechischen Unterrichts 14 ff. 46 ff. 139 ff. 241 ff.
— des lateinischen Unterrichts 14 ff. 46 ff. 139 ff. 238 ff.
— des französischen Unterrichts 214.
— in der untersten Klasse 156 ff.
— in der mittleren Klasse 160. 161.
— in der oberen Klasse 162 ff.
— im niederen Schulwesen 253 ff. 306 ff.
— soll einheitlich sein 130.
Methode wird in der Konferenz bestimmt 353. 402.
— nicht ohne Scholarchat geändert 401.
— Lehrer üben sich in der — 226.
— Rektor beobachtet die — der Lehrer 402.
— wird den Seminaristen gezeigt 341.
— wird von den Predigern gezeigt 234.
Methodus, gothaischer 153.
Meyer, Sebastian, Rektor in Güstrow 186. 187.
Michaelis, Schulanfang 329.
Ministerium, geistliches, gehört zum Scholarchat 346.
Miraeus, Heiligenleben, [Ausgabe?] 148.
Mithob, Hektor, Superintendent zu Ratzeburg 112. 192.
— berichtet über das Katechismusexamen 94.
Mitinspektion des Magistrats 303. 314.
Mittwoch Nachmittag schulfrei 104.
Modelle im Unterricht 285.
Modellieren 291.
Moldenhauer, Altertümer 283. 385.
Molitor, Justus, Rektor zu Schwerin 45.
Moller, Daniel, Subrektor zu Schwerin 46.
Möller, Direktor des Pädagogiums 292.
Moltzan, Meierhof, gehört der Schule 113.
Monatstabelle 155.
Moral, Anweisungen zur — 261.
— Unterricht in der — 290.
— s. Ethik.
Morgengebet s. Andacht.
Morhof, Polyhistor literarius 148.
Motetten, gesungen vom Chor 100. 367.
Müller, Heinrich, Pastor zu Rehna, begutachtet einen Schulplan 102.
Müller, Sammlung auserlesener geistreicher Gebete 251.
Müller, Vorbereitung zur Geometrie 384.
Muretus, poeta et epistolographus 21.
Murmelius, Loci communes 15. 48.
Musik, Unterricht in der — 62. 63. 99. 261. 291. 343.
— Figuralmusik 58. 99. 170.
— Vokalmusik 220. 300.
— Trauer-, Hochzeitsmusik 409.
— Anfänger in der — 387. 388.
— erfahrne Schüler erhalten Quartier 178.

Mussehl, Pastor zu Blücher, stellt Zeugnis aus 415. 416.
Muster von Briefen und Aufsätzen 277. 310.
— zum Schreiben 257.
Muttersprache ist die deutsche Sprache 276.
— weicht vom Latein ab 265.
— verboten 123.
Muzelius, Vestibulum 218.
Mythologie, Unterricht in der — 220. 245.
— Methode des Unterrichts 283.

N.

Nachmittag ist frei 298. 312.
— s. Mittwoch.
Nachschreiben in der Schule verboten 282.
Namenmacher, Georg, Pastor zu Wesenberg 209.
Naturalien s. Einkommen.
Naturbeobachtung 286.
Naturgeschichte 261. 288. 289. 343. 385.
— s. Büsching. Kupfer. Baumann.
Naturlehre 285. 385.
— s. Rothe.
Naturrecht 290.
Naturwissenschaften 245.
Nebenklassen 360 ff. 384 ff.
Nebenschule, Klippschule, Winkelschule 99. 223. 228. 229. 233 ff.
— Ziel 298.
— Konzession 204.
— Erlaubnis und Grenzen 228. 230. 314.
— Vermehrung 182.
— Beschränkung 177. 297.
— bekämpft 83 ff. 194.
— Verbot 226.
Nebenschulmeister 228.
— wird geprüft 130. 233. 234. 297.
— eingesetzt 234. 414.
— voziert 297.
— s. Böttcher. Böttger. Gerndt. Hechtel. Hagemann.
Nebenschulmeisterin s. Neuendorf. Vogelin.
Nedden, Johann Peter zur, Präpositus zu Picher, stellt Zeugnis aus 416. 417.
Neubrandenburg:
Große Schule 235.
Partikularschule, Stundenplan 218 f.
Nebenschulen 234 ff.
Neubrandenburg:
Mädchenschule 234 ff.
— Rektor s. Dankert.
— Kantor s. Rümcker.
Neuendorf, Witwe, Nebenschulmeisterin zu Altstrelitz 297.
Neues Testament s. Bibel.
Neujahrsingen 381.
Neukirch, Anfangsgründe der deutschen Poesie 220.
Neukloster:
Schulmeister: N. N. Heldt. Kaspar Heinrich Heldt. Johann Karl Friedrich 412. 413.
Küster: dieselben 412. 413.
Pastor s. Bartholdi.
Neuwein, Superintendent zu Parchim und Schwerin 43.
Niemeyer, Geschichtstabellen 310. 386.
Nieport, Antiquitates 385.
Nieuport 147.
Noesselt, Auszug 387.
nomenclator 10. 16. 17. 46. 59. 60.
— s. Chyträus.
Noten 300.
novitius = Schüler 238.

O.

Oberaufsicht der Regierung 346.
— oberbischöflich 349.
Oberinspektion hat Herzog 247.
— hat Superintendent 303.
Oberlin, Grundriß der alten Erdbeschreibung 385.
Obrigkeit, Magistrat, Rat nimmt sich des Schulwesens an 228 ff. 305. 338.
— hat Aufsicht auf die Schule 223.
— hat Schulinspektion 246. 303.
— fordert Speisegeld ein 209.
— hält zur Katechismuslehre an 96.
— hält arme Kinder zur Schule 318.
— ermahnt die Eltern 231.
— ladet zum Schulbesuch ein 228 ff.
— ordnet den Schulbesuch 228 ff.
— treibt Schulgeld ein 305.
— verhilft Lehrern zum Einkommen 228 ff. 303. 315.
— schränkt Nebenschulen ein 228 ff.
— beruft Nebenschulmeister 297.
— gibt Erlaubnis zum Schulhalten 297.
— verbietet Schulhalten 234.

Obrigkeit schützt die Prediger in der Inspektion 301.
— gehört zum Scholarchat 224. 346.
— bestellt Lehrer 414.
— gibt Beitrag 246.
— hat Kündigungsrecht 415.
— Gutsobrigkeit hat Recht der Absetzung 247. 335.
— — hält Eltern an 331.
— — beseitigt Schulversäumnis 332.
— — hat Jurisdiktion 335.
— — nimmt Lehrer an 247. 333.
— — verschafft Unterricht 330ff.
— — hat keinen Vorteil vom Schreib- und Rechenunterricht 330.
Öfen 378.
Öffentliche Schulen 295. 300.
— Nutzen der — 87ff.
Öffentliche Stunden 268ff.
Offiziere tragen Kokarde 325.
— halten Soldatenkinder zur Schule 318.
Ohrfeigen verboten 313. 372.
Ökonomie als Unterrichtsgegenstand 262. 288.
— des Doms 378.
ökonomische Klasse 289.
Ökonomus 77. 377.
Ölpke, Theodor, Mag. Subrektor zu Rostock 62. 63.
Opitz 20.
— hebräischer Unterricht 151.
Oratorie s. Rhetorik.
Ordinarius 50. 57. 62. 63.
Ordnung s. Schulordnung. Kirchenordnung. Konsistorienordnung. Reglement.
Organist 13. 152. 188. 306. 314.
— s. Lübz. Pritzier.
— Gerndt ist Nebenschulmeister in Strelitz 297.
Organistenklasse, Mädchen bleiben darin 307.
Orgelspiel 343. 418.
orientalische Sprachen 118.
Orthographie 257. 310. 342.
Otto, Rektor der Domschule zu Güstrow 207.
Ovidius 218. 219. 387.
— elegiae 10. 49.
— heroides 49.
— metamorphoses 245.

P.

Paedagogia von der Erlaubnis des Rektors abhängig 30.
Pädagogium zu Bützow 261ff.
Pädagogisten 291.
Pagen, Pflichten 122.
— Erziehung 120ff.
Pagenau, Pierre, Sprachmeister zu Wismar 214.
Pagenschule s. Güstrow.
Papier haben Schüler bei sich 406.
— im Mathematikunterricht 285.
— im Schreibunterricht 286.
— durchsichtiges — im Schreibunterricht 257.
— im Geographieunterricht 279. 280.
Parchim:
Große Schule 227.
Partikularschule, Lehrpensen 14ff.
— Schülergesetze 23ff.
— nimmt ab 179.
— Ferienordnung 182.
— Schulbesuch ist schlecht 222.
— Eintrachtsversicherung der Lehrer 194. 195.
— wird visitiert 97ff.
— Scholarchatsordnung 222ff.
Rektor s. Gellius. Brandenburg. Mauritius.
Konrektor s. Güldenzopf.
Succentor s. Hinzpeter.
Kantor s. Voß.
Quintus s. Lüss.
Rat schützt das Interesse der Lehrer 228.
— ladet zum Schulbesuch ein 231. 232.
— Kurrende 99.
— Superintendent s. Francke. Kempe. Neuwein. Polchow.
Partikularschule s. Güstrow. Schwerin. Parchim. Wismar. Rostock. Friedland. Neubrandenburg. Ratzeburg.
— Zucht auf den — 324ff.
Partituren des Chors 369.
Pasor, Methode desselben 151.
Passow, Moritz, Hofdiakonus und Kurator des Seminars 340ff.
Pastor s. Prediger.
Patronat der Schule hat der Rat 129. 246. 247.
— der Behandlung durch das Scholarchat entzogen 348.

Pauli, Gabriel, Ratsherr in Wismar 57.
Pausen im Unterricht 260. 396.
— fünf Minuten erlaubt 304.
Pennalismus verboten 324.
Pensenverteilung 11. 14ff. 45ff. 100ff. 123. 124. 156ff. 214. 218ff. 239ff. 252ff. 261ff. 306ff. 384ff.
Pensenverzeichnis im Examen überreicht 362.
Pension, Höhe des Preises 114. 119.
— wird praenumerando bezahlt 120.
— Rektor nimmt Schüler in — 114.
Pensionisten 292.
Peplier, grammaire 214. 215.
Perikopen, in der Schule gelesen, Episteln und Evangelien 169. 221. 239.
— aus dem Neuen Testament gelesen 154.
— lateinisch, Episteln und Evangelien 10. 241ff.
— lateinisch, Evangelien 15.
— griechisch, Evangelien 17. 50. 51. 56. 218. 219.
— griechisch und lateinisch 45.
— Evangelien Sonntags gelesen 60. 61.
— Episteln deutsch gelesen 60. 61.
— lateinische auswendig lernen 241.
— daraus auswendig lernen 169.
— nicht auswendig lernen 321.
Peträus, Nikolaus, Superintendent zu Ratzeburg 3.
Pfarre wird Lehrern verheißen 421. 422.
Phaedrus, fabulae 242.
Philosophie, Unterricht in der — 147. 218. 219. 289. 290. 386.
— praktische 385.
— s. Ebert. Wolff. Baumeister.
Phokylides, carmina 10.
Phrasen werden gelernt 18. 58. 241ff. 271. 424.
— werden geschrieben 140. 218ff. 220. 271.
— phrases elegantiores 55.
Phraseologie 62.
Physik 10. 21. 170. 245. 261. 285. 286.
— Experimente 261.
pia corpora geben Geld zu Schulzwecken 410. 411.
Piper, erst Pastor, dann Superintendent und Konsistorialrat zu Güstrow 335.
— arbeitet Schulordnung aus 346.
Pittel, Cornelius, Mag. Konrektor zu Güstrow 139.
Plau:
Stadtschule, Ordnung der — 301ff.
Mädchenschule 307ff.
Rektor s. Foerderer. Rümcker. Vogelin.
Prediger s. Luckow. Litzmann.
Plinius 149.
Plutarch 21. 139.
Poesie 261.
— deutsche 220.
Polchow, Superintendent zu Parchim 23. 184. 247.
Poltz, Johann, Mag. Rektor zu Wismar 49.
— Johann, Mag. [II] Rektor zu Wismar 91.
Possel 139.
— Griechische Grammatik 10.
— Evangelien 20. 21. 49.
Practica, welsche, im Unterricht 284.
praeceptor s. Chelius. Corzinus. Techen. Benthien. Hacker.
— classicus 63.
praefectus chori 136ff. 367.
pragmatischer Vortrag der Geschichte 282.
Prämien für Schüler 172. 181. 236. 292. 345.
Präparanden 418.
— = Seminaristen 340ff.
— Zeugnisse für — 416.
— Lehrer s. Bruno. Gültzow.
— s. Grothe. Wolter.
Präparation der Lehrer 353.
Präposituren 109. 110.
Präpositurordnung 109ff.
Präpositus s. Brandenburg. Luckow. Nedden.
Präsentation der Kandidaten 172.
Prediger werden geprüft 98.
— prüfen wöchentlich 95.
— ist Scholarch 224.
— und Kaplan examinieren im Katechismus 41.
— erklärt den Katechismus 4. 40.
— entwirft Lektionsplan 299.
— gibt Lehrern Instruktion 301.
— hält Schule 8.
— ermahnt von der Kanzel 304.
— bittet um Quartiere 179.

Prediger schickt Verzeichnis der Dorfkinder 337.
— empfiehlt ein Orthographiebuch 257.
— bereitet Konfirmierte auf das Abendmahl vor 339.
— beaufsichtigt die Lehrer 96.
— zeigt sie dem Superintendenten an 96.
— hat Schulinspektion [Aufsicht] 180. 223. 247 ff. 303.
— hat Aufsicht auch auf die Nebenschulen 414.
— besucht die Nebenschulen 297.
— besucht die Schule 130. 235. 247. 303.
— gibt den Lehrern Anleitung 234. 247.
— prüft die Nebenschulmeister 234. 297.
— prüft die Lehrer 333. 335. 336.
— ermahnt die Lehrer 74.
— ermahnt die Eltern 173.
— hält Rede beim Examen 314.
— erhalten Kleiderordnung 404.
— s. Brandenburg. Litzmann. Lüders. Müller. Mussehl. Raspe. Reimkasten. Schröder. Stegen. Vermehren. Wentzel. Westphal.
Predigt hören die Schüler 98.
— schreiben die Schüler nach 164. 311.
— darin werden Schüler verhört 102. 218. 312. 393.
— Schulpredigten 304.
Pries, Rektor zu Güstrow, Professor 358.
— erhält eine Beschwerde 325.
— macht Vorschläge 420.
Prima classis 14. 45. 46. 49. 58. 220. 243. 270. 352. 355. 356.
Primaner 45. 151. 218. 219. 245.
— hält Abschiedsrede 178.
Priscianus 20.
Pritzier:
Schul- und Organistendienst 188.
Kirchspiel, Schulordnung 69 ff.
Anstellung eines Lehrers 188.
Lehrer s. Schlüsselburg. Schmügel.
Prediger s. Stegen.
Privatarbeiten in den Nebenstunden 269.
Privatgeld 409. 410 ff.
Privatlehrer 229.
Privatschüler 10. 36. 39. 196. 197.
Privatstunden 245. 300. 305. 306. 310 ff.
Privatunterricht 10. 12. 66. 291. 298. 353. 419.
Privilegium der Stände 246.
— eines Fechtmeisters 205.
— eines Tanzmeisters 206.
— eines französisch. Sprachmeisters 213.
Probelektion des Lehrers vor der Anstellung 351.
Probesingen des Lehrers 188.
Professor der Universität hat Inspektion 115.
— s. Pries.
Programm, gedrucktes, als Einladung zur Prüfungsfeier 403.
progymnasmata Aphthoniana 47.
Prosodie 18. 19. 21. 48. 62.
Protokoll der Scholarchatssitzung 347.
Protoscholarch 237.
Provisor der Kirche 410.
Prüfung der aufzunehmenden Schüler durch den Rektor 360. 402.
— am Jahresschluß 291.
— Protokoll 72.
— dauert drei Tage 292.
— beginnt und schließt mit einer Rede 292.
— eines Dorfschullehrers 333 ff. 415.
— eines Präparanden 418.
— eines aufzunehmenden Seminaristen 344.
— regelmäßige 11. 36. 67. 68. 71. 79. 99. 129. 172. 178. 181. 226. 248. 272. 301. 303. 313. 347. 361. 403. 412.
— in der Kirche 298.
— Herzog dabei oder Kommissar 292.
— der Lehrer vor Scholarchat 350 ff.
— in Nebenschulen 235.
— Magistrat eingeladen 303.
— s. Katechismusexamen.
Psalmen werden gelernt 9. 59. 60. 71. 100. 156. 160. 163.
— lateinische 61.
— s. Bibel. Buchanan.
Psalter = Spruchbuch 154.
Pünktlichkeit der Lehrer 215. 237.
Putbus, Graf zu — bestellt Lehrer 413.
Pütter, Deutsche Staatengeschichte 385. 386.
Pythagoras, carmina 10. 20. 45.

Q.

Quarta classis 59. 62. 63. 221. 240. 266. 355. 356.
Quartaner 221.
Quartier, sollen Bürger geben 179.
— gutes, für Schüler 178. 198. 221.
— sind knapp 179.
Quensenius, liber scholaris [?] 16.
quinta classis 62. 63. 229. 239. 240. 355. 356.
Quintaner 60.
Quintarnen, eine Reitübung [?] 123.
Quintilianus 148.
Quintus s. Lüss.
Quittungen werden geschrieben 277.

R.

Rabattrechnung 284.
Raff, Geographie für Kinder 310.
Rambach, Wohlunterrichteter Katechet 321.
Ramler, Einleitung zu den schönen Wissenschaften 287.
Rangordnung in der Schule 360. 363. 373. 405.
Raspe, Pastor in Ludwigslust 343.
— Pastor zu Schwerin 404.
Rath, Kollaborator zu Schwerin 404.
Ratskollegium, geheimes 337. 338.
Ratzeburg:
Domschule 9. 10. 191.
— Fundation 112ff.
— hat ein Gut 113 (s. Moltzan).
— Kanonikus unterhält Schüler 113.
— Rektor, Pflichten 9. 10.
— — s. Sartorius. Masius.
— Kantor 10.
— — vom Domkapitel bestellt 192.
— Infimus 113.
— Superintendent s. Mithob. Petraeus.
Kirchenordnung 3ff.
Visitation 40ff.
Generaldekrete 40ff.
Landschulwesen 191.
Realschule 272.
— s. Bützow.
„Realschule", ein Lehrbuch 259. 260.
Rechenberg, Lehrbuch der Geographie 21.
Rechenmeister 258. 389. 418ff.
— s. Schreibmeister. Daeter. Büschau. Korte.
— s. Güstrow. Rostock.
Rechnen 161. 165. 170. 230. 240ff. 251. 255. 257. 258. 261. 262. 283. 284. 298. 308ff. 317. 330. 341. 342. 357. 384. 415. 416. 418ff.
— auf Linien 10.
Rechnen mit Kreide 10.
— in Dorfschulen 71.
— Schüler 154.
— für die, welche nicht studieren 177.
— in ritterschaftlicher Schule 188.
— Rechenbuch 284.
— Rechenpfennig 10.
— s. Arithmetik. Karsten. Practica. Regula falsi. Regula de tri. Tararechnung. Fusti. Rabattrechnung. Einmaleins.
Rechtschreibung 386. 417.
Redeakte 48. 99. 288.
Reden werden ausgearbeitet 389.
Reformierte Schule 189ff.
Regiment, Gluersches, hat Kokarden 325.
Register s. Verzeichnis.
Registratur am Seminar 341.
Reglement der Schule zu Strelitz 297ff.
— der Schule zu Plau 301ff.
— der Schreibmeister 419ff.
— s. Schulordnung.
regula falsi 284.
regula de tri 165. 283. 284.
Rehna: Lektionen der Schule 101ff.
Rektor 101.
Kantor 103.
Pastor s. Lüders. Müller.
Reife, man soll Kinder nicht vorher aus der Schule nehmen 114.
Reimgebetlein 168.
Reimkasten, Pastor zu Schwerin 404.
Reise der Lehrer in den Ferien erlaubt 312.
— der Schüler vom Rektor erlaubt 376.
Reiten 118ff. 122. 123. 124.
— s. Kopf. Quintarnen. Caraseln.
Rektor scholae 133.
— hat Aufsicht auf Lehrer 391. 402.
— hält Konferenz ab 402.
— achtet auf Schulgesetze 402.

Rektor prüft Schüler bei Aufnahme 360. 402.
— hat Schüler auf Kost 114.
— singt am Pult 193.
— teilt Kurrendegeld 383.
— verwaltet Unterrichtskasse 356.
— versetzt Schüler 303. 403.
— ladet zum Examen 403.
— ordnet Reihenfolge der Prüfungsfächer 403.
— stellt Zeugnis aus 228.
— führt Schulbuch 403.
— bestraft Schüler 403.
— vermehrt Bibliothek 403.
— Verhältnis zu den Kollegen 34.
— Verhältnis zum Konrektor 34.
— ist Vorgesetzter 216.
— erkundigt sich nach den Fortschritten 237.
— hält Probevorlesung 351.
— wird geprüft 351.
— unterrichtet allein in I 352.
— Zahl seiner Stunden 352.
— wird vom Scholarchat gefragt 177.
— ist erster Lehrer 400.
— hat Direktion 400.
— hat Aufsicht über Kantorschule 301.
— Autorität 392.
— macht Anzeige beim Scholarchat 391. 403.
— vermahnt Lehrer 400. 403.
— erteilt Urlaub 400.
— erhält Ansehen der Lehrer 400. 403.
— wird vom Konrektor vertreten 401.
— wird vom Konrektor ermahnt 401.
— wird dem Scholarchat angezeigt 401.
— stellt Einigkeit her 403.
— erhält etwas vom Chorgeld 367.
— hat Predigt 103.
— hat am Sonnabend frei 103.
— ins Predigtamt befördert 316.
— s. Direktion. Instruktion.
— s. Wismar. Rostock. Güstrow. Ratzeburg. Schwerin.
— s. Poltz I. Poltz II. Richter. Schedius. Brandenburg. Chyträus. Dabercusius. Dankert. Dosse. Foerderer. Fuchs. Gellius. Keller. Masius. Mauritius. Meyer. Molitor. Otto. Pries. Rümcker. Sartorius. Vogelin. Schmidt. Sprengel. Velte.

Rektorat ist unbesetzt 186.
Rektorklasse 308 ff.
Rektorschule 298. 300. 301.
Religion, Unterricht 71. 151. 244. 264. 265. 305. 309. 342. 361. 384 ff.
Religion, Stunde hat Rektor 168.
— Geschichte der — 264.
— offenbarte und natürliche 264.
— Erziehung zur — 371.
Restanten im Schulgeldzahlen 357.
Revers 80. 186. 189 ff.
— in bezug auf die Religion 109.
— Assekuration von 1621 64 ff.
Revision der Chorrechnung 367.
Rhetorik, Oratorie, Unterricht in — 20. 47. 63. 143. 150. 151. 218. 219. 245. 261.
— s. Kirchmann. Lossius.
Ribnitz:
Schule 172.
Holz zur Feuerung 173.
Richter, David, Mag., Rektor zu Güstrow 146 ff.
Ringrennen 123.
Risse, Bau- 285.
ritter- und landschaftliches Landschulwesen 328 ff.
ritterliche Übungen 118.
Ritterschaft hat Tugenden 116.
ritterschaftliche Lehrer 188. 328 ff.
Ritterschule 116 ff.
Roger de Morel, Robert, Tanzmeister zu Rostock 206.
Roggen s. Einkommen.
Romane sind nicht unschädlich 425.
Römhild, Kantor zu Güstrow 358.
Rönckendorf, Konrektor zu Schwerin 45.
Rönnberg, Superint. zu Güstrow 250 ff.
Rosinus 147.
Rostock:
Partikularschule, Lektionsplan 62. 63.
— hängt vom Rat ab 107.
— Unterricht 149 ff.
— Rektor s. Sprengel. Chyträus.
— Konrektor 62. 63.
— Subrektors. Seidenschwantz. Ölpke. H. Amsel.
— Kantor (Marianus, Jacobaeus, Nikolaiticus, Petrinus) 62. 63.
— s. Ulrich Amsel.
— Schreibmeister (librarius) 62. 63. 418 ff.

Rostock:
Partikularschule, Rechenmeister s. Schreibmeister.
Universität beziehen Schüler 115.
Rostockischer Kreis, Superintendent s. Fecht. Grünenberg.
— Prediger s. Schröder.
Rothe, Kurzer Inbegriff der Naturlehre 285.
Rühl, Hofsänger 343.
Rühn, Feldmark 289.
Rümker, Rektor zu Plau 310.
— Kantor zu Neubrandenburg 219.
Rute zur Strafe 121. 313.
— s. Zucht.

S.

Sachen im Sprachenunterricht 273.
— mit Wortunterricht verbunden 278.
Salarium 317. 409 ff.
— s. Einkommen.
Sarabanden = Menuett 123.
Sartorius, Heinrich, Rektor zu Ratzeburg 191. 194.
Saubert, Johann, Bericht 104.
Schall, Lehre vom — 285.
Schaper, Konsistorialrat und Superintendent zu Güstrow 204. 207.
Schedius, Rektor zu Güstrow 186. 187.
Scheffer 147.
Scheidekunst 262.
Scheller, lateinische Grammatik 384.
Scheltworte verboten 238. 372. 398.
Scherzerianum systema 146.
Schepsius, Andreas, Kantor in Wismar 59.
— Georg, Subkonrektor in Wismar 50. 51. 57.
Schläge 43. 44. 370.
Schlagen am Kopf verboten 35. 372.
— auf die Hand 44.
— mit der Faust 313.
— s. Zucht.
Schlegel gibt Geschichtsbuch heraus 282.
Schlüsselburg, Dorfschulmeister in Pritzier 74.
Schluß der Schule 298. 300.
Schmid, lateinische Grammatik 49.
— gibt ein Kompendium heraus 19.
Schmidt, Kenntnis [der Kalligraphie] 387.
Schmidt, Johann, Rektor zu Schwerin 404.
Schmügel, Dorfschulmeister in Pritzier 188.
Scholarchat genehmigt Verweisung von der Schule 403.
— setzt Lehrer ab 226.
— schlägt Lehrer vor 226.
— fragt Rektor nach seiner Meinung 177.
— besucht Schule 225. 347.
— erhält Respekt der Lehrer aufrecht 425.
— beruft Lehrer 225.
— erinnert Lehrer 225. 350.
— bestimmt Ferien 184.
— weist Geld an für Bibliothek 403.
— untersucht Vergehen der Schüler 347.
— vierteljährliche Zusammenkünfte 347.
— hält Konferenzen ab 427.
— ladet Lehrer vor 350.
— hat keine Lehreranstellung 350.
— ordnet Nebenschulwesen 177.
— ändert Methode 401.
— erhält Bericht von der Konferenz 402.
— nimmt Anzeigen entgegen 401.
— ist beim Examen 178.
— prüft Lehrer 351.
— Aufgaben des — 129.
— Rang der Mitglieder 348.
— s. Wismar. Parchim. Schwerin. Güstrow.
Scholarchen lassen Remedur eintreten 403.
— wachen über Ferienordnung 184.
— wachen über Fleiß 179.
— sorgen für Rechenunterricht 177.
— suchen Quartier 178.
— in Städten 172.
— in Schwerin 176.
— in Güstrow 346 ff.
Scholaren 119. 120. 272. 291. 421. 427.
scholastici 135.
Schönberg:
Kirche 3.
Schule 8.
Schulmeister 10.
— -predigt 41.
Schönschreiben s. Schreiben.
Schorus, Antonius 147.
Schreber, Kondirektor zu Bützow 262.

Schreiben, Schönschreiben, Kalligraphie 9. 10. 42. 50. 51. 57 ff. 61 ff. 71. 100 ff. 103. 161. 164. 222. 228. 230. 239 ff. 241 ff. 255. 257. 261. 286. 298. 306. 310. 317. 322. 331. 341. 342. 386. 387. 415. 416. 418 ff.
— nicht nötig 330.
— für die, welche nicht studieren 177.
— für Geld 344.
Schreibmeister 257. 399.
— Holstein. Rechenmeister Haß. Sturm. Wolff.
— s. Güstrow. Rostock. Schwerin.
Schriftsteller, heidnische 104 ff.
Schröckh, Kompendium 386. 387.
— verbesserter Curas 310.
Schröder, Joachim, Prediger zu Rostock 104 ff.
Schuckmann, Superintendent zu Güstrow 107.
Schulanfang s. Andacht.
Schulaufsicht s. Aufsicht.
Schulbediente s. Lehrer.
Schulbesuch 222. 227. 237.
Schulbuch führt Rektor 403.
— einerlei Bücher 91.
Schuldiener s. Lehrer.
Schuldienst wird treu abgewartet 304.
Schuldisziplin s. Zucht.
Schule beginnt Martini 329.
— sind seminaria ecclesiae et politiae 75. 176.
— Aufgabe der — 7.
— Alter der — 8.
— öffentliche 305.
— in Güstrow ist gut 331.
— höhere und niedere in Deutschland 324.
— deutsche 70 ff.
— verschlossen halten 378.
— Gebäude 197. 377. 378.
Schüler haben Freitisch 198.
— bewirten Freunde 425.
— sollen keine Kränzchen veranstalten 426.
— sollen keine Kegelbahn und Wirtshäuser besuchen 426.
— sollen nicht spielen 426.
— sollen keine Abzeichen tragen 427.
— sollen an Konferenztagen zu Hause sein 427.
— von Domherrn unterhalten 112.
Schüler, Verzeichnis 299. 305. 338.
— Alter bei Schulaufnahme 78. 317.
— werden besonders gesetzt 408.
— von Domkirche unterhalten 113.
— die nicht studieren 237. 241.
— sollen in landesherrlichen Dienst 114.
— Gesetze für — 23 ff. 216. 217. 238. 376. 405 ff. 423 ff.
— melden sich beim Rektor 402.
— gießen Tinte ein 406.
— bringen Entschuldigungszettel 406.
— sagen Katechismus auf im Gottesdienst 71.
— singen am Altar 71.
— singen bei Hochzeiten 24.
— singen bei Leichenbegängnissen 24. 426.
— besuchen Gottesdienst 392. 423. 424.
— achten auf die Predigt, schreiben nach 311. 312.
— geloben Gehorsam 114.
— bekommen Urlaub 424.
— sollen pünktlich sein 397. 405. 424.
— sollen ruhig sein 322. 323. 406. 424.
— sollen Respekt haben 425.
— sollen nicht plaudern 407. 424.
— sollen nicht necken 407.
— sollen nie ohne Aufsicht sein 322. 371. 402.
— sind nie müßig 308 ff. 424.
— sind höflich 26.
— sollen keine Aufzüge veranstalten 327.
— sollen keine Waffen haben 24. 29.
— sollen keine Kokarde tragen 325.
— sollen zu Hause fleißig sein 424.
— sollen keinen Kredit nehmen 325.
— sollen Pennalismus meiden 324.
— ältere helfen jüngeren 263. 264.
— sind fromm 25. 423.
— sind unfromm 394.
— sehen Rechenaufgaben nach 258.
— gehen zum Examen 361.
— vier und vier zusammen 119.
— gehen im Sommer nicht zur Schule 248.
— s. adlige Schüler. Alphabetarii.
Schülerchor 135 ff. 364 ff.
— als Ort 184.
Schülergesetze 23 ff. 216. 217. 238. 376. 405 ff. 423 ff.
Schülerverzeichnis s. Verzeichnis.

Schulgeld 73. 87. 298. 337. 410. 411.
— muß eingeführt werden 337.
— wird verteilt 36. 409.
— für französische Stunden 217.
— wird regelmäßig bezahlt 29. 356 ff.
— geht in die Kasse 355.
— wird vierteljährlich bezahlt 196. 197.
— wird gezahlt, auch wenn Kinder nicht zur Schule kommen 305. 315. 338.
— s. Einkommen.
Schulgeselle 66.
Schulgesetze werden nach dem Examen verlesen 39. 99.
— werden bei der Versetzung verlesen 364.
— werden öffentlich angeheftet 11.
— werden dem Neuling bekannt gemacht 360.
— Rektor achtet auf ihre Befolgung 402. 403.
— bestimmen die Schulstrafen 43.
— s. Lehrergesetze.
Schulhalter 298.
— s. Busch. Lehrer. Dorfschulmeister.
Schulinspektion s. Inspektion. Aufsicht.
Schulinspektor s. Inspektor.
Schulkasse s. Kasse.
Schulkomödien s. Komödie.
Schullehrer s. Lehrer.
Schulmeister s. Lehrer.
Schulmeisterin s. Lehrerin.
Schulordnung des Kirchspiels Pritzier 69 ff.
— hängt in der Schule 71.
— fordert Gehorsam seitens der Schüler 114.
— vom Rat gemacht 130.
— Michael Brandenburgs 153 ff.
— vorhandene, sollen gemehrt werden 180.
— von Parchim 1618. 1657 224.
— von Parchim 1752 182. 223. 228.
— von Plau 301 ff.
— von Strelitz 297 ff.
— von Güstrow 346 ff.
— der Ritter- und Pagenschule 116 ff.
— der Armen- und Waisenschulen zu Rostock 317 ff.
— der Freischule zu Güstrow 415.
— wird Lehrern vorgelesen 400.
Schulpflicht, allgemeine 173. 305. 317.
Schulstrafen s. Zucht. Strafe.
Schulversäumnis s. Versäumnis.
Schulversäumnisstrafen s. Versäumnis.
Schulvisitation s. Visitation.
Schulweg, nicht so weit 90.
Schulwesen der kleineren Städte 100 ff. 297 ff. 208. 209. 230. 409 ff. 412 ff.
— zu Boizenburg 153 ff. 196. 197. 248.
— im Fürstentum Ratzeburg 7 ff. 112 ff. 191 ff.
— zu Parchim 14 ff. 97 ff. 179. 182 ff. 194. 195. 222 ff. 228.
— zu Güstrow 32 ff. 75 ff. 116 ff. 139 ff. 146 ff. 186 ff. 189 ff. 202. 203. 207. 233. 324 ff. 346 ff. 420 ff.
— zu Schwerin 45. 46. 138. 139. 141 ff. 176 ff. 197. 198. 249. 325 ff. 402 ff.
— zu Wismar 46 ff. 83 ff. 125 ff. 135 ff. 203. 213 ff. 229. 231. 236 ff. 405 ff. 418 ff.
— zu Rostock.
— im Stift Schwerin 66 ff.
— zu Neubrandenburg 218 ff. 234 ff.
— zu Bützow 261 ff.
— s. Landschulwesen.
— niederes 250 ff.
— Armenschulwesen 317 ff. 414.
— Waisenschulwesen 317 ff.
— ritterschaftliche 328 ff.
— in den Domänen 336 ff.
— Reorganisation 211 ff.
Schulze, der, soll Hüteordnung machen, 338.
— — bestraft Versäumnis 338.
Schulzucht s. Zucht.
Schütze, Superintendent zu Schwerin 141. 176.
Schützengilde zahlt an Kantor 411.
Schwarz, Rektor zu Wismar 46.
Schwerin:
Domschule, Lektionsplan 45. 46.
— Schulstrafen 43.
— Scholarchat 176.
— Gnadenjahr 207.
— Instruktion des Rektors 402. 403.
— Ferienordnung 249.
— chorus symphoniacus 138. 139.
— Schulgesellen 66.
— Kantor speist um 198.
— Rektoren s. Masius. Molitor. Dabercusius. Schmidt.

Schwerin:
Domschule, Konrektoren s. Röncken-dorf. Bruger.
— Kantoren s. Lindtholz.
— Subkonrektor s. Moller.
— Kollaborator s. Bergner. Rath. Türck.
— Schreibmeister s. Holstein.
— Rechenmeister s. Büschau.
— Superintendent s. Martini. Menkel. Neuwein. Schütze. Wetter.
— Prediger s. Brandenburg. Westphal.
— Senior s. Francke. Reimkasten.
Armen- und Waisenschule 317ff.
Stift, zweimal jährlich Schulvisitation 66 ff.
Scuter, Matth., Colossus 151.
secunda classis 16. 45. 48. 50. 58. 62. 63. 220. 242. 269. 355. 356.
Seemann, Johann Heinrich, Schulmeister und Küster 418.
Seidenschwantz, Adam, Mag., Subrektor zu Rostock 62. 63.
Seiler, Lehrgebäude der Glaubens- und Sittenlehre 384.
Sekundaner 17. 151. 218. 219.
Semester 362.
Seminar 340ff.
— Inspektor s. Conradi.
seminaria sind Schulen 75. 176.
Seminaristen, Aufnahme und Entlassung 340.
— Gesetze 341.
— Verzeichnis 342.
— schreiben ab 344.
— geben Privatunterricht 344.
— reinigen und heizen Zimmer 345.
Seneca 149.
Senior hält Katechismusexamen 94.
— Ordnung der — 108.
— s. Francke.
sexta classis 61ff. 88. 229. 239.
Silbenbuch 158. 159. 255ff.
Singen 99. 101. 103. 166. 170. 220. 300. 342. 365ff. 385ff. 415. 416. 418.
— s. Gesang. Musik.
Sleidan 21. 143.
Smetius, Prosodia promptissima 141.
Soldatenkinder haben Freischule 345.
— gehen zur Schule 317.
Sommerschule 330.
— Schüler kommen nicht 248.
Speccius 240.
— Praxis declinationum et coniugationum 221.
Speisegeld s. Einkommen.
Speiseregister in reformierter Schule 79.
Spiegelberg, Kandidat der Theologie, gibt Unterricht 343.
Spiel den Schülern verboten 426.
Sprachmeister 123. 213ff. 357. 399.
Sprengel, Erhard, Mag., Rektor zu Rostock 149.
Sprenger, Fechtmeister zu Rostock 205.
Spruchbuch 154.
Sprüche 71.
— lernen 103. 160. 161. 163. 311.
— erklären 254.
— aufschlagen 321.
Staat hat Interesse an Schule 231.
— s. Obrigkeit.
Stadt gibt Hausmiete und Holz für Nebenschule 414.
Stadtakten enthalten Protokolle der Scholarchatssitzungen 348.
Städte, kleinere 100ff. 297ff.
Stadtschule zu Bützow 414.
— zu Boizenburg 248.
— zu Strelitz 297ff.
— zu Parchim 182. 222.
— zu Plau 301ff.
— Große, zu Wismar 229. 236.
Stände erheben Einwand gegen Landschulordnung 328ff.
— wollen selbst für Unterricht sorgen 331.
Stavenhagen:
Küster 198.
Stegen, Friedrich, Pastor zu Pritzier 74.
Steinarten sammeln 289.
Stilübung 27. 147. 384.
Stipendiaten 82.
— dienen dem Fürsten 115.
Stipendien 77. 97. 113ff. 133. 173f. 181.
Stock zum Zeigen 320.
— Schläge 313. 374.
Störtzel, Hofmedikus 343.
Strafe 238.
— Arten 313. 373. 374.
— nicht hart 190.

Strafe nötig 313.
— Zweck 296. 313.
— selten 296.
— unnötig machen 293.
— nur nach Überzeugung des Schülers 372.
— nie vom Schüler selbst 372.
— vom Kalefaktor vollzogen 379.
— nicht ohne den Rektor 374.
— nicht ohne Scholarchat 374.
— Gelder 223. 330. 344.
— sind moralisch 294.
— s. Affekt. Arrest. Schlagen. Zucht.
Strelitz, Herzogtum, Verbesserung des Schulwesens 336 ff.
Strelitz:
Stadtschule 297 ff.
Nebenschulen 297 ff.
Rektorschule 300. 301.
Kantorschule 299. 300.
Mädchenschule 297.
Organist u. Nebenschullehrer s. Gerndt.
Nebenschullehrer: Hagemann. Hechtel.
Nebenschullehrerin s. Neuendorf.
Strickunterricht 234.
Stroh s. Einkommen.
Stroth, Chrestomathie 384. 385.
Studenten unterrichten 233.
studieren sollen Kinder 314.
Studierende sollen keine Kokarde tragen 325.
— Schüler 427.
Stunden pünktlich abwarten 312.
— öffentlich 353.
— öffentlich und privat 274. 305. 306.
— Dauer 259.
— Zahl 389.
Stundenplan 46 ff. 100 ff. 124. 214. 218 ff. 305. 384 ff.
— einreichen 245.
Stundenzahl, Maximal- 352.
— soll verringert werden 353.
Sturm, Renatus, Schreibmeister zu Güstrow, dann zu Rostock 418.
Sturm, Ciceros Briefe 17. 50. 62. 242.
Subkonrektor s. Schepsius.
Subrektor s. Ölpke. Seidenschwantz. Heinrich Amsel. Barckow. Moller.
Succentor s. Hinzpeter. Viereck.
Sulzer, J. G. 386.
Superintendent ermahnt Eltern 222.
— ist Schulinspektor 113. 114. 180. 193.
— hat Aufsicht über die Schule 223.
— visitiert 4. 11.
— entwirft Lektionsplan 11.
— prüft einen Küster 42.
— prüft Nebenschulmeister 130.
— prüft Landschullehrer 333. 334. 336.
— setzt Küster ein 42.
— gehört zum Scholarchat 346.
— hat Direktion im Scholarchat 176. 349.
— in Wismar 130 ff.
— publiziert Schulordnung 346.
— gibt Konzession 204.
— ist Oberinspektor 303.
— s. Grünenberg. Wetter. Mithob. Petraeus. Protoscholarch s. Beyer. Fecht. Francke. Haupt. Kempe. Keßler. Koch. Martini. Menkel. Neuwein. Piper. Polchow. Schütze. Rönnberg. Schaper. Schuckmann. Zander.
— Instruktion 171 ff.
— Ordnung 246.
Symbolische Schriften, Verpflichtung auf — 126. 192.
— s. Bekenntnis.
symphoniacus s. Chorus.
Synode 96. 108. 111. 131. 174.

T.

Tabelle s. Monatstabelle.
Tacitus 270. 387.
Tafel 140. 157 ff. 161. 164. 257. 278. 284. 285. 320.
— abwischen 406.
Tagebuch, Betragensnoten werden geschrieben 405.
Tamke, Christian, Ratsherr zu Wismar 57.
Tanzen 119. 124. 291.
Tanzmeister 206.
— s. Roger de Morel.
Tanzmeisterprivilegium 206.
Tararechnung 284.
Techen, Georg, Präzeptor zu Wismar 60. 61.
Telemaque, les aventures de — 214.
Terenz 9. 20. 50. 51. 54. 55. 63. 242. 270.
— Komödien 219.
— les comédies 214.

Terenz, Adelphi 49.
— s. Dacier.
tertia classis 46. 58. 62. 63. 221. 241. 268. 355. 356.
Tertianer 58. 221.
Testament s. Bibel.
Tetens, Direktor des Pädagogiums zu Bützow 262.
Theognis 243.
— Megarensis sententiae 63.
Theologie = Religionsunterricht 144. 146. 218. 241. 244. 261.
— theologische Bibelerklärung 140.
Theorie der Manufaktur, des Handels und des Gewerbes 384.
Thieme, Xenophons Cyropaedia 385.
Tinte 251. 279. 280. 406.
Töllner, Biblische Sprüche 221.
Ton, singender s. Aussprache.
Torf s. Einkommen.
Tornow, Stadtsekretär zu Güstrow 417.
Trignometrie 285.
Tropen und Figuren 150.
Tschirnhausen 147.
Tür, an der — stehen als Strafe 373.
Türck, Kollaborator zu Schwerin 404.

U.

Übersetzungen, schriftliche 242.
— aus fremden Schriftstellern 287.
— aus dem Deutschen 217. 266 ff. 274 ff. 278. 384.
— ins Deutsche 217. 266 ff. 274 ff. 278. 384.
Uhren machen s. Gnomonik.
Uhse, praecepta 151.
Ulrich II., Administrator des Bistums Schwerin, setzt Visitationsordnung fest 66 ff.
Umschlagsmarkt 355.
Umsingen der Schüler 182. 183. 381. 412.
— der Lehrer s. Einkommen.
Umspeisung der Lehrer 172. 198.
— abgelöst 181.
— beibehalten 180.
— ist lästig 208.
Universalschule 353.
Unterhalt der Schüler ist frei 77.
Untermeister des Schreiblehrers 417.
Unterricht von natürlichen Dingen 164.
— „wissenschaftlicher" 388.
Unterricht soll anregend sein 371.
— ist frei 330.
— Dauer des — 353.
— Ziel des — 174.
— Fächer des — 261 ff.
Urlaub der Lehrer 9. 41. 98. 312. 396. 397.

V.

Valla 20.
Velte, Johannes, Rektor zu Boizenburg 196.
Verbesserung s. Korrektur.
Vermehren, Pastor zu Güstrow 346.
Verordnung betreffs guter Quartiere 179.
— betreffs der Katechismuslehre 92 ff.
— betreffs Degentragens 184. 185.
— betreffs Freitische 197. 198.
— betreffs Gnadenjahr 207. 208.
— betreffs der Lektionen eines Sprachmeisters 214. 215.
— betreffs Schulbesuchs 229.
— betreffs Nebenschulen 230. 233 ff.
— betreffs Schulaufsicht 247. 248.
— betreffs Ferien 249.
— betreffs Schulzucht 324 ff.
— betreffs Lehrerprüfung 333 ff.
— betreffs Kleidung 404. 405.
— betreffs Zollfreiheit 409. 410.
— betreffs Einkünfte 410 ff.
Versäumnis in der Schule 228. 305. 318. 332. 338.
— -listen 319. 398.
— -strafe 24. 42. 95. 330.
Verse, lateinische, machen 244.
Versehen der Schüler nicht hart strafen 371.
Versetzung ist Sache der Prediger 248.
— ist Sache des Rektors 363. 403.
— ordentliche u. außerordentliche 403.
— Zeiten der — 362.
— Anforderungen für die — 272. 300. 314. 363.
— beim Examen 68. 303. 314.
— in höhere Klassen 238 ff.
— aus der Kantorschule in die Rektorschule 300.
— mutwillige verboten 315.
— nach — Zahlung von Geld 355.
— eines Lehrers 409.
Versetzungsakt ist öffentlich 364.

Vertrauen in der Erziehung 295.
Vertrautheit zwischen Lehrern und Schülern widerraten 371. 398.
Vertretung der Lehrer 37. 184. 397.
Verweis einem Schüler erteilt 373.
Verweisung von der Schule 44. 121. 177.
Verzeichnis der Schüler 227. 323. 338.
— der Fehlenden 156.
Vestibulum 58. 59. 60. 239.
— Graecum 220.
Vieh hüten die Schulkinder 329. 330. 337.
Viehhüten, abwechseln im — 337.
Vier, eine Waldung bei Boizenburg 196.
Viereck, Succentor zu Güstrow 358.
Vierzeitenpfennig s. Einkommen.
— opfer s. Einkommen.
Virgil 9. 20. 139. 218. 219. 244. 270. 271. 387.
— Aeneis 49. 63. 140. 148.
— Georgica 140.
— verboten 107.
Visitation, regelmäßige, der Schule 172. 176.
— der Kirche 131 ff.
— Aufgaben 132. 133.
— in Ratzeburg 40 ff.
— zu Parchim 97 ff.
— im Stift Schwerin 66 ff.
— s. Superintendent.
Vogelin, Rektorin, Inhaberin einer Nebenschule in Plau 314.
Voigt, Unterricht vom Menschen 385.
Vokabeln lernen 10. 46. 58 ff. 62. 63. 69. 221. 239. 240 ff. 268. 311.
— täglich 100 repetieren 59. 60.
— werden in ein Buch geschrieben 18.
— werden regelmäßig gelernt 102.
— s. Cellarius.
Vokation der Nebenschulmeister 297.
— eines Ehepaars 414. 415.
— s. Berufung. Bestallung.
Vorbild sind Lehrer 323.
Vorlesung zur Probe 357.
Vorsänger im Chor 136.
Vorschriften im Schreibunterricht 257.
Vorschule des Seminars 341.
Vortrag des Lehrers 263. 290.
Vossius 147.
Voß, Christian Heinrich, Kantor zu Parchim 195.

W.

Wachslieferung 409.
Waisenschule s. Schwerin.
Wallenstein stellt Rektor an 187.
Walter, Mag., stellt ein Zeugnis aus 412.
Wandalinus 146.
— Compendium 244.
Wechselrechnung 284.
Weidefreiheit des Seminarinspektors 342.
Weinberg und Frau, Lehrpersonen an der Freischule zu Güstrow 414. 415.
Weise 148.
Weller, grammatica Graeca 17. 20. 140.
Wentzel, Heinrich, Pastor zu Wesenberg 209.
Wesenberg:
Schule 208.
Rektor s. Dosse. Chr. Keller. J. F. Keller.
Pastoren s. Namenmacher. Wentzel.
Westenholz, Hofmusikus, Lehrer am Seminar 343.
Westphal, Georg, gründet Waisenschule 317.
Wetter, Superintendent zu Schwerin 66.
Wieck, Hofrat und Scholarch zu Güstrow 346.
Wiese gehört an die Schule 410 ff.
Wietz, Hauslehrer in Lüssow 205.
Winkelschule s. Nebenschule.
Winterschule 42. 95. 331. 337.
Wirtshausverbot 29. 177. 325. 326. 381. 426.
Wismar:
Partikularschule 135.
— Lektionen 46 ff.
— Scholarchat 129.
— Reorganisation 236 ff.
— Stadtschule genannt 130. 203.
— Schülergesetze 405 ff.
— Französischer Unterricht 213 ff.
Rektor s. Poltz. Schwarz.
Konrektor s. Cunatus. Lippe.
Subkonrektor s. Schepsius.
Präzeptor s. Corcinus. Chelius. Techen.
Schuldiener 125 ff.
Kantor s. Schepsius.
Rechenmeister 230.
— s. Daeter.
Mädchenschule 88.

Wismar:
Winkelschulen, Beschwerde über — 83 ff.
Schulwesen durch Kirchenordnung geregelt 125 ff.
Obrigkeit ermahnt die Eltern 229. 230.
— bietet Freischule an 229. 230.
— stellt Zeugnis aus 203.
Kirchen- und Konsistorienordnung 125 ff.
Ratsherrn s. Tancke. Pauli.
Superintendent s. Haupt. Koch.
Wissenschaften, schöne 287. 288. 389.
— — s. Eberhardt. Ramler.
wissenschaftlicher Unterricht 384. 387.
Witwen haben ein Quartal 41.
— haben ein Gnadenjahr 207.
— haben ein halbes Jahr 207.
Wochenpredigt 101 ff.
— wird von der Schule besucht 183.
Wohnung des Rektors 187.
— des Schreibmeisters 419.
— des Seminarinspektors 342.
— s. Einkommen.
Wohnungsgeld des Nebenschulmeisters 414.
Wolf, Auszug aus der Geometrie 285.
— Auszug aus der Arithmetik 284.
— Homerausgabe 388.
Wolff, Deutsche Vernunftlehre 290.
Wolff, Clas Friedrich, Schreibmeister 417.
Wolter, ein Präparand 416.
Würfeln verboten 407.

X.

Xenophon, Cyropädie 385.
— s. Cyropädie. Thieme.

Z.

Zachariä, Vorschläge für eine Schulordnung 250.
Zander, Superintendent zu Güstrow 233.
Zeichnen 262. 291.
Zeichnen, Bau- 285.
Zeitungen lesen 282.
Zensuren monatlich für die Eltern 405.
Zergliederung des Katechismus 253. 254.
— s. Löseken.
Zeugnis stellt Pastor aus 413.
— erteilt Superintendent 351.
— für Nebenschulmeister 297.
— für Präparanden 416.
— für Schreibmeister 417.
— für Lehrer 203 ff.
— bringt Seminarist mit 343.
— stellt Rektor aus 228.
— der theol. Fakultät 172.
— im deutschen Unterricht 277.
— s. Abgangszeugnis.
Zinsrechnung 284.
Zion, mecklenburgisches 251.
Zirkular 329. 332. 336.
Zollfreiheit 409. 410.
Zucht, Androhung von Schlägen 405.
— Strafen sind nötig 312. 313.
— Strafen sind selten 370.
— Anweisung für Strafen 370 ff.
— Spielen und Plaudern verboten 260.
— nicht an den Kopf schlagen 322.
— im Einverständnis mit Scholarchat 401.
— auf Partikularschulen 324 ff.
— körperliche Züchtigung 408.
— Ausweisung 394. 403. 407. 408.
— auf der Domschule zu Ratzeburg 9.
— muß bewahrt werden 177.
— von Obrigkeit geübt 67.
— ist notwendig 90.
— an der Domschule zu Schwerin 43. 44.
— an der Domschule zu Güstrow 370 ff.
— s. Stock. Karzer. Strafe. Rute. Verweisung. Karbatsche. Schläge. Mahlzeit. Schüler.
Zülow, Generalmajor 318.
Zusammenkünfte der Schüler nicht erlaubt 426.



er bei der Schule in Bahlen[1]) schon mit Nutz
sein und mit der Zeit immer noch brauchbarer

b.

Zeugnisse für Präparanden.

α) Kirch-Jesar. 15. August 178

Auf Verlangen eines Zeugnißes von dem
den nötigen Wißenschaften des Schulwesens unt
randen namens Joh. Grothe kann mit gutem G
daß ob zwar sein Erkäntnis nur mäßig, doch ei
änderung des s und des Sinnes mit ihm v
macht Hoff er sich durch die Gnade
wird, vö werden.

Bruno, Ka
zu Jesar. den
April 1781.[2])
Verhalten
sum und
nder g
zu
ahr
gen
kenn d hat er
Er wa er vernünftig
des evang n Leben des G
behrliche W ngen, immer lieb
unermüdet. durch Fragen und
Aufmerksamkeit der zu ermuntern, bei unri
weisslich zu rechte zu bringen, sich nach ihrer Sprac
Begriffen zu bequemen, die Fehler freundlich zu
hand gute Lehren in der Unterredung mit ihnen
ihnen das, was einem, der selig werden will,

[1]) Bahlen liegt im Domanialamt Boizenburg.

Zu 26b: Originale im Hauptarchiv zu Schwerin.

[1]) Zu Brunow s. unsern Band 45 der M. G. P. S. 345

[2]) Aus dem Bericht des Präpositus Johann Peter z
über den Präparanden Wolter, der ½ Jahr unter der „A
meisters Buchen in Bresegard gewesen war.